This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Dr. G. Kinder.

Archiv

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Dreizehnter Band.

Zürich,
S. Höhr.
1862.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STACKS
DEC - 3 1973

DG54
A7
V.13
1962

Inhaltsanzeige.

Seite

Protokoll der vierzehnten Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Gehalten zu Solothurn den 6. und 7. September 1858 . . v

Protokoll der fünfzehnten Versammlung ebenderselben. Gehalten zu Basel den 19. und 20. September 1859 . . xi

Protokoll der sechszehnten Versammlung ebenderselben. Gehalten zu Solothurn den 20. und 21. August 1860 . xviii

Protokoll der siebzehnten Versammlung ebenderselben. Gehalten zu Schaffhausen den 3. und 4. September 1861. xxiv

Verzeichniss der Mitglieder der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Im August 1861. xxx

Abhandlungen.

Ueber das öffentliche Recht der Landschaft Kleinburgund vom 13ten bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts. Von Eduard von Wattenwyl von Diesbach 3

(Berichtigung S. 383)

Die königlichen Freibriefe für Uri, Schwyz und Unterwalden von 1213—1316. Von Dr. Hermann Wartmann, Rathsschreiber in St. Gallen 107

(Berichtigung S. 384)

Renward Cysat, der Stadtschreiber zu Luzern, Lebensbild eines katholisch-schweizerischen Staatsmannes aus dem sechszehnten Jahrhundert (Erste Hälfte). Von Dr. B. Hidber in Bern 161

Urkunden.

Kurzes Verzeichniss päpstlicher Briefe, welche die Bisthümer betreffen, zu denen das jetzige Gebiet der Schweiz gehörte. Von P. G. M. Nebst Bemerkungen von E. Fr. von Mülinen 211

Denkwürdigkeiten.

Seite.

Beschreibung der Burgunderkriege von Albert von Bonstetten, Dekan in Einsiedeln 283

Beiträge zur Geschichte des letzten Decenniums der alten Eidgenossenschaft. (Fortsetzung). Aktenstücke vom 20. März 1791 bis 12. August 1791 325

Protokoll

der

vierzehnten Versammlung der geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Gehalten zu Solothurn den 6. und 7. September 1858.

Erste Sitzung.

Den 6. September, im Gasthof zur Krone in Solothurn.

Anwesend 48 Mitglieder; ferner Herr Joseph von Bergmann, Kaiserlicher Rath aus Wien, als Ehrenmitglied, und mehrere Ehrengäste.

1) Nach Begrüssung der Anwesenden eröffnet das Präsidium die Sitzung mit Vorlegung der Traktanden, deren von ihm vorgeschlagene Reihenfolge gutgeheissen wird.

2) Als neue Mitglieder werden in die Gesellschaft theils durch Wahl, theils auf blosse Anmeldung hin — soweit es nämlich Mitglieder bereits bestehender Kantonalgesellschaften anbetrifft — aufgenommen: Die Herren Ludwig von Glutz-Blotzheim in Solothurn, Dr. Franz Müller in Altorf, Rechenschreiber A. Nüscheler in Zürich, Pfarrer Schmidlin in Pfeffingen, Kts. Baselland, Aimé Steinlen aus Lausanne in Bern, Pfarrer Gustav Sulzberger in Sitterdorf, Kts. Thurgau.

3) Von Herrn Dr. Hidber wird Namens der Kommission betreffend das schweizerische Urkundenregister über den Fortgang der Vorarbeiten für dieses Unternehmen Bericht erstattet. Die Zahl der bereits vollständig registrirten oder doch nahezu absolvirten Archive beträgt gegenwärtig 53; registrirt sind ferner, völlig oder soviel als ganz, 61 grössere und kleinere gedruckte Quellenwerke. Die Zahl der gesammelten Urkundenauszüge beläuft sich bis jetzt auf nahezu 8,000. Vorzüglich thätig sind für die Sammlung derselben ausser Herrn Professor U. Winistörfer, der das Werk hauptsächlich gefördert und ge-

leitet hat, die Herren P. Gall Morel in Einsiedeln, Pfarrer Meyer in Freiburg, Archivar Bell und Archivar Schneller in Luzern und Pfarrer Schröter in Rheinfelden gewesen. Zugleich legt die Kommission mit diesem Berichte einen gedruckten Konspekt der Arbeit und ein Probeblatt vor, welches die von der Vorsteherschaft gutgeheissenen Grundsätze zur Ausführung des Registers enthält. Endlich verbindet sie damit den, von der Vorsteherschaft ebenfalls gutgeheissenen Antrag, es möchte die Gesellschaft — da sie zur Publikation des Urkundenregisters die nöthigen Geldmittel nicht besitze — bei dem hohen Bundesrathe das Gesuch um Verabreichung eines Beitrages aus der Bundeskasse stellen.

Indem die Gesellschaft, gemäss dem Antrage der Vorsteherschaft, zunächst den Mitgliedern der Kommission und ihren so gefälligen Mitarbeitern den verdientesten Dank für ihre Bemühungen ausspricht, tritt sie den Vorschlägen der Kommission vollkommen bei. Demgemäss wird die Vorsteherschaft beauftragt, Namens der Gesellschaft bei dem hohen Bundesrathe das Gesuch einzureichen, es möchte ihr behufs Herausgabe des schweizerischen Urkundenregisters ein Beitrag aus der Bundeskasse verabfolgt werden. Der Vorsteherschaft wird überlassen, die Fassung einer solchen Eingabe und den Zeitpunkt zu deren Einreichung an die hohe Behörde nach geeignetem Ermessen zu bestimmen.

4) Von Herrn Dr. Hidber als Archivar wird über die Bibliothek der Gesellschaft Bericht erstattet. Auch im Laufe dieses Jahres hat sich dieselbe durch Schriftenaustausch mit andern Vereinen und durch Geschenke erfreulich vermehrt.

Die Ausarbeitung des Reglements und Kataloges, wozu in letzter Sitzung Auftrag ertheilt worden, hat stattgefunden und beide sind druckfertig. Der Druck wird nach den von der Vorsteherschaft festgesetzten Bedingungen sofort beginnen. — Es wird dieser Bericht bestens verdankt.

5) Das Präsidium legt den vor Kurzem erschienenen Band 12 des Archives vor und begleitet diese Vorlage mit einigen mündlichen Erläuterungen über den Inhalt dieses Bandes 12 und

vorläufige Einleitung zur Herausgabe eines folgenden Bandes. Es wird auch dieser Bericht genehmigt und verdankt.

6) Auf den Bericht Ebendesselben betreffend den Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde wird, gemäss einem Antrage der Vorsteherschaft, beschlossen, auch für das Jahr 1859 einen Beitrag von 50 Frkn. aus der Gesellschaftskasse an die Kosten der Herausgabe dieses Blattes zu verabfolgen.

7) Gemäss dem in letzter Sitzung erhaltenen Auftrage begutachtet die Vorsteherschaft, durch Herrn Kassier Dr. Burckhardt als Referenten, den ihr überwiesenen Antrag: „Ob es nicht im Interesse grösserer Ausbreitung und zahlreichern Besuches der Gesellschaft zweckmässig wäre, gleichwie in frühern Jahren ihre Zusammenkünfte abwechselnd an verschiedenen Orten der Schweiz abzuhalten?"

Das Gutachten geht dahin: es möchte zweckmässig sein, einen solchen Wechsel zwar nicht alljährlich, wie in früherer Zeit, wohl aber etwa alle zwei Jahre eintreten zu lassen, so dass abwechselnd die eine Jahresversammlung in Solothurn als dem ständigen Versammlungsorte der Gesellschaft, die andere an einem andern von der Gesellschaft zu bestimmenden Orte, bald in dem einen, bald in dem andern Theile der Schweiz abgehalten würde. Wenigstens könnte es angemessen sein, dieses System versuchsweise einzuführen.

Nach einlässlicher Berathung wird diesem Antrage einmüthig beigepflichtet und sodann mit Mehrheit beschlossen, die nächste Jahresversammlung an einem andern, von der Vorsteherschaft seiner Zeit zu bestimmenden Orte abzuhalten.

8) Gemäss erhaltenem Auftrage begutachtet die Vorsteherschaft, durch Herrn Dr. Hidber als Referenten, die Frage: „Ob und wie eine regelmässigere und engere Verbindung der verschiedenen historischen und antiquarischen Kantonalvereine mit der Gesellschaft herbeigeführt werden könne?"

Entsprechend dem diessfälligen Antrage wird die Vorsteherschaft beauftragt, an die Kantonalvereine eine Einladung zu richten, es möchten dieselben durch Mitglieder aus ihrer

Mitte sich bei den Versammlungen der Gesellschaft immer zahlreicher betheiligen und letzterer, wie früher geschehen, Berichte über ihre Arbeiten behufs Zusammenstellung im Archive zukommen lassen.

9) Von dem Präsidenten wird das Verzeichniss der angemeldeten Vorträge für die Sitzung von morgen vorgelegt, und die nach der chronologischen Folge ihres Inhaltes bestimmte Reihenfolge von der Gesellschaft genehmigt.

Zweite Sitzung.

Den 7. September, im Kantonsrathsaale; öffentlich.

Der Präsident der Gesellschaft eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Anrede, welche hauptsächlich das Verhältniss des Geschichtsstudiums und der im Gebiete der historischen Wissenschaften seit den letzten Decennien erfolgten Fortschritte zu den Bestrebungen und Erfolgen der übrigen, insbesondere der Natur-Wissenschaften behandelt, und hieran Ermunterungen zu treuem Dienste für die erstern anknüpft.

Hierauf wird von Herrn Dr. Hidber, als Archivar, ein einlässlicher Bericht über den Verkehr der Gesellschaft mit den schweizerischen und ausländischen Vereinen im Laufe des verflossenen Jahres erstattet, und werden die in gestriger Sitzung erwähnten zahlreichen Werke, um welche sich die Bibliothek der Gesellschaft vermehrt hat, zur Einsicht durch die Mitglieder aufgelegt.

Sodann wird die Reihe der Vorträge eröffnet durch Herrn A. Morlot von Bern, der, unter Bezugnahme auf die antiquarischen Entdeckungen im Norden, in Dänemark und Schweden und die gleichartigen Erscheinungen in den schweizerischen Pfahlbauten „ein Kapitel über älteste Kulturgeschichte des Nordens“ liest. Der Vortrag wird mit vielen Vorweisungen aus der archäologischen Sammlung des Herrn Morlot begleitet.

Anschliessend an eine in den Eröffnungsworten des Präsidiums enthaltene Aeusserung ergreift hierauf das anwesende Ehrenmitglied der Gesellschaft, Herr von Bergmann, das Wort, um seine Freude darüber auszusprechen, dass ihm Gelegen-

heit geworden, an der gegenwärtigen Versammlung Theil zu nehmen, und um den Wunsch daran anzuknüpfen, dass immer innigere Gemeinschaft der wissenschaftlichen Arbeit die Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde aller Länder verbinden möge. Insbesondere möchte er den Mitgliedern der schweizerischen Gesellschaft in dieser Beziehung ein bei der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien angeregtes Werk des ethnographischen Studiums und einer ethnographischen Beschreibung des ganzen Alpengebirges zur Unterstützung mit Bezug auf die schweizerischen Gebirge empfehlen. Die Gesellschaft hörte mit lebhaftem Interesse die hierüber mitgetheilten nähern Auseinandersetzungen des Herrn v. Bergmann an, die das Präsidium in ihrem Namen verdankte.

Es folgten sodann die übrigen wissenschaftlichen Vorträge: von Herrn Dr. B. Hidber, Bruchstück aus einer Biographie Adrian's von Bubenberg; von Herrn Professor Vulliemin aus Lausanne, über die Quellen schweizerischer Geschichte in den venetianischen Archiven, insbesondere die venetianischen Gesandtschaftsberichte aus der Schweiz; von Herrn H. von Diessbach aus Freiburg, über die Korrespondenz des französischen Gesandten in der Schweiz La Barde mit Freiburg; von Herrn Pfarrer Fiala aus Solothurn, über das der Stadt Solothurn 1318 von Herzog Leopold geschenkte, gegenwärtig im Stiftsschatze aufbewahrte Banner, welches der Herr Vortragende vorweist; von Herrn Aimé Steinlen aus Bern, Bruchstück einer Biographie des Carl Victor von Bonstetten; und von Herrn v. Mülinen-Gurowski aus Bern, über einen Besuch im Schlosse Oberhofen und die diesen Edelsitz zierenden historischen Bilder. Alle diese Vorträge wurden von dem Präsidium kurz besprochen und Namens der Gesellschaft angelegentlichst verdankt. Ein fröhliches Mahl schloss sodann die diessjährige Versammlung der Gesellschaft.

Verzeichniss der Mitglieder
der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft,
welche an der
XIV. Versammlung, den 6. u. 7. September 1858, in Solothurn
anwesend waren.

Vorsteherschaft.

HH. Dr. G. von Wyss von Zürich, Präsident.
„ Prof. P. Urb. Winistörfer aus Solothurn, Vicepräsident.
„ Dr. Ludw. Aug. Burkhardt von Basel, Kassier.
„ Prof. Dr. Hidber von Bern, Bibliothekar.
„ J. J. Amiet, Stellvertreter des Staatsschreibers, von Solothurn, Sekretär.

HH. Jos. von Bergmann, kaiserl. Rath aus Wien, Ehrenmitglied.

Mitglieder.

HH. Jak. Amiet, Gericht-präsident, von Solothurn.
„ Baumgartner, Ständerath, von St. Gallen.
„ A. Blösch, Alt-Regierungsrath, von Biel, Kts. Bern.
„ Dr. C. Blösch von Biel, Kts. Bern.
„ F. Boll, Pfarrer in Hindelbank, Kts. Bern.
„ H. von Diesbach von Freiburg.
„ P. Ans. Dietler, Archivar von Mariastein, Kts. Solothurn.
„ F. Fiala, Seminardirektor in Solothurn.
„ Ludwig Glutz-Blozheim von Solothurn.
„ Prof. Hänggi, Stadtbibliothekar, von Solothurn.
„ Carl von Haller, Verwaltungsrath, von Solothurn.
„ M. Heller, Pfarrer in Wolhausen, Kts. Luzern.
„ D. A. Heusler, Professor, von Basel.
„ E. von Jenner, Hauptmann, von Bern.
„ König, Pfarrer in Münster, Kts. Bern.
„ J. K. Krütli, eidg. Archivar, von Bern.
„ Fr. Krutter, Oberrichter, von Solothurn.

HH. Ludw. Lauterburg, Nationalrath, von Bern.
„ Prof. Ch. Le Fort von Genf.
„ Dr. J. J. Merian, Docent, von Basel.
„ Dr. H. Meyer von Zürich.
„ A. Morlot, aus Lausanne, Kts. Waadt.
„ B. von Mülinen von Bern.
„ Arnold Nüscheler, Rechenschreiber, von Zürich.
„ Dr. Th. von Scherer, Verwaltungsrath, von Solothurn.
„ F. Schmidlin, Pfarrer in Pfeffingen, Kts. Baselland.
„ Schneller, Stadtarchivar, von Luzern.
„ A. Ph. von Segesser, Nationalrath, von Luzern.
„ Dr. Simon, Fürsprech, von Bern.
„ J. Steck, Spitalverwalter, von Bern.
„ Aimé Steinlen in Bern.
„ Dr. G. Studer, Professor, von Bern.
„ M. von Stürler, Staatsschreiber, von Bern.
„ J. Sury v. Büssy, Kantonsrath, von Solothurn.
„ L. Vulliemin, Professor, von Lausanne, Kts. Waadt.
„ R. von Wallier v. Wendelstorf von Solothurn.
„ Fried. von Wyss, Oberrichter, von Zürich.

Protokoll

der

fünfzehnten Versammlung der geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Gehalten zu Basel den 19. und 20. September 1859.

Erste Sitzung.

Den 19. September, im Gesellschaftshause an der Rheinbrücke.

Anwesend an die 40 Mitglieder der Gesellschaft, ferner Herr Professor Dr. Schreiber aus Freiburg im Breisgau als Ehrenmitglied und mehrere Ehrengäste.

1) Der Präsident, Herr Dr. G. von Wyss, eröffnet die Versammlung mit kurzer Begrüssung der Anwesenden und Vorlegung der heute zu behandelnden Geschäfte. In Abwesen-

heit des Sekretärs, Herrn J. J. Amiet, übernimmt der Archivar der Gesellschaft, Herr Dr. B. Hidber, die Führung des Protokolls.

2) Zu neuen Mitgliedern werden theils auf blosse Meldung hin (als Mitglieder von Kantonalgesellschaften), theils durch Wahl, in die Gesellschaft aufgenommen:

Herr Dr. Adolf Burckhardt, in Basel.
„ Dr. C. Burckhardt-Burckhardt, in Basel.
„ Duperret, Professor der Geschichte, in Lausanne.
„ Fazy-Meyer, Henri, in Genf.
„ Dr. Andreas Heusler, in Basel.
„ Karl Gustav König, Fürsprech, in Bern.
„ S. Merian-Bischoff, in Basel.
„ G. Revilliod, Präsident der historischen Gesellschaft, in Genf.
„ Heinrich Runge, Stadtrath, in Zürich.
„ E. von Wattenwyl von Diesbach, Major, in Diesbach Kantons Bern.

3) Von dem Archivar der Gesellschaft wird über die Beziehungen zu den andern schweizerischen und ausländischen Gesellschaften Bericht erstattet.

4) Herr Dr. Hidber legt hierauf Namens der Kommission für das Urkundenregister ausführlichen Bericht über das Vorschreiten dieses Unternehmens, sowie den Antrag der Vorsteherschaft vor, es möchte ihr Vollmacht und Kredit ertheilt werden, in Verbindung mit der Kommission einen Anfang zur Publikation des Urkundenregisters in geeigneter Weise zu machen. Die Gesellschaft genehmigt diesen Antrag einmüthig, indem sie zugleich gegen die bestellte Kommission, insbesondere die Herren P. U. Winistörfer (den leider Krankheit von der Theilnahme an der Sitzung abhält) und Dr. B. Hidber, den aufrichtigen Dank für ihre Bemühungen ausspricht.

5) Das Präsidium legt über den unter Presse befindlichen dreizehnten Band des Archives einlässlichen Bericht vor, welcher genehmigt und verdankt wird.

6) Ebendasselbe berichtet über den fünften Jahrgang des Anzeigers für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde.

In Genehmigung des damit verbundenen Antrages beschliesst die Gesellschaft, die Herausgabe dieses Blattes auch für das Jahr 1860 durch einen Beitrag von 50 Fr. aus der Gesellschaftskasse zu unterstützen.

7) Der Archivar der Gesellschaft, Herr Dr. Hidber, legt den von ihm angefertigten und zum Druck gebrachten Katalog der Gesellschaftsbibliothek vor. Unter bester Verdankung dieser verdienstlichen Arbeit wird beschlossen, es solle der Katalog zum Besten der Bibliothek um den Preis von 30 Rappen käuflich an Jedermann verabfolgt werden. Die Mitglieder werden eingeladen, durch Ankauf desselben zu Aeuffnung der Sammlung beizutragen.

8) Die von der Gesellschaft bezeichneten Rechnungsrevisoren, die Herren Professor Dr. Schnell von Basel und Fürsprech Dr. Simon in Bern, legen die von ihnen geprüfte Jahresrechnung des Herrn Kassiers der Gesellschaft, Herrn Dr. L. August Burckhardt, vor.

Gemäss ihrem Antrage wird dieselbe von der Gesellschaft einstimmig gutgeheissen und Herrn Dr. Burckhardt bestens verdankt, unter Empfehlung der Interessen der Gesellschaft zu weiterer gefälliger Fürsorge.

9) Auf die Anfrage eines Mitgliedes, Hrn. Dr. Th. von Scherer von Solothurn, ob und welche Hülfsquellen der Gesellschaft behufs Publikation des Urkundenregisters zu Gebote stehen, wird von dem ersten Mitgliede der Kommission, Herrn Dr. Hidber, auf den Beschluss der hohen Bundesversammlung hingewiesen, wonach der Gesellschaft ein Beitrag von 3,000 Fr. zuerkannt worden, und dessen offizielle Mittheilung an sie in naher Aussicht stehe.

10) Für die öffentliche Sitzung des folgenden Tages sind Vorträge angemeldet von den Herren Dr. Roth in Basel, Forel aus Morges, Professor G. Studer aus Bern, Dr. J. J. Merian in Basel, Quiquerez aus Delémont und Dr. Hidber in Bern. Nach hergebrachter Uebung sollen dieselben in dieser, durch die chronologische Anordnung ihres Inhaltes gegebenen Reihenfolge vorgetragen werden.

Zweite Sitzung.

Den 20. September, in der Aula des Museums; öffentlich.

1) Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einem Rückblick auf die letzte Versammlung der Gesellschaft in Basel vor 16 Jahren und die seither verflossene Zeit, und vergleicht die jetzige Lage der Schweiz mit der damaligen, wo man sich am Vorabend politischer Kämpfe fühlte. Er konstatirt die seitherigen Fortschritte in den historischen Wissenschaften, und weist dieselben in Bezug auf die vaterländische Geschichte in ihren Hauptzügen nach. Zum Schluss ermahnt er die Mitglieder zu fortgesetztem Streben und Arbeiten. Er setzt die heutige Tagesordnung fest, und bezeichnet Herrn Dr. C. Burckhardt als Aktuar für diese Sitzung.

2) Der Bericht des Herrn Archivar Dr. Hidber gibt Nachricht vom Zustandekommen von Verbindungen mit italienischen Gesellschaften in Mailand und Toskana, Letzteres durch Vermittlung des Bundes. Weniger gelingt die Verbindung mit Frankreich; am fruchtbarsten ist die mit Deutschland, vorzüglich mit Oestreich. Der neue Katalog der Bibliothek der Gesellschaft und das Reglement über Benutzung der letztern liegen gedruckt vor.

3) Die öffentlichen Vorträge werden in folgender chronologischer Ordnung gehalten:

a. Herr Professor Roth: über das Millien- und Leugen-System im römischen Gallien, besonders in Helvetien. Der Redner weist nach, dass im ganzen römischen Reich die Strassen durch Meilensteine bezeichnet waren, ausser in Gallien, wo seit dem 3. Jahrhundert die Leugen an ihre Stelle traten, wahrscheinlich im Jahr 202, durch eine Concession von Severus.

b. Herr Forel gibt Nachricht über ein Regestenwerk der Bisthümer Lausanne, Genf und Sitten, mit dem er sich beschäftigt, und theilt ein Stück aus der Vorrede desselben mit über die Geschichte Burgunds im 9. und 10. Jahrhundert.

c. Herr Professor G. Studer: über die Handschriften von Justinger. Eine Vergleichung der verschiedenen bekannten Handschriften ergibt das Resultat, dass eine neue kritische

Ausgabe im höchsten Grade wünschenswerth ist, wie diess im Archiv mit Johann von Winterthur und Mathias von Neuenburg theils geschah, theils geschehen soll.

d. Herr Dr. J. J. Merian: über die Grafen von Thierstein. Mittheilung eines Theils einer genealogischen Darstellung dieses in der Westschweiz so mächtigen Dynastengeschlechts.

Alle diese Vorträge wurden vom Herrn Präsidenten verdankt und kurz besprochen.

4) Der Präsident schliesst die Versammlung mit Worten des Danks an die Mitglieder, und mit der Einladung an das Festessen im Sommer-Casino.

Verzeichniss der Mitglieder

der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft,

welche an der

XV. Versammlung, den 19. und 20. September 1859, in Basel

anwesend waren.

Vorsteherschaft.

HH. Prof. Dr G. von Wyss von Zürich, Präsident,
„ Dr. L. A. Burckhardt von Basel, Kassier.
„ Dr. B. Hidber von Bern, Archivar.

Mitglieder.

HH. Aebi, Prof. von Luzern.
„ Amiet, Gerichtspräsident von Solothurn.
„ Bohrer, Pfr., von Schaffhausen.
„ Boll, Pfr., von Hindelbank, Kts. Bern.
„ Dr. K. Burckhardt-Burckhardt von Basel.
„ Dr. Adolf Burckhardt von Basel.
„ Dr. J. Rud. Burckhardt von Basel.
„ P. Anselm Dietler von Mariastein, Kts. Solothurn.
„ Prof. Duperret von Lausanne.
„ Dr. Ehinger-Sarasin von Basel.
„ Dr. Fechter, Conrektor, von Basel.
„ W. Fetscherin von Bern.
„ Fiala, Seminardirektor, von Solothurn.

HH. Forel, François, aus Morges, Kts. Waadt.
„ Günther, Fürsprech, von Rheinfelden, Kts. Aargau.
„ Heusler, Dr. Prof., von Basel.
„ Dr. A. Heusler von Basel.
„ v. Jenner von Bern.
„ Dr. Ferd. Keller von Zürich.
„ König, Karl Gustav, Fürsprech, von Bern.
„ König, K., Pfarrer in Münster in Granfelden, Kts. Bern.
„ Krapff, Major, von Basel.
„ Krütli, eidgen. Archivar, von Bern.
„ Dr. Manuel von Bern.
„ Dr. J. J. Merian von Basel.
„ S. Merian-Bischoff von Basel.
„ Meyer, Meinrad, Pfarrer und Bibliothekar von Freiburg.
„ Dr. H. Meyer von Zürich.
„ Dr. R. Meyer von Basel.
„ S. Meyer von Basel.
„ P. Gall Morel von Einsiedeln, Kts. Schwyz.
„ von Mülinen-Gurowsky von Bern.
„ von Mülinen-v. Mutach von Bern.
„ Nüscheler, Rechenschreiber, von Zürich.
„ Prof. Dr. B. Reber von Basel.
„ Prof. Dr. Roth von Basel.
„ Runge, Stadtrath, von Zürich.
„ Dr. Th. von Scherer von Solothurn.
„ Schmidlin, Pfarrer in Pfeffingen, Kts. Baselland.
„ Schreiber, Prof., v. Freiburg im Breisg. Ehrenmitglied.
„ Schröter, Pfr., von Rheinfelden, Kts. Aargau.
„ von Segesser, Nationalrath, von Luzern.
„ Dr. Simon von Bern.
„ Dr. Stanz von Bern.
„ Steck, Spitalverwalter, von Bern.
„ Dr. K. Stehlin von Basel.
„ Stuber, Fürsprech, von Bern.
„ G. Studer, Prof., von Bern.
„ M. von Stürler, Staats-Archivar, von Bern.

HH. Vischer, W. Prof., von Basel.
„ Vögelin, Salomon, Prof., von Zürich.
„ Rud. von Wallier von Solothurn.
„ Eduard von Wattenwyl- v. Diesbach, von Bern.
„ Dr. K. Wieland von Basel.
„ Dr. Zimmermann von Basel.

Ehrengäste.

HH. Arnold, Prof., von Basel.
„ Dr. Freiherr von Aufsess von Nürnberg.
„ Bachofen, Prof., von Basel.
„ Bernoulli-Matzinger von Basel.
„ Dr. Bernoulli-Reber von Basel.
„ Th. Burckhardt von Basel.
„ Burckhardt, Rathschreiber, von Basel.
„ Burckhardt-Iselin von Basel.
„ Dr. K. F. Burckhardt-Vondermühl, Präs., von Basel.
„ Dr. Buxtorf Falkeisen von Basel.
„ Christ-Sarasin, Rathsherr, von Basel.
„ Gess, Pfarrer, von Basel.
„ Dr. Grieshaber, geistl. Rath u. Prof., von Freiburg i. Breisg.
„ Hagenbach, Prof., von Basel.
„ Hess-Burckhardt von Basel.
„ Iselin-Rütimeyer von Basel.
„ Jung, Prof., von Basel.
„ Krug, Archivar, von Basel.
„ C. G. LaRoche-Merian von Basel.
„ Dr. Mähly von Basel.
„ Rud. Merian, Prof., von Basel.
„ H. Merian-Vondermühl von Basel.
„ B. Meyer-Kraus von Basel.
„ Chr. Meyer, Sohn, von Basel.
„ Müller, Prof., von Basel.
„ Preiswerk, Antistes, von Basel.
„ F. Reinisch von Basel.
„ Riggenbach, Prof., von Basel.
„ Sarasin-Forkart, Pfarrer, von Basel.

HH. Sartorius, Pfarrer, von Basel.
„ Schmidt-Fäsch, Rathsherr, von Basel.
„ Ernst Stähelin, Pfarrer, von Basel.
„ Steffensen, Prof., von Basel.
„ Wackernagel, Prof., von Basel.
„ Weiss, Candidat, von Basel.
„ Dr. Wölfflin von Basel.

Protokoll

der

sechszehnten Versammlung der geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Gehalten zu Solothurn den 20. und 21. August 1860.

Erste Sitzung.

Den 20. August, im Gasthof zur Krone in Solothurn.

1) Der Präsident, Herr Dr. G. von Wyss, eröffnet die Sitzung mit kurzer Begrüssung der Anwesenden und Vorlegung der zu behandelnden Geschäfte. Da der Sekretär, Herr J. Amiet wegen Krankheit abwesend ist, so versieht auf den Wunsch des Herrn Präsidenten Herr Dr. B. Hidber, Archivar der Gesellschaft, das Sekretariat.

2) Folgende Herren, welche fast sämmtlich Kantonalvereinen angehören, treten als Mitglieder in die Gesellschaft: die Herren Peter Dietschi und Joseph Meyer, beide Professoren an der Kantonsschule in Solothurn; Herr Jakob Businger, Bezirkslehrer in Breitenbach; Herr Hermann Wartmann, Dr. phil., Verwaltungsrathschreiber in St. Gallen; die Herren Jean Gaberel, ancien pasteur, und Jean Barthélémy Gaifre Galiffe, Dr. en droit, beide in Genf; Landammann Augustin Keller in Aarau, Präsident der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau; Herr Joseph von Felten, Bezirkslehrer in Balstall; Herr Theodor Flury, Pfarrer in Laupersdorf; Herr Heinrich Hotz, Staatsarchivar, in Zürich.

3) Der Präsident theilt mit, dass sich zwei neue Kantonalvereine im Aargau und Thurgau gebildet haben, und legt deren freundliche Mittheilungen, womit sich dieselben der allgemeinen Gesellschaft anschliessen, vor. Bereits sind dieselben angemessen erwiedert worden.

4) Der Archivar der Gesellschaft, Herr Dr. B. Hidber, berichtet über deren Bibliothek und die Beziehungen der Gesellschaft mit in- und ausländischen Gesellschaften. Mit der Gesellschaft sind im Laufe des Jahres in Verbindung getreten die friesische Gesellschaft zu Leuwarden in Holland und die k. k. geographische Gesellschaft in Wien.

5) Vom Präsidium wird in Betreff der Angelegenheit des schweizerischen Urkundenregisters — einer Lebensfrage der Gesellschaft — Nachstehendes mitgetheilt: Von der in der letzten Versammlung zu Basel erhaltenen Vollmacht, alles vorzukehren, was zum Behufe der Ausführung des Urkundenregisters für nothwendig erachtet werde, habe die Vorsteherschaft in der Weise Gebrauch gemacht, dass sie erstlich Herrn J. Krütli, eidgenössischen Archivar in Bern, ersucht habe, an die Stelle des Herrn Winistörfer sel. in die Urkundenregister-Kommission eintreten zu wollen; ein Ansuchen, welchem von Herrn Krütli freundlich entsprochen worden sei. Sodann habe sie Herrn Dr. B. Hidber zum Hauptredaktor des schweizerischen Urkundenregisters gewählt. Endlich seien die finanziellen Verhältnisse in Betreff der Redaktion geordnet und der Verlag des Werkes, unter bestimmten von der Vorsteherschaft festgesetzten Bedingungen, durch die Redaktionskommission zur Konkurrenz für die schweizerischen Buchhändler ausgeschrieben worden. Dank den eidgenössischen Behörden seien nun die finanziellen Hülfsmittel zur Hand, um die Herausgabe zu bewerkstelligen. Für das laufende Jahr habe der hohe Bundesrath die auf das Büdget gesetzten Fr. 3,000 der Gesellschaft schon ausgehändigt, und für das kommende Jahr habe die hohe Bundesversammlung hiefür wieder die gleiche Summe aufs Büdget gesetzt. Die Vorsteherschaft habe indess nicht gesäumt, den gewünschten Bericht an den hohen Bundesrath

einzusenden, und werde darin fortfahren. Endlich habe sie der Urkundenregister-Kommission aufgetragen, der Vorsteherschaft einen detaillirten Plan über die Ausführung im Einzelnen vorzulegen. Anschliessend an diesen Bericht legt hierauf der Präsident der Kommission und Hauptredaktor des Urkundenregisters, Herr Dr. B. Hidber, den Entwurf des Vorwortes und der Einleitung des Werkes vor, in welchem dessen Plan, in genetischer Entwicklung, dargestellt wird, und knüpft daran eine Uebersicht der vorhandenen Urkundenauszüge (11,200 an der Zahl), unter welchen sich indess eine bedeutende Zahl Doubletten und noch nicht definitiv redigirte befinden. Dieser Bericht und Vorlagen werden allseitig gut geheissen und die Vorsteherschaft bevollmächtigt, die ferneren Schritte zur Herausgabe vorzunehmen.

6) Laut Bericht des Präsidiums wird der dreizehnte Band des Archivs für schweizerische Geschichte baldigst erscheinen und in seinen Bestandtheilen verschiedene Zeiträume repräsentiren. Im Fernern berichtet das Präsidium, wie sehr sich der Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde eines guten Gedeihens erfreue. Auf den Antrag des Herrn Professor Studer wird der übliche Jahresbeitrag von fünfzig Franken an die Kosten der Herausgabe des Anzeigers für 1861 beschlossen.

7) Mit Mehrheit wird beschlossen, die Bestimmung des nächstjährigen Versammlungsortes der Vorsteherschaft zu überlassen. Mehrfach wurde indessen der Wunsch ausgesprochen, es möchte die nächste Versammlung in einem geeigneten Orte der romanischen Schweiz stattfinden.

Hierauf Schluss dieser Sitzung.

Zweite Sitzung.

Den 21. August, im Kantonsrathsaale; öffentlich.

1) Der Herr Präsident eröffnet die Versammlung, an welcher zwischen 40 und 50 Mitglieder nebst andern Zuhörern Antheil nehmen, mit einem Rückblick auf die Verhandlungen der letztjährigen Versammlung in Basel, und gedenkt in ein-

lässlichen Zügen der seither verstorbenen ausgezeichneten Mitglieder der Gesellschaft, namentlich des vielverdienten bisherigen Vizepräsidenten, Herrn P. U. Winistörfer; der trefflichen historischen Forscher, Darsteller und Lehrer, J. J. Hottinger und Heinrich Escher in Zürich, und des durch Humanität und Gelehrsamkeit gleich ausgezeichneten, um die Gesellschaft vielfach verdienten Professors Dr. Roth von Basel.

2) Von dem Archivar der Gesellschaft, Herrn Dr. B. Hidber, wird eine Reihe Schriften, welche von in- und ausländischen Gesellschaften und Privaten geschenkt wurden, vorgelegt. Herr Revilliod von Genf legt denselben bei: „L'ordre du Collège de Genève" und fügt einige erläuternde Worte bei, besonders über die Beziehungen der Genfer Akademie zur deutschen Schweiz. An diese Vorweisungen reiht Herr Dr. Hidber diejenige eines alten Stift-Sct. Gallischen Siegels an, dessen Stempel ein Herr Peigné Delacourt, membre de la société impérale des antiquaires de France aus Paris, in St. Gallen zum Geschenke erhalten haben soll.

3) Das Präsidium legt der Gesellschaft eine Zuschrift des Herrn Ferd. Fr. Zyro, gew. Professors der Theologie, aus Bern vor, in welcher von zwei Werken Nachricht gegeben wird, mit deren Ausarbeitung Herr Zyro beschäftigt ist, nämlich: a) eines Berner-Sprachschatzes, chronologisch und sprachvergleichend bearbeitet; und b) eines Verzeichnisses sämmtlicher im Kanton Bern gedruckten Schriften. Dem Wunsche des Herrn Zyro entsprechend ladet das Präsidium diejenigen Mitglieder, in deren Gebiet die betreffenden Studien fallen, ein, denselben bei diesen Arbeiten durch geeignete Mittheilungen an die Hand gehen zu wollen.

4) Sodann folgen die wissenschaftlichen Vorträge in nachstehender Reihenfolge:

a. Herr Gerichtspräsident J. Amiet von Solothurn: über römische Alterthümer in der Umgegend von Solothurn und das Castrum Solodorense.

b. Herr Fr. A. Wavre, gew. Mitglied und Sekretär

des Conseil général in Neuenburg: Histoire de la ville et bourgeoisie de Neuchâtel.

c. Herr Dr. B. Hidber: Renwart Cysat, der Stadtschreiber zu Luzern; Lebensbild eines katholisch-schweizerischen Staatsmannes aus dem sechszehnten Jahrhundert.

Sämmtliche Vorträge werden von dem Präsidium verdankt und einige kurze Betrachtungen an dieselben geknüpft. Nach einem Unterbruche der Sitzung beginnt die zweite Abtheilung derselben.

1) Herr Seminardirektor Fiala von Solothurn eröffnet dieselbe durch Vorweisung mehrerer interessanter Merkwürdigkeiten Solothurns: des „Pannerbuches" oder Abbildung aller von den Solothurnern erbeuteten Fahnen, die der Herr Vorweiser mit erläuternden Bemerkungen begleitet; und des gedruckten Ablassbriefes, womit der Ablasskrämer Bernhard Samson zur Zeit der Reformation Solothurn Ablass ertheilte.

2) Herr Rud. v. Effinger von Wildegg theilt Aktenstücke aus dem Jahre 1748 mit, betreffend eine Reklamation Englands an Freiburg wegen des dem englischen Kronprätendenten, Prinzen Karl Eduard Stuart, gewährten Asyls. Die Aufforderung des englischen Gesandten in der Schweiz und die darauf ertheilte würdige Antwort Freiburgs werden verlesen.

3) Endlich liest der Präsident der Gesellschaft einen Vortrag: über die Zeit König Rudolfs von Habsburg.

4) Sodann folgen die statutengemässen Erneuerungswahlen. Zu einem Präsidenten der Gesellschaft wurde einstimmig der bisherige, Herr Prof. Dr. G. v. Wyss von Zürich, zum Vizepräsidenten Herr Seminardirektor Fiala von Solothurn gewählt.

5) Der Präsident schliesst mit einem Worte des Dankes an die hohen Behörden Solothurns die XVI. Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Verzeichniss der Mitglieder
der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft,
welche an der
XVI. Versammlung, den 20. u. 21. August 1860, in Solothurn
anwesend waren.

Vorsteherschaft.

HH. Prof. Dr. G. von Wyss von Zürich, Präsident.
„ Seminardirektor Fiala von Solothurn, als Ersatzmann.
„ Dr. B. Hidber von Bern, Archivar.

Mitglieder.

HH. J. Amiet, Gerichtspräsident, von Solothurn.
„ Dr. J. R. Burckhardt von Basel.
„ J. Businger, Bezirkslehrer in Breitenbach, Kts. Solothurn.
„ P. Dietschi, Prof., von Solothurn.
„ A. Durand von Genf.
„ R. von Effinger von Wildegg von Bern.
„ Dr. A. Fechter, Conrektor, von Basel.
„ W. Fetscherin von Bern.
„ L. Glutz-Blozheim, Gemeinderath, von Solothurn.
„ K. von Haller, Verwaltungsrath, von Solothurn.
„ F. L. Haas, Fürsprech, von Bern.
„ P. Hänggi, Bibliothekar, von Solothurn.
„ J. H. Hotz, Staatsarchivar, von Zürich.
„ von Jenner von Bern.
„ Dr. Ferd. Keller von Zürich.
„ F. Krutter, Oberrichter, von Solothurn.
„ Ch. Le Fort, Prof, von Genf.
„ Lohner, Alt-Landammann, von Thun, Kts. Bern.
„ Paul Lullin von Genf.
„ Dr. J. J. Merian von Basel.
„ Dr. Heinrich Meyer von Zürich.
„ Jos. Meyer, Prof., von Solothurn.

HH. J. C. Mörikofer, Dekan, von Gottlieben, Kts. Thurgau.
„ E. F. von Mülinen- v. Mutach von Bern.
„ A. Nüscheler, Finanzsekretär, von Zürich.
„ G. Revilliod von Genf.
„ G. Schlatter, Rektor, von Solothurn.
„ Dr. H. Schreiber, Prof., in Freiburg im Breisgau.
„ K. Schröter, Pfarrer, von Rheinfelden, Kts. Aargau.
„ Dr. B. Simon, Fürsprech, von Bern.
„ Dr. Stantz von Bern.
„ Steck, Spitalverwalter, von Bern.
„ Dr. G. Studer, Prof., von Bern.
„ M. von Stürler, Staatsschreiber, von Bern.
„ J. Sury von Büssy, Verwaltungsrath, von Solothurn.
„ W. Vigier, Landammann, von Solothurn.
„ R. von Wallier von Solothurn.
„ Dr. H. Wartmann, Rathschreiber, von St. Gallen.
„ F. A. Wavre, Fürsprech, von Neuenburg.

Protokoll

der

siebzehnten Versammlung der allgemeine geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Gehalten zu Schaffhausen den 3. und 4. September 1861.

Erste Sitzung.

Den 3. September, im Zunfthause zum Rüden in Schaffhausen.

1) Der Präsident, Herr Dr. G. von Wyss, eröffnet die Sitzung mit kurzer Begrüssung der Anwesenden und Vorlegung des Traktandenverzeichnisses. Da der Sekretär, Herr Staatsschreiber Amiet von Solothurn, wegen Verhinderung durch Geschäfte abwesend ist, übernimmt der Archivar, Herr Dr. Hidber, das Sekretariat für die heutige Sitzung.

2) Das Präsidium theilt mit, dass die Gesellschaft im Laufe des Jahres zwei Mitglieder verloren: durch Hinschied Herrn

Pfarrer von Brunn in Basel; durch Austritt wegen Krankheit Herrn Oehler, bischöflichen Kanzler, in St. Gallen.

3) Neu aufgenommen werden als Mitglieder in Folge ihrer Erklärung die Herren Professor Brunnemann in Frauenfeld, Fürsprech Haas in Bern, Professor Mezger in Schaffhausen, sämmtlich Mitglieder von Kantonalvereinen; und durch Scrutinium, einmüthig, Herr von Struve kaiserlich russischer Legationsrath, in Bern.

4) Die beiden Kantonalvereine von Schaffhausen und von St. Gallen, letzterer ganz vor Kurzem gebildet, schliessen sich der Gesellschaft durch freundliche Mittheilungen an, welche das Präsidium vorlegt. Diejenige des historisch-antiquarischen Vereines von Schaffhausen gibt der Gesellschaft Kenntniss von den für ihre gegenwärtige Jahresversammlung getroffenen Veranstaltungen. Die hohe Regierung von Schaffhausen, welche der Gesellschaft zur öffentlichen Sitzung von morgen den Grossrathssaal zur Verfügung stellt, ertheilt ihr zugleich zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Zwecke einen Beitrag von 150 Franken; der löbl. Stadtrath und Herr Keller zum Engel beschenken die Gesellschaft mit Ehrenwein; der Verein und Herr Keller laden dieselbe zur Besichtigung ihrer Sammlungen ein. Die Vorsteherschaft verdankt Namens der Gesellschaft diese zuvorkommenden Beweise freundlichen Wohlwollens aufs Beste.

5) Herr Dr. B. Hidber, als Hauptredaktor des schweizerischen Urkundenregisters, legt der Gesellschaft einlässlichen Bericht über den Fortgang dieser Arbeit, begleitet von dem ersten Druckbogen derselben, vor. Gemäss dem Antrage der Vorsteherschaft wird einmüthig beschlossen, diesen Bericht zu genehmigen und gegen Herrn Dr. Hidber die Anerkennung und den Dank der Gesellschaft für seine vielfältige Mühe auszusprechen, unter Empfehlung des Werkes in seine weitere Fürsorge.

6) Ein Bericht des Präsidiums über den nahezu vollendeten Band 13 des Archives und über den Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde wird verdankend gutgeheissen.

7) Da der Quästor der Gesellschaft, Herr Dr. August Burckhardt, zwar in Schaffhausen anwesend, leider aber von plötzlichem Krankheitsanfalle ergriffen worden ist, der ihn an der Theilnahme an der Versammlung verhindert, so wird beschlossen, die Behandlung der finanziellen Angelegenheiten für einmal auszusetzen.

8) Hierauf schliesst das Präsidium die Sitzung mit Angabe der Tagesordnung für morgen und mit der Einladung an die Gesellschaft, die zu ihren Ehren veranstaltete Beleuchtung des Rheinfalls mit elektrischem Lichte zu besichtigen.

Zweite Sitzung.

Den 4. September, im Grossrathssaale; öffentlich.

1) Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit einem Vortrage, worin, anknüpfend an denjenigen zu Basel vom 20. September 1859, eine gedrängte Uebersicht der Leistungen auf dem Gebiete der schweizerischen Alterthumskunde und Geschichte in den zwei letztverflossenen Jahren gegeben und einige Bemerkungen allgemeinerer Natur damit verbunden werden. Die freundliche Aufnahme, welche der Gesellschaft von Seite der hohen Behörden und des Vereines in Schaffhausen zu Theil geworden, wird aufrichtigst verdankt.

2) Das Präsidium zeigt an, dass Herr Dr. Theodor Hug, Aktuar des historisch-antiquarischen Vereines von Schaffhausen, sich bereit gefunden habe, die Geschäfte des abwesenden Herrn Sekretärs für heute zu versehen.

3) Herr Dr. B. Hidber, Archivar der Gesellschaft giebt eine Uebersicht der Verbindungen der Gesellschaft mit den schweizerischen und ausländischen Vereinen und Akademien und der im Laufe des Jahres durch Tausch eingegangenen Schriften und erhaltenen Geschenke von Vereinen und Privaten. Mehrere derselben werden vorgelegt; insbesondere die Geschenke des hohen eidgen. Bundesrathes (einige 100 Bände Varia), und der Herren eidg. Archivar Krütli (4r Band, Abth. 2. der Sammlung der eidgenössischen Abschiede Jahr 1556—1586), J. Trouillat in Pruntrut (Monuments de l'histoire de l'ancien

Evêché de Bâle. Vol. 4me), Professor E. F. Gelpke in Bern (Kirchengeschichte der Schweiz, Band 2), Dekan Pupikofer in Bischofzell (Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 2s Heft) und Professor W. Vischer in Basel (Geschichte der Universität Basel von 1460/1529).

Die Gesellschaft verdankt diese werthvollen Geschenke bestens.

4) Es folgen sodann die wissenschaftlichen Vorträge in zwei Abtheilungen. In der ersten lesen nachfolgende Herren:

a. Herr Meyer-Mossmann von Schaffhausen: über die vom historisch-antiquarischen Vereine daselbst im Jahr 1860 unternommenen Ausgrabungen römischer Wohnstätten zu Schleitheim;

b. Herr Professor W. Vischer aus Basel: über einige in Basel-Augst aufgefundene Inschriften an den Wänden eines römischen Wachthauses;

c. Herr Professor J. J. Mezger von Schaffhausen: über den ersten Bund Schaffhausens mit der Eidgenossenschaft im Jahre 1454.

Nach einer Pause, welche zur Besichtigung der archäologischen Sammlung des Vereines von Schaffhausen und der Kunstsammlung des Herrn Keller zum Engel benutzt wird, folgen in zweiter Abtheilung der Sitzung nachfolgende Vorträge:

d. Herr Conradin von Moor aus Cur: über das Geschlecht der Victoriden;

e. Herr Pfarrer Kind von Saas: der Freistaat der drei Bünde im letzten Drittel des dreissigjährigen Krieges (1639—1649).

f. Herr Dekan Mötikofer von Gottlieben: über die religiöse Seite des Charakters König Rudolfs von Habsburg.

Sämmtliche Vorträge werden von dem Präsidium verdankt und kurz besprochen.

Hierauf verfügt sich die Gesellschaft zum Festmahle im Schützenhause, welches durch ernste und fröhliche Trinksprüche, durch ein Festgedicht von Herrn Pfarrer Zehnder von Diessenhofen und durch eine telegraphische Friedensbotschaft vom fünförtischen Vereine, der in Stanz tagt, belebt und verschönt wird.

Verzeichniss der Mitglieder und Ehrengäste

der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft,

welche an der

XVII. Versammlung, den 3. u. 4. Sept. 1861, in Schaffhausen

anwesend waren.

Vorsteherschaft.

HH. Prof. Dr. G. von Wyss von Zürich, Präsident.
„ Seminardirektor F. Fiala von Solothurn, Vicepräsident.
„ Dr. L. August Burckhardt aus Basel, Kassier.
„ Dr. B. Hidber aus Bern, Archivar.

Mitglieder und Ehrengäste.

HH. Ammann, H. von Schaffhausen.
„ Baechtold, Geometer, in Schaffhausen.
„ Beck, Th. von Schaffhausen.
„ Brunnemann, Professor, in Frauenfeld.
„ Büdinger, Dr. Professor, in Zürich.
„ von Escher von Berg, G. eidgen. Stabsmajor.
„ Gisel, Z. Regierungsrath, in Schaffhausen.
„ Goetzinger, Dr. von St. Gallen.
„ Hallauer, Regierungsrath, in Schaffhausen.
„ Hardegger, J. Professor, von St. Gallen.
„ Harder, J. W. von Schaffhausen.
„ Herzog, Regierungsrath, in Frauenfeld.
„ Hotz, H. Staatsarchivar, in Zürich.
„ Hug, Dr. Th., in Schaffhausen.
„ von Jenner, E. F., aus Bern.
„ Jetzler, J. in Schaffhausen.
„ Keller, Dr. Ferdinand, aus Zürich.
„ Keller, Oberlehrer in Schaffhausen.
„ Kind, Chr., Pfarrer in Saas.
„ Kirchhofer, Dr., Antistes in Schaffhausen.
„ König, K. H. Fürsprech, von Bern.
„ Krütli, J. C., Eidg. Archivar in Bern.

HH. Mägis, Pfarrer am Münster in Schaffhausen.
„ Merian, Dr. J. J. aus Basel.
„ Meyer-Mossmann von Schaffhausen.
„ Meyer, Dr. Hrch. aus Zürich.
„ Meyer, Meinrad, Pfarrer u. Kantonsbibliothekar in Freiburg.
„ Mezger, J. J., Professor in Schaffhausen.
„ Mörikofer, J. C., Dekan in Gottlieben.
„ von Moor, Conradin, aus Cur.
„ Näf, Präsident des Verwaltungsrathes, von St. Gallen.
„ Nüscheler, A., Rechenschreiber, von Zürich.
„ Pfaff, Dr. in Schaffhausen.
„ Pfund, J. G. von Unterhallau.
„ Pletscher, A., Lehrer in Schleitheim.
„ Pupikofer, J. A. Dekan, von Bischofzell.
„ Runge, Hrch. aus Zürich.
„ Schenkel, Chr., Stadtrath in Schaffhausen.
„ Schulthess, A. Otto, aus Zürich.
„ von Segesser, Dr. A. Ph., Nationalrath, aus Luzern.
„ Siegfried, J. J. aus Zürich.
„ Staudt, C. W. in Schaffhausen.
„ Stockar, C. Pfarrer, ebenda.
„ von Stürler, M. Staatsschreiber u. Staatsarchivar aus Bern.
„ Sulzberger, G. Pfarrer, in Sitzenderf.
„ Vischer, Dr. W. Professor, aus Basel.
„ Vögelin, Dr. Hrch. Professor, aus Zürich.
„ Vogel, Ludwig, Kunstmaler, aus Zürich.
„ von Waldkirch, Dr. A., Regierungsrath in Schaffhausen.
„ Wanner, Dr. M., ebenda.
„ Wartmann, Dr. H., Rathsschreiber, aus St. Gallen.
„ von Wattenwyl, Eduard, Major, von Diesbach, Kt. Bern.
„ Wüscher, J. J. in Schaffhausen.
„ Zehender, Professor, ebenda.
„ Zehender, Ferd., Pfarrer in Diessenhofen.
„ von Ziegler, Hans, Stadtrathspräsident, in Schaffhausen.
„ Zündel-Frey, ebenda.

Gruss des Rheinfalls

an die

allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz

bei ihrer

Versammlung in Schaffhausen

den 4. September 1861,

von

Ferd. Zehender, Pfarrer,

Mitglied des histor.-antiquarischen Vereins in Schaffhausen.

Willkommen an meinem brausenden Strand,
Ihr edlen Herrn von gelehrtem Stand,
Ihr Forscher der fernen Vergangenheit!
Auch ich stamme aus der urältesten Zeit;
Als edelstes Alterthum von Schaffhausen
Grüss' ich Euch gerne mit Tosen und Brausen.
Uralt bin ich und doch immer noch jung,
Noch preist mich die Welt mit Begeisterung.
Wohl ruht mein wunderbarer Bau
Auf alten Felsen verwittert und grau,
Doch dieser Felsen Stirn umzieht
Ein Grün, das immer frisch erblüht.
Stets eile ich fort mit der stürmischen Zeit,
Hinter mir eine reiche Vergangenheit.
Erst sind die Jäger mit Pfeil und Bogen
Wild, unstät, an mir vorbeigezogen;
Dann bauten die Ritter den steinernen Horst
Auf Felsen rings um im wilden Forst;
Die Mönche aus den stillen Zellen,
Sie tranken Erquickung aus meinen Wellen;
Und geistlich' und weltlichen Herren zumal
Gefiel der fischreiche Wasserfall.
Es kamen Männer voll Kunst und Verstand
Und schmolzen in der Oefen Brand
Des Eisens purpurrothe Gluth,

Und den Hammer trieb meiner Wasser Fluth.
Und Wanderer viel aus fernem Land,
Sie kamen herbei an diesen Strand,
Der Wasser gewaltiges Tosen zu schau'n
Und an Gottes Wunderwerk sich zu erbau'n.
So mancher Geist von hohem Flug,
Auch manches Haupt, das Kronen trug,
Stand staunend still an meinem Strand,
Pries Gottes mächtige Schöpferhand.

So zogen die Zeiten an mir vorbei,
Und ich blieb jugendlich, frisch und frei.
Doch, was mir gebracht die neueste Zeit,
Das hat mich nicht sonderlich erfreut.
Sie legten mir auf ein Joch von Stein,
Brachen Wege in meine Felsen hinein,
Dass keine Stätte mehr rings umher
Vor der Menschen Augen sicher wär.
Sie haben meine stolzen Wogen
In ihren harten Frohndienst gezogen;
Nun blenden sie noch mit elektrischem Licht
Mein silberhelles Angesicht,
Das doch bei Sonn- und Mondenschein
Viel klarer schaut in die Welt hinein.
Drum schau ich zurück in jene Zeit,
Da noch dunkle Waldesnacht weit und breit,
Da Eichen und Tannen in stolzen Reih'n
Ernst rauschten in meine Fluth hinein,
Und der grimme Eber noch wetzte daran
Den scharfen, verderbenbringenden Zahn,
Von jener längst versunkenen Welt,
Von der kein Buch, keine Chronik erzählt,
Erzählt schon manch' Jahrhundert lang
Bei Tag und Nacht mein Donnergesang.
Drum grüss' ich Euch doppelt, Ihr edlen Herrn!
Und seh' Euch in meinem Reviere gern,
Weil Ihr von längstverschwundener Zeit
Wisst gründlichen, unzweifelhaften Bescheid,

Und komme frei mit Frag' und Bitte
In Eure tiefgelahrte Mitte,
Und leg' Euch eine Frage vor,
Die kein Gelehrter sich erkor,
Und bitt' Euch: Forschet mit grossem Fleiss,
Ob sie Einer der Euren zu lösen weiss:
Wars der Celte, wars der Ritter vom „Pfahl",
Wars der mächtige Römer mit scharfem Stahl,
Wars der Mönch, der ohne Weg und Pfad
Zuerst diese herrliche Stätte betrat?
Die nächsten Bewohner, sie wissen es nicht,
Es gibt keine Chronik davon Bericht;
Von Euern Büchern ohne Zahl,
Welches preist zuerst des Rheines Fall?
Erforschet Ihr diess mit historischem Fleiss,
Dann will ich Euer Lob und Preis
Noch lange mit meinem Donner verkünden
Und mich auf ewig mit Euch verbünden.
Denn der Geist, der auf meinen Wassern schwebt,
Und der das Kleid der Geschichte webt,
Es ist derselbe allmächtige Geist,
Der alles Grosse werden heisst.
Und das Vaterland, dem meine Fluth entspringt
Und dem Eure Wissenschaft Opfer bringt,
Es ist dasselbe herrliche Land
In ewig reinem Jugendgewand,
Dem dunkler Lorbeer die Stirn umkränzt,
Die silbern von ewigem Schnee erglänzt;
Drum dienen wir ihm mit hohem Muth
Und weihen wir ihm unsere Liebesgluth,
Ihr sinnend und forschend allzumal,
Ich tosend und brausend von Fels zu Thal,
Wir geben uns kräftig darauf die Hand:
Es lebe das herrliche Vaterland.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Im August 1861.

Mit * Bezeichnete sind stiftende Mitglieder der Gesellschaft.

Canton Zürich.

HHerrn

Bürkli, J. G. Conrad, alt Stadtpräsident.
Denzler, Conrad, Bezirksgerichtspräsident in Bülach.
von Escher von Berg, Georg, Major im E. St.
Escher, Alfred, Dr. Jur.
Escher-Finsler, Conrad, Kaufmann.
Escher, Jakob, Dr. Jur., Oberrichter.
Grob, Heinrich, Professor.
Hagenbuch, Johannes, Buchhändler.
Höhr, Salomon, Buchhändler.
Horner, Dr. J. J., Bibliothekar und Oberlehrer.
* Keller, Dr. Ferdinand, Präsident der antiquar. Gesellschaft.
* Meyer, Heinrich, Dr. Phil.
Meyer, Conrad.
Mousson, Joh. Heinrich Emanuel, alt Bürgermeister.
von Muralt, Conrad, alt Bürgermeister.
Nüscheler, A., Rechenschreiber.
von Orelli, Hans Conrad, Oberrichter.
Ott, Friedrich, alt Regierungsrath.
Runge, Heinrich.
Schauberg, Joseph, Dr. Jur., Kantonsfürsprech.
Schindler, Dietrich, alt Landammann von Glarus, in Zürich.
* Vögelin, Heinrich, Dr. Phil., Professor.

HHerrn

Vögelin, Salomon, Dr. Professor.
Waser, Hans Rudolf, Decan in Bärentsweil.
* von Wyss, Friedrich, Dr. Jur., Oberrichter.
* von Wyss, Georg, Dr. Professor. 26

Canton Bern.

Blösch, Eduard, Dr. Jur., gew. Regierungspräsident.
Boll, Pfarrer in Hindelbank.
von Bonstetten, Gustav, in Bern.
Dupasquier, Louis, à Porentruy.
Fetscherin, W., in Bern.
Gatschet, Alb., in Bern.
Gelpke, Ernst, Dr. Prof. der Theologie in Bern.
von Gonzenbach, Dr. August, Nationalrath in Bern.
Güder, Eduard, Pfarrer in Bern.
Hidber, Dr. B., Lehrer in Bern.
Jahn, Dr. Alb., in Bern.
Jenner, Em. Fréderic (de Grandson) in Bern.
Kernen, gew. Oberrichter in Bern.
König, Pfarrer in Münster, Canton Bern.
König, Gustav, Fürsprech in Bern.
Kohler, Xavier, Professor in Pruntrut.
Krütli, C., Eidg. Archivar.
Lauterburg, Gottlieb Ludwig, Nationalrath in Bern.
Lerch, Jakob, Dr. Jur., Gerichtspräsident in Bern.
Lohner, Carl, alt Landammann.
Lüthard, Fürsprech in Bern.
Lutz, Carl, Fürsprech in Bern.
Mülinen-Gurowski, Berthold von, in Bern.
* Mülinen-v. Mutach, Friedrich von, in Bern.
Müller, Dr. Privatdocent und Apotheker.
Quiquerez, August, alt Regierungsstatthalter in Delémont.
Simon, Bernh., Fürsprech, Dr. Jur. in Bern.
Steck, Spitalverwalter, Dr. Jur. in Bern.
Studer, Gottlieb, Prof. Theol. in Bern.
Trechsel, Friedrich, Pfarrer in Bern.
Tscharner-Wurstemberger in Bern.
Walther, Pfarrer und Dekan in Wangen.

HHerrn

v. Wattenwyl, Eduard, Major, in Diessbach.

* Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern. 34

Canton Luzern.

* Aebi, J. W. L., Professor in Luzern.
Bernet, Xaver, Bibliothekar in Luzern.
Bell, Friedrich, Staatsarchivar.
Elmiger, Melchior, Pfarrer in Schüpfheim.
Fischer, Vinzenz, in Luzern.
Heller, Mauriz, Pfarrer in Wollhausen.
* Schneller, Joseph, Stadtarchivar in Luzern.
von Segesser, Philipp, Nationalrath in Luzern.
von Segesser, Placid, Professor in Luzern.
Sigrist, Jos., Cammerer in Russwyl.
Zülli, Michael, Hauptmann in Sursee. 11

Canton Uri.

Müller, F., Dr. in Altorf. 1

Canton Schwyz.

Morel, P. Gall, Conventual und Bibliothekar in Einsiedeln. 1

Canton Glarus.

Blumer, Johann Jakob, Ständerath, in Glarus.
Tschudi, Christoph, Rathsherr. 2

Canton Freiburg.

Daguet, Alexander, Professor.
Diessbach, Heinrich, Graf von, in Freiburg.
Engelhard, Joh. Friedrich, Oberamtmann in Murten.
Engelhard, Advokat und Notar in Murten.
Huber, Adolph, Friedensrichter, in Montillier bei Murten.
Majeur, A., Professor in Freiburg.
Meyer, Meinrad, Pfarrer in Freiburg.
Tornaro, H. A., gew. Conventual zu St. Urban, in Bulle. 8

Canton Solothurn.

Amiet, J. J., Staatsschreiber in Solothurn.
Amiet, J., Gerichtspräsident in Solothurn.
Businger, Jakob, Bezirkslehrer in Breitenbach.
Cartier, Robert, Pfarrer in Oberbuchsiten.
Dietler, P. Anshelm, Archivar im Kloster Mariastein.

HHerrn

Dietschi, Peter, Professor an der Kantonsschule.
Felten, von, Joseph, Bezirkslehrer in Balstal.
Fiala, Friedr., Seminardirektor, in Solothurn.
Flury, Theodor, Pfarrer in Laupersdorf.
Glutz-Blotzheim, Ludwig, in Solothurn.
von Haller, in Solothurn.
Hänggi, Prof., Bibliothekar in Solothurn.
Kaiser, C. C., Professor in Solothurn.
Kaiser, V., Dr. Professor in Solothurn.
Krutter, Franz, Oberrichter in Solothurn.
Meyer, Joseph, Professor an der Kantonsschule in Solothurn.
Propst, Joseph, Pfarrer in Dornach.
Schlatter, Georg, Professor und Rektor.
Scherer, Theodor, Dr. von Solothurn.
Sury von Bussy, Graf von, in Solothurn.
von Wallier, Rudolf, in Solothurn. 21

Canton Basel.

Stadttheil.

Burkhardt, Ad., Dr. Jur.
* Burckhardt, L. August, Dr. Jur.
Burckhardt, J. C., Professor.
Burckhardt-Burckhardt, Carl, Dr. Jur.
Burckardt, Rudolf, Dr. Jur., Fiscal.
Cherbuin, Fr., Pfarrer.
Ehinger, Dr. Appellationsrath in Basel.
Fechter, Daniel, Dr. Phil., Conrector am Gymnasium.
Gelzer, Heinrich, Dr. in Basel.
Hagenbach, C. Rudolf, Dr. Theol., Professor.
* Heussler, Andreas, Dr. Jur., Professor.
Heussler, And., Dr. Jur.
Krapf, J., Major.
La Roche, August, Dr. Jur., Appellationsrath.
La Roche, German, alt Deputat.
Merian, Peter, Dr. Phil., Rathsherr.
Merian, J. J., Dr. Phil., Privatdocent in Basel.
Merian-Bischof, Samuel.

HHerrn

Meyer, Remigius, Dr. Phil.
Müller, J. G., Dr. Theol., Professor.
Reber, Balthasar, Dr. Phil., Professor.
Riggenbach, J., Professor.
Sarasin, Felix, Bürgermeister.
Sarasin, Adolf, alt Pfarrer.
Schmidlin, Pfarrer in Pfeffingen (Basel-Landschaft).
Schnell, Dr. Jur., Professor.
Stehlin, Carl, Dr. Notar.
Stockmeyer, Emanuel, Pfarrer in Basel.
Vischer, Wilhelm, Dr. Phil., Professor.
Vischer, W., Dr. Phil. 30

Canton Appenzell.

Roth, Joh., Landammann in Teüffen. 1

Canton St. Gallen.

Baumgartner, Jakob, Landammann.
Curti, Franz Alexander, Dr. in Rapperswil.
Hardegger, Jos., Professor in St. Gallen.
Morel, Carl, Litterat, in St. Gallen.
Rickenmann, Xaver, Präsident in Rappersweil.
Wartmann, Dr. Hermann, Rathschreiber in St. Gallen. 6

Canton Graubünden.

von Carisch, Otto, Professor von Sarn.
von Castelmur, Johann, Baron, zu Coltura im Bregell.
von Flugi, Alphons, in Cur.
Ganzoni, Phil. Ant., Bundespräsident, von Celerina.
von Jecklin, Constanz, von Cur.
Kaiser, Professor in Cur.
Kind, Pfarrer in Savien.
a Marca, Joseph, Landrichter, von Seezza.
von Moor, Peter Conradin, von Cur und Süs.
von Mont, Christoph, Domdekan zu Cur.
von Planta von Reichenau, Ulrich, Bundespräsident, gew. eidg. Oberst, von Samaden.
Riesch, Jakob Franz, bischöflicher Hofkanzler in Cur.
von Salis-Marschlins, Ulysses, Hauptmann, von Marschlins.

HHerrn

von Sprecher von Bernegg, Johann Andreas, Landammann, von Cur und Kühlis.

Wassali, F., Stadtrichter in Cur. 15

Canton Schaffhausen.

Bohrer, Pfarrer. 1

Canton Aargau.

von Effinger, Rud., in Wildegg.

Günther, J., Advokat in Rheinfelden.

Keller, Augustin, Landammann, in Aarau.

Münch, Arnold, Gemeindrath in Rheinfelden.

Schröter, C., Pfarrer in Rheinfelden.

Strähl, Friedrich, Fürsprech in Zofingen. 6

Canton Thurgau.

von Kleiser, Stiftsdekan in Kreuzlingen.

Meyerhaas, Pfarrer.

Mörikofer, Joh. Caspar, Dekan in Gottlieben.

Pupikofer, J. Adam, Dekan in Bischofzell.

Stäheli, Regierungsrath.

Sulzberger, G., Pfarrer in Sittersdorf. 6

Canton Waadt.

de Charrière, L., Baron, à Lausanne.

Duperret, Prof. à Lausanne.

Eynard, Carl, von Genf, in Rolle.

Favrod-Coune, licencié en théologie à Château-d'Oex.

Forel-Morin, François, in Morsee.

Gaillet, Instituteur à Nyon.

von Gingins von La Sarraz, Friedrich, Baron.

Hisely, Joh. Jakob, Professeur à Lausanne.

Hottinger, J. H., von Zürich, in Bel-Air bei Vevey.

Hurt-Binet, Oscar, in Nyon.

de Mandrot zu Lasarraz.

de Miéville, ancien conseiller d'état à Yverdun.

Steinlen, Aimé, in Lausanne.

Troyon, Friedrich, Archäologe, in Eclépens.

* Vulliemin, Ludwig, Professor in Lausanne. 15

HHerrn

Canton Neuenburg.

Bovet, Bibliothekar in Neuenburg.
de Coulon, S. V. A., ancien conseiller d'état in Neuenburg.
Cuche, Julius, Advokat in La Chaux de Fonds.
Dubois-Bovet in Neuenburg.
de Pury, Ed., von Neuenburg. 5.

Canton Genf.

Blavignac, Daniel, Architekt.
Cellérier, professeur, à Genève.
Duby, pasteur.
Fazy-Meyer, H., Etudiant à Genève.
Gaberel, Jean, ancien pasteur.
Galiffe, Jean Barthélémy-Gaifre, Dr. en troit.
Lefort, Charles, professeur de droit.
Lullin, Paul Elisée, Dr. en droit.
Naville, Adrien, ancien conseiller d'état.
Serre de Faizan.
Vaucher-Mestral. 11.

Im Ganzen 203

HHerrn	**Ehrenmitglieder.**	Jahr der Aufnahme.
Akermann, John-Yonge, Secretär der kön. engl. Gesellschaft für Alterthumsforschung in London.		1850.
Bergmann, J. von, kaiserlicher Rath und erster Custos des k. k. Münzkabinets in Wien.		1849.
Böhmer, Friedrich, Dr. Jur., Oberbibliothekar in Frankfurt a. M.		1843.
Bordier, Henri, Mitglied der Redaktion der bibliothèque de l'Ecole des chartes in Paris.		1850.
Cibrario, Louis, Senator und Mitglied der kön. Sardin. Academie der Wissenschaften in Turin.		1850.
Clerc, Eduard, Rath am königl. Hofe in Besançon.		1843.

HHerrn	Ehrenmitglieder.	Jahr der Aufnahme.
Effinger, A., Freiherr von, gew. eidg. Geschäftsträger in Wien.		1850.
Gachard, archiviste d'état à Bruxelles.		1850.
Grimm, Jakob, Dr. Phil. und Hofrath in Berlin.		1843.
Guérard, membre de l'Institut à Paris.		1850.
Guyot, Professeur, à Cambridge, Massachussetts aux Etats-Unis.		1850.
Hildebrand, Secretair der königl. Schwed. Academie der schönen Wissenschaften, Geschichte und Alterthümer in Stockholm.		1850.
Matile, gew. Professor in Neuenburg, in den vereinigten Staaten von Nordamerika.		1850.
Ménabréa, chevalier, à Chambéry.		1850.
Pertz, Georg Heinrich, Dr. und Oberbibliothekar in Berlin.		1845.
Pfeiffer, Dr. Franz, Prof. u. Bibliothekar in Wien.		1851.
Rafn, Secretair der k. Dänischen Gesellschaft für nord. Alterthümer in Kopenhagen.		1850.
Ranke, Leopold, Professor und Mitglied der k. Preuss. Academie der Wissenschaften in Berlin.		1850.
Schaffarik, Paul Joseph, in Prag.		1850.
Schreiber, Heinrich, Dr. Professor in Freiburg i. B.		1843.
Stälin, Dr. Chr. Fr., Oberstudienrath und Bibliothekar in Stuttgart.		1850.

ABHANDLUNGEN.

I.

Ueber das öffentliche
Recht der Landschaft Kleinburgund
vom 13ten bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts.

Von

Eduard von Wattenwyl von Diesbach.

Einleitung.

Gegenstand unsrer Abhandlung sind die Zustände des öffentlichen Rechts der Landschaft Kleinburgund, welche im Twingherrenvertrag ihren Abschluss gefunden haben.

Die Umgränzung dieses Bezirks nach den Öffnungen von 1409 und 1425 ist folgende[1]):

1) Die Aare von der Einmündung der Zull bis zur Einmündung der Murgeten.
2) Die Murgeten, die Roth, die dermalige Luzernergrenze und Wasserscheide zwischen Luzern und Bern und die Zull[2]).

---

[1]) Vom Kanton Bern umfasst die Landgrafschaft einen Theil des Amtes Thun, ferner Konolfingen, theilweise Bern, und Aarberg, Büren; ferner Wangen und Aarwangen (was in diesen 5 Aemtern am rechten Aarufer liegt). Fraubrunnen, Burgdorf, Trachselwald, Signau, und was im Kanton Solothurn am rechten Aarufer liegt.

[2]) Diese Marche im Osten ist vervollständigt durch die Öffnung des Landgerichts Willisau von 1407. Segesser Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. I. 624. Anmerk. 2.

Nach Süden hin ist die Grenze unbestimmt, vielleicht reichte dieselbe wohl bis zur Nase[1]), wie die Grafschaft Oltingen bis Spiez ging. Dieses wäre näher zu untersuchen.

Diese Landgrafschaft war früher wahrscheinlich ein Gau oder ein Theil eines solchen, vielleicht des obern Aargaus, da nach einer Urkunde vom 12. Jahrhundert (Trouillat II. 733.) Münsingen infra comitatum superius Aragaugensis liegt. Sie zerfiel aber, als sie an Bern gekommen war, in die Landgerichte Murgeten, Zollikofen und Konolfingen. Alle berührten sich in Alchenflüh bei Kirchberg[2]).

Vor der Hand berühren wir insbesonders Konolfingen, wo uns am meisten Material zu Gebote steht.

Die Bevölkerung dieser Gegend ist allemannisch, mit Beimischung früherer angesessenen Völkerschaften. Römische Ansiedlungen gibt es wenige, weil das Uechtland keine militärisch wichtige Lage hatte, und die römischen Ansiedlungen in der Schweiz auf die Vertheidigung der Donaulinie, der Rheinlinie und der Alpenpässe sich gründete.

Die Völkergrenze zwischen Allemannen und Burgundern war ungefähr die jetzige Sprachgrenze deutscher und romanischer Bevölkerung[3]).

Die politische Grenze von Burgund gegen Allemannien hat öfters gewechselt zwischen Aare und Reuss, und in unsrer Gegend hat eine ursprünglich allemannische Bevölkerung unter burgundischer Herrschaft und Institutionen gelebt.

---

[1]) Urk. 1252 in Oberhofen, von Landgraf Peter von Buchegg.

[2]) Etwas unsicher ist das Verhältniss des in dem angegebenen Gebietsumfang gelegenen Landgerichts Rahnflüh, welches zur Zeit der bernischen Erwerbung von der Landgrafschaft abgerissen war. Es besteht aus den alten Freiherrschaften Signau, Brandis, Schweinsberg, Wartenstein, Sumiswald, Trachselwald und aus den Klostergütern Trub, Röthenbach und Ruexau, und wurde vielleicht aus diesen genannten Herrschaften durch die Herrschaft Oestreich zu einem Landgericht vereinigt. M. v. Stürler.

[3]) (Burckhardt, die erste Bevölkerung der Urkantone und des Berneroberlandes. Archiv f. schw. Gesch. 4).

Die allemannische Besetzung des Landes hatte im 5ten Jahrhundert statt. Nach 496 fiel Allemannien an die Franken. Die burgundische Okkupation fand von 407—413 statt[1]). Nach 532 mussten die Burgunder fränkische Könige nehmen unter Beibehaltung ihres Volkesrechts. Bei Auflösung der fränkischen Herrschaft stärkten sie ihre Nationalität wieder durch Aufstellung einer eigenen Dynastie, welche 888 — 1032 das arelatensische oder neuburgundische Reich regierte und mit Rudolph III. erlosch.

In dieser Zeit reichte Burgund bis zur Reuss. Das burgundische Volksrecht war für die öffentlichen Zustände dadurch besonders wirksam, dass Eigenthum und Lehen gleichmässig auf Weiber wie Männer erbten; wodurch in einer Familie sich die Macht selten lange erhielt und die Heirathen eine besondere öffentliche Bedeutung hatten.

Durch Heirath der Nichte des letzten burgundischen Königs mit König Conrad II., dem Salier, kam Burgund an Deutschland[2]); obschon es sein Volksrecht beibehielt, so dauerte der Kampf der burgundischen Nationalität durch die ganze Zeit des Rektorats hindurch fort, und besonders den Zähringern galt der Widerwille Burgunds, dessen romanischen Theil sie nicht zu bemeistern vermochten.

Wir geben eine kurze Beleuchtung der in der Folge so

---

[1]) Um die Mitte des 5ten Jahrhunderts breiteten sie sich vom Oberrhein (Worms) nach unsern und den nach ihren später genannten Gegenden aus (Sapaudia). Unter ihren Königen Gundobald und Sigmund war Helvetien bis zur Reuss christianisirt. Auf den burgundischen und fränkischen Concilien zu Epaona, Clermont und Orleans finden wir die Bischöfe von Vindonissa, Aventicum und Octodurum genannt.

[2]) König Conrad II. heirathete die Tochter der dritten Schwester, so dass die beiden ältern Schwestern Rudolphs III. und ihre Kinder bessere oder gleich gute Erbansprüche hatten. Wegen diesen Erbansprüchen entstand der Nationalkrieg zwischen Burgundern und Allemannen. Nach Besiegung Odo's von Champagne war das salische Haus im faktischen Besitz, und nach der Anerkennung auf einem Fürstentag im rechtlichen Besitz des Königreichs.

maasgebenden Zeit des burgundischen Rektorats (1032—1218) nach Gingins Geschichte (Mém. de la Soc. d'hist. de la Suisse romande. I.)

Die Errichtung des Rektorats in Burgund fand statt durch die Wittwe Heinrich's III. † 1056 für Rudolph von Rheinfelden, ihren Tochtermann, mit dessen Mitwirkung sie die Regierung für den minderjährigen Heinrich IV. führte. Der Widerwille gegen diese Einrichtung kam zum Ausbruch, als in Folge der Acht Heinrich's IV. Rudolph von Rheinfelden Gegenkönig wurde 1077. Der grössere Theil des burgundischen Adels nahm unter Führung des Bischofs von Lausanne Parthei für Heinrich IV., und die Bischöfe von Lausanne und Sitten erhielten für ihre Unterstützung vom Kaiser die Immunität und eigentliche Landeshoheit in ihren Bezirken.

Der Stamm Rudolph's von Rheinfelden erlosch in seinem Sohn 1093; im Frieden Heinrich's IV. mit seinen Gegnern 1097 ging das Rektorat von Burgund mit den Hausgütern der Familie Rheinfelden durch Agnes an Berchtold II. von Zähringen (Eidam Rudolph's von Rheinfelden)[1]).

Auf dem rechten Aarufer war die Herrschaft der Zähringer unbestritten. Auf dem linken Aarufer war das Haus Oltingen mächtig, und da Wilhelm III. Agnes, die Tochter Herzog Berchtold's II., heirathete, so kam es wahrscheinlich zu einer Abfindung, in Folge deren auf dem linken Aarufer die Herrschaft des Hauses Zähringen nicht zur eigentlichen Ausübung kam.

Nach dem Aussterben der fränkischen Dynastie erhoben sich die romanischen Burgunder unter Graf Rainald III. von Hochburgund wieder für ihre Unabhängigkeit. Er stritt „pro re burgunda et libertate suorum". Die ganze Regierung Conrad's von Zähringen 1111—1152 ging in Fehden gegen Rai-

[1]) Die Regierung Rudolphs von Rheinfelden, ursprünglich eine Verwaltung für den minderjährigen König, höchstens eine Belehnung, wurde nach der Rebellion eine Usurpation, und seine Kinder konnten nicht herzogliche oder landgräfliche Rechte erben; das Rektorat der Zähringer beruhte somit auf kaiserlicher Verleihung.

nald, gegen welchen er die Reichsacht zu vollziehen hatte, vorbei[1]).

Als das Kaiserthum an die Hohenstaufen übergegangen war, mit welchen die Zähringer übel stunden, wurde die Stellung des Rektorats nach Osten und Westen bedeutend geschwächt. Die Grafschaft Rore zwischen Murgeten und Reuss gelangte an das Haus Lenzburg; in Hochburgund (jenseits des Jura) brachte durch Heirath mit der burgundischen Erbin Beatrix Kaiser Friedrich Barbarossa die Rechte dieser Dynastie an sich, und was an Lehenshoheit dem Hause Zähringen im romanischen Burgund diesseits des Jura verblieb, verwickelte dasselbe in schwierige Fehden mit den Bischöfen von Lausanne, Sitten und Genf, welche die Reichsunmittelbarkeit ansprachen. Doch anerkannte am linken Aarufer das Haus Neuenburg den Rektor, und das Ufgau zwischen Sense, Saane und Aare war des Hauses Zähringen allodiale Besitzung aus dem Erbe des Hauses Rheinfelden; während dieser Regierung begannen die vielleicht in finanziellen oder dynastischen Absichten unternommenen Städtegründungen, wodurch das Rektorat so wichtig geworden ist[2]).

Berchtold V., reich und geizig, aber klug und energisch, setzte die Politik seines Hauses fort, gründete Bern, Burgdorf und Thun, und setzte den Kampf gegen den romanischen Adel fort 1191—1208. Bereits musste sich ihm der grössere Theil desselben unterziehen. Andere zogen die Herrschaft Hochburgunds

---

[1]) Lothar II. hatte eigenmächtig das alte Burgund als deutsches Herzogthum dem Conrad von Zähringen unter dem Titel eines Rektorats gegeben. Daher erwuchs neuer Widerstand des burgundischen Adels. In dem daherigen Krieg vermochten die Zähringer ihre Macht über die Aare zu schieben, nie aber sie dort zu konsolidieren. M. v. St.

[2]) Die Städte waren Militärkolonien zu Bezwingung des Landes auf Grundlage des Burglehenrechts (so Solothurn, Freiburg, Bern, Burgdorf, Laupen, Murten, Iferten, Milden). Die herzoglichen Ministerialen und die freien Landleute, beide mit dem hohen Adel verfeindet, folgten willig dem Ruf in die Städte; so war ihre Zukunft auf die Spaltung der burgundischen Stände abgestellt. M. v. St.

und des Bischofs von Lausanne vor. In Kleinburgund war die Herrschaft Zähringens, dem überhaupt der deutsch-burgundische Adel zugethan war, unbestritten. Im Oberland fand der Herzog mehr Widerstand; dort verstärkte er sich, nachdem der oberländische Adel unterlegen war, durch Ansiedlung allemannischer Dienstleute und die Ehen der Eschenbach und Wädiswyl mit den Erbinnen der Geschlechter von Unspunnen und Oberhofen. Im Thronstreit zwischen Otto von Braunschweig und Friedrich II. nahm Berchtold für erstern, seine Gegner für letztern Parthei; an die Spitze der romanischen Parthei trat, vom Kaiser mit Milden und Romont belehnt, Thomas von Savoyen, und die Tragweite dieser Nebenbuhlerschaft fühlte Berchtold so wohl, dass er eine zusammenhängende Reihe fester Orte in Freiburg, Grasburg, Oltingen, Laupen, Murten und Solothurn anlegte, denen Bern und Burgdorf als Anhalt dienten.

Mit dem kinderlosen Absterben Berchtold's (12. Febr. 1218) fielen die Pläne dieses Hauses, welches eine eigene Landeshoheit gestiftet hätte, dahin, und es blieben nur die Keime einer politischen Zukunft in den Städten, die unter der Gunst der Umstände reiche Früchte trugen.

Die zähringische Succession zerfiel nach 3 Seiten, die Reichslehen an's Reich, die Mannlehen an die Agnaten, und die Allodien durch die Schwestern an die Häuser Kyburg und Hohen-Urach[1]).

Die Besitzungen der Zähringer in unsrer Gegend kamen an Ulrich von Kyburg. Sie waren sehr bedeutend, darunter Burgdorf, Thun, Freiburg, Grasburg, Oleires, Diesbach, Münsingen, Landshut, Jegistorf, Uzistorf, Herzogenbuchsee u. s. w.

Die Verhältnisse zwischen Kyburg und Savoyen vermittelte das Haus Neuenburg in der 1218 vereinbarten Ehe des Grafen Hartmann von Kyburg mit Margaretha von Savoyen[2]). In der Morgengabe, welche Kyburg stellte, sind un-

---

[1]) Das Rektorat dauerte als Titulatur noch bis zur Einsetzung Heinrichs, des Sohnes Friedrich's II., fort. 1235.

[2]) Urkundenband zu Würstemberger, Peter von Savoyen. S. 21.

ter andern in unserm Landestheil Jegistorf, Münsingen und Diesbach angeführt, welche aber später gegen andere Besitzungen in der östlichen Schweiz ausgetauscht wurden, indem in derkyburgischen Theilung die in unserm Gebiet gelegenen Allodien an den jüngern Grafen Hartmann fielen.

Für den Zustand unsrer Länder, besonders der Stadt Bern, war das Schicksal der Landgrafschaft entscheidend als Grundlage, aus welcher in dieser Zeit sich überall die Landeshoheit entwickelte.

Unter dem burgundischen Rektorat dauerten die Landgrafschaften fort, gingen aber vom Hause Zähringen zu Lehen. In Kleinburgund, d. h. in unserm speziellen Gebiet der 3 Landgerichte, übte die Landgrafschaft als erbliches Lehen das Haus Buchegg. — Nach dem Aussterben der Zähringer behielt es die Landgrafschaft als unmittelbares Reichslehen.

Das entscheidende Moment in dieser Wendung liegt darin, dass den Grafen von Kyburg [1]), welche die zähringischen Eigengüter hatten, die rechtliche Grundlage abging, um daraus ein erbliches Fürstenthum zu machen. Die Grafen von Buchegg aber hatten zwar die Landgrafschaft, aber sie waren zu wenig mächtige Dynasten, um derselben diejenige Entwicklung zur Landeshoheit zu geben, welche sie in den Händen des Hauses Kyburgs gehabt hätte, und später in derjenigen Bern's gehabt hat.

Von den Grafen von Buchegg, deren Geschlechtsfolge im 11ten Theil des schweiz. Geschichtsforschers behandelt ist, trug beim Absterben des zähringischen Hauses Graf Peter († 1276) die Landgrafenwürde; schon vor seinem Tode aber 1252 sein

---

[1]) Während des Zwischenreichs gelang es den Kyburgern, eine, wenn auch nicht rechtliche, doch thatsächliche Rektoratsgewalt in ihren burgundischen und helvetisch-allemanischen Besitzungen herzustellen, an welche Suprematie die Habsburger ihre Prätensionen zu Bildung einer ähnlichen Macht im diesseitigen Burgund hergeleitet zu haben scheinen. Die Brennpunkte dieser Prätensionen waren die Verhandlungen in Willisau 1313, und die Erwerbung der Landgrafschaft Neuenburg 1379. M. v. St.

Sohn Heinrich. Im Jahr 1313 trug Graf Heinrich die Landgrafschaft von Herzog Leopold von Oestreich zu Lehen, ohne dass die Verhandlung bekannt wäre, welche die Landgrafschaft an das Haus Oestreich gebracht hat, die wahrscheinlich in die Regierung Rudolphs von Habsburg fällt.

Im Jahre 1313 fanden zwischen Oestreich und Kyburg Verhandlungen in Willisau statt, in Folge deren Heinrich die Landgrafschaft dem Herzog Leopold zurückstellte, welcher damit die Geschwister von Kyburg belehnte. Die förmliche Verhandlung fand in Basel 1314 statt.

Nachdem nun die Landgrafschaft 93 Jahre beim jüngern Hause Kyburg gewesen war, und diese Dynasten in gänzlichem Verfall waren, mussten sie von Schulden gedrückt die Landgrafschaft an Bern verkaufen[1]). Diese Verhandlung bestätigte die Lehensherrschaft Oestreich 1407. Das Gericht Rahnflüh verkaufte Burkard von Sumiswald an Bern 1408; ihm hatte Leopold von Oestreich es 1394 versetzt.

So hatte Bern den Zweck erreicht, den es sicher langeher im Auge hatte: zuerst die Gründung einer Landeshoheit durch die benachbarten Dynasten zu verhindern, nachmals dieselbe selbst zu erwerben.

Doch hatte unter Oestreich die Gründung einer Landeshoheit nahe gestanden. Als mit der kyburgischen Erbschaft auch die Landgrafschaft in den Händen Habsburgs war, war die Absicht König Albrechts offenbar, ein erbliches Fürstenthum sich hier zu gründen. Von den Waldstätten herüber erreichte bereits seine mächtige Hand die Besitzungen der Eschenbach, die ihm zu Lehen aufgegeben werden mussten (1306), und Bern hatte an Savoyen sich einen Schirm gesucht gegen die habsburgische Uebermacht, welcher es sich nicht mehr gewachsen fühlte. Erst die Ermordung König Albrechts gab den Verhältnissen eine andere Richtung.

---

[1]) (Teutsches Spruchb. I. fol. 96.) 28. Sept. 1406.

1. Entstehung der Twingherrschaften. Verhältniss der Twingherren zu dem reichsunmittelbaren Bern. Abschluss des Twingherrenstreites im Allgemeinen.

So wie nach dem Aussterben der Zähringer Bern reichsunmittelbar wurde, so wurden es auch eine grosse Zahl zähringischer Vasallen in der Umgegend.

Das Interesse dieser bevorzugten Stellung zu wahren und in gegenseitiger Verbindung die Kraft zu finden, welche weder die Stadt noch der Adel einzeln hatten, machte im 13ten Jahrhundert die Politik der Stadt aus. Die Form dafür gaben die Burgrechte mit den umliegenden Twingherren, welche theils freiwillige, theils gezwungene waren, und deren Folge ein Verhältniss von Schutz- und Trutzbündniss war, welches thatsächlich der Stadt die gleichen Dienste leistete, wie wenn ihr Gebiet auch dasjenige der Twingherren umfasst hätte. In diesem Verhältniss liegt aber auch die Ursache zum nachmaligen Twingherrenstreit.

Diese besonderen Burgrechte, denen Bern seine Entwicklung und Grösse verdankte, waren in der Handveste von 1218 vorgesehen, indem Art. 14 sagt: es müsse ein Burger alle Pflichten erfüllen „nisi de communi civium consensu exemtus fuerit et absolutus".

Schultheiss Adrian von Bubenberg, in dessen Geschlecht die Tradition der Geschichte Bern's personifizirt war, sagt daher in seiner Rede[1]): „Das Regiment von Bern, das von je„her der Adel geführt, hat nie keinen Adel vertrieben, und „wie hätten sie denn diesen vertrieben, da eben der grösste „Adel dieser Lande hier in dieser unsrer Stadt sich nieder„gelassen und hier abgestorben ist? wovon ich denn etwa bei „40 Geschlechtern zu zählen wüsste". Anderwärts sagt er, wie „sein Geschlecht, und die Erlach und Muleren[2]), die einzig noch

---

[1]) Twingherrenstreit. Ausgabe von Rodt. Seite 84.

[2]) Die von Erlach hatten erst seit 1388 ein selbstständiges Bürgerrecht, vorher waren sie vielleicht durch ihre Herren verpflichtet. Die

„übrigen von den bei Gründung Bern's lebenden, sammt andern, „welche durch ihre Voreltern in die Stadt gelockt, auch etwa da„zu genöthigt worden, die Stadt emporgebracht und ihr mit ihren „Herrschaften eine Landschaft ringsherum gebildet hätten."

Es ist hier der Ort eine Hypothese Kopp's anzubringen, welche uns sehr gegründet und lichtvoll zu sein scheint. In seiner Geschichte der eidg. Bünde, Thl. IV. S. 208. Anm. 7 sagt Kopp: „In den Urkunden von 1240 erscheinen die Bubenberg, die Rümlingen u. a. wiederholt zu Bern. Sie standen unter dem Reich, von dem sie viele Güter zu Lehen trugen, und waren hiefür, wie ich glauben möchte, zur Burghut in Bern verbunden. Die Stadt mag die Ritter in ihr Burgrecht aufgenommen haben, und dadurch die Burg weniger gefährlich, aber auch überflüssig geworden sein."

Man hätte hier eine rechtliche Begründung und Verpflichtung und ein materielles Interesse der Einbürgerung des Adels in Bern, bei der Gründung der Stadt. In diesem besondern Beruf, verbunden mit der bevorzugten Stellung, lag auch die Veranlassung, dass das Regiment der Stadt in den Händen des Adels war.

Wenn nicht ein solch besonderes Verhältniss den Adel in die Stadt gezogen hätte, so liesse sich die Erscheinung kaum begreifen. Der blosse Wille des Gründers reichte nicht hin, eben so wenig war Zwang gegenüber meist reichsfreien Geschlechtern zulässig; die Vereinigung von Leuten verschiedener Stände und Lebensart in jener Zeit musste besondere Abneigung bei den ritterlichen Geschlechtern voraussetzen, und der Vortheil, der in der Folge der Zeit für sie daraus erwachsen ist, liess sich nicht so voraussehen, dass er bereits bei der Gründung bestimmend gewesen wäre. Es bedurfte eines materiellen Interesses und einer rechtlichen Verpflichtung.

Wir führen einige solcher Bürgerrechtsverträge, die unfreiwillig waren, an:

Im Jahr 1311 kamen Bern und Solothurn in Krieg mit

Maleren waren aus den freien Landleuten der Umgegend, und ein angesehenes bürgerliches Geschlecht in Bern. M. v. St.

Burkart Senn, Stifter des neubucheggischen Hauses durch seine Heirath mit der Erbtochter Johanna von Buchegg. Balmegg und Münsingen wurden zerstört; letzteres hatten die Berner 3 Jahre inne bis zum Frieden 1314. — Die Berner versprachen, den Senn zu halten „als einen Eidgenossen, der Burger ze Friburg ist.“ Das Bürgerrecht, welches Senn 3 Jahre später erhielt, konnte er wegen der Bestimmung des Bundes mit Freiburg damals wahrscheinlich noch nicht erhalten[1]), „doch „soll er die Burgstatt als die Graben gehen und vor den Graben „herein unz an die Dorfmark ungebaut lassen in Mauern und „Steinwerk; doch mag er die Vorburg oder aussen auf dem „Graben wieder bauen in Holzwerk.“ Die in's bernerische Bürgerrecht getretenen Unterthanen behalten dasselbe, sollen aber dem Senn den Kram geben oder die Liebe thun[2]).

Eine gleiche Bewandtniss hatte es mit Diesbach, wo auch wegen eines Blutrachegeschäfts wie in Münsingen 1331 (nach Justinger) die Berner die Burg brachen, und der Burgherr 1371[3]) urkundete:

»Jch Antonius Senno thun kund, als der Schultheiss der „Rath und die Bürger von Bern ze ezlich zyten brachen und „mit dem swert gewunnen die Burg ze Diessenberg, und si„der ir Gewohnheit nit ist, dass sie dhein Vestin die sie also „gewinnen, lassen wieder bauen; da aber sie mir von gnade „und bette wegen wöllend gönnen und hand verhangen ein „Haus ze machen uf demselben burgbül, darinnen ich vor „meines gleichen möge sicherer sein ohne geverd, so han ich „gesworen einen gelehrten Eid leiblich ze Gott, dass ich den „vorgenannten von Bern mit demselben Haus Diessenberg und mit „Leib und gute solle beholfen sin ze allen ihren nöthen diese „nächsten 10 Jahre wider manniglich, es wäre denn, dass min „Herrschaft von Kyburg wider sie wurde kriegende; so soll „ich doch denne versehen, dass dien von Bern noch dien zu

---

[1]) Soloth. Wochenbl. 1827. S. 407.

[2]) Geschichtsforscher XI. 139. Soloth. Wochenbl. 1826. S. 12.

[3]) Urkunde im Archiv Diesbach.

„ir Statt gehören weder leid, last noch schad beschehe ohne „geverde weder doch dass die Herrschaft Diesbach, so je gnot „mein Pfandschilling ist, wurde erlidiget und von mir oder „von meinen Erben erlöset, inrent diesen nächsten 10 Jahren „so soll ich von diess hin des Eides, so ich dien von Bern in „dieser Sache habe than, lidig sein. Ist aber dass mir die„selbe Herrschaft blibet und nit von mir noch von meinen Er„ben wurde erlöset inrent diesen nächsten 10 Jahre, so soll „ich und min Erben denen von Bern warten" etc.

Im Jahre 1306 wurde die Burg Belp gebrochen. Ulrich von Montenach verspricht, die Burg in den nächsten 10 Jahren nicht wieder zu bauen ohne Einwilligung Bern's. Er nimmt das Bürgerrecht von Bern für 20 Jahre an, für die Tell der ersten 10 Jahre bezahlt er Pfd. 3, nachher wie ein anderer Bürger. Giebt er das Bürgerrecht vorher auf, so fallt das Haus und der Udel, den er ze geben hat, an die Gemeinde Bern um Pfd. 100[1]).

Sichere Spuren von Unfreiwilligkeit hatten 2 fernere Burgrechte.

1277 urkundet Heinrich von Signau: „dass ich habe für „mich und für meine Erben verkosten gegen der Gemeinde „von Bern alle den Schaden, den sie mir oder meinem Vater „unz an den heutigen Tag gethan an Leib oder an Gut, darinn „ich auch sie ledig liess, da sie mich ze Bürger empfingen „und an derselben Stunde sie auch verkosten und mich ledig „liessen des Schadens, so ich oder mein Vater derselben Ge„meind gethan"[2]), und

1286 musste das Kloster Trub, welches die Berner schädigten, sich zufrieden geben, dass es in's Burgrecht aufgenommen wurde[3]).

Ein Burgrecht legte Bern nach Eroberung Wildeggs auch dem Rudolf und Walther von Hallwyl auf, und die jungen

---

[1]) Seftigen Dokumentenbuch.

[2]) Soloth. Wochenbl. 1826.

[3]) Urk. 13. Jan. 1286 bei Kopp. IV. 397.

Hallwyl mussten es jeweilen im 14ten Jahre beschwören. Sie versprachen eine halbe Mark Silber zu zahlen und Udel auf dem Kaufhaus zu nehmen „damit wir, unser Nachkommen und all unser Lüt, so unter uns gesessen sind oder uns zugehörent, all anderer Stüren und Tellen sollen enthoben sin.“

Andere, wie die Kien in Worb, hatten freiwillig Burgrecht genommen; so auch die Klöster, welche Twinge und Bänne hatten.

Im Twingherrenstreit spielten diese Burgrechte eine grosse Rolle, denn die Twingherren wollten nach Mitgabe der Gedinge behandelt sein, unter denen ihre Vorbesitzer Burgrecht genommen hatten, während die Gegenparthei keine Ausnahme von dem Gesetz für sie zulassen wollte.

Kistler beleuchtete das Verhältniss von seinem Standpunkt aus wie folgt (v. Rodt p. 203):

„Die Gemeinde zog hinaus vor die Häuser der Edlen, wie „Diesbach, das den Sennen gehörte, Burgistein, Belp, Münsin„gen u. a. m. Als die Herren sahen, dass sie von den grossen „Herren und Fürsten, denen sie anhingen, nicht geschirmt „werden konnten, sondern mit den Ihrigen darüber zu Grunde „gehen würden, da wussten sie ihre Rechnung wohl ze ma„chen, dass sie jene Partei ergreifen müssten, um bei den Ihri„gen ze bleiben. Und darum sind sie in die Stadt gezogen, „woran sie weidlich gehandelt haben; denn vermittelst dessen „sind sie draussen Herren geblieben und hier ze Herren ge„worden.“

Darauf sagte Fränkli: „ist wahr, dass sie etlich so den Gra„fen von Kyburg verpflichtet oder anhänglich mit Krieg über„zogen und Ire burgställ verbrannt haben, aber nit für Untertha„nen genommen, sondern Inen diess ufgend Regiment da es Inen „nach etlichen Jahren wohlgefallen, sind sy wie auch andere „alle in diese Stadt gezogen zu Burgern nit allein ufgenom„men, sondern Inen das Regiment auch alle Aemter befolen „worden.“

Durch diese Verburgrechtung verband sich im 13ten und 14ten Jahrhundert die Stadt die umliegende Landschaft, und

fand in derselben, was sie bedurfte zu ihrer Vertheidigung und zu ihrem Wachsthum: in den Twingherrn die Leitung des Staats in Krieg und Frieden, in den Unterthanen derselben die Mannschaft und die finanziellen Mittel zu Bestreitung der Auslagen. Die Gemeinsamkeit der Geschichte und der Interessen, bildete den Kitt, aus dem das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit hervorging, welches zur Zeit des Twingherrenstreits bestund und die Gefahr der Krisis abgewendet hat.

Nicht nur die Twingherren, sondern auch Freie, deren es in diesem Landestheil noch viele gab, und Unterthanen jener Twingherren nahmen Burgerrecht in Bern als Ausbürger. Dieses lag im Interesse der Stadt, welcher in diesen Zeiten schwerer Kriege und drückender Steuern eine gröstmögliche Zahl von Burgern erwünscht war; anderseits auch im Interesse der Twingherren, denn ihr Verhältniss zur Stadt fand seine Sicherung in den Burgerrechten jener Unterthanen, und den daraus entspringenden gleichen Rechten und Pflichten, und gleichen Interessen mit ihren Herren.

Wenn auch die Twingherren von Rechtenswegen ihren Unterthanen die Heerfolge und die Steuern haben auflegen dürfen, so hätte thatsächlich es wohl sehr schwer halten müssen, dieses Recht in so ausgedehnter Weise für die Stadt Bern auszuüben, wenn nicht jener Umstand der Verburgrechtung der Unterthanen dieselben willig gemacht hätte, mit der Stadt Freud und Leid zu tragen. Durch die Verburgrechtung der Herren und Unterthanen, an sich ein persönliches Verhältniss, wurde die Landschaft als Territorium zur Verfügung der Stadt gestellt.

Am Ende des 14ten Jahrhunderts waren nicht nur fast alle Edle und Freie, sondern auch die meisten Landmänner der Landgerichte der Freigrafschaft Thun und des Oberlandes Burger zu Bern[1]).

Die Aufnahme geschah durch Errichtung eines Udels,

---

[1]) Udelbuch 1380. Watteville Landg. Seftigen. p. 256. im Manuscript auf der Stadtbibliothek Bern.

welcher zur Garantie für die burgerrechtlichen Verpflichtungen diente, und im Fall ihrer Nichterfüllung oder der Aufgabe des Bürgerrechtes der Stadt verfiel.

Die Ausbürger genossen die städtische Gerichtsbarkeit, sie standen unter dem Stab des Raths und es wurden für dieselben 4 Frohnfastengerichte errichtet (1405 älteste Stadtsazung), nachher, (1467) durften sie einander auch vor Wochengericht belangen[1]).

Am Ende des 15ten Jahrhunderts kamen diese Ausburger in Abgang, sei es dass dieselben die Steuern scheuten, sei es dass man dieselben von den Vortheilen des Regiments auszuschliessen suchte[2])[3]).

---

[1]) Watteville Landg. Seftigen. fol. 262.

[2]) Da die Rechtszustände gesichert waren, so fanden die Landleute keinen Vortheil mehr beim Bürgerrecht, vielmehr fanden sie es vortheilhafter, es aufzugeben. Um 1563 war das Verhältniss erloschen. 1556 betellte sich die Stadt mit 3, und 1590 mit 5 vom Tausend für öffentliche Zwecke, ohne die Landschaft beizuziehen, welche sie aber auch von den Vortheilen des Regiments ausschloss. Siehe die Verordnung von 1480 über die ussburger. M. v. St.

[3]) Im Spruchbuch ist vom Jahr 1480 folgende Ordnung über die Ausbürger:

dass alle ussburger sie syent siech oder gesund, alldiewil sy in siemlicher Vernunft sind all und jegliches Ir gut zu vergaben, ze verordnen hinzegeben durch Gott und nach ihrem Willen und Gefallen Macht haben, doch den rechten gelten ohne Schaden...

.. dass sy uff kein ussländisch frömbd weltlich statt hof noch landgericht geladen werden, sondern dass sy ze berechtigen sind an den enden und vor den Gerichten da sy hingehören.

.. item ob sölich Ladung .. geschehe, dass sich ein Herrschaft Bern sy ze schirmen so vil und recht ist und die vermelten Freiheiten bewysen, unterwinde und annähme...

item was freveln gegen sy usswärts der Stadt zylen beschehen dass die gleicher Wys als ander ingesessen Burger gefertigt werden, ussgenommen die leistung, und vorbehalten der Herrschaft Recht darinn sy beschehen, deren Gewohnheit darinn soll bedacht werden.

item ob ein ussburger kundschaft in Sachen den tod nit berührend vermag ze legen, mag er dazu dry frommen ussburger haben, die mögen es vil als sonst fünf mit Ir red bezügen, doch Niemand darinn sin Er schwächende...

Eine Aufforderung, das Bürgerrecht zu erneuern 1501 blieb fruchtlos, so dass 1513 im Freiheitsbrief der Landgerichte es freigestellt wurde: „also dass sie Bürger mögen werden wenn es ihnen gefällt, und ob jemand mit solchem überladen wurde, solches ufgeben möge".

Im Jahre 1526 wurde erkannt, es sollen alle Ausbürger eigene Häuser haben in der Stadt oder des Bürgerrechts beraubet sein.

So fielen die Ausburgerrechte im 16ten Jahrhundert dahin.

---

item ob eines ussburgers kind mit gefärd der Er unredlichen von Jemand wurde unterstanden, das wird glich gestraft wie in der Stadt Bern, ussgenommen die leistung, doch vorbehalten meiner Herren Luterung, die meren und mindern mögen.

die ussburger freuen sich auch der gewerden in Besizung Ir Güter ligender und farender wie der Stadt Bern freyheiten und Sazungen usswisen.

Item als bisher gewont ist gewesen, dass ein jeder ussburger einen andern ussburger hat mögen vor den Stab ze Bern fürnehmen und fertigen, dadurch vil kosten und müy täglich entsprungen, ist geordnet, dass ein jeglicher ussburger einen andern, er sy ussburger oder fry, vor den Stab, darunter der ansprächig gesessen und gehörig ist, soll fürnehmen und vertigen, und In für ein Stab ze Bern nit ziehen, es wäre denn dass es mit Verlaub einer Herrschaft ze Bern das ist eines Rats beschehe, oder dass die Grichtslüt darum nit wusstend ze bekennen. Ob sich aber begeben, dass die Grichtslüt in Iren Urteilen stössig, und der teil, der dann ussburger wäre begeren wurde, die Urtel an uns ze ziehen, das mag denn beschehen ane trostung noch sicherheit. Aber ein fryer mag einen Andern er sy fry oder ussburger vor einen Rat ze Bern nit anders fürnemmen den in Apellierenswys und mit vertrösten alles kostens und schadens, ob er im Rechten unterläg, dann alle die so unter minen Herren sizen, mögen vor meinen Herrn appellieren, sy syent ussburger oder fry.

Item mag ouch ein jeder ussburger trostung von ussburgern und fryen nehmen und fordern, so vil das not ist.

Die ussburger sind auch in m. Herren Schirm und Handhabung und teilhaftig der fryheiten, so ein Statt Bern von künigen und kaisern Ir ussburger halb erworben hat.

Damit männiglich desto geneigter werd, sölich gross fryheiten

Nach dem Aussterben der Zähringer, welche mit fester Hand die Rechte des Reiches und der landgräflichen Gewalt in Kleinburgund geübt hatten, ging das Bestreben der Twingherren dahin, sich möglichst unabhängig von jeder höhern Gewalt zu machen, und die landgräfliche Gewalt in ihren Herrschaften auf rechtliche oder faktische Weise an sich zu bringen. Es war dieses um so leichter, als die Kaiser sich wenig um diese entferntern Gegenden kümmerten, wo ausserdem ihre Rechte stets bestritten wurden; und während des Zwischenreichs eignete sich überhaupt jeder Fürst, jede Stadt und jede

---

gnad und schirm durch Annemung des burgrechts zu erlangen, so haben m. Herren angesechen die Jar das Udelbuch, ob sich Jemand davon klagen liesse, die uff 3 Gulden gesezt ist gewesen, zu ändern und uff 1 Gulden ze ziechen, als das der ussburger eid begryft, weliche milterung m. Herren den alten und neuen bürgern glychfalls gönnen wellen.

Die ussburger sollen by dem Zoll gehalten werden, wie von alters her ist kommen, die fryen sollen den Zoll geben wie sich gebürt.

Die fryen sollen in den Landgerichten mit geben der Hüneren gehalten werden in bescheidenlichkeit nach lüterung m. Herren der Venner.

Der ussburger Eid.

Ein jeglicher der ussburger schwört, dass er Niemandes eigen sig, danach der Stadt Bern im Namen des heil. röm. Reichs Treu und Wahrheit zu leisten, Iren nuzen ze fördern und schaden ze wenden, und ob sie hörten Sachen oder vernemmen das einer Stadt Bern schaden oder Ir verboten geboten oder ordnungen gegenwärtigen oder künftigen Intrag bringen oder wider der Stadt Ehr und lob were oder dienen möchte, söliches an einen löblichen Rath oder ob das ze fern wäre, an Ir Vogt, Schultheiss oder Amtlüt ze bringen, und an daheinen enden weder burgrecht, schirm hilf noch Anhang ze nehmen noch ze haben, auch Ir udelzins und burgergelt mit in- und abschryben ze geben, und ob sich dehein von sinem burgrecht oder udel mit Recht liess klagen, dass der sölich burgrecht wieder kauft mit Ein rynisch Gulden, so dik das ze schulden kommt, auch alles ze thun das einem getreuen Burger zugehört, und einer Stadt Bern lob nuz und Ehr ist, doch ihre Herrschaften hohe und niedere Gerichte, Zins und zugehört ohne Schaden — alle Gefärd vermieden.

Herrschaft so viel an, als sie vermochten, da niemand des Reiches Rechte vertheidigte. Die landgräfliche Gewalt, unter welcher die Twingherren standen, lag in den Händen eines wenig mächtigen Hauses, welches zwar besonnene und ausgezeichnete Männer, aber nicht die dem Amt entsprechende Macht hatte. Die Stadt Bern endlich begünstigte die Emanzipation ihrer Twingherren von der landgräflichen Gewalt, um dieselbe zu schwächen, so lange sie in andern Händen war; und zwar um so mehr, als die Twingherren von der an sich gerissenen landgräflichen Gewalt freiwillig grössere oder kleinere Bestandtheile an die Stadt abtraten, oder doch, wenn sie dieselbe dem Rechte nach für sich behielten, in der Ausübung wesentlich nur zum Vortheil der Stadt benutzten, z. B. die Heerbannspflicht, wie Fränkli sagt „sonst wüssten wir wohl dass wir in den Landgerichten wenig hand und doch alles hand"!

So war am Ende des 15ten Jahrhunderts die landgräfliche Gewalt im Zustand der Verlotterung. Jeder Twingherr hatte sich mehr oder weniger davon angeeignet und besass so viel davon, als er nicht wieder an die Stadt abgetreten hatte. Fränkli sagte daher: „Warum hat die Stadt wenig Rechte in den Land„gerichten? darum, weil den Herren alles übrige geblieben, „und sie volle Herrschaft besizen; denn wenn sie schon ob„bemeltes abgetreten, so haben sie nicht auf alles übrige ver„zichtet", und weiter: „dieselbe Landschaft der Stadt Herz „ist, wie gaht das zu? Die Herren derselben Landschaft hand „sich selber und ihre Unterthanen der Stadt geben, ouch ihrer „viel die hohen Gericht dazu. Darum ist das der Stadt Herz. „Und warum hat die Stadt wenig daran; darum das alles an„deres den Herren blyben ist und sie volle Herrschaft han."

Die Stadt selbst hatte diesen Zustand herbeiführen helfen, den vollen Nutzen und Vortheil desselben für sich daraus gezogen und denselben rechtlich und thatsächlich als zu Recht bestehend anerkannt.

Allein am Ende des 15ten Jahrhunderts hatten sich die Verhältnisse geändert, und folgeweise auch die Anschauung. Das Gebiet hatte sich erweitert, man hatte das Bedürfniss einer

gleichmässigen Organisation des Regiments, in den angekauften Landschaften und den eroberten war die Stadt in die Rechte der Vorbesitzer getreten und übte eine unbestrittene landeshoheitliche Gewalt, die schlimmen Zeiten waren vorbei, wo man es nicht mehr ohne die Twingherren hätte machen können, im Innern der Stadt hatte eine Reform der Regierung zu Ungunsten des Adels statt gefunden und durch die Organisation der Zünfte war die Burgerschaft der Regierung theilhaftig geworden. Endlich hatte die Stadt zwei Titel zu Ausübung der landeshoheitlichen Gewalt in den Landgerichten, die sie früher nicht hatte.

Der eine Titel war die 1406 vom Hause Kyburg erworbene landgräfliche Gewalt. Freilich musste die Stadt dieselbe in dem Zustand übernehmen, wie sie die Vorbesitzer geübt hatten, d. h. nach Abzug der an die Twingherren übergangenen Rechte und Bestandtheile. Allein einerseits waren viele dieser abhanden gekommenen Rechte durch die Twingherren eben an die Stadt gekommen, wo sie sich wieder mit der ursprünglichen Gewalt, aus der sie hergeleitet waren, vereinigten. Andrerseits war in der landgräflichen Gewalt die Grundlage der Landeshoheit, nach der die Stadt eben strebte, und es ist daher die Rekonstituirung der landgräflichen Gewalt das rechtsgeschichtliche und politische Moment des Twingherrenstreits.

Der andere Rechtstitel war der Freiheitsbrief von Kaiser Sigmund 1415 (teutsches Spruchbuch). „Wir thun diese besondere Gnade von küniglicher Macht,

„dass sy (von Bern), gewalt haben, einen gemeinen „landkosten nach glychen tragenlichen und bescheidenlichen „Dingen zu unserm und des heiligen Reiches nuzen und zu „Ihrer und Irer Stadt noturft anzulegen und zu slahen auf „alle die in derselben unser und des Ryches Statt Bern Twin„gen und Bännen sizen, ihre wun, weid und holz niessen, „fried schirm und hilfe von Ihnen haben:

„ouch haben wir diese besondere Gnade gethan wann sie „in unserm und des Reiches Dienst und ze Ihren Noturften „mit Ihrem Banner usziehen dass denn die all in ihren Twin-

„gen und Bännen sizen und Irer Wun, Weid und Holz niessen „mit Inen und unter Ir Statt Banner ohne alles widersprechen ziehen sollen."

„ouch haben wir den vorgenannten von Bern diese besondere Gnade gethan, dass alle die vorgenannten, die in Ihren „Twingen und Bännen sizen und von Ir fried schirm und hilfe „haben, zu derselben Statt hohe und Landgerichte gan „und da gmein Recht halten sollen, als man denn solich hohe „und landgerichte pflegt ze haben an alles widersprechen und „gepieten."

„darum gebieten wir allen obgesagten Lüten, die in der Stadt „Bern twingen und bännen sizen, Ir wun weid und holz niessen und fried, Schirm und hilfe von Ihnen haben, ernst und „festiglich mit diesem Brief, dass sie den vorgenannt von Bern „williglich und gehorsam sein und sich dawider nit sezen bei „unsrer und des Reiches schwer Ungnad"...

In dieser Urkunde erreichte freilich die Bestimmung derjenigen, „die in der Stadt Twing und Bänne sizen, Ihre wun, weid und holz niessen", die Twingherren nicht, solches betraf die der Stadt eigenthümlich angehörenden Herrschaften. Allein die Bestimmung derjenigen, „die fried, schirm und hilfe haben" und zu der Statt „hohen und Landgerichte gan" konnte die Twingherren und ihre Herrschaften auch erfassen[1]). Es wurde aber kein Gebrauch gegen sie gemacht vor dem Twingherrenstreit, oder man konnte es nicht durchsetzen. Schultheiss Hofmeister, der in der Mitte des 15ten Jahrhunderts die Freiweibel einsetzte und die Verwaltung organisieren wollte, konnte in den Twingherrschaften nicht durchdringen; sondern auf dem Weg des Herkommens und in Güte allein gelang es, ein Mehreres zu erlangen. Fränkli sagt: „denn Ihr kein irrigeres und verwirrteres Regiment in allen Euren Landen hant. Das hant die

[1]) Siehe die Uebereinstimmung des Ausdruckes in der Verordnung über die ussburger von 1480. »Die ussburger sind auch in m. H. schirm und handhaby« und ihr Eid »an deheinen enden... schirm, hilf noch Anhang ze nehmen.«

„alten nit unwislich angesehen, wollten aber kein gwalt „bruchen insonders mit denen so der Statt täglich gutes thä„ten und dieneten."

Es befand sich also jede Herrschaft zur Zeit des Twingherrenstreits in demjenigen Rechtszustand, in welchem sie sich mit der Stadt verburgrechtet und in demjenigen Verhältniss, in welches sie durch Verträge der Twingherren mit der Stadt auf dem Wege ausdrücklicher Uebereinkunft oder des Herkommens getreten war. Bei der einen Herrschaft war es so, bei einer andern anders; hier hatte die Stadt mehr, da weniger Rechte. Eine landeshoheitliche Macht übte sie nicht über diese Gebiete; sondern wenn sie ihrer bedurfte, wurden die Twingherren angesucht und gewährten es. Niklaus von Diesbach sagte: „ferner wenn in der Stadt nöthen M. gn. Herren sich und auch Ihre eigenen Herrschaften getellet, hätten sie jeweilen ihn nebst andern Twingherren draussen in den Landgerichten, nebst dem auch die Herren von Spiez, Brandis, Oberhofen und Landshut herbeschickt, ihnen der Statt Noth vorgestellt, und sie um die Bewilligung angesucht, eine mässige Steuer auf ihre Unterthanen anlegen zu können, was Ihr Gnd. nie versagt und demnach die bewilligte Steuer auf die Kirchspiel verlegt worden."

Es ergab sich daraus aber ein irriges und verwirrtes Regiment wie in keinen andern Gebieten der Stadt, wo dieselbe kraft eigenthümlichen Rechts die volle Gewalt übte. Wie Fränkli sagt: „da es gar eine andere wys hat mit den Land„gerichten ze handeln, denn mit andern Herrschaften, welche un„ter die Statt kommen sint durch fürkauf oder durch Anrei„zung und Ursach der Fürsten mit Kriegszug; die hand und „besizend m. H. mit der pflichtung als sy ihren Herren schul„dig waren. Im Landgericht ist es das Widerspiel; die sint „ohne geld noch schwert an die Statt kommen, usgenommen „wenig, die m. H. von etlichen Geschlechtern erkauft hant."

Bei dem bereits ansehnlichen Gebiet der Stadt musste dieses Verhältniss ein Uebelstand sein für die Verwaltung, welcher in die Dauer nicht zulässig war, und einer einheitlichen Organi-

sation, wie sie die Machtentwicklung des Staates verlangte, hinderlich im Wege stand.

Wir finden daher ein dreifaches tiefer liegendes Motiv zum Twingherrenstreit:

1. das rechtliche, bestehend in der Herstellung der landgräflichen Gewalt;
2. das politische, bestehend in der Entwicklung der landgräflichen Gewalt zur Landeshoheit;
3. das administrative, eine einheitliche Organisation der Verwaltung anstrebend[1]).

Eine vierte sehr wichtige Ursache war mitwirkend, um diesen Streit zu verbittern und ihm seinen eigenthümlichen Charakter zu geben.

Es war die gesellschaftliche Stellung des Adels, welche in dem gleichzeitig mit dem Twingherrenstreit waltenden und gleichzeitig beigelegten Kleiderstreit der Frauen sich offenbart. Einerseits wollten die Twingherren sich der Landeshoheit der Stadt nicht unterziehen, sondern sprachen selbstständige Stellung an; anderntheils wollten sie auch in gesellschaftlicher Beziehung die ihrem Stand zukommenden Abzeichen in der Tracht, welche gegen das Kleidermandat verstiessen, nicht ablegen und wurden dafür nach einer recht merkwürdigen Prozessverhandlung zur Leistung verurtheilt. Allein so wenig als der Staat die politisch privilegirte und selbstständige Stellung der Twingherren dulden wollte, so sehr fand die gesellschaftliche Stellung des Adels Widerstand und schien es die Beziehungen zur Burgerschaft zu gefährden, wenn sich jener über die allgemeinen Gesetze erhoben wähnte.

Das Ergebniss beider Verhandlungen war, dass in Sachen der Herrschaftgerechtigkeit auf den 7. Februar 1471 ein Vertrag zu Stande kam, in welchem die Stadt alles wesentliche erhielt, was sie angesprochen hatte. In Sachen des Kleidermandats

---

[1]) Der Vorfall in Worb mit dem Freiweibel Gfeller war die zufällige Veranlassung des Ausbruchs des Streits, dessen Gründe die gegebenen sind.

wurde auf April 1471 beschlossen, dasselbe nicht mehr zu beschwören, sondern jeden Stand ansehend der Kleidung bei seinem Herkommen zu belassen[1]).

Die Verhandlung des Twingherrenstreits bietet ein überaus merkwürdiges Bild der Politik und der Sitten Bern's jener Zeit. Besonders in der Sprache jener Zeit gelesen, liegt so viel Würze und Mark darin, dass man in den innern Verhältnissen jene Kraft wohl fühlt, die sich nach Aussen offenbarte. In rechtsgeschichtlicher Beziehung enthält der Twingherrnstreit ein reiches Material, welches wir zum Gegenstand unserer Arbeit machen. — Der Twingherrenstreit war eine heftige innere Krisis in der Geschichte Bern's. — Bereits hatte sich der Adel aus der Stadt entfernt und war auf seinen Gütern geblieben, die Rathsverhandlungen hatten eine tumultuarische Wendung genommen, die Regierung eine gewaltthätige Richtung; die gesellschaftlichen Beziehungen waren verbittert. Allein in jener Zeit thatsächlicher Trennung wurde doch das Gefühl der Zusammengehörigkeit wieder mächtig und die Ueberzeugung, dass in der Trennung und Isolierung jeder Theil Gefahr laufe, einzeln unterzugehen, während im Zusammenwirken der verschiedenen Stände, wie die Vergangenheit, so auch die Zukunft der Vaterstadt liege.

So kam denn auf dem Weg der Einigung und des Vertrags der Friede zu Stande, in welchem die Twingherren im wesentlichen nachgaben. Sie hatten weniger an den Rechten selbst gehangen, als dass sie sich dieselben nicht mit Gewalt wollten nehmen lassen. Andrerseits gab auch die Regierung nach, wo sie der gesellschaftlichen Stellung der Twingherren zu nahe getreten war.

So wie nach einer glücklich überstandenen Krankheit der Mensch oft zu mehreren Kräften gelangt, als er gehabt hatte, als noch der Krankheitsstoff in ihm lag — so erhob sich Bern nach dem Twingherrenstreit zu dem hohen Schwung und der Kraftentwicklung, welche es auf die Höhe seiner Macht, und

---

[1]) Item von den Schwänzen, Spitzen und kurzen Kleidern wegen.

in dem Sturz des burgundischen Reiches zu weltgeschichtlichen Leistungen führte.

Schon während des Twingherrenstreits hatten die diplomatischen Verhandlungen begonnen, welche zu den burgundischen Kriegen führten und die Partheien zum Frieden gemahnten. Nach denselben trat ein bedeutungsvoller Moment für Bern ein, welches auf dem Fuss der Gleichberechtigung mit den grossen Mächten verhandelte. Es konnte sich zum Träger der Interessen der burgundischen Nationalität machen, welche mit Bewusstsein Jahrhunderte lang gegen alle Ungunst der Verhältnisse nach einer unabhängigen Existenz als Volk trachtete, und sich in ihrem Volksrecht und ihren Institutionen, in ihren Traditionen und ihren Eigenthümlichkeiten die wesentlichen Lebensbedingungen dazu erhalten hatte. Der Beruf, in Burgund ein mächtiges Zwischenreich zwischen Frankreich und Deutschland zu gründen, war von Carl dem Kühnen auf Bern übergegangen. Aber diese Richtung widerstrebte den Eidgenossen, welche Bern's steigende Macht ungerne sahen. Es hätte die Eidgenössischen Verhältnisse müssen fallen lassen. In dieser Wahl überwog des Sicherere, und indem Bern es vorzog, seine eidgenössische Stellung beizubehalten, ging Burgund unter und seine Nationalität verendete in der betrübten Zeit der um die burgundischen Länder kämpfenden Mächte, nachdem im göttlichen Rathschluss das Volk seine Bestimmung erfüllt hatte.

Fassen wir aber den Abschluss, welchen die Verhältnisse in Bern's Landschaft nun erhielten, in's Auge, so ist der Inhalt des am 7. Februar 1471 unterzeichneten Twingherrenvertrages folgender:

Von der fünf Gepoten wegen in den Hohen Gerichten, so ihnen dann M. G. H. vorhin auch vorbehalten und als hernach stat gesondert han, mit Nahmen: all fuhrungen, an Landtagen ze gepiethen, zu reisen gepiethen, Harnisch ze schauen und Tell ufzenemmen, habent alle die, so dann diese Sach beruert, M. G. H. ohne alle fürwort zugeseyt, Sy dabei gütlich blyben lassen.

Item von der 10 Pfd. wegen der Ehe, die in den niedern

Gerichten verschuldet werden, die söllent nun fürrerthin M. G. H. und der hohen Gericht werden und zugehören.

Item all übelthätig und verlümbdet lüt, wie die in den niedern Gerichten, Frauen oder Mannspersonen, funden oder verlümdet werden, söllen und mögen M. G. H. von der hohen Gerichten wegen auch zu denselben greifen, und mit ihnen handeln und thun nach ihrem verdienen, als das von alter herkommen, und wie ditz ihnen dan äben ist oder verschuldt wirt.

Item denne von den Geboten wegen der 10 Pfd. so von denen die niedere Gerichte hand in denselben niederen Gerichten von broutlauffen, kilchwyhen oder andere dergl. Sachen wegen beschechen, als das von altem herkommen ist, sollend und wollend die gen. Herrn von Ihren hohen Gerichten wegen by sömlichen ze Ihrem Theil, als wohl als die wo niedere Gerichte hand und die Gebote thun — bleiben von Jedermann unbekümmert.

Item dazu wöllent M. G. H. nun fürrerthin als bisher allenthalben, in hohen und niederen Gerichten by ihrem Böspfenning blyben und Ihnen darin nut intragen noch brechen lassen.

Denne von den niedern Gerichten wegen:

Item alle trostungsbruch, wie die mit worten tringend oder häbent ungefahrlich beschechent, fürgenommen oder verhandelt werden, sollent den niedern Gerichten dienen und zugehören:

Item Mulvach und Impten sollend vor diesshin den niedern Gerichten zugehören, und werden M. G. H. ihnen das ouch gönnen wollen.

Item dazu all ander frevel, bussen und gebott, wie das von altem herkommen, und man in den niedern Gerichten bruch und harbracht hat, soll ouch fürrerthin den niedern Gerichten dienen und Jedermann daby blyben.

Wenn einzelne Twingherren sich zu mehrerem berechtigt glaubten, so wurde ihnen der Termin eines Jahres gegeben, um ihre Belege vorzubringen.

Im Aargau waren die Verhältnisse mit den Twingherren durch das Landgericht 1425 festgesetzt worden.

Mit der Stadt Burgdorf, welche in Grasswyl, Inkwyl, Gutenburg, Heimiswyl u. s. w. niedere Gerichte besass, war 1460 ein Vertrag darüber errichtet worden.

Ueber die Verhältnisse im Amt Seftigen war 1459 ein Landgericht ergangen.

Die Verhältnisse der aargauischen Twingherren veranlassten wahrscheinlich in Folge des Twingherrenvertrags eine neue Erkanntniss von 1480, welcher 1504 eine Erläuterung für die dem Hause Hallwyl gehörenden Herrschaften folgte, und 1520 ein Vertrag mit Augustin von Luternau wegen Liebegg.

Als in Folge der Reformation die Sittenmandate erschienen, gaben dieselben zu neuen Anständen mit den Twingherren Veranlassung. Durch die Reformation war der Begriff der Landeshoheit in seine volle Entwicklung getreten, und die spätere Gesetzgebung nahm auf Grund derselben alles für den Staat in Anspruch, wofür die Twingherren nicht ganz spezielle Titel hatten. So wurde im Lauf der Zeit die Bedeutung der Gerichtsherrlichkeiten und Herrschaften immer geringer, vielleicht auch wohl, da die meisten Bussen dem Staate gefolgten, eine Last.

So nahm durch Dekret von 1533 der Staat die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und daherige Bussen ausschliesslich für sich in Anspruch.

Mit den Herrschaftsherren von Hallwyl, Rued, Schöftland wurde 1535 und 1539 wegen der Sittenmandate bestimmt, dass die Bussen von „Spillen, zutrinken, zerhüwenen Kleidern, Schwerens» u. dergl. den niedern Gerichten gehören; die Regierung behielt sich vor: »die Bussen zu Abstellung päbstlicher Ceremonien ufgesetzt, als Mess hören, Walfarten, Kindertaufen, Avemarialäuten, todtengepräng, bychten u. dergl. Die bussen seien uff unter oder über Pfd. 10 jezt oder hernach usgesezt.«

Eine allgemeine Regulierung erfolgte mit den Twingherren 1542, worin der Vertrag von 1471 aufgenommen und vervollständigt ist.

Damals befanden sich folgende Herrschaften in Händen von Twingherren:

Rüggisberg, Spiez (mit hohen und niedern Gerichten),

Bümpliz, Kernenried, Attiswyl, Jegistorf, Riggisberg, Hindelbank in der Familie von Erlach.

Urtenen und Mattstetten, Worb, Diesbach und Kiesen in der Familie von Diesbach.

Oberhofen, Hünigen, Schwanden gehörten den Scharnachthal.

Belp den Stein und Luternau gemeinsam.

Münsingen, Nieder-Wichtrach, Ursellen den Nägeli.

Münchenwyler, Wattenwyl, Burgistein, Gerzensee, Kirchdorf, Seftigen, Gurzelen, Schönegg, Wyl und Höchstetten den Wattenwyl.

Strettlingen, Blumenstein, Thierachern, Tannenbühl, Pohleren, Toffen und Reichenbach der Familie May.

Rümlingen gehörte einem Schüz, Englisperg einem Baumgartner.

Im Aargau hatten die Hallwyl in Fahrwangen hohe und niedere Gerichte, und n. G. in Hallwyl, Seengen, Meisterschwanden, Entfelden, Hentschikon, Trostburg, Eggliswyl.

Die Luternau besassen Liebegg; die May: Rued und Schöftland u. s. w.

Im Jahr 1580 beschwerten sich die Twingherren wegen Bezugs von Weg- und Abfuhrgeldern, Trattengeld, Bussen von Strassen, Vieh- und Kornfürkauf u. s. w. Die in Frage stehenden Bussen waren nur für die niedern Gerichte streitig, die hohen Gerichte scheinen sie behalten zu haben.

Eine Haupt- und Schlussverhandlung durch alle Instanzen hindurch fand statt 1592—1595. Sie war sehr grundsäztlich; es handelte sich um die Frage: »ob die Twingherren von künftigen Mandatbussen, ob dieselben schon minder denn 10 Pfd., nüzit beziehen, sondern dieselben alle der hohen Oberkeit zefolgen sollen.

Die Twingherren stellten vor: „denn sollte es fürhin den verstand han, dass nun sölich bussen E. Gnd. heimdienen, so uss höuschender noturft von E. Gnd. usgan werden und vorhin nit gäng wären gsin, so würde hiemit neben unser Herrschaft eine neue Herrschaft uferstan, und die unsre abgan, denn es

sind in Kurzem gar viele Mandat von E. Gnd. ussgangen über Zehnden, Fassnachthühner, Zelgen, kleine Güter, Geldstage, Kornkauf u. s. w. Sollte das alles E. Gnd. dienen, darum dass desselb zu unsern Vordern Zyten nit innehab und es die Zeit dazemalen ze bieten nit erforderet, wäre uns eine grosse Verkennung unsrer hohen und niedern Gerichte und wider die Verträge» u. s. w.

Die Twingherren wurden aber abgewiesen aus dem bezeichnenden Motiv:

»Da nur dem Souverän allein in seinen gebieten gebühre und zustehe die bussen und Strafen; so von seinen Ordnungen fallen, wie auch die Twingherrn nit absin können, dass M. G. H. aus kraft Ihrer hohen Oberkeit wohl befugt sind, solche Mandat zu erlassen und die bussen ze bestimmen, und dass die Twingherren solche Statuten und Ordnungen ze machen, vielmehr bussen ufzesezen nit gwältig noch befugt, derohalb auch vermöge kaiserl. Regalien die Ertragenheit solcher bussen ihnen nit zustan solle« u. s. w.

Es war eben wie die Twingherren sich beschwerten »eine neue Herrschaft uferstanden», nämlich der Begriff der Landeshoheit und Souveränetät, dem alle Privatrechte weichen mussten; daher auch erfolgte, „dass die Herrschaft der Twingherrn abgan" musste.

2. Die Gerichtsverhältnisse.

a. Die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit.

Die mannigfachen Arten der Gerichtsbarkeit, welche im Mittelalter vorkommen, finden wir in unserm Gebiet alle. — Die damalige Rechtsanschauung gab es mit sich, dass jedes einigermassen selbstständige Rechtsverhältniss sein eigenes Recht und seine eigene Gerichtsbarkeit hatte, und bei der Mannigfaltigkeit der Stände und Rechtsinstitute, die in diesem Falle waren, musste eine grosse Mannigfaltigkeit der Rechte und Gerichte sich ergeben, deren Vorhandensein wir nachzuweisen haben.

Wir beginnen mit der ursprünglichen Organisation.

Nach der fränkischen Verfassung war auch unser Land in Gaue getheilt; dem Gau stand im Gericht und Heerbann der Gaugraf vor; an seinem Gericht erschienen die Freien an den Dingstätten, und richteten über alle Sachen, welche Leben, Freiheit und Eigenthum an Grundstücken und Hörigen betrafen.

Die Unterabtheilung der Gauen waren die Centen, ihnen standen die Centgrafen vor. Von diesem Verhältniss finden wir in unserm Gebiet nicht sichere Spuren, indem es zweifelhaft ist, in wie weit „freie Gerichte", mittlere Gerichtsbarkeit und Vogtei der entsprechende Ausdruck ist.

An diese Organisation schliesst sich ihrem Rechtsgrund nach die Immunität an.

Als eigenes Rechtsverhältniss stellt sich der Gauverfassung entgegen die lehenrechtliche Gerichtsverfassung, deren Fundament im Gegensatz zum Volksrecht das Lehenrecht war, und die Hofgerichtsbarkeit, oder Twing und Bann oder niedere Gerichtsbarkeit, welche ihren Rechtsgrund in den hofrechtlichen Verhältnissen des unfreien Grundeigenthums und der Hörigen hatte.

Wir finden daneben noch die geistliche Gerichtsbarkeit und die kaiserliche Gerichtsbarkeit.

b. Die hohe Gerichtsbarkeit.

In dem geschichtlichen Theil der Arbeit ist gezeigt worden, dass die Landgrafschaft nach dem allgemeinen Gebrauch jener Zeit den Charakter der Veräusserlichkeit und Erblichkeit angenommen hatte.

Die Ausübung der Befugnisse des Landgrafen im Gerichte, wenn dieser nicht selbst funktionirte, hatte der Landrichter.

So leitete die Verhandlung des Verkaufs von Freiburg am Landgericht Meienriet (26. Nov. 1277), seitens der Anna und Eberhards von Kyburg an die Söhne König Rudolphs von Habsburg, Kuno von Kramburg (a comite loci specialiter subdelegatus). Urkunde bei Lychnowski, Geschichte des Hauses Habsburg (I. CLXIII).

Wenn auch der Uebergang der Landgrafschaft von einer Hand in die andere ohne Mitwirkung des Kaisers geschehen konnte, so fand die Ausübung des Blutbanns immer in seinem

Namen statt, und sollte ein jeder Inhaber denselben aus des Kaisers Hand empfahen.

Schwab. Spiegel S. 75. Wer des bannes vom künige nit hat, mag nit gerichten, wann ze hut und haar.

Solcherweise verlieh König Wenzel den Blutbann an Bern 1398. (Teutsch. Spruchbuch).

„ouch so gönnen wir Inen, dass sy in all Irem gepiet ein „gericht über hals und haut haben sollen und mögen und ge„ben und verlyche Inen ouch dazu den bann also dass sy da„mit über schädliche lüte gefaren mögen und richten als recht „und billig ist."

Thatsächlich mag diese Verleihung, die in den Zeiten des Zwischenreichs eine Unmöglichkeit war, oft nicht stattgefunden haben. Wenn Zürich und Bern das ausdrückliche Recht erhielten, in Zeiten der Reichserledigung sich selbst Blutrichter zu setzen, so möchte dieses beweisen, dass sie dieses Recht schon thatsächlich geübt hatten, wie auch die Länder in ihrem Bündniss vom 6. Aug. 1291 sich eigenmächtig Strafrecht über Leben und Tod beilegten. (Kopp, Urkunden II. 30. 6. Juli 1293).

In unserm Gebiet finden wir, dass Leopold von Oestreich 1394 das Gericht Rahnfluh dem Burkart von Sumiswald versetzt hatte und in einer besonderen Urkunde ihm den Blutbann leiht. (Teutsches Spruchb. 1394 Verenentag).

„Wir Leopold, Herzog von Oestreich thun kund, „dass wir dem Burkart von Sumiswald empfohlen und gege„ben haben den Bann ze richten über das Blut in dem Gericht „ze Rahnfluh"[1]). Michelstag 1358.

„Wir Graf Rudolph von Neuenburg und Nidau thun kund, „dass wir durch sunderliche liebe und freundschaft die wir

[1]) Die Edeln von Signau gehörten bereits 1175 zu den barones Burgundiae, und hatten wohl eine eximirte Herrschaft mit gräflicher Gewalt. Nach ihrem Aussterben scheint aus den signauischen Besitzungen und denjenigen der ursprünglich wohl gleichgestellten Herren von Brandis, Sumiswald, Trachselwald, Wartenstein, Rüti, sowie der Klöster Rüxau und Trub das Landgericht Rahnfluh gebildet, und dieses gleichfalls ein Afterlehen von Oestreich geworden zu sein.

M. v. St.

„haben zu Peter von Wichtrach demselben wir die gnad hand »gethan, dass er mag und soll richten in dem dorf und dorf„marken ze Riggisberg über das blut."

Das Aufhören des Rektorats und die Zeiten des Zwischenreichs einerseits, die geringe Macht des landgräflichen Hauses Buchegg andrerseits begünstigten in hohem Maass die eigenmächtige Vermehrung der Macht der Städte und des Adels[1]). Es lag somit in der Natur der Sache, dass die Grundherrschaften sich in ihrem Gebietsumfang auch die gräfliche Gerichtsbarkeit beilegten, und dieselbe thatsächlich geübt haben. Wie wir so eben an den Städten dieses Vorgehen gezeigt haben, so finden wir es auch in unserm Gebiet, wo viele Twingherren die hohen Gerichte und den Blutbann innehatten, wahrscheinlich ohne rechtmässigen Erwerbtitel und noch viel weniger in Folge kaiserlicher Verleihung. Sie beriefen sich auf Possess und Gewährde, was eine thatsächliche Innehabung ohne Titel voraussetzt. In Münsingen brachte sogar die Stadt auf gleiche Weise die hohen Gerichte aus den Händen der Twingherren an sich. „Junker Hartmann von Stein meinte, sagt Fränkli, die hohen Gerichte seien mit schlechten Zeugen (?) zu der Stadt Handen gebracht worden. M.G.H. wollten aber davon nichts wissen und behalfen sich gegen ihn der Landsgewärde."

So sehen wir die hohen Gerichte geübt durch die Twingherrn in Signau, in Brandis, in Worb (wo die Edeln von Kien dieselben an die Stadt Bern abtraten), in Münsingen, wahrscheinlich auch in Wyl, in Landshut, in Jegenstorf; sie verblieben aber allein in Diesbach in den Händen der Herrschaft bis 1798.

---

[1]) Gleich nach dem Tode Berchtolds V. erscheinen mehrere Dienstmannsgeschlechter seines Hauses, die von Jegistorf, von Bremgarten, von Thorberg im Stand der Freien, den sie allen Anzeichen nach nicht mit königlichen Gnadenbriefen erlangt, sondern auf ihre Faust hin usurpirt hatten. Beim Titel blieb es vielleicht auch nicht, sondern auch die grundherrliche Gewalt wurde wohl erweitert. M. v. St.

Auch in Diesbach ist nicht ersichtlich, wie die Herrschaft zum Blutbann gelangt ist.

Der Kaufbrief von 1378 meldet:

„ganze und volle Herrschaft, als wir's harbracht hand, „über Leute und gut, mit den freien Gerichten, als och „das Herkommen ist."

Der Kaufbrief von 1427:

„volle Herrschaft, die von altem Herkommen ist."

Der Kaufbrief 1469, zuerst so:

„mit hoch und niedern Gerichten über das blutvergiessen, mit ganzer voller Herrschaft."

Als im Twingherrenvertrag den Twingherren eine Frist von einem Jahr bestimmt wurde, um ihre Titel, wenn sie ihnen besondere Berechtigungen ertheilten, vorzuweisen, wurde das Verhältniss in Diesbach untersucht in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit, wie sich solches aus dem Twingherrenbuch ergiebt, und der Herrschaft die hohen Gerichte zuerkannt.

Die Angelegenheit fand ihre Erledigung durch die zwischen der Stadt und der Herrschaft vereinbarte Formel für den Huldigungseid ihrer Unterthanen.

„Die Unterthanen schwören, alles ze thun und ze vollbrin„gen, was sie ihnen (ihren Herren) von hohen und niedern „Grichten wegen schuldig und verbunden sind, und von altem „harkommen ist: doch meinen Herrn und der Statt von Bern „als Ihr obersten Herrschaft vorbehalten Tell, Harnisch„gschauen, Reisen und an Landgricht ze gebieten und auch „Ihnen an ihren Burgrechten unvergriffen. (Diesbach Urbar. f. 338 und Twingherrenvertrag im Archiv.)

Es ergiebt sich daraus, dass diejenigen Twingherrschaften, welche in unserm Gebiet die hohen Gerichte gehabt haben, insbesondere Diesbach, keine Immunitäten waren. Wenn es Immunitäten gewesen wären, so hätte die landgräfliche Gewalt über sie aufgehört, und am Landgericht hätte der Herrschaftsherr seine Unterthanen vertreten müssen.

Die landgräfliche Gewalt hatte aber nicht aufgehört, denn kraft derselben nennt sich die Stadt Bern auch für die Herr-

schaft Diesbach, wo sie die hohen Gerichte nicht hat, die oberste Herrschaft, wofür sie keinen andern Titel hatte, als die Landgrafschaft.

Eben so bestimmt konnte die Herrschaft ihre Unterthanen an den Landgerichten nicht vertreten, welche ausserhalb ihrer Herrschaft statt fanden.

Das Landgericht von Konolfingen urkundet[1]) 1409, dass dem Landtag unterworfen sind: alle in den beschriebenen Marken ansässigen Herren Ritter, Knechte, Bürger, freie und eigene Leute — Sie müssen bei der Buss von 3 Pfd. 1 sch. an den gebotenen Landtagen erscheinen, „es wäre denn, dass „Jemand redlich und mit recht wysen möcht, dass er dess „überhebt und nit gebunden sollte syn uff semliche Landtag „ze kommen, ouch dess denne geniesses sein die von Oppli„gen, die von Uzigen, die von Kiesen oder ander!"

Diesbach war also nicht ausgeschlossen, auch nicht andere Herrschaften, die damals noch hohe Gerichte hatten. Der Landgraf war berechtigt, dort Landtag zu gebieten und die daherigen Strafen zu beziehen.

Wenn aber die Herrschaft über einen in ihren Marken vorgekommenen Fall Blutgericht hielt, so liess sie nach Mitgabe des ihr zustehenden Banns Landtag gebieten, und bezog die Bussen. So enthält das Herrschaftsrecht von Diesbach den Fall: „wellem man uf Landtag bietet, und ungehorsam ausbleibt Pfd. 3." (Diesb. Urb. f. 27).

Die Twingherrschaften mit hohen Gerichten waren also keine eximirten Bezirke, sondern sie gehörten immer unter die Landgrafschaft und blieben im Organismus dieser öffentlichen Gewalten. Allein in dem Twing und Bann, in welchem der Herrschaftsherr die niederen Gerichte ausübte, übte er auch die hohen Gerichte aus, gleich als wäre ihm vom Landgrafen die Gerichtsbarkeit für seinen Twing delegirt und diese Delegation als ein selbstständiges Recht der Herrschaft als Eigenthum zuerkannt.

---

[1]) Konolfinger Dokumentenbuch I. 1.

In dieser Hinsicht ist es ganz das gleiche Verhältniss wie nach obiger Urkunde von 1358, worin der Landgraf Rudolph von Neuenburg in seiner Landgrafschaft dem Peter von Wichtrach den Blutbann in seinem Twing und Bann zu Riggisberg verliehen hat. Bei dieser Verleihung war auch der Landgraf von Kyburg als Zeuge anwesend[1]).

Eine solche ausdrückliche Verleihung kennen wir zwar für die Twingherrschaften in der Landgrafschaft Kleinburgund nicht; möglicherweise könnte aber auch in Riggisberg der Twingherr den Blutbann bereits vor jener Verleihung thatsächlich gehabt haben, und jene Verleihung könnte nur eine vielleicht vereinbarte Handlungsweise beider Landgrafen gewesen sein, um ihre Gewalt in solchen Twingherrschaften mit hohen Gerichten dem Rechte nach, wenn auch nicht der Ausübung nach, zur Anerkennung zu bringen.

Als die Stadt die Landgrafschaft erworben hatte, machte die Regierung in der Mitte des 15ten Jahrhunderts auf Grund der Urkunde Kaiser Sigmunds v. 1415,

„dass alle .. die in Iren twingen und bännen sizen und von „Ihr fried, schirm und hilfe haben, zu derselben statt hohe „und landgerichte gan und da gmein Recht halten sollen“ ... einen direkten Versuch, den Blutbann wieder in der ganzen Landgrafschaft auszuüben. Fränkli sagt: als die Landstühle geordnet wurden, d. h. als die 4 Landgerichte unter die Vennerämter gestellt wurden, wurden die Herrschaften angekehrt, dass sie dazu sich verständen, ihren Unterthanen auf Landtage zu gebieten, und wenn die That in M. G. H. hohen Gerichten verübt worden, daselbst um Todschlag richten zu lassen. Da bewilligten jene Twingherren folgendes: dass den Ihrigen auf die Landtage geboten werde, diess jedoch durch sie oder ihre Amtleute. Betreffend den Punkt, dass die in ihren Herrschaf-

---

[1]) Zu einer solchen Vergabung landgräflicher Rechte war zwar der Langraf sicher nicht befugt. Allein Graf Rudolph gab auch ein Bisthum in partibus infidelium hin, das er nie der That nach besessen hatte. M. v. St.

ten verübten Todschläge vor dem Landstuhl eingeklagt wurden, da haben sie es beim alten Gebrauch und Herkommen wollen verbleiben lassen. (Twingherrenstreit. v. Rodt S. 157.)

Daraus ergiebt sich mit Sicherheit, wie das Verhältniss war; wie einerseits die Angehörigen der Herrschaften mit hohen Gerichten an den Landtagen Theil nahmen, welche an andern Dingstätten der Grafschaft gehalten wurden, andrerseits aber im eigenen Twing die Herrschaft den Blutbann übte.

In der landgräflichen Gewalt lag mit der Befugniss, Landtage abzuhalten, auch die Befugniss, an Landtage zu bieten. Es war dieses einer der Punkte, welche von den Twingherren bestritten waren und im Vergleiche von 1470 der Regierung zugestanden wurden.

Die Landgerichte urkunden darüber wie folgt:

„eine Herrschaft, wenn sie Landgericht haben will, soll „und mag zu demselben Landgericht erbieten allen denen so „in den obbenemten Marchen und Zyhlen gesessen sind, es „syent Herren, Ritter, Knechte, freie burger oder eigene Lüt, „und soll auch eine Herrschaft durch ihre Brief oder Amtlüt „in der kilchen oder in gesammetem Landgericht die landtage „verkünden, nämlich innert 3 wochen und ob 14 Tagen und „wem auch denn innert den vorgenannten kreisen uf das Land„gericht oder landtag verkünt wirt ze kommen als vorstat, „kommt er nit, so ist er der Herrschaft verfallen um 3 Pfd. „und 1 Pf. und soll und mag denne die Herrschaft dieselben „durch ihre Amtlüt wohl darum angryfen und pfenden und „die vorg. Buss ziehen. Es mag ouch die Herrschaft Land„tag oder landgericht verkünden wenn sie will und uf well „dingstatt sie will und ist ouch mengklich verbunden, wenn „ihm das verkünt wirt uf diesen Landtag und uff jeglich ding„stett ze kommen bei der obgenannt buss, es wäre denn dass „Jemand redlich und mit Recht wysen möcht, dass er dess „über hebt und nit gebunden sin söllte, uf sömliche landtage „zu kommen, ouch desse denn geniesses sein.“

Die Ausbleibenden wurden denn sogleich vor Landgericht auf Antrag der Herrschaft verfällt. So am 9. Dezember 1659

die von Kriegstetten und Melchnau. (Konolfinger Dokumentenbuch I. p. 410).

Gewöhnlich wurde wohl den Beisitzern der Twinggerichte als Urtheilsfinder geboten; an den Landgerichten in Konolfingen erscheinen lauter Gerichtsässen.

Im Vertrag von Burgdorf 1460 heisst es:

„Item sollent alle so in gemelten Twingen sizen an die „hohen Gerichte und landtage gan, wenn Ihnen dazu geboten „wird und sy dazu berufen werden, doch in bescheidenheit, „nachdem und sy weit gesessen sind nach gstalt und gelegen„heit der Sachen."

Ferner im Zollikofer Dokumentenbuch I. 17.

„da ward auch erkennt dass nit gewönlich wär, uf ein „gedingstatt zwüren nach einander landtag ze legen, es wäre „denn dass es einer grossen ernstlichen Sach wegen nothdürf„tig wäre." So wurde 1637 um den gleichen Todschlag in Leussligen und Jegistorf, 1653 einmal in Halten, das 2. und 3. Mal in Kriegstetten um den gleichen Fall Landtag gehalten. (Konolf. Dokumentenbuch I. 395 ff.)

Als Dingstätten der Landgrafschaft wurden angegeben in Konolfingen:

Konolfingen, Steffisburg, Altenfluh, Zollikofen, Jegenstorf.

In Murgeten:

Murgeten, Melchnau, Gundiswyl, Thörigen, Graswyl, Inkwyl.

In Zollikofen:

Zollikofen, Schnottwyl, Leuzingen, Alchenfluh, Jegenstorf.

Ein genaueres Verzeichniss ist in einem alten Polizeibuch des 16ten Jahrhunderts, wo noch folgende mehrere Dingstetten sind:

Baggwyl, Ezikofen, Mülidorf, Ranflüe. (Geschichtforsch. Theil II. S. 53).

Von der Verpflichtung am Landtag zu erscheinen, finden wir in den Urkunden zwei Ausnahmen.

In der Offnung von Konolfingen sind entbunden: „die von Opligen, die von Uzigen, die von Kiesen."

Worauf dieses beruht, ist uns nicht bekannt. Opligen gehörte nach Interlaken, vielleicht kann darin etwas gelegen haben.

Eine zweite Ausnahme war für die Burger von Bern. Graf Heinrich von Buchegg, als Zeuge aufgerufen, urkundet 1319 (Geschichsf. XI. Beil. 142. Sol. Wochenbl. 1826. S. 347.):

„dass er die auf Bernergütern gesessenen freien Leute in seiner Grafschaft Buchegg und die Ausburger von Bern von des Landsgerichts wegen in seine unterthänigkeit oder gewähr nie gewonnen habe. Denn was er ouch von königen für gnadenbriefe über diese freien leute erhalten mochte, so hatten die Berner stets andere briefe ausgewirkt, vermöge deren er die freien Leute auf den gütern der Berner und ihre Ausburger unangesprochen und bei derjenigen Gewohnheit lassen musste deren sie unter seinem Vater sel. genossen." —

Damit stimmt überein, dass im Huldigungseid der Unterthanen von Diesbach dieselben schwören, der Herrschaft hohe und niedere Gerichte zu halten, „ihren burgerrechten unvergriffen." Die Ausburger hatten der Herrschaft Diesbach gegenüber die gleichen Rechte der Immunität, wie dem Landgrafen gegenüber.

Die Exemtion stützt sich auf Art. 23 der Handveste.

Diese Bestimmung hat eine grosse Tragweite. Indem Bern interessirt war, viele Ausburger anzunehmen, und bereits im 14ten Jahrhundert sehr viele Landleute und die meisten Twingherren der Landgerichte im bernerischen Burgerrechte waren, so war die landgräfliche Gerichtsgewalt dadurch bedeutend geschwächt.

Die Ausburger standen unter dem Stab des Rathes in Bern, welcher für dieselben 4 Frohnfastengerichte hielt (1405 älteste Stadtsatzung). 1467 wurde den Landgerichten zugegeben, dass sie einander vor Wochengericht belangen durften (Watteville Mspt. Landger. Seftigen, f. 262. Stadtbibliothek).

Von König Rudolph von Habsburg hatte auch Kirchberg die Immunität erhalten, mit der Absicht durch Ertheilung von Städterecht seiner Gegnerin der Stadt Bern eine Nebenbuhlerin

zu erwecken. Allein die Absicht wurde nicht erreicht, denn wenn auch Brief und Siegel dafür da gewesen sind, so fehlte der Gemeinde der Wille oder die Macht, daraus den Nutzen zu ziehen. (Soloth. Wochenbl. 1527. S. 179. Urk. de 1283). In dieser Urkunde konzedirt der König an Kirchberg:

»omnem immunitatem, qua Imperatores novas municiones consueverant libertare (wie Bern). Ad haec damus Ulrico (v. Thorberg) et suis haeredibus plenam et liberam potestatem vel per se vel per vicarium animadvertendi in facinorosos et punire scelera poena debita et condigna, nec non alias justitias exercere; salva jurisdictione monasterii Selsensi in praedicto loco Kilchberg, jure et consuetudine competente».

Kirchberg gehörte dem Kloster Sels (mit Twing und Bann); Ulrich von Thorberg war Reichsvogt, und erhielt die erbliche Reichsvogtei über die Stadt Kirchberg. Indess hielt 1284 der Graf von Buchegg Landgericht in Kirchberg.

Die Bürger von Solothurn hingegen waren landtagpflichtig (Oeffnung v. Murgenthal), weil sie nicht volle Exemtion hatten[1]).

Der Merkwürdigkeit halben führen wir die Urkunde von 1313 in Willisau noch an, worin bei der Uebernahme der Landgrafschaft die Grafen von Kyburg sich verpflichten, zehn Edle (worunter Burkart und Hartmann Senn), Ministerialen der Herzoge von Oestreich, nicht vor burgundische Landgerichte in den nächsten 10 Jahren zu stellen, — sondern allfällige Streitigkeiten durch 5 Schiedsmänner beurtheilen zu lassen[2]).

---

[1]) Wahrscheinlich beruhte auch die Freigrafschaft Thun auf Immunität, und erklärt es sich so, dass die Marchen der Landgrafschaft nur bis an die Zulf reichen, während sie früher bis an die Nase reichten, welch letztere eine viel natürlichere Grenze bildet, wenn man den Gebietsumfang ins Auge fasst. Vielleicht beruhte auch die Freigrafschaft Wangen auf Immunität; die Verhältnisse sind uns aber zu wenig bekannt. Ferner hatte die Stadt Burgdorf für sich die Immunität, welche ihr von Graf Rudolph von Habsburg 1280 bestätigt wurde.

[2]) Dem Datum nach zu schliessen war dieser Akt wohl eine Bestechung von 10 mächtigen Edeln im Interesse der habsburgischen Usur-

Es war überhaupt die schiedsrichterliche Beurtheilung besonders zwischen Dynasten und zwischen Städten gewöhnlich so dass bei der Immunität der Städte und dem Bestehen der Hofgerichtsbarkeit, im 13ten und 14ten Jahrhundert wohl wenig Eigenthumsverhandlungen für die Landgerichte übrig blieben.

Eine Besonderheit ist es, dass in der Landgrafschaft Burgund (in beiden) die Landtagspflichtigkeit sich nicht auf die Freien beschränkte, wie es das Volksrecht mit sich brachte, sondern

„alle innerhalb der Marken gesessenen Herren, Ritter, Knechte, burger, freie und eigene“ umfasste.

In der Landgrafschaft Aargau waren die Landtage nur für die Freien verbindlich:

„mit den freien Leuten im Aargau hat Graf Albrecht nichts zu thun, als dass sie seine Landtage besuchen sollen. (Urk. 1240. Kopp II. 585).

Ebenso war es in der Freigrafschaft Willisau. (Segesser I. f. 626).

Dass auch Unfreie an den Landtagen erscheinen mussten, hängt vielleicht zusammen mit der Einrichtung der Schöffen, wonach dieselben ständig bezeichnet wurden, um den Gerichten beizuwohnen. Die Verpflichtung galt für eine Last, wegen der Busse des Ausbleibens, so dass es die Freien nicht mehr schmerzte, wenn die Unfreien schon derselben theilhaftig wurden, und vielleicht eigneten sich die Mitglieder der Hofgerichte, meistens Unfreie: zu Schöffen am besten. Siehe darüber Savigny, R. Rt. im Mittelalter Bd. I. S. 195 ff.

Möglicherweise steht diese Landtagspflichtigkeit aller Stände in Verbindung mit der Heerbannspflicht; denn Fränkli sagt S. 157, „es bewilligten die Twingherrn: dass den Ihrigen „auf die Landtage geboten werde .. dass selbige auch zu den „Landstühlen kämen, wenn es um eine allgemeine Be-

---

pation und der Bedrängniss des Hauses Buchegg. Es war übrigens eine den Rechten nach unbefugte Handlung. M. v. St.

„schauung des Landvolkes zu thun wäre.“ Darunter ist wohl eine Musterung der Wehrpflichtigen gemeint, so dass denn die Landtagspflichtigkeit in näherer Beziehung zur Wehrpflicht als zur Gerichtsbarkeit stünde. Es musste auch nach dieser Seite hin die Regierung ein grösseres Interesse haben, als in Hinsicht auf Beiwohnung am Gericht.

Die Competenz der Landgerichte war eine bürgerliche, eine strafrechtliche und eine gesetzgeberische.

In Beziehung auf Verbrechen besagen die Urkunden der 3 Landgerichte

„dass ein Herrschaft mag richten um mord, diebstal, „brand, notzog, und um all ander meintät frevel oder bosheit, „so den lyb rurent und damit man den lyb verschuldet, so „innert der vorgenannten zylen ergriffen, verschuldt oder voll„bracht werden.“

Der Todschlag wurde peinlich bestraft, wenn sich der Todschläger nicht mit der Herrschaft und den Verwandten ausglich, worin noch das System der Composition, beziehungsweise der Blutrache liegt.

„und ist ouch dass ein todschleger danach so er uf dem „Landgericht verruft wird, innert den Zylen als man ihn denn „verruft, ergriffen wirt — ob er mit der herrschaft und den „fründen des todten verricht wirt, so ist der Herrschaft des „todschlegers gut und des todten fründen aber der lyb ver„fallen, und mag ein herrschaft ob dem, so also ergriffen wirt, „richten als recht.“

Von gefährlicher Verwundung gilt:

„dazu were ouch dass Jemand innert den obgenannten „kreisen und zylen als schwerlich verwundet oder an seinem „lyb gelezet wurd, dass man sich des todes an ihm ver„sech so mag ein herrschaft des gethäters lyb und gut heften „und in semlicher sicherheit halten ob der gesehrte sturb, dass „denne vom gethäter gerichtet wurd als recht.

Es wurden ehrliche und unehrliche Todschläg unterschieden, d. h. solche, wo man vorbedacht annahm, die für peinlich galten,

gegen gewöhnliche Todschläg, die von den niedern Gerichten mit Bussen gefertigt wurden.

So sagt das Landgericht Seftigen:

„welicher wegen solch unerlichen sachen (todschleg) in den Landgerichten sin lyb verwürket, der hat auch gen der Herrschaft sin gut verwürket.“

Unehrliche Todschleg nennt Seftigen auch solche, wo sich der Thäter, wie oberwähnt, nicht stellt.

Von den ehrlichen Todschlägen urkundet Seftigen:

die so erlich todschleg thun .. damit des guts halb gegen eine Herrschaft verloren habent, Ir farend gut nemlich, was verbrönnen und sterben mag[1]).

Der Vertrag mit Burgdorf von 1460 definirt:

„Den hohen Gerichten sollent folgen was lyb, leben oder glid berührt, ouch was solich Straf sint und was derowegen fallt nach der hohen Gerichte herkommen.“

Eine erhöhte Strafbarkeit trat ein, wenn ein Vergehen mit einem Friedbruch verbunden war. Daher gehören die Trostungsbruch, wenn zwei Personen gegen einander sich Friede gelobt hatten. Unsere Gerichtssatzung kennt dieselben noch[2]).

Darüber sagt obige Stelle im Burgdorfervertrag:

---

[1]) Eine merkwürdige Unterscheidung von Strafbarkeit war in Diesbach (Verglich m. Johannestag 1483. Urb. f. 356.)

»des ättergrichts halb da die Gemeind ze Diessbach meint, was »frewen worten oder werke halb blutruns oder ander frewel unz an »den Tod in der Herrschaft ussert den Türlinen (Zelgen) begangen »wurden die all söllint nit mehr denn mit 3 schill. pf. einer Herr»schaft abgelegt werden, inhalb etlich besiegelten briefen, so darum »ligent .. haben sich die herrschaftleut ze Diessbach begeben, wie »der ist der in der Herrschaft usserthalb der Türlinen frewen begat »gross oder klein todschläg oder anderes mit worten oder werken »soll er der Herrschaft ablegen, gleicherweis als ob söliches erst »innert den türlinen beschehen wirt.«

[2]) Segeser I. 132. Unter die landgräflichen Jurisdiktionsrechte fällt die Handhabung des Friedens überhaupt, vorzüglich die Aufrechthaltung des königlichen Landfriedens.

„den hohen Gerichten sollent folgen ... alle Trostungs-
„bruch, sonderheit die so mit der that und hand angeleit be-
„schehen oder da Eins dem andern in trostung an sin Ehr
„redt, er unterstände zu wissen (es beweisen wollte) und was
„von derowegen es syent bussen oder strafen fallen."

Trostungsbruch ohne angewaffnete Hand, „wo eines über
„das andere tringende ist, und was eines dem andern also zu-
„fügte und hand anlegind und was davon fallt" gehört den niedern Gerichten.

Zu den gefährlichsten Trostungsbrüchen gehört in der Grafschaft Lenzburg (1480):

„es beschehe mit bewaffneter hand, fürzug Lading uss hus
„und hof und herdfellige."

Ein besonderer Friede war der Hausfriede, ebenso die freie Strasse, daher auch solche Vergehen qualifizirt waren. In der Grafschaft Lenzburg z. B. gehören 1504 den hohen Gerichten:

„trostungsbruch mit werken und gewaffneter hand, dess-
„gleichen so einer dem andern für zieht uf freier Strass und
„seiner gefährlichen wartet, ouch Ladung und forderung uss
„huss und hof, Meineid, Veränderung der Marchsteine und
„ander Sachen so lib und leben und hohe herrlichkeit be-
„rühren."

Im Twingherrenvergleich ist bestimmt:

Item alle trostungsbruch, wie die mit worten twingend oder häbent ungefärlich beschehen, fürgenommen oder verhandelt werden, sollen nur den niedern Gerichten dienen.

Somit qualifizirte Trostungsbruch den hohen Gerichten.

Ein besonderer Friede war auch der Gerichtsfriede, und von diesem Begriff aus wurde er übertragen auf Rathsversammlungen, Gemeinden, Jahrmärkte, Hochzeiten, Kirchweihen, vom Gedanken geleitet, dass Tage, an denen sich eine beträchtliche Anzahl Menschen in Geschäften oder zu erlaubter Freude zusammenfanden, eines besondern Rechtsschutzes bedurften (Blumer Rechtsgesch. I. 420). Die daherige Busse war gewöhnlich Pfd. 10 und darüber, und hiess die grosse Busse.

Die Verkündung eines solchen Friedens bei einer Hochzeit in Rychigen veranlasste den Twingherrenstreit, indem der Herrschaftsherr in Worb der Regierung dieses Recht bestritt, welches sie von den hohen Gerichten wegen zu haben vermeinte[1]).

Der Vergleich von 1471 sagt darüber:

Item von der Geboten wegen der 10 Pfd. so dann von denen die niedern Gerichte hand in denselben niedern Gerichten von brautlouff, kilchweihen oder andern derglychen sachen wegen beschehen als das von altem herkommen ist; Sollend und wöllend die gen. M. G. H. von Ihren hohen Gerichten wegen by sömlichen zu Ihrem Theil, als wohl als die so niedere Gerichte hand und die gebote thun, bleiben von Jedermann unbekümmert.

Diese etwas unklare Fassung hatte den Sinn, dass die Twingherrn den Frieden zu gebieten befugt waren, und die Busse zur Hälfte der Regierung zufiel.

Hinsichtlich der Strafumwandlung war gemeines Recht, dass die Todesstrafe nur der König umwandeln konnte, die peinlichen Strafen der Verstümmelung konnte wie es scheint der Verbrecher mit Geld lösen (Eichhorn § 206). In den Twingherrenverträgen ist ohne Datum die Angabe unter den Attributen der hohen Gerichtsbarkeit:

»Item die Todschleger die Gnaderlangen und 2, 3 oder 400 Pfd. bezahlen».

In der bürgerlichen Rechtspflege gehörten vor das Landgericht Verhandlungen über freies Eigenthum freier Leute.

---

[1]) Das Verhältniss war das: dass die Verordnung über die Friedbrüche von der Regierung ausgegangen waren, wesswegen sie vermeinte, ihr gehöre auch die Exekution, Verkünden und Strafen des Unfriedens; die Twingherrn aber waren im Posess, und hatten selbst exequirt. Im Herrschaftsrecht von Wyl ist der Begriff eines Brautlaufbruchs angegeben, wenn sich einer uneingeladen an ein solches Fest begiebt, und daraus ein Aufruhr entsteht, worauf Pfd. 9 Busse gesetzt ist.

Wir haben wenige solcher Verhandlungen in unserer Landgrafschaft, die uns erhalten sind.

Eine merkwürdige Verhandlung ist die bereits erwähnte des Verkaufs von Freiburg Seitens Anna's und Eberharts von Kyburg an die Söhne Rudolphs im Landgericht Meienriet (Lichnowsky I. CLXIII.) den 26. Nov. 1277. Ihr geht voran eine Verhandlung vor dem König in Wien in einem Fürstenrath (publico judicio multis principibus et nobilibus praesentibus praesidente). In derselben schwur Graf Eberhard von Kyburg mit zweien Ministerialen, Conrad von Wädenschweil und Johannes Senn: quod magis expediret aliquam partem dominii nostri vendi quam totum dominium ad nihilum devenire. Darauf erkannte der König mit Zustimmung seiner Räthe: quod etiam liberis nostris impuberibus irrequisitis possimus vendere aliqua de dominio nostro.

Die Gräfin Anna und Eberhart von Kyburg erscheinen nun vor Landgericht in Meienriet (locum videlicet publicis judiciis et placitis deputatum), welches der Landrichter Cuno von Kramburg leitete. Zuerst wurde die Legitimation der Parteien als Vorfrage untersucht, ob auf Grund der königlichen Entscheidung die Verkäufer zum Verkauf befugt seien ohne Zustimmung der Kinder:

... ab omnibus auctoralibus viris et sinodalibus inibi praesentibus sub juramento quout moris est per sententiam quaesitum fuit singillatim et universe obtentum, quod saepedicta sententia (von Wien) justa et legitima juri congruat et rationi. Cui sententiae omnes praesentes subjuramento assenserunt.

Nun wurde die weitere Vorfrage gestellt, ob der Vertreter der Käufer legitimirt sei:

Obtentum est etiam ab eisdem sinodalibus per sententiam sub juramento, quod nobilis vir Hugo comes de Werdenberg sufficienter auctorabilis vir et idoneus est ut pro liberis praedicti regis .. recipere possit opidum Friburg .. maxime quia saepedictus Dom. Rex eundem comitem Hugonem ad recipiendam conditionem et traditionem opidi Friburg procuratorem et curatorem constituerat et specialiter miserat ....

Nun folgt die Uebergabe:

nos itaque .. in hunc modum ordinavimus previa ratione, quod ego praed. Anna coram nobili viro Cunone de Chramburg judicialiter praesidente auctoritatemque suam et decretum nostris actis solenniter interponente praedictum oppidum Friburg, quod ad me ex paterna hereditate pertinuit evidenter, de consensu Eberhardi comitis mariti mei ad manum praedicti viri Cunonis tradidi .. adhibita per ambos omni solennitate et cautela quam canones et leges et terrae consuetudines in hujusmodi contractibus exigunt ...

Theilnehmer des Landgerichts waren sämmtlich Edle der Gegend: fidedigni sinodales qui pro testimonio veritatis et assertione hujusmodi venditionis et ejus completionem rogati fuerunt et vocati.

Eine andere Urkunde, wonach Gepa von Montenach und ihr minderjähriger Sohn Aymo Collatur und Güter in Muri „in der Grafschaft des Grafen von Buchegg“ dem Kloster Interlaken verkaufen, ist vom 10. Febr. 1240 jetz. Styls (Soloth. Wochenbl. 1828. 123).

Zuerst fand die Verhandlung in Bern statt:

Secundum jus et consuetudinem civium ejusdem loci quia tam nos quam praepositus et conventus Interlacensis ibidem dinoscimur esse cives.

Wenn also die Partheien Bürger von Bern waren, so konnten sie die Kaüfe in Bern fertigen, was die Seltenheit solcher landgerichtlicher Verhandlungen erklärt.

Die Fertigung fand aber auch in Muri statt:

Praeterea saepedictam venditionem innovavimus in villa Mure secundum jus et consuetudinem comitatus ejusdem loci.

Wegen Minderjährigkeit des Sohnes war aber die Machenschaft nicht stichhaltig, und wurde nach seiner Mehrjährigkeit wiederholt in Freiburg 12. März und vor Landgericht Bolligen 17. März 1245. Die Handlungsfähigkeit wurde nach freiburgischem Recht beurtheilt (in qua aetate (13. Jahre) secun-

dum consuetudinem terrae nostrae unusquisque vendere et dare res suas potest)[1]).

Vor Landgericht Jegistorf fand 1276 die Constituirung eines Leibgedings statt (Soloth. Wochenbl. 1822. S. 177):

.. noverint quod ego Henricus Dom. de Jegistorf miles in die comitiali in Jegistorf coram landgravio Dom. de Buchegga, contuli uxori meae sorori praef. landgravii ritu consuetudine et titulo qui vulgo dicitur libgedinge et liberis per ipsam et me nunc habitis et habendis in allodium .. filio meo Hugone praesente et annuente — decimam in Mulidorf ...

Die bis auf unsere Zeit erhaltene Fertigung des Grundeigenthums, besonders in der Weise, wie dieselbe vor den Untergerichten statt gefunden hat, beruht auf dieser Rechtsform der Uebertragung vor den Landgerichten.

Endlich hatte das Landgericht gesetzgeberische Befugnisse. Als ehemalige Volksgemeinde ging eigentlich das Recht von da aus. In späterer Zeit fand die Ausübung dieser Befugniss in der Weise statt, dass das Landgericht angefragt wurde, was in der Landgrafschaft Rechtens sei; so dass es weniger neues Recht war als Eröffnung des Herkommens und der Tradition (Offnung).

So erkannte das Landgericht Thurgau 1276 über Holzfrevel und Verjährung; das Landgericht Aargau in Luzern 1292 über Gewaltthat, ebendaselbst 1293 über rechte Schuld und Bürgschaft, 1291 über Aufgabe von Lehen, und wenn einer

---

[1]) Eine ähnliche Verhandlung wie die von Freiburg, ihrem Inhalte nach, aber vor Rath in Bern, der die Stelle des Landgerichts vertritt, ist vom 1. März 1344. (Urkunde im Archiv zu Kiesen), worin Anna, Wittwe des Ulrich von Achenmatt, wegen Schulden ihres Mannes dem Jakob von Seftigen Güter in Kiesen verkauft:

Vendidi .. per manum Petri de Achenmatt mei socri et advocati et prout in judicio de Berne mihi recognitum fuerat per sententiam postquam in dicto judicio per juramentum meum corporaliter praestitum obtinui, quod alia bona non haberem, unde dicta debita mariti mei solverem vel solvere possem ... nec non vendo etc. ...

von dem eigenen Richter rechtlos gelassen wurde (1293 u. 1294). Kopp, Urkunden 2. p. 20.

In unserer Landgrafschaft erkannte das Landgericht in Kirchberg am 15. Juni 1284 unter Vorsitz Heinrichs von Buchegg auf Anfrage des Abtes Peter von Trub, „dass die Verjährungsfrist 6 Wochen und 3 Tage sei" (Soloth. Wochenbl. 1826. p. 347)[1]).

Nachdem Bern die Landgrafschaft erworben hatte, liess es in der Versammlung der Landgerichte von Murgeten, Zollikofen und Konolfingen 1409 und 1425 die Grenzen und das Herkommen bestätigen. Daselbst fragte der bernerische Gesandte:

„ob er wohl die fryheiten, rechtungen, marchen und Zugehörden einer Landgrafschaft billig an einer Urtheil erfahren möcht"

Danach sezte (der Gesandte) uf Recht, um was Sachen eine Herrschaft in einer Landgrafschaft zu richten hat..

„danach sezte er uff Recht, were ob hienach dehein freiheit oder Rechtung der obernannten Landgrafschaft von Jemand fürer erforschet oder funden wirt, denne unzemal geöffnet ist, ob das einer Herrschaft nit billig sollte vorbehalten sin."

Mit Entwicklung der Landeshoheit fiel die Mitwirkung des Volkes in der Gesetzgebung dahin, welche übrigens schriftlich redigirt und so der Entwicklung durch das Volk entzogen wurde. Doch hat sich wohl an diese Rechtsübung sich anschliessend die häufig geübte Anfrage an die Gemeinden über wichtige Landesangelegenheiten erhalten[2]).

---

[1]) quod quilibet qui aliquas res de novo adipiscitur per sex septimanas et tres dies debeat pacifice possidere et ex tunc cessare debet omnis actio quae potest jus possessionis infringere et debilitare.

[2]) An den Landtagen wurde alles, was die Gemeinden betraf, verhandelt. Wenn die Regierung zu verhandeln hatte, so versammelte sie dieselben. Im Twingherrenstreit wollten die Gemeinden die neuen Verordnungen über die Friedbrüche nicht annehmen, desswegen fiel der Antrag darüber mit ihnen an Landtagen zu verhandeln; wurde aber aufgegeben, weil sie auf Seite der Twingherren stunden. S. 131. Ouch sehet Ihr

Eigenmächtige Aenderungen ihres Herkommens litten die Landgerichte nicht; von der Freiheit wussten sie zwar wenig, desto mehr aber von bestimmten Rechten und Freiheiten. In Hinsicht der Verhaftungen, worauf wir weiter zu sprechen kommen, galt der Grundsatz, dass keiner seinem ordentlichen Richter entzogen werde. In besondern Fällen hatten die Twingherren Verdächtige in die Stadt führen lassen der mehreren Sicherheit wegen. Fränkli S. 271 sagt aber darüber:

„des fangens halb aber waren sie nie zu begütigen, son„dern haben deswegen über Euch M. G. H. und über ihre „Herren ungestümlich geschrauen, ohne dass man sie besänf„tigen konnte."

Im Züricherkrieg 1447 wollten die Landgerichte dem Aufgebote nicht Folge leisten, sondern schickten Botschaft nach Bern, „weil M. G. H. und auch ihrer Herren etliche gegen sie „mit Verhaftungen ihren Rechten und Gebräuchen zuwider„handelten .. wenn man sie in langwierigen Reiszügen mit „ihren grossen Kosten herumgeschleppt, sie dazu noch übel

---

wohl, dass die Bauern Euch lassen gebieten und verordnen und dennoch ihre Herren bei ihrem Herkommen handhaben wollen. S. 136.

Als in der Herrschaft Diesbach in Folge des Twingherrenstreits eine neue Eidesformel für die Huldigung der Unterthanen aufgesetzt wurde, liessen sich dieselben von ihren Herrschaftsherren eine Reversalversprechung geben. (Urb. 352).

Wir Niklaus und Wilhelm von Diesshach beid Ritter verjähen .. nachdem uns dann die Ehrbaren der Ammen und gmein Herrschaft leut .. von unsern hohen und niedern Gerichten halb geschworen hand ... also haben wir ihnen denselben ehrbaren Leuten und ihren ewigen Nachkommen harwiderum gelobt geloben und versprechen ihnen hiemit bei unsern guten treuen, sie bei allen ihren Freiheiten, guten Gewohnheiten und altem Herkommen gänzlich bleiben und sie davon in keinem Weg trängen zu lassen, also dass ihnen dieser Eid, den sie uns gethan hatten, daran ganz kein schaden bringen soll (1473). Blumer sagt (Archiv III. 59) sehr richtig, »zu jener Zeit wurde alle Freiheit nur in dem Erwerb und der standhaften Behauptung von Einzelrechten gesucht.« Besteht sie nicht eigentlich zu allen Zeiten darin?!

„getellet; und sie dann heim kämen, ruhen und lüwen, mit „ihren Weibern und Kindern Freude haben wollten, dann „wurden sie erst um blosser Reden und kleinfügiger Misse„thaten wegen, wider ihre Rechte und Gebräuche und selbst „mit Zuthun derjenigen, die sie dabei schirmen sollten, in „die Stadt ins Gefängniss geführt.. Sie wollten solches fan„gen nit mehr leiden.“ (S. 288.)

Deshalb wurden in Eile alle Landgerichte versammelt und gebeten zu ziehen; wobei M. G. H. sowie auch ihre eigenen Herren (die auf Landtagen mit zugegen sein mussten) denselben versprachen, dass fürwertshin kein Gefangener mehr in die Stadt, noch anders wohin geführt werden sollte, es wäre denn zuvor nach ihrem Recht und Gebrauch erkennt worden.

Ein sehr bezeichnender Vorfall war auch derjenige von Toffen. Daselbst war ein Oberländer, welcher „einiges Gift“ im Landgericht Seftigen gestält haben sollte, verhaftet, und im Einverständniss des Twingherren von Toffen, Kesslis, heimlich nach Bern geführt worden. Es gab aber darüber einen Auflauf; die Stadtdiener wurden wund geschlagen „und es „ward gestürmt im Landgericht in das Guggisberg und „Schwarzenburg bis gen Freiburg, so dass die Freiburger „nit anders glaubten als wir wollten sie überfallen. — Nun erschienen die Abgeordneten des Landgerichts vor Rath, „die „eint und anderes räs anführten, was ihres Landes Gebrauch „und Recht wäre: wie und wen man fangen, wen man in „die Stadt führen könne und solle, und was einige Jahre zu„vor von Euren M. G. H. Botschaften . . ihrer desshalb zu„gesagt worden und deutlich erklärten Euch jene Abgeordneten, „dass wenn sie solcher Nachtgeläufe und Verhaftungen nicht „könnten enthoben sein, so müssten sie es an die andern Land„gerichte bringen und schauen, ob sie bei ihren alten Ge„brauch und Rechten nicht verbleiben könnten, wenn doch „Eure und Ihrer eigenen Herren Verheissungen nichts mehr „gelten sollt. — Hier vor Räth und Burger sagten sie auch „dem Kesslin, er sei ein liederlicher Mann; denn sei auch

„schon bemelter Gesell ein Landesverräther gewesen, so hätte „er vorerst in seinen Thurm und vor sein Gericht zu Toffen „gehört zu stellen, und wurde er ferner zu solchem Buzen„werk helfen so solle er wissen dass sie den seinen zu Toffen „beistehen und ihm die Schlüssel zum Thurm nehmen wer„den, wobei denn nichts destoweniger Gericht und Recht nach „Gebühr verführt werden sollten.“

„Diese Reden bissen damals M. G. H. übel, mussten aber Patienz haben und den Abgeordneten alles bekennen, was sie angebracht, mit grosser Entschuldigung, wie die Dinge nicht bedacht worden, und es mit Kessli's willen geschehen sei. So dass der fromme Mann mit der Schuld der begangenen Thorheit beladen wurde, wesswegen er ein Jahr lang nicht mehr nach Toffen gehen durfte u. s. w.“ (f. 234 u. ff.)[1]).

---

[1]) Im Twingherrenstreit ist ein Vorfall dieser Art sehr ausführlich dargestellt. Die Regierung auf Veranlassung des Schultheissen Kistler hatte nächtlicherweise ohne Vorwissen der Herrschaft Wotb einen Bauer fangen lassen, der einen verdächtigen Menschen (Dietrich) beherbergte. Es war darüber ein Auflauf entstanden, wobei der Freiweibel und 4 Stadtdiener beinahe todtgeschlagen wurden. Desswegen wollte sich nun alsogleich das Landgericht versammeln in Höchstetten, was in Bern grosse Besorgniss erregte, wo man nicht wusste, »ob das ganze Landgericht oder nur Abgeordnete von Kirchspielen, wie sie im Gebrauch haben, zusammenkommen.« S. 245. Niklaus von Diesbach aber, obwohl er am meisten in diesen Streitigkeiten über's Knie genommen wurde, hintertrieb diese Versammlung. »Aus dieser Versammlung, sagte derselbe, könne der Stadt Bern nichts Ruhiges noch Gutes erwachsen, ebensowenig unsern Handel fördern, den wir gegen Kistler und den Freiweibel haben, sondern vielmehr uns hinderlich sein, indem viele unsrer Freunde ein Missfallen an uns hätten, als ob wir die Versammlung angestiftet hätten, willens die Bauern aufrührisch zu machen, um uns wegen Verhaftung und Sicherheitsleistung zu rächen«. Das besonnene Benehmen Diesbachs trug viel zur Beilegung des Twingherrenstreites bei.

Dem Probst von Interlaken wurde im Twingherrenstreit angemuthet, einen Landmann, der eine verdächtige Person beherbergt hatte, in Haft zu setzen, worauf derselbe antwortete (S. 225):

»es befremde ihn, dass M. G. H. ihm eine solche Zumuthung thä-

Wir behandeln, durch diese Thatsachen darauf geführt, noch die Rechte der Herrschaft über Verhaftungen solcher, die vor die hohen Gerichte gehörten, was uns den Uebergang zu der mittlern Gerichtsbarkeit bildet.

Im Allgemeinen galt der Grundsatz,

„dass wir niemand syn lyb angryffen ohne vorgend Recht."

Doch aber musste die Herrschaft durch Sicherheitstellung oder Verhaftung erlangen, dass sich der Beklagte in Rechten stelle.

Im Gericht Ranflub war es Rechtens, dass sich jeder Angehörige durch Bürgschaft gegen Verhaftung sichern könne.

In unsern Landgerichtsurkunden heisst es:

„es sei erlaubt, des thäters lib und gut zu heften, wenn es zweifelhaft, ob der gesehrte sterben könnte."

Diese Sicherung aber war ursprünglich nicht in der Kompetenz der hohen Gerichte, sondern der mittlern oder der Vogtei, welche gewöhnlich mit der niedern zusammenfiel. Diess geht deutlich hervor aus folgenden Stellen:

Niklaus von Diesbach sagt: In Worb hatten die Kien die hohen Gerichte der Stadt übergeben, die sich keine weitern Rechte angemasst habe, als die über die Uebelthäter zu richten, die vom Twingherrn ihr zugeschickt wurden.

Ferner sagt Fränkli S. 232:

„obschon im Mehrtheil der Herrschaften die hohen Ge„richte des Malefizes wegen an Euch kommen sind, so habet „Ihr nicht weiter Recht hand anzulegen als Euch vom Herrn „des Orts überantwortet ist und es von jeher geübet worden, „dass in ihren Herrschaften weder Ihr noch andere sondern „sie allein Leute gefangen angenommen und in ihren „Thurm geführt haben, und wenn man glaubte die Nothdurft „erfordere es, so haben die Herren Euren Nachrichter ge-

---

ten, denn es sei nicht der brauch einen ehrbaren wohlbeläumdeten Mann so ohne Gericht und Recht einzulegen, wenn er solches vornähme, möchte es ihm und seinem Gotteshaus grosse Unruhen zuziehen«.

„fordert (zur Tortur), der ihnen in ihren Kosten zugeschickt „wurde."

Wenn mit den hohen Gerichten als solchen die Befugniss zu verhaften verbunden gewesen wäre, so hätte sie durch die Abtretung mit an die Stadt übergehen müssen. Wenn aber die Twingherren diese Befugniss behielten, so musste sie folgeweise das Attribut einer nicht abgetretenen Gerichtsbarkeit sein. Es konnte diess nur der Fall sein mit der Vogteigerichtsbarkeit, die mit den hohen Gerichten in einem nothwendigen organischen Zusammenhang stand, während die niedere Gerichtsbarkeit in keinem organischen Zusammenhang mit den hohen Gerichten stand.

So heisst es nun im Vertrag mit Burgdorf von 1460:

„Item zulezt dass alle deren von Burgdorf burger und eigen lüt in obgenannt twingen und grafschaften von beschehener Sache den hohen Gerichten gehörend genugsam Bürgschaft zum Rechten geben mögen, dieselbe bürgschaft unser Vogt ze unsern handen nehmen solle: wenn die bürgschaft also genommen wird, soll ein Vogt von semlichen Sachen wegen und dabei blyben lassen, so da nach urtheil und recht gethan wird, doch vorbehalten all schädlich lüt, die von Ihrer missethat wegen an lyb, leben oder glid zu strafende stand, diese soll und mag ein Vogt zu unserer der obersten Herrschaft Handen behalten Ihrohalb fürer ze beschehen was billig ist."

Der Vogt vertritt hier gegenüber der obersten Herrschaft die Vogtgerichtsbarkeit, zu deren Handen ihm die Haft obliegt. Aus dieser Stelle scheint auch hervorzugehen, dass für peinliche Sachen die Sicherheitleistung nicht, sondern Haft eintrat.

Es stimmt diese Polizeigewalt der Vogtsgerichtbarkeit ganz mit dem überein, was nach Segesser (I. 59) bei der untern Vogtei in eximirten Gebieten Rechtens war.

S. 64. „der Vogt verfolgt und fängt also den Verbrecher."

Bluntschli Rechtsgeschichte I. 231. Der Vogt hält die grössern Verbrecher zur Verfügung der Grafschaftsbeamten, die allein über das Blut richten dürfen. Der Vogt führt den

Verbrecher dem Landgrafen nicht zu, sondern erwartet, dass dieser sie abhole, wenn er von dem Fall benachrichtigt ist.

Im Aargau war Rechtens was folgt:

M. G. H. sollen in niedern Gerichten niemand um schlecht gemein frevel denselben niedern Gerichten zugehörig, hinwegführen; wo aber misshandel, lyb oder leben oder die Ehr berührt und offenbar oder die lümden so gross, dass zu besorgen wär der Uebeltäter oder die Person so anzogen wär ze unterziehen, desaglichen so einer lyb und gut nit möcht verbürgen, also mögen wir zu diesen Personen gryfen die füren und fertigen.

Mit den hohen Gerichten übte dort die Regierung auch die Attribute der Vogteigerichtsbarkeit, woraus zu schliessen ist, dass auch diese ihr gehörte, während die Twingherren nur Twing und Bann d. h. Grundgerichtsbarkeit hatten. Das will Fränkli sagen (S. 61), wenn er sich äussert, diesen Inhabern der äussern Herrschaften kommen nur bestimmte Rechte (aus der Grundgerichtsbarkeit herfliessende) zu gebieten, zu verbieten und zu strafen zu, auch keine oder geringe Fälle, so dass ihre Gewalt und richterliche Befugniss sich weder auf Friedbrüche, noch laut Verordnung auf hohe Verbote ausdehnen, daher es nothwendig ist, dass bei ihnen Euere Amtleute jene Verbote verkünden und die Strafen davon einziehen (S. 61).

Daraus sehen wir auch deutlich, dass die Friedbrüche zu verbieten und zu bestrafen nur einer aus der öffentlichen Gewalt, nicht aus dem Privateigenthum hervorgegangenen Gerichtsbarkeit zustehen konnte; wo das Gebot aus dem öffentlichen Rechte, musste es auch die entsprechende Gerichtsbarkeit sein.

Im Twingherrenvergleich von 1471 wollte nun die Regierung die gleichen Rechte in den Landgerichten durchsetzen, welche sie im Aargau hatte, und vermischte, was ursprünglich auseinander gehalten war, die hohen Gerichte mit den Attributen der Vogteigerichtsbarkeit:

„Item all übeltätig und verlümdet, wie die in den niedern

„Gerichten frauen oder mannspersonen funden oder verlum-
„det werden, söllent und mögent M. G. H. von den hohen Ge-
„richten ouch zu Ihnen greifen und mit Ihnen handeln und
„thun nach Ihrem verdienen als das von alter herkommen und
„wie dik ihnen das eben ist und verschuldt wist."

Diese Neuerung war aber bereits durch mehrere Vorgänge angebahnt, wir lesen nämlich S. 233.:

»Hat man aber zu gewissen Zeiten etliche hieher in Verhaft führen sehen, so ist solches nie anders geschehen denn aus Nachlassen und guten Willen der Herren, zu Zeiten selbst auf deren Begehren, und diess vornemlich zu denjenigen Zeiten, als die Landleute des Reislaufens und Tellens sehr müde waren und unwillig, so dass sie wider Euch M. G. H. wie auch gegen ihre Herren so schändliche Worte ausstiessen, dass es M. G. H. und auch die Twingherren selbst deutete, um solche Schreier zu geschweigen, wäre es sicherer, sie hier in der Stadt, als draussen zu verhaften, sie demnach hereinzufertigen, denn die Herren besorgten Aufruhr und Partheiung, liessen also das zu und riethen es selbst zum Besten der Stadt«.

c. Vogteigerichtsbarkeit.

(Eichhorn § 74. — Bluntschli I. 218—232 § 21. — Blumer Rechtsgesch. I. Cap. 5 — S. 108. Segesser I. 59.)

In der Organisation der Gauverfassung waren die Centen die Unterabtheilung der Gauen. Die Centgrafen als Unterbeamten der Gaugrafen standen den Centen vor und hatten eine besondere Amtsgewalt, deren Grenze im Allgemeinen angegeben wird mit „Frevel unz an das Blut" und sich in richterlicher Beziehung auf den Standpunkt beziehen mochte, ob die Verletzung ein Bruch des gemeinen Friedens war. (Eich. § 74. not. f.)

In unseren Gegenden kommt diese Gerichtsbarkeit in unsicheren Spuren vor als Vogteigerichtsbarkeit, Vogtei schlecht-

hin, auch mittlere Gerichtsbarkeit (zwischen hoher Gerichtsbarkeit und Twinggerichtsbarkeit)[1]).

Am erschöpfendsten definirt Segesser a. a. O. ihren Wirkungskreis:

„Die Grundlage dieser gegenseitigen Rechte und Pflichten ist die Polizeigewalt, die der Vogt in den der Vogtei unterworfenen Territorien ausübte. Es schliesst diese Polizeigewalt einerseits eine Strafgerichtsbarkeit in sich, andrerseits eine Schutzpflicht gegenüber den Vogtleuten. Ein drittes in dem Begriff der Vogtei nicht ursprünglich liegendes Verhältniss ist die Stellung des Vogtgerichts zur Uebertragung des Eigenthums freier Leute"[2]).

Was die mir bekannten Materialien über die Vogtei hiesiger Gegend enthalten, ist sehr wenig; jedoch glaube ich, es sei möglich, dieses Verhältniss genauer zu erörtern durch andere mir nicht bekannte Urkunden. Im Allgemeinen liegt der Grund darin, dass entweder die Centgerichte an die Twingherrschaften übergegangen waren, und von denselben zugleich mit der Grundgerichtsbarkeit ausgeübt wurde, oder aber, wo diess nicht der Fall war, zog sie die Regierung als Inhaber der hohen Gerichte an sich. Jene Twingherrschaften, welche die

---

[1]) Den Ausdruck mittlere Gerichtsbarkeit findet man im Verkauf der Herrschaft Münchenwyler Seitens des Staats an Schultheiss Jakob von Wattenwyl von 1527 »mit Twingen, Bännen, leuten, gütern, hochen, mittlern und niedern Gerichten, Jurisdiktion und Herrlichkeit .. allein das Malefiz und das Mannschaftrecht und was davon fällt, und den beiden Stücken anhängig ist, vorbehalten« ...

[2]) Herr von Stürler hält diese Auffassung nicht für richtig; allein die Bedeutung der Vogtei ist ihm auch noch nicht klar. Wo das Verhältniss vorkömmt, beziehe es sich fast ausschliesslich auf Personen und Güter, die entweder in königlicher oder geistlicher Hand stehen, oder doch ursprünglich gestanden, später aber in weltlichen Besitz übergegangen seien. Ferner lasse sich nachweisen, dass da und dort die Vogtei keine Gewalt mehr ist, sondern lediglich eine einzelne, vielleicht von einer früher dagewesenen, aber in Folge der Divisibilität aller lehensrechtlichen Ausflüsse entschwundenen Gewalt zurückgebliebene Steuereinnahme.

Vogtei mit den Twingen hatten, hatten dann volle Herrschaft im Gegensatz gegen solche, welche nur Grundgerichtsbarkeit hatten, wie die Aargauischen, und ihre Befugnisse aus den grundherrlichen Rechten herleiten mussten. Daher Fränkli sagt S. 173, „sie besitzen nicht volle Herrschaft, sondern bloss eine ausgezielte und bestimmte, wie hoch und wie weit.“ Dagegen hatten die Herren von Worb nach Abtretung der hohen Gerichte an Bern volle Herrschaft behalten, weil sie die Vogtei behielten.

Da a priori die Centgrafschaften als zum Organismus der Gauverfassung gehörig, respective als nothwendige Ergänzung der hohen Gerichte vorhanden gewesen sein müssen, so sind folgende Stellen, die mir bekannt, dahin zu beziehen.

Im Kauf von 1378 um die Herrschaft Diesbach (Urb. f. 58) wird angeführt:

„und aber denne Gerichte, Twinge und bänne und ganz „und volle Herrschaft als wir's harbracht hand ze Diessbach „über Leute und gut mit den freien Gerichten als och „das Herkommen ist.“

Es kann hier zweifelhaft sein, ob nebst dem Centgericht auch die hohen Gerichte darunter verstanden waren; jedenfalls war ersteres inbegriffen.

Von der Vogtei wurden Abgaben bezahlt; die damit belasteten Güter hiessen vogthörig, und Vogtei schlechthin bezeichnet beim Abgang der Gerichtsbarkeit die Abgaben. Dieselben kommen vor in Wyl, Höchstetten, Walkringen, Kiesen. In den andern Herrschaften ist bei den Gerichtsabgaben schwer zu wissen, ob sie für die Grundgerichtsbarkeit oder für die Vogtei bezahlt wurden; die Twinghühner waren sicher für erstere; von den Ehrtagwen und Fassnachthühnern möchte ich mir nicht getrauen es zu entscheiden.

Mitunter scheint auch der Vogteiabgabe eine andere Bedeutung gegeben worden zu sein, eine Anerkennung des herrschaftlichen Eigenthums. So sagt der Urbar von Wyl und Höchstetten: »wie vor Zeiten mein Vater selig (Ulrich Senn) um jährliche Vogtye denen zu Wyl und andern Dörfern

der Herrschaft Hölzer um sich gelegen erlaubte" ... (Urb. f. 1043 v. Anno 1346).

Item der Hürenberg: „denen von Höchstetten ist erlaubt um die jährliche Vogtei, so wyt ihr brief wyst, sit Jähren ze nuzen".

Das Gmeis und der Homberg, „von welchen Hölzern die Dorfleut von Wyl jährlich schuldig sind, Vogtei an Haber 18 Mäs, und an Pf. 16 schill. darum sy Recht hand darin ze fahren" ...

Auch die Fassnachthühner, gewöhnlich eine Gerichtsabgabe, haben zuweilen andere Bedeutung, so (Urb. Wyl f. 242.):

Es gibt ouch jede Haushaltung ze Ursellen der Herrschaft Wyl jährlich ein Fassnachthuhn für die Etzweid ihrer Güter und den Lauf ihres Vyhs[1]).

Als grundherrliche Abgabe erscheint die Vogtei auch in folgender Stelle (Spruch v. 9. Januar 1548. Urb. Wyl 857.):

„in allen herrschaften sei der bruch, wo vom Ertrych kein jährlicher Allmentzins oder Vogtei der Herrschaft bezalt werde und daruf geseyet wird, dass der Herrschaft davon die Landgarbe gehöre« (das war von 5 Garben eine).

Im 14ten und 15ten Jahrhundert war die Vogtgerichtsbarkeit kein klar ausgeschiedenes Verhältniss mehr; diess geht besonders aus dem Twingherrenstreit hervor, wo die Entscheidung der streitigen Friedbrüche und Bussen in dieser Frage lag; es wurde aber immer die Vogteigerichtsbarkeit mit der Grundgerichtsbarkeit zusammengeworfen. Der Grund davon mag auch gewesen sein, dass die Leibeigenschaft einerseits und die Unfreiheit des Grundeigenthums andrerseits in unserer Gegend so allgemein waren, dass für diese Gerichtsbarkeit der Gegenstand fehlte, um so da mehr, als die Freien,

---

[1]) Blumer, Glarus unt. Sekingen Archiv 3. 42 sagt, die Fassnachthühner daselbst seien eine Abgabe an den Grundherrn und zwar Zeichen der Hörigkeit gewesen. Diese Abgabe sei erst später auf die Vogtleute übertragen worden trotz ihres Widerstrebens; die Vogthühner seien also neuern Ursprungs.

welche auf ihren Gerichtsstand Werth legten, in dem städtischen Burgerrecht besser ihren Zweck erreichten.

d. Die königliche Gerichtsbarkeit.

(Eichhorn 3. 164. 290. 293. Segesser I. 213.)

Die Gerichtsbarkeit des Königs konkurrirte mit jeder andern Gerichtsbarkeit. Der Schwabenspiegel S. 85 sagt:

»den kunik kieset man ze richter umbe eigen und ume lehen, und über jegliches menschen lyb und ume alles, das vor ihn ze klagen kunt».

Schon frühzeitig aber scheint sich diese Gerichtsbarkeit auf Fälle von Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung beschränkt zu haben. Jeder Gerichtsherr und Gerichtsstand suchte sich gegen die Berufung auf die königlichen Hofgerichte zu schützen, und die Kaiser ertheilten auch förmliche privilegia de non evocando. Dasjenige von Bern 1398 lautet:

„Zum ersten dass sy (die Stadt) niemand mehr für unser und des Reiches Hofgericht oder keinerlei ander Gericht laden solle, sundern wer zu Ihnen zu sprechen hat, dass er das suche oder fordere von Irem Schulthess und Stattgericht, es wäre denn dass einem kleger dort recht versagt wurde und das kuntlich wäre, so mag er sie vor unser und des kaisers hofgericht wohl laden."

In Handvesten waren Bussen gegen solche Berufungen (Bern. Handv. § 23. Luzern, Segesser I. 214). In Käufen pflegten die Partheien sich verbindlich zu machen, keine solche Gerichtsbarkeit anzurufen. Bei der Tendenz auf Begründung eigener Landeshoheit galt auch hier somit diese Gerichtsbarkeit als eine Ausnahme, und eine Berufung darauf für unvaterländisch. Doch kommt im Twingherrenstreit es vor, dass Niklaus von Diesbach die Gerichtsbarkeit der Stadt als Richterin in eigener Sache verwarf und sich auf den Kaiser berief, insoweit wenigstens, dass er für den vorgelegenen Fall diese Gerichtsbarkeit als zu Recht bestehend und einschlagend anerkannte. Im Rath wurde diese Berufung als etwas uner-

hörtes angesehen, worauf hin Niklaus von Diesbach drei Fälle anführte, in welchen sie stattgefunden hätte[1]).

Die Stadt antwortete dem Herzog von Oestreich vor Reichsgericht wegen der eroberten aargauischen Landschaft (um 1434), „wo der von Ringoltingen mit Arbeit und grossen Kosten M. G. H. Sache geführt und gewonnen hat."

Ein anderer Auftritt vor Reichsgericht fand gegen Junker Smasmus von Aarburg wegen der Herrschaft Aarburg statt, wo Schultheiss Heinrich von Bubenberg der Stadt Sache führte.

Auch den Herrn von Brandis und Baldegg, ihren Burgern, antwortete die Stadt vor Reichsgericht, die Kläger traten aber vor dem Urtheil zurück. (Twghstr. p. 34.)

Auch im Twingherrenstreit waren die Twingherren zu gute Berner, um die Stadt wegen ihrer Anstände vor dem Kaiser zu belangen.

In unserer Landgrafschaft finden wir noch eine vom Reichshofgericht vom 11. August 1398 in Böhmen ausgestellte Urkunde, wodurch die Ritter Arnold von Berenfels und Münch von Münchenstein für ihre Ansprachen an Elisabeth von Bechburg (die letzte aus dem Stamm der Sennen von Buchegg und Verkäuferin der Herrschaften Münsingen und Diesbach) Pfand- und Besitznahmebriefe auf ihre Güter für 700 Mark Silber erhielten. Die Sache aber hatte keine Folge. Die Urkunde liegt zerschnitten im Archiv Solothurn (Geschichtsf. Bd. II. S. 191. Soloth. Wochenbl. 1825. p. 141).

e. Die Grundgerichtsbarkeit (Twing und Bann).

Die Grundgerichtsbarkeit hat ihren Rechtsgrund im Eigenthum über Leute und Gut. In diesem Eigenthum lag die Befugniss der Verfügung über den Gegenstand, welches durch Aufstellung von Hofrechten geschah, worin die Bedingungen

[1]) In der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts waren weder Uebung noch Gesetz unabänderlich fixirt, und das Hofgericht wurde sowohl wegen Rechtsversagung als auch als Appellationsinstanz in Anspruch genommen. M. v. St.

enthalten waren, unter denen das Grundeigenthum zum Anbau gegeben war, und die Folgen, welche an die Widerhandlung geknüpft waren. In der Befugniss das Hofrecht aufzustellen, lag selbstverständlich auch die Befugniss über die bezüglichen Gegenstände, Leute und Gut, zu richten.

In unserer Landgrafschaft war von der Okkupation des Landes her das meiste Grundeigenthum in den Händen grosser Besitzer und von ihnen nach Hofrecht ausgeliehen, also unfrei; daher die Grundgerichtsbarkeit ebenso ausgedehnt als die Unfreiheit des Eigenthums. Auch die Leibeigenschaft war sehr allgemein, was neben vielen Urkunden aus der Thatsache hervorgeht, dass als die Landleute wissen wollten, aus welchen Gründen ihre Twingherren sie hatten gegen die Stadt verpflichten können, ob sie auch Macht gehabt hätten, »ihre Unterthanen also zu verpeenigen, da wussten M. G. H. keinen andern Bescheid zu geben, als dass sie in den Landgerichten ihrer Herren wegen dazu verpflichtet seien, die von jeher ihre Herren gewesen über leib und gut«. (S. 239).

Aus diesen Verhältnissen gingen die Herrschaftsrechte und Dorfrechte hervor, die meist ziemlich auf gleichen Grundsätzen beruhen und gleiche Bussen enthalten in dem Landgericht; was uns schriftlich aufgezeichnet erhalten ist, ist das schon früher bestandene Herkommen.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fand im Namen des Twingherren, nicht durch ihn statt. Er wählte den Ammann und das Gericht, und nahm daselbst und stand vor diesem Gericht selbst zu Recht; in Straffällen trat Namens der Herrschaft ein Ankläger auf, welcher das Pensum der Staatsanwaltschaft hatte, und nur auf ein gegebenes Urtheil hin, dass die eingeklagte Thatsache bewiesen sei, fand die Zuerkennung des Angeklagten an die Herrschaft und die Vollziehungshandlung statt. Durch Herkommen und bestehende Rechte geschützt und durch ein selbstständiges Gericht beurtheilt, war der dem Twing Angehörige gegen Willkühr seiner Herrschaft gesichert.

Adrian von Bubenberg, als er Namens der Twingherren

seine edle Rede hielt, sagte im Bewusstsein dieser guten Verhältnisse:

„da will ich sie nun gebeten haben, uns einen Einzigen „zu zeigen, der muthwillig behandelt worden, oder der da „klage, dass wir ihm überlästig seien. Es wäre denn ein bö„ser Leker, der nach gesprochener Urtheil von uns, aber „dennoch gnädiglich bestraft worden. Es möge Jemand her„vortreten, der klagen könne, wir suchten irgend Jemanden „das Seinige zu nehmen oder Weib und Töchtern ihm zu „schmähen! Es wird sich keiner finden!

„und in Summa wären wir unsern Unterthanen so über„lästig, würden sie uns denn so dringend bitten, unsere Herr„schaften nicht zu verkaufen, wie solches geschieht, wenn „wir in der Stadt Dienst sowohl für uns gehaushalten, dass „wir etwa suchen mussten, die eine oder andere derselben „an M. G. H. oder sonst zu verkaufen? Welchem vorzukom„men unsre Unterthanen sich selbst schäzten und mit Steuern „belegten, um damit einen Theil unserer Schulden zu bezah„len, so dass wir alsdann den Verkauf unterliessen“ ...

Es lag in der Natur des Verhältnisses, dass die Gerichtsbarkeit, die im Namen des Grundherrn geübt wurde, auch nicht über ihren Kreis konnte hinausgezogen werden; daher wurden stössige Urtheile an den Twingherrn appellirt, woselbst das endliche Urtheil statt fand.

Indessen bildete sich in den verburgerrechteten Twingherrschaften die Uebung, an den Rath von Bern zu appelliren. Diese Frage kam im Twingherrenstreit zur Sprache, als der Herrschaftsherr von Worb die Appellation des Freiweibels vom Gericht an den Rath bestritt.. Fränkli sagt darüber:

»Den Punkt der Appellationen betreffend habe ich in »meiner Jugend gesehen, dass bloss wenn die Herren gegen»einander oder gegen ihre Unterthanen insgemein oder ein»zelne der letzteren im Streit sich befanden, und ihren Grichts»sässen nicht wohl zutrauen konnten, darüber ze sprechen, »dass alsdann solche Sachen hieher vor den Rath kamen, und »von diesem entschieden wurden und weiters nicht. Als aber

»mit der Zeit die Bauern halsstarrig wurden und nicht mehr »zugeben wollten, dass ihre Herren sie straften wie vor Zei»ten, sondern forderten, dass dieses durch Urtheil der Ge»richte geschehe, wo man sich zuweilen durch die Finger »sehe und Gunst übte, die Apellazen aber nit füglich vor die »Herren als selbst Parthei kommen konnten, da haben diese »zuerst angefangen vor ihren eigenen Gerichten in die Stadt »ze apellieren, wo sie dann weidlich in ihren Rechten gehand»habt wurden. Nachdem aber dieses in Uebung gekommen, »so konnte das nämliche auch denjenigen nicht wohl versagt »werden, welche von ihren Herren vor M. G. H. nach Bern »apellieren wollten. So ist denn für und für in Gebrauch »gekommen, wenige Herrschaften ausgenommen, von den »Twingherren hieher zu apellieren, was ich der Stadt ze »grosser Ehre und nuzen schäze« (S. 68).

So bildete sich für die Twingherrschaften der Instanzenzug von den Twinggerichten an die Twingherrn, von diesen an den Rath und vom Rath an Räth und Burger.

Auch im Falle der Betheiligung desselben wurde die Instanz des Twingherrn gehandhabt, so in Diesbach (Urk. von 1716. Urb. 223).

»obschon der Herr Oberherr Verwandtschaft halber in »dieser Sache nit selber urtheilen möge, die ihm gebührende »Instanz dennoch nit ganz übergangen, sondern er Jk. Ober»herr durch eine zur Justiz beeidigte Person absprechen las»sen befugt sein» ...

In den Herrschaften der Stadt Burgdorf vervielfältigten sich die Instanzen noch wie folgt:

»entweder ging die Appellation von den Untergerichten »an Schultheiss und Rath in Burgdorf, von da an Räth und »Burger in Burgdorf, von da an die Appellationskammer »u. s. w., also 5 Instanzen; oder die Appellation ging von den »Vögten an Schultheiss und Rath in Burgdorf und von da an »die Appellationskammer« ...

In den hallwylischen Herrschaften war Rechtens (1504):

»Wenn die Grichtsassen in ihren Urtheilen nicht einhellig

»sind, und also Jemand zu einem Zug kommt, dass alsdann »die Sache des ersten für die Hallwyl als Twingherrn und »von da dennen vor gmein Amtlüt der Grafschaft gezogen, und »von denselben solche Urtel erlütert werden solle. Ob aber »die Urtel einhellig sein wurde, und Jemand von derselben »auch dem Urtheil der Hallwyl oder Amtlüt uf den zug vor »sie beschehen, wollte appellieren, dass der sölich Apellation „vor uns und Niemand anders thun, ouch alsdann dieser Er„kanntniss nachgangen solle werden."

Ob jedes nicht einhellige Urtheil durch die Minderheit konnte weiter gezogen werden, wie z. B. in Luzern und im Aargau, ist mir nicht ersichtlich[1]).

In der Herrschaft Worb war die Appellationssumme Pfd. 10, und, ohne Werth, alle Herrschaftssachen, Renten, Zins und Zehnten (Urb. 475).

Jedes Gericht hielt seine ordentlichen Sitzungen; auf besonderes Verlangen wurde Gastgericht gehalten, welches die Partheien mit höhern Ansätzen zu zahlen hatten. In Worb musste der Kläger dem Gericht ein Mahl geben, jedem Grichtsessen 5 schilling und dem Richter 10 schilling. Begehrten die Partheien, dass das Gricht noch weiter sitze nach dem Mahl, so sind sie ihm noch ein Mahl ze geben schuldig. Für Gastgricht im Wuchengricht kostete es nur 8 Maass Wein. In Kiesen kostete ein Gastgricht je Pfd. 2 dem Oberherrn, dem Richter und Weibel und jedem Grichtsässen 1 Pfd. zusammen Pfd. 20. In Worb konnte der Sekelmeister alle Bussen, welche dem Gericht fielen, zu seinen Handen nehmen, wofür er dem Gericht jährlich 2 Mahlzeiten geben musste. — In der Herrschaft Worb war auch Rechtens, dass in Prozesssachen die Herrschaftsangehörigen nur das ausgegebene Geld anrechnen konnten; Aeussere konnten für Zehrung und Säumniss vom Tag schill. 10

[1]) Blumer über Glarus und Sekingen (Archiv 3. S. 24.): Im Hofgericht Glarus fand der Weiterzug nicht nur statt, wenn ein Urtheil stössig wurde, wie in den meisten andern Hofrechten, sondern auch dann, wenn eine Parthei ein einstimmig gefasstes Urtheil anfocht.

anrechnen, und umgekehrt. Die Grichtsessen erschienen nach alter Uebung mit Mantel und mit Wehre, ebenso die Partheien. Der Grichtsanstand war mit besondern Bussen geschützt; so in Kiesen:

„wenn einer ohne Rok, wehre oder Mantel für gricht kommt — buss 5 schill.

„unehrbare Wort im Gricht Pfd. 3 und dem Gricht 10 schill., wofern auch einer sonst unehrbare Wort brauchen und den Stab nit vorbehalten, oder sich neben seinen fürsprechen oder neben einen andern im Ring mit den Armen uf den Stuhl legen oder auch in die Red fallen wurde, von jedem Artikel 5 schilling."

Wenn auch ursprünglich die Herrschaftsrechte einseitig waren, so lag ihnen doch der Gedanke zu Grunde, wenigstens wurde er in der Ausbildung und Entwicklung maasgebend, dass das Herrschaftsrecht ein Herkommen sei, welches sowohl den Unterthanen als den Gerichtsherrn anzuerkennen sei.

So sagt der Urbar von Worb vom Jahr 1550:

„Die bussen nach den alten Urbarien. Was frevlen darinn nit funden, uss der Stadtsazung genommen, doch allwegen um so vil gemilteret, dass wo in der Stadtsazung Pfd. 5 stat, nach der Herrschaftbruch Pfd. 3 gestellt worden — alles durch die Herrschaft zusammengestellt, und einer Gemeind fürbracht uf Jahr und Tag wie die Grichtsübung obbeschrieben, welche Artikel sie nit annemmen wollen gezeichnet; welche aber nit gezeichnet, sint von einer gmeind als gut alt bruch, deren sy wohl wüssen tragen, angenommen worden."

Sekelmeister und Venner verbesserten nun „in Gegenwärtigkeit der Junkern von Worb und der Baursame und was beiden Theilen darzu zu reden gefallen, etlich Artikel, deren sie sich nicht hatten können vereinbaren, dass diese und ouch die andern Sazungen und Ordnungen deren sie sich vereinbaret, M. G. H. unvorgreiflich sein sollen" . . .

So wurde auch durch die Herrschaft und Gemeind die Stadtsazung angenommen „um Form des Rechtens (Prozessgang) ehrverletzliche Zureden, über Sprüch, Kundschaft" u. s. w.

Eine Mitwirkung der Unterthanen bei den Satzungen finden wir auch in der Herrschaft Hünigen (1602):

Die Herrschaft sei mit ihren Twingangehörigen des Eins worden, wer fürhin Gastgricht gebrauche solle zahlen[1]).

Daselbst finden wir bei der Wahl der Grichtsessen auch eine Mitwirkung der Twingsangehörigen:

„Es ist der brauch in der Herrschaft Hünigen, wenn man den Twing will besetzen: zum ersten, so giebt der Ammann sein Amt auf und giebt den Stab dem Twingherrn und danket ihm und dem ganzen Gricht. Alsdenn fragt der Twingherr ein Richter nach dem andern ouch danach die ganze Gemeind, wie sich der Ammann gehalten heig. So er sich erlich und wohl gehalten, und so es dem Twingherrn gefellt, so bleibt er's und giebt man ihm den Stab und wünscht ihm Glück. Eben so werden Weibel und Richter bestätigt. Wo aber neue Richter mangelt, giebt der Twingherr einen oder zwei dar. Alsdann fragt er den Ammann was seine Meinung sei, auch fragt man die ganze Gemeinde; so er tugentlich dazu ist, so wird er Richter[2]).

---

[1]) In der Herrschaft Diesbach fand ein Verglich statt wegen des Ettergerichts, wonach die Frevel innerhalb der Einfriedung (Etter) und ausserhalb gleich bestraft werden sollten. (Urb. f. 356 de 1483 siehe oben).

[2]) Im Gericht Langenthal, welches dem Kloster St. Urban gehörte, war die Besetzung des Gerichts folgende: »Erstlich so setzt ein Abt von St. Urban einen Ammann, ein Vogt von Wangen einen Weibel. Weiter so nimmt der Abt oder sein Anwalt zween der alten Grichtsässen, oder erwählt zwei neue nach seinem Gefallen. Demnach nimmt ein Vogt oder sein Verwalter, so Er dahin bescheiden möcht, auch zween alte oder wählt zween neue Grichtsässen, und so die ganze Gemeind des Gerichts so allwegen dabei wenn man das Gricht besezt nüzit unehrliches von ihnen den 4 gewählten sagen und bezügen können, seiend sy gesezt, diesern 4 gesezte erwöllen dann 4 andere und bringen alsdann dieselbigen vier für den Abt und Vogt und die ganze Gemeind so zugegen, kann Niemand nüzit unehrliches uf sie reden und bewahren, alsdann seiend sie auch schon gesezt und erwählt: diese acht erwöllen dann noch 4 andere und bringen sie gleicher

Die Abgaben waren Dienste, Ehrdienste oder Ehrtagwnen genannt, und Leistungen, gewöhnlich Twinghühner oder Fassnachthühner.

In Worb galt darüber: (f. 461.)

„Man ist denjenigen so der Herrschaft die Tagwnen verrichten, wie man sich desshalb verglichen, des Tags nichts anders als das Mittagessen und 1 baz. ze geben schuldig.

Item giebt ein jedes Haus im Twing Worb da man sizt mit Feur und Licht jährlich auf Andreae 1 alt Huhn."

Das Twinghuhn ist beinahe allgemein üblich.

Die niedern Gerichte in Opligen waren streitig zwischen Interlaken und der Herrschaft Kiesen, und wurden letzterer (Agatha von Diesbach) zugesprochen, in Ansehen sie von altem her daselbst die Twinghühner genommen. (Urk. Archiv Kiesen 1524).

In einem neuen Prozess darüber wendete Interlaken dagegen ein „dass nachdem das Dörfli ze Opligen klein, und sy da ze Opligen, wenn sie etwan Gricht müssen halten, die biderben lüt uss der Herrschaft Diesbach erbeten beruft und entlehnet, so haben sie dagegen dem Herrn Ludwig von Diesbach (Herrn zu Diesbach und Kiesen) etwas Fassnachthühner geschenkt, und aber kein recht Twinghuhn nit geben, noch Ihm je geschworen" (Spruch von gleichem Jahr)[1]).

---

gstalt für den Abt, Vogt und Gemeind, kann Niemand nüzit unehrliches uf sie beweisen, seiend sie auch gesezt und also das Gricht den Zwölf verfallen.« (Twingrodel von Langenthal. S. 22.) Die Mitwirkung des Vogts und Grundherrn bei Besetzung des Gerichts liesse ein Uebereinkommen zur Vereinigung der Grundgerichtsbarkeit mit der Vogteigerichtsbarkeit muthmassen.

[1]) Eine andere Abgabe war der Twinghaber, es kamen auch die Gefälle wohl in eine Hand während die Gerichte in einer andern Hand waren. So in Häutligen (Münsinger Urbar. Oc. 1559. fol. 83):

»Dieselben lüt von Hutligen gehören auch mit voller Herrschaft in den Twing und in das Gericht Oberwichtrach, das M. Gn. Herren von Bern gehört .. sind etwan gan Bern in das stattgricht gangen und grichtsghörig gsin, aber um glegene und des schwären weges willen von M. H. an das Gericht nach Oberwichtrach geordnet worden. Die

In einem merkwürdigen Spruch zwischen dem Abt von St. Peter und der Baursame Herzogenbuchsee von 1526 wurde die Beschwerde des Hofgerichts losgekauft. Die Baursame beschwert sich" wiewohl sy Järlich den pfenning genannt Hofzins von Iren gütern gäben, müsstend sy auch dazu nach eines Jeden abgang den fall nach gemeinem bruch mit dem Besten Vych, oder ob deheinsen wäre kleid abtragen, und nach allem dem so dik es ze schulden kommt und sölliche güter vellig, die von einem Gotteshussamtmann ze empfahen und davon ze ehrschaz vier Maass Weins ze geben; denne so einich Stöss und Späne sölicher güter halb von dem Gotthuss vellig und s[illegible]en, sy gezwungen ein Gericht u[illegible]en und allda einander gehor[illegible]d. Doch hieby ob Einem ein [illegible]en, habe er die vorgedacht [illegible]lliren."

[illegible]ewil Herr Apt von St. Peter [illegible] ihme auch dieselbe Pursame [illegible]damit abgekauft und entlidi[illegible]chwerden, also dass sy fürhin [illegible]rschaz, auch nit schuldig suchen, noch allda gerecht [illegible] Spän erwachsen, darum sy [illegible]en wollen, söllen und mögen

[illegible]schuldig der Herrschaft Nieder[illegible]nd lieht sizt, jerlich Twinghaber [illegible]wnen, und welchen man nicht be[illegible]n gsin ist, 3 plaphert. Und ein [illegible]t der Herrschaft Niederwichtrach jedes Jär 2 Ertagwen . . . so sy aber ein Herrschaft nit ze bruchen hat ze Erren, mag man sy heissen furungen thun gan Thun, Stäffisburg oder ander Enden nach Ziegelstein oder Holz ze fahren auch zu komlicher Zyt im Jahr nit eben in Erren oder in unmüssiger Summer- oder Höuwerszyt« u. s. w. . . Häutligen gehörte also ursprünglich zum Gricht Niederwichtrach, dem auch die Twingsabgabe blieb, kam aber zum Gricht nach Bern und später auf Oberwichtrach.

si das vor dem Stab des Vogts ze Wangen und nit am Hofgricht bruchen und besuchen" ...

Die Grundgerichtsbarkeit war fähig zerstückelt zu werden, wie der Grund und Boden selbst. Davon 2 Beispiele:

1311. Nov. 26. verkauft Peter von Wyler dem Laurenz Münzer „sex jugera agri ... duo prati continentia et bonum sita infra territorium Ville de Kisen cum utililate, proprietate, jurisdictione, et aliis apendiciis." 1758. Aug. 30. wurde tauschweise zum Schloss Jegenstorf abgetreten die Jurisdiktion auf dem dazu gehörenden Erdreich von 14 Juchart. (Archiv in Kiesen).

f. Lehengerichtsbarkeit.

In Lehenssachen übte der Lehenherr mit Zuziehung von Mannen das Lehengericht; darüber heisst es im Twingherrenstreit:

„Euch ist noch allen kunt, dass nach altem bruch hier in „Uechtland, der Herr den Mann, so er das Lehen antretten will, „gegen wen es doch ist, sich uff die Mannen berufen und ein „herrlich tapfer Gericht darum zesammenkumpt."

Ebendaselbst S. 215:

„wenn um Lehen zwischen Euch M. G. H. und den Le„henleuten Späne sich zutrugen, so sind nach altem brauch „12 bis 24 Männer, oder so viele der Kläger begehrt, zusam„menberufen worden, um bei Ihren Eiden ihre Urtheil zu „fällen" ...

Im Worb Urbar f. 785, im Lehenbrief um den Zehnten heisst es (1456.)

„Wir Niklaus von Scharnachthal, Thüring von Ringoltin„gen und Niklaus von Diesbach als Vortragere und ich Ben„dikt Tschachtlan in mein und meiner Hausfrau Namen ver„spreche dem Caspar von Scharnachthal unserm Lehenherrn „von desselben lehens wegen gehorsam ze sin, zu sinen Mann„tagen ze gehnde, als andere sin lehenmannen, wenn wir „dess von ihm gemahnt werden" [1]).

[1]) Die Mannengerichtsverhandlungen von 1465 und 1469. Spruchbuch Litt. B. p. 815 betreffen die Form des Lehenempfanges. N. St.

g. Die geistliche Gerichtsbarkeit.

Auch die geistliche Gerichtsbarkeit konkurrierte mit derjenigen jedes Gerichtsherrn. Ihrer Natur nach gehören dahin zwar nur causae mere ecclesiasticae, ferner causae spiritualibus causis conjunctae et annexae, wie Patronatsrechte. Allein die Dekretalen erweiterten dieses Recht auf alle Handlungen, bei denen der Begriff der Sünde anwendbar gemacht werden konnte. Darauf gründet sich das Rechtsmittel der denunciatio evangelica und die Konkurrenz der geistlichen Gerichte mit den weltlichen in reinen Civilsachen. Diese Gerichtsbarkeit wurde geübt durch den Bischof und seine Offizialen, allein auch das Forum des Pabstes konkurrierte mit dem bischöflichen Gerichte und es wurden zu diesem Zweck deputirte Richter ernennt. Jedes nach Selbstständigkeit strebende Gemeinwesen suchte sich gegen diese Gerichtsbarkeit abzuschliessen, entweder durch Strafen oder durch konventionelle Verpflichtungen, sie nicht zu gebrauchen, wie sie in den Käufen des 13ten und 14ten Jahrhunderts auch unsrer Gegend gewöhnlich vorkommen. Im Staatsarchiv sind mehrere Urkunden, welche Urtheile geistlicher Gerichte enthalten über Patronatsanstände, Ehestreit und Scheidungsfälle, von Geistlichen verübte Vergehen, Wuchersachen u. s. w.

h. Besondere Gerichte.

Eine eigenthümliche Gerichtsbarkeit ist die der Badegesellen, welche wir in Engistein in der Herrschaft Worb finden (Urbar f. 680 v. 1585.).

„Nun folgt was gemein badegesellen ze rechtfertigen und ze strafen gewalt haben. Erstens so mögen gemein badegesellen nach badenrecht ein richter oder gericht mit andern nothwendigen Aemtern, nachdem sie leut hand, besezen, diese folgend unzuchten und grobheiten an unzüchtigen groben Thätern, Mann oder Weib, strafen (folgen die Artikel, je mit einer Strafe von 1—4 Maas Wein belegt) — wer sich den bussen

der badegesellen widersezt, ist um ein gemein frevel der Herrschaft verfallen“ [1]).

So hatte jedes Lebensverhältniss sein Regulativ, welches seiner Eigenthümlichkeit entsprach, und aus dem besondern Recht entsprang eine besondere Gerichtsbarkeit, welche anerkannt wurde und Schutz fand.

i. Die Schiedsgerichte.

Sehr viele Streitigkeiten, beinahe die meisten, deren gerichtliche Erledigung uns erhalten ist, wurden durch Schiedsrichter beseitigt. Es geschah diess zwischen grössern Herren und Städten immer. So pflegte Bern in Sachen mit den Grafen von Kyburg in Bollingen zu verhandeln. Auch in Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und ihren Unterthanen traten gewöhnlich Schiedssprüche ein, wobei die Schiedsleute gewöhnlich Mitglieder des Raths waren. Man kann die bedeutende Rolle, welche bernerische Schiedsleute in kleineren und grösseren Sachen gespielt haben, als einen wesentlichen Grund der Zunahme seiner Macht ansehen. So beruhte der oft angeführte Vertrag mit Burgdorf über die twingherrlichen Rechte von 1460 auf schiedsgerichtlicher Vermittlung. Im Twingherrenstreit wurde der Stadt auch ein Schiedsgericht anerbôten

---

[1]) Etwas ähnliches war die Gerichtsbarkeit geschlossener Handwerksgesellschaften und der Zünfte in der Stadt. Die Satzung von 1539 f. 68 sagt: »Damit aber die von den Stuben und Gsellschaften wüssend was ihnen zustande uf den Stuben zu fertigen, ze rechten und ze strafen, so ist geordnet, dass dieselben von den stuben all gmein schlecht busswürdig sachen als blutruns und trostungsbruch mit worten so sich uf den stuben und innerhalb denselben hüseren und muren zutragen (und nit unter den lauben) und zwüschen personen die uff denselben stuben gesessen sind sich zutragen hettent, wohl mögen strafen und das so davon gfällt behalten u. s. w. . . Von freveln die in der Mezg, in der Brotschal und Gerwern graben begangen sind, wellent wir was freveln die so des handwerk sind an denselben orten gegen einander begonnd und die meister und stubengesellen sölichs unter ihnen selbst richten und betragen und darum die gethäter nach billigkeit und ihrem gutdünken strafen mögen« u. s. w.

In Sachen der Stadt gegen ihre Untergebenen führte Seckelmeister Fränkli einen besondern angenommenen Modus an (S. 215.):

» Denn als einige Euerer Unterthanen mit der Stadt spänig waren und an Euere Ordnung über die Sache nicht kommen wollten, sich jedoch erboten, wenn M. H. bei geschwornen Eiden (als Gericht) darüber sprechen wollten, dem alsdann ze gehorchen, so bedünkte es M. G. H. besorglich, Concienzen und Ehren halb, auf welche Seite solche Urtheile auch fallen würde; desswegen wollten sie in eigener Sache nicht darüber urtheilen. Darum wurde damals von Räthen und Burgern beschlossen, wenn sich zutrüge, dass eine Sache die Stadt betreffe, wäre es gegen Landleute, so sollten aus den Städten, wäre es gegen Städte, so sollten aus jeder Herrschaft von den Landleuten Grichtsässen genommen werden, von 12 bis 24, falls der Kläger so viele haben wollte, welche Weise bis kürzlich noch gebraucht worden ist. Und welcher Theil alsdann, seien es Ihre M. G. H. oder die Unterthanen der Thäding oder der Sprüchen sich nicht begnügen wollte, der könnte das Recht gebrauchen «.

Es lässt sich ein edler Sinn von Unpartheilichkeit darin nicht verkennen.

Seiner charakteristischen Bedeutung und politischen Tragweite halber reihen wir hier die Episode aus dem Twingherrenstreit an, als die Eidgenossen ihre Vermittlung anboten. Es liegt darin Manches, welches die Stellung Bern's gegen die Eidgenossen kennzeichnet.

Es waren zwei Gesandtschaften gekommen, um die Späne auszugleichen; sie wurden aber beide abgewiesen vom grossen Rath, weil die Parthei Kistlers meinte, die Twingherren hätten mehr Gunst bei ihnen als seine Parthei. Von den freiburgischen Gesandten sagte Kistler S. 218:

» sie (der gr. Rath) möchten wohl denken, was die Freiburger der Stadt Bern für ein Thäding machen würden, besonders durch diese Edlen (Gesandten), die auch Herrschaften besässen und ohne Zweifel gleichgesinnet seien wie unsre

Edlen, mit denen sie auch alle verwandt seien und wie Harz aneinanderhingen."

Die andere Gesandtschaft war von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn. Bei diesem Anlass hielt Kistler seine einzige längere uns aufbewahrte Rede, die eben so wohl von seiner Beredsamkeit als seinem Scharfsinn Zeugniss ablegt, Eigenschaften, welche er aber durch sein leidenschaftliches Temperament und seinen Ehrgeiz verdarb.

Kistler eröffnete als Schultheiss, warum er die Eidgenössische Vermittlung ablehnen wolle.

Die Ansprüche der Twingherren, in so fern sie sich auf Brief und Siegel, von der Stadt selbst ausgestellt, und auf Possess und Gewährde berufen, würden begründet erfunden werden. Denn sagt er:

„denn sie (die Twingherren) sind im Regiment gesessen, haben also einander geben können, was einem Jeden zu Statten kam. Sie rühmen sich ihrer Possessen und Gewährden die ich ihnen ouch im Rechten glauben muss, denn sie haben einander desswegen nicht ersucht." (S. 177).

Wenn solches schon unwahr, so war es giftig genug, und ist auch in neusten Zeiten Aehnliches wieder gekommen.

Nun kommt der Schultheiss auf die Geltung der Geschlechter bei den Eidgenossen zu reden (S. 198).

„die Edlen sind den Eidgenossen angenehm, das weiss ich, „ja dass diese keinen Berner schäzen, denn die Edlen. Kei„nem wissen sie Dank, Niemand hat ihnen Gutes gethan, das „Ihre erhalten, denn allein der Adel von Bern. Ja sie beken„nen heiter, dass sie im Zürichkrieg und wider den Kaiser und „die Oestreicher nicht hätten bestehen können, wenn die Reisi„gen und der Adel von Bern nicht gewesen wären. Alle jene „unsäglichen ja verderblichen kosten, die Ihr und Eure Land„schaft gehabt, und woher Ihr noch über 100,000 rhein. Gulden „ihrentwegen verzinsen müsset, .. das alles gilt bei den Eid„genossen nichts. Nichts anderes achten sie als den Berneradel, „mit welchem sie mir so viel und so oft geschmeichelt haben, „dass mir darob der Schweiss ausbrach. Wider eben diesen

„Adel wollet Ihr nun auf die, welche denselben wie die Göt-
„ter schäzen, Eure Sache stellen u. s. w.»

Ein fernerer Grund, dessen Wahrheit Kistler sehr scharfsinnig brauchte, ist der (S. 199.):

»ihr verlieret den Namen, der euch bei Ihnen (den Eidge-
„nossen) und jedermann furchtbar macht, denjenigen nämlich,
„dass keine Stadt noch Stand in deutschen Landen grössern Ge-
„horsam habe, denn eine Stadt von Bern. Und dieser Name
„ist es allein, der Euch so hochgeachtet macht in allen Landen
„und nicht Eure grosse Mannschaft, welche beide Eure Eid-
„genossen Euch zu allen Zeiten missgönnt haben, wovon Ihr
„ein gutes Exempel erfahren habt in den Rechtshändeln und
„Aufrühren, so sie unter Euren Unterthanen zu erregen gesucht
„haben.“ (1447.)

Kistler besorgt, die Eidgenossen würden davon Anlass nehmen, sich in die innern Angelegenheiten Bern's einzumischen und es zu regieren, wobei er anführt (S. 201):

„Haben sie ja viele Jahre lang ... an Euch gebracht und
„verlangt, dass Ihr darein willigtet, wenn um etwas gemeiner
„Geschäfte willen unter ihnen das Mehr werde, dass alsdann
„die Stadt darinn auch hafte und begriffen sein solle. Ihr ha-
„bet es aber niemals wollen bewilligen, sondern stets Euch
„den Vortheil vorbehalten, so was nachzugeben, wenn es Euch
„gefallen wurde“ ..

Das Motiv Bern's giebt denn Fränkli (S. 212) an:

„darum haben wir in Ihr begehren nicht willigen wollen,
„sondern uns die Hand offen behalten, weil frech und gäch
„wie sie sind sie unnöthigerweise Kriege anfangen, und wenn
„sie deren müde sind, wie diess dann geschieht, ihnen alsdann
„nichts daran liegt mit Schande und Schaden abzustehen; wol-
„let Ihr dann M. G. H. dabei nicht auch zu Schanden werden,
„so müsset Ihr euch dahinter thun, den Krieg und dessen La-
„sten auf Euch nehmen, Eure Leute die sind aber auch müde,
„und würden in die Länge ihr gut nicht darstrecken, um Stadt
„und Landschaft arm zu kriegen. Indem wir ihnen in ihrem
„Begehren nicht willfahren wollten, haben wir sie und uns

„vor Kriegen bewahret, wodurch wir den Verständigen unter „ihnen Ursache gaben, solchen Kriegen zu wehren; wie mir „denn auch mehrmals dieselbigen insgeheim gesagt, wir han„delten weislich und aller Eidgenossenschaft zum Nutzen, dass „wir in ihr Mehr uns nicht verpflichten wollten; denn sonst „würden sie alle Monat auf unsern Achseln einen Krieg an„fangen."

Ein Bundesbeschluss verpflichtete also die Mehrheit nicht, sondern jeder Beschluss setzte die Zustimmung voraus.

Kistler meinte darum, es sei besser mit den Twingherrn selbst verhandeln, die wenn etwas Zeit darüber ginge, sich doch zu Concessionen herbei lassen würden „obschon einige sauer „sehen und feuer speien, das wird mit der Zeit schon gelöscht „werden; der Convent überlebt den Abt. Ist etwa ein Räuw„ling, dem man seiner Rauhheit wegen etwas nachsehen muss, „morgen ist er nicht mehr! es folgt ein milderer nach oder „es sind Kinder da, die Eurer M. G. H. bedürfen, mit denen „ihr dann besser handeln könnet." (S. 202.)

Eine Trennung der Twingherren und ihrer Herrschaften sei nicht zu befürchten „die Landgerichte sind nun schon lange „bei der Stadt gewesen, und versehen sich aus derselben mit „allen Dingen, deren sie bedürfen, und womit sie sich nähren, „nebst dem sind sie dem Stadtvolk mit Gesellschaft verwandt, „so dass sie weit eher ihre Herren als die Stadt aufgeben wür„den, wenn diese es auch suchten, wofür sie aber zu klug „sind. Darum habet keinen Zweifel M. G. H. sie wissen wohl „die Edeln, dass wenn sie solches vornähmen, Ihr M. G. H. „einen einigen Spiess habet, den sie nicht abzubeissen ver„möchten, an dem schon viele erworget sind und noch viele „erworgen würden" (S. 206).

Nachdem endlich Kistler gesagt, in welchem Sinn die Sache beizulegen wäre, schloss er damit:

„den Geschlechtern den Blast zu vertreiben wird leicht „sein, wenn Ihr Herrn Niklaus von Diesbach, der voreinst „das Amt weislich versehen hat und ehrgeizig ist, oder Herrn „Adrian (von Bubenberg), dem es wie sie meinen, von Ge-

„schlechts und Tapferkeit wegen besser gebührte (was auch „ich wohl erkenne) zum Schultheissen wählet, wie ihr auch „thun sollet, so ist dann der Krieg den wir so übel fürchten „aus." (S. 207).

Wie Kistler gesagt, so ging es; die Geschlechter gaben im Wesentlichen nach und Kistler trat zurück.

Nach dieser Digression, die ein eigenthümliches Charakterbild jener Zeit enthält, gehen wir zur Erörterung der andern Gerechtigkeiten über, welche mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängen und im Twingherrenstreit in Frage standen.

3. Verwaltungsrechte.

a. Der Heerbann.

Die Pflicht des Heerbanns beruht auf den karolingischen Capitularien (805—813) (Eichhorn § 166 ff.) Sie lag jedem Freien bei Strafe des Königsbannes ob. Dem Heerbann seines Gau's stand von Amtes wegen der Gaugraf vor.

Da der allgemeine Heerbann für grössere und längere Unternehmungen nicht dienen konnte, so wurden besondere Dienstverhältnisse errichtet, bei welchen die Dienstpflicht entweder auf Lehen (beneficia jure homagii) oder auf Geburt beruhte (Ministerialen: benef. jure curiae).

Die Willkühr der Grafen, bei allgemeinen Aufgeboten auszuwählen, veranlasste viele Freie in besondere Dienstverhältnisse zu treten, wo meist vertragsweise gemessene Dienste waren, und für welche die Gegenleistungen des Lehens bestanden oder der Schutz des Dienstherrn für alle Verhältnisse eintrat. (Eichhorn § 169).

Somit hatte auch in unserer Landgrafschaft der Landgraf den Heerbann. Im 13ten und 14ten Jahrhundert findet sich zwar keine Spur, dass derselbe von Reiches wegen wäre in Anspruch genommen worden. — Allein es fragt sich, ob die Twingherrn über den Heerbann nicht zu ihren eigenen Fehden verfügten?

Diese Frage ist ohne Zweifel für diejenigen Twingherrn zu bejahen, die die hohen Gerichte und volle Herrschaft hatten. In jener Zeit war der Heerbann die werthvollste Eigen-

schaft der Landgrafschaft, um welcher willen besonders die Twingherrn die landgräflichen Rechte in ihren Herrschaften an sich rissen.

Für diese Annahme spricht die Analogie in andern Landgrafschaften.

Im Aargau waren diejenigen Landesherren, welche die Vogtei (also die niederen Gerichte) besassen, überall befugt, zu ihren eigenen Fehden die Heerfolgeleistung in Anspruch zu nehmen. (Segesser I. fol. 133.)

Zürichgau: Wenn auch ursprünglich die hohe Gerichtsbarkeit nur mit dem Recht des Heerbannes d. h. des Aufgebots zum Reichsdienst verbunden war, so scheinen doch in den Zeiten, von denen hier die Rede ist, diejenigen Häuser, welche die hohe Vogtei als Eigenthum an sich gebracht hatten, in unsern Gegenden überall befugt gewesen zu sein, ihre Vogteileute auch zu ihren eigenen Kriegen und Fehden gewöhnlich zwar nur für die Dauer eines Tages aufzubieten. (Blumer im Archiv III. p. 60.)

In den burgundischen Gegenden, wo man noch weit willkürlicher schaltete, als in der östlichen Schweiz, haben die Twingherrn wenigstens sich so viele Rechte sich angemaast, als diejenigen in andern Landgrafschaften.

Wir haben übrigens Beweise, dass sie das Mannschaftsrecht hatten, indem sie, wenn sie in's Bürgerrecht der Stadt traten, darüber verfügten und ihr dasselbe abtraten, was voraussetzt, dass sie es innehatten. In allen Herrschaften, die mit der Stadt verbürgerrechtet waren, hatte die Stadt den Reiszug.

Das Bürgerrecht der Twingherrn war somit mehr, als ein Schutz- und Trutzbündniss; denn durch Abtretung des Mannschaftsrechts an die Stadt, wurden die Unterthanen der Twingherrn der Stadt direct verpflichtet[1]). Während für andere Ansprüche, wie Tellen, Fuhrungen etc. jeweilen mit den Twingherrn

[1]) Daher bezog auch die Stadt die Reisstrafen. Schreiben an Interlaken. (Twingherrenkonv. A. 1.)

verhandelt wurde, erging das Aufgebot ohne vorherige Zustimmung derselben.

Fränkli sagt (S. 61): „Die von allen mit dem Burgerrecht übernommene Reispflicht“ ....

(S. 66): „der grössere Theil der Twingherren in den Landgerichten will nicht dulden, dass die Freiweibel in ihren Twingen etwas anderes gebieten, als das einzige Gebot zu reisen.“

(S. 108) sagt Caspar von Scharnachthal: „wie die Herren von Brandis mächtige Freiherren gewesen, die keine Obern anerkennt, denen der grösste Theil des Emmenthals angehört, die dieser Stadt Burger gewesen seien, von woher einzig deren Unterthanen mit ihnen gereiset seien.“

(S. 110.) Im gleichen Sinn äusserte sich Herr Adrian von Bubenberg seiner Herrschaft Spiez und anderer seiner oberländischen Herrschaften wegen: wie er daselbst ein Freiherr sei, der eigen Zeichen und Banner hätte, der Stadt niemals zu irgend etwas gewärtig noch pflichtig gewesen wäre, denn allein seines Bürgerrechts wegen mit derselben zu reisen.“

In Folge dieser Abtretung übte somit die Stadt Bern an der Stelle ihrer Vorbesitzer, der Twingherren, in deren Herrschaften den Heerbann aus.

Da aber diese Abtretung auf dem Burgerrecht beruhte, so war sie von der jeweiligen Fortsetzung des Burgerrechts beim Eigenthumswechsel einer Herrschaft abhängig. So mussten z. B. die Hallwyl wegen Wildegg schwören, wenn sie 14 Jahre alt waren. — Mitunter konnten besondere Verhältnisse eintreten. So machte Antonius Senno, als er die Herrschaft Diessenberg pfandweise innehatte, in seiner Eigenschaft als Ministeriale der Grafen Kyburg folgenden Vertrag (8. Heumonat 1371. Diesb. Urbar f. 339):

„So han ich geschworen einen gelehrten Eid leiblich zu Gott mit auferhobener Hand, dass ich den vorgenannten von Bern mit demselben Hause Diessenberg und mit leibe und mit gut soll beholfen und berathen sin ze allen ihren Nöthen diese nechsten 10 Jahr wider männiglichen; es wäre denn dass mein Herrschaft Kyburg gegen sie wurde kriegende, so soll ich doch

denne vorsehen und behüten bei demselben meinem Eid, dass die von Bern, noch die so zu ihr Statt gehörent, weder darauf noch darab weder leid last noch schad beschehe ohne gnade — weder och dass die Herrschaft von Diessbach, so je gnot mein Pfandschilling ist, wurde erlidiget und von mir oder meinen Erben erlöset inrent diesen 10 Jahren nach forme der briefe, so ich harumb gegeben han, so soll ich von desshin des Eides, so ich den von Bern in dieser Sache han getan, ledig sein." etc.

Sobald der kyburgische Dienstmann den Besitz der Herrschaft angetreten und für die Zeit der pfandrechtlichen Innehabung derselben war er persönlich mit seiner Herrschaft an Bern verpflichtet. Die bisherige Verpflichtung der Herrschaft hatte die Folge, auch den Pfandinhaber in die Verbindlichkeit zu ziehen, der sonst nicht verpflichtet sein wollte. In Kriegen gegen seine Herrschaft Kyburg blieb die Herrschaft Diesbach neutral.

Man kann nun weiter fragen: Welcher Art war der Heerbann der Twingherrn, respective der Stadt Bern? war es der allgemeine Heerbann, den das Reich fordern konnte, oder beruhte er auf besondern Dienstverhältnissen der Twingherren mit ihren Unterthanen?

Wir glauben, es sei die Reichdienstpflicht gewesen (die landgräfliche Gewalt.)

Nebst der Analogie mit dem Zürichgau spricht dafür die Wahrscheinlichkeit, dass die Landtage nicht nur Gerichtstage waren, sondern dass sie militärischen Zweck hatten.

(S. 157) sagt Fränkli: „Da bewilligten jene Twingherren folgendes: dass den Ihrigen auf die Landtage geboten werde, diess jedoch durch sie oder ihre Amtleute: dass selbige auch zu den Landstühlen kämen, wenn es um eine allgemeine Beschauung des Landvolkes zu thun wäre" .. (es war das eine Musterung.)

Nun haben wir gesehen, dass nach den Urkunden der Landgerichte landtagspflichtig waren:

„alle innerhalb der Marken gesessene Herren, Ritter, Knechte, burger, freie und eigene".

Wenn die Landtagspflichtigkeit gleichbedeutend ist mit Heerbannspflicht, so war diese somit so ausgedehnt, als sie nur immer von Reiches wegen hätte können angesprochen werden, d. i. die landgräfliche Heerbannspflicht.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, dass besondere Dienstverhältnisse, die auf Lehen und Ministerialität beruhten, bei uns auch vorkamen; letztere sogar nicht selten, wie es die ziemlich allgemeine Leibeigenschaft mit sich brachte. Allein wenn von Abtretung des Mannschaftsrechts die Rede ist, so lässt sich darunter die Ministerialität und Lehenpflicht nicht verstehen, welche nicht ohne die entsprechenden Verhältnisse hätten an die Stadt übergehen können. Auch wird von allen Partheien im Twingherrenstreit vom Mannschaftsrecht immer als von einem herrschaftlichen d. h. landgrafschaftlichen Recht gesprochen, was schlechterdings jene Annahme besonderer Verhältnisse ausschliesst.

Das Nämliche geht ferner daraus hervor, dass die Mannschaft für die Dauer des Zugs jeweilen von der Stadt beeidet wurde, was bei besondern Dienstverhältnissen nicht nöthig gewesen wäre. Der Ammann von Worb, welcher den ihm vom Schultheissen abgeforderten Eid verweigerte, sagte vor Rath S. 246: „Es wäre in ihrem Landgericht nie bräuchlich gewesen, diejenigen zu beeidigen (d. h. von Seiten der Stadt), die hinter den Herren sässen, als allein wenn sie unter der Stadt Zeichen unter den Hauptmann schwüren; welcher Eid sie nicht weiter bände, als so lange der Zug währet“ [1]).

---

[1]) Bei einem Aufgebot im Züricherkrieg weigerten sich die Landgerichte zu ziehen (S. 239.), »sie wüssten denn zuvor warum, von wannenher und wie viel sie in M. G. H. Reisen müssten ziehen, wie ihre alte Herren dessen mit der Stadt übereingekommen, und ob sie dazu auch Macht gehabt hätten, ihre Unterthanen also zu verpeenigen. M. G. H. wussten keinen andern Bescheid zu geben, als dass sie in den Landgerichten ihrer Herren wegen dazu verpflichtet seien, die von jeher ihre Herren gewesen über Leib und Gut. Solcher Pflicht hätte man sie aber allein aus ihrer Herren briefen unterrichten können, die man ihnen nicht gerne zeigte, besorgend die un-

Vor dem Erwerb der Landgrafschaft war der Titel für den Besitz des Mannschaftsrechts der Vertrag mit den Twingherrn gewesen. Als aber die Stadt die Landgrafschaft erworben hatte, wollte sie kraft derselben, d. h. als oberste Herrschaft, das Mannschaftsrecht üben. Im Twingherrenstreit war die Mannschaft als solche nicht streitig, dennoch hatte das Zugeständniss derselben den Sinn, dass die Stadt denselben nunmehr als landgrafschaftliches und oberherrliches Recht übe. So sagt der Huldigungseid der Unterthanen von Diesbach, wie er auf Grund des Twingherrenvergleichs stipulirt war: „doch minen Herrn und der Stadt von Bern als Ihr obersten Herrschaft vorbehalten Tell, Harnischschauen, fuhrungen, reisen und an Landtgricht zu gebieten“ . .

Neben der Landgrafschaft oder in Bestätigung derselben hatte die Stadt noch einen besondern Titel für den Reichsheerbann in der Urkunde Kaiser Sigmunds v. 1415:

„Ouch haben wir diese besondere Gnade gethan wann sie (v. Bern) in unsern und des Reiches Diensten und zu ihren Noturften mit ihrem Banner uss ziehen, dass dann die all die in ihren Twingen und bännen sizen und ihrer wun weide und holz niessen mit ir und unter ir Statt Bern Banner ohne alles widersprechen ziehen sollen[1]).“

Im 13ten und 14ten Jahrhundert aber war das Mannschaftsrecht, welches die Stadt der Verburgrechtung der Twing-

---

willigen dadurch noch unwilliger zu machen, wenn sie die alten Rechte und die scharfen Briefe hören würden.«

Daraus wäre zu entnehmen, dass der Dienstgrund in der Leibeigenschaft lag; doch steht die Stelle auch unsrer Ansicht nicht entgegen und schliesst sie nicht aus, wobei, wie gesagt, möglich bleibt, dass viele Landleute als Ministerialen gedient haben.

[1]) Ohne Zweifel gab der Kaiser der Stadt damit nichts Neues, sondern wie gewöhnlich es der Fall war, liess sich dieselbe etwas bestätigen, was sie schon thatsächlich hatte.

In Folge des Rechts, die Reichslehen zu leihen, hatte die Stadt auch die Mannschaft derjenigen Reichslehen, die als Gegenleistung zum Heerdienst verpflichtet waren; auf diesen Edellehen beruhte die Stellung der Reisigen. (Rodt, Kriegswesen).

herren verdankte, der Grund ihrer Macht gewesen. Ihr verdankte sie die glücklichen Kriege und die militärische Macht. Und welcher Unterschied wäre es für Bern gewesen, wenn die landgraftschaftlichen Rechte im 13ten und 14ten Jahrhundert bei seinen Gegnern, den Häusern Habsburg und Kyburg, mit dem Mannschaftsrecht gewesen wären, während diesem gefährlichen Besitz dadurch die Spitze abgebrochen war, dass die darin liegende Gewalt durch Vermittlung der Twingherrn den Landgrafen abhanden gekommen und der Stadt zugewendet worden war. In dieser Entwicklung lag für die damalige Zeit die Entscheidung von Bern's Schicksal.

In der Ausübung des Mannschaftsrechts in den vielen Fehden Bern's, wobei die Edeln ihrem angebornen Stand gemäss die Führer waren, wuchs die Landschaft mit der Stadt zu einem organischen Ganzen zusammen; die Landgerichte umgaben der Stadt Banner[1]), sie bildeten mit der Stadt das Herz des bernischen Gebiets, im Krieg die Kerntruppe. Aus der Gemeinsamkeit von Freud und Leid entwickelte sich jenes Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches bei dem äusserlich lockern Verband alles überwand, was sich zwischen hineinlegen konnte; es fand die Stellung und Assimilation der Stadt und Landschaft statt durch Vermittlung der Edeln, welche dort dem Gemeinwesen vorstanden, hier die Inhaber der Gewalt waren. — Ein stärkerer Verband gab dem thatsächlichen Zusammenhang Consistenz und diente zur Ausgleichung der rechtlichen Ungleichheit der Stände, nämlich die Ausburgerrechte, indem die meisten Landleute der Landgerichte in's

[1]) Im Schlosse zu Worb war das mit der Feinde Blut in der Schlacht zu Laupen befleckte Banner des Landgerichts Konolfingen zu sehen, die in den burgundischen Kriegen gewesenen Stück Doppelhäggen, Waffen aller Art, das in der Schlacht von Novarra gewonnene Guidon der Gendarmerie de France. Der Herrschaftsherr von Worb besass auch vor Zeiten das Vorrecht, das Banner des Gerichts Konolfingen zu tragen, und dasselbe als Befehlshaber an den Sammel- und Alarmplatz zu den 4 Linden zu führen. Twingherrenbuch D. S. 5. 11. Not.

Vor ... Land-
den Be ... freien
herrn ... drang
ben h ... ob die
schaft ... daraus
die M ... ihre
ständ ... be-
mehr ... —
So s ... in des-
er a ... sich
min ... er
He ... nur
rei ... und
... Vorfahren
hat ... die
hee ... ben
... Mannschaft
sie ... Land er-
No ... für sie
in ... Bitter-
holz ... welche
alles ... Kraft
... erfahren
recht ...

willige ... er Stadt
und di ... eder an
Da ... ur zum
eigensch ... lechter
gegen u ... er noch
dass viele ... Land-
D Ohn ...
sondern wie ...
bestätigen, v ...
In Folge ...
auch die Man ...
zum Heerdienst ...
Stellung der Reis ...

Junker Heinrich Matter, Sohn des bei St. Jakob gefallenen Führers, sagte unwillig zum Freiweibel Gfeller, welcher der Urheber der Streitigkeit war (S. 128): „das solle ihm der Teufel danken! .. der Stadt einen solchen Unwillen erregen, bei denen, wo ihr Herz solle stehen, die der Stadt Banner schirmen sollen."

Ferner erzählt Fränkli vom Zürcherkrieg 1448 her (S. 104): „Woher jene Friedensneigung? „weil Eure Landschaft „beinahe überall, besonders aber im Oberland, der langwierigen Kriegszüge und unleidlichen Tellen müde und in solchem Maass in Aufruhr war, dass Herr Heinrich von Bubenberg sel. bei den Seinigen im Oberland nicht mehr sicher war, „noch M. Hr. Schultheiss von Scharnachthal bei den Seinigen „in Oberhofen. Wogegen kein Volk, so Euch reispflichtig war, „weniger unwillig war zu reisen und zu tellen, als eben dasjenige in den Landgerichten. Wie kam aber diess? durch „die Vorsorge der Twingherrn oder einigen ihrer Vettern, „die sich Mühe nicht liessen dauern, ihren Bauern etwas an „Geld vorzuschiessen, wenn sie im Felde zu ihnen kamen, „bloss damit sie Euch M. G. H. willig blieben. Vom welchem „Kriege her die Herren auf solche Weise in grosse Schulden „gerathen und noch jetzt nicht daraus sind. Das weiss ich „und noch viele mehr der hier anwesenden Alten, und dessen „sollte man jetzt billig ihnen Rechnung tragen."

Im Twingherrenstreit wollte die Parthei Kistlers vom Besitz des Mannschaftsrechts auf die andern herrschaftlichen Rechte schliessen. Als oberste Herrschaft hätte die Stadt jenes gehabt, somit gebührten ihr auch die andern. Allein das

---

weiterhin S. 50: »durch die Twingherrn ist der Stadt unsre hübsche Mannschaft zugewachsen, durch sie sind die grossen Herren zu nichts geworden, für sie haben jene Edeln gut und blut, leib und leben eingesezt. . . Es befinden sich in dieser Versammlung viele geschäftskundige weidliche Männer, aber um Kriege zu leiten um Land und Leute zu regieren, was mehr erfordert, als Einer in der Eile erlernen kann, da sässe keiner oder wenige die fähig wären« (da die Twingherren bei der Verhandlung im Austritt waren).

war rechtlich und historisch unrichtig; die Twingherrn hatten die vollen landgräflichen Rechte in ihren Herrschaften und wenn sie eines oder das andere abtraten — z. B. die hohen Gerichte oder den Reiszug — so behielten sie doch alle andern und volle Herrschaft, d. h. die Regierungsgewalt über ihre Unterthanen. Es blieb das Verhältniss auch scharf ausgeschieden. Als Kistler die Worber wegen Misshandlung der Stadtpolizei nach Bern hereinbringen wollte, sagte Fränkli (S. 241):

„Wenn Ihr es ihnen schon gebietet, so werden sie nicht „hereinkommen, das wisset Ihr: denn nichts auf der Erden „habet Ihr ihnen zu gebieten, als ein einziges Gebot, das näm„lich mit Euch zu reisen. Auch Herr Niklaus würde es nicht „gestatten, dass sie herkämen."

Als der Schultheiss dem Ammann von Worb den Eid zumuthete über seine Aussage, erklärte dieser:

„M. G. H. möchten ihm verzeihen, er möchte den Eid „nicht thun, hätte auch sein Lebenlang Niemand keinen Eid „gethan, als allein seinem Herrn. Es wäre auch in Landge„richten nie bräuchlich gewesen, diejenigen zu beeidigen, die „hinter den Herren sässen (ausgenommen für Reiszüge s. oben). „Sodann wurde ihnen etwa ouch von ihren Herren oder „von deren Amtleuten herein vor Rath oder vor Stadt„gericht geboten zu reden, wo sie dann ebenfalls Eide „schwüren; sonst aber wäre solches nie von Ihnen gefor„dert worden. Fänden also M. G. H. nöthig etwas beim Eide „von ihm zu wissen, so möchten sie ihn desshalb vor dem „Gericht zu Worb ankehren oder verschaffen dass sein Herr „ihm geböte, hier zu reden" u. s. w.[1]).

[1]) Fränkli zitirte auch als Beweis, dass von dem Reiszug nicht auf die Herrschaft geschlossen werden könne (S. 57): »denn Ew. Gn. ist wohl bekannt, dass es vor Zeiten viele Herren gab, die Euch reispflichtig waren, wie die von Brandis, von Aarburg, und heute noch die Herrschaft Erlach, die den Fürsten von Chalons gehört, die von Valendys, die Stadt Neuenstadt, auf deren aller Grund und Boden Ihr doch gar nichts zu gebieten, noch jemals Euch etwas angemasst.

Harnischschau. (Rodt Kriegswesen I. S. 14. Blumer I. S. 372).

Mit dem Mannschaftsrecht in engem sachlichem Zusammenhang steht die Harnischschau, d. h. die Aufsicht über den wehrhaften Zustand der Mannschaft. Das rechtliche Verhältniss war vor dem Twingherrenstreit nicht das gleiche; denn während der Reiszug der Stadt gehörte, hatten sich die Twingherren der Landgerichte meistens die Harnischschau vorbehalten (S. 157). Im Vergleich behielt die Stadt dieses Recht als eines der fünf Gebote der obersten Herrschaft.

In wie weit das Landtaggebieten hieher gehören mag, wenn es sich auf die allgemeine Beschauung des Landvolkes an den Landstühlen bezieht, ist oben erörtert.

Worin die Waffen oder Harnisch zu bestehen hatte, und ob dieselbe in dinglicher Beziehung zum Grundbesitz oder zum Vermögen stand, wie in Uri und Schwyz, ist mir nicht bekannt. Die Dienstpflicht war sehr allgemein auf die Stellung einer zahlreichen Mannschaft berechnet; den Reiterdienst leistete in früherer Zeit meist der Adel, sei es freiwillig, sei es in Folge von Lehenspflicht. Die Reisigen waren aber wenig zahlreich (gewöhnlich 50 — 100 Lanzen). Was für ein Lob die Reisigen Bern's hatten, erzählt Kistler (S. 198.):

„Die Eidgenossen bekennen heiter, dass sie im Zürichkrieg und wider den Kaiser und die Oestreicher nicht hätten bestehen können, wenn die Reisigen und der Adel von Bern nicht gewesen wäre, und sprechen deutlich, Eures Fussvolks hätten sie nicht bedurft, denn dazu hätten sie Leute genug gehabt. An reisigem Volk und an Hauptleuten hätte es ihnen gemangelt; darinnen hättet Ihr sie erhalten. Sie rühmen, wie Eure Edlen Reisigen ihnen im Feld die Speiss erhalten, diese dem Feind verhalten, wie sie alle Dinge erkundiget, überhaupt grosse Verdienste, die sie den Edeln zuschreiben und uns andere alle verduzen".

b. Tellen und Fuhrungen.

Nebst dem Heerbann, der Harnischschau und dem Landtaggebieten, waren Tellen und Fuhrungen noch diejenigen Ar-

tikel, welche die Stadt ansprach, und im Vergleich mit den Twingherrn als die der obersten Herrschaft respective Landgrafschaft gehörenden fünf Gebote erhielt.

Bis dahin hatte die Stadt zwar von den Herrschaften der Landgerichte auch Tellen und Fuhrungen erhalten, ja sie verdankte sogar diesen Tellen ihre Käufe und die Kriege, die sie führte[1]). Allein das Recht der Besteurung übten die Twingherrn, und wenn die Stadt der Steuren bedurfte, so suchte sie diese an, und erhielt jeweilen die Steuer und die Fuhrungen, wenn sich auch die Twingherrn wenig beliebt damit machten.

Niklaus von Diesbach sagt (S. 22):

„Ferner wenn in der Stadt nöthen M. G. H. sich und auch ihre eigenen Herrschaften getellet, hätten sie jeweilen ihn nebst andern Twingherrn draussen im Landgericht nebstdem auch die Herren von Spiez, Brandis, Oberhofen und Landshut herbeschickt, ihnen der Stadt Noth vorgestellt, und sie um die Bewilligung angesucht eine mässige Steuer auf ihre Unterthanen anlegen zu können, was Ihr Gnaden nie versagt und demnach die bewilligte Tell auf die Kilchspiel verlegt worden."

(S. 38) derselbe:

„sodann sei bekannt, dass die Stadt Bern dadurch emporgekommen sei, dass die umliegenden Landherrn mit ihren Unterthanen der Stadt sich angeschlossen und selbige nicht allein durch diese mit Steuern belegen lassen, sondern Anfangs selbst geholfen, sie zu zwingen, sich dieser Last zu unterwerfen."

Fränkli (S. 54):

„Eben so wenig haben jemals die Twingherrn versagt, in der Stadt Nöthen sich selbst zu tellen, und in daherigem An-

---

[1]) Bis mir aus den Quellen der Beweis des Gegentheils entgegentritt, halte ich die vor Kaiser Sigmunds Freiheitsbrief von 1415 bezogenen Tellen für Burgertellen, d. h. solche die bloss von den innern und äussern Bürgern der Stadt Bern bezogen wurden. Auch als die Stadt das Besteurungsrecht ihres Gebietes hatte, machte sie es nicht immer geltend, sondern schrieb mehr als einmal im 16ten Jahrhundert bloss eine Bürger- oder auch nur eine Staditelle aus. v. St.

schlag ihre Herrschaften als Vermögenstheil mit einschätzen zu lassen. M. H. haben sie nebstdem geholfen und vergönnt, ihre Unterthanen zu tellen, womit sie sich den Unwillen dieser letztern und dadurch grosse Gefahr der Stadt wegen zuzogen."

Derselbe (S. 66):

„und wenn sie Euch schon bewilligen die Ihrigen zu tellen, ihnen Fuhrungen und auf Landtage zu gebieten ouch den Harnisch ze schauen, so geschieht es unter dem Vorbehalt dass Euere Amtleute solches den Herren kund thun, damit diese es alsdann ihren Beamten kund thun, damit diese es alsdann ihren Unterthanen gebieten, und nicht Euere Amtleute sich damit befassen."

Ueber den gleichen Gegenstand gab Bubenberg folgende historische Mittheilung (S. 90):

„Wer hat die langwierigen Kriege gegen die Fürsten zu erhalten und zu ertragen vermocht? Der Stadtseckel nicht, denn noch hatte man keine Landschaft, von der man es hätte nehmen können. Eben so wenig hätte es der arme gemeine Burger und Handwerksmann vermocht. Der reiche mächtige Adel aber, dem alle Rent und Gült in dieser Landschaft auf 2 oder 3 Meilen Wegs gehörten .. der war es, der die schweren Kriege unterhielt! Wie grossen Reichthum diese Geschlechter gehabt, das findet ihr wohl in so vielen Klöstern, in dieser Stadt sowohl als in der ganzen Landschaft, die sie gestiftet und begabet haben. Und besonders wenn einige dieser Geschlechter abgingen, vergabeten sie alle ihre Renten und Gülten den Klöstern; was nun der Stadt nicht mehr zu Hülfe dient, weder in Lieb noch in Leid, wie zuvor, sondern bleibt fast alles vor der Stadt aussen. Glaubten damit die ehrlichen Geschlechter Gottes Ehre und ihrer Seelen Heil zu schaffen. Ich fürchte aber, sie haben damit nur viel Huren und Buben gestiftet. Hätten sie diess betrachtet, so hätten sie ohne Zweifel ihr Gut lieber der Stadt vergabet, wie es auch Einige gethan; denn ich wüsste wohl nachzuweisen, dass viele ehrliche absterbende Geschlechter das Ihrige der Stadt verordnet haben."

In dieser Aeusserung möchte man beinahe schon Vorboten der Reformation fühlen!

Wenn aber die Twingherrn ihren Unterthanen Leistungen auferlegten, so durften sie es nur thun und thaten es, indem sie mit dem Beispiel der Opfer vorangingen. Wie sie ihre Herrschaften ein schätzen liessen, da dieselben weder in der Stadt noch in den eigenen Gebieten von Rechtens wegen tellpflichtig waren, ist oben gesagt. Bubenberg sagte darüber (S. 93):

„Als sich aber begab dass man nach Frankreich, zum Kaiser, zum Herzog von Burgund in die Niederland und nach Turin zum Herzog von Savoy hat reiten müssen, wozu es Eurer M. G. H. Ehre willen einer ehrbaren Ausrüstung bedurfte, da haben Herr Niklaus von Diesbach, mein Herr jetziger Schultheiss (Scharnachthal), mein Herr alter Schultheiss von Ringoltingen und ich müssen reiten. Ich wünschte dass jene (Kistler und Mithaften) an meiner Stelle gewesen wären und möchte sehen, was sie der Stadt geschenkt haben würden? Ich aber könnte durch Rechnung wohl erweisen, dass ich seit meines Vaters Herrn Heinrichs Tod (was nit lange her ist) dieser Stadt wegen über 500 rhein. Gulden verritten habe, die ich zum Theil noch Euerer Stadt und Handwerksleuten schuldig bin. Wohl weiss ich dass die andern drei meiner Herren ihren Theil an Kosten auch gehabt haben. Nicht dass es mich dauere; denn unsre Väter haben noch mehr gethan."

Durch den Vergleich von 1471 bezog nun die Stadt die Tellen und gebot die Fuhrungen von Rechtens wegen. Sie hatte dafür einen Titel in der Conzession Kaiser Sigmunds vom Samstag vor Palmtag 1415.:

„wir thun diese besondere gnade von röm. küniglicher macht, dass sie gewalt haben einen gemeinen landkosten nach glychen tragenlichen und bescheidenlichen Dingen zu unserm und des heil. Rychs nuzen und ze Ihrer und Ihrer Statt noturft ze legen und ze slahen uf alle die, die in derselben unser und des Ryches Statt Bern Twingen und bännen sizen, Ire wun und weid und holz niessen, fried schirm und hilf von ihnen haben."

Es scheint, dass die Stadt schon damals befugt gewesen wäre, Tellen zu fordern, und ausser den Landgerichten und in den Herrschaften der Klöster wurden sie auch bezogen. Von den Klöstern behauptete man zwar, sie hätten sich insgeheim dafür bezahlen lassen. (S. 66.)

Ohne Zweifel hatte die Stadt auf Grund der kaiserlichen Conzession die sog. fünf Gebote von den Twingherrschaften zu erlangen gesucht und theilweise erhalten (in der Mitte des 15. Jahrhunderts); allein gegen diejenigen, welche nicht gutwillig einwilligten, hatte man nicht gewaltthätig einschreiten wollen. Möglicherweise stund auch die Possess und Gewährde, auf welche sich die Twingherrn berufen konnten, der Vollziehung entgegen (S. 53.)

Gleiche Bewandtniss hatte es mit den Fuhrungen. Diesbach sagt (S. 22):

„Wahr sei auch, dass wenn die Stadt zu ihren Bauten vieler Fuhren bedurft und M. G. H. bericht dass die Kirchspiele (die zum Stadtgericht gehörten) ihnen Fuhren geleistet, so hätten Ihr Gnaden, weil einige ihrer Unterthanen ins Kirchspiel Worb gehörten (Ausburger?), mündlich oder schriftlich um die Bewilligung angesucht, der ganzen Kirchhöre Fuhrungen gebieten ze können."

Fränkli (S. 158):

„Eben so ist es gegangen, wenn man sie ankehrte durch die Ihren an der Stadt Gebäude Fuhren zu leisten, bloss dass etliche der Herren etwa anzeigten, die Ihren seien unwillig darüber."

Die Tellen und Fuhrungen hängen mit der Heerbannspflicht zusammen. Solche, welche zum Kriegsdienst unvermögend waren, mussten statt desselben im Gerichtsbezirk Brücken, Wege und königliche Burgen unterhalten. Steuern wurden vom König für den Reichsdienst und die Landesvertheidigung auferlegt; aber auch geistliche und weltliche Landesherren legten ihren Hintersassen Steuern auf zu Bestreitung der Kriegskosten. Man findet diese Tellen herkömmlich in den meisten Territorien. Endlich hatte dieses Recht der Grund- und Leibherr. (Eichhorn S. 166. 306.)

Auch in unserer Landgrafschaft beruhten die Tellen sowohl auf landesherrlichen, als auf grundherrlichen Rechten und der Hörigkeit.

Für den erstern Rechtsgrund spricht die Conzession Kaiser Sigmunds, welche die Besteurung von Reiches wegen und als landesherrliches Recht der Stadt zuerkennt. Auch dieses hatte dieselbe wie den Heerbann ohne Zweifel schon thatsächlich ausgeübt. In weiterer Ausübung in Folge des kaiserlichen Briefs entstanden die Reisgelder (Rodt Kriegswesen I. 128), nämlich die zur Besoldung der Mannschaft angelegte Steuer, welche von den Gemeinden direkt ihren Angehörigen verabfolgt wurde.

Die Thatsache, dass die Leibeigenschaft in unserer Gegend sehr ausgebreitet und beinahe alles Grundeigenthum unfrei war, und durch dessen Besitz auch die Freien den grundherrlichen Lasten unterworfen, macht es sicher, dass viele auferlegte Tellen und Fuhrungen auf diesem Rechtsgrund beruht haben. Wir nehmen als wahrscheinlich an, dass die von Twingherrn auferlegten Tellen meist grundherrlicher und leibherrlicher, eher als landgrafschaftlicher Art waren, wiewohl auch die Vogtei dazu berechtigte. Letztere waren aber meist gemessene und verbriefte Abgaben.

Vieles Licht verbreitet über diesen Gegenstand die Urkunde vom 3. März 1271 [1]), welche die Grafen von Thierstein dem Kloster Frienisberg ausstellten, von welchem sie als Verkäufer um Währschaft ersucht waren, weil die Leute die Dienste verweigerten (Soloth. Wochenblatt 1829 f. 483.):

[1]) Dazu bemerkt Hr. v. Stürler: Im Codex diplomaticus werde ich den Beweis führen, dass diese und andere Urkunden des Klosters Frienisberg falsa sind, wahrscheinlich im erst Jahrzehend des 15ten Jahrhunderts fabrizirt, um die ursprünglich freien oder bloss vogthörigen Gotteshausleute in den Stand der Leibeigenschaft herabzudrücken, was denn auch wirklich geschehen ist. Alles, was die Urkunde vom 3. März 1271 berichtet, entbehrt somit einer titelfesten Unterlage, giebt jedoch ein Bild, was in dieser Beziehung am Anfang des 15ten Jahrhunderts möglich war und am einen oder andern Ort zu Recht bestehen mochte.

„Die Hintersässen sind schuldig von jedem gut und haushofstatt ein altes Weidhuhn, und von jeglichem Schuposen ein altes Huhn, 2 junge, 20 Eier, dazu Heu-Zehnten, Obst-Zehnten, Junge-Zehnten von Kälbern, Schweinen, Füllen, Lämmern; dadurch die geistlichen Leute ihre Nahrung haben mögen und Gott dem Herrn desto ruhiger dienen."

„Wir haben auch hergebracht, wenn wir Gottesfahrten thaten, als gen Jerusalem, gen St. Jakob von Compostel, gen Rom zu St. Peter und Paul und dergleichen Fahrten oder unsre Söhne und Töchter hingaben zur heil. Ehe oder wir unsern Fürsten und Herrn des röm. Reichs mussten hilflich sein oder zu andern Nöthen und Ausrüstungen im Land, so haben wir den Hintersassen im Eigenthum aufgeladen eine Summe Geldes, nachdem wir denn nothdürftig waren und ihnen leidlich und vermögend mit der Vielheit des Gutes und der Schuposen; darum sie auch schuldig sind, dem Gotteshaus Steuern und Tellen ze geben zu ihren Nöthen es sei zu grossen Käufen, zu grossen Bauten, ze Brünsten, ze Ablösungen und Landesorlogen, womit das Gotteshaus beschwert werden möchte ... bei der grossen Strafe nach des Twinges Recht."

„Sie sind auch schuldig des Gotteshauses Wein von dem See ze fertigen nach Frienisberg und von jedem Schuposen ze geben ein Ross nach Markzahl der Schuposen, bei einer busse wie geboten, und sind schuldig die leeren Fässer zu führen vom Gotteshaus an den See, und welche nicht Schuposen haben, sind schuldig andere Dienst dafür ze thun." (folgen Holz- und Getraidefuhren).

„Es sollen ouch die, so im Eigenthum gesessen sind, dem Gotteshaus zu ihren Bauten, Holz, Steine, Ziegel, Kalk und Sand, dazu andere gemeine Tagwnen an ihren Gräben oder wo ihnen nothdürftig ist thun bei der buss hoch und nieder."

„Es ist auch zu wissen, dass alle die, so in des Gotteshauses Eigenthum gesessen sind, es seien Freie, Burger oder wess eigen er sei, nach Twinges Recht schuldig sind, Fuhrungen und Tagwnen zu thun, als oben steht, wann es in allen Twin-

gen auch recht ist. — Widerhandlungen sind mit 10 Mark Silber bedroht."

Es waren dieses also grundherrliche Leistungen, welche durch die Unfreiheit des Besitzes übergingen auf Freie.

Eine besondere Besteurung der Leibeigenen des Gotteshauses kommt in gleicher Urkunde vor:

„welche (eigenen Leute) aber in andern Herrschaften ziehen wollten mit Gruss der Amtleute, auf diese mögen sie sezen und slahen eine jährliche Steuer und auf alle so von denselben geboren werden. Doch mögen sie die ablösen und abkaufen, um eine mögliche Summe Geldes, und die anlegen in Gottes Zierden, wenn sie keine andere Pfenniggült nit haben."

Es kommt auch eine Selbstbesteurung der Herrschaftsangehörigen vor. Wahrscheinlich fand es aber unter Voraussetzung der Zustimmung der Herrschaft statt:

Bubenberg sagt (S. 98), dass es geschehen sei, wenn wegen Verschuldung für die Stadt die Twingherren hätten ihre Herrschaften verkaufen wollen:

„dem vorzukommen unsre Unterthanen sich selbst schäzten und mit Steuer belegten um einen Theil unsrer Schulden zu zahlen."

Ein anderer Fall ist (Konolfinger Dokumentenbuch I. 27.):

„Wir (die Leute von Affoltern) thun kund dass die Herrschaft von Oltingen, zu der wir von Eigenschaft gehören, in kaufswys kommen ist an M. H. von Bern, dess auch wir von ganzem Herzen froh sind. Und wenn sie uns denselben Lüten, so zu derselben Herrschaft gehören, gegönnt und verhengt hand, dass wir uns selber jegliche Person nach Ihrem Vermögen geschäzt hand, mit derselben Schazung, wenn wir die ihnen bezahlen, sy uns ouch der Eigenschaft meinent ledig ze sprechen, und uns ze ihrem burgrecht und schirm ze empfahen (dess wir auch Ihnen M. G. H. zu danken und Gott für sie ze gebitten haben), da verjähen wir die obgenannt Personen alle, so in das vorgenannt Amt von Affoltern gehören, dass sich die Schazung, nachdem wir uns geschäzt und angeleit hant, gebüret in ein Summ semlichen 1330 Gulden, diese

Summ loben wir — Frau und Mann was ob 14 Jahr alt ist und in das Amt Affoltern gehöret — für uns und jeglich für das andere, und nemlich wir die Frauen mit unsrer Vögte Handen, den vorgenannten von Bern usgerichten." (St. Benedict 1413.)

Ob geistliche Stiftungen und Klöster in unserm Gebiet besteuert wurden oder nicht, ist mir nicht bekannt[1]).

Von dem Besteurungsrecht blieb wahrscheinlich nach dem Vergleich den Twingherrn nichts. Einerseits ging es an die Regierung über, andrerseits wurden die Tellen, insoweit es Gemeindsinteressen antraf, ausschliesslich Gemeindssache.

Die Fuhrungen, insoweit sie grundherrliche Leistungen waren, sind den Herrschaften verblieben, und die Stadt mag sie nur insoweit angesprochen haben, als sie mit dem Kriegswesen und der Landesvertheidigung in Verbindung standen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Fuhrungen, wie diejenige von Frienisberg zu seinen Rebgütern nicht unter die vom Staat angesprochenen gehören konnten. So hatte das Kloster Trub bei der Inkameration noch auf besondern Höfen „die Wynmäni" (Weinfuhrung), welche damals in eine Geldabgabe verwandelt wurde. „Das vorder und hinter Fankhus geben für

---

[1]) In Zofingen waren von der Steuer die Geistlichen ausgenommen. Spruch vom 13. Juli 1278. (Kopp, eidg. Bünde II. 1. S. 548.)

»Eben denselben Leuten und Bürgern sprechen wir die Befugniss zu auf sich selber zu ihrem gemeinen Nutzen oder Andern Ursachen wegen Steuern aufzulegen doch dass solche Lasten auf Kirchen und Geistliche nit fallen dürfen. . .«

Wegen eines Frauenklosters in Steinen lesen wir vom Jahr 1267 (Kopp II. 1. S. 303):

»Es war gewöhnlich wo in den Bann einer Stadt ein Gotteshaus aufgenommen wurde, demselben gleichen Antheil zu geben mit den Burgern an Strassen, Wegen, Wasser und Mühlen, an Weid und Wald, Mark und Feld und in den Rechten der gemeinen Mark und des Twings; ja man hielt es, für unziemlich von geistlichen Leuten von ihrem beweglichen und unbeweglichen Gut oder ihrem Gesind irgend eine Abgabe oder Steuer zu fordern, welche den Burgern pflegen auferlegt zu werden.« — So war es auch in Aarau 1270. Hingegen Schwyz und Zürich wollten nicht.

die Wynmäni 2 schilling" (Truburbar f. 73). In Wyl blieben der Herrschaft die als Aequivalent für die Waldbenuzung geleisteten Holzfuhrungen. — „Die Gemeinde Höchstätten erkennt sich der Herrschaft schuldig und Fuhrungen in Holz und zu den Gebäuden so oft sie geheissen werden". (Wylurbar f. 949) und eben daselbst:

„Item die Höf ze Hürnberg, Ballenbül, Ebersold hand eigene Hölzer, so zu Zyten in Verlyhung der Güter dazu gelegt sind, von welchen sy nit anders schuldig sind, dann so sy geheissen sind, die Mäne oder Fuhrungen ze thun, wie auch die andern da thun sollen. In weliche Hölzer ihnen dann gezeigt wird ze laden, da söllen sie ihren Herren zu ihren Häusern uf dem Land oder in Stetten führen, sie sollen ouch dann ohne Mangel gespeist werden, wie zu andern Werken; desgleichen die das Holz ze führen rüsten . . ."

Hingegen sind die Fuhrungen, welche Burgdorf in den 8 Kirchspielen Koppigen, Kirchberg, Wynigen, Affoltern, Heimiswyl, Dürrenroth, Rüti, Hasle und Oberburg besass, in welchen es auch ausschliesslich Ausburger anzunehmen berechtigt war, wohl landesherrlicher Natur und von den Landgrafen oder Rektoren der Stadt als befestigtem Ort beigelegt worden (Vertrag von Sonntag nach Allerheiligen 1431 mit Bern im Archiv Burgdorf). Bern erklärte, dass es in diesen Gemeinden keine Steuern fordern wolle, und als es in den Züricherkriegen doch geschah, reversirte es Burgdorf, dass es im Rechten ihm nicht schaden solle (Urkunde Gregorientag 1449. Ibid.)

c. Wildbann, Hochflug, Fischenzen.

Wir gehen nun zu andern herrschaftlichen Rechten über, die mit den Verhältnissen, die wir oben erläuterten, in mehrerem oder geringerem Zusammenhang stehen, und auch Gegenstand der Verhandlung des Twingherrenstreits waren.

Der Wildbann beruht auf der Befugniss des Königs, Waldungen zum Zweck der Jagd zu bannen, d. h. die Jagd darinnen bei Königsbann zu verbieten. Solche Forsten gingen denn auf weltliche und geistliche Grosse über und auch diese

übten die Errichtung von Forsten mit dem ihnen zustehenden Bann. So wurde er ein Recht eines jeglichen Landesherren und hing insoweit mit den hohen Gerichten zusammen, als ursprünglich der Forstbann wie der Jagdbann vom Kaiser ausging, und als die hohen Gerichte das Fundament der Landeshoheit wurden, aus welchem auch das Recht des Wildbanns hergeleitet wurde. Von den Landesherrn erhielten denn die Grundherrn ihre Wildbänne, oft auch wurden dieselben ohne andere herrschaftliche Rechte erworben. Wo in unsern Gebieten Wildbänne den Twingherren angehörten, mögen sie wohl wie die hohen Gerichte durch faktische Innehabung an jene gekommen sein. Im Allgemeinen aber kam der Wildbann der Stadt Bern als Besitzerin der hohen Gerichte zu. Die Landgerichte von Konolfingen, Murgeten und Zollikofen erkannten:

„dass ein herrschaft den wildbann in obgenannten kreisen „soll und mag schirmen, und dero herr sint, nachdem es von „altem herkommen ist."

In Seftigen gleicherweise «doch ussgesezt bären und an„der schädlich gewild und thiere, die mag man fachen, doch „dass davon der herrschaft bescheche was sich gebürt."

In den Herrschaften der Stadt Burgdorf hatte Bern überall den Wildbann und Federspiel „und dazu sollen wir alle Wild„benn und Federspiel wie hoch wir wollen ze verbieten haben."

Im Aargau war Rechtens:

„alle fischezen, wildbenn und gross federspiel gehören „M. H. an, es wäre denn dass Jemand wäre, der wäre von „der Herrschaft Oestreich belechnet, soll Im sein Recht vor„behalten sin."

Solche Berechtigung hatten die Hallwyl in Trostburg und die Luternau in Liebegg.

Den hohen Werth des Jagdrechts beweisen die hohen Bussen, welche zu den höchsten der herrschaftlichen Bussen gehörten. Nach der Jagdordnung von 1587 der Herrschaft Diesbach wurde der Frevel an Hochgewild gebüsst mit Pfd. 30, an Hochflug Pfd. 20.

Das Federspiel war eine besondere Einnahme des Schultheissenamts; der jeweilige Schultheiss verpachtete dasselbe.

Im Schirmbrief von 1542 heisst es dann:

„wir haben als freie Landesherrn erkennet, dass ein jeder Burger und Eingesessene, auch gmein Stubengesell und Gesellschafter hier in der Stadt Bern als freie Leut und Burger in unserer Landschaft ze eigenem bruch und nit uff fürkauf und gwerbswys allenthalben jagen und voglen möge, und soliches Ihnen in besonderen Twingherrn hohen und niedern Gerichten nicht gewehrt werden möge, ausgenommen Fischezen und vorbehaltene Bäche."

Auch den Burgern von Burgdorf war aus Gnaden vergönnt in ihren Herrschaften zu jagen.

Aus dieser Bestimmung und Befugniss eines allgemeinen Jagdrechts der Burger hat sich wahrscheinlich das jetzt geltende Jagdpatentsystem gebildet.

Im Aargau hingegen, wo sich das System der Wildbänne erhalten hat, scheint es von jeher populär gewesen zu sein. Fränkli erzählt (Twingherrnstreit S. 174): „als die Edlen im Aargau der Stadt nicht huldigen wollten, und den Herzogen von Oestreich nachzogen, kehrten mich die Bauern an, ihnen zu erlauben zu jagen; da wollte nun keiner dem andern vergönnen, auf ihrem Boden zu jagen, sondern wollten, dass es gleich geübt werden sollte, wie vor Zeiten die Edlen unter der Herrschaft Oestreich gewohnt waren, so dass ich mich ihres Neides und Zankes höchlich verwunderte" [1]).

Die Fischenzen waren in gleichen Rechten wie der Wildbann, oder aber ein grundherrliches Recht, je nach dem die Gewässer öffentliche waren oder nicht. — In letzterem Fall leitete sich das Fischrecht aus dem Eigenthum des Baches her [2]).

---

[1]) Auf welchem Fuss die Jagd betrieben wurde, beweist ein altes Verzeichniss der Herren Niklaus und Wilhelm von Diesbach, die in ihren Herrschaften hatten: 600 Wildseil, 500 Schweinseil, 600 Rechseil (?), 1700 gemeine seil und 4 Wildgarn von Strassburg.

[2]) Der alte Urbar von Diesbach gibt folgende Notiz: Item gibt die vischenz . . 1 gulden oder 200 fisch als es denn die werschaft gilt,

d. Die Impten oder der Bienenflug.

Als herrschaftliches Recht hat es die Bedeutung, dass es sich nur von Impten handelt, die weggeflogen und als herrenlos gefunden werden. Sie waren wohl ein grundherrliches Recht, und sind auch im Twingherrenvergleich den niedern Gerichten zugeschieden worden. Ein Auftritt in der Herrschaft Jegenstorf hatte dazu Anlass gegeben, wo der Freiweibel 2 Impten genommen und der Schultheiss Kistler sie als Hochflug ansprach. (S. 130). Sie wurden aber eher als gefundenes Gut angesehen, wenigstens als Wild um so weniger, als sie ein Hausthier waren, mit der Cultur zusammenhingen, und als solche auch Gegenstand von Zehnten sein konnten.

In der Herrschaft Wyl gehören unter junge Zehnten (Spruchb. 1643. f. 395.):

„Heu, Emd, Werch, Flachs, Obst, Rüben, Rüblin, Impten, item Füli, Lämmer, Gizi, Kälber, Ferlin" u. s. w...

Die Rechtung von Seftigen sagt:

„Hochflug der Bienen, wenn die uff und hinwegfliegend, dass denen nit mehr nachgefolget wirt, werden die funden, sint sie halb der Herrschaft und halb des Finders" [1]).

e. Mulveh.

Mulveh, Mulaveh, Umlafeh (wie es in der Rechtung von Seftigen heisst), ist herumlaufendes Vieh, welches eine gewisse Zeit unangesprochen bleibt und der Herrschaft verfällt.

Die Landgerichte sagen:

„was sölichen Vychs in den obgen. kreisen stat oder gat sechs Wuchen und dry Tag also dass es dazwischen nit redlich angefertigt und kehrt wird, als recht ist, das mag ein Herrschaft für das Ihr behalten."

---

nämlich soll ein werschaft fisch spännig sein zwischen den ohren und dem schwanz und welicher das mäss nit hat, da soll man zwei geben für einen.

[1]) In der Stadt eigener Herrschaft gehörten die Impt dem Schultheissenamt. (Schreiben 1724. Tw. B. A. 53.)

Seftigen sagt:

„so soll man das nach St. Martinstag die nächsten 3 Sonntag in 3 den nächsten Kirchhören darum verkünden, und blybt denn das die nächsten 3 Wuchen ohne rechtliche Andagung gehört es der Herrschaft und ist ihr für ein Mulaveh verfallen.“

Den Rechtsgrund giebt Fränkli an wie folgt (S. 176):

„Das Maulvieh ist verfallenes Vieh, das einer Herrschaft verfällt, wenn es 6 Wochen und etliche Tag in derjenigen Herrschaft sich findet, worin sein Herr oder Meister nicht sitzt oder zu demselben Weidgang nicht gehört. Und das darum, weil nit zu glauben ist, dass er ohne Gefährde eine solche lange Zeit seines Vyhs entbehre oder nicht wisse, wo dasselbe sich befinde, sondern da er selbiges nit abholt oder sucht, so ist zu vermuthen, dass aus Untreue, Eigennütz oder List er sein Vieh auf anderer Leute Weide also sömmern wolle. Um nun solchem Kunstgriff, Untreue und Raub vorzubeugen, ist geordnet, dass nach Ablauf jener Frist zur Straf der Eigennützigen, das Vieh der Herrschaft verfallen sein solle.“

Es war also der Begriff des Frevels[1]). Im Twingherrenvergleich wurde es den niedern Gerichten zugesprochen; seinem Rechtsgrund nach könnte es in die Vogtgerichtsbarkeit gehört haben, eher als in die grundherrliche[2]).

f. Die 10 Pfd. der Ehe halben.

Dieses war die Buss „von denen ze ziehen, wenn Eines

---

[1]) Es gehört unter Mulveh fahrende Hab, als Ross, Rinder und anderes (auch Schmalvieh). Diesbach Urb. f. 251.

[2]) Während den Streitigkeiten mit den Twingherren hatte sich Kistler ein schönes Fohlen aus der Herrschaft Münsingen zuführen lassen, welches er nach dem Recht des Wildbanns ansprach. Fränkli sagte ihm daher »es seie schimpflich für einen Metzger so ungereimt über Wildbann und Maulvieh zu urtheilen, da ihm zu Zeiten Wildpret und Maulvieh auch unter die Hände kommen.« S. 176. Junker Heinrich Matter aber (wie er denn spöttig, wohl beredt und frech ist) meinte: »Er (Kistler) verstehe sich so gut auf Wildbann wie eine Kuh auf Mittag und er könne besser sagen, wenn eine Kuh finnig wäre, denn was Wildbannsrecht sei.«

das andere der Ehe halb anspricht und in der Ansprach unterliegt."

Diese Buss wurde im Vergleich den hohen Gerichten zuerkannt.

In den Landgerichten machte es sich so:

„Wenn zwei einander der Ehe halb ansprechen vor Chorgericht und die klagende Parthei ihre klägden nicht genügsam beweisen mag, dass dennzumal sie vor dem Chorgericht allhie in Bern geschieden werden, so pflegt die Herrschaft sie wegen der überklägd um Pfd. 10 zu strafen." (Diesbach Urb. f. 207. 213).

g. Gefundenes Gut.

Darüber sagen die Landgerichte:

„Wo Jemand dehein silber oder gold oder sömliches findet, da ist ein Drittheil der Herrschaft, ein Drittheil dess der findet, und ein Drittheil dess, uf dess eigen das funden wirt."

In den burgdorfischen Herrschaften waren unter der Herrschaft die hohen Gerichte verstanden. In Diesbach besagen die Käufe: „mit gesuchten und ungesuchten, gefundenen und ungefundenen Dingen", welche der Herrschaft gehören.

h. Das Acherum und Holzhaber.

Das Acherum bestand in den zur Schweinemast tauglichen Baumfrüchten der Wälder, als Eicheln und Bucheln. Diese gehörten dem Eigenthümer der Hochwaldung, nämlich der Grundherrschaft. Die Gegenleistung dafür Seitens derjenigen, welche es benutzten, hiess, wie eine jede von Waldungen bezahlte Abgabe, Holzhaber, weil sie in Haber entrichtet wurden.

In besonderer Benutzung stand nur das kultivirte Eigenthum, in den Grundherrschaften die Zinsgüter „Eigen und Erbe." Zu jedem Zinsgut gehörte die Haushofstatt und die Zelg, welche mit einem Zaun (Etter) gegen die Allmend abgegrenzt war. Als Zugehörde zu den Zinsgütern diente die Allmende, welche aber dem Grundeigenthum nach der Herrschaft gehörte, so dass, wenn Allmendboden aufgebrochen wurde,

die Herrschaft einen Bodenzins aufzulegen berechtigt war[1]). Eben so dienten als Zugehörde für Bau- und Brennholz zu den Zinsgütern die Waldungen der Herrschaft. Die Holznutzung derselben seitens der Zinsgüter geschah unentgeldlich, oder wie in Wyl gegen Holzfuhrungen oder Holzhaber, letzteres aber eher, wenn auch fremde Güter die Holznutzung erhielten. Holz hatte damals keinen Verkaufswerth und war im Ueberfluss vorhanden. Auch für die Schweinemast dienten die Waldungen den Zinsgütern, allein dafür fand eine Gegenleistung statt. Es wurde zwar der Unterschied gemacht, ob es für den Hausbrauch sei oder zum Verkauf, und in ersterem Fall eine kleinere, oft unentgeldliche Retribution aufgestellt.

So in Diesbach:

„wenn die (Hölzer) Acherum tragen, so mögen wir die lychen nach Gelegenheit des Acherums, doch so soll man die von Diesbach bescheidenlich halten, wenn sie Acherum tragen, diese sollen aber nicht mehr auftreiben als sie schlachten in's Haus um den halben Holzhaber. Von dem was sie verkaufen zahlen sie Holzhaber wie Fremde."

Die Stadt Bern machte eine Ordnung für ihre Herrschaften und Waldungen, die nach und nach allgemein wurde (1524):

„Es soll niemand in Hölzer, da sie nit ehehafte hand, Schwein treiben ohne Holzhaber und der Herrschaft oder der Lehenherren, deren die Hölzer sind, guten wüssen und willen."

„Weliche aber die sind, die soliche ehehaftige haben, dass sie in unser oder ander ihr Herrschaft oder Lehenherren Hölzeren an Holzhaber treiben mögen, dieselben sollen auch mit Fasel und allem dem so sie in ihren Häusern nothdürftig sind ze brauchen ohne Holzhaber fahren; was sie aber verkaufen, davon sollen sie Holzhaber geben, wie ander Lüt, weder zum nächsten noch zum höchsten."

---

[1]) Spruch vom 9. Januar 1548. Wyl, Urb. f. 857.

»in allen Herrschaften sei der bruch, wo von Erdrych kein jährlicher Allmendzins oder Vogtei der Herrschaft bezalt werde, und daruf gesäyet wird, dass der Herrschaft davon die Landgarbe gehöre« (d. i. von 5 Garben 1).

„Schlug ouch Jemand mit gefährden mehr Schwein in sein Haus, dann er bedörfte, und einigen gesalzen Bachen verkaufte, der soll davon auch Holzhaber geben, der Herrschaft und dem Holzherrn die Buss, als hernach gesezet“ [1]).

Durch die stete Uebung der Holznutzung und ihre in Folge wachsender Bevölkerung stete Zunahme wurde das Eigenthum der Grundherrschaft an Allmenden und Hochwäldern immer schwächer. Wenn dieselbe noch etwas retten wollte, so geschah es durch die Errichtung von Bannhölzern, indem in gewissen ausgemarchten Bezirken, welche sie sich vorbehalten wollte, der Holzhau verboten wurde. Solche Bannhölzer verblieben Eigenthum der Herrschaft, worüber sie verfügen konnte. Die andern Waldungen wurden Gemeinwaldungen, zwar dem Eigenthum nach noch der Grundherrschaft zuständig, und durch die Abgabe des Holzhabers von den Zinsgütern anerkannt; allein das nutzbare Eigenthum gehörte den Zinsgütern. An manchen Orten ging auch das Acherum ohne Holzhaber an die Gemeinden über.

Es geschah auch, dass besondere Höfe bereits bei der Verleihung besonders mit Wald ausgewiesen wurden, wenn ihre isolirte Lage die gemeinsame Benutzung unthunlich machte. So sahen wir oben, dass in der Herrschaft Wyl „die Höf ze Hürnberg, Ballenbühl, Ebersold eigene Hölzer hand, die zu Zyten in Verlychung derselben dazu gelegt sind.“

In Wyl machte die Stadt Bern ihr oberstes Lehenrecht noch geltend, da sie diese Herrschaft als Mannlehen an des Reiches Statt den jeweiligen Herrschaftsherrn verliehen. In einem Spruch von 1563 heisst es: „der Hürnberg ist der Herrschaft Lehen von einer Stadt Bern, und 1. „die Herrschaft hat Holzrecht zu ihren Gebüwen und Brüchen jeder Zyt nach ihrem gefallen ze hauen“, 2. „die Baursame hat alles todt und Abholz, Weidgang und mit Erlaubniss der Twingherrn Kries,

---

[1]) Der Grundherr bezog von den Schweinen, welche der Bauer in seine Haushaltung verwendete, den Acherumsehrschatz, von denjenigen, welche er auf den Verkauf hin hatte, den Holzhaber. v. St.

Zäune und Bauholz gegen Holzhaber", 3. „die Stadt Bern behält sich auch für sich den Holzhau vor."

4. Die Liquidation der Herrschaftsgerechtigkeiten.

Es lag in der Natur der Sache, dass die in den Händen der Privaten liegenden herrschaftlichen Gerechtigkeiten und besonders die Gerichtsbarkeit mehr und mehr beschränkt wurden. Jedes Mal, wenn ein Conflikt mit den öffentlichen Interessen statt fand, musste das Privatinteresse weichen. — In der Entscheidung, dass neue Mandate und Ordnungen nur von der Obrigkeit ausgehen und daherige Bussen ihr gefolgen sollten, war den Herrschaften der Boden unter den Füssen weggenommen und selbst das finanzielle Interesse der Inhaber an ihrer Erhaltung ein beschränktes geworden[1]).

Mit dem frühern Rechtszustand war durch die Revolution von 1798 auch den Herrschaften ein Ende gemacht worden; doch stellte Art. 10 der Verfassung eine lebenslängliche Entschädigung der Gerichtsherren in Aussicht, die aber weder angenommen noch entrichtet wurde. Die Mediationsverfassung (XX. 1. 3.) hob die Vorrechte auf ohne Entschädigung; doch kamen Verhandlungen vor, wonach der Staat Herrschaftsrechte an sich brachte; so z. B. 1813 diejenigen der Stadt Burgdorf. Als 1815 die Stadt und Republik Bern auf ihre frühere Grundlage rekonstituirt wurde, sollten Rechte und Gewohnheiten hergestellt werden, soweit sie mit allgemeinen Einrichtungen

[1]) Das Verhältniss der Herrschaften zu dem Staate des 16ten und der spätern Jahrhunderte war ein ähnliches geworden, wie jetzt das Verhältniss der Kantone zum Bund zu werden anfängt. Der Begriff der Landeshoheit konnte sich nicht vertragen mit dem Bestehen der Herrschaften, welche einer feudalrechtlichen Zeit angehörten, und getragen vom Geist der Zeit musste die Landeshoheit solche exceptionelle, wenn auch rechtlich begründete Zustände überwinden. Gegenwärtig sehen wir den durch die Bundesgewalt vertretenen Begriff der Centralisation ebenfalls, befördert durch die Umstände und den Geist der Zeit, die Kantone überwinden, die im öffentlichen Leben mehr und mehr zurückgedrängt werden.

verträglich seien. Dies führte zur Liquidation der Herrschaftsgerechtigkeiten. Die Regierung wollte zwar von Rechtes wegen eine Verpflichtung zum Schadenersatz nicht anerkennen, allein aus Billigkeit glaubte sie wenigstens insoweit entschädigen zu sollen, als die früher den Herrschaftsherren zugeflossenen Gefälle nunmehr in die Staatskassa flossen, während für solche Gerechtigkeiten, die in andere Hände gekommen oder ganz aufgehoben waren, eine Entschädigungspflicht nicht anerkannt wurde.

Die daherigen Verhandlungen wurden durch eine eigene Commission geführt, und dauerten von 1817 bis 1823. Der grosse Rath erkannte am 21. Dezember 1822 dahin, dass die Entschädigung nach dem Verhältniss von L. 1210 a. W. für 100 Seelen Bevölkerung, zu 25 von Hundert kapitalisirt, und die Zinse für 8jährigen Rückstand von 1814 bis 1822 bezahlt werden solle. Bis zum 1. April 1823 war den Berechtigten Zeit gegeben sich zu erklären, widrigenfalls ihre Ansprachen rechtlos erklärt waren.

In Folge dessen wurde nun die Entschädigung bezahlt für folgende Herrschaften:

Hofwyl und Moosseedorf, Bümpliz, Bremgarten, Seftigen, Gurzelen, Riedburg, Iffwyl, Kerrenried, Münchringen, Holzmühle, Kiesen, Worb, Wickartswyl, Trimstein, Englisberg, Münsingen, Hürselden, Tägertschi, Nieder-Wichtrach, Uetendorf, Uttigen und Rüti — im Gesammtbetrag von L. 53,226. 32 R., wovon an Capital L. 39,137 und Zinse L. 14,089. 32 Rpn.

Die Entschädigung wurde nicht angenommen von:

Burgistein, Diesbach, Hünigen, Kehrsaz, Münchenwyler, Reichenbach, Riggisberg, Rümligen, Spiez, Thunstetten, Toffen und Uzigen — im Gesammtbetrage von L. 45,824. 52 Rp.

Abgewiesen waren:

Büren, Burgdorf, Erlach, Thun, für ihre städtische Jurisdiktion.

Jegenstorf, Langenthal (Kloster St. Urban), Saanen Landschaft (Siegelrecht).

Die vorberathende Behörde hatte die Herrschaftsrechte

nach ihrem Bestand eingetheilt in einträgliche und uneinträgliche.

Die einträglichen auf den Staat übergangenen Rechte waren die Audienzemolumente, die Bussen, die Vogtemolumente und Siegelgelder. Die Ansprachen auf Grund des vor 1798 stattgehabten Bezuges betrugen für diese Rubrik L. 5872. 98 Rp. a. W.

Die Regierung zog aber wegen mangelhaften Angaben die Entschädigung nach der Bevölkerungszahl vor, mit Aussicht auf die nach ihren Rechnungen dem Staat von daher fallenden Gebühren.

Eine fernere Rubrik einträglicher Rechte waren die an die Gemeinden übergangenen Einzug- und Hintersässgelder, wovon nach allgemeiner Uebung die Herrschaftsherrn einen Theil, gewöhnlich die Hälfte, bezogen. Eine Entschädigung dieser Rechte fand nicht statt. Der Betrag der Ansprache von 18 Herrschaften war für diese Abtheilung L. 3059. Rp. 81. a. W.

Abgeschaffte gerichtsherrliche Rechte, die auch nicht entschädigt wurden, waren: die Herren-Tagwnen, Feuerstatthühner und Feuerstatthaber (Twing-hühner und-haber). Die Ansprachen dieser Rubrik beliefen sich auf L. 3596. Rp. 08.

Mulveh und Imbenflug waren nicht taxirt worden, hingegen Zungenrechte und Ohmgeldgerechtigkeiten verblieben in ihrem frühern Bestand. Die Tellfreiheit der herrschaftlichen Güter fiel hingegen als ein Vorrecht dahin.

Zu den uneinträglichen Rechten wurde gerechnet die Befugniss der Herrschaften, die ihnen zukommenden Beamtungen zu besetzen. Ferner das Jagdrecht, wofür indessen die Herrschaften dem allgemeinen Gesetz untergeordnet blieben.

Auch der Blutbann wurde als eine Beschwerde der Herrschaften, nicht als Gegenstand einer Entschädigung erachtet. Im 17ten und 18ten Jahrhundert hatte sich bereits die Regierung die Bestätigung der Urtheile vorbehalten und die Einsicht jeder Prozedur, so dass faktisch die Gerichtsbarkeit auch da, wo der Blutbann der Herrschaft gehörte, auf sie übergegangen war.

II.

Die königlichen Freibriefe

für

Uri, Schwyz und Unterwalden

von 1231—1316.

Von

Hermann Wartmann, Dr. phil. von St. Gallen.

Eine Hauptschwierigkeit für die Behandlung der ebengenannten Briefe liegt darin, dass ihre Originale grossentheils verloren sind. In Folge davon sahen wir uns genöthigt, Tschudi's Chronik als Grundlage der Arbeit zu benutzen. Vergebens möchte man anderswo eine zuverlässigere Basis suchen. Die Archive aller drei Länder bieten zur Kontrole Tschudi's nur unvollkommene Anhaltspunkte; keines ist so vollständig erhalten, dass wir es an Tschudi's Statt zu Grunde legen könnten, und dass es uns berechtigte zur Annahme des Grundsatzes: Was nicht in diesem Archive erhalten ist, war überhaupt nie vorhanden. Uri's Archiv hat 1799 durch Brand so schwer gelitten, dass nur Weniges gerettet wurde. Von hier zur Sprache kommenden Urkunden ist nicht eine übrig geblieben. Das Archiv von Schwyz hat uns sehr viel erhalten; allein dennoch sind auch hier nachweisliche Lücken. Unzweifelhaft ächte, von Tschudi überlieferte Briefe finden sich gar nicht mehr oder nur in Abschriften vor. Doch mag bei dem Reichthum an erhaltenen Urkunden der Mangel eines Originals oder einer Kopie, bei zweifelhafter Aechtheit, immerhin noch mehr zum Zweifel berechtigen. Am ehesten hielt ich mich bei Unterwalden befugt, das

Archiv unversehrt zu glauben und entscheidendes Gewicht darauf zu legen, ob sich eine Urkunde in ihm vorfinde oder nicht; sowohl deswegen, weil die unverdächtigen Urkunden dieses Landes ohne Ausnahme im Originale erhalten zu sein scheinen, als auch wegen Tschudi's Brief an Simler vom 25. April 1570[1]). Tschudi meldet nämlich in diesem Briefe: »*hab zu Underwalden mer der alten anfänglichen richtungen, verträgen, anständfriden und andre verloffne Geschichten mit Oesterrich vom Ursprung har funden, dan bi andern Orten, das mich verwundert hat, das ire vordern alle Urkund so geflissenlich behalten bas dann die andern Ort.*« Doch Businger's zufällige Bemerkung[2]), dass »das gemeine Landarchiv 1713 ein Raub der Flammen geworden sei«, nahm mir auch hier jede Sicherheit, bis nähere Erkundigungen über diesen Brand gezeigt haben werden, was eigentlich dabei zu Grunde gieng. Der Zustand der Archive ist demnach keineswegs der Art, dass er uns sichere Auskunft gäbe über Aechtheit und Unächtheit, Vollständigkeit und Unvollständigkeit des überlieferten Materials. — Ich sah mich nach einer andern zuverlässigen allgemeinen Grundlage um und glaubte einen Augenblick, sie in den spätern zusammenfassenden Bestätigungen der Briefe gefunden zu haben. Allein bei näherer Prüfung ergab es sich alsobald, dass weder alles Gegebene bestätigt, noch alles Bestätigte gegeben worden war. Statt dass ich durch diese Vergleichung grössere Sicherheit erlangt hätte, schien mir die Unsicherheit dadurch anzuwachsen.

Es blieb daher Nichts übrig, als auf Tschudi's Ueberlieferung zurückzugehen, — wo die Originale wieder veröffentlicht sind, diese an die Stelle seiner Kopien einzurücken; — wo die Originale vorhanden, aber noch nicht veröffentlicht sind, sich aus den Archiven genaue Kopien zu verschaffen; — wo dieses nicht möglich war, sich vorläufig mit dem ältesten zugänglichen Text zu begnügen; —

---

1) Archiv für Schweizergeschichte IV. 186. Vogel: Eg. Tschudi p. 262.
2) Businger: Geschichte des Volks von Unterwalden I. p. 192. A.

wo die Originale endlich ganz verloren sind, aus Verhältnissen und Stellung der Länder zu untersuchen, ob die Urkunde je für sie ausgestellt werden konnte, sowie, falls wir dieses verneinen, eine Erklärung zu finden für Tschudi's irrthümliche Angabe. Bei den Untersuchungen über frühere Verhältnisse und Stellung der Länder darf dann freilich der Tschudi's Urkunden verbindende Text in den meisten Fällen ruhig unbeachtet gelassen werden; zur Erklärung seiner Irrthümer dagegen ist die überall in jenem Texte ausgesprochene falsche Grundansicht von der seit den ersten Anfängen an gleichen Stellung der drei Länder von grösserer Bedeutung. So stark war aber jene Grundansicht bei Tschudi nicht, dass sie ihm genügt hätte, um ohne Weiteres Urkunden von einem Lande auf die andern zu übertragen. Er glaubt wohl und sagt es auch, dass jede königliche Urkunde jedem Lande gegeben wurde; allein trotz dieser Ueberzeugung hielt er sich doch nie befugt, den Text eines Briefes für ein Land zu geben, wenn er ihn bloss für ein anderes vor sich hatte. Seinen Briefen liegt immer, ohne Ausnahme, ein wirkliches Aktenstück zu Grunde. Das scheint uns ausser jedem Zweifel. Nicht weniger zeigt eine Vergleichung der noch vorhandenen Originale mit den von Tschudi erhaltenen Briefen, dass seine Abschriften zwar nicht mit der bei ausgebildeter Wissenschaft nothwendig erachteten Sorgfalt gemacht und zu leichterem Verständniss konsequent in das Latein des XVI. Jahrhunderts umgesetzt sind, dass aber nirgends der Verdacht einer vorsätzlichen Willkürlichkeit oder gar einer wissentlichen Fälschung an sie kommen kann. Was von Urkunden bei Tschudi steht, ist ohne Zweifel ächt; ob es dagegen überall am rechten Platze angebracht sei oder ob nach Tschudi's Dafürhalten unwesentliche Abweichungen wirklich so unwesentlich waren, das wird an den einzelnen Dokumenten untersucht werden. Eine Hauptschuld an der scheinbaren Unzuverlässigkeit der Tschudi'schen Freibriefe wird auf die Bestätigungsurkunden zu schieben sein; aus ihnen lassen sich manche leicht verzeihliche Irrthümer einfach genug erklären. Dass Tschudi diese Urkunden

nicht mit der Behutsamkeit und dem Argwohn eines neuern Geschichtsforschers behandelte, hätte ihm keineswegs zu bitterm Vorwurf gemacht werden sollen. Auf seinem Zutrauen zu diesen spätern Bestätigungsbriefen beruhen Tschudi's seltene Widersprüche in der Form seiner Urkunden; darauf und auf der ganzen von ihm vorgefundenen Ueberlieferung seine irrthümliche Auffassung des Ursprungs schweizerischer Selbständigkeit. Beides wäre im XVI. Jahrhundert nicht anders zu erwarten gewesen.

Wo wir die Originale selbst oder wenigstens bestimmte Nachrichten über sie besitzen, hatten wir es bisher Kopp zu verdanken. Durch seine unermüdliche Thätigkeit erfuhr man zuerst, was eigentlich noch in den Archiven als Original oder Abschrift vorhanden ist. Und bestimmte Kunde darüber war das erste Erforderniss zu jedem Versuche, diesem so schwankenden und so wichtigen Gebiete unserer Geschichte endlich einmal ein sicheres und bleibendes Fundament zu geben. Sehr zu bedauern aber war es bisher, dass noch gar manche dieser Original-Dokumente nur stückweise oder gar nicht veröffentlicht sind. So lange nicht alle erhaltenen Zeugnisse neben einander in ihrer ursprünglichen Form vorliegen, muss ihre Bearbeitung auch mangelhaft bleiben. Um so erfreulicher ist es uns, durch die Gefälligkeit von Hrn. Archivar Kothing in den Stand gesetzt zu sein, sämmtliche in Schwyz liegende Original-Briefe nach getreuen Abschriften von seiner eigenen Hand mitzutheilen. Bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit dieser Verhältnisse und bei der Dürftigkeit der zu ihrer Lösung vorhandenen Mittel ist es doppelt nothwendig und erwünscht, jedes Moment beizubringen, welches vielleicht irgendwie einen neuen Anhaltspunkt zu kritischer Erörterung oder zu Erklärung von Inhalt und Bedeutung geben kann. Kopp mit seinem gewaltigen Material und seiner ungewöhnlichen Detail-Kenntniss hat allerdings nach unserer Ansicht über Aechtheit und Unächtheit der Briefe so richtig entschieden, dass wir darin nie in Versuchung kamen, von ihm abzuweichen, und einzelne selbständige Beobachtungen nur be-

wirkten, dass wir uns seiner Entscheidung mit immer grösserer Ueberzeugung anschlossen. Dennoch wird man schwerlich behaupten können, dass seine Nachweise überall für Jeden zwingend und überzeugend seien, und bei Forschungen, deren Resultate der Natur der Sache nach kaum immer aus strengem Beweisverfahren hervorgehn, sondern mitunter nur durch Wahrscheinlichkeits-Schlüsse erlangt werden können, ist es um so wichtiger, diese Wahrscheinlichkeit mit möglichst vielen und möglichst klaren Gründen der Gewissheit näher zu bringen.

Was zwischen Tschudi und Kopp von den zu besprechenden Freibriefen in Geschichtswerken veröffentlicht wurde, ist wohl mit ausserordentlich wenigen Ausnahmen direkt oder indirekt auf Tschudi zurückzuführen, zu dessen Autorität man unbedingtes Zutrauen hegte. Aus Tschudi hat Businger[1]) seine Aktenstücke; sie wurden daher nicht weiter beachtet. Von Tschudi sind gewiss am Ende auch die von Schmid[2]) in seinen Anhängen beigesetzten Urkunden grossentheils abgeleitet. Ueber seine Dokumente näher zu sprechen, werden wir übrigens später noch Gelegenheit finden. Sogar seit Kopp's Untersuchungen erschienen sind, haben folgende Bearbeiter dieser Zeiten einfach aus Tschudi abgedruckt, was von Jenem zufällig nicht veröffentlicht worden ist.

Es ist über diese Verhältnisse schon zu viel geschrieben worden, um fortlaufend die einzelnen Verweisungen auf die unsern Gegenstand behandelnden grössern und kleinern Werke beizufügen. Wir werden daher jeder Urkunde nur die Hauptstellen vorsetzen, wo das in Rede stehende Dokument schon behandelt ist.

Bei „Tschudi, Chron." ist natürlich des „Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum", Thl. I. Basel 1734, zu verstehen.

— „Heusler, Anfänge" dessen Abhandlung über: „Die Anfänge der Freiheit von Uri" im schwei-

1) Die Geschichte des Volks von Unterwalden, II Bde. Luzern 1827.
2) Geschichte des Freystaats Uri, II Bde. Zug 1788—1790.

zerischen Museum für historische Wissenschaften, Bd. I. p. 181 ff. Frauenfeld 1837.

Bei „Heusler, Rechtsfrage" dessen Abhandlung über: „Die Rechtsfrage zwischen Schwyz und Habsburg" im schweizerischen Museum für historische Wissenschaften, Bd. III. p. 280 ff. Frauenfeld 1839.

— „Hisely, les Waldstetten" dessen Abhandlung: „Les Waldstetten Uri, Schwyz, Unterwalden, considérées dans leurs rélations avec l'empire Germanique et la maison de Habsbourg" in den Mémoires et Documens publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande, vol. II. Lausanne 1839—1841.

— „Bluntschli, Bundesrecht" dessen: „Geschichte des schweizerischen Bundesrechts", Bd. I. Zürich 1849.

— „Kopp, Urkunden" dessen: „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde", Bd. I. und II. Luzern 1835 und Wien 1851.

— „Kopp, eidg. Bünde" dessen: „Geschichte der eidgenössischen Bünde", Bd. II. und IV. Leipzig 1847 und Luzern 1854.

— „Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte" dessen: „Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien", Bd. I. St. Gallen 1850.

— „v. Wyss, Abtei" dessen: „Geschichte der Abtei Zürich" in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VIII. Zürich 1851—1858.

— „Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen" dessen Anzeige des IV. Bandes von Kopp's oben erwähntem Werke in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Jahrgang 1857, Stück 72—75, p. 713 ff.

Bei „v. Wyss, die drei Länder“ dessen Abhandlung: „Ueber die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212—1315, Zürich 1858. — Hierauf wird das Nothwendigste über die Verhältnisse des Textes der jeweiligen Briefe vorausgeschickt.

I. König Heinrich (VII.) löst Uri aus dem Besitz des Grafen von Habsburg.

Urkunde Hagenau, 26. März 1231.

Tschudi, Chron. I. 125. Heusler, Anfänge p. 209 ff. Hisely, les Waldstetten p. 299 ff. Bluntschli, Bundesrecht p. 29 f. Kopp, eidg. Bünde II. 271 f. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 105. v. Wyss, Abtei p. 73. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 725 f. v. Wyss, die drei Länder p. 9.

Das Original dieser Urkunde ist verloren. Sie ist uns nur durch Tschudi erhalten und zwar nach drei verschiedenen Manuscripten. Nach dem ersten Entwurfe der Chronik im Zürcher Manuscript (Ms. A. 57—60: 662—664 der Stadtbibliothek), dem Tschudischen Autographon, giebt sie v. Wyss, Abtei, Beilage 77 p. 70; nach dem spätern eigenhändigen Manuscript Tschudi's auf Schloss Greplang, zu jener Zeit noch vorhanden, giebt sie Hergott, Genealogia Habsburgica, Prob. CCXCI; nach Tschudi's Manuscript in Muri giebt sie Iselin in der gedruckten Chronik I. p. 125. Die Abweichungen dieser drei Versionen beruhen nur auf orthographischen Verschiedenheiten, über welche sich Tschudi nie Bedenken machte. Es ist daher ohne weitern Belang, welche Version zu Grunde gelegt wird. Wir wählen diejenige des Zürcher Manuscriptes als die älteste und werden die Varianten der andern beiden anführen, wenn es nicht bloss orthographische Kleinigkeiten sind.

Heinricus Dei Gratia Romanorum Rex etc. semper Augustus Fidelibus suis, universis hominibus in Valle Uraniae constitutis, quibus praesens littera fuerit ostensa, gratiam suam et omne bonum. Volentes semper ea facere, quae ad vestrum

commodum vergere poterunt et profectum et ecce vos redemimus et eximimus de possessione [1] comitis Rudolphi de Habspurc, promittentes vobis, quod vos numquam a nobis vel per concessionem seu per obligationem alienamus, sed semper vos ad usus nostros et Imperii manutenere volumus et fovere. Monemus igitur universitatem vestram sincerissimo cum affectu, quatenus super requisitione nostrae precariae et solutionis credatis et faciatis, quae fidelis noster Arnoldus de Aquis vobis dixerit vel injunxerit faciendum ex parte nostri, ut promptam [2] fidelitatem debeamus commendare, quia ipsum ad vos ex providentia consilii nostri duximus destinandum. Datum apud Haginow VII Kal. Junii. Indictione Quarta.

1) Comitis R. de HABSBurc, Ms. Greplang. 2) vestram fidelitatem, Ms. Greplang u. Muri.

Die Besitzungen der Abtei Zürich in Uri waren jedenfalls so bedeutend, dass ihre Entwicklung das Schicksal des ganzen Thales bestimmte; wie sie denn auch in nicht gar langer Zeit einen ungleichartigen Theil nach dem andern in sich aufnahmen und sich gleichstellten, sobald sie einmal einheitliches Streben und freiere Bewegung erhalten hatten. Dazu war freilich wenig Aussicht vorhanden, so lange die Lenzburger und nach ihnen die noch mächtigern Zähringer die Vogtei über die ursprünglich kaiserliche Abtei in Handen hielten. Fest hielt das Band des gemeinsamen Vogtes die verschiedenen Besitzungen der Abtei zusammen; daneben war die Umwandlung von Amtsbefugniss in Landeshoheit im besten Zuge; die Zähringer sprachen schon von „ihrem Stifte", und die Aebtissin fand sich in Gefahr, ihr gesammtes Gebiet unmerklich in Zähringisches Territorium verwandelt zu sehn. Da starb 1218 das Geschlecht der Zähringer aus. Alles gewann damit andere Ansicht und Richtung. Denn Kaiser Friedrich II. nahm durch Urkunde vom 17. März 1218 das Stift nicht bloss unter seinen besondern kaiserlichen Schutz zurück, sondern er zog zugleich die Advocatie über dasselbe an sich. Die Lenzburger und Zähringer erhielten keinen Nachfolger, das Reichs-Stift keinen eigenen Vogt mehr. Der Kaiser liess die Vogtei-Rechte in seinem Namen durch seine Beamten ausüben und die Vogtei-Einkünfte

durch sie für sich beziehen. Es war dies ein entscheidender Wendepunkt für das Schicksal der Abtei oder eher für das Schicksal ihrer Besitzungen. Die Aebtissin hatte die Vogtei über ihr Gebiet nicht an sich zu bringen vermocht, wie die meisten andern geistlichen Reichsfürsten. Dadurch wurde es entschieden, dass sie die Hoheitsrechte ganz verlieren sollte. Es gieng dem ursprünglich immunen Gebiet den Vögten gegenüber nicht besser, als dem ursprünglich freien Gebiet gegenüber den Grafen; und wie sich die Grafen zwischen Kaiser und Unterthan stellten, statt sie zu verbinden, so stellten sich die Vögte zwischen die geistlichen Fürsten und die Gotteshausleute, bis der Besitz der Hoheitsrechte zur förmlichen Landeshoheit geführt hatte. Bei solchen Verhältnissen mochte es der Aebtissin ziemlich gleichgültig sein, ob ihr bisher festvereinigtes Gebiet ungetheilt unter die Hoheit eines Vogtes komme oder ob es plötzlich auseinanderfahre und so die landesherrlichen Gelüste manches Edlen befriedige, die in schnellem Verlaufe aus kaiserlichen Beamten erbliche Herrn wurden[1]). An die Stelle des einen grossen, der Vollendung nahen Gesammtprocesses traten eine Menge kleiner Processe von geringern Dimensionen, aber von gleichem Ausgange für die Abtei selbst.

Für die Unterthanen der Abtei dagegen war dieser Gang der Dinge keineswegs gleichgültig, und Uri hätte bei den frühern Verhältnissen nie in die Lage gerathen können, in welcher es vor dem Erlass der obenstehenden Urkunde gewesen sein muss und aus welcher es durch diese Urkunde befreit wurde. Zunächst käme es wohl hauptsächlich darauf an, zu bestimmen, was denn diese possessio der Habsburger eigentlich war. Aus der Urkunde geht deutlich hervor, dass der Bezug der precaria einen wesentlichen Theil der possessio bildete; denn weil diese possessio aufgehoben ist, daher (igi-

1) Die Beweise dafür siehe in v. Wyss, Abtei p. 73 ff. Die vom Kaiser zur Verwaltung der Vogtei gesetzten Beamten, eigentlich Untervögte, betrachteten ihre Aemter geradezu als erbliche Reichslehen, verkauften sie und vergabten sie weiter nach den Grundsätzen des Lehenrechts, ohne sich im geringsten um Abtei und Aebtissin zu kümmern.

tur) haben sich die Empfänger des Briefs in Zukunft Betreffs der precaria und ihrer Bezahlung an den vom Kaiser geschickten Arnoldus de Aquis zu halten. Die precaria war aber ursprünglich gerade die kraft der Landeshoheit erhobene Vogtei-Steuer[1]). (An eine seit der veränderten Kriegsverfassung vom Grafen erhobene, zuweilen auch precaria genannte Steuer darf bei Uri als immunem Lande keinen Augenblick gedacht werden.) Da nun die in Folge der redemtio und exemtio an den König übergehende Befugniss eine Hauptbefugniss des Vogtes war, kann die possessio von der Vogtei kaum wesentlich verschieden gewesen sein. Dass aber dieser Punkt so besonders hervorgehoben wurde, erklärt sich hinlänglich daraus, dass es dem Könige offenbar am Bezug dieser Steuer am meisten gelegen war. So dürften wir schwerlich weit fehlen mit der Annahme, [2])Kaiser Friedrich habe dem Habsburger alle diejenigen Rechte und Befugnisse übergeben, welche ihm kraft seiner Vogtei in Uri zustanden d. h. sämmtliche Hoheitsrechte. Darin bestand die possessio, und zwar erhielt sie der Habsburger nach allen Anzeichen durch Verpfändung (vrgl. Waitz l. c. p. 726). Darauf deutet sehr bestimmt der Ausdruck redemimus, wie auch das Versprechen, die Getreuen niemals per concessionem seu per obligationem zu entfremden, welches Versprechen in der Urkunde von 1274 ausdrücklich wiederholt wird. Der Unterschied zwischen dem unter kaiserlicher Hoheit stehenden Lande eines Reichsstifts und wirklichem Reichslande war nie bedeutend, die Ernennung zum Vogt eines Reichsstiftes beinahe nur mildere Form einer direkten Belehnung mit Reichsgebiet (vrgl. p. 115. A. 1). Der Kaiser bedachte sich daher ebenso wenig, das Gebiet eines solchen Reichsstiftes zu verpfänden; wie er ja auch bald nachher so häufig Reichsstädte verpfändete. Der

1) S. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 306.

2) Dass diess durch Friedrich geschehen sei und nicht vielleicht durch Heinrich, können wir allerdings nicht beweisen; jedenfalls hat jenes aber die grösste Wahrscheinlichkeit für sich, da einestheils Friedrich nachweislich in die Verhältnisse der Abtei eingriff, anderntheils mit dem Habsburger gut stand, während wir von Heinrich nichts Derartiges wissen.

Schritt von so gestelltem Gebiete eines Reichsstifts zu unmittelbarem Reichsland war nicht mehr gross. Er wurde für Uri noch dadurch erleichtert, dass man durch die längere Verpfändung gewöhnt wurde, es in einer von den übrigen Abtei-Besitzungen verschiedenen Stellung und getrennt von diesen als eigenen Körper zu betrachten. Es ist keine Frage, dass dieser Schritt durch den Brief König Heinrichs geschah, und dass dieses die eigentliche Bedeutung des Briefes ist. Die Beziehung des Landes zur Abtei wurde vergessen, es wurde vergessen, dass es eigentlich nur als Pertinenz der Abtei mit dem König in Verbindung stehe, dass der König eigentlich nur als Vogt des Stifts Einkünfte bezogen und Rechte ausgeübt habe; nur die Idee blieb, dass das Land direkt unter dem Reiche stehe und diese Stellung wurde ihm durch Heinrichs Urkunde für immer zugesichert. Uri wurde wirkliche unmittelbare Reichsvogtei und erhielt einen wirklichen Reichsvogt; es stand als königliche Gemeinde neben den königlichen Städten nur unter König oder Kaiser; und wie diese Städte bald zu freien Reichsstädten erwuchsen, so erwuchs Uri zur freien Reichsgemeinde. Der politische Verband mit der Abtei Zürich hatte aufgehört; sie behielt in Uri nur noch Besitzrechte; ihre Hoheitsrechte waren abgethan und auf das Reich übergegangen durch unmerkliche Verwischung der Begriffe. Die bestimmte Veranlassung, durch welche der Kaiser oder König bewogen wurde, das Land dem Habsburger zu verpfänden, ist ebenso unbekannt, wie diejenige, die Heinrich bewog, es zu lösen.

II. Friedrich II. nimmt das Land Schwyz an das Reich.

Urkunde Faenza, December 1240.

Tschudi, Chron. I. 134. Heusler, Rechtsfrage p. 260 ff. Hisely, Les Waldstetten p. 448 ff. Bluntschli, Bundesrecht p. 51. Kopp, Eidg. Bünde II. 326 f. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 122. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 725. v. Wyss, die drei Länder p. 9.

Das Original dieses Briefes liegt gegenwärtig noch zu Schwyz und lautet folgendermassen:

FRIDERICVS dei gratia Romanorum Imperator semper avgustus Jerosolime et Sicilie rex. vniversis hominibus vallis in Swites fidelibus suis gratiam suam et omne benum. Literis et nunciis ex parte vestra receptis et uestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestre pure uoluntati affectu fauorabili concurrimus et benigno devotionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo, quod zelum, quem semper ad nos et Imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et Immperij sicut tenebamini [1]) confugendo, tamquam homines liberi qui solum ad nos et [2]) Imperij respectum [3]) debebatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et Imperij dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur, favoris et beniuolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus. recipientes uos sub nostra speciali et Imperij protectione. Ita quod nullo tempore nos a nostris et Imperij dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus. Dantes uobis certitudinem, atque plenitudinem gratie et fauoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles, uos gaudeatis in omnibus assecutos, dum modo in nostra fidelitate et seruicijs maneatis. datum in obsidione faventie anno domini M°CC° Qvadrageasimo. Mense. decembri XIIII. Indictionis. (Siegel hängt, in der Mitte etwas beschädigt.)

1) Auch im Original von 1297 für confugiendo. 2) Deutlich statt Imperium. 3) Später, 1297, in debeatis verändert. Mit dieser Lesart fällt die gesuchte Erklärung des debeatis von Blumer, l. c.

Im Thale Schwyz waren neben der alten freien Gemeinde nur wenige Höfe oder sonstige Besitzungen geistlicher und weltlicher Herrn. Wie in Uri die Masse der zürcherischen Gotteshausleute, so bildete in Schwyz die freie Gemeinde der Landleute den Kern, dessen Schicksal das des ganzen Thales bestimmte. Als solche Gemeinde stand Schwyz unter den Grafen des Zürichgau's, so viel man bestimmen kann den Nellenburgern, dann den Lenzburgern, endlich den Landgrafen von Habsburg. Neben der gaugräflichen Gewalt sollen die Habsburger noch eine Vogtei-Gewalt über Schwyz von den Lenzburgern ererbt haben. Diese habsburgische Vogtei ist

durch die sich daran heftenden Streitfragen von so unverdienter Bedeutung geworden, dass wir ihr nicht ganz ausweichen dürfen. Wir wollen sie gleich Anfangs bestimmt in's Auge fassen (wobei sie ausserordentlich zusammenschwinden wird), um sie nachher ruhig bei Seite lassen zu können. Alles auf diese Vogtei Bezügliche und von ihr Abgeleitete beruht am Ende auf der verstümmelten Urkunde von 1217, in welcher Graf Rudolf von Habsburg als „von rechter erbschaft vogt und schirmer dero von Schwyz" den langjährigen Markenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln entscheidet. Dieses Zeugniss lässt sich nicht entkräften, ohne dass die erhaltene Uebersetzung des Briefes als unächt nachgewiesen wird, und diess ist bis jetzt noch keineswegs geschehen, wenn auch einige Umstände den Verdacht rechtfertigen. Es frägt sich nun, was für eine Vogtei nach dieser Urkunde für die Habsburger in Anspruch genommen werden darf. Wie an eine „Reichsvogtei" gedacht werden konnte bei Schwyz, welches im regelmässigen Grafschafts-Verbande steht, ist nicht leicht einzusehen. An eine „Kirchenvogtei" über die Gemeinde Schwyz kann ebenfalls keinen Augenblick gedacht werden. Bluntschli (l. c.) nimmt an, die Centenar-Gewalt sei in die Vogtei übergegangen und die Habsburger nennen sich „Vögte" als Inhaber dieser Centenar-Gerichtsbarkeit. Allein wenn dieser Uebergang überhaupt je Statt gefunden hat, so konnte es doch unmöglich geschehen vor gänzlicher Ausbildung der fürstlichen Gewalt, wodurch deren Gebiet ebenfalls aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit der obersten Reichsgewalt gelöst und faktisch zur Immunität wurde. Anerkannt als vollendet wurde dieser Process durch die Urkunde Heinrichs (VII) in favorem principum, a. 1231, also lange nachdem die Habsburger schon die Grafschaftsrechte über Schwyz besassen, und dass sich die Grafen nach den unter ihnen stehenden und laut jener Urkunde von ihnen zu ernennenden Centenaren genannt haben, wird von Niemanden geglaubt werden. Anders sucht v. Wyss (d. drei Länder p. 25) die Vogtei zu erklären durch die Annahme, dass bei der Theilung des Lenzburgischen Hauses

in die Zweige Lenzburg und Baden auch die Grafschaftsrechte im Zürichgau zwischen ihnen getheilt wurden, so, dass die gräflichen Rechte über Schwyz und Nidwalden an Lenzburg kamen, welches seine daher stammenden Befugnisse „Vogtei" hiess, weil es keine eigenthümliche Allodial-Grafschaft war, der Name der Landgrafschaft aber dem andern und Haupttheile der alten Grafschaft Zürichgau verblieben war. So sehr sich diese Erklärung durch ihre Einfachheit empfiehlt, lässt sie sich gewiss schon desswegen nicht halten, weil ein Besitzer von Grafschaftsrechten sich niemals Vogt nannte. Ueberdiess ist uns auch kein einziges Dokument bekannt, in welchem sich die Lenzburger selbst je in Beziehung auf Schwyz „Vogt" genannt hätten. So viel wir finden konnten, beruht eben die ganze Vogtei auf jener Urkunde von 1217, und um sie auf die nach unserm Dafürhalten einzig mögliche Weise zu erklären, knüpfen wir an den Ausdruck vogt und schirmer, advocatus et defensor. Er führt uns von selbst auf das Verhältniss einer „Schirmvogtei". Aehnlich, wie die Städte zur Vertretung aller ihrer Interessen gegen Aussen einen benachbarten Grossen wählten, und zwar öfter mit Vorliebe den Grafen des Gau's, übergab Schwyz die Wahrnehmung seiner allgemeinen Landes-Interessen dem Grafen, dem solches als Graf keineswegs zustand. In ihren Streitigkeiten mit Einsiedeln bedurften die Schwyzer schon früh eines solchen Vogt- und Schirmverhältnisses, und gar zu gern möchten wir das ganze Verhältniss auf diese Streitigkeiten zurückführen und auf sie beschränken, so dass wir annähmen, die Lenzburger seien gerade für diesen Process als Beistand und Vertheidiger gewählt worden; der Process zog sich aus den Lenzburgischen Zeiten in die Habsburgischen, die Habsburger traten zu demselben in die gleichen Beziehungen, wie die Lenzburger; wie die Grafschaftsbefugnisse, so ging mit diesem Process die Schirmvogtei auf sie über, und wie sie die Grafschaft als erbliches Amt betrachteten, so mochten sie sich „von rechter Erbschaft advocati und defensores" nennen. Die verschiedene Stellung, in welcher der Habsburger 1217 als Richter zwi-

schen Schwyz und Einsiedeln erscheint, während die Lenzburger 1114 und 1144 als Partei vor dem Kaiser stehen, lässt sich leicht aus der Abnahme der kaiserlichen, der Zunahme der fürstlichen Gewalt erklären. Dagegen kann man allerdings nicht mit Sicherheit behaupten, dass die Lenzburger in jenem Process wirklich bloss als Beistand und Vertreter der Schwyzer handeln und nicht als selbst Betheiligte. Wir dürfen daher die Entstehung und Ausübung der Schirmvogtei nicht bloss auf diesen Markenstreit zurückführen, obschon wir keine andere Veranlassung dazu sehen und die einzige bestimmte Anwendung derselben sich bei diesem Streite zeigt. Davon aber sind wir fest überzeugt, dass eine solche Schirmvogtei die einzig mögliche Vogtei ist, die in Schwyz gesucht und gefunden werden kann. Es ist ganz natürlich, dass dieses eng mit der Grafschaft verbundene Schirmverhältniss an die Habsburger überging, die übrigens von den Lenzburgern zunächst Nichts zu erben hatten. Als sodann durch unsere Urkunde von 1240 der Kaiser die Grafschaft an's Reich nahm, musste auch die mit ihr verbundene Schirmvogtei an's Reich übergehen, daher der Ausdruck sub alas nostras confugiendo. Die „alae" sind gerade bezeichnend für ein solches Schutz-Verhältniss, und in gewöhnlichen Aufnahmen an das Reich würde man wohl vergeblich nach solchen Wendungen suchen. Endlich ist nur so die auffallende Thatsache zu erklären, dass sich nie eine Spur findet von Reklamationen der Habsburger wegen Entziehung dieser Vogtei. Rechte konnten aus einem Schirmverhältnisse nicht abgeleitet werden, und Ansprüche liessen sich nicht stützen auf eine Schirmvogtei; desswegen wurde ihr Verlust neben der Wegnahme der Grafschaft gar nicht beachtet. Die Grafschaft über Schwyz war das Wesentliche, die Vogtei fiel damit zusammen und es handelte sich also wirklich nur um „possessiones ratione comitatus et possessiones ratione hereditatis", wie sie den Habsburgern durch Kaiser Heinrichs VII. Urkunde von 1309 gesichert werden sollten[1]).

1) S. darüber weiter unten.

Wir halten uns nach dieser Auseinandersetzung berechtigt, die habsburgische Vogtei in Schwyz für die folgenden Untersuchungen unbeachtet zu lassen.

Aus den Worten der wichtigen vorstehenden Urkunde ist schon ausserordentlich Vieles und ebenso Verschiedenartiges gefolgert und erklärt worden. Gewiss ist sie von dem Freibriefe, den Uri neun Jahre vorher erhielt, sehr verschieden. Der Kaiser anerkennt hier keinerlei possessio, welche zuerst beseitigt werden muss, damit das Land an das Reich genommen werden könne; sondern in vollem Bewusstsein, dass die gräfliche Amtsgewalt lediglich von Kaiser und Reich stamme und die ihr Untergebenen eigentlich nie aufgehört haben, in unmittelbarer Beziehung zu Kaiser und Reich zu stehen, wird es als ihre Pflicht erklärt, dass sie den Schutz des Reichs suchten, als man sie demselben zu entfremden strebte. Der ganze Brief deutet mit grosser Bestimmtheit darauf, dass feindliche Berührungen mit dem Hause Habsburg die Schwyzer veranlasst haben, so nachdrücklich um eine solche Exemtion nachzusuchen. Er mag auch noch andere Andeutungen für die historischen Verhältnisse jener Zeit enthalten. Uns berühren dieselben nicht weiter; es ist uns nur zu thun um seine Bedeutung für die rechtliche Stellung von Schwyz und diese ist unbestreitbar die schon angedeutete: dass Schwyz aus dem schon vielfach zerrissenen züreherischen Gauverband herausgehoben, der Hoheit des Grafen entzogen und unmittelbar unter das Reich gestellt wurde. Schwyz wurde aus einem Theile der Land- oder Gaugrafschaft Zürich zur gesonderten Reichsvogtei. Dass damit die hoheitlichen Rechte des Hauses Habsburg-Laufenburg, welches die obern Gegenden seit der Theilung beider Linien nach 1232 (Kopp, Eidg. Bünde II. 582) getrennt vom ältern Zweige verwaltete, abgethan waren, gibt selbst Kopp, Eidg. Bünde II. 326 zu. Allein nach ihm und nach Andern soll der Kaiser das Recht nicht besessen haben, Schwyz dieser habsburgischen Hoheit zu entziehen. Ungewöhnlich war eine solche Exemtion vielleicht immer und sicherlich den Grafen nie angenehm. Nachdem sich aber die Grafen, die ursprünglich zur

Verbindung der Reichsangehörigen mit dem Reichsoberhaupte bestimmt waren, als Schranke zwischen sie hineingestellt hatten, blieb zuletzt dem Kaiser nichts Anderes übrig, wenn er nicht jede Verbindung mit seinen Unterthanen aufgeben wollte. Und die Thatsache, dass gerade damals die Grafen mit ihren Bestrebungen, den Amtsbezirk in Territorium und sich aus kaiserlichen Beamten in Landesherrn zu verwandeln, beinahe überall glücklich zu Ende gediehen waren, konnte doch dem Kaiser keineswegs das Recht benehmen, einzelne Bezirke ihrer hoheitlichen Gewalt zu entziehen und direkt unter das Reich zu stellen. Die Exemtion einer Landgemeinde mag mehr aufgefallen sein, als die sehr häufig vorkommende Exemtion von Städten; rechtlich aber ist kein Unterschied, und der Kaiser hatte sich seines Rechts gegen die weltlichen Fürsten keineswegs begeben, wie gegen die geistlichen. Wenn wir einmal von Recht und Unrecht sprechen wollen, so darf die erbliche Ausbildung der Fürstengewalt mindestens ebenso gut Unrecht genannt werden, wie das Eingreifen des Kaisers in die faktisch als ausgebildet anerkannte. Im Grunde ist es indess ein keineswegs gerechtfertigtes Beginnen, bei einem solchen historischen Processe Recht und Unrecht nach den Parteien zu vertheilen und entscheiden zu wollen, ob das Recht bei den Fürsten war, die ihre territoriale Gewalt zum Verderben des Reichs ausbildeten, oder bei jenen Städten und Ländern, welche sich mit Beistand des Kaisers diesem auch für sie verderblichen Streben widersetzten. Die Zersplitterung der fürstlichen Gewalt in den obern Landen kann nicht Unrecht gescholten werden, weil sie sich in den übrigen Theilen Deutschlands konsolidirte. Als Resultat des Briefes ergibt sich, dass Schwyz die hoheitlichen Rechte der Habsburger als aufgehoben betrachtet und nur noch ihre herrschaftlichen Rechte anerkennt. Die chimärische Vogteigewalt weiter aufzusuchen, finden wir uns nicht veranlasst, da sie uns nirgends in den Weg tritt.

Nach Tschudi's Angabe ist dieser Brief auch für Uri und Unterwalden ausgestellt worden. Näheres Eingehen auf Unter-

waldens Stellung und die Beschaffenheit seiner Urkunden versparen wir bis zum ersten Unterwaldner Briefe. Auch auf Uri werden wir dort noch einmal zurückkommen und mit der dort nachzuweisenden kritischen Grundlage für seine Briefe uns wohl erklären, wie Tschudi hinzusetzen konnte: „Dero von Uri und Underwalden Briefe lutend mit dem Datum und allem Innhalt von Wort zu Wort wie obbegriffen, wann dass in dem einen „universis hominibus Vallis in Uri fidelibus suis", im andern „universis hominibus Vallis in Underwalden fidelibus suis" gemeldet wird." Die ganze Urkunde passt durchaus nicht für Uri, soll sie nun die Gotteshausleute an's Reich nehmen oder soll sie ihnen die schon ertheilte Reichsunmittelbarkeit bestätigen. Im ersten Falle hat es manche Ausdrücke in der Urkunde, welche in keinem Fall von Gotteshausleuten gebraucht werden können; im zweiten Falle wäre es ganz undenkbar, dass auf den wenige Jahre früher in allen gehörigen Formen ausgestellten Freibrief keine Rücksicht genommen sein sollte. Uri hatte überhaupt nach dem Freibriefe vor 1231 durchaus keine Ursache, so dringend mit Briefen durch Boten beim Kaiser in Italien um die Aufnahme an's Reich zu bitten, die ihm ja schon gesichert war und von Niemandem bestritten wurde. Endlich mag hier schon bemerkt werden, dass in spätern Bestätigungsbriefen, wo diese Urkunde erscheinen müsste, wenn sie vorhanden gewesen wäre, keine Spur von ihr zu finden ist, sondern als Substitut eine ähnliche Urkunde Adolfs von 1297 eingesetzt wurde. — Da nun aber Schmid in der Geschichte des Freistaats Uri I. p. 212 diesen Brief ganz abgedruckt hat, ist es vielleicht gerade hier am Platze, die Bedeutung und Glaubwürdigkeit der von ihm überlieferten Dokumente zu prüfen. Schmid war geschworner Landschreiber zu Uri. Man könnte daher bei all seiner Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit auf die Vermuthung kommen, in seinen Dokumenten aus dem damals noch erhaltenen Urner Archiv geschöpftes Material zu finden, und die von ihm selbst mit dem Beisatz „in M. Herrn Archiv" bezeichneten Urkunden scheinen Anfangs gar grosse Ansprüche auf Zuverlässigkeit zu machen. Allein eine nähere Prüfung

gerade dieser Urkunden zeigt aufs deutlichste, dass Schmid ohne weitern Grund acht wahrscheinlich für besonders wichtig erachtete Urkunden des ersten Theils seiner Geschichte ganz nach Belieben in seiner Herren Archiv zu verlegen für gut befunden hat. Schon der Umstand, dass Schmid einer so geringen Anzahl von Urkunden diesen besondern Beisatz giebt, erregt gegründete Zweifel, ob er je das Archiv benutzt habe; denn man sieht nicht ein, warum ihm alsdann gerade nur diese Urkunden in die Hände gefallen sein sollten. Allein zum Ueberfluss hat Schmid seine in „M. Herrn Archiv" zu verlegenden Urkunden so unglücklich ausgewählt, dass gerade sie uns Gewissheit geben, dass er „M. Herrn Archiv" jedenfalls nicht benutzt hat. Abgesehen davon, dass von seinen acht durch diesen Zusatz hervorgehobenen Briefen derjenige von 1291 höchstens in der Bestätigung vorhanden war, dass der von 1271 in das Jahr 1273 gesetzt und erst im zweiten Theile p. 204 nachgetragen ist, wird man uns gewiss verzeihen, wenn wir diesen Urkunden aus „M. Herrn Archiv" keinen bestimmenden Einfluss einräumen zur Entscheidung fraglicher oder gar zur Annahme unwahrscheinlicher Punkte, bis uns der Brief „des römischen König Ludwig von 809, durch den sich Uri mit Beibehaltung seiner Freiheit in des römischen Reichs Schutz begiebt", (s. p. 111) als „in M. Herrn Archiv" vorhanden gewesen nachgewiesen wird. Auch die neue Form seiner Briefe weist bei Schmid entschieden auf Abschrift von spätern Werken und keineswegs, wie bei Tschudi, bloss auf Uebertragung des urkundlichen Lateins in dasjenige seiner Zeit. Es wird dieses klar dargethan durch die Urkunde Rudolfs von 1274, bei welcher Schmid zufällig auf eine viel ältere Textform stiess, sich desswegen aber nicht die Mühe gab, dieselbe in andere Orthographie zu übertragen. Schmid schrieb seine Urkunden offenbar ab, wie er sie in den von ihm benutzten Werken gerade vorfand. Seine Abweichungen, nicht gering an Zahl, sind sämmtlich aus Missverständnissen, Ungenauigkeiten und Schreibfehlern zu erklären. Die Urkunde von 1240 wird demnach durch Schmid in keinem Falle eine Stütze erhalten. Er

führt sie überdiess selbst nicht einmal auf „M. Herrn Archiv“ zurück. — Zur Beurtheilung der Schmid'schen Aktenstücke mag damit ein für alle Mal genug gesagt sein.

Schwyz war also Uri nachgeeilt und durch den Brief Kaiser Friedrichs II. in dieselbe Stellung emporgehoben, die Uri durch König Heinrich erlangt hatte. Rechtlich schienen die beiden Länder jetzt auf gleicher Linie zu stehen; in Wirklichkeit war aber ein sehr grosser Unterschied in ihrer Lage. Der Besitzer der hoheitlichen Rechte über Uri hatte zur Lösung derselben sicherlich seine Zustimmung gegeben; die Grafen von Habsburg dagegen hielten den Kaiser nicht für berechtigt, durch seine Verfügung der rasch ihrem Ziele zueilenden Territorial-Gewalt zu dieser Stunde noch ein Land zu entziehen. Es frug sich daher noch zu allererst, ob die Schwyzer ihrem Freibriefe Geltung und Anerkennung verschaffen könnten. Das Haus Habsburg-Laufenburg brach mit Friedrich II. (gewiss hatte die Entziehung der Schwyzer aus der gräflichen Gewalt auch das Ihrige dazu beigetragen) und wandte sich alsbald klagend über den Ungehorsam der Schwyzer an den Papst. Innocentius antwortete folgendermassen[1]): Innocentius Episcopus servus servorum Dei dilecto filio, Praeposito Ecclesiae in Olimberc, Ordinis S. Augustini, Basilensis Dioecesis, salutem et apostolicam benedictionem. Dilecto filio, nobili viro Rodolfo seniore, comite de Habspurc accepimus intimante, quod de Subritz et de Sarmon locorum homines Constantiensis Dioecesis, qui ad ipsum hereditario jure spectant, a fidelitate et Dominio ejusdem temere recedentes, Friderico quondam Imperatori, post latam in ipsum et fautores suos excommunicationis sententiam, nequiter adhaeserunt, et licet postmodum ducti consilio saniori praestito juramento firmarint, quod subdicti Comitis Dominio de cetero persistentes, ipsi Friderico vel alicui alteri contra ipsum minime obedirent, iidem tamen juramenti religione ac lata in adhaerentes et faventes praedicto Friderico sententia excommunicationis damnabiliter vilipensis et

1) Schöpflin, Alsatia Diplomatica I. 484.

fidelitate tamen relegata, se ab omni dominio subducentes praefato Friderico assistunt contra ipsum et ecclesiam pro viribus et potenter. Qui vero dignum est, ut qui diligunt maledictionem, veniat eis, et qui nolunt benedictionem, prolongetur ab illis, mandamus: Quatenus se res ita habeat, praenominatos homines, nisi ab eodem Friderico infra competentem terminum a Te praefigendum eisdem ac ad unitatem Ecclesiae revertantur ipsique Comiti velut suo Domino in devotione huiusmodi persistenti studeant obsequi, ut tenentur, nec non homines Villae Lucernensis, si Tibi eos illis communicare ac praefato Friderico fovere constiterit, in praemissis denuncies Excommunicationis sententiae subjacere ac ipsa loca et Villam Lucernensem supponas sententiae Interdicti, faciens utramque sententiam autoritate Nostra, sublato appellationis obice, usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari, processurus super his alias, prout videris expedire. Datum Lugduni V Kal. Sept. Ann. Pont. Nostri V.

Es muss damals heftig zugegangen sein in den Waldstätten. Dieses Breve zeigt deutlich, wie der Habsburger das Streben der Schwyzer nach der Reichsunmittelbarkeit als unrechtmässigen Abfall von seiner Hoheit ansah, die er ungescheut schon „erbliche Herrschaft“ nannte. Der Kampf muss lange geschwankt haben; denn schon einmal hatten die Leute von Schwyz, jedenfalls der Gewalt weichend, geschworen, unter die Hoheit des Grafen zurückzukehren und die Partei Friedrichs zu verlassen. Jetzt war der Kampf erneuert. Der Graf gewann den Papst leicht gegen die Anhänger Friedrichs, die nicht allein für den Kaiser, sondern zugleich für ihren von demselben verliehenen Freibrief kämpften. Der unglückliche Ausgang der Hohenstaufen scheint auch für die Sache der Schwyzer entscheidend geworden zu sein. Kopp (Bd. II. 328. 739) bezieht gewiss richtig einen Brief der Veste Baden: „wie graff Hug (statt H.-Hartman) von Froburg die von Switz irs eides lidig seite vnd veriht das si den von Habspurg angehörent“, auf die Auflösung des staufischen Bundes und den Sieg der Habsburger über die Bestrebungen der Landleute.

Auch die Vermuthung Kopp's (p. 328, A. 1), dass dieser Graf von Froburg von Friedrich zum Reichsvogt über Schwyz gesetzt worden sei und deswegen jetzt vermittelte und seine Stellung aufgab, indem er die Schwyzer ihres Eides entband, hat Vieles für sich. Es mag dieses erst nach dem Tode Konrads geschehen sein. Doch scheint mir diese Annahme Kopps etwas weniger sicher. Ein solches Ende fand die erste Anstrengung der Schwyzer, die sich immer fester gestaltende Herrschaft der Habsburger mit der Reichsunmittelbarkeit zu vertauschen. Der Freibrief des gebannten Kaisers lag schon lange bedeutungslos in der Lade, als Rudolf im ersten Jahre seiner Regierung überdiess erklärte, dass er die Verfügungen Friedrichs II. nicht anerkenne, die während seiner Exkommunikation ergangen seien[1]). Der Brief von Schwyz befand sich auch unter diesen Verfügungen. Das Land war kurz vor Rudolfs Thronbesteigung mit vielen andern Besitzungen durch Kauf von der Linie Habsburg-Laufenburg an die ältere Linie übergegangen. Während Rudolf als König und Reichsoberhaupt der Urner Reichsunmittelbarkeit bestätigt, trifft er vermöge seiner gräflichen d. h. jetzt erblich landesherrlichen Gewalt Verfügungen für Schwyz.

III. König Rudolf bestätigt die Reichsunmittelbarkeit Uri's.

Urkunde Kolmar, 8. Jan. 1274.

Tschudi, Chron. I. 180. Hisely, les Waldstetten p. 358. Heusler, Anfänge p. 215. Bluntschli, Bundesrecht I. p. 28. Kopp, Eidg. Bünde II. 277. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 106. v. Wyss, die drei Länder p. 12.

Der Text dieser nicht mehr im Original vorhandenen Urkunde ist uns von Tschudi und von Schmid erhalten. Schmid giebt auffallender Weise diesen Brief allein in viel älterer Form, als Tschudi; er trägt ihn auch erst im zweiten Theile (p. 204) nach und muss ihn jedenfalls aus einer dem Original

1) Liebenau, Neujahrsblatt für die Urschweiz II. 34. Luzern 1857.

sehr nahe stehenden Quelle genommen haben. Wir wählen daher seinen Text, obgleich Tschudi's Abschrift gewiss auch unmittelbar vom Original abgeleitet ist. Das Datum hat Schmid in seiner Gedankenlosigkeit auf den 8. Jan. 1273 gesetzt, während sowohl der kurz vorher citirte „so genaue und vollständige Geschichtschreiber Herr Hofrath Müller", wie Tschudi, oder nur einiges eigene Nachdenken ihn leicht darüber belehrt hätten, dass der am 29. Sept. 1273 erwählte Rúdolf nicht schon am 8. Januar desselben Jahrs als König Urkunden ausstellen konnte. Als Ort der Ausstellung ist von Kópp nach einem mit Kolmar datirten Briefe für Luzern vom 9. Januar richtig auch Kolmar bestimmt worden. Die Abweichungen Tschudi's, die nicht bloss von verschiedener Orthographie herrühren, sollen bemerkt werden.

Rudolfus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus prudentibus Viris Ministro et Universitati Vallis Uranie dilectis fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. In benevolencie singularis applausu Complectitur nostra serenitas clare fidei puritatem et sincerítatis indubitate Constantiam, qua Vos erga Nos et Rómanum Imperium semper incaluisse [1]) experimur, que quidem vestra graciosa Placiditas Lucidis insignita frequenter operibus, nostris sic [2]) memorialibus est inscripta tenaciter, quod ad omnem provectum vestrum et tranquillitatem omnimodam promptis Votis assurgere volumus libertates vestras, honores et jura inconmutabili Animo disponentes ubilibet non minuere sed augere. Eya igitur Vos fideles Egregii! ad insístendum nostris et Imperii beneplacitis de bono in melius continuacione perpetua mentes et animos quesumus preparate; certos enim vos facimus et securos, quod in nullo eventu vel Casu vos obligabimus [3]) aut alienabimus ullo modo, sed inter speciales alumpnos Imperii conputare vos volumus, specialibus nostris et Imperíi Usibus et Obsequiis omnitempore reservandos. Datum VI Id. Januar. Indictione S. Regni nri. Anno primo.

1) comperimus, Tschudi; 2) memorialibus ist nach Tschudi aufgenommen; Schmid hat memorabilibus, Businger bessert memorabilis 3) aut alienabimus fehlt bei Tschudi.

Die Auslegung dieses Briefes ist mit wenigen Worten ge-

geben. In möglichst klaren und unzweifelhaften Ausdrücken anerkennt Rudolf als König, dass Uri unmittelbar unter dem Reiche stehe und immer beim Reiche behalten werden solle. Ein neues Moment kommt dadurch nicht in die Stellung des Landes, wohl aber wird das 1231 Geschehene unbedenklich bestätigt und erhält hiemit neue Kraft. Die Meinung, dass die Urkunde nichts Anderes sei, als eine gnädige huldvolle Antwort des neuen Beherrschers des römischen Reichs auf die Glückswünsche seiner Bekannten aus der Grafenzeit, hat Kopp wohl schon lange selbst aufgegeben. (Vrgl. Urkunden I. 22 mit Eidg. Bünde II. 277 f.)

IV. Rudolf von Habsburg verspricht den Leuten freien Standes in Schwyz, dass ihnen kein Dienstmann zum Richter gegeben werden solle.

Urkunde Baden, 12. Februar 1291.

Tschudi, Chron. I. 204. Hisely, Les Waldstetten p. 334. Heusler, Rechtsfrage p. 286. Kopp, Urkunden I. 29. Eidg. Bünde II. 335. Bluntschli, Bundesrecht I. p. 37. 57. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 130. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 730. v. Wyss, die drei Länder p. 12.

Der Text dieser Urkunde ist uns nach dem in Schwyz liegenden Originale mitgetheilt von Kopp, Urk. I. p. 29. Nach Kopp ist er abgedruckt in Pertz Monum. IV. 457. Ein Abdruck des Manuscripts Greplang findet sich in Herrgott Geneal. Habsb. III. 548.

Rudolfus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, Prudentibus viris. vniuersis Hominibus de Switz, libere conditionis existentibus dilectis suis fidelibus, gratiam suam et omne bonum. Inconueniens nostra reputat serenitas. quod aliquis seruilis conditionis existens pro iudice vobis detur. propter quod auctoritate regia volumus. ut nulli hominum, qui seruilis conditionis exstiterit, de vobis de cetero iudicia liceat aliqualiter exercere. presentium testimonio litterarum, quas maiestatis nostre sigillo jussimus communirj. Datum in Baden.

XI Kal. marcij Anno domini MCC. Nonagesimo primo. Regni vero nostri anno XVIII. (Siegel hängt[1]).

Nach der im gebräuchlichen schwülstigen Kanzleistil erlassenen Anerkennung der Reichsvogtei Uri's folgt hier. für Schwyz eine einfache Verordnung, dass den Leuten freien Standes kein Dienstmann zum Richter gegeben werden solle. Schon die Sprache des kurzen Briefs zeigt deutlich genug, dass wir keinen königlichen Freibrief vor uns haben. Der aus dem Grafen erwachsene Landesherr trifft hier eine Verfügung für seine Unterthanen, und zwar versichert er den hominibus libere conditionis d. h. den freien Grundbesitzern, die früher nur unter dem Grafen als Beamten des Kaisers gestanden waren, (im Gegensatz zu den hominibus seruilis conditionis d. h. den Hörigen), dass sie fernerhin keinen Dienstmann d. h. keinen habsburgischen Ministerialen zum Richter haben sollen. Es lässt sich vermuthen, dass in den letzten Zeiten wohl versucht worden war, den Vogt über die habsburgischen Höfe in Schwyz oder über andere in der Nähe liegende habsburgische Besitzungen zugleich zum Richter über die freien Leute zu machen. Der judex ist eben der Stellvertreter des Grafen, und Rudolf setzt denselben in seiner Eigenschaft als Graf von Habsburg, der die hoheitlichen Rechte im Zürichgau ausübte, also auch über Schwyz, wenn die Urkunde von 1240 nicht anerkannt wurde. Hätte Rudolf als König zu den Schwyzern gesprochen in Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit, so hätte er ihnen einen advocatus gesetzt; ebenso wenn er die angeblichen Vogteirechte des Hauses Habsburg gewahrt hätte. Diese Verfügung kann er unserer Ansicht nach nur als Inhaber der gräflichen Rechte erlassen haben. Dabei trifft es sich aber, dass hier der Inhaber der gräflichen Rechte zufällig auch der König ist. Darum und einzig darum, nicht weil es ein Akt des Königs als Reichsoberhaupt ist, heisst es in dem Documente: Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex und auctoritate regia volumus. Der Graf von Habsburg ist die handelnde Person und der Königs-

1) Laut gefälliger Mittheilung von Herrn Kothing.

titel blosse Zugabe, der seinen Verfügungen allerdings von selbst mehr Ansehn und Nachdruck verleiht. Zu weiterem Belege dieser Ansicht ziehen wir einen Brief Rudolfs hieher, der nach Hisely's richtiger Bemerkung (Les Waldstetten p. 333. A. 111) geraume Zeit vor unserer Urkunde geschrieben sein muss und ebenfalls eine richterliche Verfügung Rudolfs über Schwyz enthält. Der Brief ist ohne Datum und Ueberschrift, wie alle erhaltenen Briefe Rudolfs, und findet sich in Bodmanns Codex Epistolaris, Rud. R. p. 168: Fidelitati tuae tenore praesentium declaramus, quod nos fidelibus nostris universis Vallis de Swyz incolis hanc indulgemus et facimus gratiam, quod super questionibus eisdem incolis a quocunque motis vel movendis, quocunque nomine censeantur coram nullo nisi coram nobis, vel filiis nostris aut Vallis judice possint vel debeant convenire. Tu igitur, quod iidem nostri fideles contra indulti nostri tenorem coram aliquibus aliis extra vallem ipsam iudicibus iure stare compellantur, nullatenus patiaris. — Ich sehe wirklich nicht ein, warum Kopp diesen Brief als unächt unter die bona dictamina oder Federübungen der Reichskanzlei verweist; ebenso wenig verstehe ich, was er mit der beigefügten Anmerkung sagen will: „Den Brief als ächten Entwurf annehmen, zugleich aber Rudolfen die Absicht unterschieben, was er offen nicht zu behaupten gewagt habe, auf Umwegen seinem Hause wieder eigenthümliche Hoheitsrechte über die Landleute anzubahnen, ist eine Verdächtigung des Königs, die nach der vorausgeschickten Darstellung in sich selbst zusammenfällt." (E. B. II. 336. A.) — So weit wir diese Briefe beurtheilen können, ergänzen sie einander vortrefflich und enthalten weder etwas Widersprechendes, noch eine Verdächtigung gegen Rudolf. Aus dem zuletzt mitgetheilten Briefe erfahren wir, dass Rudolf den Schwyzern die Bewilligung ertheilte, nur vor ihm, seinen Söhnen oder dem Landrichter zu Recht stehn zu müssen; dass sie also unter keinem Vorwande vor fremde Gerichte gezogen werden dürfen. Da spricht doch Rudolf gewiss deutlich genug als Graf und nicht als Reichsoberhaupt, dessen Söhne in keinerlei Ver-

band mit den Reichslanden standen. (S. Waitz l. c.) Der Graf von Habsburg verfügt über Schwyz als über eine Dependenz seines Hauses, und der judex ist ein habsburgischer Ersatzmann zur Ausübung der habsburgischen gräflichen Rechte. In der obenstehenden Urkunde No. IV wird über diesen Richter noch eine nähere Bestimmung getroffen: er darf nur ein Freier sein über die Freien. Die Freien aber sind eben die, welche unter den Habsburgern als Grafen gestanden hatten, im Gegensatz gegen die habsburgischen Hofleute. Der Unterschied war demnach noch keineswegs verwischt, und die Habsburger mussten ihm sogar noch Rechnung tragen. Beide Vergünstigungen scheinen sehr entschieden aus dem Streben der Habsburger entsprungen, die Schwyzer zwar durchaus nicht aus ihrer Hoheit zu entlassen, doch ihnen dieselbe so leicht wie möglich zu machen, damit sie sich nur zufrieden geben und sich endlich hineinfinden. Schwyz wäre auf diesem Wege nicht weniger eine habsburgische Landschaft geworden, wenn auch eine habsburgische Landschaft mit besondern Rechten und Privilegien. Als Brief Rudolfs des Grafen von Habsburg, nicht des römischen Königs, gehört also diese Urkunde strenge genommen gar nicht unter unsere Freibriefe. Wir haben sie aber dennoch aufgenommen, weil sie schon vielfach mit einer solchen verwechselt worden ist, und weil wir hofften, durch eine gründliche Besprechung derselben vielleicht zu ihrem richtigen Verständniss Etwas beitragen zu können.

Wir haben damit noch eine andere Verpflichtung übernommen, die nicht ganz einfach ist. Die Angabe Tschudi's, dass alle drei Länder diesen Brief erhalten haben, eine Angabe, die mit unserer Erklärung durchaus nicht zu vereinigen ist, wird dieses Mal mit dem besondern Zusatz bekräftigt: „dann ich dise Brief alle dry ab dem Original selbs geschriben.“ Tschudi giebt sogar den Brief nicht für Schwyz, sondern für Unterwalden und setzt hinzu: „der Brief zu Uri halt inn: Hominibus Vallis in Ure liberae conditionis; der zu Schwitz halt inn: Hominibus Vallis in Switz liberae conditionis. Sunst beid

von Wort zu Wort mit Datum und allem Inhalt wie der obgemelt Brief." Diese Angaben Tschudi's sind nicht aus der Luft gegriffen. Sie fordern Erklärung, und wir wollen uns derselben nicht entziehen. — Was zuerst Unterwalden anbelangt, bemerken wir hier nur so viel, dass der Brief zu seinen Verhältnissen allerdings nicht gerade unpassend wäre und dass wegen seiner rechtlichen Bedeutung keinerlei Einwendungen gegen seine Aechtheit gemacht werden könnten. Etwas Auffallendes läge eher darin, dass in der epistola nur Schwyz erwähnt wird; diess wäre indess auch aus zufälligen Umständen zu erklären. Die Gründe, die uns trotzdem bewogen, die Urkunde für Unterwalden entschieden zu verwerfen, sollen bald auseinander gesetzt werden. Wir verweisen dazu wieder auf den ersten unzweifelhaft ächten Unterwaldner-Brief, wo wir die Verhältnisse dieses Landes erst näher besprechen können. — Anders steht es dagegen mit Uri. Es ist geradezu unmöglich, diese Urkunde mit seinen Verhältnissen irgendwie zu vereinigen. Rudolf steht als Graf von Habsburg mit Uri durchaus in keiner Verbindung. Die erste Spur zu einer Lösung des Widerspruchs und zur Erklärung der Tschudischen Angaben bieten uns die geringen Abweichungen des Tschudischen Textes von dem Originale. Es heisst im Original nicht Hominibus Vallis in Switz, wie bei Tschudi, sonder Hominibus de Switz; es heisst im Original nicht nostrae Majestatis sigillo, sondern maiestatis nostre sigillo; es heisst im Original nicht: Datae Baden Anno Domini MCC nonagesimo primo Regni vero XVIII, sondern: Datum in Baden. XI. Kal. marcij Anno Domini MCC Nonagesimo primo Regni vero nostri anno XVIII. Es sind diess kleine Abweichungen, die bei Tschudi kaum von Wichtigkeit schienen, wenn wir nicht in diesem Falle ein den Tschudischen Lesarten genau entsprechendes Original besässen. In der weiter unten mitzutheilenden Bestätigungsurkunde vom 29. März 1316, die alle drei Länder gleichmässig erhielten, findet sich nämlich dieser Brief ebenfalls und hier heisst es allerdings Tschudi genau entsprechend: Vallis in Switz; heisst es: nostre majestatis

sigillo; heisst es zwar nicht: Datae Baden; aber doch: Datum Baden; fehlt beim Datum die Angabe des Tags XI. Kal. marcij; heisst es endlich auch blos: regni vero XVIII. Wir glauben, dass uns solche Anzeigen wohl berechtigen, Tschudis Text dieser Urkunde jedenfalls für's Erste auf jenen Bestätigungsbrief zurückzuführen; womit wir uns vorderhand beruhigen können, bis wir an diese Bestätigung selbst gelangen, wo dann nachgewiesen werden soll, wie Uri und Unterwalden überhaupt zu diesen Briefen kamen und dass für sie aus dem Jahre 1291 nie Originale existirten. Zu vorläufiger weiterer Rechtfertigung dieses Verfahrens mag jetzt schon darauf hingedeutet werden, dass Tschudis erstes Autographon zu Zürich die Urkunde von 1291 für Schwyz giebt, nicht für Unterwalden, wie die gedruckte Chronik, und dass der Bestätigungsbrief Karls IV. von 1353 die Urkunde nicht hat. Dass Tschudi aus jener Bestätigung von 1316 die Briefe ruhig in das Jahr 1291 hinaufzog und eine Abschrift von der Original-Bestätigung einer Abschrift vom eigentlichen Original gleich schätzte, ist gewiss begreiflich und verzeihlich genug. Er hebt aber hier so besonders hervor, wie er die Urkunde vom Originale selbst abgeschrieben habe, und legt auf diesen Brief so grosses Gewicht, weil er den Ausdruck „homines libere conditionis" missverstand, und aus diesem Missverständnisse die wichtigsten Folgerungen zog. Er erklärt und folgert so: „In gemelten Briefen bezügt der Künig selbs, von dem die Fürsten von Oesterrich entsprungen, dass dise Länder fry sigind, desshalb es erdichte Lug-Märe, dass si je der Fürsten von Oesterrich noch andrer Herren Libeigne oder Underthanen gewesen, dann allein dass si frye Glider des Römischen Richs gsin." Deswegen war es natürlich Tschudi auch ganz besonders daran gelegen, diesen Brief allen drei Ländern zu sichern. Für Unterwalden gerade setzte er ihn wahrscheinlich darum, weil er für die beiden andern Länder schon andere sichere Freibriefe gebracht hatte, und es ihm nun darum zu thun war, für das Dritte auch so bald wie möglich einen solchen ausdrücklich zu bringen.

V. König Adolf nimmt das Land Schwyz an das Reich.

Urkunde Frankfurt, 30. Nov. 1297.

Tschudi, Chron. I. 215. Hisely, Les Waldstetten p. 359. Heusler, Rechtsfrage p. 289. Bluntschli, Bundesrecht I. p. 70. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 137. Kopp, Urkunden II. 32. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. v. Wyss, die drei Länder p. 13.

Auch das Original dieses Briefes liegt noch jetzt im Archive zu Schwyz. Sein Wortlaut ist folgender:

Adolfus dei gratia Romanorum Rex Semper Augustus. Vniversis hominibus in valle Switz fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Litteris et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestre pure voluntati affectu favorabili concurrimus et benigno, deuocionem vestram et fidem commendantes non modicum de eo, quod Zelum, quem semper ad nos et Imperium habuistis, per effectum operis ostendistis, sub alas nostras et Imperij, sicut tenebamini, confugendo, tamquam homines liberi, qui solum ad nos et Imperij respectum debeatis habere, Ex quo igitur sponte nostrum et Imperij dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur, fauoris et benevolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali et Imperij protectione, Ita quod nullo tempore vos a nostris et Imperij dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem, atque plenitudinem gratie et fauoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate et seruicijs maneatis. Datum in Franckenfort Anno Domini M°cc° Lxxxx° vij° Indictione XI ª. ij Kalª. Decembris. Regno vero nostri Anno Sexto. (Das Siegel liegt noch zur Hälfte erhalten, in einem Briefsacke bei.)

Die Worte dieses Documents Adolfs für Schwyz sind die Worte Kaiser Friedrichs von 1240, und doch wird seiner und

seines Briefs mit keiner Silbe erwähnt. Nun ist es allerdings gerade keine seltene Form der Bestätigung, dass Briefe früherer Herrscher von deren Nachfolgern wörtlich auf ihren Namen umgesetzt werden, selbst wenn unterdess die Verhältnisse ganz anders geworden sind. Man kann daher diese Urkunde als einfachen Bestätigungsbrief betrachten; obschon unter den in den Bereich unserer Untersuchung fallenden übrigen Bestätigungen kein zweites Beispiel dieser Form zu finden ist. Wenn wir aber bedenken, wie die Schwyzer selbst gezwungen worden waren, Friedrichs Freibrief aufzugeben, wie dieser Brief durch Rudolfs Verfügung von 1274 ungültig erklärt worden war, so scheint uns doch der Schluss nicht ferne zu liegen, dass sich die Schwyzer mit obiger Urkunde keineswegs einfach Friedrichs Brief bestätigen liessen, sondern vielmehr mit gutem Bedacht sich in denselben eine neue, nicht auf ihn zurückzuführende Grundlage ihrer Reichsunmittelbarkeit sichern wollten. Die Worte der Urkunde von Faenza sprachen ihnen deutlich genug, und sie hatten dieses ersten Freibriefs nie vergessen, auch während sie sich widerwillig unter Habsburgs Hoheit fügten. Sobald Adolfs Streit mit dem Hause Habsburg zum Ausbruche kam und den Habsburgern nachtheilige Gesuche auf günstige Aufnahme hoffen durften, wandten die Landleute sich mit ihrer Urkunde an Adolf. Unbedenklich löste dieser mit den gleichen Worten zum zweiten Male die drückenden Bande, die Schwyz an die Grafen von Habsburg und Herzoge von Oesterreich fesselten, und hob die Hoheitsrechte derselben zum zweiten Male auf, indem er Schwyz wieder unmittelbar unter die Hoheit des Reiches stellte. Auf neuer Grundlage stellten sich die Schwyzer als reichsunmittelbare Gemeinde dem ältern Hause Habsburg-Oestreich gegenüber, wie sie es früher dem Hause Habsburg-Laufenburg gegenüber gethan hatten. Auch dieses Mal ging es nicht ohne Kampf ab. Der Erfolg desselben entschied aber am Ende für Schwyz. Zunächst freilich schien es ihm mit Adolfs Brief nicht viel besser zu ergehen, als mit Friedrichs. Nachdem Adolf 1298 gefallen war und Albrecht folgte, erkannte er den

Freibrief, der ihm die Landschaft entziehen sollte, so wenig an, wie Rudolf den Freibrief Friedrichs anerkannt hatte. Die Schwyzer mussten es annehmen, weil Albrecht zugleich König war; allein sie wussten, welcher Weg zum Ziele führte, sobald kein Habsburger auf dem Throne sass.

VI. König Adolf nimmt das Land Uri an das Reich.

Urkunde Frankfurt, 30. Nov. 1297.

Tschudi, Chron. I. 215. Bluntschli, Bundesrecht I. 70. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 137. Kopp, Urkunden II. 32. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. v. Wyss, die drei Länder p. 13.

Das Original dieses Briefs, wie das beinahe sämmtlicher Urner-Briefe, ist verloren. Da er mit dem vorhergehenden ganz gleichlautend und nur von Tschudi erhalten ist, begnügen wir uns, den Anfang und das Ende desselben zu geben.

Adolfus Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, Universis hominibus Vallis in Urach fidelibus suis, gratiam suam et omne bonum: Litteris et nuntiis ex parte vestra receptis etc. dummodo in nostra fidelitate et servitiis maneatis. Datum in Franckenfurt. Anno Domini MCC Nonagesimo Septimo. Indictione XI. Pridie Kal. Decembr. Regni vero nostri Anno VI.

Das Datum dieses Briefes ist in merkwürdiger Verwirrung. Tschudi schreibt: Pridie Kal. Dec.; Schmid (I. 225): IX. Kal. Dec.; in der Bestätigungsurkunde von 1309 hat Tschudi: am letsten Tag Novembers; während der Original-Bestätigungsbrief von Schwyz aus dem Jahre 1309 XII Kal. Dec. giebt; in der Bestätigungsurkunde von 1353 endlich hat Tschudi: Pridie Idus Dec. Die letzte Angabe dürfen wir füglich als blossen Schreibfehler betrachten, bei dem aus Versehen, statt Kal., Idus geschrieben wurde. Was die Angaben der Bestätigungsbriefe von 1309 betrifft, so beruht die von Tschudi wahrscheinlich auf einer blossen Wiederholung der schon 1297 beigeschriebenen Uebersetzung; diejenige des Originalbriefs in

Schwyz auf einer Verwechslung mit II Kal. Dec., welche Tschudis Manuscript im Schwyzerbriefe von 1297 als IX Kal. Dec. gab. Es scheint, dass sie undeutlich geschrieben sind: Schmids IX Kal. Dec. mögen von einem solchen Tschudischen Schwyzerbrief für 1297 herrühren, welchen er ohne weitere Vergleichung auf Uri übertrug, was eine seiner verzeihlichsten Ungenauigkeiten wäre. (In diesem Briefe lässt er unter Andern eine ganze Linie weg). Das Pridie Kal. Dec. wird sowohl durch die gleiche Angabe des Schwyzer-Originals von 1297 bestätigt, wie durch das Z. Ms. In diesem ist der Urner Brief offenbar sehr genau behandelt; denn nicht bloss wurde die falsche indict. septima in undecima corrigirt, sondern dazu noch beigefügt: Alias Indictione XI in copia libri Uri[1]).

Wenn wir erklären sollen, warum sich Uri lieber diesen Brief geben, als die Urkunden von 1231 oder 1274 bestätigen liess, so können wir allerdings bloss ein paar Vermuthungen aufstellen. Einmal sehen wir darin eine Folge des 1291 zwischen Schwyz und Uri geschlossenen Bündnisses, womit auch sogleich das Streben begann, sich in allen Verhältnissen durchaus gleichzusetzen. Die rechtliche Grundlage von Schwyz wurde von den andern Ländern gewiss deswegen zu erlangen gesucht, weil das Bewusstsein der freiern Stellung dieser Gaugemeinde und ihres frühern unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Reiche immer lebendig geblieben war. Darum suchte Uri seine auf anderem Wege erworbene Reichsunmittelbarkeit auf diesen Boden zu verpflanzen und wie Schwyz vom Kaiser die Erklärung zu erhalten, dass sie *verpflichtet* gewesen seien, unter den Schutz des Reiches zu flüchten, als Leute, die nur auf Kaiser und Reich Rücksicht zu nehmen gehabt haben. Sobald Unterwalden dem Bunde beigetreten ist, wer-

1) Die indict. XI trifft ganz genau zu und ist keineswegs falsch, wie Hisely glaubt (Les Waldst. p. 413). Die indict. XI ist eb. 1297/98, und die Urkunde wurde in der ersten Hälfte der indiction ausgestellt, welche noch in das Jahr 1297 fällt. Gegeben wurde dieser Brief ohne Zweifel. Beweis dafür ist nicht bloss der Bestätigungsbrief von Karl IV. (a. 1353), sondern auch das Tschudische Manuscript, wo beide Briefe neben einander stehen, und zwar der für Schwyz mit einem *falschen*, der für Uri mit dem *rechten* Datum; der letztere kann demnach nicht von dem ersten übertragen sein.

den wir es auf das gleiche Ziel lossteuern sehen. Sodann brachte es das Misstrauen und die feindliche Stellung der verbündeten Länder gegen Habsburg vielleicht mit sich, dass Uri gerne einen Freibrief besass, in welchem keiner Beziehungen zu diesem Fürstengeschlechte gedacht wurde, in welchem seine Reichsunmittelbarkeit nicht auf Loskauf von diesem Geschlecht, was an alte Verpflichtungen erinnerte, sondern auf seine eigene Berechtigung dazu zurückgeführt wurde. Freilich war die alte rechtliche Grundlage anerkannt und sicher, diejenige von Schwyz noch sehr in Frage gestellt, und das Aufgeben der ersten gegen die zweite konnte für Uri bei Gelegenheit verderblich werden, wenn die Habsburger die neue Ableitung seiner Reichsunmittelbarkeit von der schwyzerischen Basis ebenfalls in ihre Anschauungen aufnahmen. Uri scheint die Folgen seines Schrittes schon unter Albrecht darin erfahren zu haben, dass es gleich behandelt wurde, wie Schwyz, und seine Reichsunmittelbarkeit nicht bestätigt erhielt. Sein Geschick wurde enge verbunden mit Schwyz, dessen Reichsunmittelbarkeit von Adolf ebenso vergeblich erneuert zu sein schien, wie sie von Friedrich vergeblich gegeben worden war. So lange die Landleute in dem Grafen, dessen Landeshoheit sie nicht anerkennen wollten, zugleich den König sahen, der sie dieser Hoheit entziehen und unter die seinige als die des Reichsoberhauptes stellen sollte, befanden sie sich in grösster Verlegenheit. Und es war in der That schwierig, dem Grafen Widerstand zu leisten in derselben Person, welcher man als König Gehorsam schuldig war. Glücklicherweise dauerte die zweite Besetzung des römischen Königsthrons durch die Habsburger noch weniger lang, als die erste. Bei der gespannten Stellung der in den nächsten hundert Jahren folgenden Könige zu den Habsburgern war den Ländern die rechtliche Anerkennung ihrer Unabhängigkeit immer gesichert. Sobald Heinrich VII in die obern Lande kam, eilten sie zu ihm, um ihre Briefe bestätigen zu lassen und neue Freiheiten zu erlangen. Damit war aber die Frage noch keineswegs erledigt. Es galt, diese rechtlich anerkannte Unabhängigkeit gegen die Habsburger zu be-

haupten; und diess war wohl nicht der leichtere Theil der Aufgabe.

VII. Freibriefe König Heinrichs VII. für Schwyz[1]).

a. König Heinrich VII. bestätigt Schwyz den Brief Friedrichs II.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Kopp, Eidg. Bünde IV. 53; Urkunden II. 55. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. v. Wyss, die drei Länder p. 14.

Dass dieser Brief je ausgestellt wurde, erfuhren wir erst durch Kopp im vierten Band der Geschichte der eidg. Bünde p. 53. A. 6. Wir geben ihn nach dem zu Schwyz liegenden Originale.

Heinricus dei gratia Rom. Rex semper Augustus. Tenore presentium recognoscimus publice profitentes nos vidisse literas diue recordationis domini Friderici Romanorum Imperatoris predecessoris nostri non cancellatas, non abrasas, sed omni vicio et suspicione carentes, quarum tenor de verbo ad verbum dinoscitur esse talis. Fridericus dei gratia Rom. Imperator semper Augustus, Jherusalem et sicilie Rex vniversis hominibus vallis in Swiz, fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Literis et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem vestre pure voluntati affectu fauorabili concurrimus et benigne, deuotionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo quod zelum, quem semper ad nos et Imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et Imperii sicut tenebamini confugiendo, tamquam homines liberi qui solum ad nos et Imperium respectum debeatis habere, Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii dominium elegistis fidem vestram patulis brachiis amplexamur, fauoris et beniuolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali et Imperii protectione, ita quod nullo tempore vos a

1) Wir nehmen der bessern Uebersichtlichkeit wegen die Briefe Heinrichs VII. für jedes Land zusammen.

nostris et Imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem atque plenitudinem gratie et fauoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles vos gaudeatis in omnibus assecutos dummodo in nostra fidelitate et seruiciis maneatis. Datum in obsidione fauencie Anno domini M° cc° xl°. Mense decembri. xiiii a. Indictione. Nos itaque tenorem et formam literarum earumdem approbamus et presentibus consignatis sigillo nostre Regalis excellencie confirmamus. Actum et datum Constancie Anno domini M°. ccc°. viii°. Tercio Non. Junii. Indictione vii a. Regni vero nostri Anno Primo. (Siegel hängt, mit beschädigter Umschrift.)

b. König Heinrich VII. bestätigt Schwyz den Brief Adolfs.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Tschudi, Chron. I. 240. Heusler, Rechtsfrage p. 290. Bluntschli, Bundesrecht I. 77. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 141. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. v. Wyss, die drei Länder p. 14.

Das Original dieser Urkunde liegt ebenfalls noch im Archive zu Schwyz und wird von uns nach demselben veröffentlicht.

Heinricus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Tenore presentium recognoscimus publice profitentes nos vidisse literas diue recordationis Adolfi Rom. Regis predecessoris nostri non cancellatas nec abrasas sed vicio et suspicione carentes, quarum tenor de verbo ad verbum dinoscitur esse talis. Adolfus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus vniversis hominibus in valle Swiz fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Litteris et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem vestre pure voluntati affectu fauorabili concurrimus et benigno, deuotionem vestram et fidem commendantes non modicum de eo quod zelum quem semper ad nos et Imperium habuistis per effectum operis ostendistis sub alas nostras et Imperii sicut tenebamini confugiendo, tamquam

homines liberi, qui solum ad nos et Imperium respectum debeatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii dominium elegistis fidem vestram patulis brachiis amplexamur, fauoris et beniuolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus recipientes vos sub nostra speciali et Imperii protectione, Ita quod nullo tempore vos a nostris et Imperii dominio et manibus alienari et extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem. et plenitudinem gratie et fauoris quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate et seruiciis maneatis. Datum in Frankinfort Anno domini M° cc° lxxxx° vij°. Indictione xi. xij. Kaln. Decembris Regni vero nostri anno sexto. Nos itaque tenorem et formam literarum earumdem approbamus et presentibus consignatis sigillo nostre Regalis excellencie confirmamus. Actum et datum Constancie Anno domini M°. ccc° viij°. Tercio Non. Junii. Indictione vij a. Regni vero nostri Anno Primo. (Das Siegel hängt.)

So hatten sich durch diese zwei Urkunden die Schwyzer sehr angelegentlich beide Grundlagen ihrer politischen Unabhängigkeit bestätigen lassen, obschon die Briefe beinahe von Wort zu Wort gleichlauteten. Nachdem auf diese Weise die Gültigkeit von Friedrichs II. Freibriefe wieder förmlich anerkannt war, liess Schwyz in der Folge den von Adolf bei Seite. Diess scheint eine neue Stütze für die oben geäusserte Vermuthung, dass es sich den letztern als Ersatz ausstellen liess für den Fall, dass der erstere als nichtig behandelt werde, um dann eine neue Grundlage zu besitzen, nicht eine blosse Bestätigung. Eine solche hätte man sich auch schwerlich noch einmal bestätigen lassen.

Es blieb indess nicht bei dieser Bestätigung der Aufnahme an das Reich. Heinrich gieng einen Schritt weiter und verlieh den drei Ländern ein neues Privilegium, das erste, das alle drei gleichermassen besitzen.

c. König Heinrich VII. befreit Schwyz von auswärtigen Gerichten.

Urkunde Konstanz, den 3. Juni 1309.

Tschudi, Chron. I. 246. Heusler, Rechtsfrage 290. Bluntschli, Bundesrecht I. 72. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 141. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 732.

Es ist diess der einzige der hier besprochenen Schwyzerbriefe, welcher nicht mehr im Originale vorhanden ist, sondern bloss in zwei Kopien im Archive zu Schwyz liegt[1]). Im Z. Mscrpt. Tschudi's steht der ganze Brief; in der gedruckten Chronik sind nur die Abweichungen von der Urner Befreiung angegeben. Da wir für Alles, was uns nicht im Originale zugänglich ist, Tschudi als Grundlage angenommen haben, geben wir auch diesen Brief in der von ihm überlieferten Form. Wer denselben in der alten Orthographie zu sehen wünscht, der kann ihn leicht herstellen nach dem folgenden Originalbrief für Unterwalden.

Heinricus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus Universis Hominibus Vallis in Switz fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obviare commoditatibusque prospicere favorabiliter cupientes, Dum tamen de vobis querulantibus Justitiae debitum non negetur vobis per praesentes concedimus gratiose, quod ad nullius secularis Judicis tribunal Nostrae Majestatis Consistorio duntaxat excepto, super quibuscunque causis seu negotiis extra terminos Vallis praedictae pertrahi debeatis, dummodo coram Advocato nostro provinciali intra fines ejusdem vallis parati sitis stare

1) Nach den neuesten Mittheilungen von Hrn. Kothing glaube ich mit Sicherheit schliessen zu dürfen, dass diese von c. 1770 herrührenden Kopien durch den damaligen Archivar einfach aus Tschudis Chronik abgeschrieben sind, um damit das Archiv zu vervollständigen. Die Kopie ist von Wort zu Wort gleichlautend mit der Tschudischen Version (I. 246), nur dass das Datum zuerst irrthümlich auf III. Non. Julii gestellt war. Dieser Irrthum ist aus der gerade vorherstehenden Unterwaldner-Bestätigung zu erklären, wo Tschudi den gleichen Fehler begeht. Nach dieser falschen Angabe ist die folgende, richtige verderbt worden. Jener „allgemeine Bestätigungsbrief" liegt ebenfalls, und zwar von gleicher Hand, in zwei Kopien zu Schwyz, ebenfalls gleichlautend mit Tschudi und nach dessen Angabe ohne Berechtigung auf Schwyz übertragen.

juri et facere, quod dictaverit ordo Juris. Datum Constantiae MCCCVIIII. Tertio Nonas Junii Indict. septima. Regni vero nostri Anno Primo.

Bei diesem Briefe wird die Reichsunmittelbarkeit vorausgesetzt und auf Grund derselben den Schwyzern die sehr wichtige Freiheit ertheilt, dass sie vor kein auswärtiges Gericht, das kaiserliche Hofgericht allein ausgenommen, gezogen werden dürfen, wenn sie nur ihren Klägern vor dem kaiserlichen Landvogt, d. h. eben ihrem Reichsvogt, innerhalb der Grenzen ihres Thals zu Recht stehen und Recht zu geben bereit seien. Die Reichsunmittelbarkeit war also nicht bloss anerkannt, sondern sie wurde auch in der günstigsten Form ausgeübt. Für die Ausbildung der weitern Selbständigkeit der Thäler ist diese Urkunde von grosser Bedeutung. Während sich die 3 Länder unter einander immer enger verbanden und bald gleichartig und fest verbündet neben einander standen, sonderten sie sich von dem übrigen Reichsverbande immer mehr aus, richteten sich selbständiger ein, und es musste nur noch der Reichsvogt entfernt werden, um als ganz freies, selbständiges Reichsland dazustehen.

VIII. Freibriefe König Heinrichs VII. für Uri.

Tschudi, Chron. I. 246. Bluntschli, Bundesrecht I. 72. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 141. Kopp, Eidg. Bünde IV. 53. f.; Urkunde II. 55. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. f. v. Wyss, die drei Länder p. 14.

a. König Heinrich bestätigt Uri den Freibrief Adolfs.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Bei diesem Briefe müssen wir nicht bloss auf ein Original, sondern auch auf jede lateinische Copie verzichten, weil Tschudi nur eine Uebersetzung des gleich lautenden Schwyzerbriefs giebt. Sein Zusatz: „Dero von Uri Vidimus ist von Wort zu Wort glichlutende, wann allein das Ure darinne genempt wird", ist uns genug, um das Vorhandensein der Urkunde zu verbürgen. Es ist ganz natürlich, dass sich Uri ebenfalls eine

solche regelrechte Bestätigung und Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit ausstellen liess, wie sie sich auf Adolfs Brief gründete.

b. König Heinrich befreit Uri von auswärtigen Gerichten.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Das Original ist verloren, die Copie von Tschudi I. 246 erhalten. Schmids flüchtiger Text (I. 230) scheint wie der unter No. VII besprochene Brief von einer Schwyzer Copie Tschudi's abgeleitet; wenn anders das sonst nur im Schwyzer Brief fehlende: „Praesentibus usque ad voluntatis nostrae beneplacitium tantummodo valituris" von ihm nicht willkürlich weggelassen ward. Im Z. Mscpt. sind die Briefe ausdrücklich für Uri und für Schwyz, und zwar ist der die Urkunden unterscheidende Satz bei Uri erst am Rande nachgetragen, und über Uri's Copie ist ganz richtig die Bemerkung: „Unterwalden hat den gleichen Brief empfangen."

Heinricus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus Universis Hominibus in Valle Urach fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obviare commoditatibusque prospicere favorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querulantibus Institiae debitum non negetur Vobis per praesentes concedimus gratiose, quod ad nullius secularis Iudicis Tribunal (Nostrae Majestatis Consistorio duntaxat excepto) super quibuscunque causis seu negotiis extra terminos Vallis praedictae pertrahi debeatis, dummodo coram Advocato nostro Provinciali intra fines ejusdem Vallis parati sitis stare Juri et facere, quod dictaverit ordo juris, Praesentibus usque ad voluntatis nostrae beneplacitum tandummodo valituris. Datum Constantiae MCCCVIIII. Tertio Nonas Junii. Indict. septima. Regni vero nostri Anno Primo.

Ueber die Bedeutung dieses Briefes haben wir zu dem bei Schwyz (No. VII. c) Gesagten Nichts hinzuzufügen. Die Klausel „Praesentibus ... valituris" scheint zufälliger Weise aus Versehen des königlichen Schreibers bei Schwyz weggeblieben

zu sein. Einen Grund zu solcher Bevorzugung dieses Landes können wir wenigstens nicht finden. Absichtliches Versehn des schwyzerischen Abschreibers kann es nicht gewesen sein, da in der Bestätigungs-Urkunde von 1316 der Zusatz ebenfalls mangelt. Ob die Aufnahme dieses Zusatzes blosse Formel war, oder ob Heinrich sich die Möglichkeit vorbehalten wollte, vielleicht zu Gunsten der Habsburger von seinen Verfügungen wieder abzugehn, was er später ohne Zweifel beabsichtigte, ist schwer zu entscheiden. Uns scheint das Erstere wahrscheinlicher, weil Heinrich die viel wichtigern Bestätigungs-Briefe ganz unbedenklich ausstellte, und weil die Formel schwerlich bei Schwyz so leichthin übersehen worden wäre, wenn man auf dieselbe Gewicht gelegt hätte.

IX. Freibriefe König Heinrich's VII. für Unterwalden.

Tschudi, Chron. I. 245. Bluntschli, Bundesrecht I. 77. Kopp, Eidg. Bünde IV. 58 f. Urkunden I. 102. f. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 141. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731 f. v. Wyss, die drei Länder p. 14.

a. Heinrich bestätigt Unterwalden seine frühern Freiheiten.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Der Text ist nach dem Original im Archiv Obwalden abgedruckt in Kopp, Urkunden I. 102.

Heinricus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus, vniuersis hominibus in Valle Underwalt fidelibus suis graciam suam et omne bonum. Deuotis vestris supplicationibus graciosius annuentes vniuersas libertates, iura, priuilegia graciarumque largiciones a diuorum Romanorum Imperatorum et regum predecessorum nostrorum liberalitate concessas approbamus favorabiliter et presentis scripti patracinio consignato Sigillo nostre Regalis excellencie confirmamus, dummodo in nostra et Imperij fidelitate et seruicijs maneatis. Datum Constancie Anno domini MCCCVIIII. Tercio Nonas Junij Indictione Septima. Regni vero nostri Anno Primo.

Hier treffen wir plötzlich eine auf Bitten Unterwaldens gegebene Bestätigung von Freiheiten, Rechten, Privilegien und Gunstbezeugungen, welche es von frühern römischen Kaisern und Königen erhalten haben soll. Da frägt es sich denn natürlich zuerst, was das für Verleihungen waren, die mit dieser Urkunde bestätigt wurden. Schon der Umstand, dass da, wo für Uri und Schwyz ihre bestimmten Briefe in der gebräuchlichen Form bestätigt wurden, für Unterwalden nur so allgemeine Ausdrücke gebraucht sind, führt sogleich zu der Vermuthung, dass Unterwalden gar keine bestimmten Freibriefe vorzulegen hatte. Dazu hat Kopp mit Hülfe der Landessiegel und urkundlicher Benennungen nach unserer Ansicht ganz überzeugend nachgewiesen, dass es bis circa 1300 gar kein Unterwalden gab, dem man hätte Briefe ausstellen können, sondern nur eine „communitas vallis superioris" und eine „communitas vallis inferioris", die im 13ten Jahrhundert entstanden waren und sich erst am Anfange des 14ten Jahrhunderts zu einem Unterwalden vereinigten (s. Kopp Urkunden I. 65 f. Eidg. Bünde II. 210 ff.) Vorerst kömmt der Name Unterwalden nie vor bis 1304, in einer Urkunde vom 7. März; noch 1291 heissen die Unterwaldner „intramontani" und 1293 „Waldlüt". Sodann hängt an dem bekannten Bundesbrief von 1291 keineswegs ein gemeinschaftliches Siegel der beiden Gemeinden, sondern dasjenige von Stans (Sigilum Universitatis hominum de Stannes), dem Hauptorte Nidwaldens. Auf dieses Siegel wurde hineingekritzelt „et vallis superioris"[1]). Zunächst könnte dieses nur beweisen, dass Obwalden kein eigenes Siegel hatte und man sich desswegen so behalf. Vergleichen wir aber den Eingang des Bundesbriefs mit diesem Siegel, so darf aus demselben wohl mit Sicherheit geschlossen werden, dass sogar der Bundesbrief von 1291 nicht zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden, sondern nur zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden geschlossen wurde. Es heisst im Eingange jenes Briefes

1) Eine Abbildung dieses Siegels findet sich bei Remigius Meyer: Die Waldstätte vor dem ewigen Bunde von 1291 p. 40; Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft Bd. IX. t. XI.

ganz deutlich: »homines Vallis Uranie vniuersitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris.« Wenn dieser Ausdruck im Texte für beide Theile gebraucht werden konnte, so wäre es nicht mehr nöthig gewesen, auf dem Siegel et vallis superioris beizufügen; konnte er nicht für beide Theile gebraucht werden, so musste sowohl im Texte, wie auf dem Siegel, das „vallis superior“ besonders genannt sein, wenn der Bundesbrief auf das ganze Land gehen sollte. Offenbar schloss sich die „Vallis superior“ erst etwas später dem Bunde an. Gewiss fällt dieser Anschluss mit der Vereinigung der beiden Gemeinden zu einem Lande zusammen, und beides fällt höchst wahrscheinlich zwischen 1297 und 1304. Dass es nicht vor 1297 geschah, glauben wir desswegen, weil sonst Unterwalden gewiss schon damals mit Uri und Schwyz um den Freibrief König Adolfs nachgesucht hätte; vor 1304 muss es geschehn sein, weil in der angeführten Urkunde vom 7. März ein Landammann für Unterwalden erscheint.

Durch diese Vereinigung trat Obwalden auch zu dem Bündniss, das erst jetzt der Bund der drei Waldstätte genannt werden kann; einen neuen Brief auszustellen, hielt man aber nicht für nöthig, sondern kritzelte einfach das „et vallis superioris“ auf das Siegel. Kaum war diese doppelte Vereinigung vollzogen, so suchte sich das dritte Land alsobald in die bevorzugte Stellung seiner Verbündeten zu bringen und wandte sich dazu mit ihnen an König Heinrich nach Constanz. Heinrich war auch wohl gewillt, ihm die gleichen Freiheiten zu geben, und um sie ihm geben zu können, setzte er ohne weitere Bedenken die gleiche reichsunmittelbare Stellung Unterwaldens als durch frühere Privilegien verliehen voraus, bestätigte diese nie gegebenen und daher nicht vorzuweisenden Privilegien und gab auf Grund derselben weitere Bestimmungen über die Ausübung der Reichsunmittelbarkeit. Unterwalden ist demnach niemals förmlich an das Reich genommen worden, sondern seine Stellung ist bloss faktisch von Heinrich als derjenigen von Schwyz und Uri gleich anerkannt, und auf

dieser faktischen, keineswegs auf rechtlichen Grundlagen beruhenden Anerkennung baute Unterwalden weiter. Dieser Darlegung scheinen freilich die frühern und spätern von Tschudi überlieferten Urkunden direkt zu widersprechen. Die Widersprüche sollen hoffentlich ihre Lösung finden, sobald wir mit den Bestätigungs-Urkunden von 1316 das nöthige Material beisammen haben zu ihrer nähern Untersuchung.

b. Heinrich befreit Unterwalden von auswärtigen Gerichten.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Der Text ist nach dem Original im Archiv Obwalden, abgedruckt in Kopp, Urkunden I. 103.

Heinricus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus vniuersis hominibus in Valle Underwalden fidelibus suis graciam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obuiare commoditatibusque prospicere fauorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querulantibus iusticie debitum non negetur, vobis per presentes concedimus graciose, quod ad nullius secularis Judicis tribunal, nostre Maiestatis Consistorio dumtaxat excepto super quibuscumque causis seu negocijs extra terminos vallis predicte pertrahi debeatis, dummodo coram... Advocato nostro prouinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare iuri et facere quod dictaverit ordo iuris. Presentibus usque ad voluntatis nostre beneplacitum tantummodo valituris. Datum Constancie Anno Domini MCCCVIIII. Tercio Nonas Junij. Indictione VII. Regni vero nostri Anno primo.

Die „homines in Valle Underwalden", welche durch die Urkunde a als reichsunmittelbar anerkannt und durch die Urkunde b von auswärtigen Gerichten befreit werden, konnten eigentlich nur die früher unter dem Gaugrafen stehende Bevölkerung sein. Die Gotteshausleute konnte der König der Vogtei ihrer Stifte rechtlich nicht entheben. Allein während bei Schwyz und Uri erst nach den Freibriefen die Communitates erscheinen und gewiss zuerst aus den neugefreiten reichsunmittelbaren Leuten bestanden, an welche sich die in

verschiedenen Verhältnissen stehenden übrigen Landestheile nach und nach so anschlossen, dass sie sich in die Stellung der ersten hinaufarbeiteten, hatten sich in Unterwalden schon vorher zwei Communitates gebildet, die soeben zu einer vereinigt worden waren. Gotteshausleute und alte Freie hatten sich dazu verbunden, und es ist sehr wahrscheinlich, dass die zwei Urkunden nicht bloss auf die im Grafenverbande stehenden Glieder der communitas angewandt wurden, welche sich dadurch des Grafenverbandes enthoben und unter den Reichsvogt gestellt fühlten, sondern dass auch die verschiedenen Gotteshausleute, welche Glieder der communitas waren, jene Urkunden für sich in Anspruch nahmen, sich durch dieselbe der Gerichtsbarkeit enthoben und ebenfalls unmittelbar unter das Reich gestellt glaubten. Gewiss stellte es sich in der Wirklichkeit so heraus; und nur die eigentlichen Hörigen blieben vorläufig noch unter Hofrecht. Die Grafen von Habsburg (und Herzoge von Oestreich) mochten sich doppelt beeinträchtigt fühlen, einmal als Vögte von Gotteshäusern, die Besitzungen im Lande hatten (Murbach, Luzern); sodann besonders als Grafen über das Gebiet des ehemaligen Zürichgau's, zu welchem Unterwalden gerechnet wurde. Zu dieser Zeit war man allerdings nicht mehr gewohnt, Grafschaftsrechte anders als erbliche Besitz- und Herrschaftsrechte zu betrachten; überdies hatte König Heinrich den Habsburgern gleich nach seiner Wahl durch Urkunde vom 30. Nov. 1308 und nach seiner Krönung durch Urkunde vom 13. Januar 1309 versprochen, ihnen alle Rechte und Lehen zu verleihen, welche ihr Haus zur Zeit Rudolfs, Adolfs und Albrechts besessen hatte. Zu diesen Lehen gehörten die Hoheitsrechte über Unterwalden ohne Zweifel; man konnte auch die über Schwyz dazu rechnen. Habsburg-Oestreich glaubte sich daher nicht ohne Grund und Recht verkürzt durch diese Briefe Heinrichs. Die Lage der Länder wurde auch wirklich bedenklich, als sich Heinrich mit Oestreich aussöhnte und am 17. Sept. 1309 die Herzoge von Oestreich belehnte mit dem Versprechen seines besondern Schutzes zur „conservatio Bonorum et Jurium suorum contra quoslibet

homines“[1]). Noch gefährlicher aber gestalteten sich die Dinge, als Heinrich auf Bitten Herzogs Leopold dem kaiserlichen Landvogt Eberhard von Bürglen und dem Grafen Friedrich von Tockenburg mit Untersuchung der Rechte beauftragte, welche Rudolf, „cum adhuc comes existeret“, und „Albertus, existens dux Austriae, ratione comitatus et hereditatis“ besassen im Elsass, in den Thälern Schwyz und Uri, und den freien Leuten in den Thälern, und dem Gebiete und den Ortschaften, die gewöhnlich „Waldstett“ genannt werden, damit die Herzoge die daselbst verlorenen jura und bona wieder erhalten. (Urkunde vor Brescia, 15. Juni 1311)[2]). Unterwalden und Schwyz wenigstens waren damit aufs Höchste gefährdet. Allein die Sache kam nicht zur Ausführung. Die beiden Edeln erhielten wohl noch den Auftrag des Königs, und sein Sohn Johann von Böhmen versprach den Herzogen, sich bei seinem Vater um schnellen Entscheid zu verwenden. Da starb Heinrich in Italien und die nächste Gefahr war abgewendet. Die zwiespältige Königswahl eröffnete bessere Aussichten. Als die östreichischen Herzoge zwei Jahre später ihre Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen suchten, entschied der Kampf am Morgarten wider sie. Wenige Monate nachher stellte König Ludwig, mit den Gegnern Habsburgs im besten Einvernehmen, allen drei Waldstätten einen Bestätigungsbrief aus über ihre Freiheiten, und zwar bestätigt er allen drei verbündeten Ländern die gleichen Freiheiten. Zum ersten Mal stehen sie ganz auf derselben Basis neben einander. Ihre Bestrebungen waren in kürzester Zeit zum Ziele gelangt.

X. König Ludwig bestätigt den drei Waldstätten ihre Freiheiten.

Urkunde in obsidione Herriden 29. März 1316.

Tschudi, Chron. I. 278 f. Kopp, Eidg. Bünde IV. 2. p. 164. 462 f.

Originale dieser Urkunde finden sich noch in den Archiven von Schwyz und Obwalden. Für Uri besitzen wir nur

1) Siehe Kurz: Oestreich unter Friedrich dem Schönen p. 415. Böhmer Regesten p. 258 u. 269.
2) Siehe Kopp: Urkunden II. 186. f.

die ausdrückliche Angabe Tschudi's, (l. c.) an der zu zweifeln wir nicht den geringsten Grund haben. Anfang und Ende des Unterwaldnerbriefs mit Eingängen und Daten der eingerückten Briefe giebt Kopp, Eidg. Bünde IV. 462 f. Von dem Schwyzeroriginal besitzen wir eine ganz genaue Copie. Wir theilen dieselbe mit als genügend für alle drei gleichen Urkunden.

Ludowicus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, vniuersis sacri Romani Imperii fidelibus imperpetuum. Ex parte dilectorum fidelium nostrorum hominum vallis Switzēn(sium), celsitudini nostre extitit humiliter supplicatum vt predecessorum nostrorum diuorum Imperatorum et Regum Romanorum Illustrium Privilegia que in fine annotata sunt dignaremur de benignitate Regia confirmare quorum tenor de verbo ad verbum dinoscitur esse talis. Fredericus dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Irlm et Sicilie Rex, vniversis hominibus vallis in Switz fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Litteris et Nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem. vestre pure voluntati affectu fauorabili concurrimus et benigno — deuocionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo quod zelum quem semper ad nos et Imperium habuistis per effectum operis ostendistis sub alas nostros et Imperii sicut tenebamini confugendo tamquam homines liberi qui solum ad nos et Imperium respectum debebatis habere. — Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur, fauoris et beniuolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali et Imperii protectione, ita quod nullo tempore vos a nostro et Imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus. Dantes vobis certitudinem atque plenitudinem gratie et fauoris quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles vos gaudeatis in omnibus assecutos dummodo in nostra fidelitate et seruiciis maneatis. Datum in obsidione Faventie, Anno domini M° cc° xlo. Mense Decembri xiij ª. Indictione. Item Rudolfus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Prudentibus viris vniversis hominibus vallis

in Switz libere condicionis existentibus dilectis suis fidelibus gratiam suam et omne bonum. Inconveniens nostra reputat serenitas quod aliquis servilis condicionis pro judice vobis detur. Propter quod authoritate Regia volumus ut nulli homini qui seruilis condicionis extitit de vobis decetero judicia liceat aliqualiter exercere. Presentium testimonio litterarum, quas nostre majestatis sigillo jussimus conmuniri. Datum Baden. Anno domini M° cc° Nonag. Primo. Regni vero xvnj°. Item. Heinricus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus vniuersis hominibus vallis in Switz fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obuiare commoditatibusque prospicere fauorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querulantibus justicie debitum non negetur vobis per presentes concedimus gratiose quod ad nullius secularis judicis tribunal nostre majestatis consistorio duntaxat excepto super quibuscunque causis seu negotiis extra terminos vallis predicte protrahi debeatis, dummodo coram advocato nostro provinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare juri et facere quod dictaverit ordo juris. Datum Constancie. Anno domini M°. ccc°. ix°. nj°. Non. Junij. Indictione vij^a. Regni vero nostri Anno Primo. Item.

(Folgt eine Urkunde von 1310, durch welche Heinrich VII. Leute des Thales Schwyz, die sich von Eberhard von Habsburg losgekauft haben, den andern Leuten im Thale gleichsetzt.)

Nos igitur tam deuotis predictorum hominum switzēn. supplicationibus quam feruore fidei et pietatis constantia quibus erga nos et Imperium actenus claruisse noscuntur fauoris gratia multipliciter inclinati dicta Privilegia et ipsorum tenorem de verbo ad verbum juxta ipsorum petitionem approbamus, confirmamus et presentis scripti patrocinio comunimus. Nulli ergo omnino homini liceat hanc nostre approbationis confirmationis et Communitionis paginam infringere vel ei in aliquo ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, se nostre indignacionis aculeum noverit incursurum. Datum in obsidione oppidi Herriden. nj° Kalen. Aprilis. Anno domini

M°. ccc°. sexto decimo. Regni vero nostri Anno Secundo. (Das Siegel hängt wohlerhalten.)

Diese mit Ausnahme des speciellen, nicht in den Bereich unserer Untersuchung fallenden vierten Briefs allen drei Ländern gleichmässig verliehene Bestätigungsurkunde zeigt uns die Bundesglieder zum ersten Male in voller Gleichartigkeit; zugleich soll sie uns endlich erklären, wie Tschudi dazu kam, diese Gleichartigkeit scheinbar urkundlich viel weiter hinaufzurücken. Wir suchen zu dem Ende nachzuweisen, woher Tschudi jene Documente habe, aus welchen er und nach ihm viele Andere die uralte Gleichstellung der Länder zu beglaubigen meinten. Mit Hülfe eines längern Umwegs und eines nochmaligen Rückblicks auf das von Tschudi Ueberlieferte soll es uns wohl gelingen. Zudem werden wir erfahren, wie Unterwalden an der Stelle des allgemeinen Bestätigungsbriefes Heinrich VII. von 1309 sich plötzlich auch die zwei bestimmten Freibriefe von 1240 u. 1291 bestätigen lassen konnte.

Dass Schwyz diese Briefe alle erhalten hat, unterliegt keinem Zweifel. Es konnte die Originale für sämmtliche vorlegen; der letzte, vierte Brief muss nur auf ein Schwyzer-Original zurückgeführt werden. Wir dürfen daher als feststehend annehmen, dass diese Bestätigungen für Schwyz ohne Ausnahme auf Originalen beruhten. Schauen wir dagegen bei Uri nach, so stellt sich die Sache ganz anders. Wir überzeugten uns schon früher, dass die Briefe von 1240 und 1291 nicht für Uri gegeben worden sein können, und nehmen wir die Urkunde vor, in welcher Karl IV. im Jahre 1353 Uri's Freiheiten allein bestätigte, wobei dieses natürlich seine wirklichen Originale vorlegen musste; so ist da wieder keine Rede von diesen zwei Briefen von 1240 und 1291; sondern Karl bestätigt die Briefe von 1231, von 1274, von 1297 und von 1309. Dies sind auch die einzigen Briefe, welche ohne willkürliche Erklärung auf Uri angewandt werden können, die einzigen, die auch kritisch für Uri gehörig beglaubigt sind. Uri brachte gewiss alle seine Originalbriefe zur Bestätigung und hätte sicherlich nie den von 1240 gegen den von von 1297 wegge-

lassen, wenn es ihn besessen hätte. Es ist damit der zweite Punkt festgestellt, dass Uri in der Urkunde von 1316 Briefe bestätigt wurden, die es nie besass. Die Beantwortung der Frage, woher sie auf Uri übertragen wurden, kann auch nicht mehr schwer sein, nachdem wir wissen, dass Schwyz sämmtliche Originale besass. Zum Ueberfluss haben wir ein sicheres Zeichen, dass die Bestätigung des Briefs von Heinrich VII. Anno 1309 für alle drei Länder vom Schwyzer Originale genommen ist; denn die nur im Schwyzerbrief fehlende Klausel: „Presentibus usque ad voluntatis nostre beneplacitum tantummodo valituris" fehlt auch im Unterwaldner und Urner Bestätigungsbrief. Wenn also der Brief, welcher entschieden allen drei Ländern zukam, für alle drei von dem Schwyzer Originale copirt wurde, so dürfen wir mit viel grösserem Rechte annehmen, dass die für die andern zwei Länder nirgends beglaubigten Urkunden, deren Vorhandensein allen Verhältnissen widersprechen würde, ebenfalls von Schwyz auf sie übertragen wurden. So kam Uri zu den Briefen von 1240 und 1291; gewiss nicht anders Unterwalden, das noch 1309 keinen bestimmten Freibrief vorweisen konnte. Aus dieser Bestätigung nahm Tschudi seine Belege für diese zwei Briefe, und es wird uns klar, warum es von allen frühern Briefen, die nach ihm für alle drei Länder gegeben worden sein sollen, nur für diese zwei bestimmte Angaben hat. Nachdem wir bis dahin mit Hülfe der vorhandenen Hülfsmittel und Zeugnisse zu bestimmen gesucht haben, was überhaupt gegeben wurde und was nicht, werden wir Tschudi's verschiedene Bemerkungen bei seinen Urkunden wohl verstehen, besonders wenn wir das Zürcher Manuscript zu Hülfe ziehen, und unsere Resultate dadurch nur bestätigt finden.

Bei dem Briefe von 1231 heisst es in der Chronik allgemein: es sei für alle 3 Länder gegeben; im Zürcher Manuscript steht er nur für Uri, ohne irgend welche weitere Notiz. Sichere Zeichen, dass ihn Tschudi nur für Uri vor sich hatte.

Bei dem Briefe von 1240 heisst es in der Chronik:

„Dero von Uri und Underwalden Briefe lutend mit dem Datum und allem Innhalt von Wort zu Wort wie obbegriffen, wann dass in dem einen „universis hominibus Vallis in Uri fidelibus suis", im andern „universis hominibus Vallis in Underwalden fidelibus suis" gemeldet wird"; im Zürcher Manuscript steht der Brief für Schwyz, daneben ist bemerkt: auch Uri und Unterwalden haben solche Briefe mut. mut. In Chronik und Manuscript ist das Exemplar ganz gegeben, von dem das Original unzweifelhaft da war.

Der Brief von 1274 ist sowohl in der Chronik, wie im Zürcher Manuscript nur für Uri gegeben, in der Chronik könnte er mit ebenso viel Recht, wie der von 1231, allgemein als für alle drei Länder gegeben bezeichnet sein.

Der Brief von 1291 ist in der Chronik für Unterwalden gegeben und daneben heisst es: „der Brief zu Uri halt inn: Hominibus Vallis in Ure liberae conditionis. Der zu Schwitz halt inn: Hominibus Vallis in Swiz liberae conditionis". Wir haben schon oben unter No. V. gezeigt, dass Tschudi's Text nach unzweifelhaften Spuren auf diesen Bestätigungsbrief zurückzuführen ist; ebenso ist schon dort bemerkt worden, warum Tschudi diesen Brief gerade für Unterwalden gab. Sehr bezeichnend steht im Zürcher Manuscript der Text für Schwyz, das ein gleichzeitiges Original hatte, und daneben die Bemerkung: Auch Uri und Unterwalden haben diesen Brief.

Bei dem Briefe von 1297 heisst es in der Chronik: „Einen glichen Brief haben die von Schwitz von Wort zu Wort, allein geändert Hominibus Vallis in Swiz. Im Unterwaldner Brief (den ich nit gesehen) wird allein Vallis in Underwalden geändert stan". Gerade dieser Brief also, den Tschudi in dem nach seiner eigenen Aussage so reichen Archiv von Unterwalden nicht finden konnte, fehlt auch in diesem Bestätigungsbriefe. Wenn aber Unterwalden die Briefe von 1240 u. 1291 wirklich hatte und nach Tschudi's Annahme immer mit den zwei andern Ländern gegangen wäre, ist gar kein Grund vorhanden, weswegen es 1297 allein zurückgeblieben sein sollte.

Im Zürcher Manuscript steht der Brief für Uri und Schwyz, von Unterwalden kein Wort.

Bei dem Briefe von 1309 haben wir endlich unter No. IX. gesehn, wie neben den ausdrücklichen und bestimmten Bestätigungen für Uri und Schwyz, Unterwalden nur ganz allgemeine Formen erhielt. Freilich heisst es in der Chronik bei den Bestätigungen für Uri und Schwyz: „Ouch vidimirt und bestättet diser Künig Heinrich den dryen Waldstetten, jeder insonders Ir Fryheit, so Inen Künig Adolf selig geben". Am Ende aber wird nur hinzugefügt: „Dero von Uri Vidimus ist von Wort zu Wort glichlutende". — Und bei der allgemeinen Bestätigung für Unterwalden wird bloss hinzugefügt: „Den andern beiden Waldstetten bestättet Er ouch Ir Fryheiten in gleicher Mass". So weit geht Tschudi in seiner Annahme von der Gleichheit der drei Länder! Im Zürcher Manuscript wird der besondere Brief für Schwyz gegeben und hinzugefügt: „den nämlichen Brief besitzt ouch Uri"; von Unterwalden steht Nichts dabei. Des allgemeinen Briefs für Unterwalden ist im Zürcher Manuscript auffallenderweise auch nicht erwähnt.

Nach dieser Uebersicht dürfen wir wohl unbedingt annehmen, dass Alles, was Tschudi im Zürcher Manuscript ganz giebt, ächte Originale sind. Da, wo er im Manuscript hinzufügt, es sei diese Urkunde für die andern Länder ebenfalls vorhanden, hatte er jedenfalls auch eine urkundliche Grundlage, allein diese gründete sich nicht immer auf vollkommne Originalbriefe, sondern auch bloss auf Bestätigungsbriefe. In der Chronik gieng Tschudi einen Schritt weiter. Er hatte sich seine Ansicht von der ursprünglichen Gleichheit der drei Länder ausgebildet und erklärte unbedenklich von jedem Briefe (den von 1274 ganz grundlos ausgenommen), dass er allen drei Ländern zukomme. Dabei gab er alle urkundlichen Belege an, die er in Händen hatte und setzte sie zu den betreffenden Urkunden. Hier ist keine Willkür und jede bestimmte Angabe hat auch ihren bestimmten Grund. Allein so genau, wie im Zürcher Manuscript, setzt

Tschudi die ächten Manuscripte den aus Bestätigungsbriefen abgeleiteten nicht mehr voraus, sondern er behandelt sie ganz gleich geltend[1]). Wenn nun von sämmtlichen Briefen einzig diese gerade in der Bestätigungsurkunde von 1316 vorhandenen, zwei Briefe von 1240 und 1291 ohne innern Grund von Tschudi vor 1309 mit urkundlichen Belegen angeführt werden; wenn die urkundlichen Belege des einen dieser zwei Briefe, den wir mit dem Originale vergleichen können, entschieden auf die Bestätigungsurkunde zurückweisen; wenn wir nachweisen konnten, dass diese Urkunde nach Schwyzer-Originalen componirt wurde, wie sie von Schwyz auch auf Uri ganz willkürlich und unpassend diese zwei Briefe übertrug, dann ist es doch gewiss nicht mehr zu kühn, anzunehmen, dass diese zwei mit allen thatsächlichen Verhältnissen Unterwaldens im Widerspruch stehenden Urkunden für dieses Land auch willkürlich von Schwyz herübergenommen sind und einzig und allein in dieser nach dem Muster von Schwyz allen drei Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunde ihren Ursprung haben, von wo Tschudi sie in die betreffenden Jahre hinauf versetzte. Heinrich bestätigte im Allgemeinen Freiheiten, die nie gegeben waren; Ludwig bestätigte bestimmte Freiheitsbriefe, die der Empfänger der Bestätigung nie erhalten hatte. Es war kein grosser Schritt mehr vom Ersten zum Zweiten; und er wurde erleichtert durch die von den drei Ländern so schnell ausgebildete, von Aussen so schnell angenommene Idee

1) Unsere Ansicht über die Tschudischen Documente ist demnach folgende: Alle im Zürcher Manuscripte copirten Urkunden sind bestimmt von ächten Originalen abgeleitet; die im Zürcher Manuscript nur erwähnten Urkunden können ebenso wohl bloss von Bestätigungsbriefen, wie von Originalen abgeleitet sein. Die in der Iselinschen Ausgabe der Chronik abgedruckten Urkunden beruhen auf ächten Originalen oder auf Bestätigungen; die Zusätze, durch welche das Vorhandensein einer für ein Land abgedruckten Urkunde für ein anderes Land durch ausdrückliche Anführung des abweichenden Eingangs oder sonstiger kleiner Verschiedenheiten bezeugt wird, weisen ebenfalls immer auf ächte Originale oder auf Bestätigungsbriefe; die blosse Angabe dagegen, dass allen drei Ländern die gleichen Freiheiten gegeben oder bestätigt worden seien, wobei die Belege nur für das eine oder andere Land stehen, diese Angabe hat ebenso gewiss immer ihre Begründung bloss in der Auffassung Tschudi's und beweist jedesmal, dass Tschudi für die nicht ausdrücklich erwähnten Länder weder Original noch Bestätigung vor sich hatte.

ihrer Gleichheit. Die drei enge verbundenen Waldstätte, welche soeben getreulich zusammen die Feuerprobe am Morgarten bestanden hatten, legten dem erfreuten Ludwig die besten Briefe von Schwyz vor, und Ludwig bestätigte sie für alle drei ohne Bedenken. Die Briefe von Schwyz wurden gerade gewählt, weil, wie wir schon unter No. VI gesehen haben, seine rechtliche Grundlage am höchsten geschätzt wurde, und weil dieses Land im letzten Kampfe besonders hervorgetreten war. So wäre also, wenn wir uns nicht täuschen, diese Urkunde von 1316 eine Hauptquelle vieler Verwirrung, welche mit der richtigen Erklärung derselben sehr einfach gelöst werden kann.

Wie sodann durch den mehr als hundertjährigen Ausschluss der Habsburger vom Königsthrone und durch Verfall der habsburgischen Macht in den obern Landen die zum Theil auf sehr schwankenden rechtlichen Grundlagen ruhenden Freiheiten der Länder behauptet, befestigt und ausgedehnt wurden bis zur völligen Selbständigkeit, dies zu betrachten ist nicht mehr unsere Aufgabe. Wir wollten die Länder bis dahin begleiten, wo sie die ihnen früher irrthümlich schon Jahrhunderte vorher zugeschriebene Gleichartigkeit wirklich erlangt haben, und untersuchten, in wie weit diese gleichartige Selbständigkeit durch königliche Freibriefe entstanden sei.

III.

Renward Cysat,

der Stadtschreiber zu Luzern.

Lebensbild eines katholisch-schweizerischen Staatsmannes aus dem sechszehnten Jahrhundert.

Von

Dr. B. Hidber in Bern.

Schwierig ist es das Leben eines Mannes darzustellen, der in einem, wenn auch nicht umfangreichen, doch damals europäisch-wichtigen Freistaate beinahe ein halbes Jahrhundert die einflussreichste Stellung mit immer steigendem Ansehen behauptete. Cysat's Wirksamkeit fällt überdies in die Zeit der schärfsten politischen und religiösen Gegensätze, die bald nach seinem Tode, im dreissigjährigen Kriege, jenem blutigen Drama des siebzehnten Jahrhunderts, ihre thatsächliche Erledigung fanden und die politische und religiöse Gestaltung des neuern Europa hervorriefen.

Als in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die mittelalterlichen Grundsätze zu Grabe gingen, entwickelte sich zwischen den zwei mächtigsten Herrscherhäusern Europa's, Habsburg-Oesterreich und Valois-Frankreich, eine im sechszehnten Jahrhundert noch stärker hervortretende Eifersucht, die in ihrem Ursprunge bis auf die Zeiten der Karolinger zurückweist. Bald handelte es sich darum, wer in Europa regieren solle: die Habsburger oder die Valois[1]).

---

1) Darüber vergleiche man: Momenta Habsburgica. Sammlung von Aktenstücken und Briefen zur Geschichte des Hauses Habsburg in dem Zeitraume von 1473 bis 1576. Zweite Abtheilung: Kaiser Karl V. und König Philipp II. Einleitung zum ersten Bande. S. 8 u. ff

Dazu gesellte sich der Kirchenstreit, der beide Herrscherhäuser lebhaft beschäftigte und in ihrem Streben nach der Oberherrschaft in Europa aufhielt, dann aber von Frankreich in der Weise politisch benutzt wurde, dass es zu Hause für die Altgläubigen und auswärts für die Protestanten Partei ergriff. In der Mitte zwischen beiden Kämpfenden standen die Schweizer, welche bald auf die eine, bald auf die andere Seite sich hinneigten, bis endlich die katholischen Kantone mehr zu Habsburg-Spanien-Oesterreich, und die reformirten mehr zu Frankreich sich hinhielten; ein Unglück, dass die Einigkeit fehlte, und doch glücklich für die Erhaltung der Eidgenossenschaft, indem sie durch die unbedingte Hingebung an die eine oder andere der beiden Mächte unzweifelhaft ihre Selbständigkeit eingebüsst hätte. An der Spitze der reformirten Kantone standen Zürich und Bern; jenes, in scharf ausgeprägtem reformirtem Charakter, sorgte vor Allem für die Erhaltung seines Glaubensbekenntnisses; dieses mit Eroberungsplanen gegen Westen suchte neben der Sicherung seiner Reform insbesondere auch stets eine machtgebietende Stellung einzunehmen. Die Oberleitung der katholischen Schweiz führte unbedingt Luzern, das darum an Macht und Ansehen im In- und Auslande Zürich und Bern nicht nachstund, ja oft sogar noch mehr zu bedeuten hatte, besonders als seine tapfern Krieger unter ihrem heldenmüthigen Anführer Ludwig Pfyffer durch die Rettung des französischen Königs bei Meaux und ihre Siege bei Dreux, Jvry und Moncontour die Augen von ganz Europa auf sich zogen. Nicht minder glänzte Luzern durch seine Staatsmänner[1]), unter denen der Stadtschreiber Renward Cysat mit Rücksicht auf seine ausserordentliche Thätigkeit, Einsicht und vielumfassende, gründliche Gelehrsamkeit unzweifelhaft die erste Stelle einnahm. Er war die Seele der Regierung; er besorgte den Verkehr mit den auswärtigen Staaten; an ihn wendeten sich desshalb auch die Vertreter derselben zunächst, wenn sie mit Luzern oder den katholischen Kantonen Geschäfte hatten. Von

1) Vrgl. Konrad Scheuber von Altsellen oder Etwas über Politik und Kultur der Schweizer im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert. Luzern 1813. Thl. II. S. 140.

seiner amtlichen Thätigkeit zeugen beinahe alle schweizerischen und viele ausländische Staats- und Privatarchive; von seinem Privatfleisse zeugen nebst vielen Einzelschriften, Briefconcepten, Rechnungsbüchern u. s. w., sechsundzwanzig grosse Foliobände Handschriften, die grösstentheils das Werk seiner Hände und seines Geistes sind. Wenn er auch pflichtgemäss dem Staate seine Hauptthätigkeit widmete und als Stadtschreiber mehr als irgend Einer seiner Vorfahren leistete, so fand er doch Musse, sich den Studien zu widmen; sie bildeten seine angenehmste Erholung. Verfolgten ihn Neid und Missgeschick, Unglück und Trübsal, so fand er seine Ruhe und Heiterkeit in der Untersuchung von Naturgegenständen und im Studium der vaterländischen Geschichte, für die er, namentlich durch Erhaltung vieler Geschichtsquellen, ausserordentlich viel geleistet hat. Mit Recht sagt G. E. Haller in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte (Bd. IV. S. 220.): Seine „Sammlung bleibt stets höchst schätzbar und ein ewiges ruhmvolles Denkmal des Fleisses und der Arbeitsamkeit des grossen Cysats.“ Unter den Titel seiner Sammlung schrieb Cysat: „Patriae et amicis.“ Wirklich, dem Vaterlande und der Wissenschaft, den Freunden und seiner Familie widmete er sein Leben. Fast jedes Blatt seiner Privatschriften zeugt davon, wie er stets bereit war, mit Rath und That seinen Freunden zu helfen; wie er keine Mühe, selbst Hass und Verfolgung nicht scheute, um ihnen wahrhaft Freund zu sein. Und wie oft erntete er nicht den schnödesten Undank dafür ein! Doch brachte ihn dies von seinem Bestreben, überall und gegen Jeden dienstgefällig zu sein, nicht ab. Fand er sich schwer verletzt und gekränkt, so gewährte ihm seine religiöse Ueberzeugung den besten Trost, da innigste Ergebung in den Willen Gottes ein Grundzug seines Wesens war. Für seine Konfession war er sehr eingenommen. Er glaubte, dass man nur für sie leben und ihr Alles zum Opfer bringen müsse. Daher pries[1]) er die Geistlichen glücklich, weil sie unausgesetzt Gott dienen könnten.

---

1) Vgl. Observationes. Ms. No. 14. pag. 285. Bürgerbibliothek in Luzern.

Doch hinderte ihn sein Eifer für die katholische Kirche nicht, mit Andersgläubigen in freundschaftliche Verbindung zu treten, wie er denn dies mit Zürchern, Baslern und Schaffhausern vielfach gethan.

So bekannt sein langes und erfolgreiches Wirken zu seiner und in späterer Zeit war; so oft man ihn auch in unserer Zeit lobte[1]), wie dies noch jüngst Herr Nationalrath von Segesser in seiner ausgezeichneten Rechtsgeschichte des Kantons Luzern mit Recht an mehreren Stellen that, so entbehrt doch Cysat noch immer einer einlässlichern Lebensgeschichte; freilich mochte Manchen der überreiche Stoff oder auch die Besorgniss abschrecken, nicht ruhig, würdig und unparteiisch genug das Leben eines Mannes schildern zu können, der in einer bedeutungsvollen Zeit selbst das Bedeutungsvollste für sein Vaterland geleistet hat. Der Verfasser hegt auch für sich diese Besorgniss, rechnet aber dabei auf billige Nachsicht derjenigen, welche bei ähnlicher Arbeit erfahren haben, wie schwierig es auch beim besten Willen ist, wahr und getreu, gerecht und billig zu sein.

Renward Cysat wurde im Jahre 1545 geboren. Er entsprosste dem altadelichen Geschlechte De Cesati oder Cisati zu Mailand[2]).

Sein Vater, Johann Baptist, dessen Eltern Johann Stephan Cysat oder Cesati und Prudentia de Mengotti gewesen, war schon in seinen Jünglingsjahren nach Luzern ausgewandert, hatte sich dort niedergelassen und war bald zu solchem Ansehen gelangt, dass er zu den ersten Familien der Stadt freien Zutritt hatte und endlich die Tochter des reichen und vornehmen Rathsherrn und Ritter Renward Göldlin, dessen Vorfahren einst die ersten Staatsämter in Zürich bekleidet, zur Ehe erhielt, Anna Margaretha Göldlin, um Michaelis 1544. Laut[3]) Ehebrief vom

1) S. Museum Virorum Lucernatum fama et meritis illustrium pag. 18.

2) Cysats Base M. Antonia nennt sich in ihren Briefen „Cesati". St. a. Luzern.

3) Im Staatsarchiv Luzern, aus dessen reichem Schatze die meisten Notizen entnommen sind. Freundlichst danke ich den Herren Archivaren Krütli und Bell, die mich in meinen Studien stets mit der grössten Gefälligkeit unterstützt haben.

27. Juli 1544 hatte er seinem Schwiegervater tausend französische Kronen, 600 nach einem Monat und 400 nach zwei Jahren hinterlegen müssen; dagegen hätte er von demselben als Aussteuer 400 Gulden, dazu Kleider zu Bett und Tisch und einstweilen freie Wohnung erhalten sollen; allein das Geld blieb aus. Als Morgengabe hatte er seiner Frau hundert Kronen und eine goldene Kette 25 Kronen werth bestimmt. Zugleich hatte er versprochen, seine Söhne daheim und auch anderwärts gut ausbilden zu lassen und seinen Töchtern für gute Männer zu sorgen. Diese Bedingung hatte er freilich nicht erfüllen können, da er schon fünf Jahre nach seiner Heirat starb und seine Frau mit drei Kindern und wenigem Vermögen hinterliess. Glücklicherweise hatte er 1549 noch kurz vor seinem Tode um acht Gulden das Luzerner Bürgerrecht für sich und seine drei Söhne, Renward, Hans Stephan und Rochus erworben[1]). Cysats väterliches Vermögen war daher wirklich unbedeutend und stund unter den Angaben des „Hausbuches"; wesshalb später Cysat in seinem haushälterischen Eifer bemerkt, hier sehe man auch wieder, wie man Hausbücher mache. Ein Besitzthum in Mailand, eine Bleiche, konnte lange weder gehörig nutzbar gemacht noch vortheilhaft verkauft werden. So wurde es der Mutter Cysats schwer, sich mit ihren drei Kleinen anständig durchzubringen. Indessen starb Rochus schon ein Jahr nach dem Vater, nachdem er nur „fünf Frohnfasten" alt geworden war, und bald hernach auch Hans Stephan, nachdem er das fünfte Lebensjahr angetreten hatte. So blieb unser Cysat einzig übrig. Anderthalb Jahr nach des Vaters Tod aber erhielt er einen Stiefvater, da sich seine Mutter mit Conrad von Lauffen verheirathete. Cysat wuchs nun unter ziemlich gedrückten Verhältnissen auf; denn sein Stiefvater war auch nicht reich und scheint wenig erworben zu

1) Zweites Bürgerbuch im Wasserthurm zu Luzern, Fol. 28 a: „hoc anno 1549 hand min g. h. beyd rät vnd der grossrat zu Irem burger vff vnd angenommen Jo. Baptist Cisat von meylandt pürtig vss der stat samt sinen dry sünen Renwart, hans stäphen vnd Rochius Cysat vmb acht Rynisch gulden, hat geschworen vnd bsaßt. Vff mittwochen vor Uolrici Episcopi (3. Juli) (handschrift des Stadtschreibers Melchior Krebsinger). Renward Cysat bemerkt dazu: „Zuvor vil jar hie gewonet."

haben. Dazu kamen schlechte und theure Jahre von 1552—1560[1]). Und da Conrad von Lauffen bald nachher starb, mit Hinterlassung dreier Kinder Hans, Rochus und Affra, deren letztes erst wenige Monate zählte, so war Cysats Mutter zum zweiten Male Wittwe und sah sich mit ihren vier Kindern in schwierigen und sorgenvollen Verhältnissen. Ihre Hoffnung ruhte vorzüglich auf dem ältesten Sohne, unserm Cysat, der sich allerdings vortrefflich entwickelte. Obwohl die damaligen Stadtschulen in Luzern keineswegs gut waren, so machte er doch sehr bedeutende Fortschritte. Schon in seinem zwölften Jahre las er für sich mit dem grössten Vergnügen das lateinisch geschriebene Geschichtbuch: „Speculum historiale Vincentii" [2]). Dies Buch weckte in ihm die Liebe zum Geschichtstudium. Wirklich fing er an, Alles, was ihm denk- und merkwürdig schien, aufzuzeichnen und diese Lust, oder vielmehr sein wissenschaftlicher Eifer, steigerte sich so sehr, dass er an eine eigene historische Darstellung dachte und desshalb Stoff zu einem Zeitbuche oder Chronik Luzerns und der Schweiz sammelte[3]). Schon früh lernte er selbst denken und durch sein eigenes Arbeiten sich zu heben. Die Eigenthümlichkeit seines Geistes, der, feurig und ausdauernd, deutsches und wälsches Wesen in sich verband, trieb ihn zu selbständigem Streben an. Luzerns damalige Schulen konnten seinen stets wachen Forschungstrieb, der mehr und Besseres verlangte als sie bieten konnten, bald nicht mehr befriedigen. Ihr Zustand war bedenklich und keineswegs geeignet, aufstrebenden Talenten in irgend einer Weise zu genügen. Die alte Klosterschule „der Chorherrn im Hof" lebte noch allzusehr ihrer ursprünglichen Bestimmung, nach welcher ihre Zöglinge eigentlich nur für den Chorgesang der Hauptkirche herangebildet wurden. Der Hauptunterrichtsstoff bestund demnach in Gesang und Latein, das kaum so weit gelernt wurde, als zum Verständnisse der kirchlich-lateinischen Bücher nothwendig war. Dagegen gab es in Luzern

1) Vgl. Eidg. Abschiede V, S. 114.
2) Mss. E. Fol. 333. Bürgerbibliothek in Luzern.
3) Mss. 97. Ibd.

auch eine s. g. deutsche Schule, die ihr Entstehen den wandernden[1]) „lermeistern“ verdankte. Also unterrichtete der Lehrmeister mit der Ruthe in der Hand, die Schüler, welche am Boden herumkauerten, „in tüsch und latinischlesen und schreiben, auch etwa im Geistlichen.“ Letzteres bestund im Auswendiglernen der gewöhnlichsten Kirchengebete[2]). Der junge Cysat lernte in dieser Schule, was fast als seltene Ausnahme betrachtet werden muss, trefflich lateinisch und deutsch schreiben; er erwarb sich eben sowohl eine kräftige, als zierliche und gewandte Handschrift und übertraf darin, wie der Vergleich mit ihren zurückgelassenen Briefen ausweist, sämmtliche Luzernische Staatsmänner seiner Zeit. Dass er sich aber in diesen Schulen keine andern Kenntnisse erwerben konnte, beklagt er selbst recht sehr in spätern Jahren[3]) und spricht daher seinen Söhnen auf das Eifrigste zu, die guten Schulen, an deren Errichtung er den bedeutendsten Antheil hatte, ja recht gut zu benutzen, da sie kaum zu schätzen vermöchten, welch' grosses Glück ihnen dadurch zu Theil geworden sei. „Wohl können sie nicht begreifen, mit welch' schwerer Mühe er zu seinen wenigen Kenntnissen gekommen, da ihn Niemand recht dazu angeleitet habe.“ Gerne hätte er sich desshalb an auswärtigen Anstalten ausgebildet — so gross war sein Bildungstrieb, — aber seine kümmerlichen Verhältnisse gestatteten es nicht. Er sagt selbst darüber: „Einestheils aus Unvermöglichkeit derjenigen, denen solches gebührt hätte, anderntheils aber von anderer Verhinderung wegen hab ich nirgends befördert (d. h. an auswärtige Lehranstalten gethan) werden mögen, sondern hab' mich — ausserhalb etlicher weniger Monaten in Italien — der geringen und einheimischen

1) Man vergleiche über diese wandernden Lehrmeister und ihr Treiben: D. A. Fechter, Geschichte des Schulwesens in Basel bis zum J. 1589.

2) Vgl. „Ueber das ältere Schulwesen in Luzern bis zum Jahre 1600“, siehe „Konferenzblätter. Eine Zeitschrift für die Volksschullehrer des Kantons Luzern. Zweiter Jahrgang 1851. Seite 65 u. ff.“ Diese gründliche Darstellung rührt von V. Ostertag her, einem verstorbenen, mir unvergesslichen Freunde, dessen eifrigste Dienstfertigkeit als Bibliothekar der Luzernischen Bürgerbibliothek Niemand mehr zu danken haben kann, als der Verfasser dieser Biographie Cysats.

3) Mss. 15. S. 285 u. ff. Bürgerbibliothek Luzern.

Mittlen, vnd von dem 13. oder 14. Jahr an, stäths vnder frömbden Händen, auch ausserhalb aller schuelen also behelfen, vnd in dem, was die Gnad vnd Gütigkeit Gottes mit mir gewürkt, mit mir selbst mich vben (üben) müssen, bis das eben derselben Güetigkeit Gottes gefallen mich in dem 25ten Jar meines Alters zu disem Stand (als Sfadtschreiber) zu berufen"[1]). Was die Schulen an ihm versäumten, holte er durch seine eigene, unablässige Thätigkeit nach, die durch sein grosses Talent, namentlich zur Erlernung fremder Sprachen (ein glückliches Erbtheil von seinem Vater) auf das Beste unterstützt wurde. Wir erstaunen über den ausserordentlichen Erfolg seiner Sprachstudien, der noch heutzutage die verdienteste Aufmerksamkeit erregen würde. In bescheidener und doch seiner grossen Fertigkeit bewussten Weise, gesteht er, indem er von sich spricht: „Ich habe einen Luzerner gekannt, der sin Leben lang Frankrych nie gesehen, auch mit Franzosen vast (sehr) wenig conversiert, wölcher neben der Latinischen, Griechischen vnd Italienischen — die er bim Besten in Italien ergriffen — die französische Sprache deheim Im Vaterland dermassen gefasst, das er sy ziemlicher massen reden vnd schryben, auch nit allein französische Brieff vnd geschrifft verdollmetschen, sonder auch den Ambassadoren, so ze Tagen oder von den Oberkeiten Ire fürträg, die sy In Französischer Sprach gethan, ex tempore vnd one intervallum (Unterbruch) vnd Bedenken vollkommenlich vnd ordentlich, auch müntlich verdollmetschen kann, dessen Vater dann auch die Italienische, Hispanische, Brabantische, Flandrische vnd Französische sprachen Im Vaterland allhir von Im selbs dürch flyssige Uebung ergriffen ze schryben, ze reden vnd zu verdolmetschen, auch das Französische so exact, das Im geborne natürliche Franzosen etwan Ire Französische Geschriften zu corrigieren geben, hat Frankrich ouch nie gesehen"[2]). Was hier unser Cysat von seinem Vater rühmt, ward auch ihm zu Theil; auch

1) Mss. 15. Fol. 287. Bürgerbibl. Luzern.
2) Cysat, Observationes, Fol. 267. Bürgerbibliothek Luzern.

er ruhte nicht, bis er die genannten Sprachen entweder ganz oder wenigstens theilweise verstund. Mit eben so grossem Eifer warf er sich auf andere Studien, die ihm für seine Bildung werthvoll und für das Leben nützlich schienen.

Am Fruchtbarsten für seinen Geist und am Nützlichsten für sein Leben schien ihm die Kenntniss der Aussenwelt, des in Raum und Zeit Eingegrenzten. Alles Nachdenken über Dinge, die hierüber hinausliegen, mied er sorgfältig; über diese galt ihm der Glaube. Während er, was die Aussenwelt ihm bot, zuweilen scharf untersuchte, liess er sich doch nie verleiten über religiöse Dinge zu grübeln. Er war ein streng gläubiger Katholik und hielt am Glauben, wie ihn die Kirche vorschrieb, unabänderlich fest. Keine Macht weder der Erde noch des Geistes konnte ihn davon abbringen. Wie er in den Tagen der Jugend alle seine Schritte unmittelbar von Gott geleitet glaubte, so hielt er auch als Mann und Greis mit kindlicher Gläubigkeit daran fest, dass Gottes Auge immer unmittelbar auf ihn gerichtet sei. Ging es ihm gut, so verdankte ers Gott; kam Trübsal über ihn, so wendete er sich zu Gott um Trost. Voll der innigsten Ueberzeugung von der Wahrheit dessen, was ihn seine Kirche lehrte, konnte er sich nicht vorstellen, wie man hievon abweichen könne; namentlich aber war ihm alles religiöse Grübeln und Zweifeln höchst zuwider. In dieser Weise suchte er allerdings Glauben und Wissen zu vereinigen, aber freilich nicht im heutigen Sinne; Letzteres ist ihm durchaus nur ein Kennen der äussern Welt. Im Studium der Geschichte und der Natur fand er daher seine höchste Befriedigung und seine grösste Lust. Wie glücklich, wenn er bei politischen Sendungen eine Chronik erhaschen oder eine Urkunde abschreiben oder ein Wappen[1]) abzeichnen konnte! Am Glücklichsten fühlte er sich aber, wenn er am Rigiberg, vorzüglich an dessen kräuterreichen Abhängen am Vierwaldstättersee, zwischen Vitznau und Weggis, botanisirte. Wie

1) Balthasar's Materialien in der Bürgerbibliothek in Luzern, I. Fol. 219. Siehe auch Cysats Sempacherschlacht.

eifrig er hier mit Pflanzensuchen sich beschäftigte, erhellt daraus, dass er da bei 800 neue Arten fand. Er legte sogar einen botanischen Garten[1]) an und bereicherte ihn stetsfort mit seltenen Pflanzen, die er entweder selbst auffand oder sich durch Freunde verschaffte. Stets leitete ihn dabei seine vorherrschende Neigung zum Nützlichen; daher er denn fremde Obstsorten u. s. w. einführte. Sein unablässiges Forschen, Beobachten und Aufzeichnen alles Denk- und Merkwürdigen nahm ihm alle Zeit in Anspruch, welche ihm etwa seine Berufsgeschäfte übrig liessen. Seine naturhistorischen Beobachtungen und Geschichtsnotizen, die er schon in seiner Jugendzeit zu sammeln begann, wuchsen nach und nach zu grossen Foliobänden an, deren Besprechung am Schlusse folgen soll, um hier den Gang der Erzählung nicht allzusehr zu unterbrechen. Wie bescheiden er davon dachte, mögen seine eigenen Worte darthun: „Es wölle sich der gütig Läser", bemerkt er[2]), „an mir nit stossen noch ergern, das hierinnen ouch etwa schlechte, geringe sachen gefunden, welche man villicht dem üsserlichen Schyn nach für lächerig achten, auch ein gespött darus machen möchte; es ist aber nüt so gering oder kleinfüg in rerum natura, das nit auch verdiene, das es in Achtung genommen werden möge; desshalb hab ich uf die natürlichen sachen, ouch was zu der phisik und medecin gehört, mich gelegt, alle mine Tag, so wyt ich je können, und mir minen täglichen geschefften halb möglich gsin, etwan ein halb Stündlin zu verstälen." Bald sollten indess seine naturhistorischen wie später auch die geschichtlichen Studien eine unmittelbare Beziehung auf sein Leben haben. Er widmete sich nämlich in seinem fünfzehnten Jahre dem Apothekerberufe und trat (wahrscheinlich) bei einem Herrn Forer, dessen Sohn Josias ihn später sehr anfeindete, zu Luzern selbst, in die Lehre. Bald war er aber über das Geschäft eines Lehrjungen hinaus. Nicht allein beschäftigte ihn die Naturgeschichte, sondern er suchte auch

1) Balthasar, Materialien, I. Fol. 205. Cysat Coll. G. Fol. 86. Martinischer Grundriss, S. 22. No. 77.

2) Cysat, Observationes variae, Fol. 2.

die Anwendung der Heilmittel kennen zu lernen. Desshalb schrieb er sich bewährte Rezepte auf, verschaffte sich Bücher über die Medizin und bildete sich so nicht allein zum denkenden Apotheker, sondern auch selbst zum Arzte heran. Schon 1563 schrieb er von dem berühmten Arzte Dr. Kiel (Carinus) in Basel ein Heilmittel gegen die Epilepsie ab. Das gleiche Jahr brachte den wissbegierigen Jüngling über die Grenzen seines Vaterlandes in sein altes Heimatland Italien, wo er vieles Neue kennen lernte und wichtige Erfahrungen machte. Die Dienstfertigkeit, welche er auf dieser Reise gegen seine Reisegefährten bewies, war ihm später, wie er selbst gesteht, von grossem Nutzen[1]). Im gleichen Jahre ging er zum zweiten Male über den schwer zu betretenden Gotthard; wieder, wie zuerst, um Medizinalstoffe für die Apotheke einzukaufen. Auch im folgenden Jahre (1564) betrat er Italien, diessmal um sich in der Apothekerkunst auszubilden. Bei Franciscus Beccaria zu Mailand, einem einstigen Jugendfreunde seines Vaters, trat er nochmals in die Lehre, und erwarb sich dann hier neben Vervollkommnung in seinem Berufe, zugleich die vollständigste Fertigkeit in mündlicher und schriftlicher Handhabung der italienischen Sprache. Als er nach einem Jahre wieder nach Hause zurückgekehrt war, und hier seinen Beruf fortsetzte, wiederholte er doch öfter noch diese Reisen nach Mailand, zum Einkaufe von Heilmitteln. Er that diess nicht allein für sich, sondern auch für Andere; einmal jedoch nicht zur Zufriedenheit eines Abnehmers. Frau Dorothea von Mentlen, patentirte[2]) „Arzetin" in Uri, hatte ihn beauftragt, Bisam und Ambra in Mailand für sie zu kaufen, welche Medizinen aber gar nicht nach ihrem Wunsche ausfielen, zum grossen Verdrusse Cysats; doch vertrugen sie sich darüber in Minne. Indess bewies unser Cysat hiebei, obwohl erst ein zweiundzwanzigjähriger Jüngling, die Pünktlichkeit und Vorsicht eines gereiften Mannes, wie uns seine eigenen Worte zeigen, mit denen er die in ein Papier

1) Bürgerbibliothek in Luzern, M. 103. S. 313 und M. 15.

2) Barbara von Roll war damals auch „Arzetin" in Solothurn, wie gegenwärtig in Bristol eine Dame „Doctor Elisabeth Blackwell" als Arzt, vorzüglich für Frauen- und Kinderkrankheiten, praktizirt.

eingewickelten Briefe über diese Angelegenheit überschrieb. „Diss sind, 2 Schryben von Frau Dorothea von Mentlen der Arzetin zu Uri zu miner entschuldigung, vff das sy mich anno 1567 gebetten Iro zu Meyland ettwas Arznyzügs ze kouffen alls ich ouch treüwlich gethan, dasselbig aber Iro nitt g'fallen vnd mir darum zimmlich räss geschrieben, darüber Ich Iro zu miner Verantwortung g'schriben was vonnötten. Nun sind diss Ire Widerschryben vnd entschuldigung, das sy wol zufrieden alls Ich ouch. Ich hette es zwar zerzerrt oder nit allso vffbehalten; wann ich nit gedacht, das villicht nach Irem absterben der sachen Ires Vnwillens, den sy Im ersten anputsch gfasset ghept, ettwas gedächtnuss hette mögen funden werden oder sy ettwan daruss hette mögen geredt haben. Das man als diss zu miner Verantwortung fürher legen möchte. Doch Ist es by mir alles vergessen vnd vergraben. Ist ouch kein schwärer handel gsyn"[1]). Diese Genauigkeit und stete Fürsorge, die er sich schon in der Jugend so sehr angewöhnt hatte, verliess ihn Zeitlebens nicht, so wenig als der Eifer, sich in jeglicher Beziehung, besonders für seinen Beruf als Apotheker, nützliche Kenntnisse, auch durch eigene Untersuchungen, zu erwerben. Bekanntlich war damals die Chemie, auf deren ausserordentliche Fortschritte heutzutage die Menschheit stolz sein darf, in ihrer Kindheit; aber gerade aus dieser heraus suchte sie Cysats seltener Forschungsgeist zu bringen. Wenn er Pflanzen sammelte, forschte er über ihre Eigenschaften und etwaige Heilkraft nach, während man sonst damals die unrichtigsten Begriffe von dem Gehalte und der Wirkungskraft der Heilmittel und der Naturgegenstände überhaupt hatte. Man sprach selbst in gelehrten Werken von verschiedenen Zauberkräutern[2]) und andern Zauber- und Hexenmitteln, de-

1) Staatsarchiv Luzern.

2) Vrgl. J. Scheible. Die gute alte Zeit. S. 198 und dazu: Spiegel der Arzney von Laurentz Friesen gemacht und verbessert durch denselben, und M. Thom. Brunfels 1532. Fol. Strasburg am 139 Blatt. Ferner Paullinis Dreck-Apotheke, Frankfurt. S. 258. Hundert Jahre später erscheint noch: „Arzneiische Wasser- und Signatur-Kunst etc. Nebst angehengten Signatur-Spiegel, Wie aus der Signatur, Gestalt und Bezeichnung der Kräuter zu merken, worzu sie dienen etc. Von Joh. Hiskia Cardilucio, württembergischer Rath und Leibarzt. Nürnberg bei W. M. Endter 1680.

ren Nichtigkeit Cysats Forscher-Auge bald erschaute, daher er oft über die „Kalberartzet“ und die „Zaubery“ schalt. Das Vergnügen, welches ihm seine Forschungen gewährten, schildert er noch in seinen spätesten Lebensjahren. So sagt er in seinen Observationes[1]): De arte vel professione Simpliciaria vel cognitione Simpliciorum: „Dise Kunst ist mir von Jugend vff so wyt ich schier gedänken mag von natürlichem instinctu one einiches Menschenantrieb oder anleitung obgelegen vnd glichsam mit mir vffgewachsen, hab auch alle Zyt ein sondere Lust vnd begierd darzu gehept vnd was ich für Zyt vnd wyl darzu verställen können, vsserthalb der gewöhnlichen Occupationen, besonders da ich über Feld gereist, da mich kein müy, arbeit, noch Unkommlichkeit davon abhalten mögen, mich mit speculiren, redagiren vnd contempliren, darin ze occupiren vnd darin nit wenig ergezung als nutzes befunden derweg sy bi mir hoch gepriesen, so wit das ich auch jetzt deren noch in minen alten tagen nit absagen kann vnd miner Rechnung nach sy mich in das grab begleiten werde.“

Die Resultate seiner Untersuchungen zeichnete er auf. Wir finden sie in seinen schriftlichen Sammlungen[2]), in welchen sehr viele Bemerkungen, Beobachtungen aus dem Gebiete sämmtlicher Naturwissenschaften enthalten sind. Er konnte aber sich auch nicht enthalten, dem damaligen Hange gemäss auch mit Alchymie sich zu beschäftigen. Einige Belehrungen über dieselbe erhielt er von Bürgermeister Meyer in Schaffhausen. Dann verschaffte er sich auch mehrere Bücher darüber, wie von Paracelsus, Philipp Ulstadius und Ph. Bonifacius Pedemontanus. Endlich versuchte er nach einem sichern Recepte Gold zu machen. In zehn Tagen sollte er auf 100 Kronen 25 Kronen gewinnen; allein der Versuch war natürlich erfolglos[3]), daher er die Jugend davor warnt und sich zum Trost ein warnendes italienisches Gedicht vom Jahr 1564 anführt mit dem Titel: „Epitaphium super Labyrinthum amo-

1) Bürgerbibliothek Luzern. Cysat, Observats. Fol. 291 u. Collect. M. 103. Fol. 3 u. 229.
2) Bürgerbibl. Coll. M. 103, dazu das Inhaltsverzeichniss S. 340.
3) Staatsarchiv Luzern und Bürgerbibliothek M. 103. S. 126 u. 306.

risin ordinati." Besser gelang ihm das Wein fabriziren, wovon er wahrscheinlich in Italien gehört hatte[1]). Er glaubte auch das Mittel gefunden zu haben, „Leute Wein trinken zu lehren." Er wollte desshalb mit Marquard Im Feld, Landammann in Obwalden, 20 Kronen gegen einen Dicken (ungefähr 1 Fr. 40 Ct.) wetten, aber Im Feld wollte Nichts davon wissen wegen der bösen Folgen des Weintrinkens. Umgekehrt heilte Cysat eine Säuferin von ihrem Uebel durch Capreoles vitis. Dass er es in der Essigfabrikation weit gebracht habe, dürfen wir aus folgendem Recepte nicht schliessen: „Ein leerer Essigkrug, so in der heil. Nacht zu Weihnacht, just wann es zwölf Uhr schlägt, in einem springenden Brunnen mit Wasser gefüllt wird, haltet in drei Monaten wieder guten Essig[2]). So sehr Cysat gegen die Vorurtheile und abergläubischen Meinungen seiner Zeit, die besonders von dem einfältigen „Pöfel" wie er meinte, gehegt würden, so war er doch auch selbst nicht frei davon. Er hatte durch eigene Untersuchung sicher herausgebracht, dass, wenn man in den See auf dem Pilatus Steine werfe, desshalb kein Gewitter entstehe. Dagegen konnte er sich vom Glauben an die Erdmännchen nicht ganz frei machen. Während er auf das Eifrigste einheimische und fremde Thiere beobachtete, selbst zwei Schildkröten[3]) in seinem Garten hatte, glaubte er doch an die Existenz von Drachen und an den wunderbaren Drachenstein in Luzern, der allerlei Krankheiten heilen könne. Freilich war in diesem Aberglauben, manche Decennien später, noch sein Enkel Johann Leopold Cysat in seiner Beschreibung des Vierwaldstättersee's befangen[4]).

Mitten unter seinen vielen Beschäftigungen und Studien gedachte Cysat indessen auch daran, sich einen eignen Heerd zu gründen, da er sich durch seine Apotheke, die er unlängst gekauft, aber freilich noch nicht bezahlt hatte, eines ordent-

---

1) Bürgerbibl. in Luzern, M. 103. p. 194.

2) Cysat, Observationes. Fol. 296.

3) Er hatte ein Männchen und Weibchen über zwölf Jahre darin und beobachtete sie genau. Vrgl. Bürgerbibliothek in Luzern. M. 103. Fol. 255.

4) Seite 165 und 176.

lichen Einkommens erfreute. Er sah sich nach einer Lebensgefährtin um, die aber seinem praktischen Sinne gemäss vor Allem eine tüchtige Hausfrau sein sollte. Eine solche fand er in Elisabetha Bosshart, Tochter des Rathsherren Jakob Bosshart, der von Freiburg im Uechtland gebürtig, im Jahr 1547 den 23. Mai um 5 Gulden in Luzern sich eingebürgert hatte. Mit Cysat im Jahr 1568, nachdem er dieses Jahr schon seine zweite Reise über den Gotthard gemacht hatte, vermählt, ward sie die trefflichste Hausfrau und Mutter. Cysat, der ihre guten Eigenschaften auf das Beste zu würdigen wusste, nannte sie nur „sin liebs Mütterli." Sie hatten ihren Ehevertrag einfach nach dem Stadtrecht abgeschlossen, später aber sich noch besonders „verglichen"[1]). Nirgends findet sich indess irgend welche Spur in seinen Papieren von diesem Vertrag oder Vergleich, was auffallend ist, da Cysat die Eheverträge seiner Eltern, so wie die seiner verheiratheten Kinder genau aufgeschrieben und sogar mit besondern Anmerkungen versehen hatte. Ebenso wenig vernehmen wir Etwas vom Vermögen seiner Frau. Dies kam wohl daher, weil Cysat nie an streitige Rechtsverhältnisse zwischen seiner Frau und sich dachte, wohl aber mit seinen Stiefgeschwistern und zwischen seinen Kindern mit deren Männern und Frauen. Die Ehe war glücklich und mit Recht bewahrte er daher seinen Hochzeitsrock, der ihn nicht weniger als 24 Gulden gekostet hatte[2]), sein ganzes Leben hindurch als theures Kleinod. Trefflich wusste Frau Elisabetha die Reizbarkeit und den Unmuth des von Geschäften oft fast erdrückten und zuweilen hart angefeindeten Ehemannes zu ertragen. Cysats sparsames und pünktliches Wesen hatte sie sich ganz zu eigen gemacht, also dass sie auch die kleinsten Ausgaben aufschrieb und sie ihrem Manne zur Prüfung unterbreitete. Noch findet sich unter Cysats Papieren eine solche mit einer Stecknadel zusammen geheftete Rechnung, die Frau Elisabetha ihrem Manne vorlegte, als er von

1) Cysat bemerkt darüber: „Min Hyrat bschach anno 1568. Wir sind zusammenkommen nach dem stattrecht, hand vns aber darnach eines andern verglichen." St. a. Luzern.

2) Vgl. Kinterbüchlin C. p. 183. St. a. Luzern.

einer Gesandtschaftsreise nach Turin zurückkehrte. Cysat schrieb darauf: „Miner Hussfrowen Rechnung, diewyl Ich Im Piemund gesin 42 Tag 1578". Sie enthielt die Ausgabe der Frau Cysat an der Messe in Luzern:

„Vm grünen Ariss 4 Gl. vnd 14 ß. (Schilling).
Vm schwarz schleier den meitlen, den kinden vnd mir 20 batz.
Vm seipfen 15 batz.
Vm rosinli 25 ß.
Den kindern vm hosen, vnd deschen, vnd gürtel, vnd nadel, band, harschnür 36 batz.
Vm burser 15 batzen.
Vm die blaten 20 batzen.
Vm schnüer vnd heftli 28 ß.
Vm stürzisgschir 12 batz.
Vm kerzenstöck 26 ß.
Dem remwart zum alten (?) 18 ß.
Vm ein scher 6 ß.

Cysat brachte ihr aber auch reiche Geschenke mit von seiner Turinerreise, wie folgt:

„Ein hut für min frowen für 7 Gl. 37 ß.
ein rotter sammetiner seckel pro uxore.... 1 Gl. 24 ß. 4 bl.
Vmb ein dozet wyss vnd schwarze Lamblinfäl pro me et uxore ... 11 Gl. 1 ß.
Vm ein Par Pantofflen pro uxore 1 Gl.
2 Maniche da pelliza per donne (Pelzärmel für Frauen).

Frau Elisabeth ward ein schweres Loos als Hausmutter zu Theil. Nebst ihren vielen (14) Kindern, die sie mit inniger Mutterliebe pflegte, hatte sie für ein zahlreiches Gesinde und für die Substituten in der Schreibstube zu sorgen. Da Cysat häufig in Amtsgeschäften abwesend war, so hatte sie ausser der Sorge für die Haushaltung, auch der Schreibstube und Apotheke vorzustehen. Wohl auch desshalb war es Cysat möglich, so viel in seinem Amte und in der Wissenschaft zu leisten, weil ihm eine so treuliebende, emsige und kluge Gattin zur Seite stund.

Schon bald nach seiner Heirat ward Cysat zur Abfassung

und Uebersetzung von Staatsschriften verwendet, was denn zur Folge hatte, dass er sich 1570 um die erledigte Unterschreiberstelle bewarb. Er gab hiefür Probeschriften ein, die er in deutscher, lateinischer und italienischer Sprache abgefasst hatte. Sie zeugen nicht allein von der Klarheit und Präzision seiner Darstellung, sondern auch von seiner schönen Handschrift, die in Vergleich zu den Schriften der luzernischen Staatsmänner jener Zeit ausgezeichnet schön genannt werden darf. Bei seiner grossen Befähigung konnte die Wahl nicht zweifelhaft sein und er ward auch wirklich am 31. März jenes Jahres zum Unterschreiber gewählt[1]). Damit begann für ihn eine neue Zeit, die ihm Ruhm und Geld, aber auch unsägliche Mühe und vielen Verdruss brachte. Eilf Jahre hatte er der Apotheke gelebt und nun sah er sich in eine ganz neue Laufbahn als Staatsmann hineingerissen, die er indess mit praktischem Geschick, vielen Kenntnissen und nicht ohne einige Uebung betrat, da er schon früher Staatsschriften abgefasst hatte. Schwierig war für ihn die Neuheit der Geschäfte, zu deren Behandlung ihm Niemand Anleitung gab, da der dermalige Stadtschreiber Johann Krafft als Oberst an der Spitze luzernischer Krieger in königlich-französischen Diensten soeben in den sog. Roschellerzug[2]) gegen die Hugenotten gezogen war[3]). Also ruhte die Last des Stadtschreiberamtes ganz allein auf seinen noch so jungen Schultern. Nichts destoweniger stellte er sich, nebst Besorgung der laufenden Geschäfte, die zahlreich genug waren, zur Aufgabe, alle alten Pergamente und Schriften, wo immer sie sich im Rathhause herum zerstreut finden mochten, zu sammeln und zu ordnen, kurz ein eigentliches Archiv einzurichten, was bis jetzt keinem Stadtschreiber in Sinn gekommen war, ausser dass Stadtschreiber Etterlin eine Anzahl Urkunden materienweise in sog. „Trucken" ge-

1) Staatsarchiv Luzern. „Diese gschrifften sind vff dem Rathuss durch min gnädig Herren besichtiget worden vff Fryttag den 31. März, Alls M. G. H. mich vff bemelten tag zu Irem vnderschryber gesetzt hand, hab Ich selbst componirt 1570, 20. Marcij."

2) Rochelle war eine hugenottische Stadt.

3) Staatsarchiv Luzern: Cysats Nachlass. Meine Excerpta VII d. Bürgerbibl. in Luzern: Cysats Collekt. B. Fol. 72.

sammelt und diese nummerirt hatte[1]). In welchem Zustand er die Stadtkanzlei antraf, schildert er selbst mit folgenden Worten: „Item, so hab Ich ein treffenliche, langwirige müy vnd arbeit ghan Miner g. H. (gnädigen Herren) Canzly, die In 50 Jaren nit vffgerumpt worden, ze sübern, alle Ding vffzerumen, zu registrieren, sübern, ernüwern, verzeichnen vnd In ordnung ze bringen, dann es schier alles ze huffen wie ein vngebunden kartenspil glegen, dessglychen ouch ettlich Zeinen voll der allten brieffen (Pergamente) In die Canzly ghörig, so ab 100 Jaren, sydt das man dz jetzig Rathuss am kornmerckt erbuwen, Im wasserthurn vff dem Estrich vnd kästen glegen vnder den müsen, schön allt Ding, alles wider gsübert vnd Jedes an sin ort geordnet, war vil von müsen gschendt, verhoff ouch ettwas ergetzung darfür, dann Ich Ao. 1570 angfangen, so bald Ich vnderschryber worden, vnd dz mitt erlouptnuss Mgh. vnd Hrn. Stattschrybers säligen (Krafft) hat alles ein sondern flyss vnd grosse arbeit brucht, hab min Zyt vnd kurzwyl da vertriben, mitt grossem nutz der statt vnd Mgh. In ewigkeit, Ist ouch den nachkommenden stattschrybern ein seer grosse fürderung“[2]). Wir wissen also, wem wir die Erhaltung des so wichtigen ältern luzernischen Staatsarchivs zu verdanken haben. Schon dadurch hat sich unser Cysat ein ausserordentliches Verdienst für die Geschichte der Schweiz erworben. Mit Recht hängt sein Bild im Staatsarchive zu Luzern!

Cysat las aber nicht bloss die vielen Schriften zusammen, sondern er durchlas sie auch, was aus seinen zahlreichen Anmerkungen hervorgeht, die immer bündig und zuweilen sehr treffend sind[3]).

Zu seinen wichtigsten Amtsgeschäften gehörten die Führung des Rathsmanuals, das er entweder selbst, meist aber seine Substituten ins Reine schrieben; die Correspondenz, die er im

---

1) Segesser, Ph. v., Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Luzern. Erster Band S. XI. XII. XV.

2) Nüw Schuldbüchlin (A. Z. p. 30. b.) bei Hrn. W. Am Rhyn in Luzern, dem ich für dessen gefällige Mittheilung den freundlichsten Dank ausdrücke.

3) Vgl. eidgenössische Abschiede, bearbeitet von Archivar J Krütli, Band V. p. 204. Anm.

Namen des Raths d. h. der Regierung, für den Schultheissen, oder nur von sich aus wegen Staatsgeschäften führte; die Ausfertigung der Abschiede der katholischen Tagsatzungen aller oder nur einzelner kath. Kantone und die daherige Correspondenz; die Vorbereitung der Traktanda für die Räthe, Tagsatzungen und Kommissionen; Vorlage von Entwürfen zu Verträgen und Verkommnissen, die oft in mehreren Sprachen ausgefertigt werden mussten; endlich eine Menge Sendungen in richterlichen, administrativen und Pensionsgeschäften. Zu diesem Allem kam noch der Verkehr mit fremden Gesandten, der merkwürdigerweise ihm zunächst oblag, und die daherige Correspondenz, falls nicht die Gesandten im unmittelbaren Auftrage ihrer Souveräne genöthigt waren mit der Regierung selbst zu verkehren. Aus der Aufzählung dieser Geschäfte, zu denen noch eine Menge untergeordneter kommen, ersieht man hinlänglich, wie viel Cysat zu thun hatte. Wir begreifen, wenn er sich hin und wieder beschwert und auf bessere Entschädigung hofft, indem er sich also darüber ausdrückt: »Vnd In allen disen puncten verhoff Ich von Mgh. In gnaden betrachtet zwerden, bger doch ouch nüt dann, was der billicheit vnd bescheydenheit gemäs sin mag. In ansehen ouch vnd betrachtung, das alle schwäre arbeit vnd gröste burde vff mir ligt, tag vnd nacht, früh vnd spat kein Vnderlass Ist, das wüssend Innsonderheit mine Herren die Schultheissen wol, die arbeitt vnd geschefft dess gemeinen nutzes vnd der statt sich täglich meeret vnd derselben gar vil, davon Ich kein sondere belonung nit hab. Darzu die langen vnd stätten strengen thüwren Zytten; allem Vffgan dargegen der Tax der schrybery one steigerung blybt wie er vor 200 Jaren gsin, Item vns an ettlichen Zufällen mitthin abgat, sonderlich dess kernens halb Im kouffhus von Mgh. ordnung wegen, das In der thüri vns vil bracht hatt, dessglychen dess grossen kostens, so Ich järlich erlyden von dess Ampts, ouch Mgh. eeren vnd reputation wegen vnd damitt die sachen In diser überschwengklicher Vnmuss ab statt gangent vnd alles gevertiget werden möge, mitt erhalltung Substituten vnd byschrybern, vnd andern derglychen

kosten, wöllichs nit zum höchsten gerechnet besonder die Substituten mit dem Tisch In disen langen thüwren Jaren, dz vil bringt, doch vngefarlich gerechnet vom Herbst dess 1575 bis vff Lichtmess dess 1590 Jars Eins Jar Ins ander 55 kronen, brächte In söllcher Zytt 15½ Jar 1670 Gulden. Diss setzt Ich aber nitt darùmb, das Ich ettwas für diss begär, sondern allein, damitt man danacht sähe, wie die sachen beschaffen, vnd mich In den übrigen Artiklen desto ee betrachte. Ach Lieber gott, Ich mein, es bringe viel meer"[1]). Seiner Sparsamkeit gemäss, die er selbst zum Nutzen des Staates anwendete, verfertigte er selbst Dinte und »Sigelwax" für die Kanzlei, wodurch er Mgh. mindestens den vierten Theil der daherigen Ausgaben ersparte[2]). Seine eigentliche Amtsbesoldung war höchst unbedeutend; sie betrug nur 20 Gulden und als Entschädigung für den Hauszins acht Gulden[3]). Die Haupteinnahme bildeten allerlei Accidentien, Emolumente u. dgl., dann Pensionen und Geschenke, unter Anderm ein „Kram" von den Tagsatzungsgesandten, der aber nicht immer kam[4]). Allerdings konnte er daneben andere Geschäfte besorgen, wie er denn mit der Uebernahme des Unterschreiberamtes das römische Notariat erhielt. Als Protonotarius Apostolicus kam er in Verkehr mit den Bischöfen, Aebten, Aebtissinnen und andern Vorstehern geistlicher Stifte in der Schweiz, wie anderseits mit dem römischen Hofe und dem geistlichen Oberhaupte der kath. Christenheit, was ihm in der Folge von grossem Nutzen war. In dieser Eigenschaft betrieb er auch die Canonisation des Bruder Claus von Flüe, worüber er die Akten schrieb und aufbewahrte[5]). Als Stadtschreiber Krafft von seinem Zuge aus Frankreich zurückgekehrt war, trat er mit dem Unterschreiber Cysat, wie es von Alters her Sitte war, in ein gemeinschaftliches Rechnungsverhältniss, indem die Kanzleieinnahmen in eine Büchse

1) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 32 b.
2) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 32.
3) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 33 b.
4) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 27 b.
5) Leu, Lexikon. Suppl. I. p. 585.

gelegt und nach Jahresfrist zu gleichen Theilen getheilt wurden. Dabei kam freilich Cysat zu kurz. Denn von der Herbstfronfasten (20. Sept.) 1570 bis zum 14. Sept. 1575 hatte Cysat 5190 Gulden und 26 Schilling für die Kanzlei erworben, Stadtschreiber Joh. Krafft aber nur 729 Gulden und 35 Schilling. — Diese Ungleichheit schmerzte Cysat, zumal die Haussorgen wuchsen, indem ihn seine liebe Frau bald nach seiner Wahl zum Unterschreiber mit einem muntern Knäblein beschenkt hatte[1]), das in der Taufe den Namen seines Vaters erhielt, und nachmals auch dessen Amtsnachfolger wurde. Das Jahr darauf bescheerte sie ihm eine Tochter, Maria[2]), später Nonne zu Rathausen, zum Eintritt in den Klosterverband von ihrem Vater mit 1500 Gulden ausgesteuert. Ein bedeutungsvolles Ereigniss für Cysats Lebensstellung und Luzerns kirchliche Entwicklung trat im Sommer des Jahres 1570 ein: die Ankunft des berühmten Cardinals und Erzbischofs von Mailand, Carlo Borromeo, in der katholischen Schweiz. Schon längst hatte der glaubenseifrige Cardinal mit Unmuth bemerkt, dass, gleichwie in Italien, auch in den Schweizer Gauen diess- und jenseits der Alpen die katholische Religion am meisten durch diejenigen gefährdet sei, welche durch Lehre und Beispiel dieselbe erhalten sollten. Der Zerfall der katholischen Geistlichkeit schien den vollständigen Sieg des Protestantismus in der Schweiz unvermeidlich zu machen. Zwar hatte man seiner Zeit die reformirten Locarner aus der italienischen Schweiz vertrieben; aber bald hörte man wieder, dass nicht nur überall diesseits der Berge einzelne Katholiken und im Wallis fast die Hälfte der Einwohner zum Protestantismus übergetreten seien, sondern dass selbst in den italienischen Vogteien, in des Erzbischofs Kirchsprengel, die reformirte Glaubenslehre freundliche Aufnahme gefunden habe. Da beschloss Carlo Borromeo, sich persönlich von diesem schlimmen Zustande der katholischen Religion in der Schweiz zu unterrichten. Er ging über den Gott-

1) Staatsarchiv Luzern. Brief des jüngern Cysat aus Rom, 13. Non. Maij 1586, Ex meo ergastulo.

2) Bürgerbibliothek in Luzern. M. 15.

hard und die Oberalp nach Dissentis, besuchte seine Schwester in Hohenembs, dann die Klöster St. Gallen und Einsiedeln und kam endlich den 30. August (1570) in Luzern an[1]). Hier stieg er im Gasthofe zum Schlüssel ab, den Cysat für seinen Halbbruder Johann von Lauffen gekauft hatte. Scharf trat der eifrige Kardinal sofort gegen das unklösterliche Leben der Mönche im Franziskanerkloster in Luzern auf; er gewahrte auch hier wie anderwärts in der katholischen Schweiz, dass die Geistlichkeit eines sittlichen Aufschwunges bedürfe, um den Neugläubigen mit Kraft entgegenarbeiten zu können. Wie er darüber mit Abt Othmar in St. Gallen einen Tag lang sich besprochen hatte[2]), so geschah es jetzt mit dem Schultheissen Ludwig Pfyffer und besonders mit dem jungen Unterschreiber R. Cysat, mit welchem er in besondern schriftlichen Verkehr trat. Schon lange hatten die katholischen Orte das Bedürfniss einer Verbesserung ihrer Geistlichkeit gefühlt und es war die Errichtung einer theologischen Lehranstalt in Rapperschwyl oder an einem andern katholischen Orte der Eidgenossenschaft seit Jahren ein fortwährender Verhandlungsgegenstand der katholischen Tagsatzung gewesen. Allein nie hatte es zu einem bestimmten Beschlusse kommen wollen. Nun empfahl ihnen Carlo Borromeo hiefür die Jesuiten, deren Einführung in Luzern dann hauptsächlich unser Cysat betrieb und bewerkstelligte. Doch ging es nicht so leicht, da die finanziellen Hilfsmittel fehlten. Auch schien man hie und da der Einführung des Ordens in die Schweiz abgeneigt; wenigstens waren Freiburg und Solothurn entschieden dagegen mit Bezug auf die italienischen Vogteien, obwohl der damalige Papst Pius V. hiefür die Propsteien zu Locarno und Balerna zur Verfügung gestellt hatte[3]). Dadurch liess sich aber Cysat, der hier, wie immer, nicht ruhte, bis er, was er sich vorgesetzt, auch ausgeführt hatte, nicht im Mindesten abschrecken. Vier Jahre lang arbeitete er

1) Bürgerbibliothek in Luzern. Cysats Collekt. B. p. 111.

2) Chronicon Monasterii St. Galli II. 1. XIII. p. 511. Mss.

3) Staatsarchiv Luzern. Eidgenössische Abschiede zu Luzern 1571, den 12. März. IV. S. 10 und 89.

unablässig auf sein Ziel hin, bis er im Jahr 1574 die ersten Jesuiten in Luzern begrüssen konnte. Er ging von Haus zu Haus, um Spenden für sie zu sammeln, die mitunter sehr reichlich fielen. Schultheiss Ludwig Pfyffer steuerte 30,000 Gulden; ähnlich seine Brüder und Andere. Die Stadt räumte den Jesuiten den prachtvollen Ritterschen Palast ein, an den sie dann eine schöne geräumige Kirche bauten. Rühmend anerkannten die Jesuiten[1]), dass Cysat durch seinen ausserordentlichen Eifer und unausgesetzte Thätigkeit sie nach Luzern gebracht habe. Cysat fand sich aber auch durch dieselben ausserordentlich befriedigt; erst jetzt, meinte er, könne für die Luzerner ein neues besseres Leben beginnen. Und wirklich lehrte diess der Augenschein. Früher stets nur heiter und fröhlich, gerne der Lust und Freude lebend, schlugen die Luzerner jetzt eine strengkirchliche Richtung ein, gaben sich, angeregt durch die ernsten Missionspredigten der Jesuiten, den strengsten Bussübungen hin und erfreuten sich am meisten an der Pracht des Gottesdienstes und schöner Kirchenzierden. Mit Wohlgefallen beobachtete diess Cysat; nicht weniger freute ihn aber auch der Aufschwung der höhern Lehranstalt in Luzern, nachdem sie den Jesuiten anvertraut worden war. Wie glücklich pries er seine Söhne, dass sie so vortreffliche Lehrer benutzen könnten, die er leider habe entbehren müssen. Sollten sie gar in deren Fusstapfen treten wollen, so würde es ihn unendlich freuen, doch wölle er ihnen ihren freien Willen lassen[2]). Wirklich traten zwei seiner Söhne in den Jesuitenorden: Caspar und Johann Baptist; letzterer hiess so zu Ehren des berühmten Jesuiten Ribera. Was Cysat immer konnte, that er für die Jesuiten. Ebenso war seine Frau für dieselben eingenommen. Wenn sie Etwas von ihren Haushaltungskosten ersparen konnte, brachte sie es als eine Gottesgabe den Jesuiten, die ohnediess häufig zu Cysat eingeladen wurden. Sie wussten ihn auch zu beehren; er wurde ihr Verwalter und Cor-

1) Stadtarchiv Luzern. Historia Colleg. ss. Jesu Luzern. Mss. Nekrolog von Cysats Sohn Joh. Baptist.

2) Bürgerbibliothek Luzern. Mss. No. 14. Observationes. p. 285.

respondent, wodurch er nicht nur mit allen Ländern Europas, sondern mit überseeischen Gegenden, bis nach Japan hin, in Verbindungen kam. Ueber die Gründung der jesuitischen Collegien in Japan und die Ausbreitung des Christenthums daselbst gab er ein Buch (Freiburg 1586) heraus, in welchem Berichte und Briefe aus allen Ländern der Welt zusammengestellt sind. Aehnliche Berichte, oft sehr interessant und häufig mit Anmerkungen Cysats versehen, sind noch unter seinem Nachlasse vorhanden und werfen klares Licht auf die ausserordentlich weitschichtige, mit allen grossen Weltereignissen jener Zeit zusammenhängende Correspondenz, welche er für und durch die Jesuiten erlangt hatte. Diese Correspondenzen gaben ihm und seinen Bestrebungen allmälig einen universellen Charakter, der durch die Freundschaft mehrerer Fürsten, wie der Herzoge von Savoyen und Bayern, mit denen Cysat in persönlichen Briefverkehr trat, der spanischen Statthalter in Mailand, der liguistischen Führer in Frankreich und einer Menge hoher Standespersonen geistlichen und weltlichen Standes von der grössten Bedeutung war. Wir wüssten aus jener Zeit keinen einzigen Staatsmann in der ganzen Schweiz, der Cysat an Wichtigkeit gleich gekommen wäre; wohl darf man sagen, dass er eine europäische Bedeutung hatte. Natürlich hob ihn diess gleichzeitig auch in Luzern zum höchsten Ansehen, so dass, was er anrieth und sagte, in der Regel unbedingt angenommen und gethan wurde, zumal ihm die Jesuiten wie auch die gesammte Geistlichkeit und Roms Einfluss zur Seite stunden. Die wichtigsten Schritte Luzerns, wie der goldene Bund (1586), das savoysche Bündniss gegen Genf und Bern (1577), der Bund mit Spanien (1587), mit der liguistischen Partei in Frankreich u. s. w. waren hauptsächlich Cysats Werk. Die Wahl der höchsten Staatsbeamten, selbst die Schultheissenwürde schien von ihm abzuhangen[1]).

1) Staatsarchiv Luzern. Cysats Nachlass: A. 5. Recepta quotidiana. p. 72 b. „Item Hr. Schultheiss Jost Pfyffer hatt mir ..... verert von ettwas Diensten vnd sachen wegen In ettwas handlen, trifft sonst die schrybery nit .... an — 40 Gulden. Das war In einem schwären handel vnd Vexanz von wegen dess Schultheissen Ampts." Später erhielt Cysat von ihm noch-

Uebrigens hatten ihn die Luzerner noch aus einem besonderen Umstande schon im ersten Jahre seines Unterschreiberamtes als Mann grosser Intelligenz und rastloser Thätigkeit erkannt. Der luzernische Stadtschreiber hatte nämlich, und nun, als dessen Vertreter, der Unterschreiber Cysat die Stelle eines städtischen Schauspieldirektors zu versehen, indem er die sog. Osterspiele, die von Staatswegen aufgeführt wurden, in Scene setzte, einüben und leiten musste. Man hiess ihn desshalb den Regenten des Stückes, welchen Namen er, da er in offizieller Weise auftrat, und die Regierungsgewalt mit Strafkompetenz zur Seite hatte, wohl auch vollkommen verdiente. Cysat war ein Freund von solchen theatralischen Aufführungen und hatte desshalb schon als Jüngling bei Fastnachtaufführungen eifrig mitgewirkt. Freilich unterschieden sich diese letztern sehr wesentlich von den Osterspielen, mit denen er sich nun von Amtswegen zu beschäftigen hatte.

Das Fastnachtspiel war wie die Fastnacht selbst römisch-heidnischen Ursprungs, während das Osterspiel ein Erzeugniss des christlichen Gottesdienstes ist. Wie einst in Athen und später in Unteritalien eine Schaar junger Leute die Fahrten des Dionysos oder Bachus mit seiner fröhlichen Begleitschaft darstellten und sich und die Zuschauenden dabei ergötzten und belustigten, so geschah diess in Luzern durch eine heitere Gesellschaft junger Bürger aus rathsherrlichen Geschlechtern genannt „zum Affenwagen“ [1]), indem sie an der sogenannten alten Fastnacht, am Sonntag Invocavit vermummt durch die Strassen zogen und auf jedem Hauptplatze ein lustiges Possenstück voll derber Spässe, zur allgemeinen Belustigung von Jung und Alt zum Besten gaben. Die Spielenden fuhren entweder

mals eine Belohnung, Ibid. p. 88 b. „Ad 29. Aprilis eine Vereerung von Hrn. Schulths Pfyffer ettlicher sonderbarer Diensten halb vsserthalb der schryberysachen — 24 Gulden. Jost Pfyffer war gleichzeitig Rathsherr und Schultheiss geworden, Ibd. p. 52 b. „Item, so zallt mir H. Schwager Schulths Jost Pfyffer für die gewonlich Vereerung dess Ratkleids alls er In kleinen Rat vnd morndes Schultheiss worden vff Joh. Evangelisten 1596, so vil war ich Ime by miner Rechnung schuldig — 38 Gulden 21 Sch.

1) Das Gesellschaftshaus zum Affenwagen stund da, wo jetzt die Jesuitenkirche steht, welcher es im Jahr 1585 (24. Juni) weichen musste, der „Affenwagen“ wurde dann mit der Schützenzunft vereinigt.

auf einem Wagen mit einem Schauspielgerüste oder sie gingen zu Fuss und trugen die Theile eines solchen mit, um sie dann am geeigneten Orte aufzustellen und zur Theaterbühne zu gestalten. Den Anfang der ganzen Darstellung, sowie der einzelner Abtheilungen, bezeichneten Trompetenstösse. Der Stoff der Darstellung glich sich stets und enthielt als Grundbestandtheil irgend welche Prellerei oder gelungene List. Nicht fehlen durfte dabei der Narr (oder auch häufig zwei Narren), das Vorbild des spätern Hanswurstes[1]). Die Maske der Narrheit entschuldigte die Narren für ihre beissende Spötterei und bittern Wahrheiten; daher waren ihre Rollen sehr gesucht, weil Jeder dieses Privilegium sich wünschte[2]). In allen Städten der Eidgenossenschaft, auch wo sich keine Spur von Osterspielen findet, wie z. B. in Bern, führten die jungen Bursche der vornehmen Gesellschaft Fastnachtspiele auf[3]). In Luzern wurden schon seit der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts solche Fastnachtsspiele aufgeführt — lange vor den Osterspielen[4]). Durch die von den Jesuiten herbeigeführte Sitten-

1) Der Narr des Mittelalters ist wohl der Nachfolger des Scurra der alten Römer, den uns Horatius in seinem „Iter ad Brundusium schildert. (Cf. Horat. Sat. l. I. Sat. V. 51.) Noch heutzutage halten vornehme Familien in Neapel sich einen Hofnarren, wie einst die deutschen Höfe und auch sogar kleine Dynasten in der Schweiz, z. B. die Edeln von Bubenberg in Bern. Die adeliche Zunft daselbst hiess früher „Zum Narren."

2) In einem Freiburgerstücke finden wir einen Hrn. von Montenach und von Affry, welche darin die Narrenrollen spielen.

3) Nicht selten luden die Regierungen die Bürgergerschaften anderer Städte als Zuschauer zu solchen Spielen und bewirtheten sie auf das Köstlichste. So kamen 1486 bei siebenzig Solothuner und Bieler nach Bern, um da die Fastnachtschwänke mitzumachen. Ihnen zu Ehren liess die Regierung aus jedem Amte lustige Bursche kommen, „die Schimpf (Scherz) vnd gut Gesellschafft wüssten zu hallten"; zugleich schrieb sie nach Thun, Nidau, Erlach und Murten, dass „die Tschachtlane" (Castellane, Finanzbeamte) so viele Fische senden möchten, als man fangen könne. Die Herren Hans von Hallwyl, Hemmann von Müllinen, Rudolf von Luternow, Hans Arnold Sägenser, Caspar Effinger, wurden von ihren Landsitzen im Aargau herbeigeholt und beauftragt „den Eydgnossen (beim Fastnachtspiel) Gesellschaft zu leysten". (Staatsarchiv Bern. Rathsmanual No. 52. S. 22 u. 25.) Nach und nach wurden auch auf dem Lande Fastnachtspiele aufgeführt, wie in Utzistorf das Stück: „Wie man alte Weiber jung schmidet. Ein hüpsch und kurzweilig Spiel, gar lustig zu lesen, Wie es dann zu Utzistorff im Berner Gebiet gelegen, von Bürgers Knaben gespielet ist worden". Gedr. zu Erffordt bey Jacob Singe 1613.

Noch heutzutage kommen bei belustigenden Aufzügen der Berner Bauernbursche Figuren aus den Fastnachtspielen zum Vorschein, wie z. B. der Wunderdoktor, der Lustigmacher „Bajaz" (Narr) und das sog. „Chudermannli."

4) Einige dieser Stücke haben sich noch erhalten, wie: „Doktor Ross-schwants vom lan-

reformation ward dann die sogenannte alte Fastnacht abgeschafft. Dennoch konnten sich die Fastnachtspiele fort behaupten und sind in verjüngter Gestalt als „Fritschi-Umzug“ bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben. Ganz im Gegensatze zum Fastnachtspiel war das „Osterspiel“ von durchaus religiösem Inhalte und sollte durch seine Aufführung zur Erbauung der Menschen, und zur Verherrlichung Gottes dienen. Es hatte seinen Ursprung in einer nicht etwa bloss symbolischen, sondern wirklich gottesdienstlichen Handlung der katholischen Kirche. Darüber gibt uns J. von Arx (nach Cod. Mss. No. 448 in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen) Aufschluss, indem er von der Auferstehungsfeier, wie sie in der ältesten Zeit in der Klosterkirche zu St. Gallen stattfand, Folgendes berichtet:

„Am Charfreitage legte man im Münster ein grosses in Leinwand gewickeltes Bild des gekreuzigten Heilandes in das Grab, bespritzte es mit Weihwasser, und räucherte es an. In der Osternacht suchten drei als Frauen verkleidete Geistliche den Leichnam des verstorbenen Heilands in dem Grabe und sangen die dahin passenden Texte der Schrift ab; ihnen gaben zwei andere als Engel gekleidete aus dem Grabe in der nämlichen Schriftsprache Antwort, und drei Fremdlinge sangen die übrige Erzählung ab, welche die Evangelisten von der Auferstehung geben. Während derselben zeigte sich auf dem Altar einer, den auferstandenen Heiland darstellend, in einem rothen Messgewande mit einer Fahne in der Hand, der, nachdem er sich singend der Maria zu erkennen gegeben, und mit

---

gen Lederbach“, das Narrenfressen, der schlaue Knecht, Salomon und Marcolfus (Letzteres mit der Bemerkung: „Von Zacharias Bletz Stadtschriber 1546“ — das Stück ist aber weit älter); ferner „der Wurzkrämer und Wunderdoktor.“ Unter den Mitspielenden dieses letzten Stückes, das an der alten Fastnacht 1565 aufgeführt wurde, finden wir unsern Renward Cysat, der vielleicht öfters, bestimmt aber noch im J. 1567 mitspielte, als Knecht oder „Apendeger“ des „Wurzkrämers oder Wunderdoktors“, der, wie der Narr im Prolog sagt, aus fremden Landen kommt und die köstlichsten Arzneien mitbringt. Diese hatte der junge Cysat als „Apendeger“ zu verkaufen, wie auch, um für „Klaperdäsch“ und „Rätschdafelen“ die Liebhaber zu fesseln, „Negeli, Rosmarin, Jelängerjelieber mit einem vergülten Zwyfelstrick.“ Der Stoff des Stückes ist durchweg obscön und steht in scharfem Contraste zu dem, welchen dann der neu erwählte Unterschreiber Cysat im Jahr 1570 für ein Osterspiel zu bearbeiten hatte.

den verkleideten Weibern einige Antiphonen abgesungen hatte, diese geistliche Oper beschloss. Das Volk stimmte darauf fröhlich die Lieder „Christ ist erstanden“ und „Also heilig ist der Tag, an“. — Aus solchen kirchlichen Gebräuchen entwickelte sich das „Osterspiel“ und ganz entsprechenden Charakter tragen noch die ältesten schweizerischen Osterspiele aus dem zwölften oder spätestens aus dem dreizehnten Jahrhundert, welche der treffliche Kenner derselben P. Gallus Morel im Kloster Einsiedeln von Bücherdeckeln abgelöst, mit poetischem Geschmacke geordnet und sinnig übersetzt hat. Auch in Luzern mögen, seit frühester Zeit, Osterspiele in ähnlicher Weise geschrieben und dargestellt worden sein, zumal sie bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in der Hofkirche zu St. Leodegar aufgeführt wurden[1]). Indessen kennen wir nachweisbar Luzernische Osterspiele erst um 1450, wo die Geistlichkeit des Vierwaldstätterkapitels solche veranlasste und selbst aufführte. Da nun aber auch Laien den Drang hiezu fühlten, so wurde ums J. 1470 die Bruderschaft der „Bekrönung“ gestiftet, die das Gelübde ablegte, Osterspiele zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gläubigen aufzuführen. Sie hatte in der Hofkirche einen eigenen Altar, vereinigte sich aber später mit der Bruderschaft zu St. Peter, an deren Kapelle noch heutzutage das Bildniss der „Bekrönungsbruderschaft“ zu sehen ist. Mit der Zeit traten, da von zwei Kardinälen Ablässe (im J. 1504 von Kardinal Raimund 100 Tage und im J. 1556 von Kardinal Scipio de Pisa sieben Jahre) ertheilt wurden, eine Menge Mitglieder ein, die alle bei der Aufführung des Osterspiels bethätigt sein wollten. Also musste, um sie im Stücke unterzubringen, der ursprünglich einfache Text ganz umgearbeitet und bedeutend erweitert werden. Während früher lediglich die Auferstehung des Herrn dargestellt wurde, so erschien darin allmälig alles Thatsächliche aus dem alten und neuen Testament, von Erschaffung der Menschen im Paradies bis zur Sendung des heil. Geistes. Renward Cysat, von ge-

1) Stadtarchiv Luzern. Fasc. Krönungsbrudersehaft. Tr. 256. Ablassbrief des Cardinal Scipio de Pisa.

ringem poetischen Talente, aber von grosser Sprachgewandtheit, unternahm es nun, im Auftrage der „Bekrönungsbruderschaft“ und der Regierung diesen Gesammtstoff umzuarbeiten und zu einem „neuen Osterspiele“ zu gestalten. Durch ihn erhielt das Osterspiel die grösste Ausdehnung, so zwar, dass es zwei Tage Zeit und vierhundert Spielende in Anspruch nahm und über zwölftausend Verse enthielt[1]). Cysat hielt den religiösen Charakter streng fest; er erlaubte sich weder eine Allegorie noch weniger eine Anspielung auf Zeitverhältnisse, wie diess in andern Stücken jener Zeit vorkömmt. Man vergleiche dagegen Johannes Aals Stück, „Johannes der Täufer“, das schon 1549 in Solothurn verfasst und aufgeführt wurde. In diesem finden sich — theilweise in obscöner Sprache — eine Menge tadelnde Stellen gegen den damaligen Luxus der Frauen und gegen das geldsüchtige Treiben (Giselessen) der Advokaten, während Jakob Ruffs Stücke (Schnitt- und Wundarzt in Zürich), ebenfalls aus jener Zeit, häufig politisch und voll Anspielungen auf die Zeitverhältnisse sind. Andere Luzerner Stücke, welche in der zehnjährigen Zwischenzeit von einem Osterspiel zum anderen aufgeführt wurden, sind, obwohl auch durchaus religiös, doch allegorisch und moralisirend, wie „das jüngste Gericht“ (1541 und 1549), die Kreuzerfindung (1575) und ein allegorisches Spiel ohne Titel (1593)[2]), in welch' letzterem die sog. Todsünden als Personen auftreten und sich als Lasterausbund in der Welt herumtreiben. Cysats Osterspiel hat, wie das älteste, Nichts mit der Welt gemein. Fromm, gottesdienstlich und in züchtig reiner Sprache geschrieben, sollte es nur christlich-kirchlicher Erbauung dienen — fern aller ausser dem Stoffe liegenden Absichtlichkeit. Gerne hätte man den Gläubigen diese Erbauung alle Jahre gegönnt; aber Zeit- und Geldaufwand erlaubten es nicht. Zuerst wurden die Osterspiele alle fünf, zu Cysats Zeit aber der gar zu grossen Kosten wegen erst alle zehn Jahre aufgeführt, dann jedoch

1) Vrgl. Bürgerbibliothek in Luzern. M. 171. Cysats Vermehrung betrug einige tausend Verse.

2) Bürgerbibliothek in Luzern. M. 178.

mit um so grösserer Pracht. Im Jahr 1532 fand die Osterspielaufführung aus Gelübde für den glücklich geführten Feldzug gegen die Reformirten unter grosser Theilnahme statt. Ueberhaupt war der Zudrang der Spielenden wie der Zuschauenden in der Regel ausserordentlich. Diess hatte nicht nur in der dem Menschen angebornen Spiel- und Schaulust seinen Grund, sondern auch, weil nach der Ansicht der Kirche und der Gläubigen jeder dadurch ein Gott wohlgefälliges Werk verrichtete. Begreiflich sah es auch Cysat so an. Desshalb richtete er als amtlich bestellter Regent oder Theaterdirektor, wie dies übrigens schon früher[1]) geschehen war, die freundliche Bitte an den Nuntius in Luzern, er möchte die Zuschauer, besonders aber die Schauspieler mit einem reichlichen Ablasse begnaden. Gerne entsprach der geistliche Würdenträger, zumal Cysat in seinem daherigen Schreiben hervorhob, dass das Osterspiel nicht nur den Katholischen, sondern auch den Unkatholischen, die sich zahlreich dabei einfanden, Trost und Erbauung gewähre; darum sei aber das Verdienst der Schauspieler um so grösser, besonders wenn sie sich recht Mühe geben gut zu spielen. Obwohl nun der geistliche Ablass den Eifer der Schauspieler wirklich ausserordentlich anfachte und spornte, so waren doch Cysats Mühe und Verdruss nicht gering. Das schwierigste Geschäft stellte sich ihm gleich zu Anfang entgegen; diess war die Rollenaustheilung. Bis vierhundert Schauspieler mit passenden Rollen oder sog. Ständen und zwar zu ihrer Zufriedenheit versehen waren, musste Cysat manchmal sich den Kopf zerbrechen und bei aller Wohlmeinenheit oft argen Verdruss gewärtigen, falls die ihnen zugedachten Rollen den Betreffenden nicht gefielen und sie andere haben wollten. Sehr gesucht waren unter Anderm die Rollen der Teufel. Häufig gelang es nur hochstehenden, einflussreichen Magistratspersonen, wie etwa den Mitgliedern der Regierung oder des grossen Rathes, dieselben zu erhalten und den Teufel zu spielen. Zuweilen entstunden darüber so heftige Streitigkeiten, dass

1) Im J. 1504 u. 1556. Stadtarchiv Luzern.

der gute Cysat sie nicht mehr zu schlichten vermochte, und der Rath (Regierung) in feierlicher Sitzung dagegen einschreiten musste, was zu ergötzlichen Scenen führte. So kam nebst Anderm vor: „Herr Rathsherr Ratzenhofer bittet mine gnädigen Herren um den Tüfelstand, sig es der oder ein anderer. Ist Im hiemit verwilliget In Ansechen siner Person.“ Freilich waren die Namen der Teufel sehr anziehend, sie hiessen: „Luzifer, Bürstlin, Brendli, Glissglass, Belzebub, Astarotz, Krütlin, Unkrut und Fäderwüschli[1]). Cysat meinte hiefür starke Männer wählen zu sollen. Zugleich war er aber nicht nur einfacher Regent des Stückes, sondern auch Polizeidirektor und Baumeister. Und für all diess hatte er Nichts ausser elf Gulden, welche ihm die Bekrönungs-Bruderschaft schenkte; dagegen hatte er 1571 über 40 und 1597 sogar 100 Gulden Auslagen. Seinem Vorgänger Zacharias Bletz, Stadtschreiber, hatte die Regierung für die Composition und Regentschaft des „jüngsten Gerichts“ ein silbernes Trinkgeschirr, hundert Gulden an Werth, geschenkt. Diese Undankbarkeit kränkte Cysat, da er glaubte, er habe seine Regentschaft zum Lobe Gottes und zur Ehre seiner gnädigen Herren auf das Beste geführt[2]). Erst nach seinem Tode, den 25. April 1616, gedachte desshalb die Obrigkeit seiner, indem sie seinen Kindern für seine vielen Verdienste und namentlich auch für seine »treffliche Regentschaft“ des Osterspiels ein hundert-löthiges Silbergeschirr zum Geschenke machte.

Nachdem nun das Stück gehörig verbessert, und die Auswahl der Schauspieler getroffen war, kam das Einüben, welches eine lange Zeit — gewöhnlich vom Herbst bis zum Frühjahr — und eine strenge Ordnung erforderte. Cysat sah sich daher veranlasst, ein besonderes Schauspielreglement aufzustellen, das von der Regierung sanktionirt wurde und daher ge-

1) In einem späteren Stücke erscheinen die Teufel als wirkliche Allegorien und zwar: „Glissglass für Luxuria; Brendli f. Gula; Fäderwüschli für avaritia; Beelzebub für Ira; Krütlin für acedia (? aviditas); Bürstlin für Invidia; Unkrut für Satan“. Bürgerbibliothek in Luzern. Mss. p. 132.

2) Cysats „Nüw Schuldbüchlin“ bei Herrn W. Amrhyn, S. 31.

setzliche Kraft hatte. Um sich dem „gottseligen Werke“ besser widmen zu können, wurde Cysat für längere Zeit seiner amtlichen Verpflichtungen enthoben, soweit diess die täglichen, mehr mechanischen Verrichtungen betraf; seines Rathes als Staatsmann konnte die Regierung zu keiner Zeit entbehren, besonders, da Luzern zu jener Zeit die wichtigsten Staatsverträge abschloss, wie der savoyische und spanische Bund u. s. w. So hatte Cysat bald bei den Schauspielern, bald bei der Regierung zu regieren oder wenigstens seine Meinung geltend zu machen. Denn gerade jene Bündnisse waren wesentlich sein Werk.

Wir sehen inzwischen, wie umgekehrt die Regierung auch beim Osterspiele sich bethätigte und ihm mindestens allen Vorschub leistete, indem sie diess als in ihrer Regentenpflicht liegend ansah. Desshalb bestritt sie auch die nicht unbedeutenden Kosten der Aufführung. Cysat hielt es indess für billig, dass die Schauspieler auch einen Beitrag leisteten; demnach bezahlte Einer der vornehmsten oder „obersten Stände“, wie etwa ein „Tüfelstand“, 40 Schilling, ein Apostel 30 Sch. und der kleinste Stand, etwa ein „Synagogenschuler“, 8 Schilling. Wer von den Uebungen ausblieb, wurde um 6 Sch. gebüsst, das zweite Mal um 12 Sch. und bei nochmaliger Wiederholung ausgeschlossen. Wer einen Stand erst nach 14 Tagen ablehnt, bezahlt 10 Sch. Seine Verse verlieren kostet 5 Sch., eigene einflechten wird mit 10 Sch. gebüsst. Widerspänstige zahlen 20 Sch. oder werden gar der Regierung zur Bestrafung überwiesen. Die Ordnung musste um so strenger sein, weil hohe Standespersonen aus Luzern und sogar aus Uri und Unterwalden Landammänner unter den Schauspielern waren. Obwohl sich Einige, um nur mitspielen zu können, zu Allem anboten, wozu man sie etwa brauchen könne; so wollte doch Niemand den Judas spielen, und Cysat sah sich daher genöthigt, hiefür ein Individuum vom Lande her sich zu verschaffen, welches für seine Dienstleistung gut bezahlt wurde und überdiess sein Kleid geschenkt erhielt, während sonst die Spielenden die ihrigen bezahlen mussten. Vier Wochen vor Ostern begannen die „Probationes“

oder Probeaufführungen, in der Schützenzunft (Affenwagen), die mit einer Hauptprobe in den Kleidern endigten. Um den Regenten gehörig zu unterstützen, standen ihm der Schultheiss und sieben Rathsherren als Abgeordnete der Regierung zur Seite. Durch ein besonderes Schreiben erinnerte die Regierung die Spielenden, dass die Aufführung „kein Kindisch schimpflich (scherzhaft) oder weltlich, sondern ein geistlich ernsthaft spil sei, so zu der Eere Gottes, vfferbuwung dess Menschen vnd der Statt Lucern Lob hochlich diene"; ein Jeder solle sich daher aufs Ernstlichste bemühen, seine Rolle gut zu spielen, „allso das Ime Ein Lob, dem Spil ein Zierd, vnd vnssern gnädigen Herrn, auch gemeiner gsellschaft ein Eer" seie; sonst, wenn er sich lässig zeige und die Anordnungen des Regenten nicht pünktlich befolge, werde man ihn zu strafen wissen. Auf den Wunsch der Bekrönungsbruderschaft sorgte die Regierung für eine scharfe Handhabung der Polizei an den Aufführungstagen, damit Spielende und Zuschauende ungestört blieben. Die Plätze wurden polizeilich geordnet und überwacht. Angesehenen geistlichen und weltlichen Eidgenossen wurden besondere Ehrenplätze angewiesen; Mitglieder des kleinen und grossen Rathes mit dem Standeshaupt an der Spitze waren mit Empfang und Bewirthung derselben beauftragt. Der Grossweibel hatte auf ihre Ankunft zu achten und den regierenden Schultheissen davon schnell in Kenntniss zu setzen, damit er ihnen zum Empfang wie bei den Schützenfesten den Ehrenwein bieten konnte. Dem Regenten (Cysat) wurden nebst seinem Adjunkten, Sekretär und Weibel, der Stadtbaumeister, vier Bauknechte und zwei Werkmeister zur Verfügung gestellt, damit er sie nach Gutdünken vor und während der Aufführung verwenden konnte[1]).

Besonders hatten sie nun Hilfe zu leisten bei der Aufstellung der sog. Höfe (Gerüste mit Schranken) und Brüginen (Bühnen) auf dem Fischmarkte, wo die Aufführung statt fand. Nach Cysats Zeichnung, die noch vorhanden ist (in der Bür-

1) Bürgerbibliothek in Luzern. M. 174.

gerbibliothek in Luzern), war oben am Weinmarkt der Himmel, nämlich eine Bühne, die am Gibelfeld eines Hauses angebracht war und durch eine Thüre mit dessen Estrich in Verbindung stund, damit aus derselben Gott Vater treten, auf der Bühne sprechen und dann durch eine Leiter heruntersteigen konnte, um den Adam zu erschaffen. An den beiden Häusern (der Herren M. Ronka und Weidmann), unter dem Himmel waren der Berg Sinai und das Paradies, nämlich ein umzäunter Garten, in dessen Mitte der Baum mit den Aepfeln stund. Adam lag unter der „Brügi" des Baumes verborgen, wo auch bis zu seiner Zeit (Christi) das gewöhnliche Begräbniss war. Eva lag im Paradies in einer Grube verborgen. Neben dem Wege auf dem Kornmarkt stand der Salvator mit seinen zwölf Aposteln. Abraham opferte mitten auf dem Platz; neben dem Opfertisch stand ein Tannbusch, an welchem der Widder hing. Beim jetzigen Rickenbachischen Hause hatte Judas Iskarioth seinen Platz und erhenkte sich daselbst am Baume. Vom Brunnen auf dem Hirschenplatz ward ein Bach als Fluss Jordan über den Weinmarkt geleitet. Zwischen dem Rickenbachischen und Schindlerischen Hause war die Hölle, sechs Fuss lang; vornen diente zum Eingang das „Höllenmul", das durch eine Maschinerie, welche auf den Estrichen zweier benachbarten Häuser angebracht war, auf- und zugezogen werden konnte. Auf zwei andern Estrichen (zu Metzgern und im alten Gerichtshaus) waren zwei grosse Fässer, um den Donner[1]) zu machen, und für Sterne und heil. Geist, zu denen eine besondere Leiter führte, war an dem Gibel eines Hauses auf dem Weinmarkt gesorgt. Unten am Fischmarktbrunnen neben der Hölle war ein besonderer Hof mit Tischen und Bedienung für den Schultheissen und jene Rathsmitglieder, welche nicht mitspielten, eingerichtet, damit der Regent nöthigenfalls da amtlichen Beistand erlangen konnte. Zu diesem Zweck waren auch in des Proclamators Hof, der am andern Ende des Platzes war, einige Rathsherrn. Für die Zuschauer wurden besondere „Brüginen" (Büh-

1) Aehnlich in Jakob Ruff's Stück: „Adam und Eva", (Gedruckt bei Christoffel Froschauer in Basel 1550), in welchem Geschütz, Feuerwerk, „Wasserwirbel", Blitz und Donner vorkamen.

nen) gebaut; viele fanden sich unter den Fenstern der umliegenden Häuser. Die Fenster der Metzgernzunft und des Gerichtshauses und die daran angebrachten „Brüginen“ waren für die angesehnsten Fremden bestimmt; einige Rathsherren hatten ihnen Gesellschaft zu leisten und sie, besonders die Prälaten, nach der Aufführung in ihre Wohnungen zu begleiten. Da die Aufführung nicht wie beim heutigen Theater auf einer einzigen Bühne statt fand, sondern abtheilungsweise bei den verschiedenen »Höfen“, indem man vom Einen zum andern zog, wie es gerade das Stück mit sich brachte, so konnte durch das Hin- und Herlaufen des Publikums und der Spielenden leicht Unordnung entstehen. Desshalb bewirkte Cysat als Regent, dass am Palmsonntag — die Aufführung fand Mittwoch und Donnerstag nach Ostern statt — in den Hauptkirchen Luzerns von der Kanzel herab verkündet wurde, dass sich bei Gefängnisstrafe Niemand in die „Höfe“ begebe, ausser wer dazu gehöre, auch die Spielenden nicht ausgenommen, falls sie da Nichts zu thun hatten. Die Gegenstände zum Spiel sollten sie zur rechten Zeit zur Hand nehmen. An die Eingänge der „Höfe“ stellte Cysat daher zwei „Ruch“- oder Werkknechte“, die mit „ringstanglin“ die Andringenden aufhalten mussten. Weibliche Bedienung in den »Höfen“ duldete Cysat nicht, damit es „nitt allso ein vngastlich wäsen gebe mitt dem hin- vnd widerfaren der Wybern vnd Dienstmägten über den platz In allem Spil, wie ettwan geschehen. „Alles polisiren, voppen, schwätzen, gelächter“ verbot Cysat. Vergeblich befahl er aber, man solle in den „Höfen“ nur essen und trinken, was zum Spiel gehöre. Aus seinen eigenen Rechnungen, die er der Regierung eingeben musste, ersieht man, dass nicht wenig gezecht wurde von Spielenden und Zuschauenden, in den „Höfen“ und unter den Fenstern. Cysat bemerkt in seiner Rechnung: „So hat der stubenknecht zun schützen, In diese nachuolgende Höff kochet: Den Tempelherren für 13 Gl. 5 ß. In künig Baltassers Hoff 4 Gl. In Simonis phariseyhöff 5 Gl. Den Verordneten Im Keller zum win 20 ß. thut 22 Gl. 5 ß. So hat der Würt zum Löven den Lerern vnd Professoren In Iren Hoff welschen Win gen (ge-

geben) thut 5 Gl. 8 ß. vnnd für fleisch vnd brott vnd andere spys 1 Gl. thut sampt dem welschen Win 14 Gl. 14 ß. So hand etliche Closterfrawen von Radthusen by Im verzert 1 Gl. Abgezogen die 5 Gl. 8 ß. vmb dem süssen win, den sond (sollen) sy selbs zalen, wil sy so meisterlos gsin vnnd Miner gnädigen Herren win nit hand wellen. Item so hand die Herren Proclamator vnd Herodis zu beiden machtmalen beid tag zun gerwern win bschickt, by Wolffgang hessen, 140 Mass, thut 22 Gl. 6 sch. 8" etc. Das Essen (für beide Tage) in den Hof des Herodes kostete 12 Gl. und des Proclamators 6 Gl. In der Hölle, in welche der Wirth zur Linde kochte, wurde für 38 Gl. u. 20 ß. Speise verzehrt und dazu Pasteten und Hypokras für 7 Gl. Bei andern Höfen schien Cysat die Rechnung zu hoch und er erlaubte sich daher im Interesse der Regierung gehörige Abzüge, die allerdings wegen der Leckerhaftigkeit der betreffenden Personen durchaus gerechtfertigt erschienen. Er bemerkt desshalb: „So hat Andres Pletz spis gen, Inn dise vier Höff: Inn Himmel, in Pilati Hoff, Inn Gabriel schuhmachers Hoff vnd in küng Sauls Hoff vmb fleisch, Brott, allerley kuchispis, schowessen (? Schafessen), Meyenmuess, Marzapan, Zuckererbs, fastspis, Hippockras, gwürtz, Capress, Oliven, specery, vnd allerley spyssen thut, 12 mass hipocras zu 50 ß., 87 Gl. 27 ß. 4 Hl. one den Wyn. mer für sin Lon vnd für denn branndt 3 Gl. vnd den Diensten 6, so er 5 tag Inn sinen costen mit spiss vnnd Lon erhalten, thut 8 Gl. Summa sampt dem obern 95 Gl. 7 ß. 4 Hl. Abzogen vnd allein zalt das fleisch vss der metzg, käs vnd brott, thut 24 Gl. 5 ß. 2 Hl. Das übrig sond (sollen) sy selbs zalen, diewyl sy so überflüssig kostlich gsin, namlich 71 Gl. 2 ß. 4 Hl. Den Wyn hand mine gnädigen Herrn ouch geben." So wurde nun in alle Höfe Speise gebracht; doch sind die Kosten sehr verschieden. In Salvators Hof kostete es eilf Gulden, an der Maria Hof 3 Gl. 35 Sch., und in Zachäus Hof nur Einen Gulden. Doch erhielt Zachäus später noch einen Nachtrag, da die Rechnung darüber bemerkt: „Item In Zachei Hoff für schwinly, 1 gitzli vnd brott 2 Gl. 18 ß." Das Essen in sämmtlichen Höfen kostete ohne Wein 196 Gulden 33 Schilling.

Den Wein kaufte die Regierung selbst an; die Rechnung sagt darüber: „Item, so hand M. g. H. vff das Osterspil Win kaufft vnd Inlegen lassen wie volgt:

Erstlich von Jost Knaben 1 fas halt 3 soum 11 mass, den soum vmb 12 gute Gl. thut in müntz 44 Gl. 14 ß. Ein fass hallt 3 soum, minder 6 mass thut 42 Gl. 6 ß. Ein fass hallt 3 soum vnd 21 mass thut 45 Gl. 28 ß. 6 Hl. Item von Hanss geilinger, zwei fass mit win haltend beide 6 soum 15 Maass, thut (zusammen) 90 Gl. 24 ß. Es waren im Ganzen 24 Höfe, in denen also zusammen für 222 Gulden, 32 Schilling und 6 Heller Wein getrunken wurde. Dazu kam noch besonderer Schenkwein für die Fremden für 27 Gl. 1 Sch. und 4 Hl.

Ganz vergnüglich muss es sich angesehen haben, wenn hier der Salvator mit Donnergetöse aus dem Grabe stieg, und die Wächter betroffen zur Erde fielen, dort hingegen wacker gezecht und auf der hohen Obrigkeit und des Regenten Cysat Wohl, der Alles so trefflich geordnet hatte, getrunken wurde, was natürlich trotz aller Verbote geschah. Von anderer Seite betrachtet, muss zugegeben werden, dass es wohl kein besseres Mittel gab, ein zum Theil ganz ungebildetes Volk, das nicht lesen konnte, mit dem Hauptinhalte des alten und neuen Testaments betraut zu machen, als dieses allerdings bunte Schaugepränge. Gewiss konnte Nichts die Grundwahrheiten des Christenthums in historischer und darum leicht fasslicher Entwicklungsweise besser zur Anschauung bringen, als die szenische Darstellung des Osterspiels. Es war diess ein Ersatz für den äusserst dürftigen Religionsunterricht, den damals besonders das gemeine Volk empfing. Es bestund fast nur im Auswendiglernen einiger Gebete. Es kommt also hierin unserm Cysat wirklick ein Verdienst um die religiöse Belehrung seiner Mitbürger zu. Dass dagegen bei der Aufführung Manches geschah, was besser unterblieben wäre, war Cysat selbst sehr unangenehm und bitter beklagt er sich darüber. Wie in unseren Tagen fand auch damals keine Festlichkeit ohne Schmauserei statt. Wie an den Kirchweihen und Primizen wurde an beiden Abenden nach Abhaltung des Osterspiels ein Abendessen

auf Kosten der Regierung gegeben, an welchem die Regierungsmitglieder, die Schauspieler mit dem Regenten Cysat an der Spitze und Ehrengäste, besonders angesehne Fremde Theil nahmen. Sie bekamen hiefür sog. „Wortzeichen“ (Freikarten) und es war streng untersagt ohne ein solches sich einzufinden [1]). Dabei ging es hoch her und namentlich wurde der Wein nicht gespart, wie die daherigen Rechnungen ausweisen; auch die musikalische Würze blieb nicht aus. Cysat hatte sich's, da er ein grosser Freund der Musik war, angelegen sein lassen, eine Menge Musiker herbei zu schaffen, die reichlichen Lohn empfingen. Nicht weniger als 156 Musiker wirkten bei der Aufführung mit; sie gehörten theils der Luzerner Stadtmusik an, die von Staatswegen besoldet war, theils wurde sie vom Lande, aus anderen Kantonen wie Zürich, Bern, Uri, Schwyz u. s. w. und sogar aus Deutschland her verschrieben. Nebst Vergütung der Reiseauslagen und der Verköstigung erhielt jeder fremde Musiker (im ganzen 148 Personen) ein Paar Hosen oder eine Geldentschädigung von 30 bis 40 Schilling. Sämmtliche Kosten, Ausrüstungsgegenstände und Szenerie, unter welchen auch die Auslagen für die Bauten und wachthabenden Polizeidiener beim Spiel, an den Thoren und auf den Thürmen wegen einer allfälligen Feuersbrunst, zu erwähnen sind, betrugen für die Aufführung im Jahr 1571 die bedeutende Summe von 1233 Gulden, 3 Sch. und 6 Haller.

Es wird erspriesslicher sein, in einer besondern Darstellung noch mehr über das Luzerner Osterspiel vorzubringen, sonst hätten noch Cysats genaue Angaben über die Szenerie und Costümirung Raum finden mögen. Cysat hatte für jeden einzelnen Schauspieler auf das Genaueste beschrieben, wie er sich zu kleiden und zu geberden habe; eben so hatte er die Funktionen des Regenten vor und während des Spiels aufgeschrieben, namentlich auch die Ordnung zu dem Zuge auf den Schauspielplatz.

Dreimal leitete Cysat das Osterspiel, nämlich in den Jahren 1571, 1583, 1597 und noch in seinem Todesjahre (1614)

1) Staatsarchiv Luzern. Rathsbuch J. 1583. Fol. 261.

beschäftigte er sich mit der Anlage zu einer neuen Aufführung, die erst nach seinem Tode 1616 statt fand. Daneben leitete er aber auch andere geistliche Spiele, wie 1575 das jüngste Gericht.

Nicht übergehen dürfen wir, dass Cysat zum Osterspiel ein besonderes Judenlied dichtete, das sich bei der Luzerner Jugend bis auf unsere Tage erhalten hat. Es war mit grossen Buchstaben und Noten, welch' letztere Herr Fridolin Jung, Priester und Organist an der Hofkirche zu Luzern, gesetzt hatte, auf hölzerne Tafeln bezeichnet, die auf besondern Gestellen befestigt auch aus ziemlicher Entfernung von dem zahlreichen Chore der „Synagogenschüler" gesehen und gesungen werden konnten. Diese Tafeln werden noch aufbewahrt[1]) und enthalten nebst vielen andern folgende Verse, die dem Gedächtnisse des Volkes oder vielmehr der Jugend noch nicht entschwunden sind:

„Zum opffer hoppend darzu:
Hiber, heber, gabel, gobel,
Wir opfferent Cuntz von Tobel.
Kyckrion vnd überwitz
Cuculus vnd spillenspitz,
Nesplenstein
Vnd flügenbein,
Haselnüss vnd löchlin drin
Mag wol sin
Ein schlechter gwün."

In den übrigen Versen hatte es Cysat darauf abgesehen, alle Sprachen, die ihm zur Kenntniss kamen, im Ganzen siebzehn, zu repräsentiren. Dieser Gesang bald ernst, z. B. „Wann die Kinder Issrael In der Wüste vmbher ziehent", bald heiter gehalten, wie: „So man das Kalb güsst, frölich, zeigte die Juden in elender, kläglicher Gestalt und tiefer Erniedrigung. Da bei der ausserordentlichen Menge Menschen — Cysat zählte bei 7000 Zuschauer — welche sich bei der Auf-

1) In der Bürgerbibliothek in Luzern.

führung des Osterspiels einzufinden pflegten, leicht ein Unfall geschehen konnte, so wurde auf Cysats Wunsch von der Regierung verordnet, es solle, wenn das Osterspiel gut abgelaufen sei, Gott dem Herrn zum Danke ein besonderer Gottesdienst und desshalb eine Prozession nach Werthenstein gehalten werden, wobei den Geistlichen, Schulmeistern, Schülern, Sängern, Sigristen und Dienern von der Regierung ein „Morgenmahl" in Malters bezahlt wurde. Wirklich scheint nie ein Unfall geschehen zu sein, da die Prozession regelmässig nachher abgehalten wurde, bis endlich die Osterspiele ganz aufhörten oder vielmehr schon im siebzehnten Jahrhundert in den Schüler-Comödien der Jesuiten, die hiefür den Fond der Bekrönungsbruderschaft bekamen, sich verloren. Bemerkenswerth ist, dass später auch von Mädchen ein öffentliches Schauspiel in der Schneiderzunft in Luzern aufgeführt wurde. Anderwärts in der Schweiz konnten sich religiöse Schauspiele, selbst an reformirten Orten, bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts erhalten. In der Kirchenordnung von Schaffhausen, gedruckt 1738, findet sich noch S. 73 Folgendes: „Die Historia und Geschicht des Passions, oder des bittern Leidens und Sterbens unsers Herren und Erlösers Jesu Christi. Wie solche aus denen vier Evangelisten zusammen gezogen, in 21 übliche Texte abgetheilet und mit andächtig untermengten auf die Melodie des 36 Psalmens gerichteten Reim-Seuffzern begleitet ist." Immerhin war da das Osterspiel, wenn auch nicht mehr dramatisch, doch religiös, während es leider in Luzern allmälig zur Posse heruntersank, so dass die Regierung einst die Aufführung desselben verbieten musste, wie diess im Jahr 1743 gegen eine derartige Aufführung in Rottenburg geschah. Wie hätte sich Cysat, dessen Geschlecht zu dieser Zeit ausstarb, darüber gegrämt und geärgert!

Nach allen Seiten hin in Anspruch genommen fand Cysat selten Zeit zur Erholung in der freien Natur und doch liebte er sie so sehr. Zu seiner grossen Freude gereichte es daher, als sich einst eine Gesellschaft guter Freunde, Vetter B. Zurgilgen, Schultheiss Rud. Pfyffer u. a. m. mit ihm vereinigte,

was damals als eine Seltenheit angesehen wurde, eine Reise auf den Pilatus zu machen. Es war ein schöner Sommertag (31. Juli 1572), als sie die Reise antraten. Glücklich langten sie auf der Spitze des Pilatus an und genossen die herrlichste Fernsicht. Beim Heruntersteigen kamen sie zum See, worin nach der gemeinen Sage der römische Landpfleger Pilatus gebannt ist, der ein Gewitter erregt, wenn man es wagt, Steine in den See zu werfen. Cysat konnte diess nicht glauben und warf Steine in den See, aber es entstund kein Ungewitter, woraus dann unser Naturkundige mit Recht schloss, dass es thöricht sei, dergleichen Dinge zu glauben; und doch ist dieser Aberglaube beim gemeinen Volke bis auf den heutigen Tag geblieben.

Noch im gleichen Jahre ward Cysat die Freude zu Theil, eine Vergnügungsreise nach Basel mitmachen zu können. Obwohl er als „Gast" Nichts zu bezahlen hatte, so führte er nichtsdestoweniger die Rechnung, die wir der Vergleichung wegen mit den Reisen in unserer Zeit anführen wollen. Cysat berichtet Folgendes[1]): „Mit Vetter Renward Göldlin von Münster, Schultheiss Rud. Pfyffer, vnd Bäsy Cathrina nach Basel vnd zum Stein geritten, Dienstag nach Martini (18. Nov. 1572) mit 2 Dienern, 6 Personen vnd 6 Ross. Hab Ich vssgeben vss gmeinem seckel vnd bin Ich gast gsin. Zu münster übernacht nützit verzeert, Zinstag (Sie waren bei seinem Vetter Göldlin). Mittwochen zu Arau zum Imbiss verzert 2 Gulden 26 Schilling. Letzi (Trinkgeld) 4 Schilling. Zu werd (Schönenwerth) geben 4 Sch. letzi. Zu Ollten Zoll 7 Denier. Zu Budken znacht verzert 3 Gulden 38 Sch. letzi vnd schubuzerlon 5 Sch. Zu Liechtstal zmorgen verzert 2 Gld. Letzi 3 sch. Zu Basel den gygern 20 Sch." Da nämlich bekannt wurde, der Schultheiss von Luzern komme mit einem ansehnlichen Gefolge nach Basel, so wurden einige Rathsglieder mit Musik vor das Thor gesendet, um die seltenen Gäste würdig zu empfangen. Nachdem einige Worte gewechselt und ein

1) Staatsarchiv Luzern. Cysats Reisen.

Becher mit Wein zum Willkomm geboten worden, spielten die Geiger bis zur Wohnung der Gäste (im Storchen); das Gleiche geschah zum Abschied, als sie wieder ihre Heimreise antraten. Cysat gab ferner aus: „Zum Stein des pfaffen magt letzi 20 Sch. Verzert daselbs ze nacht 2 Gld. 4 Sch. 2 Cempuren daselbs 10 Sch. Dem Guiden (Führer), so vns gan S. Apollinaris znacht 2 Gld. Den priestern 15 Sch. 2 Denari. Letzi 6 Sch. 4 Denari, am Guiden 6 Sch. 4 Denari. Samstag, Sontag zu Basell. Zu S. Peter gschenckt dem kilchenmeister 6 Sch. 4 Den. Zur Carthus 30 Sch. 4 Den. Dem schmid bschlachlon 1 Gld. 8 Sch. Den gygern 20 Sch. Doctor Felixen gschenckt 1 Gulden". Das war unzweifelhaft der berühmte Gelehrte und Freund Cysats, Felix Platter, praktizirender Arzt und Professor in Basel[1]). Merkwürdig, dem Freunde zum Abschiede Geld zu schenken! Es muss diess Sitte gewesen sein, sonst hätte sich Cysat schwerlich dazu verstanden, da er nicht gerne Geld ausgab. Hören wir weiter: „Zum Storcken verzert: Donstag znacht, Sambstag Zmorgen vnd znacht. Sontag Zmorgen vnd znacht. Montag zmorgen 31 Gld. 7 Sch. Montag znacht, zu Liechtstal verzeert 4 Gld. 34 Sch. 4 Den. Letzi 9 Sch. Zinstag zu Ollten zmorgen verzeert nj Gld. Zu Arau znacht verzeert 6 Gld. 12 Sch. vnd zur morgensupen am Mittwoch, Letzi 7 Sch. Summa 66 Gld. 6 Sch."

Kaum zu Hause angelangt zeigte Cysat wieder die eifrigste Thätigkeit. Haushälterisch wie für sich so auch für den Staat, dessen Wohl ihm stets am Herzen lag, fing er an für die Kanzlei und das Rathhaus Tinte und Siegellack zu den vielen Staatsschreiben selbst zu fabriziren, wodurch er während seiner langen Amtszeit namhafte Ersparnisse machte[2]). Dass seine

---

1) Vrgl. Dr. D. A. Fechter. Thomas Platter und Felix Platter, zwei Autobiographien Basel, 1840. Felix Platter war 1571 Professor der Medezin in Basel geworden, nachdem er schon früher Stadtarzt war; er erhielt bald einen ausserordentlichen Ruf. Seine Kuren begann er mit „Martzipan", der damals noch nicht als Heilmittel bekannt war. S. 165 daselbst.

2) Staatsarchiv Luzern. Giornale domesticorum etc. C. S. 168. Item Dinten und sigelwachs zur Canzly vffs Rathus selbs In minen kosten daheim gemacht, beide vom 1573, dz wax von dannen bis 1598. Die Dinten noch stäts (1609) vnd Mgh. daran järlich ein guts erspart."

Leistungen anerkannt wurden, konnte Cysat daraus sehen, dass er zu Ostern 1573 in den Grossen Rath gewählt wurde. Diese Stelle bekleidete er aber nur zwei Jahre, indem er 1575 den 12. September zum Stadtschreiber gewählt wurde[1]), und daher nach der Stadtsatzung nicht mehr Mitglied des Grossen Rathes sein durfte, dagegen erhielt er bald den bedeutensten Einfluss auf die Staatsgeschäfte und hatte begreiflich auch eine grössere Einnahme, obwohl er als Stadtschreiber direkt eine sehr geringe Besoldung bezog. Dagegen waren seine indirekten Einnahmen sehr bedeutend. Er verdankte sie indess weniger seinem Amte als vielmehr seinem Geschick und seiner Thätigkeit, und wir dürfen noch beifügen, auch seiner diplomatischen Kunst und der Biegsamkeit seines politischen Charakters, vermöge welcher er es über sich nehmen konnte, mehreren Fürsten, insbesondere aber dem savoyischen Hause bei vierzig Jahren treu zu dienen und sich dafür reichlich entschädigen zu lassen. Eine Entschuldigung mochte Cysat darin finden, dass er nur Stadtschreiber und desshalb nicht für die Handlungen der Regierenden verantwortlich war weder gegenüber dem Staate noch viel weniger gegenüber den andern Kantonen, die durchaus selbständig und nach dem damaligen Werthe der eidgenössischen Bünde in einem weit loseren Verbande unter einander waren, als einzelne Kantone mit fremden Staaten, besonders, wenn es die Religion betraf. Die katholische Eidgenossenschaft ging mit den religiösen Bestrebungen Roms, Savoyens, Spaniens, der liguistischen Partei in Frankreich und aller Liguisten durchaus einig, dass sie die Reformation zurückdrängen und das dem Katholizismus entrissene Gebiet wieder erobern müssten. Von gleicher Gesinnung, ja ein Träger derselben für Luzern und die Urkantone war auch Cysat. Alles, was er demnach für Savoyen gegen Bern that, erschien ihm in einem ganz andern Lichte, als dies heutzutage der Fall sein würde. Bern war neu-, Savoyen altgläubig; was er gegen Bern that, schien ihm ein religiöses Verdienst zu sein. Fällt

1) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. S. 80.

daher Tadel, so muss er mehr seinen Standpunkt als ihn selbst treffen. Freilich hiess ihn die ängstliche Vatersorge für seine grosse Familie begierig nach jeder Einnahme, also auch nach den Pensionen blicken, zumal die Stadtschreiberstelle als solche nicht viel eintrug. Hauptsache waren die Nebeneinnahmen und unter diesen stunden die Pensionen in erster Linie. Solche zu bekommen scheute sich damals Niemand, da sie gegenüber dem spendenden Staate als eine vertragsmässige Berechtigung erschienen. Daher waren damals in Luzern die Pensionen an der Tagesordnung; jedermann bezog solche, vom Schultheissen bis zum gemeinen Stadtknecht, ohne dass man allemal bestimmt sagen kann, dass sich der Wille und die Schlussnahmen der Regierung nach den Pensionen richteten, obwohl dieselben grösstentheils nicht im Felde durch die Waffen, sondern innerhalb der Stadtmauern Luzerns auf eine ganz friedliche Weise erworben wurden. Freilich kam es dabei mitunter auch zum Kampf, da, wie an manchen Orten der Schweiz, zwei Parteien, eine französische und antifranzösische; letztere können wir die katholische oder nach ihrer tiefern, politischen Begründung die habsburgisch-spanische nennen. Der Kampf wurde aber nicht thätlich mit den Waffen in der Hand, sondern in Gedanken und Worten, mündlich und schriftlich geführt, um sich gegenseitig den Erwerb der Pensionen bitter und das Leben sauer zu machen.

Cysat hatte von der französischen Partei, wie er selbst sagt, viel zu leiden; begreiflich schonte er sie aber auch nicht und genöthigt, um jeden Preis das Feld zu behaupten, gelangte er endlich dazu, dass sie während seinen Lebzeiten kaum mehr das Haupt zu erheben wagte, zumal König Heinrich IV. trotz seines Uebertritts bei den strengen Katholiken doch nicht wohl angesehen war.

Cysats Hingebung an Savoyen, dessen Gesandte er in der Regel zu seinen vertrauten Freunden und Gevattern hatte, war unbegrenzt, und es war Cysats Schuld nicht, dass der Herzog von Savoyen die Waadt nicht wieder erhielt und von seinen Ansprüchen auf Genf, die er im Jahr 1585 alles Ernstes

und so heftig[1]) erhoben hatte und so oft mit offenen und geheimen Waffen geltend machen wollte, endlich abstehen musste. Zwar hatte Savoyen schon 1560[2]) die katholischen Kantone, nach langem Anhalten, ohne Rücksicht auf Berns Drohungen, das bei der Tagsatzung beantragte den savoyischen Gesandten aus der Schweiz zu jagen, zu einem Bündnisse gewonnen. Aber einen thatsächlichen, wirksamen Erfolg sicherte ihm erst Cysat, der die katholischen Kantone und vorab Luzern dazu vermochte, Savoyen in ihrem Lande Truppen gegen Bern werben zu lassen, während er Berns Bundgenossen, die reformirten Kantone, auf jegliche Weise in ihrem Eifer schwächte, da ohnediess Berns Eroberungsideen deren Neid und Eifersucht wach gerufen hatten. Allein so rasch ging es nicht mit den Unternehmungen Savoyens gegen Bern. Eine lange Reihe von Jahren von 1575 bis 1589 arbeitete Cysat daran, Savoyen wieder die Herrschaft über das ihm entrissene Land zu verschaffen. Ihn dauerten die vielen herrlichen, so reich ausgestatteten geistlichen Stifte, dreiundvierzig an der Zahl, welche von den Bernern im Waadtlande aufgehoben worden waren, und dazu der Verlust der zwei Bischofssitze zu Lausanne und Genf. Diess Alles sollte dem Katholizismus wieder gewonnen werden. Dass diess möglich schien, dafür bürgten die Fortschritte, die der Katholizismus auf der andern Seite des Sees in Faucigny und Chablais machte. Entgegen den Bestimmungen im Abtretungsvertrage mit Bern war diese Gegend binnen wenigen Jahren der alten Kirche grösstentheils wieder gewonnen; den Rest bekehrte am Ende des 16. Jahrhunderts der milde und fromme Bischof François de Sales (Franciscus Salesius, Stifter des Visitantenordens). Wie sehr die Jesuiten, Cysats vertrauteste Freunde, ihn dazu anspornten, für Savoyens Plane thätig zu sein, bedarf kaum der Erwähnung, da sein ernst frommer Eifer eigentlich keines Sporns bedurfte.

Waadts zahlreicher Adel, dem die Berner so viele Schlös-

1) Eidg. Abschiede. IV. 2. Abth. 252.
2) Eidg. Abschiede.

ser verbrannt und hohe Brandschatzungen aufgelegt hatten, war rasch bei der Hand, um für eine Umkehr der Verhältnisse zu wirken. Verschwörungen und Aufstände entstunden, die aber Berns Vorsicht und Thatkraft bald unterdrückt hatte. Endlich griff Savoyen zum Schwerte und suchte mit einem Schlag den Preis jahrelanger Anstrengungen zu gewinnen. Ihm sollte ein Aufstand in grossartigem Massstabe in Lausanne selbst den Weg zum Bruche des Friedens bahnen, den es mit Bern feierlich beschworen hatte, doch vereitelte ein Zufall die ganze Unternehmung[1]). Ein Sturm hielt die Schiffe am savoyischen Ufer zurück, welche die Mannschaft zur Unterstützung des Aufstandes in der Nacht vom 12. auf den 13. December (1589) nach Ouchy führen sollten. Inzwischen erhielt Bern (den 16. December 1588) Nachricht, und konnte die nöthigen Massregeln zur Unterdrückung des Aufstandes und Sicherung des Landes treffen. Es sandte Abgeordnete nach Lausanne und Mannschaft. Schon früher waren der savoyischen Rüstungen wegen, von welchen Bern Kunde erhielt, 600 Mann unter Jakob von Diesbach an den Genfersee gesendet worden[2]). Jetzt bot man noch 1000 Mann auf, die aber, weil die savoyische Hilfe nicht ankam, bald wider entlassen wurden. Wie uns Cysat berichtet, der darüber aus Bern und Lausanne in italienischer Sprache Nachrichten erhielt[3]), wurde auch Freiburg ermahnt, seine Streitkräfte für Bern zur Verfügung zu halten. Die meisten Verschwornen konnten noch zur rechten Zeit entwischen; die Gefangenen wurden nach Bern abgeführt; einige wurden als unschuldig entlassen, weil ihnen selbst die Folter kein Geständniss abpressen konnte; andere wurden hingerichtet[4]) und ihr Vermögen zu Handen des Staates eingezogen. Doppelt grollte nun Bern dem Herzoge, den es trotz seiner eidlichen Gegenversicherungen für den Urheber aller Verschwörungen im Waadtlande hielt. Sogleich hätte es das Schwert gezogen,

1) Tillier, Geschichte Berns. III. S. 477.
2) Cysat mss. Aargauer K. B. No. 25. p. 60.
3) K. B. Aarau. Cysat mss. No. 25. p. 62.
4) Tillier, Gsch. Berns. III. 479. Vulliemin Gsch. d. Eidg. II. 278.

um ihn zu verderben; allein es sah sich einstweilen noch durch die Verträge von 1564 (October 30.) und 1570 (Mai 15.) gebunden. Bitter klagte es an der Tagsatzung zu Baden (Jänner 1590), wie hinterlistig sich der Herzog benehme und wie er entgegen dem Vertrage von 1564 Bern im ruhigen Besitze der Waadt störe; man könne es Bern gewiss nicht verargen, wenn es um der steten Plackereien los zu werden unversehens zum Schwerte greife und den Herzog für seine Vermessenheit züchtige. Niemanden kamen die Vorwürfe, welche der savoyische Gesandte zu entkräften suchte, erwünschter, als dem französischen Könige Heinrich III. Nachdem Guisischen Mord, über den Cysat wie über Berns Aerger ein klägliches Schreiben erhielt[1]), wurde er von der katholischen Liga auf das heftigste angefeindet. Cysat nennt ihn einen tyrannischen, „aquilonischen" (?) und gottlosen König, über den er aus Rom eine Prophezeiung[2]) von dessen baldigem Tode erhielt, die dann den 1. August 1589, wie er an einem andern Orte meldet, in Erfüllung gegangen sei. Der Mord[3]) an Heinrich III. sei übrigens, meint Cysat, durch „Ordnung und Anschickung Gottes" geschehen[4]). Diese Gesinnungen, welche auch die katholische Liga hegte, kannte Heinrich III. hinlänglich. Er musste sich daher auf die Seite der Protestanten werfen und die Liguisten befehden. Da sich der savoyische Herzog auch unter diesen befand, so war ihm ein Feldzug gegen denselben, den er auch sonst hasste, und gegen die Liguisten, welche ihn in Frankreich drängten, erwünscht, zumal wenn er hoffen durfte kräftig unterstützt zu werden. Den 11. Februar (1589) fand sich daher der französische Gesandte de Sancy, der, wie Cysat sagt, lutherische Gesinnungen hatte, beim bernischen Schultheissen Beat von Mülinen ein und eröffnete ihm, entweder solle Bern den Krieg gegen Savoyen führen und vom französischen Könige nach Kräften unterstützt werden, oder aber er wolle gegen Savoyen

1) K. B. Aarau. mss. No. 25. S. 81.
2) Ibd. p. 238.
3) Cysat erhielt eine genaue Beschreibung desselben.
4) Ibd. p. 236.

zu Felde ziehen und erbitte sich Berns Unterstützung. Das Letztere wurde beliebt. Man kam überein, dass Frankreich den Krieg zu führen habe, Bern sende ihm aber Truppen und Geld unter der Form einer freien Werbung und eines Anleihens von 100,000 Kronen[1]). Bern suchte auf diese Weise auch andere namentlich katholische Kantone zu betheiligen, um sich im Rücken sicher zu stellen und zugleich der äusseren Form nach den Frieden mit Savoyen nicht zu brechen; Frankreich wünschte, ohne es zu sagen, die geworbenen Truppen später gegen die Widersacher des Königs in Frankreich zu verwenden. Wirklich zog trotz der eifrigsten Bemühungen Cysats, der namentlich die Solothurner dringend bat, sich von den katholischen Eidgenossen nicht zu trennen, nebst einem bernischen auch ein solothurnisches und graubündtnerisches Regiment aus, um in Frankreichs Dienst gegen Savoyen zu Gunsten Berns zu kämpfen. Durch einer seiner zahlreichen Correspondenten vernahm unser Cysat das Vorhaben Berns[2]). Den 15. März und wohl hauptsächlich auf seinen Betrieb kam dann den 27. und 28. März eine Tagsatzung[3]) der katholischen Kantone in Luzern zusammen, an welcher nebst Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell Theil nahmen. Es wurde ein scharfes Verbot gegen das Reislaufen beschlossen. Schwyz und Zug schwankten, wurden aber auch dafür gewonnen, indem Cysat sie auf das Wohl der katholischen Religion aufmerksam machte; die dermalige Werbung sei nur zu Gunsten der Hugenotten. Diess hob besonders der Gesandte der katholischen Liga, De la Motte, hervor; ebenso der Nuntius.

Inständig baten sie Solothurn, mit ihnen zu halten, aber vergebens. Glarus und Appenzell blieben neutral. Der obere

1) Siehe Berner Monatsschrift I. 1. p. 25. Eine Tonne Goldes oder 160,000 holländische Gulden.

2) Kantonsbibliothek in Aarau. Mss. No. 25. p. 81 u. s. f. Der betreffende Brief kam aus Frankreich an Cysat und ist in Chiffern geschrieben. Cysat, der übrigens darin „Bruder" d. h. in Christus, angeredet wird, schrieb häufig in Chiffern, die nach einiger Mühe enträthselt werden konnten.

3) K. Bibl. Aarau. Mss. No. 25. p. 115.

oder graue Bund sollte durch Uri zu einem Bunde mit den katholischen Kantonen vermocht werden, wie sich so eben auch der Abt von St. Gallen mit ihnen verbunden hatte. In den gemeinen Herrschaften wurden die französischen Werbungen streng untersagt. Schliesslich beschwerte sich Freiburg heftig über Bern[1]).

Den 1. April (1589) vernahm Cysat[2]), es sei das bernisch-französische Kriegsheer 6000 Mann stark auf dem Abmarsch begriffen; es seien „39 Fendlin" aus Bern, Biel und Neuenburg (unter Benedikt von Erlach), aus Basel, Glarus, Schaffhausen, Wallis und Graubündten. Den 8. April wurden die Berner[3]) auf der Schützenmatte in Bern becidigt und marschirten nach Nyon, wo sie gemustert wurden, und dann den Krieg begannen. Das bernisch-französische Kriegsheer schien zuerst Glück zu haben. Denn in kurzer Zeit waren die schon früher von Bern beherrschten Landvogteien Gex, Ternier und Thonon eingenommen und man schickte sich an Faucigny zu erobern. Allein bald stellten sich allerlei Widerwärtigkeiten ein. Schon den 26. April[4]) vernahm Cysat durch einen genau unterrichteten Correspondenten, dass es im bernisch-französischen Kriegsheere nichts weniger als g'änzend aussehe; das gemeine Volk sei unwillig und wünsche nach Hause zu gehen. Gleichzeitig musste er freilich auch vernehmen, dass sein guter Freund, der frühere (im J. 1582) savoyische Gesandte in Luzern, Herr de la Bastie, in Lausanne von den Bernern gefangen genommen worden sei, obwohl er Geschäfte mit der „Obrigkeit" und einen „Geleitsbrief" von Bern gehabt habe[5]). Jetzt galt es für Cysat, dem Wunsche Savoyens und seines Herzens zu entsprechen und nach Kräften für einen Zuzug der katholischen Eidgenossen zum savoyischen Kriegsheere zu sorgen. Während Savoyens Herzog hauptsächlich nach dem Wieder-

1) Stettler in seiner Chronik p. 337 kennt diese Tagsatzung, weiss aber nicht, was verhandelt wurde.

2) K. Bibl. Aarau Mss. No. 25. p. 125.

3) Berner Monatsschrift I. 1. p. 6.

4) K. Bibl. Aarau Mss. No. 25. p. 142.

5) K. Bibl. Aarau Mss. No. 25. p. 136 u. 146.

gewinn des verlornen Landes trachtete, so war es Cysat vor Allem um die katholische Religion zu thun, die in den savoyischen Landschaften bleiben müsse und im Waadtlande, vielleicht unter Freiburgs Oberherrschaft (!), wieder eingeführt werden könne. Für Freiburg war in dieser Hinsicht schon gesorgt worden. Der Herzog von Savoyen schenkte Freiburgs Antheil am savoyischen Gebiete im Waadtlande den fünf katholischen Orten (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug) im J. 1578 und diese gaben es dann Freiburg. Das Gleiche hatte man mit dem bernischen Antheile am Waadtlande vor. Auch Bern hätte, wie uns Cysat berichtet, sein Savoyen abgenommenes Gebiet erhalten können, wenn es den Katholizismus darin eingeführt hätte; auch wollten ihm die fünf katholischen Orte dasselbe garantiren, wenn es nach alter Vorschrift d. h. in katholischer Weise die Bünde beschwöre[1]). Allein die Berner wollten in allen ihren Landen weder damals noch jetzt gar Nichts von einer auch nur dem Scheine nach sich zeigenden Umkehr zum alten Glauben wissen; vielmehr suchten sie bei der Wiedereroberung der früher besessenen savoyischen Landschaften den neuen Glauben wieder einzuführen. Um so mehr verfolgte Cysat seine Lieblingsidee. Wirklich gelang es ihm, dass im Mai (1589) fünf „Fendlin" katholische Eidgenossen unter Hauptmann Heinrich Cloos[2]) in das savoyische Feldlager aufbrachen, um gegen die Berner und für Erhaltung des alten Glaubens zu kämpfen. Inzwischen hatte der Herzog mit den Bernern trügerische Friedensunterhandlungen angeknüpft, bis seine Hilfstruppen angelangt waren[3]). Diese Beihilfe war in-

1) Nach der Meinung Cysats und der V kathol. Orte war es also nicht darauf abgesehen, Waadt der Schweiz wieder zu entreissen, sondern wieder zu katholisiren. Und der Herzog von Savoyen? — Man vrgl. Bürgerbibliothek in Luzern. Cysats Mss. M. 97. A. p. 149b. — Zu bemerken ist, dass Bern der Besitz der Waadt niemals garantirt worden ist.

2) Staatsarchiv Luzern. Cysats Nachlass. A. Recepta quotidiana. p. 16. und A. Z. Nüw Schuldbüchlin. p. 2. „Item von dem Sauoyschen krieg vff anhallten H Ambassadors von Savoy wie es zuvor auch brucht worden, Wöllicher krieg 4 Monate gwärt, Hand dieselben Hauptlüt der fünf Fendlin vss den 5 Catholischen Orten mir versprochen ze sold all Monat 10 kronen. Das sind gsin für 4 Monat 40 Kronen, hat mirs Houptman Heinrich Cloos zallt den 29. Januar 1590. Allweg 25 Costenzerbatzen für 1 kronen thut 83 Gl. 13 sch. 4 H." Aehnlich im „Nüw Schuldbüchlin" p. 2.

3) Tillier, Gesch. Berns. III. p. 482.

dess schon längst vorgesehen; sie stützte sich auf einen bestimmten Vertrag[1]), welchen der Herzog mit den katholischen Eidgenossen der V Orte schon 1560 (9. Nov.) abgeschlössen und Bern vergeblich zu verhindern gesucht hatte[2]). Inzwischen erhielt Cysat[3]) aus Bern die Nachricht[4]), Thonon und Ripaille seien in die Hände der Berner übergegangen; auch sende man von Bern aus auf der Aare und über Jverdon zwei „Murenbrecher, zwei Halbschlangen und vier Feldstückli"; daher wurde in Luzern der Abmarsch der Truppen[5]) beschleunigt. Während nun die fünförtische Kriegerschaar wohlgemuth nach Savoyen marschirte, wurde das französisch-bernische Kriegsheer mit einem Schlage vernichtet, aber nicht vom Feinde, sondern vom franz. Gesandten de Sancy[6]), der plötzlich erklärte, er müsse dasselbe seinem Herrn zuführen, um es gegen die Liguisten zu gebrauchen; ohnedies würde es sich bald aufgelöst haben, da nur noch für einen Monat Sold da seie und schon jetzt viele Krieger davon gelaufen seien. So sehr sich die bernische Regierung über diese Treulosigkeit ärgerte, so konnte sie doch nichts Anderes thun, als rasch 3000 Mann auf den Kriegsschauplatz senden, und einen grössern Truppenauszug unter dem Oberbefehle des Schultheissen Johann von Wattenwyl anzuordnen, da die Savoyer mit grosser Macht von Rümilly heranzogen. Glücklich[7]) kämpfte der savoyische Her-

1) St. a. Luzern, Herzogthum Savoyen. No. 4 u. 5. — 1560 Nov. 9. Beibrief kraft dessen Emanuel Philibert Herzog von Savoyen den V kathol. Orten in Religionskriegen thätliche Hilfe zusichert. Dies war, weil die V kath. Orte glaubten, es werde wegen der kath. Glarner zu einem Kriege kommen. Der wichtigste Vertrag war aber der Vertrag von 1577, den Cysat vermittelt hatte; fast ebenso wichtig war der spanische vom J. 1587—1588, dem voraus der goldene Bund von 1586 ging. Dadurch wurde der grössere Theil der kath. Eidgenossen in genaue Verbindung mit den kath. Liguisten Europas oder eigentlich mit der spanisch-(savoyisch)-habsburgischen Partei gebracht, die das Gegengewicht gegen die reformirt-schweizerisch-französische Partei bildete.

2) St. a. Luzern, Savoyen — Bern. 1560. Instruktion der bernischen Gesandten Anton Tillier und Hieronimus Manuel an die Orte Uri, Schwyz, Unterwalden.

3) Aarau K. B. Mss. 25. p. 166. Auch p. 171. Brief aus Remigli, wohl Rümilly.

4) Datirt vom 8. Mai 1589.

5) Den betreffenden Vortrag hielt der savoyische Gesandte in Luzern den 4. Mai 1589. Aarau K. B. Mss. 25. p. 167.

6) Cysat hasste ihn sehr und nannte ihn einen gottlosen Hugenotten und Ketzer. Vrgl. Nüw Schuldbüchlin A. Z. p. 8.

7) Tillier Gsch. B. III. 488 u. 490. Vrgl. Aarau K. B. Mss. 25. p. 229.

zog mit seinen tapfern Bundesgenossen aus den fünf Orten. Die Berner zogen sich theilweise zurück und verabredeten einen Frieden, der jedoch in Bern nicht angenommen wurde; im Gegentheil verfuhr man mit grosser Heftigkeit gegen die bernischen Heerführer: Schultheiss Johann von Wattenwyl, der übrigens den Oberbefehl nicht hatte übernehmen wollen, schwebte in Lebensgefahr und musste sich flüchten[1]). Er konnte sich später rechtfertigen und erhielt (19. März 1590) eine förmliche Ehrenerklärung, zog sich aber von allen öffentlichen Geschäften zurück. Cysat war von allen diesen Vorgängen genau unterrichtet, während die Berner nichts Bestimmtes von seiner und seiner Freunde Thätigkeit wussten. Unbestimmt hörten sie, es ziehen von Luzern Truppen aus, meinten aber, sie kämen dem Bischof von Basel, der, mit Cysat genau befreundet, in Laufen und Münster die katholische Religion wieder einführen wollte, zu Hilfe und mahnten deshalb die Bieler zu getreuem Aufsehen[2]). Nur einmal schien Bern genauere Nachricht von Freiburg erhalten zu haben, worüber sich Cysats Freund, der freiburgische Stadtschreiber Franz Gurnel, in einem Schreiben in Geheimschrift an Cysat auslässt, indem er bemerkt: „Man mag nit wüssen, wer der retscher sie, man zwifflet aber vf den von Affri“[3]). Bern scheint keine Correspondenten in Luzern gehabt zu haben, während Cysat von Zeit zu Zeit Briefe aus Bern erhielt. In Bern glaubte man, es seien einige Herren vom Rathe bestochen worden, allein Cysat, der sonst das Geringfügigste aufschrieb, meldet uns Nichts davon, ausser dass wir folgende Notiz bei ihm finden[4]):

„Vngfarlich Ao. 1566 oder etwas darnach hand 8 oder 10 personen vom Rat oder gwallt zu Bern durch mittel Herzog Emanuel Philiberts von Sauoy von König philippo von Hispa-

1) Tillier berichtet in seiner bernischen Geschichte III. S. 494. „Schultheiss Johann von Wattenwyl entfloh eiligst in einem Kahn von Ligerz, wo er sich aufhielt, in den Tessenberg.“

2) Bern. Staatsarchiv. Rathsmanual. No. 416. p. 234.

3) Aarau. K. B. Mss. 25. p. 205.

4) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. Inwendig auf dem Deckel.

nien erlangt Saltzpensionen vss der Saltzpfannen zu Salins In Burgund alle wochen vnder sy zetheilen 66 charges oder söüm, dz thut j Jar 3432 charges oder söüm, vnd mag vngfarlich Ein charge Inen ertragen j Sonnenkronen.« Wir dürfen jedoch dieser Bemerkung kein zu grosses Gewicht beimessen. Erstlich will „Salzpension" nur sagen, sie hätten die Erlaubniss bekommen um ihr Geld Salz zu kaufen und in Bern wieder zu verkaufen, da der Salzhandel damals von Privaten betrieben wurde. Dann war diess im J. 1566, also kurz nach dem Friedensschlusse geschehen, zu welchem Bern durch die übrigen Eidgenossen gedrängt worden war. Damals suchte Herzog Philibert Emanuel, der übrigens lange vor diesem Kriege (1580) starb, die Berner zuvorkommend zu behandeln, wie er denn sogar Benedikt Nägeli, Sohn des Eroberers der Waadt, zum Gentilhomme ordinaire seines Hofes machte[1]).

Auffallender ist das Verhältniss, in welchem Bürgermeister Meyer von Schaffhausen zu Savoyen stund. Meyer war mit unter der Gesandtschaft der evangelischen Städte, welche Bern 1590 zur Fortsetzung des Krieges mit Savoyen mahnte, und doch bezog er eine savoyische Pension[2]). Dass ihm Cysat dazu verhalf, um durch ihn für Savoyen oder vielmehr für die katholische Religion zu wirken, wollen wir begreiflich finden; denn nach seiner religiösen Richtung konnte er keinen sehnlicheren Wunsch hegen, als dass überall wieder der Katholizismus zur Herrschaft käme. Am meisten lagen ihm die Westschweiz und Frankreich am Herzen. Ueber diesen

1) Bei Hrn. Oberst von Steiger zu Kirchdorf, dem ich freundlichst dafür danke.

2) In seinem Einnahmenbüchlein A. 3. Recepta quotidiana. p. 29 b. und p. 44 bemerkt Cysat: „Item 120 Mass schaffhuser wyn von Burgermeister Meyer zu Schaffhusen von etlichen Diensten wegen so Ich Ime gegen gfatter Schultheissen von Moss vnd den Sanoyschen Ambassadoren, ouch H. Schnits pfyffer vasgricht, so die schrybery nitt antroffen. Nun hab Ich zallt furlon vnd kosten vom wyn bis har In keller 7 fl. 25 Sch. — Meer ynzleggen 13 Sch. Summa kostens 7 fl. 37 Sch. — Der wyn mag wärt sin vngfarlich die mass 3 gut batzen (Ja jetzt (1592) In höchster thüre, dann sonst ettwan 1 batzen) das brächti 20 fl. Also nach abzug kostens hatte Ich vor 14 fl. 3 Sch. Dz halb propter Sabaudic.", nemlich pensionem, wie dies sonst gewöhnlich steht. Ferner p. 44 zum Gutjahr: Burgermeister Meyer 1 sahmgaffeslin. Ibd. p. 56. Abermals 150 Mass Wein von Burgermeister Meyer. Der savoyische Gesandte Ternault schrieb (St. a. Lucerna) an Cysat, Burgermeister Meyer zeige sich äusserst gefällig. Cysat hatte Meyer als Naturforscher kennen gelernt.

seinem Herzenswunsche verschwanden ihm alle Rücksichten. Wie gerne hätte er den Tag erlebt, an welchem überall wieder der katholische Gottesdienst gehalten worden wäre! Allein es sollte nicht sein, obwohl gerade damals alle Anzeichen dafür sprachen. Wie der Herzog von Savoyen machten die Liguisten in Frankreich die bedeutendsten Fortschritte. Welche ungeheure Anstrengungen hiefür Spaniens König Philipp II. machte, ist bekannt. Auch Cysat und seine Freunde in Luzern thaten ihr Möglichstes. Zu gleicher Zeit wie nach Savoyen gingen auf den Wunsch des liguistischen Gesandten De la Motte 29 „Fendlin" kath. Eidgenossen aus den fünf Orten den Liguisten in Frankreich zu Hilfe. Ohne Bundesgenossen, nach und nach aller Hilfsmittel entblösst wichen die Hugenotten zurück, obwohl sich König Heinrich III. nun offen mit ihnen verbunden hatte. Cysat erhielt zu seiner Herzensfreude die glänzendsten Berichte. Jetzt kam auch noch die Nachricht von der Ermordung Heinrichs III. Nur ein kathol. König durfte ihm nach den Begriffen der kathol. Franzosen folgen, also nicht Heinrich von Navarra, obwohl ihn der sterbende König zu seinem Nachfolger bestimmt hatte. Schon streckte Herzog Karl Emanuel von Savoyen begierig seine Hand nach Frankreichs Krone aus; den gleichen Gedanken hegte für sich auch dessen Schwiegervater König Philipp II.[1]) von Spanien. Beide wären als gute, gottergebene Katholiken Cysat recht gewesen und wohl geeignet, den Katholizismus zur alleinigen Herrschaft in Europa zu bringen. Zu Cysats grösstem Erstaunen verhinderte alldiess — das Oberhaupt der katholischen Christenheit, der Papst. Dies kam Cysat ganz unbegreiflich vor, da er die tiefer liegenden Ursachen dieses allerdings grossartigen Ereignisses nicht kannte oder aus Eifer für die Religion nicht würdigen wollte. Die weiterblickende Republik Venedig hatte schon lange mit Misstrauen auf die Fortschritte der kath. Liga gesehen[2]). Ein endlicher Sieg schien

1) Die kath. franz. Liga wollte dem spanischen Könige franz. Städte einräumen. Aarau. Mss. 25. p. 365.

2) Aarau. K. B. Mss. 25. p. 182. Vrgl. p. 219. Kardinal Morosini war Unterhändler. Dazu vrgl. p. 226. 244. 246.

ihr den Untergang aller kleinern europäischen Staaten und eine unbeschränkte Oberherrschaft des spanisch-habsburgischen Hauses herbeizuführen. Um dieses europäische Unglück zu verhüten, wendete sie sich an die kath. italienischen Fürsten[1]) und vereinigt mit diesen an den Papst, um ihn zur Anerkennung Heinrichs IV. als König von Frankreich zu bewegen. Wie begreiflich machte das Oberhaupt der katholischen Kirche zur Bedingung, dass Heinrich IV. zum Katholizismus übertrete. Als diess geschehen war, fand der Papst kein Hinderniss mehr, ihn als Herrscher Frankreichs anzuerkennen[2]). Allein unser Cysat hielt den französischen König noch immer für einen heimlichen Hugenotten[3]) und scheute sich nicht, diess mündlich und schriftlich auszudrücken. In seinen Schriften finden sich darüber zahlreiche Bemerkungen verbunden mit einem scharfen Tadel über die Leichtfertigkeit der Franzosen überhaupt, mit welcher sie über gegebene Versprechen hinweggehen. Diess betraf namentlich die Pensionen. Die „Obersten vnd Hauptlüt der 29 Fendlin catholischer Eidgenossen, so der H. De la Motte“ angeworben hatte, sollten ihm monatlich 87 Kronen bezahlen, allein diese blieben aus, da die Truppen nicht ganz vier Monate und dann über sieben Monate gar keinen Sold erhielten und doch waren sie in der letzten Entscheidungsschlacht bei Dreux die einzigen im liguistischen Heere, die ihrem Eide getreu, tapfer kämpften und nicht flohen, wie Cysat berichtet[4]); ihre Forderung betrug ohne Zinsen 450,000 Kronen, woran auch der Papst eine bedeutende Summe hätte bezahlen sollen. Die ganze Forderung ging aber verloren. Ebenso wenig hielten Heinrich III.[5]) und IV, was

1) Aarau. K. B. Mss. 25. p. 259, und besonders p. 287. 295. 315 und p. 354. Ein Brief aus Rom.

2) Aarau. Mss. 25. p. 375.

3) Wirklich entschuldigt sich Heinrich IV. (18. August 1589) bei Bern wegen seines Uebertritts. Aarau. Mss. 25. p. 334. Andere Liguisten dachten wie Cysat; Einzelne Exaltirte suchten Heinrich IV deshalb zu ermorden, so ein Domherr u. ein Dominikaner Mönch laut einer Nachricht an Cysat vom 30. Jänner 1590. (Ibd. p. 360 u. ff.), während der Papst (Sixtus V.) an die Wittwe Heinrichs III. ein Trostschreiben sendet und der Geistlichkeit verbietet, über denselben zu lästern. Ibd. p. 359.

4) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 3. b. und 4. und p. 9 b.

5) Vgl. Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 8.

sie versprochen hatten, was Cysat, der von Amtswegen auf deren Pensionen angewiesen war, sehr schmerzte. Nach solchem und ähnlichem Missgeschick, wenn Cysat, wie er sagte, den verdienten „billichen Lidlon“ nicht erhielt, pflegte er Alles Gott anheim zu stellen, gab sich mit neuem Eifer den Studien und Kanzleigeschäften hin. Grosses Lob erwarb er sich durch seine schon als Unterschreiber begonnene und viele Jahre fortgesetzte Sammlung der luzernischen Gesetze und Verordnungen vom J. 1252 bis 1576 und mit einer Fortsetzung bis 1585[1]). So nützlich und vortrefflich diese Arbeit war, so erhielt er doch keine Entschädigung dafür, da man sie als in seinen Pflichten liegend ansah. Doch wurde ihm sonst manche Ehre und auch manche Gabe zu Theil. Im Jahr 1576 erfreute ihn der päpstliche Legat Cardinal Morone mit dem Palatinat[2]), welches ihm Papst Gregor XIII. für die treue Anhänglichkeit an den päpstlichen Stuhl verliehen hatte. Er hatte sich nicht geträumt, dass er nun fortan den Titel Pfalzgraf (Comes Palatinus) der heil. römischen Kirche führen durfte. Auch Privaten belohnten ihn für treu geleistete Dienste. Sein Vetter Melchior Zurgilgen, dem er, wie vielen andern Freunden in Luzern, Rechnungen und Briefe besorgte, vergabte ihm im J. 1577 auf dem Todbette 100 Gld.; dessen Enkel schenkte Cysat dann noch ein Kapital von 500 Gulden, haftend auf dem „Höfflin an der Rüss vnder der Geissmatt“, welches Cysat von M. Ludwig Sutor gekauft hatte[3]). Auch Dr. Ludwig Kiel (Carinus) in Basel vergabte dem Stadtschreiberamte 100 Gulden Kapital[4]). Die reichste Quelle seiner Einnahmen waren aber immerhin die Pensionen, besonders die savoyischen. Letztere betrugen vom J. 1575 bis 1586 Gld. 8367 (oder Kronen). Daher konnte er denn 1578 ein neues Haus bauen, wozu ihm die Regierung wie

1) Stadtarchiv Luzern im Wasserthurm. 1584. In nomine tuo dulcis Jhesu. Harinn werdent begriffen ettliche denckwürdige vnd nottwendige Artickel, Ordnungen, vnd Satzungen der Statt Lucern Regiment, Husshalb, Pollizey vnd anders betreffende etc.

2) Cysat Collect. B. Fol. 72.

3) N. Schuldbüchlin. A. Z. p. 35.

4) Ibd. p. 28.

jedem Burger laut einer alten Verordnung die Kosten des Fundaments bezahlte; ebenso baute er ein „nüwes gartenhuss Anno 1586.“ 1). Ausser der regelmässigen Pension erhielt er besondere Entschädigung für seine Gesandtschaftsreisen. Die erste bedeutende Reise im Auftrage der Regierung unternahm er 1578 Ende Sept. nach Turin. Ihn begleitete sein „Gfatter Vendrich Clooss“. Sie hatten das zwischen den VI Orten (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg) und dem Herzog von Savoyen geschlossene Bündniss zu beschwören und für die Salzgesellschaft von Luzern, Basel und Schaffhausen, zu unterhandeln. Sie hatten zur Bedienung zwölf Personen bei sich mit 13 Pferden. Die Hinreise geschah über den Gotthard nach Lugano, Mailand und Turin; den Rückweg schlugen sie über Aosta und den Bernhardsberg ein, nach Vivis, Lausanne, Milden, Wiflisburg, Solothurn, Willisau und Luzern. Sie blieben 42 Tage aus; ihre Reisekosten betrugen ungefähr 376 Kronen. Sowohl in Turin als auf der Reise zehrten sie häufig umsonst. Dagegen hatten sie viele Trinkgelder zu geben, z. B. in der Citadelle zu Turin 12 Kronen; einer Frau von Bern 1 Kr., den Spielleuten beim Abschied von Turin 1 Kr., den Kutschern 4 Kr., dem Gaukler 2 Kr., den zwei Sängern 3 Kr., den Trompetern 3½ Kr., dem Portner 1 Kr., des Herzogs „staffier“ 1 Kr., des Herzogs Köchin 2 Kr., dem „Fürschnyder“ und den Dienern zusammen 25 Kr., dem Hofmeister „vmb ein vergüllte Rodellen“ 10 Kr.; dazu noch viele Trinkgelder in den Wirthshäusern und sonst. Diese Auslagen wurden theilweise von der Regierung (nämlich für einige Trinkgelder), im Ganzen aber vom Herzog von Savoyen ohne ängstlich zu rechnen zurückerstattet. Cysat erhielt von demselben „310 kronen an kettinen“ für die Zehrung und „100 kronen an gellt an Min kosten der Vffrüstung“ 2). Dagegen brachte dann Cysat den Luzernern eine Menge Geschenke mit. Nebst den Gliedern seiner zahlreichen Familie und Verwandtschaft, erhielten viele Rathsherren, die

1) Ibd. p. 29.
2) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 13.

Stadtknechte, viele Geistliche, der Weihbischof von Constanz, der Abt von Engelberg, Klosterfrauen, Kapuziner, Frauen in Willisau und eine Menge Stadtbürger zu Luzern Geschenke. Nächst Kleidungsstücken (z. B. zwei par wyss Frowenstrümpf für 4 Gld.) bestunden dieselben aus geweihten Gegenständen, wie etwa 223 Pater noster oder Rosenkränze; sie kosteten 13 Kronen und sind, wie Cysat bemerkt, „alle by dem heiligen schweissthuch[1]) glegen." Uebrigens wurde Cysat in Turin äusserst freundlich aufgenommen und sowohl vom Herzog als auch von der Herzogin in besonderer Audienz empfangen, da sie den treuen Freund ihres Hauses persönlich in vertrauter Umgebung sprechen und kennen lernen wollten. Seine Rede, die er beim offiziellen Empfang der Gesandtschaft hielt, gefiel ganz vorzüglich; gewiss hätte man keinen gewandteren Sprecher senden können. Auch für die Salzgesellschaft schloss er einen günstigen Vertrag ab; sie bezahlte dem Herzog für die jährliche Salzlieferung 51,000 Franken und gewann darauf 10,270 Franken. Des Herzogs Freundschaft, der mit ihm sogar einen vertrauten Briefwechsel anknüpfte, freute Cysat ungemein. Wirklich finden sich unter seinen Papieren noch eine Reihe von Schreiben der savoyischen Herzoge vor. Herzog E. Philibert schrieb ihm den 30. Dec. 1578 einen Brief, worin er Cysat auf das Herzlichste für seine gute Gesinnung und grosse Thätigkeit, die vom besten Erfolge begleitet sei, dankt und ihm ein langes und glückliches Leben wünscht. Wie E. Philibert nannte ihn auch Herzog Karl Emanuel seinen „amico mio confidente", und très cher et special ami", und empfahl ihm seine Gesandten auf das Angelegentlichste. Neben der öffentlichen und geheimen Pension erhielt er dann noch Pensionen zur Vertheilung an gute Freunde, die Cysat hiefür auch wieder bedachten. Eine Menge Geschenke erhielt er von denjenigen, welchen er Pensionen verschaffte; mancher hatte ihm freilich sein gutes Auskommen zu danken. So erhielt (1579) Carlo Tatto von Belienza, Burger in Chur, für eine alte Pensionsansprache an Savoyen,

1) St. a. Luzern. Cysats Reisen.

die von seinem Vetter Hauptmann Joh. Ruginelli herrührte, durch Cysat eine Summe von 2000 Kronen; dafür verdiente und erhielt er ein schönes Geschenk[1]). Alles wendete sich in solchen Angelegenheiten an ihn; seine Dienstfertigkeit kannte aber auch keine Grenzen. Freilich erhielt er dadurch einen sehr bedeutenden Einfluss auf die Regierungen der V kathol. Orte, bei denen er denn auch den eifrigen und beredten Fürsprecher des Herzogs von Savoyen machte und zwar mit dem besten Erfolg. Wie die Regierungen suchten ihm auch die Privaten zu Willen zu sein und Freude zu machen. Da er ein Freund des guten Obstes war, so freute es ihn sehr, als er von Arzt Columban aus Plurs in Graubünden eine neue Sorte grosser Birnen[2]) bekam. Er pflanzte die ersten Christianbirnbäume, die er aus Piemont erhielt, in Luzern und bekam auch eine neue Apfelart „Carpendie" aus Frankreich[3]). Aus Italien erhielt er (1580) den ersten Lauro Cerasus in deutschen Landen. Er trug schöne Früchte, worüber sich der savoyische und spanische Gesandte, wie auch der Nuntius nicht wenig verwunderten[4]). Zuweilen wurde Cysat auch das Opfer seiner allzugrossen Dienstfertigkeit. Anfangs April 1590 erhielt Cysat einen vornehmen Besuch aus fernen Landen, der ihn sehr erfreute. Gerhard à Wou, Gesandter des Königs von Schweden, im Begriff sich über den Gotthard nach Italien zu reisen, konnte, wie er sagte, Luzern nicht verlassen, ohne den bekannten katholischen Staatsmann und Gelehrten R. Cysat zu sehen. Obwohl aus dem streng protestantischen Schweden, so seien doch er und sein Herr, König Johann III. (seit 1568 — 1594) im Geheimen katholisch und wünschten desshalb mit den bedeutendsten Männern der katholischen Schweiz in Verbindung zu kommen. Er und sein Mitgesandter, Petrus Erasmus Brunno, seien auch bei den Jesuiten in Mainz gewesen; voll Eifer für den Katholizismus wünschten sie das Möglichste für

1) St. a. Luzern. Cysats Nachlass.
2) Klutterbüchlin C. p. 118 b.
3) Observationes. Fol. 230.
4) Ibd. Fol. 283.

denselben zu thun; ihr Herr habe übrigens schon im Geheimen katholische Priester bei sich. Zu näherer Beglaubigung wies er ein Vollmachtschreiben des Königs von Schweden vor, das, „stattlich auf Pergament", mit dessen Siegel versehen, keinen Zweifel an der Aechtheit aufkommen liess. A Wou's schönes Wappen, welches Cysat sich zum Abzeichnen erbat und erhielt, wies ihn als einen vornehmen Edelmann aus, dessen Schloss und Herrschaft Wou bei der Stadt Breda in Flandern gelegen leider von den Geusen zerstört und verwüstet worden seien. Cysat freute sich sehr, aus einem so streng protestantischen Lande einen so guten Katholiken zu sehen, dessen Eifer gewiss der guten Sache von grossem Nutzen sein werde. Gerhardt à Wou wurde nicht nur von Cysat, sondern auch von der Regierung und den angesehensten Familien Luzerns auf das Freundlichste empfangen. Seine hohe Stellung, sein feines Benehmen und vor Allem sein Eifer für die katholische Religion, wesshalb er häufig mit den Jesuiten verkehrte, gewannen ihm alle Herzen; man zeigte sich daher allgemein um ihn bekümmert, als er plötzlich krank wurde. Als ihn Cysat besuchte, äusserte er zu ihm, es sei ihm nun doppelt unangenehm, krank sein zu müssen. Sein Aufenthalt werde dadurch verlängert und begreiflich die Kosten vermehrt. Da er überdiess für seinen Herrn noch einige Einkäufe zu besorgen habe, so reiche seine Baarschaft nicht hin; er bitte daher Cysat um ein Anleihen. Cysat lieh ihm 50 Sonnenkronen, welche er demselben innerhalb eines Monats zurückbezahlen wolle. Uebrigens könne sie Cysat schon jetzt von Gottfried von Unna, Bürger von Köln, aber wohnhaft in Unterwalden, einziehen, wofür er ihm eine Vollmacht ausstellte. Als à Wou nach vierzehn Tagen wieder hergestellt war, verliess er Luzern, ohne den Wirth zum goldenen Kreuz, Hans Suri, dem er 10 Kronen schuldete, zu bezahlen und begab sich nach Italien. In Mailand an Cysats Freund, Carlo Tatto von Bellenz, empfohlen, lieh er von diesem auch 85 Kronen. Als Cysat von Tatto um Ersetzung dieser Summe angesprochen wurde, da der schwedische Gesandte sich davon gemacht habe, und auch

jener Gottfried von Unna sich nirgends finden wollte, so sah er ein, dass er schmählich betrogen worden sei; den wahren Sachverhalt erfuhr er aber erst nach 19 Jahren (24. April 1599), von Cäcilia, Wittwe des verstorbenen Markgrafen Jakob von Badan und eine geborne Prinzessin von Schweden. A Wou war bei ihr Bedienter; von ihr entlassen legte er sich auf Betrug, den er meisterlich ausüben und namentlich Siegel und Unterschriften trefflich nachzumachen verstund. Zu seiner Beruhigung konnte dann Cysat vernehmen, dass à Wou in Italien für 80,000 Kronen Betrügereien gemacht und endlich ins Gefängniss geworfen bei einem Fluchtversuche jämmerlich umgekommen sei[1]). Wohl musste ihn ein solcher Verlurst, den er durch seine Gutmüthigkeit erlitt, empfindlich schmerzen, da seine Familie immer zahlreicher wurde; er konnte den Verlurst seines oft so sauer erworbenen Geldes nicht vergessen. Gegen Fremde, mochten sie auch noch so vornehm scheinen, zeigte er sich künftig zurückhaltender. Diess bewies er, als einige Zeit nachher ein Herzog Albert von Lithuania (Lithauen) nach Luzern kam und sich dort fünf Tage aufhielt[2]). Erfreulich war für ihn die Theilnahme, die sich ihm von allen Seiten kund gab, als es hiess, Stadtschreiber Cysat sei krank. Das viele Sitzen, der beständige Aufenthalt in der Zimmerluft, die vielen anstrengenden Arbeiten, welche ihm oft den Schlaf raubten, und die damit verbundenen Verdriesslichkeiten bewirkten endlich, da er sich auch gar keine Erholung gönnte, dass seine sonst felsenfeste Gesundheit zu wanken begann und sich Uebel einstellten, „die ihn nie mehr verliessen, wie viele Aerzte (Dr. Felix Platter in Basel, Dr. Giger, Dr. Hager, Dr. Muralt in Zürich und Dr. Quentzi in Freiburg) er auch darüber zu Rathe zog. Er bekam die Gicht, die ihn, wie er sagt, „etliche mal streng plagte"[3]), und später auch Magenschmerzen, Obstruktionen und von dem äusserst anstrengenden Lesen alter Documente Augenleiden. Gegen die Gicht wurde ihm ein

1) St. a. Luzern. Cysats Nachlass: Streithändel.
2) Klitterbüchlin C. p. 180. b.
3) Bürgerbibl. Luzern. Mss. 103. Fol. 112. 164. 321. Observationes Fol. 297.

Bad verordnet und so begab er sich nun, um seinen vielen Arbeiten von denen er manche seinen Substituten nicht anvertrauen durfte, und seiner Familie nicht zu fern zu sein, in das kaum eine Stunde von Luzern entfernte Bad im Rothen, zunächst der Emmenbrücke[1]). Zum Gesellschafter hatte er seinen Freund und Gevatter Stadtvenner Nicolaus Cloos, der an Gliederschmerzen leidend mit ihm das Bad gebrauchen wollte. Cysat begann die Cur den 27. Mai und hörte damit den 21. Juni auf. Er badete den ersten Tag zwei Stunden und stieg dann täglich um eine Stunde bis auf sieben und acht Stunden; die letzten fünf Tage fiel dann die Stundenzahl bis auf zwei, im Ganzen badete er 152 Stunden.

Vom heutigen Luxus in den Bädern kannte die damalige Welt Nichts. Die verschwenderischen Zeiten der römischen Kaiser waren längst vorbei. Roms Badewannen waren mit Silber ausgelegt, die Giessgefässe golden, die Boden von Marmor, die Wände mit den kostbarsten Statuen, Gemälden, Büchern u. s. w. geziert, selbst Bäder von wohlriechendem Wasser liess sich Caligula mit einem ungeheuren Kostenaufwande einrichten. Wie einfach waren dagegen die Bäder zu Cysats Zeit! Ohne Dach, in einem nur nothdürftig eingeschlossenen offenen Baderaum, so dass jeder Vorübergehende ohne Mühe hinein sehen konnte, fand der Badende keinen Schutz vor Sonne und Regen, ausser dass an den Seitenmauern da und dort ein Dächlein angebracht war. Beide Geschlechter badeten gemeinschaftlich und fanden neben dem Badeplatz kaum eine Ecke, in welcher sie ohne Scheu sich aus- und anziehen konnten[2]). Die grösste Unbequemlichkeit lag aber darin, dass bei den Bädern keine Wirthschaften waren; der Leidende musste zufrieden sein, wenn er eine Schlafstelle im Badgebäude erhielt. Speise und Trank musste er von Hause mit-

1) Es wird gegenwärtig nicht mehr benutzt, obwohl es Alaun und Salpeter führen und gegen Haut- und Gliederkrankheiten nützlich sein soll. Vgl. Rüsch, Schweizerbäder II. 220.

2) Vrgl. die Beschreibung des damals auch von den Luzernern häufig besuchten Wormser Bades in Gulers Raetia. p. 169.

bringen oder sich von anderswoher kommen lassen; diess war seine Sorge. Freunde und Verwandte benutzten den Anlass und sandten dem Leidenden irgend eine gute Speise, um Wohlwollen, Freundschaft oder Dankbarkeit zu beweisen. So entstunden die sog. „Badschenkinen" die nach und nach alles Mass überschritten und in den grössten Missbrauch ausarteten, indem nun auch ausser Speisen allerlei selbst goldene und silberne Gefässe geschenkt wurden und zu grosser Verschwendung führten, so dass die Regierungen dagegen einschreiten mussten. Cysat und sein Freund Cloos erhielten auch Badgeschenke, die sämmtlich nur in Speisen oder Nahrungsmitteln bestunden, jedoch weit über das Bedürfniss reichten. Hier konnte Cysat eigentlich so recht sehen, wie geschätzt er war und wie man ihm von allen Seiten sogar weit über die Stadtzeile Luzerns hinaus die grösste Aufmerksamkeit zeigte. Cysat berichtet:

„Was vns für Badschenckinen worden alls H. gfatter Stattfendrich Cloos vnd Ich Im Rot badet hand. 1580.

Hr. Doctor Hager.

Gfatt ysach forer der Apothecker.

M. Ludwig suter.

Melcher Arnold.

Wilhelm Balthasar, 1 schaff vns beiden.

H. Jost vnd Rudolff pfyffer 1 schaff vnd pomeranzen vns beiden.

M. Ludwig sutor 1 fornen vnd 1 steinhun mir besonders.

F. Meisterin[1]) zu Eschenbach Lebkuchen, ankenbrut vnd ziger, vns beiden.

Hauptman Hans pfyffer pomeranzen.

H. gfatter Gabriel Löw 6 Engelberger käsli mir besonder.

gfatter bartli blum pomeranzen mir besonder.

Gfatt. Jörg Forer 1 Eyerkuchen mir besonder.

Stoffel Zimmerman 1 Eyerkuchen vns beiden.

Vatter Guardian zun Barfussen 1 gembsthier vns beiden.

1) Abtissin des Klosters zu Eschenbach bei Luzern.

Hauptm. Hans Heinrich Bodmer zu Baden 1 frischen Salmen vns beiden.

Schwager Batt Fleckenstein 1 kalb mir besonder.

Hauptman Heinrich pfyffer 1 schaff vns beiden.

H. Schullths pfyffer der jünger 1 gembsthier vns beiden.

Gfatter Ballthassr Zimmerman 1 schaff vnd 1 gembsthier mir besonder".

Zu bemerken ist, dass ein Klosterlebkuchen etwa 20 ℔ wog [1]).

Jedermann wird zugeben, dass diese Lebensmittel für zwei Personen auf 25 Tage hinreichten. Weit bedeutender und auch begreiflicher wegen der grösseren Entfernung waren aber die Geschenke, welche Cysat bei seinen Badefahrten nach Baden im Aargau erhielt, wie wir später sehen werden. Als Arzt und Apotheker ging Cysat nicht unvorbereitet zum Gebrauch einer Badekur. Er las darüber Badebücher, die schon damals nicht selten waren und setzte sich dann Regeln auf, die später, wie er sagt, auch Andere mit vielem Nutzen beobachteten.

„Sonderbare Regulä den Badenden von nöten" [2]):

Der Lyb sol zu vor purgiert syn nach dess Menschen Complexion, ettliche medici ratend ouch dz Aderlassen. Mit dem baden sol man allgemach vffstygen mitt den stunden bis vff ettliche tag, darnach beharren bis wider ettliche tag vor dem Vffhören vnd dann wider abstygen wie man vffgestygen oder angfangen vnd so dz wasser wider so schön vnd klar durch den harn hinweg gat Ists ein Zeichen dz man vffhören sol, vnd so es dem Magen widerstünde sol man einen tag still hallten vnd darzwüschen den Magen stercken mit gewürtz oder confect. Dem schweiss sol man syn platz lassen es sye Inn oder vssert dem bad, doch allwegen der natur vnd complexion acht geben damit die nit zu vast geschwecht werde. Das bad sol den ersten tag millt warm sin, den andern vmb ettwas wärmer, das Badwasser soll man Im Bad nit trinken, ouch das angsicht damitt nitt wäschen so es gwärmpt ist besonders die so ein hitzige Leber hand, kalt trincken vffs bad Ist schädlich.

(Fortsetzung im nächsten Band.)

1) Vgl. Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 19. b.

2) Bürgerbibliothek in Luzern. Mss. M. 108. Fol. 167.

URKUNDEN.

IV.

Kurzes Verzeichniss
päpstlicher Briefe, welche die Bisthümer betreffen, zu denen das jetzige Gebiet der Schweiz gehörte.

Mit Ausnahme von Genf, Como und Mailand.

Gezogen aus dem vatikanischen Archive 1853.

Von

P. G. M.

Vorwort.

Während meinem Aufenthalt in Rom 1852—1853 lag natürlich der Wunsch sehr nahe, auch das weltberühmte vatikanische Archiv für Bereicherung der vaterländischen Geschichte zu benutzen. Man stellte mir aber die Schwierigkeiten, die dieser Benützung im Wege standen, so grell und übertrieben vor Augen, dass ich erst gegen das Ende meines Aufenthaltes einen Versuch wagte. Durch gütige Vermittlung Sr. Em. des Kardinals d'Andrea, der kurz vor dem Sonderbundskriege Nuntius in der Schweiz gewesen, erhielt ich vom heil. Vater selbst die Erlaubniss, „servatis servandis", wie sich die schriftliche meiner Petition beigefügte Gewährung ausdrückt, aus den Akten des vatikanischen Archiv's zu schöpfen. Zu diesem Zweck wandte ich mich an den bald nachher verstorbenen Archivar Monsignor Marini, der aber schwer und selten und dann nur auf kurze Zeit zu treffen war. Ich wusste, dass Kardinal Garampi ein nach den Bisthümern geordnetes Verzeichniss der

päpstlichen Regesten verfasst hatte, und es schien mir der kürzeste Weg zu meinem Zwecke zu gelangen, wenn ich vorläufig von diesem Verzeichniss diejenigen Abschnitte einsehen könnte, welche die Schweiz betreffen, was mir denn auch, mit Ausnahme Genfs, gestattet wurde. Für Genf, sagt Marini, sei früher schon alles Betreffende aus den Regesten mitgetheilt worden. Was zur italienischen Schweiz gehörte, hatte ich gar nicht verlangt.

Wenn es mich nun schon beim ersten Anblick dieses Registers freute, eine so grosse Zahl päpstliche Schreiben verzeichnet zu finden, so sah ich doch bald, dass die Arbeit Garampi's eine sehr flüchtige und ungenügende war, wie sich auch aus den folgenden Auszügen ergiebt. Dieser hochverdiente Mann war geboren zu Rimini im Jahr 1725, war seit 1751 Prefekt des Archivs im Castell S. Angelo, seit 1761 Nuntius an verschiedenen nordischen Höfen und starb als Kardinalbischof zu Montefiascone im Jahr 1792. Das hier benützte Verzeichniss wurde wahrscheinlich zum Behuf einer Geschichte aller Bisthümer oder totius orbis christiani verfasst, und meistens nur aus den Rubriken oder Ueberschriften der Regesten und Urkunden gemacht. Es besteht aus einzelnen Zeddelchen in fliessender, deutlicher Schrift, welche chronologisch geordnet, zwischen hohe schmale Heftchen von Makulatur eingelegt sind. So reichhaltig es ist, vermuthe ich doch, es seien doch weit mehr Briefe übergangen als verzeichnet worden, wie sich schon aus Vergleichung mit den anderwärts bereits bekannten päpstlichen Briefen ergiebt.

Die Signatur ist bei diesem Verzeichniss sehr kurz angegeben. So z. B. heisst U. 4. I. 48. Urbanus IV. Anno vel tomo I. No. 48. Ob nun die Römerzahl den Annus pontificatus oder den Tomus bezeichne, kann ich selbst nicht mit Sicherheit bestimmen, vermuthe aber, wenigstens für die Päpste des 13. und 14. Jahrhunderts, das erste, weil gewöhnlich diese Römerzahl nicht weiter geht als die Regierungsjahre des betreffenden Papstes; wie das hier Mitgetheilte zeigen wird. Für die Zeitbestimmung der Urkunden, bei welchen hier das Datum fei-

der so selten beigefügt ist, wäre es freilich wichtig, hierüber im Klaren zu sein. Jedenfalls aber kann nach der angegebenen Signatur der Brief in den Regesten oder Abschriftenbänden selbst mit Sicherheit gefunden werden, wie ich mich durch einige Proben hievon selbst überzeugte[1].

Manchmal ist auf die Urkunden selbst, mit der Sig. Instr. oder Instrum. und der Jahrzahl hingewiesen. Die Signatur A D verweist auf das Archivium Datariae. Das sind wohl die Bolle legate in verde della Dataria, die vor etwa 50 Jahren von Beamten verkauft wurden, und von denen Marini über 700 Bände aus den Händen der Gewürzkrämer und ähnlicher Litteraten befreite. Diess Archiv war nach Paris gewandert. Mehrere Signaturen wie Archet. Ind. A B weiss ich nicht zu bestimmen.

Grosse Schwierigkeit machen auch die entstellten fremden Namen, und Beispiele von solchen, die sich herstellen lassen, weisen darauf hin, wie arg und sonderbar bei andern gefehlt sein mag. Ich musste mich sehr oft darauf beschränken, die Eigennamen sklavisch zu kopiren, die Enträthselung derselben Kundigern überlassend. Besser eine solche Unwissenheit als eine Verschlimmbesserung, die hier so nahe liegt.

Trotz dieser und anderer offenbarer Mängel dieses Verzeichnisses, das ich aus den Regesten selbst zu berichtigen nicht mehr Zeit und Anlass hatte, hat es doch seinen Werth für unsre Zwecke. Einmal zeigt sich hier doch mancher päpstliche Brief zum erstenmal, und ist auch nur eine flüchtige Notiz davon gegeben, so führt die Signatur zum Text des Briefes selbst. Dann werden die in Schweizerarchiven schon vorhandenen päpstlichen Briefe dadurch aufs Neue beglaubigt, dass ihre gleichzeitige Abschrift auch in den amtlichen Copialbüchern des hl. Stuhles nachgewiesen ist. So sehr der Urkundenforscher in Allem grösste Genauigkeit und Vollständigkeit liebt, so weiss ich doch auch, dass ihm oft eine schwache,

1) Doch vermuthet Dudik (Iter romanum. Wien 1855), die Archivaren des Vatikans bedienen sich zum Aufsuchen der Urkunden und Briefe noch anderer Verzeichnisse. f.

mangelhafte Andeutung willkommen ist, wo sie ihn allmälig zum Sichern und Gewissen führen kann.

Ueber die Regesta pontificia selbst kann ich hier um so kürzer sein, da Pertz, Palacky, Dudik und Andere darüber schon Vieles und Gründliches sagten. Es ist die wichtigste Aktensammlung der Welt, und Pertz (Archiv V. 99) sagt mit Recht: „die Geschichte der römischen Kirche beruht wesentlich und vor andern auf den, ein Jahrtausend und länger, wenigstens von Gregor I. an regelmässig geführten Regesten des päpstl. Archives.“ Dudik, neben dem ich bei Marini arbeitete, fand in 59 Bänden — es sind deren 1200 — 68,000 Urkunden, wovon 60,000 in die Regierungsjahre Johanns XXII., also von 1316—1334 fallen. Die Bände in Pergament und gross Folio sind prächtig geschrieben und gehalten. Ihr eigentlicher Werth liegt in der Bestimmung „Regesta sunt libri, in quos ecclesiae Romanae notarii epistolarum pontificiarum exempla regerebant.“ Also rechtliche Geltung habende Abschriftenbücher. Sie enthalten Litteras communes, curiales et secretas. Ueber ihre Autentie giebt Dudik (II. 41) Näheres an. Der Einband ist durchgängig aus der Zeit Innozenz XII., und vielleicht nicht immer richtig collationirt. Das grossartige Werk dieser Sammlung wurde nach einem bestimmten Plan und gleichzeitig in Angriff genommen, und von mehrern Schreibern aus Kladdenbüchern kopirt und fleissig corrigirt. Mehrere Bände litten durch Feuchtigkeit und scheinen unvollständig. Nicht alle Documente sind indicirt, einige durchgestrichen, auch kommen zuweilen Schreibfehler vor. Die Regestenbände Johanns XXII. sind nicht gleichzeitig, jedoch amtlich angelegte Originale.

Noch ein Wort über die Befugniss, dieses Verzeichniss zu veröffentlichen. Marini, den ich hierüber befragte, machte, nachdem er mein Manuscript durchgesehen hatte, keine Schwierigkeiten. Wer sich an der Handlungsweise der Päpste stossen will, wird nach pikanterm Stoffe greifen, als ihn diese Blätter bieten; der unparteiisch Forschende wird bei Allem Zeit und Umstände berücksichtigen, der Katholik wird sich freuen der grossen Sorgfalt, welche zu allen Zeiten der heil.

Stuhl dem kleinen Gebiete auch unsrer Heimat wie dem grossen Ganzen widmete, mir wenigstens schwebte bei dieser geringen Arbeit immer das grosse majestätische Bild päpstlichen Wirkens im Mittelalter vor, das sich bis in die entlegensten Thäler, die kleinsten Ortschaften und geringfügig scheinenden Verhältnisse ihrer Bewohner erstreckte.

Man wird mehr Erklärungen, Nachweisungen, Zitate, kritische Bemerkungen u. s. w. wünschen. Niemand wünschte diese mehr als ich selbst; aber zu solchen braucht es Musse und Kenntnisse, die nicht immer zu Gebote stehen.

Index summarius litterarum pontificiarum

quae spectant ad episcopatus Constantiensem, Basileensem, Curiensem, Lausanensem et Sedunensem, sumtus ex regestis pontificiis Archivii Vaticani.

I. Dioecesis Constantiensis.

Numerus romanus denotat Tomum cuiusvis pontificis, arabicus seriem litterarum eius Tomi.

Innocentius III. (El. 1198.)

1. Confirmat electionem Waltheri in praepositum Constantiensem. XIV. 1.
2. Eidem de eodem. XIV. 2.
3. Ulricus et He. canonici Constantienses. X. 53.
4. Decanus de Scennis (Schänis). — Decanus de Vstron (Uster im Kt. Zürich).
   Abbas S. Galli. X. 188.
5. Conrado, Decano de Walde. Ib.
6. Archidiacono Constantiensi. I. 209.
7. Abbati S. Galli. VII. 156.

Praetrea index alphabeticus nomina propria locorum indicat, quae in litteris Innocentii III. occurrunt. Noto sequentia:

Adelusen = Adelhausen. Ambeia. Augia major = Mehrerau. Augia minor = Weissenau. Bevenusen = Bebenhausen. Blaburen = Blaubüren. Brigantia = Bregenz. Capell = Kapell. Chilicberc = Kirchberg. Crucilingen vel Crucelingen = Kreuzlingen. Colhncon = Kölliken. Campidona = Kempten. Episcopicella = Bischofzell. Eremitarum = Einsiedeln. Exaquio. Fauarchia = Pfäfers? Gravilla. S. Galli = St. Gallen. Incelingen. Ittingen = Ittingen (Karth.) Loufen = Laufen. Laichingen. Langaton = Langenthal (Bern). Lucernen = Luzern. Montisburgi. Marisstella = Wettingen (Aargau). Mosburc. Munzingon = Münsingen (Bern). Nigra silva = mon. S. Blasii, mon. S. Petri. Obernburc = Oberberg bei Burgdorf (Bern). Oven. Oum. Onvilla = Hundwyl? Petridomus = Petershausen. Rotevil = Rothweil. Ritre. Radulficella = Radolfzell. Sarnon = Sarnen. Sirnac = Sirnach (Thurgau). Suberiti. Surse = Sursee (Luzern). Seconiense = Sekingen. Tennibac et Tennebach. Turigewe = Thurgau. Turtal = S. Johann in Thurthal. Turicum = Zürich. S. Urbani = S. Urban. Urac = Urach. Veltchilche = Feldkirch. Vettingen = Wettingen. Vosinbere. Valiswirie. Vunental. Volvenviller. Vrivilla. Zovingen = Zofingen. Zvifalten = Zwifalten.

Gregor. IX. (El. 1227.)

8. Abbati de Salem. I. 52.
9. Ecclesia Zovingen. Werner canonicus Zovingensis suscipit habitum fratrum praedicatorum. V. 153.
10. Abbas Monasterii Scottorum O. S. Ben. Cum quodam alio monacho ad aliud eiusdem ordinis monasterium transfertur, ac in illo septuaginta sorores ordinis Cisterciensis instituuntur. VII. 100.
11. Confirmatur institutio nova praebendae in ecclesia Constantiensi facta ab episcopo, annectendo dictae praebendae Ecclesiam S. Florentii de Bernavilla etc. VII. 414.
12. Mandantur cogi praelati Constantienses ad solvendas procurationes pro Visitatione episcopo Constantiensi. VII. 474.
13. Confirmatur unio de ecclesia de Ivetot facta archidiaconatui Constantiensi ab Episcopo, assignata congrua portione pro Vicario dictae ecclesiae. VII. 478.
14. Ecclesia S. Georgii de Collevil (?) VII. 551.
15. Privilegium concessum monasterio S. Galli declaratur non derogare juri Constantiensis ecclesiae. VIII. 93.

16. Monasterio de Hambeia (?) mandatur introducti Ordinem Cisterciensium. VIII. 108.
17. Archidiaconus Johannes. IX. 862.
18. Manecium de Wolvelec pertinens ad monasterium de monte Burgi. X. 285.
19. Constituitur Decanatus in ecclesia Constantiensi. XI. 470.
20. Abbatissa »Regula« Monasterii S. Helisabeth ord. S. Damiani confirmatur. XII. 408.
21. Ut Decanus Baiocensis, subdiaconus, qui matrimonium contraxerat et post poenituit, recipiatur in Canonicum ecclesiae Constantiensis. XIII. 153.
22. Valter Abbas S. Galli, a minore parte monachorum electus, confirmatur ab episcopo Constantiensi. XIV. 77.
23. Confirmatur institutio novae praebendae in Ecclesia Constantiensi facta ab episcopo, annectendo dictae praebendae ecclesiam S. Florentii de Bernavilla, Constantiensis Dioeceseos, competenti tamen positione de dictae ecclesiae proventibus perpetuo Vicario, qui pro tempore fuerit in eadem, ac tercia garba decimarum Abbati et conventui de Montisburgi reservatis. VII. 414.

Inocentius IV. (El. 1243.)

24. Consuetudo civitatis et dioecesis Constantiensis, ut usurarii, homicidae et incendiarii manifesti, etiam poenitentes, minime tradantur ecclesiasticae sepulturae. I. 857.
25. Hospitalis S. Johannis et domus theutonicorum ac S. Spiritus, Magistri et fratres, Constantiensis Dioeceseos, prohibentur, durante interdicto ecclesiastico tradere sepulturae. IV. 783.
26. Clerici Constantienses Friderico quondam imperatori, vel Conrado eius nato adhaerentes privantur beneficiis. IV. 865.
27. Coguntur rectores Ecclesiarum Constantiensium procurationes Episcopo solvere IV. 432.
28. Poenae statutae contra clericos et praelatos Constantienses qui Conrado nato Friderici quondam imperatoris servitia etc. exhibent. IV. 781.
29. Curradus, Notarius episcopi Constantiensis. Rector ecclesiae in Horne: IV. 443. 444. (Horn, der Reichenau gegenüber, Grossh. Baden).
30. Magister Henricus, Clericus episcopi Constant. IV. 693.
31. Eremi B. V. (Einsideln) Abbas et alii Abbates Dioeceseos Constantiensis coguntur observare interdictum, in eorum locis latum occasione Conradi nati Friderici imperatoris. IV. 345.

32.—35. Ad Abbatem S. Galli. V. 37. 224. 225. 595.
36. Ad eundem de licentia benedicendi calicem. V. 824.
37. Dispensatio voti religionis pro E. (Eberhardo) praeposito S. Stephani Constantiae. V. 136.
38. Eberhardus, praepositus S. Stephani nominatur etiam V. 702.
39. Henricus, Canonicus Constantiensis. V. 625.
40. Cisterciensis ordinis monasteria Constantiensis dioeceseos exemta a procurationibus Legatorum. V. 594.
41.—43. Bertholdus canonicus Constantiensis. V. 39. 557. et 558.
44. Walther, canonicus Const. IV. 569.
45. Burchardus clericus Constantiensis. V. 849.
46. Peregrinus praepositus Constantiae. V. 866.
47.—51. ad Abbatem S. Galli. IV. 344. 558. 569. V. 844. 950.
52. Eidem indulgetur usus mitrae. ib. 668.
53. Walcherus (Waltherus?) Clericus Abbatis S. Galli providetur decanus et praepositus S. Galli. ib. 570.
54. Thesaurario ecclesiae S. Petri Argentinensis pro Hugone Canonico Thuricensi. Anno VI. p. 60. 61.
55. Hugoni Canonico Thuricensi. ib.
56. Priorissae et conventui de Adiluhuisin Ordinis Praed. Dioeceseos Const. Anno VI. 252. 253.
57.—59. Abbati et Conventui de Wettinghen Cist. ord. Anno VI. p. 61. 62. 141.
60. Abbati et Conventui de Capella. Anno VI. p. 136. (G. Meyer. Regesten v. Kappel. No. 50. 1248. 15. Febr.)
61. Praeposito ecclesiae de Rivi Praemonstr. Ord. ib. p. 121.
62. Priorissae Monasterii de Lurcham. Ordinis S. Augustini. ib. 133.
63. Praeposito et Capitulo Thuricensi. Anno VI. p. 61.
64. Fundatio Monasterii Monialium O. S. Ben. facta ab episcopo Constantiensi in parte pontis Constantiae. VIII. 14.
65. Reformatio manasteriorum Constantiae. VIII. 361.
66. Absolutio pro oppidis et villis Constantiensis Dioec. ad devotionem ecclesiae et regis Romanorum redeuntibus. VIII. 576.
67. Cives Constantienses nominantur. VIII. 616.
68. Causa cuiusdam praebendae in ecclesia Constantiensi VIII. 177.
69. Anselmo Abbati Heremitarum indulgetur ad vitam usus annuli et mitrae. VIII. 324.
70. Ad eundem. VIII. 109.
71. Albertus praepositus monasterii S. Galli fit Abbas eiusdem monasterii. VIII. 351.
72. 73. ad Abbatem S. Galli. VIII. 602. 617.

74. Monentur episcopus Constantiensis et Abbas S. Galli, ne ex discordia inter eos nata guerram ullam movere audeant. VIII. 462.
75. Riccardus et Nicolaus, canonici Constantienses. VIII. 177.
76. Radulfus — item. IX. 372.
77.—78. Monasterium S. Severi, Constant. Dioecesis. X. 381. 482.
79. Abbas S. Trudberti. X. 538.
80.—81. Monasterium S. Salvatoris. X. 482. 381.
82. Inquisitio de Hugone, Abbate monasterii Campidonensis. X. 691.
83. De Monasterio S. Galli. XI. 339.
84. Ad abbatem S. Galli. Ordinatio super discordiam eius cum Episcopo Constantiensi. XI. 763.
85. Indultum pro Abbate S. Galli. Occasione pacis inter eum et Episcopum confectae. XII. 43.

Alexander IV. (El. 1254.)

86. Claustrum ord. S. Damiani in Dioecesi Constantiensi. I. 297.
87. Compositio Archidiaconi Constantiensis cum monasterio Montisburgi confirmatur. VI. 49.

Urbanus IV. (El. 1261).

88. Johannes Betlequin, Canonicus Const. I. 48.
89. Laurentius — item Canonicus. III. 48.
90. Egidius, clericus Constantiensis. III. 217.
91. Wernerus Stoeri item Clericus Const. III. 1576.
92. Johannes Grospani Canonicus Const. I. 46.
93. Monasterium S. Fromondi O. S. Ben. III. 826.
94. Monasterium S. Laudi. O. S. August. III. 1661.
95. Consuetudo Ecclesiae Constantiensis, quod nisi dicant canonici se indigere correctione, Episcopum ad visitationem admittere non tenentur. III. 261.
96. Remigius fit archidiaconus Constantiensis. III. 914.

Nicolaus III. (El. 1277.)

97. Causa provisionis monasterii S. Severi. O. S. Ben To. 1. An. 2. ep. 108.[1]).

Nicolaus IV. (El. 1288.)

98. Enricus prior S. Fromondi. II. 721.
99. 1292. Census S. R. Ecclesiae in Dioecesi Constantiensi. R. C. 15. p. 15.

Bonifacius VIII. (El. 1294.)

100. a. 1312. Census Hospitalis de Turegis R. C. 22. p. 2.

1) Bei Honorius IV. (El. 1285.) wird nur ein Rudolfus Canonicus Const. erwähnt. I. 246.

101. Fratres ordinis praedicatorum apud Zovingen ejecti, a capitulo reponi mandantur. XI. 508.

Benedictus XI. (El. 1303.)

102. Johanni praeposito ecclesiae turicensis, Cancellario Romanorum regis. 66.

103. Nicolaus de Svercenbach (uxor eius Anna) dispensatur ad matrimonium. 70.

104. Archidiaconus de Bautesio. 212.

105. (1305. 7 Non. Jul.) Burchardus de Salusta rector ecclesiae etc. (edita in Bullario) Abbas de Wettingen, praepositus in Ittingen, Gebhardus de Friburch, Canonicus Constant.

106. (1306. 2 Id. Jan.) Pro Petro de Narbona Canonicatus Constantiensis.

107. Magistro Bertoldo de Suevia. 781.

108. Oberto, nato Bernardi de Vicecomitibus Canonico. 467.

109. Magister Rogerus de Salerno, Archidiaconus de Rantesio, Constantiensis Dioec, Consiliarius et Nuntius regis Siciliae. 891.

Clemens V. (El. 1305.)

110. Unio ecclesiarum in Silva nigra. II. 508 et 577.

111. Dispensatio ad Matrimonium pro Radolfo de montibus. II. 527.

112. Inquiritur de electione Diethelmi Abbatis Augiae majoris post obitum Alberti, III. 30.

113. Unio ecclesiae montis Angelorum. IV. 984.

114. Monasterium ordinis fratrum minorum fundatur in loco de Chüngesvelden, in quo Albertus, Romanorum rex gladiis impiorum occubuit, ab Elisabetha, vidua illius. V. 670.

115. Dispensatur ad Matrimonium Guilelmus Daennel. V. 404.

116. Ibidem Fernandes de Tilleio. VII. 83.

117. (1312. 8. Oct.) Galardus de la Casa, Canonicus Constantiensis, vicarius Ferrariensis. (edita).

Johannes XXII. (El. 1316.)

118. Indulgentiae ad fabricam ecclesiae Constantiensis. I. p. 2. ep. 1210. 28.

119. Dispensatur ad matrimonium Valter de Clingen. II. p. 1. ep. 408.

Uniones ecclesiarum.

120. Unio parochiae in Zovingen. IX. p. 2. ep. 1730.

121. et 122. Unio ecclesiarum in Salem. VI. 1426. et IX. p. 2. ep. 1730.

123. Unio Monasterii S. Blasii. IX. p. 2. ep. 2236.
124. — Monasterii in Vettingen. V. p. 2. ep. 1091.
125. — eiusdem. VIII. p. 1. ep. 109.
126. — S. Katerine in Etibach (Eschibach?). VIII. p. 2. ep. 1414.
127. — Campiregis (Königsvelden). III. 1126.
128. — Augiae minoris. VII. p. 2. ep. 1291.
129. — ecclesiarum in Bebenhusen. X. p. 1. ep. 797.
130. — Monasterii Augiae majoris. X. p. 2. ep. 3637.
131. — ecclesiae parochialis in Eschibac unitur monasterio in Rüti. XI. p. 2. ep. 1603.
132. — ecclesiae in Cistenhusen monasterio Bekenhusen. XI. p. 2. ep. 1507.
133. — monasterio in Rüti. XIV. p. ep. 540.
134. — monasterio Turicensi XXV. p. 3. ep. 3385.
135. — monasterio S. Petri in nigra silva. XXV. p. 3. ep. 3715.
136. (1324. 4. Febr.) publicatio processuum contra Ludovicum Bavarum in Capitulo generali ordinis minorum Constantiae celebrati. A. A. Instrum.
137. (1325. 15. Aug.) Item.
138. Dispensatio ad matrimonium pro Henrico domino a Fürstenberg. III. ep. 7.
139. Indulgentia pro capellis constructis ab Henrico rectore ecclesiae in Kirhain. IV. 1314.
140. Collegium Canonicorum in oppido Sturgattun (Stutgart) institutum ab Eberhardo de Vurtemberk.
141. Enricus Abbas in Isinina (Vsni) succedit Guilelmo. V. p. 1. ep. 526.
142. Dispensatur ad matrimonium Rogerius Fuinient. VI. 1546.
143. Altare in Capella S. M. in Frouenfelt fundata a Nicolao de eodem loco. X. p. 1. ep. 507.
144. Indulgentia pro ecclesia monasterii in Salem ib. ep. 1233.
145. Conradus de Retperg natus Alberti de Oenrecperg (Höhenrechberg) dispensatur ad matrimonium. XII. p. 2. ep. 1863.
146. Item Otto Marchio de Asperg. XIII. p. 2. ep. 1651.
147. Indulgentia ad fabricam ecclesiae Constantiensis. XII. p. 2. ep. 1056.
148. Rodulfus de Visvile Constantiensis Dioec. dispensatur ad Matrimonium ib. ep. 737.
149. Monachi centum et decem in Monasterio de Bebenhusen. XII. p. 1. ep. 785.
150. Monasterium de Selingen (Sekingen) petentes unionem parrochialis eorum monasterio. XV. p. 4. ep. 751.

151. Sorores olim degentes in quodam monasterio prope muros Bernen. petunt edificandi monasterium infra dm. Villam Lausanensem. XV. p. 2. ep. 398.
152. Guilelmus de Piron dispensatur ad Matrimonium. XV. p. 4. ep. 556.
153. Oppidanis de Büron conceditur recipiendi Sacramenta in quadam Capella infra dictum castrum. XVI. p. 1. ep. 271.
154. Suspenditur interdictum Constantiense. XVII. p. 2. ep. 1099. 100. 1. 1102.
155. Ilpoldo (Hiltiboldo) b. m. Abbati S. Galli succedit Ermannus. XVIII. p. 2. ep. 13.
156. Benedictio huius Ermanni. ib. ep. 893.
157. Suspenditur interdictum Constantiense et Turicense. XVIII. p. 2. ep. 879.
158. Absolutio pro hominibus in merspirch. XVIII. p. ep. 1112.
159. (1331. 15. Oct.) Excusatio Capituli et canonicorum Constantiensium ob non comparitionem citationi propter pericula viarum occasione belli orti. Instrum.
160. Pro episcopo Abricensi, facultas permutandi bona in Dioecesi Constantiensi cum vicinioribus. XVIII. p. 1. ep. 689.
161. Suspensio interdicti pro civitate Constantiensi. T. 107. ep. 878.
162. Unio parochialis facienda ecclesiae in Sechingen. XV. p. 2. ep. 740.

Benedictus XII. (El. 1334.)

163. Guilelmus de Pirou dispensatur ad Matrimonium. 1. P. 2. ep. 744.
164. Radulfus Pacri — item. ib 785.
165. Eberardus Comes de Werdemberc. item ib. 773.
166. Fridericus de Toggenburg. item II. p. 1. ep. 489.
167. Lupo Lupponis de Senelden. it. ib. 572.
168. Revocantur alienata in Monasterio de Aurora. III. p. 1. ep. 364.
169. Conradus Abbas in Salem ab emulis captus. ib. p. 307.
170. Dispensatio ad matrimonium pro Henrico Marchione de Hocberg. III. p. 2. 539.
171. Conrado Abbati de Salem succedit Ulricus. IV. p. 1. 55.
172. Irritantur quaedam statuta edita a capitulo Constantiensi et Vmbriaticensi et Beronensi. IV. p. 2. 113.
173. Querelae quorumdam Regularium in Dioecesi Constantiensi. IV. p. 2. 434.
174. In monasterio augiae majoris, in quo prius septuaginta mo-

nachi degebant, tollitur consuetudo de non recipiendis nisi nobilibus. V. 607.

175. Dispens. ad matrimonium pro Thoma Sifredi. V. 621.

176. Item pro Berteldo, Comite de Sulze. VI. 121.

Clemens VI. (El. 1342.)

177. Unio monasterio in Nidingen. II. 8. ep. 1738.

178. » » in augia majori. ib. 1592.

179. Indulgentia pro Capella S. Jacobi infra parrochiam S. Hilarii iuxta Carentem. II. 6. p. 184.

180. Diethelmo b. m. Abbati augiae maioris succedit Eberhardus. 1. ep. 161.

181. Simon de Garriz dispensatur ad matrimonium. II. 6. p. 214.

182. Unio monasterio in Camporegis, fundato a Regina Ungariae. III. 3. 278 b.

183. Unio monasterio in Toesse. III. 8. p. 183. b.

184. » » in Amptenhusen. III. to. 2. p. 2. 157.

185. Confirmatur unio monasterio B. M. de Voto juxta Caesarisburgum. III. 3. p. 261.

186. Unio capitulo ecclesiae Suidelningen. III. to. 2. pe. 2. p. 267.

187. (1345. 30. Jun.) Henricus filius quondam Johannis dapiferi de Diessenhoven militis, clericus. Impressa.

188. (1345. 29. Jun.) de iure patronatus Ducum Austriae super quibusdam ecclesiis constantiensis Dioeceseos. (Instrum.)

189. Oliverius Paganelli, domicellus Constantiensis dispensatur ad matrimonium. IV. to. 4. p. 2. p. 229. b.

190. Unio Monasterio in Sulizeberg. V. to. 1. pe. 2. p. 394.

191. » » in Capitulo ecclesiae S. Michaelis Beronensis. ib. 339.

192. » » in Alpersbach in Nigra Silva. V. to. 1. pe. 2. p. 354. b.

193. (1347. 13. Jun.) nova provisio parochialis de Bischofingen pro Nicolao Spender. (Impressa.)

194. Unio Monasterio in Scafusa. VI. 2. p. 234. b.

195. » » in Behenhusen. to. 4. pe. 2. p. 190.

196. Benedictio Guilelmi Abbatis de voto iuxta Caesarisburgum. VI. to. 4. pe. 2. p. 233.

197. Electio huius Abbatis post cessionem Roberti. VI. To. 1. pe. 1. p. 27. b.

198. Unio monasterii in Salem. VI. 2. p. 278. b.

199. » » Augiae majoris. VI. 2. p. 247.

200. Johannes de Hallewile, miles, Constantiensis Dioc. dispensatur ad matrimonium. VI. to. 4. pe. 2. 1298.

201. Item Johannis de Landegge. VI. 2. p. 326.

202. (1348. 28. Jan.). Solutio annatarum pro ecclesia parochiali in Bodinen, nuper unitae mensae episcopali. Instrum.

203. Guilelmus fit Abbas S. Severi post Obitum Johannis. VIII. to. 3. pe. 1. p. 36.

204. Nicolaus confirmatur Abbas de Blasalanda post obitum Guilelmi. VIII. to. 2. p. 306. b.

205. Johannes Paganelli dispensatur ad matrimonium. VIII. to. 4. pl. 2. p. 85. b.

206. Benedictio Johannis Abatis S. Trinitatis de Exaquio. IX. to. 3. pe. 2. p. 73. b.

207. Johannes fit Abbas huius monasterii post cessionem Johannis. IX. to. 1. p. 8.

208. Benedictio Petri Abbatis B. M. de Montisburgo. X. to. 3. pe. 2. p. 108.

209. Petrus fit Abbas eius monasterii post cessionem Petri. X. 1. p. 26. b.

210. Bertoldus fit Abbas de Marisstella, alias Vettingen post obitum Enrici. X. 1. p. 17.

Innocentius VI. (21. 1352.)

211. Bertoldus Abbas de Vettingen post obitum Henrici defenditur. I. to. 4. pe. 2. p. 482.

212. De provisione monasterii Seconiensis post obitum Agnetis Abbatissae. III. to. 2. pe. 2. p. 205.

213. (1353. 5. Aprilis) Gerardus de Magnaro, Archidiaconus de Bauthesio in ecclesia Constant. a. a. impressa.

214. Consules etc. Suitii etc. in devotione sedis apostolicae permaneant. Archet. IV. ep. 565

215. Consules Lucernenses abstineant a Communione Vicecomitum. Archet. IV. ep. 137.

216. (1356. 25. Oct.) Annata ecclesiae parrochialis in Vasserburg, concordata cum sede apostolica. (Instrum.)

217. (eodem die) Henricus Chob., presbyter de Uberlingen. (Instr.)

218. Benedictio Johannis Abbatis S. Laudi. V. p. 362.

219. Nicolaus fit Abbas de loco Heremitarum post promotionem Enrici de (Brandis) ad Cathedralem. V. 58.

220. Johannes fit Abbas S. Laudi post obitum Gaufridi. V. p. 41.

221. Albertus fit Abbas Marisstellae post cessionem Bertoldi translati ad monasterium de Salem. VI. p. 31.

Urbanus V. (El. 1352.)

222. (1359. 3. Non. Jun.) Unio in favorem Monasterii in Blauburen elata ab episcopo Enrico de Ind. An. I. p. 123. b.

223. (1359. 5. Martii) Provisio apostolica ecclesiae parochialis in Bondorf pro Conrado Syffridi de Gerbihusen, solutio annatae pro dicta Ecclesia. (Instrum.)

224. Eberhardus Abbas Monasterii Augiae majoris. Ind. I. p. 87.

225. Confirmatur unio monasterio in Bevenhusen. Ind. I. p. 86.

226. et 227. Confirmatur unio in Blauburen ib. p. 123 et p. 55.

228. Indulgentia pro parrochiali s. Samsonis in Gumonfossa. Ind. I. p. 153. b.

229. Monasterio in Salem confirmatur unio parochialis in Phillingen facta a Clemente VI. Ind. I. p. 149.

230. Confirmatur unio monasterio in Stain. Cur I. to. 1. p. 51.

231. Indulgentia ad fabricam ecclesiae S. Nicolai constantien. Ind. II. p. 35.

232. Indulgentia pro ecclesia parochiali de Piris. Com. II. p. 220. b.

233. (1363. 28. Apr.) executor parochialis in Hedwang. (Instrum.)

234. Guillelmo Abbati de Moris indulgetur benedictio. Ind. VI. p. 13.

235. Albertus Abbas in Vettingen. Ind. V. p. 24.

236. Indultum pro ecclesia ss. Felicis et Regulae opidi Turicensis, fundata a Carolo magno Imperatori, convertendi in usus ecclesiae proventus Canonicorum absentium. Ind. V. p. 23.

237. Guilelmo priori monasterii de Bolonteria et successoribus conceditur usus baculi. II. Ind. 1. p. 100.

Gregorius XI. (El. 1370.)

235b. Johannes quondam Abbas de Isina (Ysni ?). Ind. 1. p. 182.

236b. Indulgentia ad fabricam parochialis ecclesiae B. M. de Monte Aboli. Ind. I. p. 175.

237b. Item pro ecclesia B. M. de Vere. Ind. II. p. 152.

238. Philipus de Pirou dominus de Montepichonis dispensatur ad matrimonium. Ind. II. p. 4. b.

239. Guilelmus fit Abbas B. M. de Ambeia post obitum Johannis. Cur. III. p. 83.

240. Johannes Flakonis de Ristac miles Constantiensis Dioec. dudum Capitaneatum assumsit quarundam gentium in favorem Perusinorum rebellium. Ind. III. p. 75.

241. Fratribus Ord. minorum conceditur recipere locum in loco de Brettenbrunnen prope castrum de monte Sancto, fundandum ab Alberto Comite de Werdemberg et eius filiis. Ind. III. p. 81. b.

242. Absolutio incolarum Lucernensium ob Adhaesionem Vicecomitibus. Ind. IV. p. 104. b.
243. Indultum oppidi Lucernensium de non subjiciendo interdicto. Ind. VI. p. 98.
244. Indulgentia ad fabricam monasterii S. Trinitatis in Exaquio. Ind. V. p. 100.
245. Ricardo Condran militi conceditur fundatio perpetuae Capellaniae in parochiali de Piris ad Altare B. Mariae. Ind. V. p. 60.
246. Petrus Abbas S. Severi, translatus ad monasterium S. Albini Andegaven. Ind. V. p. 262.
247. Quondam Petrus Abbas B. M. de Monteburt. Ind. V. p. 192.
248. (1375. 14. Jul.) Franciscus Riczig de Wil. (Instrum.)
249. (eodem die) Provisio Capellaniae S. Jacobi et Leodegarii in monasterio Thuricenci. (Instrum.)
250. Thomas fit Abbas S. Salvatoris Vicecomitis post obitum Petri. (Bullae div.) VI. to. 3. p. 80.
251. Beatrix Abbatissa Thuricensis. ib. to. 2. p. 268.
252. Enrico Abbati de S. Severo indulgetur benedictio. ib. To. 2. p. 48.
253. Thomae Abbati S. Salvatoris ind. benedictio, (bullae div.) VI. to. 3. p. 535. et Ind. VI. p. 21. b.
254. Ludovicus Abbas in Vingarten. Ind. VII. p. 52.
255. Unio ecclesiae Monasterio Augiae majoris. Ind. VI. p. 92.
256. Unio parochialis Monasterio Marisstellae alias Vettingen. Ind. VI. p. 65.
257. Conceditur quod domus tertii ordinis S. Francisci in opido Viberghen (Ueberlingen) in posterum nuncupetur S. Clarae et eundem ordinem profiteatur. Ind. VI. p. 120.
258. Eadem domus declaratur monasterium. (ball. div.) VI. Tom. 3. p. 632.
259. Unio parochialis monasterio Marisstellae. (ball. div.) VI. to. 3. p. 578.
260. Guilelmo Bajonis Cantori Bajocen. conceditur fundatio Capellaniae in parochiali S. Germani le Gaillart. ib. to. 2. p. 205.
261. Johannes fit Abbas in Crutzlingen post obitum Bertoldi. ib. VI. to. 1. p. 107.
262. Guillelmo Bajonis, Canonico Constantiensi, Secretario Pontificio, conceditur fundatio Capellaniae in ecclesia Constantiensi. ib. to. 2. p. 391. 417.
263. (1377. 1. Sept.) Henricus de Constantia. (Instrum.)

Clemens VII. (El. 1378.)

264. (1378.) Indulgentia pro parochiali S. Audoeni de linervilla. To. 1. p. 170.

265. (1379.) Item pro ecclesia B. M. de campo montosp. To. 1. p. 145.

266. (1383. 20. Aug.) Gratianus de grangiis. (Instrum.)

267. (1383.) Indulg. pro subsidio ecclesiae B. M. de Laudo To. 4. p. 166.

268. (1383.) Indulg. ad fabricam Capellae S. Jacobi de Cauneria in parochia S. Petri de Tesseio.

269. (1386.) Causa super quadam solutione facienda ab abbate de Blancalanda rectori parrochialis de Quetrevilla in Baptesio. To. 7. p. 185.

270. (1386.) Parochus et Parochiani S. Stephani de Anvers Constantien., petentes confirmationem Concordiae inter eos initae super tertia parte mobilium decedentium. To. 8. p. 69.

271. (1386. 17. d. Febr. Anno 8.) Colléctor decimarum deputatur in civitatem et diocesim Constantiensem. 33 T. 12. p. 59.

Urbanus VI. (El. 1378.)

272. (1387.) Indulgentia ad fabricam Capellae B. M. de Balena. to. 8. p. 139.

273. Henricus Locher, Domicellus Constantiensis. Ad Stipendia S. V. E. Urb. VI. to. 3. p. 25.

Bonifacius IX. (El. 1389.)

274. Pro Abbate et conventu monasterii in Capella confirmatur iuspatronatus parochialis in Merisvande. A. B. II. p. 82.

275. Pro iisdem unio parrochialis. II. p. 163.

276. Pro monasterio in Salem de unione parochialis villae Bermatingen. A. B. II. p. 53.

277. Pro monasterio in Adelberg unio parrochialis. ib. 123.

278. Confirmatur erectio Collegiatae S. Crucis de oppido Horvo facta a nobili viro Rudolfo comite de Hoenberg. ib. p. 88.

279. Pro abbate et conventu in Stain. Confirmatio unionis parrochialis in Nogelt. A. B. 11. 7. p. 32.

280. Pro Lucio comite de Landavo, facultas conplendi Capellam in Dioecesi Constant. cum reservatione iurispatronatus.

281. Pro praeposito et conventu Monasterii in Adelberg ab nobili Eberardo comiti de Wirtembergh, dissolutio unionis parrochialis in Kircusen (Kirchhausen) illiusque iuspatronatus pro dicto comite nec non iuspatronatus et unio parrochialis in Hunsugen. A. B. III. 7. p. 283.

282. Pro abbate et Conventu in Salem, absolutio a censuris. ib. p. 271.
283. (1391.) Henrico Locher, domicello Constantiensi, assignatur pensio de bonis Camerae. to. 2. p. 188. 8.
284. Pro universitate opidi Campidonensis, facultas erigendi Capellan. in hospitali dicti oppidi. ib. to. III. 7. p. 256.
285. Pro praeposito et conventu sepulchri dominici in Denkendorf, unio parrochialis in Knytighen. A. B. IV. 13. p. 131.
286. Pro praeposito et conventu in Marchlen, unio parrochialis in Scharch. A. B. IV. 11. p. 167.
287. Pro monasterio in Bebenhusen, unio parrochialis in Maystat. IV. 13. p. 130.
288. (1392.) Clemens VII. Confirmat Abbatem S. M. de Montisburgo, post cessionem Michaelis. Clem. VI. to. 4. p. 128.
289. (1394.) Idem Confirmat uniones parrochiarum factas Monasterio B. M. de Voto juxta Caesarisburgum a Guilelmo B. M. episcopo. Clem. VII. to. 16. p. 496.
290. (1395.) Jubilaeum pro restauratione Monasterii in Rot. Bonif. IX. to. 3. p. 374.

Benedictus XIII. (El. 1394.)

291. (1396.) Johannes fit Abbas S. trinitatis in Exaquio post cessionem Thomae. to. 1. p. 58.
292. (1398.) Unio parrochialis monasterio S. Blasii in Nigra Silva. to. 2. p. 514.
293. (1403.) Confirmatur unio parrochialis domui Montis S. Joh. Baptistae prope Friburgum, Constantiensis Dioec. to. 3. p. 398.
294. (1404.) Indulgentia pro subsidio capellae S. Simeonis Constant. to. 5. p. 55.
295. (1404 Martio.) Juramentum praestandum a Nicolao Abbate B. M. de S. Severo. to. 5. p. 144.
296. (1404.) Unio parrochialium Monasterio B. M. de Voto juxta Caesarisburgum.

Innocentius VII. Antipapa. (El. 1404.)

297. Commissio pro absolutione ecclesiasticorum dioeceos Constantiensis, qui adhaeserant Clementi VII. Innoc. VII. 1. 3. p. 110.

Gregor XII. (El. 1406.)

298. (1407.) Ulricus Zing dispensatur ad matrimonium. to. 1. p. 355.
299. Pro Eberardo Last, mandatum pro declaratione quod Scholastria ecclesiae Constantiensis tanquam simplex officium obtineri possit. 1. p.

Johannes XXIII. (El. 1410.) [1]

300. Monasterio S. Trudperti in Nigra Siva confirmantur privilegia. IV. 5. p. 54.

301. Pro nobili viro Johanni dapifero de Walpurg. Indultum quod eius subditi nisi coram iudicibus ordinariis conveniri nequeant. VII. 10. p. 161.

302. (1411. 12. Nov.) Henricus Abbas S. Galli promisit pro communi servitio 400 fl. 34. T. 4. p. 49.

Martinus V. (El. 1417.)

303. Pro civitate Constantiae, confirmatio privilegii Bonifacii VIII, quod incolae extra dictam civitatem in iudicium trahi nequeant. 1. 2. p. 39.

304. Pro Johanne de Crevelt officium turibularii. Item pro Henrico de Mass. XI. 1. p. 113. 123.

305. (1419.) Bertoldus, Abbas monasterii omnium Sanctorum in Scaffusa. 29. T. 5. p. 210.

306. Priorissae et conventui in Lovental, indultum quod petere possint et recipere bona quae eis ex hereditate provenirent, si essent in saeculo. IV. 9. p. 301.

307. (1425.) Monasterium S. Salvatoris Vicecomitis, Constantiensis Dioec. 29. T. 9. p. 4.

308. Pro magistris, civibus, consulibus et communitati Constantiae, confirmatio privilegiorum. VIII. 10. p. 241.

309 Revocatio consuetudinis dioecesium, Constantiensis, Augustensis, Spirensis et Hebipolensis, quod actores, probationes in iudicio non habentes, reos ad duellum provocabant. XI. 13. p. 29. et XII. 5. p. 275.

310. Johannes Abbas Marisstellanus. 29. T. 13. p. 81.

Eugenius IV. (El. 1431.)

311. (143..) Causa inter Fridericum, Abbatem in Reichenau et Scabinos Ulmenses. to. 11. p. 258.

312. De reformatione monasterii de Offen. to. 11. p. 264. Item to. 14. p. 239.

313. Officiali Constantiensi committitur causa inter Abbatem et monasterium Campidonense. — Ac Thomam Fabis presbyterum Augustanae Dioeceseos super capella curata S. Laurentii prope dictum monasterium. Henricus Vetzel Capellanus dictae Capellae ab Abbate electus. Capella curata S. Crucis in dicto monasterio. T. 13. p. 87.

---

1) Mehrere päpstliche Briefe die nur das Concil von Constanz betreffen, werden hier übergangen.

314. Diethelmus Abbas S. Gregorii in Petri domo. 29. T. 19. p. 28.
315. (1435.) Taxa monasterii B. M. de Montiburgo. 29. T. 19. p. 124.
316. (1438.) Causa inter Fridericum, Abbatem de Reichenau et Scabinos Vimenses. to. 8. p. 68. (cf. N. 311.)
317. (1442.) Georgius Abbas B. M. in Salem. 29. T. 20. p. 214.

Nicolaus V. (El. 1447.)

318. (1449.) De provisione abbatissae in collegiata in Buchov. to. 25. p. 73.
319. Pro Abbate et conventu in Montisburgo Ord. S. Ben. Innovatio litterarum Nicolai V de susceptione dicti monasterii sub protectione sedis apostolicae. II. 10. p. 219.
320. (1450.) De provisione monasterii B. M. de S. Severo post cessionem Thomae. to. 8. p. 184.
321. (1450.) Bertoldo de lapide, domino loci de Vtenwiler, facultas fundandi domum ordinis Eremitarum S. Augustini et uniendi eidem parrochialem. t. 29. p. 281.
322. (—) Frederico Strelin conceditur facultas fundandi Capellam in monasterio in Bubenzell. to. 11. p. 44,
323. (—) Michael, Abbas in Ochsenhusen. to. 11. p. 43.
324. (1451.) Indulgentia pro parrochiali S. Petri et Pauli in Edvangen (?) to. 36. p. 217.
325. Pro conventu domus oppidi Ravenspurg. ord. carmel. mandatum pro observatione consuetudinis deferendi processionaliter Eucharistiam. to. V. 3. p. 41.
326. (1452.) Reformatio monialium in parva Basilea. to. 36. p. 60.
327. — Indulgentia pro Capella S. Bartholomei circa domum S. Lazari extra opidum Ravenspurg. to. 16. p. 262.
328. — exemtio pro Monasterio B. M. Eremitarum. to. 14. p. 168. 69. 70.
329. — Indultum incolis de Roetelin super deputationem judicii. to. 38. p. 162.
330. — Mandatum reformationis monasterii S. Clarae in parva Basilea.
331. (1453.) Idem revocatur. to. 42. p. 102.
332. (1452.) Confirmantur uniones monasterio S. Georgii in Ochsenhusen. (Michael Abbas). to. 41. p. 168.
333. — Indultum super causis, incolis opidi Lindau. to. 45. p. 150.
334. (1453.) de provisione archidiaconatus Constantiensis. to 45. p. 150.
335. (1454.) de erectione in collegiatam, monasterii S Udalrici, Constantiensis Dioec. to. 18. 373.

336. — Indultum Abbati de Salem.
337. Liber. 5 Secret. Nicolai V. p. 8.
11 » » » » 44.
15 » » » » 12.
16 » » » » 318.
29 » » » » 281.
41 » » » » 169.
ad Dioecesin Constantiensem pertinentia.

II. Dioecesis Basiliensis.

Gregor IX.

338. Redemtiones votorum Basiliensis Dioecesis conceduntur comiti Burgundiae profecturo in terram Sanctam. XII. 117.
339. Lis inter Conradum Plebanum ecclesiae de Ellenwilre et Conradum plebanum de Hunwilere super decimis. IX. 155.

Innocentius IV.

340. Ecclesia S. Petri Basileae. VIII. 644.
341. Conradus Canonicus Basileae. IV. 748.
342. Cuno clericus Basileae. V. 763.
343. Cives Basilienses qui in favorem quondam Friderici imperatoris palatium destruxerunt excomunicantur. V. 60.
344. Civibus iisdem ad ecclesiam redeuntibus serventur illaesa illorum iura. V. 766.
345. B. Canonicus Basiliensis. V. 732. 733.
346. De providendis in dignitatibus et beneficiis Basiliensis dioececis Ecclesiae devotis. XI. 715.
347. Statutum civitatis Basileae, ut per Annum et diem praescriptio currat inter praesentes, confirmatur. V. 714. 715.
348. Conradus, camerarius Basiliensis ecclesiae. IV. 698.
349. R. Canonicus Basil. V. 37.
350. Praepositus Basil. III. 242.
351. Decanus S. Petri Basil. IV. 419.
352. Abbas Belelagiae Premonstratensis ordinis. Anno VI. p. 163.
353. A. praeposito Argentinensi in favorem H. praepositi Basiliensis. Anno VI. p. 228.
354. (1260.) Henricus, Prior S. Albani Basileae, fit episcopus Gebenensis[1]).

1) Die Signatur Hon. (Honorius) IV. 6. 54 passt nicht auf diess Jahr, in welchem Alexander IV. Papst war. Heinrich, 1260 erwählt, starb (3. Cal. Oct.) 29. Sept, nicht 30. Sept. 1275. (v. Müllnen.)

Urbanus IV.

355. Ecclesia S. Petri Basileae. III. 1285.

Gregor X. (El. 1271.)

356. (1275.) De decimis receptis in Dioecesi Basiliensi. Instrum.

357. (1275 ad 1285.) Stephanus Prior S. Albani. Instrum.

358. (1275.) Erkenfridus Cantor, Lutoldus Canonicus Basiliensis. ex Instr. 1284 et 1285.

Nicolaus III.

359. (1280. 3 Id. Sep.) Conradus Decanus, Tiaricus de fine Cantor Basiliensis, Lutoldus de Botolein Archidiaconus, Ludovicus di Tierstein aliique milites et nobiles Bas.

360. (1281. 2. Febr.) Decimae collectae in Dioecesi Basiliensi pro subsidio terrae sanctae. Instrum.

361. (1281. 4 non Febr.) Conradus decanus, Fr. Stephanus Prior S. Albani, Collectores in civitate Basileae rationem reddere denegantes. III. 412.

362. (1284 et 1285.) Item de decimis colligendis. Instrum.

Benedictus XI.

363. (1304. 3. Cal. Mart.) Eximuntur a praestatione decimarum moniales portae angelicae. Vrb. V. Ind. a. VII. p. 50.

364. Basiliensi Priorissae monasterii S. Mariae Magdalenae juxta muros. 389.

365. Basil. Cantori. 730.

Clemens V.

366. Regulares interdictum non servantes in Dioecesi Basiliensi. V. 504. 506.

367. Reinaldus fit praepositus monasterii de Olemberg decem annis jam vacantis IX. 37.

Johannes XXII.

368. (1317.) Census monasterii Morbacensis. R. C. 36. p. 73.

369. Bona ecclesiae Basiliensis olim infeudata quondam Ulrico, comiti Fretarum cum facultate lineae femininae etiam succedendi. Sec. VIII. 878.

370. Suspenditur interdictum Basiliense. XVIII. pe. 1. ep. 32.

371. De electione praepositi monasterii in Olemberg post obitum Rainaldi. IX. pe. 2. ep. 1706.

372. Artungus Archidiaconus Basiliensis intrusus dimittat ecclesiam Johanni de Cabilone, ab apostolica sede dictae ecclesiae praefecto. Sec. IX. 397. 7.

373. Causa fratrum minorum cum parrochianis Basilense super iure sepeliendi. V. pe. 1. ep. 685.
374. De electione Abbatissae Monasterii S. M. in Otmarsheim. V. pe. 1. ep. 562.
375. Enricus dominus de Rapolzstain. XI. pe. 2. ep. 1730.
376. Unio parrochialis pro fabrica monasterii Vallismasonis. XV. pe. 4. ep. 764.
377. Suspenditur interdictum Basiliense, Constantiense, Turicense. XVII. pe. 2. ep. 109. 9. 100. 1. 1102.
378. Unio parrochialis in Luterbac monasterio Lutzelen. XI. pe. 2. ep. 1907.
379. Turingus de Ramstein dispensatur ad matrimonium. IV. 1276.
380. Suspenditur interdictum Parmense, Reginense, Papiense, Mutinense .... et quorundam castrorum dioecesis Basiliensis. XVII. pe. 1. ep. 1355.
381. De electione prioris provincialis ord. Praedicatorum, Basil. XVII. pe. 1. ep. 1505.
382. Inquiritur de electione Edwigis in abbatissam de S. Cruce post obitum Elisabeth. II. pe. 2. ep. 2030.
383. Unio parrochialium monasterio de Bucela (Lucela?). XIV. pe. 2. ep. 749.

Benedictus XII.

384. Conrado b. Mem. Abbati Morbacensi succedit Conradus Vernerus. II. pe. 1. 561.

Clemens VI.

385. Indulgentia pro capella S. Francisci, fundata a castro Altkilchun a Johanna ducissa Austriae. VI. 2. p. 251.
386. Reformatio monasterii S. Crucis, fundati a Leone papa IV. — VI. 2. p. 324.
387. Petrus praepositus Monasterii de Olemberg post cessionem Ugonis. VIII. to. 4. pe. 2. p. 95.
388. Reformatio monasterii S. Crucis. VI. 2. p. 318. conf. N. 386.
389. Suspenditur interdictum Basiliense. III. 3. p. 207.
390. De eodem IV. to. 4. pe. 2. p. 221.
391. Conradus Spichwart dispensatur ad matrimonium. II. 6. p. 228.
392. Johannes de Raperch armiger dispensatur ad matrimonium. IV. to. 4. pe. 2. p. 224.
393. De electione abbatissae S. Crucis post obitum Edwigis. II. 6. p. 232. et IV. 3. p. 25.
394. Enricus fit Abbas Morbacensis post obitum Conradi. III. 1. p. 63.

395. Petrus fit praepositus monasterii in Olemberg post cessionem Ugonis. VI. to. 3. pe. 1. p. 42.

Innocentius VI.

396. Basilienses abstineant a gravaminibus comitis de Tierstein. Archet. IV. ep. 188.

397. Johannes fit Abbas Morbacensis post obitum Enrici. II. 1. p. 51.

398. Indulgentia ad fabricam loci fratrum minorum ex terremotu dissipati. VI. p. 411.

Gregorius XI.

399. (1374. 24. Aug.) Symundus Comes de Tierstein rector praepositurae Basiliensis. Instrum.

400. (1375. 30. April.) Johannes Hemburg praesentatus ad ecclesiam parrochialem in Raudolczivilr. Instrum.

401. De provisione monasterii in Otmarsheim post obitum Margaritae. Bull. div. VI. to. 1. p. 135.

402. Ugolinus de Sconey, laicus Basiliensis providere mandatur de bonis confiscatis. Ind. V. p. 27.

403. Valterus de Clingen decanus Basiliensis de genere baronum Ind. II. p. 92.

Clemens VII.

404. (1380.) Unio parrochialium monasterio in Beinwilre per terraemotum quasi funditus diruto. to. 2. p. 98.

405. — Johannes, dominus loci de Aguello dispensatur ad matrimonium. to. 2. p. 110.

406. — Jacobus Abbas in Beinwilre, protonotarius apostolicus. to. 2. p. 157. 159.

407. (1383.) F. Johanni de Basilea, Generali Eremitarum S. Augustini. to. V. p. 66.

Urbanus VI.

408. (1386. 4. Id. Febr. anno VIII.) Collector decimarum in subsidium terrae sanctae deputatur in civitatem et dioecesim Basiliensem. 33. T. 12. p. 59.

409. (1386. 31. Aug.) Similis deputatio. (Instrum.)

410. (1385. 10. Sept.) Pro Collectore Basiliensi facultas. (Instrum.)

411. (1389.) Rodulfus, Abbas Morbacensis. T. 6. p. 289.

Bonifacius IX.

412. (1389.) Enricus praepositus Monasterii S. Leonardi Basileae. T. 1. p. 206.

413. (1392.) Albertus fit praepositus monasterii in Oelemberg post obitum Udalrici. (Clemens VII.) T. 13. p. 17.

414. (1393. Jun.) Johannes fit praepositus ibidem post obitum Alberti. Clemens VII. T. 15. p. 153.

414. b. Pro priore et conventui Prioratus S. Valentini oppidi in Dubiaco Concessio privilegiorum. (Bon. IX.) A. B. IV. 13. p. 16.

415. Pro magistris Civium et Comunitate maioris civitatis Basileae, Confirmatio Venditionis Minoris civitatis Basileae, Constantiensis dioecesis, ac curiae episcopalis Basiliensis in eadem minori civitate sitae et ad episcopalem mensam olim spectantem, cum insertione instrumenti in lingua Germanica. A. B. XIV. 5. p. 69.

416. (1404. 5. Id. Julii.) Bonifacius IX. collectorem deputat in Dioecesim et civitatem Basileae. 33. T. 12. p. 208.

417. (1406. 5. Cal. Jun.) Innocentius VII. idem agit. ib. p. 228.

418. (1410. Cal. Jun.) Item Gregorius XII. ib. p. 268.

Martinus V.

419. (1424.) Civibus Basileae: ut honorem studeant conservare ecclesiae, et ita se gerant, quod meruisse videantur quorum civitas ad celebrandum concilium eligeretur. T. 12. p. 7[1]).

Eugenius IV.

420. (1434.) Indultum Monialibus S. M. ad lapides. T. 14. p. 22.

421. (1434.) Simile indultum Monialibus S. Johannis Bapt. in Subtilia. ib.

422. Pro priore et fratribus domus porta coeli ord. Cartus, reprobatio cessationis bonorum Villarum de Vada et de Borriana alias spectantium ad mensam episcopalem Dertusen., quae cessatio facta fuerat ab inobedientibus in Concilio Basiliensi cum nova illorum unione praefatae domui. VII. II. p. 243.

423. Pro Simachmanno (?) Barone in Rapoltstein, confirmatio nobilitatis a Sigismundo imperatore ipsi et filiis concessae. II. 6. p. 101.

Nicolaus V.

424. (1451.) Indulgentia pro ecclesia S. Antonii Basileae. T. 14. p. 161.

425. — Supprimuntur Moniales Monasterii in Bloczheim virique succedunt. T. 31. p. 281.

426. — De unione officio thesaurarii. T. 40. p. 323.

427. (1452.) Indulgentia pro domo S. Antonii in Iseuem (Isenheim). T. 40. p. 23.

---

1) Andere Akten das Conzil von Basel betreffend sieh am Ende dieses Verzeichnisses.

428. (1452.) De reformatione monasterii S. Leonardi. T. 38. p. 237. (Arnoldus Episcopus.)
429. — De unione monasterio S. Albani. T. 38. p. 236.
430. — De unione officio procuratoriae ecclesiae S. Petri. ib. p. 240.
431. Basileae expectativa. T. 15. p. 289.
432. Basiliensis resignatio. T. 17. p. 10.
433. — reservatio. T. 10. p. 176.

Calixtus III. (El. 1455.)

434. (1458.) De unione monasterii de Olsperg Collegiatae S. Martini opidi Reinfelden. T. 17. p. 61.

Pius II. (El. 1458.)

435. Basiliensis studii erectio. lib. 35. p. 204. No. 481.
436. Pro fratre Wernheri de Haveland, decano Basil. Unio perpetua parrochialis decanatui dictae ecclesiae. 11. 6. p. 65.
437. (1461.) Confirmantur privilegia monasterii in Paris, ante abbatialis, ad prioralem reducti. T. 38. p. 239.
438. — de unione pro monasterio in Paris. ib. p. 84.
439. — de unione parrochialium eodem. T. 16. p. 311.
440. — Indulgentia pro ecclesia S. Theobaldi opidi Tann. T. 39. p. 284.
441. — de erectione in collegiatam monasterii S. Crucis in opido S. Crucis, quod a Leone IX. dicitur sedi apostolicae subiectum et ab eius parentibus opulentissime dotatum sub censu duarum uniciarum auri pro Rosa quam Romani pontifices fieri facere consueverunt in medio quadragesimae, pupibus mittenda. T. 17. p. 148.
442. Absolutio pro fratribus ord. Praed. Basileae. 29. T. 40. p. 79.
443. (1459.) Indulgentia pro parrochiali S. Pantaleonis in Lupach. T. 35. p. 255.
444. Item pro capella S. Barbarae in Trinach. p. 256.
445. (— pridie Nov.) Instituitur studium in civitate Basilea. T. 34. p. 339.
446. (— 6. Cal. Jan.) Scholaribus et studio Basiliensi dantur privilegia. T. 35.
447. (1462.) Indulgentia pro parrochiali in Villa Tann. T. 39. p. 285.
448. (— non. Jun.) Pro studio mox dicto. T. 39. p. 399.
449. De absolutione pro nonnullis personis. T. 14. p. 25.
450. Ludovico Velten, de Decanatu S. Petri. T. 6. p. 142.
451. Henrico Molitori, de praepositura S. Martini Columbariae. T. 6. p. 4.

452. (1466.) De provisione praeposituraе Basileae. T. 2. p. 214.
453. (1467.) De Venditione facta a fratribus domus Vallis B. Margarethae Basileae minoris Johanni Henrico de Baden de Villa Liel cum parrochiali dudum emta a monasterio in Beinwiler. T. 4. p. 53.
454. (1468.) Indulgentia pro monasterio monialium S. Clarae in Suadenbot (?) T. 7. p. 273.
455. Indulgentia pro ecclesia parochiali S. Martini in Pfeffingen. ib. p. 274.

Sixtus IV. (El. 1471.)

456. Pro Jacobo Thau, unio perpetua parrochialis decanatui ecclesiae Basiliensis. 1. 12. p. 194.
457. (1492.) Bernardus Scuffat, Praepositus Basileae, Notarius apostolicus. N. 696. p. 63.

Innocentius VIII. (El. 1484.)

458. (1486.) Johannes, Maioris praepositurae Basiliensis orator Bernensium. Bull. 2. 68. p. 206.
459. Pro praeposito et capitulo ecclesiae Ss. Germani et Rodoaldi loci Giaulis vallis Basiliensis. Confirmatio donationis et susceptionis sub protectione Ss. Petri et Pauli ad perpetuum. 1. 15. p. 149.
460. Pro priorissa et monialibus monasterii in Nigropino ord. S. Augustini: exemtio a iurisdictione ordinarii ac susceptio sub protectione sedis Apostolicae. 1. 16. p. 250.
461. Pro Mathia Eberlin eiusque uxori: translatio quarundam missarum de uno altari Basil. ad alium in perpetuum.

Julius II. (El. 1503.)

462. Pro Jacobo Villinger, Domino oppidi S. Crucis, reservatio iurispatronatus Decanatus collegiatae dicti oppidi. 9. T. 2. p. 293.

Leo X. (El. 1513.)

463. Pro eodem, indultum quod eius subditi non possunt trahi ad judicium extra dictum oppidum in causis tam civilibus quam criminalibus. 1. T. 23. p. 363.
464. (1513.) Jeorius, Abbas Lutrensis, translatus ad Monasterium Murbach. 29. T. 64. p. 20.

Adrianus VI. (El. 1522.)

465. Consulibus et hominibus oppidi Sólingen concediter iuspatronatus. 1. T. 3. p. 99.

Clemens VII. (El. 1523.)

466. Pro incolis oppidi de la Gassa, segregatio aliquarum familiarum de una parrochia ad alteram. 3. T. 17. p. 159.

Paulus III. (El. 1534.)

467. (1541.) Providetur praepositurae Basil. 29. b. 112. p. 78.

Gregorius XIII. (El. 1572.)

468. (1578.) Philippo Reymerstal, Canonico Basiliensi. 42. T. 35. p. 10.

469. — Agnes a Dorment: Abbatissa in Othmarsheim confirmatur. 42. T. 33. p. 129.

Clemens VIII. (El. 1592.)

470. (1597.) Basiliensibus qui commendaverant Johannem Rudolfum Obermeyerum. 44. T. 41. p. 79.

471. (1601.) Nuntio apostolico apud Helvetios, ut auctoritate apostolica possessionem capiat monasterii Morbacensis, vacantis post obitum Cardinalis Austriae et monasterium de Ludersio, Bisuntinae dioecesis, eidem perpetuo uniti. 44. T. 45. p. 217.

Paulus V. (El. 1605.)

472. (1617.) Comitatus de Neuchatel et de Valangin ditionis ducis Longueville. 45. T. 15. p. 233.

Urbanus VIII. (El. 1623.)

473. (1625.) Canonicis Basil. ut adjuvent catholicorum foedus. Anno II. p. 290.

474. (1626.) Eisdem. Anno III. p. 159.

475. (1628.) Clerus Basiliensis commendatur imperatori. Anno V. p. 58.

Appendix ad litteras pro Dioecesi Constantiensi et Basiliensi datas, indicans quaedam documenta pro historia concilii Constantiensis et Basiliensis.

Johannes XXIII.

476. (1410.) Revocatio litterarum appellationis obtentarum a nonnullis praelatis Franciae ratione subsidii impositi pro expensis in Concilio Constantiensi faciendis. V. 7. p. 31.

477. Pro episcopo civitatis Castellanae, nuntio apostolico, misso ad civitatem constantiensem pro celebratione concilii, impositio subsidii super clero et populo civitatis et dioecesis Constantiensis. VI. 2. p. 204.

Benedictus XIII.

478. (1415.) Conclusiones conciliabuli Constantiensis. T. 10. p. 53.

479. (1415. 4. Febr.) Salvus conductus Franciae regis pro adhaerentibus Benedicto XIII, ire volentibus ad Concilium. Instr.

480. (1416. 4. Febr.) Concilii Constantiensis Citatio ad praelatos de obedientia Benedicti pro tractanda unione ecclesiae. Instrum.

481. (— 4. et 14. Febr.) Salvus conductus pro iisdem.

482. (1416. 13. Nov.) De protestatione Episcoporum Arragoniae adversus Concilium Const. Instrum.

483. — Legati Concilii Const. missi ad reges Hispaniae etc. pro tractanda unione. Arm. XV. Caps. X. N. 8. p. 7.

484. Confirmatio primatiae ecclesiae Lugdunensis ac Confirmatio privationis ecclesiae Senonensis habita in Concilio Constantiensi.

Martinus V.

485. (1417.) Constitutio super approbatione et confirmatione decretorum in concilio Constantiensi editorum circa concordatum nationum, statumque et honorem catholicorum principum et singularum personarum, tam in eodem Concilio personaliter existentium quam ei adhaerentium, cum tenore decretorum. 1. 2. p. 150.

486. Monitio pro omnibus ecclesiis regni Hungariae, ut persolvant Andreae, Colocensi Archiepiscopo, provisionem pro expensis in concilio Constantiensi dicto archiepiscopo factis. 1. 3. p. 66.

487. (1417.) Johannes XXIII. post eius depositionem a Sigismundo Romanorum rege custoditus de mandato consilii consignari mandatur ad custodiam ducis Bavariae. T. 5. p. 15. 24. 25.

488. (— 8. Nov.) Cardinales ingrediuntur conclave. 29. T. 3. p. 41.

489. Declaratio nullitatis omnium litterarum apostolicarum contra statuta in Concilio, spectantia ad ordinem Minorum. III. 12. p. 174.

490. (1423.) Confirmatur dissolutio Concilii Senensis facta a Nuntio apostolico, et electio futuri in Basilea. T. 8. p. 11. t. 12. b.

491. (1430.) De concilio proxime tenendo in civitate Basilea. T. 4. p. 298.

492. (1431.) Episcopus Corvicensis missus Basileam ad concilium cum litteris apostolicis. T. 12. p. 71.

493. — Concilium de Basilea Bononiam translatum, reducitur ad Basileam. T. 12. p. 66. 1. 6. 8.

494. De eadem translatione in Litteris Eugenii IV. T. 13. p. 157.

Eugenius IV.

495. (1432.) Mittuntur legati ad Concilium Basiliense. T. 11. p. 123.

496. — Johannes, Archiepiscopus Tarentinus, Andreas Archiepiscopus Colocensis, Bertrandus episc. Magalonensis, Antonius de S. Avito Auditor pal. missi a Pontifice ad concilium Basileae. 29. T. 17. p. 50.

497. (1433.) Irrita declarantur qraecunque in concilio acta contra legatorum adventum. T. 13. p. 213.

498. — Imperatori de acceptatione decreti concilii Basiliensis facta a Pontifice Mart. V. T. 12. p. 77.

499. — Regibus Galliae, Poloniae, Portugalliae, singulis de eadem re. ib. p. 78. 79. 80.

500. Revocatio decreti concilii Basil. contra curiales. Martin. V. T. 12. p. 74.

501. — Concilio Basiliensi de unione Graecorum. ib. p. 86.

502. (1434.) L. Abbas S. Justinae Padua missus a Pontifice ad concilium Basileam. 29. T. 17. p. 224.

503. — Committitur praesidentibus in Concilio Basiliensi impositio mediae decime in dominio Filippi Burgundiae ducis, pro defensione Insularum Rhodi et Cypri adversus Soldanum Babyloniae et Turcas. Mart. V. T. 8. 268.

504. — Episcopus Albiganensis, thesaurarius concilii Basiliensis. Mart. V. T. 12. p. 270. 271.

505. (1535.) Nicolaus S. crucis Cardinalis legatus in Concilio Basiliensi pro confirmanda Pace inter Carolum Franciae regem et ducem Burgundiae. Arm. II. Caps. III. N. 6.

506. — Oratores Pontificis ad Concilium. Eug. IV. T. 7. p. 61.

507. — Praesidentibus Concilium, ne aliquid fiat quod vertat in praejudicium libertatum ecclesiae. Mart. V. T. XII. p. 240.

508. — Decretum contra Pontificem editum in concilio. ib. p. 244.

509. — Nicolaus cardinalis S. Crucis et Johannes S. Petri ad vincula legati ad concilium mittuntur. ib. p. 96.

510. — Nulla aut parva reformatio ex Concilio quod jam fere per quinquennium prolongatum est. ib.

511. (1436.) Episcopi Britanniae invitati ad concilium, impediri curantur episcopi Trecoren (?) ib. p. 304.

512. — Archiepiscopus Turonensis a Galliae rege destinatus ad Concilium. ib. p. 303.

513. (1437.) Concilii cura ut Johannes patriarcha Alexandrinus, episcopus Ambiani et episc. Traguriensis a Romana curia removerentur et extra gratiam Pontificis essent. ib. p. 169.

514. — Civium Basiliensium laudes de bona voluntate erga Pontificem. ib. p. 148.
515. — Iisdem, ut aegre non ferant translationem Concilii Ferrariam pro commoditate Graecorum. ib. p. 161.
516. — Constitutio super translatione ista. A. B. Eug. IV. V. 4. p. 285.
517. — Orat. Concilii Basil. Eug. IV. T. 15. p. 231.
518. — Revocantur nonnullae litterae Concilii Basiliensis. T. 15. p. 218.
519. Galeatius de Caprianis Nuntius Pontificis ad Concilium. T. 7. p. 249.
520. (1438.) Johannes S. Petri ad Vincula et Julianus S. Sabinae de Urbe, Cardinales et Johannes archiepiscopus Tarentinus, legati pontificis ad Concilium. 29. T. 20. p. 45.
521. — Aymericus commendator comendatoriae Basiliensis. R.C. 612. p. 37.
521. b. (1438. et 1439.) Revocatio aliquorum processuum factorum in Concilio Bas. T. 16. p. 10. 88.
522. Pro Capitulo Olomucensi declaratio nullitatis omnium Actorum contra ipsum factorum vigore quorundam litterarum damnatarum congregationis Basiliensis. XI. 9. p. 3.
523. Pro M. Aragonum regina commissio, quod praelati provinciarum Tarraconensis et Caesaraugustae nolentes accedere ad Concilium teneantur solvere 4 solidos, capitula vero, Conventus et aliae personae ecclesiarum 17 denarios pro libra secundum taxam decimarum. II. 6. p. 93.
524. (1446.) Acceptat Pontifex ad instantiam Electorum et nationis Germanicae concilium Constantiense, sine tamen praejudicio juris et dignitatis sedis apostolicae. T. 10. p. 43.
525. — Declaratio Pontificis super decretis Basileae editis. T. 6. p. 508.
526. — Annullantur statuta Concilii Basiliensis circa electionem summi Pontificis. T. 21. p. 48.

III. Dioecesis Curiensis.

Gregorius IX.

527. Henricus plebanus de Waltrem... XIV. p. 225.

Innocentius IV.

528. Praepositus Curiensis. V. 276.
529. Valbertus Scholasticus Cur. ib. 245.
530. Magister Burcardus, Thesaurarius Curiensis. IV. 704.

531. Ulricus Capellanus fit canonicus Curiensis. ib. 579.
532. B. canonicus Cur. III. 440.
533. (1248.) Fratri Henrico O. P., Poenitentiario nostro, super provisione ecclesiae Curiensis. An. VI. p. 46.

Adrianus V. (El. 1276.)

534. Sibatto Canonicus Cur. 11. 286.

Johannes XXII.

535. Conventibus omnium Angelorum ac Troni S. M. confirmantur privilegia ordini Cartusiensi concessa. XVII. p. 1. ep. 1526. 8. pe. ep. 1233.
536. Indulgentia pro ecclesia Monialium B. M. in Merano, fundata a ducissa Carinthiae. XVI. pe. 2. ep. 1573.
537. Monasterio montis omnium Angelorum, fundato a duce Carinthiae confirmatur donatio regis Bohemiae. XVI. pe. 2. ep. 1633. 46.
538. Ulricus de Aspermonte dispensatur ad matrimonium. V. pe. 2. ep. 1093.

Urbanus V. (El. 1362.)

539. Jacobus quondam Abbas S. Martini de Valle Disertina. Ind. VI. p. 46. 46.

Calixtus III.

540. (1456.) Indulgentia ad fabricam dicti monasterii.

Pius II.

541. (1459.) Abbati S. Lucii conceduntur pontificalia. T. 34. p. 156.
542. (1460.) De provisione Curiensis praepositurae. T. 10. p. 278.
543. (1462.) Abbati S. Lucii conceduntur pontificalia. T. 41. p. 257.
544. (1464.) Confirmatio bonorum pro monasterio B. M. in Curvald. T. 44. p. 420.

Gregorii XIII.

545. Instructio pro episcopo Scalensi misso ad episcopum et capitulum Curiense. T. 53. p. 2—30.
546. Instructio data oratoribus contonum Helvetiae catholicae super tractandis cum Grisonibus in dieta curiensi. Arm. V. Caps. 4. No. 2.
547. (1597.) Grisonibus de eorum conventu apud curiensem civitatem congregato. 44. T. 41. p. 92. t. 93.

IV. Dioecesis Lausannensis.

548. Nota beneficiorum existentium in Balliagiis de Gex, Ternier et Chablais in dominio Ducis Sabaudiae, Lausannensis et Gebennensis Dioecesis. Arm. X. Caps. 4. No. 16.

Honorius III. (El. 1216.)

549. Johannes canonicus. II. 948.
550. Privilegium protectionis pro C. praeposito Lausannensi. 1. 317.
551. Abbas Altaripae. III. 484.

Gregorius IX.

552. Redemtiones votorum conceduntur Stephano comiti Burgundiae, profecturo in terram sanctam. XII. 117.

Innocentius IV.

553. Guilelmus Cantor Lausannensis. IV. 70.
554. Cantor Lausannensis, capellanus apostolicus. IV. 493.
555. Dispensatio super pluralitate beneficiorum pro Wilhelmo thesaurario Lausannensi. 11. 131.

Adrianus V.

556. Aimon Prior Praedicatorum Lausann. III. 769.
557. Radulfus Canonicus. III. 508.
558. Guilelmus Cantor natus Comitis Gruerie, capellanus apostolicus. III. 244.
559. Petrus Canonicus. III. 942. et Gregor XI. 43.

Nicolaus IV.

560. Aimon praepositus Lausann. II. 667.
661. Idem qui in episcopum Sedunensem fuit electus et postea resignavit, quod possit eligi sicut prius. III. 159.
562. Indulgentia pro ecclesia B. M. Lausann. II. 217.

Coelestinus V. (El. 1294.)

563. Declaratur irritum matrimonium Petri, nati quondam Radulfi Condominii de Grueria. VI. 746.
564. In monasterio Interlacensi degentes 30 Monachi sacerdotes ac viginti conversi nec non 300 mulieres. V. 224.
565. Prioratus Vallis traversae (Vaux-travers) et de Grandisono sub monasterio Casedii Claromontensis. III. 748.
566. Prioratus de Rabins subjectus prioratui de Paterniaco: Unio ecclesiae prioratui de Paterniaco. IV. 715.
567. Unio ecclesiarum prioratui de Grandisono, quem Oto, eiusdem loci dominus, desiderat in monasterium erigere et instituere in eo tredecim monachos. III. 787.
568. Indulgentia pro ecclesia fratrum minorum de Grandisono, fundata ab Ottone ejusdem loci domino. III. 533. 1. 2.
569. Progenitores huius ottonis fundarunt monasterium Lacuiürense. III. 752.

Benedictus XI.

570. (1305. Oct.) Pro Petro de Oione, nepote nobilis viri ottonis de Grandisono, Thesaurario ecclesiae Lausannensis. Instr. p. 12.

571. Jacobo de Ponte Martini, Lausannensi Canonico. 299.

Johannes XXII.

572. Unio parrochialis Monasterio de loco dei (Gottstadt). XIV. pe. 2. ep. 96.

573. Moniales in Eschistic (?) fundatae a Bovo Salterii, canonico Lausannensi, coactae se transferre licite ad locum de Estoniaco. X. pe. 1. ep. 409.

574. Uniones faciendae Monasterio Interlacensi. XVIII. pe. 2. ep. 880.

575. Antonius, dominus de Villeins dispensatur ad matrimonium. X. pe. 1. ep. 1441.

576. Item Jacobus de Bolet de Paterniaco. III. 497.

577. Item Gerardus de Maresbach. IV. 1154.

578. Ecclesia construenda in loco de Vaincet a Ludovico de Sabaudia constructa. IV. 1177.

579. Johannes, natus Ludovici de Sabaudia, dominus Vaudi, dispensatur ad matrimonium. III. 956.

580. Ecclesia de Meleduno Lausannensis, unita olim mensae, revocatur. XIV. pe. 1. ep. 189.

581. Rudolfus, Comes de Novo-Castro dispensatur ad matrimonium. XIII. pe. 1. ep. 716.

582. Item Johannes de Sabaudia, miles XVIII. pe. 1. ep. 678.

583. Item Jacobus Dou Visinant. IV. 1606.

584. Item Gerardus Marescallus, civis Lausannensis. VIII. pe. 2. ep. 1918.

585. Item Guillelmus Aimonis Domini de Montigniaco. IX. pe. 2. ep. 1403.

586. De dispensatione Matrimonii petita ab Ibleto de Calant. IV. 23.

587. Prior de Bergueven sub Monasterio S. Vicentii Cenomanen. V. pe. 1. ep. 530.

588. Prior de Paterniaco sub monasterio Cluniacensi Matisconen. VIII. pe. 1. ep. 975.

589. Petro Curbandi facultas construendi Capellam in parrochiali de Villanova. XVI. pe. 3. ep. 1464.

590. Sorores olim degentes in quodam Monasterio prope Muros Villae Bernensis, Constantiensis Dioecesis, petunt edificandi monasterium infra Villam Lausannensem. XV. pe. 2. ep. 396. (Vidi supra No. 151.)

591. Petrus de Guiacria dispensatur ad Matrimonium. I. pe. 2. ep. 1227.

592. Unio Decanatuum ruralium mensae Lausannensi. XXV. pe. 3. ep. 3595.

Benedictus XII.

593. Dispensatio matrimonii pro Ludovico, nato Rudolfi comitis et domini Novicastri. V. 551.

594. Item pro Johanne de Blonay. I. pe. 1. 1028.

595. Item pro Ugone de Blonay. VI. 174.

Clemens VI.

596. Capellania fundanda in Altari intra Parrochiam de Jolens, a Nicolao de Disiaco Domino de Chichens. IV. to. 4. pe. 2. p. 259. b.

597. Dispensatio matrimonii pro Villa de Villibus de Meleduno militi Lausannensi. V. to. 1. pe. 2. p. 361.

598. Item Petrus Francisci de Serrato. I. 9. p. 175.

599. Unio monasterio Erlacensi. IX. to. 2. pe. 2. p. 41.

600. Radulfus Rubeus de Voflavis dispens. ad matrimonium. IV. to. 4. pe. 2. p. 160.

601. Jacobus fit Abbas Altaeripae post cessionem Alberti. VI. to. 3. pe. 1. p. 38.

Urbanus V.

602. Indulgentia pro capella S. Johannis Ev. in hospitali de Vuriaco. Com. II. p. 346.

603. (1369. 16. Mart.) Remissio medietatis decimae pro monasterio Interlaken et ecclesiis unitis in Dioecesi Lausannensi. Instr.

604. Johannes de Grueriis dominus loci Sancti Salvatoris dispensatur ad matrimonium. Ind. 1. p. 112.

605. Indulgentia pro ecclesia S. Mariae Lausannensis. Com. 11. p. 361.

606. Johanni Umberti, Canonico Bisuntino conceditur facultas fundandi hospitale in Castro de Grandisono. Cur. II. to. 1. p. 142 et 361.

607. Indulgentia ad dictam fundationem. ibid. p. 337.

608. Causa matrim. Ugoneti Scorpionis civis Lausann. Com. II. p. 302.

Gregorius XI.

609. Johannes, prior Cluniacencis Lausann. Bullae div. VI. to. 3. p. 632.

610. Radulfo Abbati de Aurora (Frienisberg) Confirmantur donatio jurispatronatus in parrochiali in Lise eidem facta a Nicolao de Esche et Anna Uxore (Lausannen.) Ind. V. p. 28. b.

611. Indulgentia ad fabricam parrochialis S. Nicolai de Friborc. Bullae div. VI. to. 2. p. 49.

612. Isabella comitissa Novicastri et Margarita Wiflens Domini Loci de Cannent, patrona parrochialis Moustier en Villier. Ind. III. p. 168.

613. Ugo, natus Ottonis de Grandisono militis, dispensatur ad Matrimonium. Ind. III. p. 116.

614. Indulgentia ad fabricam ecclesiae fratrum minorum Lausann., igne combustae. Ind. 1. p. 165 et p. 76.

615. Indulgetur ministrare Sacramenta in hospitali Villae de Paterniaco, fundati a communitate dictae Villae. Ind. V. p. 56.

616. (1370. 24. Aug.) Bellum inter Lausannensis dioecesis Gentes et dominem de Albona. Instrum.

617. (1374. 15. Dec.) Ratio quorundam honorum pro decima Lausannensi. Instrum.

618. (1378.) Rationes redditae a Subcollectore in dioecesi Lausanensi. Instr.

619. Guilelmo de Grandisono, militi, conceditur fundare tres capellanias in parochiali de Rossidens. Ind. IV. p. 54.

620. Idem postulans facultatem instituendi Capellanum cum cura animarum in Capella S. Crucis infra porochiam de Pinei. ib. 54.

621. Prioratus de Estui unitur hospitali a Guilelmo de Pisi praeposito hospitalis Ss. Nicolai et Bernardi montis Jovis, fundato in loco de Pisi, Gebennensis Dioecesis, in domo sua paterna, ubi etiam fundavit ecclesiam in honorem B. M. et Ss. Nicolai et Bernardi. Ind. IV. p. 17.

Clemens VII.

622. (1379.) Confirmatur unio prioratus de Stuez, facta hospitali et domui de Pisiace, Gebenensis dioec. to. 1. p. 146.

623. (1383.) Indulgentia ad fabricam prioratus S. Sulpitii Lausann. to. 4. p. 181.

624. — Indulgentia pro subsidio hospitalis in loco de Culye fundati ab Universitate dicti loci. to. 4. p. 59.

625. — Indultum eisdem. ibid. p. 59.

626. (1385.) Indulgentia ad fabricam parrochialis S. Mauritii de Villens. to. 7. p. 85.

627. — Indultum monialibus de Starnaco. T. 6. p. 66.

628. (1388.) Causa cuiusdam legati, fratribus min. a Francisco Domino de Grons. T. 7. p. 181.
629. (1387.) Indulgentia ad fabricam ecclesiae Monasterii B. M. de Bellivallibus. T. 8. p. 55.
630. (1388.) Pensio 300 flor. super prioratu S. Sulpitii. Lausann. T. 9. p. 73.
631. — Indultum fratribus Minor. de Grandisono. ib. p. 114.
632. (1390. 30. Oct.) Girardus de Novo Castro. Instr.
633. (1393.) Indulgentia pro subsidio capellae hospitalis de Turre de Peil. T. 16. p. 476.
634. (— Jun.) Johannes postulatus ad monasterium Alteripae post cessionem Nicolai. T. 17. p. 25.
635. (1394.) Indulgentia pro capella hospitalis B. M. de Paternis. T. 16. p. 549.
636. (— 15. Aug.) Citatio contra quosdam canonicos Lausannenses debitores camerae apostolicae. Instr.
637. (— 6. Nov.) Publicatio excommunicationis contra quosdam debitores C. apostolicae in ecclesia Lausannensi. Instrum.

Bonifacius IX.

638. (1401.) Conradus de Escubilliens de Friburgo, miles. T. 6. p. 105.
639. (1403.) Opidani Bernenses rogantur, ne faveant Amadeo comiti Sabaudiae schismatico, contra communionem Sordunen. (?) T. 9. p. 143.

Benedictus XIII.

640. (1407.) Super dispensationem matrimonii pro Radulfo de Blonaio. T. 10. p. 2.

Johannes XXIII.

641. Pro capitulo Lausannensi, liberatio a solutione decimae. III. 7. p. 145.
642. Johannes XXIII. deputat Johannem Christini, praepositum Lausannensem, nuntium apostolicum, collectorem decimarum quinquennalium, impositarum in Gallia et Sabaudia pro recuperatione regni Siciliae aliarumque terrarum S. R. ecclesiae a Ladislao Duratio occupatarum. 13. T. 8. p. 277.

Martinus V.

643. Pro Stephano Garnerii Declaratio quod decanatus ecclesiae Lausannensis tanquam simplex officium obtineri possit. XIV. 13. p. 175.

644. Pro magistris, civibus, consulibus et communitati oppidi Friburch, confirmatio concessionis Sigismundi Romanorum regis. VI. 8. p. 273.

645. Pro monasterio S. Johannis Herliacensis (Erlach) ord. S. Ben. protectio. II. 3. p. 264.

646. (1437.) Amadeo duci Sabaudiae, de pacificatione ecclesiae Lausannensis, de translatione episcopi Bellicensis ad sedem Vercellensem. T. 12. p. 281.

Eugenius IV.

647. Pro praeposito et capitulo Lausannensi, decretum quod punitio delictorum contra officiales capituli spectet ad capitulum. III. 4. p. 34.

Nicolaus V.

648. (1449.) Decretum Synodi generalis Lausannensis pro eius dissolutione. T. 18. p. 432.

649. (1451.) Jubilaeum in dioecesi Lausannensi. T. 12. p. 14. 15.

650. — Indulgentia ad fabricam (ecclesiae) opidi Novicastri. T. 11. p. 212.

651. (1454.) Franciscus Granatensis episcopus, residens in civitate Lausanna. T. 45. p. 131.

652. — Antonius de Grueria dispensatur ad matrimonium. ib.

Calixtus III.

653. (1455.) Incolis oppidi de Landeron conceditur fundare capellam infra parrochiam S. Mauritii. T. 20. p. 277.

654. (1455.) Comitibus Friburgi confirmatur alternativa cum capitulo B. M. de Novocastra. T. 20. p. 278.

Pius II.

655. (1462.) Indulgentia pro parrochiali ecclesia B. M. in Oberndorf. T. 39. p. 285.

656. (1463.) Providetur praepositurae Lausannensi. T. 25. p. 214.

657. Pro Hugone Wibert decano et capitulo Lausannensi commissio. V. 15. p. 167.

Paulus II. (El. 1464.)

658. Claudio de Liurtur de Prioratu de Beneis. T. 7. p. 257.

659. Georgio de Campesio de Infermeria. T. 15. p. 12.

660. De canonicatu Lausannensi. T. 2. p. 248.

661. (1470.) Ludovicus de Sabaudia administrator monasterii Paterniaci. T. 15. p. 13.

662. Johanni Tavelli, de revalidatione gratiae. T. 9. p. 52.

663. Claudio de Lucione, de prioratu de Beneis. T. 6. p. 227.

664. Johanni Cotelli, de extensione et revalidatione Expectativae. T. 16. p. 38.

Sixtus IV.

665. Pro Capitulo Lausannensi, applicatio fructuum quorumcunque beneficiorum vacantium fabricae dictae ecclesiae. 9. T. 14. p. 166.

666. Pro Johanne, Thesaurario ecclesiae Lausannensis, concessio si in evidente. IV. p. 200.

Innocentius VIII.

667. Pro capitulo Lausannensi, comissio vigore apellationis. III. 7. p. 71.

Alexander VI. (El. 1492.)

668. De eadem re 8. T. 23. p. 146.

669. Pro Juliano, ostiensi episcopo, pensio super mensa Lausannensi. 3. T. 12. p. 291.

Julius II.

670. (1506.) Nicolaus de Diesbach, praepositus Lausannensis, notarius apl. N. 990. p. 24.

671. (1512.) Ulricus Ster, praepositus Lausannensis. Notarius apostolicus. N. 982. p. 6. I.

Leo X.

672. Pro capitulo Lausannensi, unio parrochialis fabricae dictae ecclesiae. 6. T. 5. p. 275.

673. Eodem: unio vicariae mensae capitulari. T. 6. p. 137.

674. (1514.) Conceditur facultas recitandi officium S. Vincentii Canonicis ecclesiae S. Vincentii oppidi Bernensis. do. 1195. p. 198[1]).

675. (1515.) Carolo duci Sabaudiae pro Christophoro de Diesbach et Aynarda relicta quondam Ludovici Bominardi super certa lite. Brev. min. T. 3. N. 108.

676. (1519.) Pro Antonio S. Praxedis Cardinali de Monasterio B. M. de Articriste Cistere. Ord. B. 2. Min. T. 4. N. 142. nominatur ibidem Baptista de Aynardis Canonicus Lausannensis et Petrus Perrini.

Gregorius XIII.

677. (1583.) praeposito Friburgi, qui habet usum mitrae et bacculi, concedit facultatem benedicendi indumenta ecclesiastica. 42. T. 45. p. 267.

---

1) Diess Officium wurde vom Chorherrn Heinrich Lupulus verfasst, und zeichnet sich durch schönen Styl aus. Handschriftlich in Einsiedeln.

V. Dioecesis Sedunensis.

Honorius III.

678. Jacobus canonicus Sedunensis. II. 1000.

Innocentius IV.

679. Bonifacius canonicus Sedunensis. IV. 188.

680. Nicolaus item canonicus Sedunensis. VIII. 245.

Urbanus IV.

681. Radulfus canonicus Sedunensis. III. 420.

Clemens IV. (El. 1265.)

682. (1265. 5. id. Jun.) Eximit a solutione talliarum hospitale Ss. Nicolai et Bernardi de monte Jovis. Urban V. Commun. A. VI. p. 174.

683. (1270. 4. Jun.) Collectio decimarum in dioecesi Sedunensi nominatur Jacobus de Rovilla. Instr.

Nicolaus III.

684. (1279. 24. Sept.) Idem de Rovilla nominatur. Instr.

685. Uricus, sacrista Sedunensis. 43.

(Sede vacante.)

686. (1292. 1. Sept.) Jacobus de Rovilla et Uldricus de Leucha, canonici Sedunenses. Decima collecta indicitur Sedunensibus concessa Carolo regi Siciliae.

Clemens V.

687. (1306. 5. Non. Jul.) Concedit hospitali de monte Jovis ut vacantibus parrochialibus sibi subjectis possit Episcopis rectores praesentare. ib. p. 173.

688. Jacobo b. M. Abbati S. Mauricii Agaunensis seccedit Bartholomaeus. IX. 182.

689. Hospitale montis Jovis habet sub se prioratum de Branchiis. VI. 240.

690. Indulgentia pro subsidio eiusdem hospitii. V. 767.

691—698. De eodem V. 730. 740. 743. 744. 745. 746. 747.

Johannes XXII.

699. Jacobus Johannis de Anivessio dispensatio ad matrimonium. VIII. pe. 2. ep. 1419.

700. Prior de Eleem. Gebennensis sub hospitio de monte Jovis. XIII. pe. 4. ep. 3341.

701. Confirmantur Bullae Alexandri III, Clementis IV, Alexandri IV, Innocentii IV pro dicto hospitali. VII. pe. 1. ep. 667. 668. 671. 672.

702. Johanni praeposito dicti hospitii succedit Guilhelmus. I. pe. 4. ep. 3960.

703. Prioratus Domus dei S. Bernardi Trecensis subjectus domui pauperum S. Bernardi montis Jovis. XVII. pe. 2. ep. 271.

Benedictus XII.

704. Dispensatio matrimonii pro Jacobo de Pontolli. V. 832.

Clemens VI.

705. Bartholomaeus fit Abbas S. Mauritii post cessionem Bartholomaei. VI. T. 3. pe. 1. p. 64.

Innocentius VI.

706. Vassalli ecclesiae Sedunensis faveant vicariis apostolicis in Valle Ossolae Novariensis Dioesesis. Archet. IV. ep. 119.

Urbanus V.

707. Renovatur indultum Clementis V. pro hospitio Montis Jovis super praesentatione ad eorum ecclesias. Com. VI. p. 173.

708. Indulgentia pro subsidio dicti hospitii. ib. 173. 174.

709. Renovatur Bulla Clementis IV. super exemtionem a bullis et confirmatur protectio apostolica. ib. 174. 175.

710. Johannes de Turre miles dispensatur ad matrimonium. Com. II. p. 194 — et Cur. II. T. 1. p. 93.

711. Causa Antonii de Turre, domini de Castellione in Vallesia cum Jacobo Tarelli Gebenensi super homagio ab hoc praestando supradicto. Ind. III. p. 123.

712. Eidem assignantur ad vitam 400 fl. annui. ib. IV. p. 10. et T. 8. p. 9.

Gregorius XI.

713. Georgius Pichelini de Ansella, domicellus Sedunensis providere mandatur de aliquo castro. bull. cam. V. p. 28.

714. Girardus fit Abbas S. Mauritii Agaunensis. (Bull. div. VI. T. 3. p. 65.

715. Indulgentia pro subsidio hospitii B. Mariae de Allio, fundato a majoribus Francisci, domini loci de ponte vitreo. Ind. II. p. 33.

716. De Prioratu de Estui. (vide supra 621.)

Clemens VII.

717. (1379.) Petrus de Rarognia domicellus Sedunepsis dispensatur ad matrimonium. T. 2. p. 39.

718. (1387.) Jacobo de Pontoux, canonico Sedunensi facultas datur fundandi capellaniam in parochiali de Fessier, dioecesis Gebenensis. T. 8. p. 86.

Bonifacius IX.

719. (1391.) Constituit administratorem hospitii S. Nicolai et Bernhardi in monte Jovis pro camera apostolica. T. 2. p. 124.

720. (1393.) Johannes Abbas S. Mauritii Agauni. T. 17. p. 237.

721. (1394.) De eodem. T. 18. p. 110.

722. (1394.) Reformatio eiusdem monasterii. T. 16. p. 590.

Innocentius VII.

723. (1404.) Constituit administratorem hospitii in monte Jovis. T. 1. p. 170.

724. Idem Johannem Mancum statvit Gubernatorem dicti hospitii. Bonif. XI. T. 10. p. 160.

725. Pro Jacobo Morelli, donatio quorumdam proventuum Camerae apostolicae in Dioecesi Sedunensi. I. 3. p. 107.

Martinus V.

726. Pro Johanne Darces praeposito et fratribus hospitii Ss. Nicolai et Bernardi in monte Jovis, sumtum ex registro Clementis VI. et Innocentii III. super privilegiis ipsis concessis. IX. 12. p. 218.

727. Populo civitatis Sedunensis ut faveant Andreae archiepiscopo Colocensi administratori eorum ecclesiae vocato a Pontifice contra Guillelmum de Verno, priorem prioratus de mortua aqua ord. clun., dioecesis Bisuntinae, asserentem sibi de dicta ecclesia a sede apostolica provisum. T. XII. p. 26.

Eugenius IV.

728. (1437.) Petrus Abbas S. Mauricii. 29. T. 19. p. 251.

729. Pro hospitio in monte Jovis, sumtum ex registro litterarum Johannis XXII. super commissione. I. 4. p. 156.

Nicolaus V.

730. (1449.) Pro eodem. T. 26. p. 166. 167.

731. (1450.) Eidem adjudicatur pars pecuniarum Jubilaei. T. 19. p. 132 et.

732. Pro eodem. ib. p. 190.

733. (1451.) Jubilaeum in dioecesi Sedunensi. ib. 12. p. 14. 15.

734. — Fratribus Carmelitanis de Gerunda conceditur facultas retinendi capellam in domo episcopali, fundatam a B. M. Andrea Archiepiscopo Colocensi, administratore dictae ecclesiae. T. 11. p. 254.

735. (1452.) Michael, Abbas S. Mauritii. T. 27. p. 31.

736. (1453.) Confirmantur privilegia hospitii montis Jovis. T. 17. p. 238. 251.

737. — Indulgentia pro eodem. ib. p. 254.

738. Petrus Furnerius electus S. Mauritii. 65. p. 11.

Calixtus III.

739. (1455.) Pro hospitio montis Jovis. T. 19. p. 103.

740. — Indultum pro eodem. T. 21. p. 74.

Pius II.

741. (1459.) Confirmantur statuta eiusdem. T. 30. p. 208.

742. — Monasterium S. Martini Gratianopoli (Grenoble) separatur a dicto hospitio. T. VI. p. 87.

743. — Nova unio Prioratus S. Martini de Miseraco Gratianopoli hospitio dicto. T. 35. p. 139.

744. (1460.) de Confirmatione consuetudinis hospitii dicti. T. 37. p. 162.

745. (1461.) Causa provisionis eiusd. hospitii. T. 14. p. 293.

745.b. (1462.) Bartholomaeus Abbas S. Mauritii. T. 18. p. 220.

746. (1463.) Pro Guilelmo Abbati eiusdem monasterii variae litterae. T. 30. p. 46. — T. 26. p. 60 et p. 270. — T. 27. p. 75 et p. 292.

747. (1464.) Pro eodem. T. 30. p. 199.

Paulus II.

748. (1466.) Johannes Valentbet fit collector in civitate Sedunensi. T. 19. p. 143.

Innocentius VIII.

749. Pro Johanne de Madiis, decano Valeriae ac capitulo, ecclesiis Sedunen. confirmantur privilegia et exemtiones eisdem ab imperatoribus concessa ad perpetuum. V. 6. p. 104.

Julius II.

750. (1509.) Declaratur, indulgentias hospitii montis Jovis in dicta tantum civitate vim habere. 29. T. 58. p. 16.

Leo X.

751. (1521.) Instrumentum electionis Bartholomaei in Abbatem S. Mauritii post obitum Johannis. 9. T. 69. p. 36.

Julius III. (El. 1550.)

752. (1552.) Canonicos Sedunenses hortatur ad restituendam ecclesiasticam desciplinam. 44. T. 22. p. 309.

Clemens VIII.

753. Facultas arendadi pro hospitio montis Jovis. 42. T. 49. p. 129.

Paulus V.

754. (1607.) Canonici Sedunenses laudantur. 45. T. 2. p. 209.

755. (1616.) Sedunensibus de amissis scripturis ad Cathedralem spectantibus et Bulla Carolina. 45. T. 11. p. 60.

Urbanus VIII.

756. (1624.) Magistratui Sedunensi ut Jesuitis collegium concedant. Anno 1. par. 2. p. 554.

757. — Helvetiis de eodem. ib. p. 613.

Innocentius X. (El. 1644.)

758. (1650.) Pro monasterio S. Mauritii confirmatio privilegiorum. 43. T. 13. p. 234.

759. — item 38. T. 18. p. 250.

Alexander VII. (El. 1655.)

760. (1658.) Eidem Monasterio. In temporalibus quorumdam locorum facultas se immiscendi in criminalibus.

Zu den burgundischen Bisthümern gehören auch folgende Briefe, die in der Handschr. I. 56 Vallicellae angezeigt sind.

1089. Urbanus II. Anno II. Amadeo comiti Sabaudiae decimas pro subsidio concedit.

— Cum aliis episcopis etiam Gebennensis, Lausannensis et Sedunensis invitantur ut solvant eidem comiti.

— eisdem, cruciatum et indulgentiam praedicent.

— eidem Comiti legata condonata inter vivos ex voto passus. (Sign. N. 3. 5. 8.)

Nachtrag andrer pästlicher Briefe aus Handschriften der Bibliothek in Vallicella.

Diese reiche Sammlung machte mir der berühmte Pater Theiner zugänglich, dem ich auch meinen Dank dafür hier öffentlich ausspreche. Die Handschriften die ich benützte sind zwar keine rechtlich beglaubigte Originale, aber doch Abschriften und Auszüge die allen Glauben verdienen. Die Auszüge sind meistens von Baronius und Raynaldus zum Behufe ihres kolossalen Geschichtswerkes angefertiget und freilich sehr flüchtig geschrieben. Die Bände die ich benützte sind signirt H 55. I 56. und I 59. Da in diesem Nachtrag überall das Datum vorhanden ist, mag die fortlaufende Nummer wegbleiben. Die Briefe von denen ich Abschrift nahm sind mit * bezeichnet.

1248. 13. Mai. Innocentius IV. Abbati Augensi (Augiae divitis) Propter intercessionem Episcopi Constantiensis et aliorum ipsi ignoscit ob adhaerentiam Conrado quondam Friderici imperatoris. Dat. Lugd. Id. Maji Anno V. *

1252. Episcopo et Capitulo Constantiensi. Eos consolatur quod nobilis vir Waltherus de Klingen violentas manus in Episcopum injecerit, et nunti ad quod Abbati Campidonensi per litteras datas injunxerit, quatenus praefatum Waltherum ad officium et poenitentiam congruam inducat, infra duorum mensium spatium. Quod si resipisci noluerit pontifex statuit, ut nullus de ipsius Waltheri progenie usque ad quartam generationem in Constantiensi vel alia cuiuscunque civitatis collegiata ecclesia in canonicum vel in Clericum admittatur. Datum Perusii 5 Id. Julii Anno X. *

1424. Martinus V. Brandae, tit. s. Clementis presbytero cardinali legato contra Hussitas scribit, se studio pacis conciliasse Suitenses; si ducem mediolani dein bello petierint non id internosse.

1432. Eugenius IV. »ad sacram Petri sedem«. Basileense Concilium a Bononia ad Basileam revocatur. Romae 16 Kl. Mart. A. II.

1433. Annullatio gestorum in Concilio Basileensi. Miserat iam diu Papa Guilelmum Cosali, Minoritarum generalem, in Hispaniam pro ecclesiae negotiis et maxime pro facto Basileensis concilii, alii vero praetendentes generale concilium citationes et monitiones et alia in eum egerant, quae rescindit. 4 Non. Sept.

1437. Translatio Concilii Ferrariam. Prid. id. Febr.

1438. 13. Apr. Unio Graeciae et de eadem translatione. Id. Aprilis.

— Contra illos qui post translationem Concilii Basileae remansere. 8 Id. Aug.

1445. Laus Juliani Caesarini, Cardinalis.

1446. 5. Febr. Protestatio Eugenii.

— 25. Jan. Confirmatio super electione Papae.

1449. Decretum Lausannensis Synodi de renuntiatione Felicis V. et consecratione Nicolai V.

1449. Felicis V. renunciatio. Concordat cum priori litt.

1531. 19. Nov. Clemens VII. Zuchero universi capitanatus nostri capitaneo. Studeat revocare Helvetios ad fidem, sin minus tueatur Catholicos. N. 510.

— (eodem die) Ennius, episcopus Verulanus, Nuntius ad Helvetios mittitur pro tuenda fide. N. 526.

— (eodem die) Eidem. Creatur comissarius generalis in exercitu catholico; indictas autem decimas esse in ducatu Mediolanensi. N. 536.

1531. (eodem die) Exhibetur Papae, pro tuendis Catholicis Helvetiae vel traducendis aliis non nullos[1]) peditum conscripsisse. N. 570.

— 10. Dec. Clemens VII gratulatur quinque Cantonibus de Victoria et hortatur eos ad relligionis constantiam. N. 649. (Bei Raynald gedrukt.)

1534. 19. Mai. Clemens VII. Dilectis filiis Lucernae, Uraniae, Svitz, Zug, Untervald, Friburg et Solodoren. Veteris ligae superioris Alemanniae, ecclesiasticae libertatis defensoribus. Consilio, ope et opera illis contra male de fide sentientes se affuturum esse pollicetur. Dat. Romae. An. XI. *.

1534. (post 13. Oct.) Paul III. Helvetiis catholicis, colant pacem quantum patitur fides.

1535. 28. Aug. VII. Cantonibus Helvetiae catholicae dat subsidia pro tuenda fide. Ennius, episcopus Verulanus, 1000 Archebuserios disposuerat Mediolani in auxilium post obitum Clementis et 4000 nummos dat Paulus III. Abstineant ab armis quantum fieri potest[2]). N. 360. T. 2860.

1537. Helvetiis catholicis. De Ennio, episcopo Verulano, creato Cardinali.

1540. 24. April. Petro S. R. E. presbytero Cardinali. Episcopo Gebennensi mittitur pileus, fit in gratiam Caesaris in solemni missa. Accipiat Birretum et praestet iuramentum in marnibus Archiepiscopi Bisuntini vel Episcopi Lausannensis.

1541. 17 Mai. Paulus III. Helvetiis XIII Cantonum, ut ferant opem, si Turca invadat ditionem pontificiam. N. 129 und 253 (2 Briefe.)

1542. 22. Dec. Lucernensibus, de paterno studio certiores eos facit Papa ac pro celebratione concilii Tridentini faveant.

1542. 23. Dec. Helvetiis Thuricensis, Bernensis, Basileensis et Schafhusensis civitatum, de concilio Tridentino indicto in quo reconciliari possint.

1542. N. 477, Helvetiis. 534, Lucernensibus. 569, Helvetiis. 572, Suitz de militibus. Lib. IX. 96. Episcopo Sedunensi de tarditate Concilium adeundi[3]).

1544. 13. Dec. Helvetiis, faveant celebrationi Concilii et proficiscentibus ad Concilium securitatem praestent.

---

1) Vel nullus. 2) Die Jahrzahl fehlt, doch vor und nachher sind diese Regesten vom Jahr 1535. Anderswo heissen die Archibuserii auch Catapulterii. 4) Mehr ist nicht angegeben.

1545. Quinque Cantonibus Helvetiae catholicis.

1546. April. Sedunensi et Curiensi episcopis, eant ad Concilium in virtute S. obedientiae, ut Helvetii infecti haeresi reuniantur ecclesiae.

— 5. Nov. Helvetiis catholicis, quod constanter rogaverint mittere nuntium, perstent in relligione, Papam illis non defuturum.

— Helvetii perpendant, ut ex divisione debilitentur, cum sponderint stare decretis Concilii mittant Tridentum oratores, et ad majorum fidem redeant.

1550. Julius III. Episcopo Constantiensi, de Zwinglianis.

— Febr. Helvetiis, de singulari in eos amore et quod Octava Februarii sit assumtus.

— Jisdem, de gratulatione, pergant in obsequio et fidei defensione.

1551. 22. Maji. Helvetiis tredecim cantonum. Gratias agit de praesidiis oblatis et significat paterni amoris studia.

— Trium ligarum Rhaetiae primae Consiliariis, de episcopo Curiensi, duo Epistolae.

— Episcopo Sedunensi, concilio accedat.

1553. 22. Julii. Episcopo Curiensi, mittit Papa Paulum Odescalcum, protonotarium et signaturae referendarium ad ipsam Grisonum nationem nuntium in causa fidei; episcopus in hoc negotio ei opem ferat. *

— eidem Episcopo, Rhaetos de relligione tumultuantes confirmet in fide catholica. N. 662.

1555. — Paulus IV. Helvetios laudat de fidei constantia.

1558. Helvetiis tredecim Cantonum de Philiberto, episcopo Hyporegiensi, sibi futurum commendatum cum tempus sinit.

1560. 10. Mart. Pius IV. Helvetiis catholicis, de praestita obedientia a Melchiore Lussi oratore.

— 25. Mart. Helvetos eosdem laudat ob fidei constantiam.

— Helvetiis iisdem, jungant foedus cum Philiberto duce Sabaudiae. N. 130.

1561. Eisdem, si lacessant haeretici non defuturum auxilio. Sig. 2897.

1564. 13. Febr. Eisdem de Concilio Tridentino absoluto, servent eius decreta. Ep. 108. p. 6. Cod. 226. *

1565. 5. Junii. Johanni Antonio, episcopo Curiensi, absolvat Rhaetos vallis Tellinae resipiscentes ab haeresi.

1566. Pius V. 17. Mai. Carolo Borromeo Cardinali, de pueris helvetiis in Seminariis Italiae educandis ut prosint nationi.

1566. 12. Junii. Eidem de sex Helvetiae seminaristis, ut recipiat educaturos, commendatitiae. Ep. 87. p. 58.

— 12. Julii. Helvetiis catholicis, de 19. pueris helvetis educandis in Seminariis Italiae, scilicet sex Mediolani, Cremonae 4, Papiae 3, Parmae 3, Mutinae. Sig. N. 2905. Ep. 94. p. 63.

— (?) Francisco Episcopo Gebennensi, nuntio apud Emanuelem Philibertum ducem Sabaudiae. Privilegiis donatur.

1571. 15. Mart. Ad Friburgenses, ecclesiasticae libertatis defensores, dolet episcopum Lausannensem omni ditione sua spoliatum, parte, maxime ab hereticis, alia vero ab ipsis; restituant illi priorem iurisdictionem. f. 281.

1594. 9. Sep. Clemens VIII. Episcopo Basileensi.

— 10. Sep. Episcopo Curiensi, vigilet super gregem contra lupos haereticos, custodiat Vigilias noctis luctuosi sacculi super gregem. Sign. 2928. Reg.

1596. 12. Jan. Helvetiis catholicis, tueantur episcopum Basileensem, vexatum ab Haereticis. N. 2930.

1597. 8. Mart. Eisdem, de duobus regibus Hispaniae et Galliae conciliandis, id bene cessurum rei Hungariae.

— 12. April. Basileensibus, colant fidem quam docuit S. Petrus. *

— 29. Maji. Dilecto filio Francisco de Sales, ecclesiae Gebennensis praeposito, incumbat ad salutem animarum.

— 15. Nov. Mediolani Gubernatori. Queritur Rhaetos edixisse ne ulli presbyteri saeculares vel religiosi externi in valle tellina vel locis vicinis agant, et quod opprimant catholicos, inde afferri plurimum damni rei catholicae, agat ut abrogetur edictum, cum tantam utilitatem capiant ex commercio Mediolanensis status.

— 13. Dec. Helvetiis catholicis, de Rhaetis oppressoribus catholicorum, curent nefaria decreta revocari.

1598. 10. Febr. Eidem, quod deus inspiraverit Caesari ut restitueret Ferrariam. S. 2931. 48.

1599. 23. Jan. Francisco de Sales, Episcopo Gebennensi, Gaudet de nuntio, quod dictus episcopus in »isto oppido« multos fructus collegerit, cum apostolicus legatus, cardinalis Florentiae et dux Sabaudiae ibidem forte adfuissent; ad pergendum in isto zelo hortatur. *

1600. 17. April. Helvetiis catholicis, ne recipiant Clientelam Genevensium.

— 4. Nov. Jisdem gratulatur de rejectis Genevensium petitis. Est responsio ad litteras ab Helvetiis 19. Sept. datas. *

1608. 7. Mart. Episcopo Gebennensi, qui post obitum Francisci successerat, defunctum deplorat, successorem laudat et hortatur et suum adjumentum pollicetur. * lib. brev. an XII. Sig. 2936. ep. 28.

— 16. Mai. Dorotheo, Episcopo Lausannensi, pergat propagare cultum divinum. 2936. 129.

— 25. Oct. Helvetiis catholicis, laudantur de relligione defensa. 2937. 6.

— 22. Nov. Jisdem, gratulatur de dissipatis hostium insidiis, et suo auxilio illis adfore protestatur. * Sig. 2937. ep. 39.

1604. 5. Junii. Jidem. In fide et perseverantia eos confirmat, et titulum ecclesiasticae libertatis defensores ipsos optime mereri asserit. »Unum hoc nostro ex ere percipite, si quis catholicae fidei in istis locis opprimendae causa ferro vos lacessaverit, nos pro viribus, omni studio, consilio, ope vobis praesto esse futuros. * Sig. 2937. p. 224.

— 20. Nov. Jisdem, petentibus Carolum Borromaeum, Cardinalem, referri inter sanctos qui plura in nos spiritualia contulerat beneficia.

Bemerkungen zu vorstehendem Verzeichnisse vatikanischer Urkunden.

Von E. Fr. von Mülinen.

I. Dioecesis Constantiensis.

4. Ustron — Uster im Kt. Zürich.

7. Langaton — Langenthal im Kt. Bern.

» Munzingen — Münsingen an der Strasse von Bern nach Thun.

» Obernburc — Obernburg bei Burgdorf, Kt. Bern — oder Oberburg bei Windisch im Kt. Aargau — wohl eher ersteres, das die alte Pfarrkirche von Burgdorf war, bis erst 1401 dieses Städtchen zu einer eigenen Pfarrei erhoben wurde (Oberburg und Burgdorf haben beide zum Patron den h. Georg).

» Vunental — Wunnenthal bei Kentzingen im Breisgau, wo noch ein Frauenkloster Cistercienser-Ordens, gestiftet 1254 von den Grafen von Ysenburg.

10. Abbas monasterii Scottorum — zu den Schotten, Benedictinerstift in Constanz?

29. Horne — könnte auch Horn bei Rorschach sein?

61. Rivi — könnte Rüti bei Rapperschwyl, Praem. Ordinis, sein, weil erst 1259 mit Heinrich es dort Aebte gab, die früheren Vorsteher, also auch zur Zeit des Pontificats von Innocens IV. (1249—1254), nur praepositi waren.

71. Albertus praepositus etc. — ich kenne gar keinen Abt oder Gegenabt Albert im Stift St. Gallen um 1243—1254.

80.—81. S. Salvatoris — wohl Allerheiligen in Schaffhausen? vide meine Helvetia Sacra. pag. 119.

126. S. Katerine in Etibach — ist Ober-Eschenbach bei Lucern. (S. Catharinen, Frauenkloster Cisterciensen-Ordens).

131. Eschibac — ist hingegen Eschenbach bei Rapperschwyl, Kts. St. Gallen.

150. Selingen — ich glaube nicht, dass hier Seckingen, das fürstliche Damenstift, gemeint sei; aber was dann?

151. Sorores etc. Diese sorores sind die Dominicanerinnen in Brunnadern auf dem rechten Aarufer bei Bern, (Bisthums Constanz) wurden bald verpflanzt in die Stadt Bern, linkes Aarufer, Bisthums Lausanne. Diess bedeutende Frauenkloster hiess seither gewöhnlich St. Michels-Insel und auf seinem Grund und Boden steht jetzt der Kantonsspital, genannt die Insel.

172. Umbriaticensi — ist Embrach, im Kt. Zürich.

182. Camporegis — Campiregis — Königsfelden im Aargau.

185. 196. Monasterio B. M. de Voto juxta Caesarisburgum — es ist mir ganz unbekannt, was das für eine Abtei ist?

212. Die Agnes abbatissa in Seckingen war eine Freiin von Brandis.

216. Vasserburg — am Bodensee bei Lindau.

234. Moris?

237. Bolonteria?

239. Ambeia?

244. S. Trinitas in Exaquio?

250. Thomas fit abbas S. Salvatoris — hier kann nicht Schaffhausen (Allerheiligen) gemeint sein.

278. Hervo ist Horb, collegiata ad S. Crucem in districtu rural. Capituli Dornstettensis, (Horb in Wirtenberg.) Vrgl. Neugart. Episc. Const. pg. CIV.

279. Nogelt — wo ist dieser Ort? Es ist die erste Kollatur der Benedictiner-Abtei Stein am Rhein (Stain), von denen Kirchensätzen ich bis jetzt noch gar keine aufgefunden hatte!

284. Campidonensis ist Kempten.

286. Marchlen — vielleicht das Prämonstratenserstift Marchtahl?

290. Rot — wohl das Prämonstratenserstift Roth, Kgr. Wirtemberg?
312. monasterii de Offen — was ist das für ein Kloster?
326. Moniales in parva Basilea — entweder Dominikanerinnen in Klingenthal oder die Franziskanerinnen zu S. Clara, auch in Klein-Basel (wie Klingenth.), und also beide im Bisthum Konstanz.

II. Dioecesis Basiliensis.

339. Ellenwilre. — Vide Trouillat I. 72. n. 7. — Hunwilere v. Ibid. I. 242. n. 4.
364. S. Mariae Magdalenae juxto muros. — Ist das Kloster der Dominikanerinnen in den Steinen (Steinerkloster) in Gross-Basel.
367. Olemberg ist Oelenberg (Mons Oliveti), Stift regulirter Augustinerchorherren bei Reiningen im Decanat Sundgau. (unten nr. 413. v. Trouillat I. 578, und II. 98.
369. Comiti Fretarum. — Lies: Ferretarum, nämlich v. Pfirdt. (Ferrette).
371. Johanni de Cabilone — Johann v. Chalons (Orange), war Bischof zu Basel von 1325—1335.
376. Vallismasonis. — Masmünster (Massevaux), Benediktiner-Frauenabtei in den Vogesen. v. Trouillat I. 103.
378. Lutzelen. — Die Cisterciensерabtei (Gross-)Lüzel unweit Basel.
382. S. Crux. — Benediktiner-Frauenabtei Sainte-Croix im Val d'Orbey im Elsass. v. Trouillat I. 189.
400. Raudolcziwiler, — Wahrsch. Rantzwiler im Elsass. v. Trouillat II. 7.
404. Beinwilre. — Benediktinerkloster Beinwil im Kt. Solothurn.
405. Auguello. Lies: Azuelo, Azuel = Hasenburg im Kt. Bern,
414. b. Prioratus S. Valentini oppidi in Dubiaco — Wahrscheinlich das Kloster Sancti Valentini in Rubiaco, in Ruffach im Elsass. v. Schoepflin Alsatia illustrata II. 79.
420. Moniales S. M. ad lapides. — Das Steinerkloster in Gross-Basel, s. oben zu nr. 364.
421. Moniales S. Joh. Bapt. in Subtilia. — Das Frauenkloster Unter-Linden in Colmar, Dominikanerordens, aus welchem das Steinenkloster in Basel im Jahr 1423 mit Nonnen neu besetzt worden. V. Trouillat II. 234.
422. Porta Coeli ord. Cartusiensis. — Ist das Karthäuserkloster St. Margrethen in Klein-Basel gemeint? — Porta Coeli bei Grenzach war ord. Premonstratensis und Porta Coeli im Breisgau (Kl. Thennenbach) ord. Cisterciensis.
423. Rappoltstein — Ribeaupierre, im Elsass. v. Trouillat I. 284 und Schoepflin Alsat. illustrata II. 168. — Statt Simachmanno, lies:

Schmassmanno. Der Freie Schmassman (I.) von Rappolstein † 1450. v. Schoepflin Ibid. 613.

424. Ecclesia S. Antonii Basileae — Capelle der Antonier-Herren (Hospital) in der St. Johanns Vorstadt von Basel. S. Fechter, in: Basel im vierzehnten Jahrhundert. 1860. S. 127.

427. S. Antonii in Isenheim. — Antonierherren in Isenheim, im Elsass, v. Trouillat III. 182. 699. 711.

434. Olsperg. — Olsberg (Hortus Dei), Frauenkloster in der Nähe von Rheinfelden, Kts. Aargau. Stand unter der Visitation der Cistercienser von Lüzel bis 1786.

437. Paris. — Cisterciensерabtei Päris (Parisium) im Elsass.

451. Prepositura S. Martini in Columbaria. — Das weltliche Chorherrenstift St. Martin in Colmar, zuerst Expositur der Benediktinerabtei Münster (S. Gregor) im Elsass; seit 1234 Kollegiatstift, v. Trouillat I. 538. 545. — Wohl zu unterscheiden von der Cluniacenserprobstei S. Peter in Colmar, die dem Cluniacenserstift Payerne (Peterlingen, Kts. Waadt) gehörte, und erst nach der Reformation vom Stande Bern (1575) an die Stadt Colmar überlassen wurde.

453. Domus vallis b. Margarethae Basileae minoris. — Das Karthäuserkloster S. Margrethen in Klein-Basel.

459. Ecclesia Ss. Germani et Rodoaldi loci Giaulis vallis Basileensis. — Das Collegiatstift S. Germani et Rodoaldi, Grandis Vallis, d. h. in Granval (Moûtier-Grandval) oder Granfelden im Jura, Kts. Bern; nach der Reformation verlegt nach Delsberg (Délémont) und daselbst 1792 durch die Franzosen aufgehoben.

468. Reymerstal = Römerstall (franz. Rombevaux), angesehene Familie im Jura, Kts. Bern, wovon ein protestantischer Zweig in Bern 1757 im Mannstamme erlosch.

III. Dioecesis Curiensis.

527. Waltrem? — (Ob Waltramsborc, Waltensburg im Vorderrheinthal. Siehe v. Mohr, Cod. dipl. Raet. I. n. 174).

545. Episcopus Scalensis? — Bischof von Scala, ehemaliges Bisthum im Kgr. Neapel, principato citeriore. (?)

IV. Dioecesis Lausannensis.

560. Aymo prepositus Lausannensis. — Aus dem Geschlechte der Grafen von Genf.

566. Priöratus de Rabins. (?) Ob »de Robeis« d. h. de Robeo Monte (Rougemont)?

569. Monasterium Lacujurense. — Die berühmte Prämonstratenser-Abtei Lac de Joux, Kts. Waadt.

570. Petrus de Oione. (?) — Oyens (Ogens) bei Aubonne, Kts. Waadt. (?) — v. Cartul. Laus. in Mém. et doc. de la Soc. d'hist. de la Suisse romande T. VI.

573. Moniales in Echistie. — Kloster der Dominikanerinnen in Eschissiez bei Lausanne, gegründet um 1280 von dem Lausannerdomherrn Bovo Psautier, 1316 nach Estavayer (Stäffis) am Neuenburgersee verlegt. V. meine Helvetia sacra. II. 183.

578. Vaincet?

580. Ecclesiá de Meleduno. — Moudon (Milden), Kts. Waadt.

587. Prior de Bergeven sub Monasterii Sci Vincentii Cenomanensis. (?)

589. Villanova. — Villeneuve am östlichen Ende des Genfersees, Collatur des Cistercienserstifts Hautcrêt bei Oron.

590. Sorores olim in Monasterio prope muros villae Bernensis. — Das Frauenkloster Brunnadern bei Bern. S. oben zu nr. 151.

591. Guineria. Lies: Gruieria, Gruyère (Greyerz), Kts. Freiburg.

594. u. 595. Blonay. — Das berühmteste der noch blühenden Geschlechter waadtländischen Adels, das sein Stammschloss Blonay ob Vevey (Vivis) noch jetzt besitzt!

596. Jolens. — Joulens bei Morges, Kts. Waadt. — Disiaco. — Disy ebenda.

598. Serrato. — Ist La Sarraz, Kts. Waadt, eine Burg, die seit dem 16ten Jahrhunderte der edlen Familie von Gingins gehört.

599. Monasterium Erlacense. — Die Benediktinerabtei S. Johann bei Erlach, Kts. Bern.

601. Jacobus abbas Altaeripae — Jaques de Corpasteur, Abt des Cisterciensserstifts Altenryf bei Freiburg von 1348 bis 1358. v. Helv. sacra. I. 178.

602. Hospitale de Vuriaco. Lies: Viviaco, Vevey, Kts. Waadt.

603. Donatio... in Lyse.. facta a Nicolao de Esche et Anna uxore. — Niklaus von Esch und seine Gattin, Anna von Durrach. Lyse ist Lyss bei Aarberg.

612. Wiflens, Wufflens, Kts. Waadt. — Moustiers en Villier, Moustier en Vuilly, zwischen dem Neuenburger- und Murtenersee, Collatur des Chorherrenstiftes Neuenburg.

616. Albona. — Aubonne am Genfersee. Die Stadt dieses Namens, jenseits der Aubonne (Eau bonne) gelegen, gehörte übrigens schon zur Diöcese Genf, da der Fluss die Grenze beider Bisthümer bildet.

619. Rossidens. — Ressudens, Distrikt Payerne, Kts. Waadt.

620. Pinei. — Peney (Pigney), ehemalige Pfarre, jetzt blosses Dorf, zwischen Yverdon und Baumes, Kts. Waadt.

621. Estui. — Etoy bei Aubonne, auf dem linken (östlichen) Ufer der Aubonne und daher noch im Bisthum Lausanne. — Pisi — Pisy zwischen Aubonne und Essertines, in Genfer Diöces.

622. Stuez. Lies: Estuez (Estui) = Etoy.

624. Culye. — Cully nahe bei Lausanne.

626. Villens. — Vuillens unweit Mezières bei Oron, Kts. Waadt. (?)

627. Starnaco. Lies: Staviaco, Estavayer (Stäffis), Kts. Freiburg, woselbst ein Frauenkloster Dominikanerordens existirt.

629. Monasterio de Bellivallibus. — Ob das Kloster der Cisterciennserinnen von Bellevaux, im Walde über Lausanne (?)

631. Fratres minores de Grandisono. — Hier, in Granson, gab es ein Benediktiner- und ein Franziskanerkloster.

633. Turre de Peil. — Tour de Peilz oder Latour bei Vevey.

634. Johannes postulatus ad monasterium Alteripae post cessionem Nicolai. — Nach Helvetia sacra I. 178 wäre diess 1391 und nicht 1393 geschehen.

635. de Paternis. L. de Paterniaco, Payerne (Peterlingen), Kts. Waadt.

653. Landeron, am westlichen Ende des Bielersee's.

655. Oberndorf. — Wahrscheinlich Oberndorf bei Solothurn, das in Lausannerdiöcese liegt.

658. Claudio de Liurtur de prioratu de Beneis. Ist wohl: Claude de Livron, Prior zu (Beveis) Bevaix im Neuenburgischen. v. Helvetia sacra. I. 131. — Unter nr. 663 wieder Claudius de Lucione de prioratu de Beneis genannt.

676. Monasterium de Articriste. Lies: Altae cristae, von Haut-Crêt, Cisterciensterstift bei Oron. v. Helvetia sacra. I. 187.

V. Dioecesis Sedunensis.

689. Prioratus de Branchiis. — Sembrancher (Saint Branchier) auf dem Wege von Martigny nach dem Bernhardsberge, noch jetzt Expositur des Stiftes auf dem St. Bernhard.

700. Eleem. (?)

715, de Ponte vitreo. — De Pontverre, berühmte Familie, Herrn zu Aigremont ob Aigles, Kts. Waadt. — Hospitium de Allio — in Aigles (deutsch: Aelen).

718. Fessior (?)

727. de mortua aqua. — Morteaux, Cluniacenserstift in der Franche-Comté, Erzdiöcese Besançon.

734. Gerunda. — Géronde bei Sierre (Siders) im Walliis. Zuerst Karthäuser-, dann Karmeliterordens. v. Helvetia sacra. I. 228.

DENKWÜRDIGKEITEN.

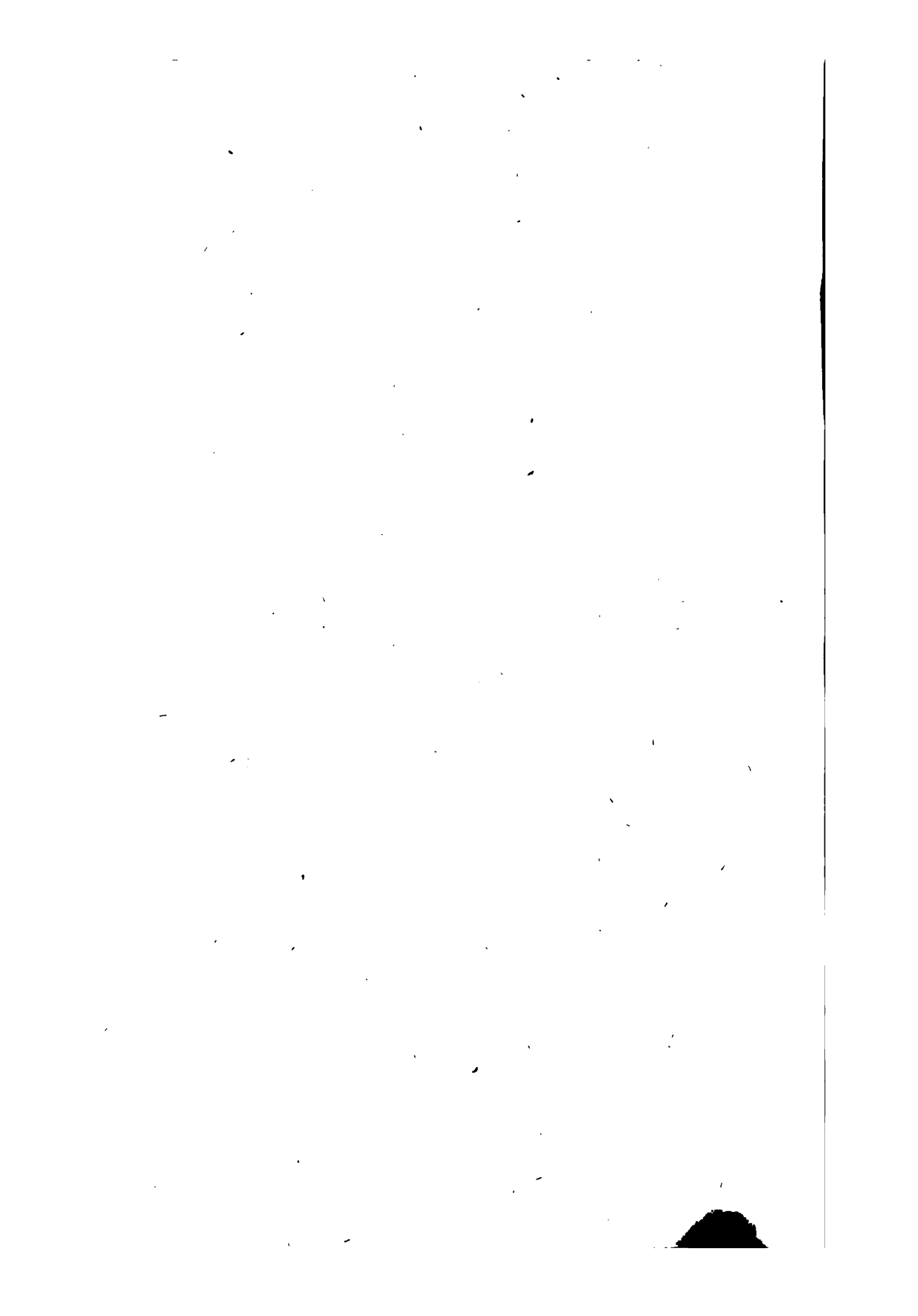

I.

Beschreibung der Burgunderkriege

Von

Albert von Bonstetten,
Dekan in Einsiedeln.

Unter den noch ungedruckten Schriften des Dekan von Bonstetten hat seine Beschreibung der Burgunderkriege des Gegenstandes wegen, den sie behandelt, besonderes Interesse, und verdient auch um der vom Verfasser selbst beigefügten Uebersetzung in Deutsch willen Aufmerksamkeit. (Vrgl. Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte V. 70. nr. 206 und P. Gall Morel im Geschichtsfreund der V Orte III. 26). Nicht unwillkommen wird den Geschichtfreunden ein Abdruck dieser Arbeit sein, die wir der Copie Haller's in der Stadtbibliothek Bern und einer ähnlichen in der Leu'schen Sammlung der Stadtbibliothek Zürich entheben.

Incipit Prologus, germanica in prelia Karoli quondam Burgundie ducis et in finem ejus.

Illustrissimis principibus ac Dominis Dominis Sigismundo, Austrie etc. Reinhardo, Lotharingie etc. ducibus, dominis suis gratiosissimis, nec non ceteris alte Theutonie ingentis lige prefectis et Senatoribus, dominis magnificis et viris mauortissimis, dominis suis sincerissime colendis

Albertus de Bonstetten, Decanus insignis loci heremitarum, se quam humiliter dedit atque commendat.

Etsi Illustrissimi Principes, viri magnifici, conscripti Patres, haud dubius sim, quin cancellariarum vestrarum comptissimus globus, tam ingentia gesta, tum res volutatas et exhausta bella vestra jamdudum ornatissime inscripserit, et annalibus perpetuis commendaverit; Ea tamen in Vos omnes et rem vestram publicam, quam gero, cura, amor atque studium me admodum exhortabantur, ut item magnalia vestra et signanter quonam modo belgica seda currusque Gallorum evertistis, pro tenui-

tate ingenioli mei silentio neutiquam preterirem. Quid denique faciam me fluctuantem ambientemque longum fugit. Si tepidus abcedo, zelerato vicio notabor. Sin raucum organum sublimabo, meum calamum erigens, quam cito arrogans iudicer et audax juventa mea a pluribusque Yronice dicetur: Quis novus hic Varro? Unde hec religio? ac tanta ingenii summa? Sed quid mihi exquisitius longe videtur, ut emulantium ore contunder, quam ocii cum labe accuser? Quid denique depicta litera nocet? Si exprobratur studium inscitiaque scribendi, cachinnum merito patiar; sin vero religio, medium tenuisse reor. Non enim religiosior sum Josepho ac ceteris historiographantibus, nec beatior Davide sancto rege, qui suis in psalmodiis non solum hystoriographat et bella tangit, verum et bellis ipsis interfuisse candenti phebo clarius est. Quo fit ut si Maronis mihi essent carmina, Tulliane eloquentie et Minerve precipua dona, omne tempus meum summa in Laude vestra certo consummerem, ac titulos Julianosque triumphos vestros ad sydera usque extollerem. O Austria regalis domus superlaudabilis, Imperii gubernatrix ac mater justitie! — Lothorigia O constans, gravis et fida ducum decus, oppressorumque presidium! Vosque ceteri viri optimi, conscripti patres, defendentes a mole, foventes equum, viduam et pupillum custodientes! Estis mihi Sidus et alter Appollo! — Posteaquam igitur, excellentissimi principes conscriptique patres, fortune principia et exitus Karoli quondam Burgundie Ducis mecum alta mente reuolvi, germanica vobiscum prelia sua et finem ejus in latinam et maternam (notabene) linguas nostras summatim conscribere dignum duxi, in presens quoque opusculum et navigii litus tandem applicui, haud profecto, ut quid clarius quidve excelsius et elegancius reliquis tanto honorum superexaggerato cumulo adderem, sed ut vobis, patres conscripti, fidem, mentem, precipuum amorem meos promulgarem, explicaremque, et post tantas hujus Seculi res secundas a tam miserabili fine more Majorum vestrorum fide intecta, caritate non ficta, in prudentia et potissime in altitonantis olympiaci timore vivatis, et rem vestram publicam ita agitare magnopere curetis, ne vobis et posteris vestris hu-

juscemodi finis aut aliquod malum contingat nusquam. Valete! Ex loco heremitarum. XII Kal. Appriles. Anno salutis repasatae LXXVII.°

Incipit hystoria

a Burgis Burgundione genti nomen inhesit, nam (ut dicunt hystorie) temporibus Tiberii senioris Augusti, qui sicut reliquas regiones, ita galliam et ausoniam regebat, egressa est plebs de insula, quam mare occeanum cingit, cujus vocabulum Scandania et eo nomine regionis Scathoarii nuncupati. Cumque aliqua regna cum mulieribus et prolibus suis penetrassent, et ad Reni usque fluvium pervenissent ac ibidem jussione prefati Tiberii detenti, burgos ultra Renum per multorum annorum spatia custodire coacti sunt. Unde et Burgundofarrones hodieque Burgundiones vocati. Hij post Philippum pium hujus gentis ducem, superillustrem, qui genealogiam suam (ut heroldorum ora profantur) a regali francorum christianissimo sanguine sumpsit, Karolum natum ejus (verius martis filium) in ducem habuerunt. Is posteaquam defuncto parente dominare ceperat forcia plera attemptavit, seque armis et bello strenuissime dicavit audax suus animus. Et ut potens fuit, multorumque ducatuum comitatuumve et dominiorum heros, ita et excellentissimo titulo inscribebatur, mediocres habere inimicos haud rem sibi dignam autumabat. Verum cum potentissimis regibus et principibus, civitatibus, comitatibusque bella inire ac hosticam rabiem atque bellum efulminare, admodum jucundabatur. Imprimis vero circa regiminis sui capita Ludovicum francorum regem consanguineum suum, et cujus erat Vasallus, guerris atque litibus crudeliter affecit, ac molestare studuit Parisiisque, que capitalis civitas regni sui est, et in qua regalis sedes consiliumque habetur, mirum in modum ferro circumvallavit, et tam mavortiter, ut tandem regem capitula haud nulla inire ac servare atque regulatim vivere summopere coegit. Fratrem regium Normandie principatui vi prefecit, sibi ipsi Bikardiam restituit, Ducem Brittanie a regali francorum imperio libertati reddidit, Lothoringie Burbonieque duces ac

ceteros magnates rerum a rege ablatarum in restitutionem integram posuit — Plures deinde sibi in francia Duces, Comites et Barones fulgentissimos subpeditavit, ita ut non solum per Galliam fere totam, ymo et per Flandriam, Arthesiam et Brabandiam ac ceteras Alemanie inferioris partes, et illuc usque ubi Renus influit mari cum tridenti sceptro coronati more potenter predominabatur. Leodienses et communitatem eorum quam crudeliter subegerit, ac civitatem tam munitissimam quam misere destruxerit et illic quot divum templa, basilicas ac sacrosancta devastaverit, profuderit, et depopulaverit civium gazofilacia, credo itidem obumbratum esse nemini. — Hoé! quot ibi millia hominum interfecti, quot ubera lacte supermanancia, que postea nunquam sugerentur, quot denique pueri incunabulis proh dolor cesi! Num lamentabile facta?! Et quid rursus Gellrie et Reinhardo Lotheringie ducibus? unum ex aliquid nihili fecit, paupere reliquum diu vivere. — Omnia domabat Hanibal alter et succedebat ad lubitum ipsi, qui ut Darius inimicos sprevit. Erat fortuna secunda, et fortunacior Karolo nemo. Quis sibi in bello major, qui Alexandro Macedonum Regi comparari pretendebat, qui tamen totum pessumdabat seculum et ipsi divo Augusto similis effici, qui aureum mundum rexisse gloriabatur. — O infelix Karole nimium labenti fortune confisus! O alter Alcibiades cum fortuna duplici tua vitrea ultra vires tandem onera attrect[illegible]! dum Fridericum cesarem ac Sacrum Romanum Impe[illegible]nemque Germanicam floccipendisti, quam denique in [illegible] Julius ac ceteri Imperatores de calibe esse dixere. Nimium profecto magna audebas cum millesimo, quadringentesimo septuagesimo quarto anno, vjjj. Kl. Augustas tentoria tua micantia coram Nussia extendisti, et Jovis armigerum altivolantem commovisti, qui te etate ea in summo fortune rote corruscantem atque triumphantem declinare ac offuscare illico incepit. — Nam contra morem tuum castra metata destruere, et cum armatura tua tota Alamaniam inultus exire atque Nussiam inconcusse stare magnopere coactus fuisti et dare Cesari, que Cesaris sunt. Et quid interim a Sigismundo austrie duce ceterisque ingentis lige confederatoribus

per edicta imperialia motis coram oppido Elekurt militia ac stipendiarii tui infellices perpessi! Ubi circa tria millia virorum nempe tibi occisi fuerunt, ac multa millitaria sella decorporata, et equi occisorum toracesque plures obtenti, pixides item et castrum cum reliquis castellis et villis circumcirca jacentibus. Hys commotus Burgundus inferiorem Alemaniam reliquit, e qua vi retrocussus cum magna jactura (sui enim armigeri coram prefata Nussia sepius cladem experti, sepiusque eiusdem fossa extinctorum hominum cadavera ad summum usque implevere, quo eciam valde commendatur Hermannus Hessionum princeps Nussensium capitaneus et vir magni laboris) superiores theutones aggrediundum putans, a jam dicto Sigismundo et complicibus pro Elecurtensibus gestis vindictam capescere malens, magno cum tripudio ac populi tumultu altiorem Burgundiam et ad Sabaudiam usque (ne dicam Eoliam) Rotundimontis cum comite ductore suo fervidus venit. Isenim vero Comes et vicinia sua paucis antea a confederatoribus, eo quod inmemores pacti quod cum eis quondam pepigerant, correcti, Orben, Grandisono ac nonnullis aliis manuforti suppositis castellis, a Gebenna vero et Laudisanensi civitatibus earumque terris circa viginti et florenorum octo milia extiterunt pro incendio exacta. Hec omnia ulcisci existimabat belliger, ruminans secum cordi, illud Neptuni: Quos ego! Post alia ad prefatum Grandisonum ingenti cum exercitu et bombardis ceterisque armorum et tormentorum generibus se stomachatus contulit. Fuit autem Grandisonum (quod burgum est adjuncto oppidulo) pro tunc in Bernensium Dominii potestate, et ab eodem cum quadringentis et quinquaginta duello aptissimis viris, et aliis pertinentibus rebus decenter provisum. Castrum hoc statim circumdedit turmis, et diris fluctuantibus in procellis tantas intulit molestias, ac tamdiu invehens fatigando, quod ipsis stipendiaris castri ejusdem tandem victus, jaculorum et ceterorum ad defensionem usuum congruorum carentia esse cepit, quam ob rem a protegendo se etiam atque eciam coacti sunt desistere. Hec hostis notans Sinonis greci proditoris usus fallaciis, mellifluis cum verbis, ducalibusque promissionibus tandem ad hoc deventum, ut eosdem

cum castro suam in graciam stipendiarios acciperet. Hys confisi menia infelices relinquere, abjectisque armis subnixe veniam deprecantes ad tuguria sua frigidi venerunt. Hosce medius fidius! quos vitales carpere auras certos dixit, post paululum, qui non fuerant submersi, laqueo omnes suspendit. O qualia omina Eneida, dum muros hostis habuit, et vos preterita nocte habuistis! Nec poterant hec vobis, heu nimium miseri, inquam vobis quid monimenti esse. Et tu crudelissime principum sine omni misericordia! O Dux quis ignarus tanti te exercitus instituit ducem, qui belli pacta non servaret? Num et fides hosti servanda est? In quantum hic ab atavis tuis et excelso sanguine eorum degenerare videris. Est hec res principi digna? Si scitus futurorum fuisses, et quod triduum infra Davi penam lui debebas, grandisonenses tam tyrannice et contra fidem nullo pacto judicasses. Interea namque confederatores singuli conscripti, in unum congregati magna comitante armigerorum caterva Grandisonum et ibidem suos a ducali adversitate et pressione liberare ac adiumentum iri, ah nimium sero! festinantes venere. Et morte tam inhonesta percepta suorum vindictam capere maturantes, et cum agminibus suis glomerantes haud tantis diffisos in planitie verum illic ubi castra metata essent, et in montium si contingeret jugeribus audacter aggredi quam unanimes furabundi extiterunt. Dux vero nondum eorum de magnanimitate edoctus, vi effrenata, moleque sua ruens, erga Bernam et Friburgum equitum et peditum exercitu (ut dicebatur) numero ad octuraginta milia se vicinare volens, circa Arcem Famergu dictam a latere monticuli sitam, in valle partes ambe frementes admodum et extempore convenere: Hec facta sunt V^to^ Nonas Marcias Lxxvj^to^. Ecce (sodes lector) confederatorum armati circa viginti milia aderant vasti et audentes uti Sarpedon. Aderat imprimis Thuregum civitas sane regalis honore pollens presigni — Berna dein opulentissima et longe populosa — Lucerna bellicosa, fortis Vrania, et animosa Switia — Unterwalden virilis — Zug valida et prelii cupida Glarona, adjunctis Basilea, Friburgo, Solothurn ac aliis huiusce lige fide conjunctis civitatibus et dominiis famosissimis. — De exercitu

vero Austrie et Luthoringie ducum Argentinensiumque et aliorum inferiorum Alsacie oppidorum quid dicam? Horum omnium armigeri se complicibus prepropere studebant commisci, festinantes et cupientes auxilium inferre fidum atque impavide cum eis in mortem ire et hii (ob succinctum tempus) absentes haud in labore fuisse presentes summe tristabantur. — Vide quaeso, quomodo actum sit! ut sepius hisce meis auribus hausi; pro posse et cum veritate manebo, licet multi (ut semper fit) multa loquantur, nec ipse queo (fateor equidem) ad omnium corda mentes et oculos placite scribere: Switenses, que pars est antique lige ut prediximus animosa, se ante omnes in hostem ire conabantur, quam statim Ursus ferocissimus et fidum Friburgum, ut canis leporem, sequebantur. In Burgundiones, qui eis improvise obviarunt, bellum ciere ceperant, aliis de Liga absentibus et quod dirus hostis eis tam in propinquo fuerat ignorantibus. Habet gens ista morem antequam pugnam aggreditur, ut flexis genibus et brachiis in modum sancte crucis extentis se summo victori oracione commendat, quem admodum Theodosium fecisse meminimus, qui se tum viderat a suis circumseptum hostibus. Oracionibus insudare cepit, ac signo crucis anteposito victor effici meruit. Quod eciam Constantinus factitavit et in virtute ejusdem phane Crucis plurimas obtinuit victorias. Hec quum fecerant (ut solet dici) Switenses, prosternati ab hostibus videbantur; veniam eos precari autumnarunt, verbis inter se abnegantes; omnes morituros et laqueo dignos dixere. — Ha ignave hominum genus! estimasti sine conflictu maximaque peste hunc populum graciam postulare? Consuetudo ista apud eos nondum inolevit! Qui edepol statim surrexit, cominus eminusque pugnam tecum commissari audebat! Restetit imprimis armiductor et fortiter Burgundi, eciam maximo clamore; ante pedites validis cum pixidibus ac variis sagittarum et arcuum speciebus equites sui in tres divisi partes bellum strenue inibant, Germanos sepius agredientes, quandoque tamen repedantes, donec illos tanquam petram immobiles stare ac ceteros confederatos modo summo cum adjutorio adesse conspicientes, ipsi eorum pedites a tergo fugere fece-

runt, et furtim illos bono ordine sequebantur, quousque cum eorum tamen maximo detrimento vah! aufugerant. In eademque fuga et impetu in primo Theutonia multa nempe sella evacuavit; multi Comites magnifici, Barones preclari, milites perstrenui, nobilesque validi hinc inde in campo cum volgaribus dispersi jacuerunt; alii semimortui et enormiter lesi, alii agonizantes, alii denudati, alii oppetere videbantur; inter quos Schetigaudie comes et Lilie dominus. Ha! Ha! fugisti tu ipse tandem, qui hactenus omnes adversantium acies transmigrasti et pro vero Marte habebaris, cui resistere tam audax fuit nemo, quam felix Germania! Fugistine? quid nobis pro valete dereliquisti? Ingentissimum honorem tuum et quod postea haud gloriari poteras de constantia tua teque nunquam fugisse; imprimis sanctuaria tua et superexaltate sancte crucis carpentam magnam, cum ceteris divorum sacris reliquiis, arabico auro et nitidissimis gemmis pretiose fultis atque ornatis. Item et insignia tua preclara et sine nota, torquar armorum, hui! et majestatis sigillum atque secretum, adamantem lucidum et degemmatum pugionem. Quid ultra? Maxima (ut ita dicam) castra ex curribus et vecturis metata, plena divitiis, plena argenteis crateribus, vasculisque deauratis, expleta nummis, clenodiis, electissimis vestibus de serico precioso, et dammasco et zambeloto; item bombardos admodum vasorum boatum in celum usque trudentes, sine numero bixides magnas et parvas et alia sagitta arma et armamentaria. Tentoria ultra numero, quorum plera de serico cum vexillulis et cristallinis globis ditissime facta fuerunt. Itaque te ibidem haud Panphili simbolum dedisse, sed quingentorum circa milia aureorum valorem perdidisse arbitraris. Et hic primi militis in te creati sunt; multos de tuis hostibus baltheo hodie decorasti! Hum! Hodie ulti sunt suspensi. Nam pro ipsis circa duo milia submersos et interfectos reddidisti, ac Granson a servitute liberari cum scandalo pertulisti. Hys itaque secunde peractis et hinc inde defugatis inimicorum turmis, liga tota cum exuviis et spoliis obtentis et maximo triumpho, illud deportans, in suos lares remeavit. Sopitus vero leo artubus suis haud requiem dimisit militie sue, juxta illud Eneydum: „Spem

vultu simulat, premit altum corde dolorem"; non contentus visere regnum, stare in pace, conjugem aloqui, et habitare cum aulicis in palatio, sed illic ubi castra metata sunt, ubi anxietas et angor, ubi effusio sanguinis et perdicio vite; contra illud scriptum: eo constitutos principes, populum ut foveant, non ut deperdant. — Et tu! qui positus fuisti in defensam populi, ipse offensam intulisti; et quomodo tues fovisti, in fossis Nussie, coram Elecurt in gramineo campo, in vallibus Granson et dum cornua tua cervea coram valido Mureto erexisti! Haud saciatus de tot vulneribus tuorum, majores cedes et conflictus videre cupisti. Murethum habere volebas, in Mureto quoque deperditum Granson resarcire. Et quid in tam paupere ediculo tam preciosa munera quesivisti? Arbitrastine ea illuc recondita esse? Est autem Muretum oppidum parvum, dum e Friburgo ad Lausoniam itur, per unum milliare a via dextrorsum in capite laci sui nominis loco peramoeno et in planitie constructum. Hujus incole longissimum ad tempus confederacionem fidam cum Bernensibus habuere. Et quia vicini fuerunt hosti, qui in Lausania jam dicta et illic circumcirca post prelium Gransonum refocilabatur et eos funditus evertere minabatur, Bernenses circa mille et ducentis bellatoribus summa cum diligentia, duce Capitaneo Adriano de Bubenberg milite nobili et in Martis exercitio haud mediocriter instructo Murtenses providere. Ecce venit febricitatus Leo, rugiens atque sitiens, vindictam in Ursum desiderans; austerus conversusque ad armorum multitudinem cum sexaginta milibus Moretum vallavit. Curribusque vecturis et aliis propugnaculis pro muro se circumdans angustiare Moretenses crudeliter incepit. Qui munitiones defendere, portas observare, thurres ascendere, et menia munire hectoreoque more apprime visi sunt. Accedit propius hostis, cum scalis et egidibus audax urbem ingredi nititur; sed resistentes, vique rebellantes ultra mille Gallorum in fossis et murorum pede quam cito mortuis relictis, ad castra ceteris fugatis, menia obtinere. Labor tam ingentissimus tote lige, tum principibus dominis, tum denique civitatibus vallibusque late et vicine constitutis, prepropere denunciatus fuit. Qui arma indu-

unt et repente cum quadraginta milibus virorum. quorum tamen haud tria millia equites fuerunt, infra Bernam et Moretum vibrantibus velis convenientes Murthenses ab hoste redimere quam maxime ardebant. Aderat ut prediximus tota liga et omnia signa antea Grandisono coram visa; preterea Sigismundi Austrie ducis magna et insignis milicia, Rheinhardus offensus Luthoringie dux sua in persona, ac Argentina et multe alie confederatorum civitates, ad modum fulguris armis corruscantes. Consilium iniere exquisitumque scrutavere modum et quomodo pugna ordinaretur, et qua forma, quot bellatorum acies, et acierum rectores, quis magister militum. Nam bellum eodem inire die x. videlicet Kls. Julias lxxxvi. univoce conclusum et Hercle omnibus visum fuit. Appropinquabat se hostibus cetus Germanorum, eorum in tuguriis longum existentibus, incredules futuri et ut eo die, propterea quod nimbosus insteterat Orion, haud cum eis pugnaretur, bono ordine, ad sinistram equitibus ordinatis partibusque in duo divisis. Quo in primo membro sepedicti Austrie ducis vexillum volare vidisses, et subtus cum comitum atque baronum militum armigerumque magna ac stipante caterva bellum inire, jam exspectare, datis Capitaneis Oswaldo Comite in Tierstain et Willielmo Hertner de Hertnegk militibus; in secundo vero Luthoringie ducem et commilitones suos et Argentinensium et Basiliensium (ut ita dicam) rùtheros. Dextrorsum peditum turme ordinate sunt, in tres partes partite, quamlibet partem belli ductorem in acie et in cauda habentem, existentibus medio signiferis, cum eorum summis capitaneis. Viso a Burgundis ordine tam gravi, depositis epulis remotisque tabulis equos ascenderunt, armati e propugnaculis castrorum in Germanos festinare haud pejori nec deformiori modo, quam ceteri, visi sunt ad bellum. Hic in militem Reinhardus Dux, jam iturus in pugnam, ante omnes creatus est; hic Comites de Liningen, de Bitsch, de Ottingen atque de Gryers, Barones de Brandis, de Castellwart, et multi tum ex Athesi, Alsatia, Turgaudia, tum ex Brigaudia ac ceteris Suevorum partibus profecto nobiles, civium quoque ingens numerus. Tubicinatorum fit excitatio. Itur in bellum, fit equitum

virilis concursus, ictus strepitusque peditum, talio datur, fit ingens pixidum sonitus, jaculorum et armorum stridor, et lancearum destructio, fregerunt clypee, gallee, obfuscantur armille, pectoralia, atque lorici solvuntur, evacuatis sellis fit hinnitus equorum, unus hic, alter alibi in solum projectus aut moritur, aut mortuus despolitur. Quo statim Gallorum signa succumbere et superstites cum duce suo terga dare conspexisses. Omnes Galli, prout poterant sue salutis cupidi fugere ceperunt; nam nisi morte occumbere, dempta fuga, remedium fuit nullum. Sequebantur enim Theutones plusquam per milliare unum fugatos; eques equitem sternit, quem cito durus interficit villanus; inermes, mutilati, decapitati, et inhonestis vulneribus lesi hic pleri jacuerunt. Invinculari perpetue multi petiere; premia dare ut ita dicam eterna alii spoponderunt; alii se precipicio commendantes, ascendentesque arbores, volucrum more, infinitus quoque numerus lacum vicinum ad mentum usque inibant, elevatis manibus pacem clamitantes et armis abjectis graciam deprecantes. Sed ignita ira haud illis miseretur. Invocarunt deum, auxilium implorantes divinum ac finem cunctisatori ex imo commendantes. Nam qui non occisi, submersi sunt; illesus evacuit nemo. — O Karole! nimium crudelis princeps, totus Neroneus, tanti potissima causa mali, quo cum scandalo hodie secundarie fugisti! Quam misere tuos comillitones reliquisti, sudore in proprio jacentes perfusos! O quot viri clarissimi omni honore predigni et alio duce, et non seduetore! — O quot viduas mestas tua in Burgundia et alibi hodie fieri fecisti — nobiles profecto multas et vulgares immensas! — Ah quot infantes sugentes ubera alludentes matribus orbatis parentibus hodie quam misere vagire incipiunt! germana fratrem (sanguis, sanguinem) lacrimat et plangit sodalis amicum, clamitant vindictam omnes. — O infortunata Burgundia, Brabandia luctuosa, Lutzelburga mesta, Flandria misera, Hollandia religata, Arthesia, Namurti, Hannonia, Selandia, Russia, Salina et Mechelburga! — O inopes Sabaudi, Pedemontanique! Ecce quomodo conterranea vestra oppetere jacet! Videte signiferos occisos et obtenta ab hoste vela vestra, majorumque vestrorum

insignia valde serena. Ubi currus victualibus onerati, ere auro et argento iterum gravati, omnia hostis modo sunt tueri! omnia post vos cum triginta milibus mortuorum in exilio reliquistis! — Aufugerant dux cum multis, sinistrorsum quoque cum quatuor milibus Rotundi montis comes; hac in sedicione Achates Eneam reliquit, herum servus, alteri fidem habuit nemo. — Inter hostium cadavera Murethum liberatum remansit felix. Quibus iterum fortunate peractis castrensibus rebus onerati victores ad domum remigrarunt, exultantes admodum atque plaudentes. Videns tandem profugus in Alamania sibi deficere fortunam, et aliud hominum genus expertus, eam reliquit. Rheinhardum iterum molestare studebat et per Lutoringiam suam potenter regnare et depredare miseros. Sed haud diu hec feliciter. Obsessum enim Nanssen statim perdidit, redomantur incole, suppeditatur. Post hec haud diu cum se Karolus magis magisque refocillasset, turmas agregasset, bombardos ac ceteras belli machinas et ad bellone exercitium pertinencia, inflare iterum cepit; superbus, suo de infortunio neutiquam contentus, majus nimium machinatus est periculum. Verum incidit in Silleam rabiem, volens vitare Charibtim. Quod actum est? Castra metari iterum Nanshen coram nititur, circumvallare urbem antea semiexhaustam, perturbare cives fidissimos, agredi murum et alta menia culminaque tectorum ac culinarum fortitudine pixidum deiicere. Accenditur sulphur; sevit impius offensus dux; en in propria lingua germanicam pugnam (ne Cannense bellum dicam) ulcisci volens desperatus Turnus! Ecce venit tiro noster Reinhardus circumcirca oculos revolvens (cum spoliis indutum suorum eundem conspexerat Burgundum), Lige magnopere implorans auxilium, liberare ab hoste carissimos suos percupidus nimis. Impetratur facile subvenire oppressis et hiis qui constituti sunt in ruinam; ut quisquis prelii cupidus conteraneorum posset inire gwerram conceditur, edicitur; his largitur, remunerat princeps largà stipendia datque. — Quas ob res clementissime heros digne commendaris, et quod tuis subvenire tam proclivus fuisti, esurientesque repleri et juxta Cathonis doctrinam pro patria pugnare! Oh divum hominum genus!

Quas igitur tibi dicam laudes, non mihi mens habilis! Confluit magna confederatorum multitudo, ducisque Austrie inclyte milicia strenua cum vicinia, Alsacia, Suntgaudia ac Reni decoribus Argentina et Basilea egregiis, iterum atque iterum aderat. Lentus in umbra fuit nemo neque piger. Omnes mori volebant, aut impium crudelem a Luthoringia expellere et funditus erradicare. Ordinatur bellum, fit tubarum classica et militum creatio ingreditur iuste. Ista autem (ut perpaucis dicam) forma belli. Ad nonas Januarias ut supra et septuagesimo septimo anno diutissime fatigata Nanshen a mole et gravitate Karoli Burgundie ducis existit liberata. Cumque bellum presens vidit armiductor, hostes et sibi vicinare, loca ubi castra metatus fuit reliquit; cum armigeris exquisito modo ad partem secessit et ab ante, ubi inimicorum turbam ad se venire estimabat, se pixidibus, iaculis et aliis munimentorum rebus circumdedit. — Hec cum Reinhardus, capitanei et commillitones confoederatorum fidum notarunt, item ab ante se acies in Burgundos ducere finxerunt; post paucum tamen sinistrorsum (ne jaculatura hostium lederentur) quoque secesserunt et per palúdes ac terram limosam defossatamque nimis alio in loco, ubi minime putabatur, cum fremitu ingenti bellum commouerunt, hic peditibus cum paucissimis equitum in prima ala existentibus, et non diu conflictantibus, ordine Gallorum fracto, necdum multis occisis. — Ha Karolus (vide queso!) jam moriturus et sui omnes iterum fugere ceperunt; insequitur ipse fugatus et persequuntur omnes; cadunt jam hii, modo alii; e sedilibus ruitur miles, pedester absque labore et incultus moritur; fugientes hinc inde (quorsum ignoratur) is in fossam cadit, alter lutum rubosque iniit et tercius antrum. Cadit et Mars ipse in fuga misere, interficitur ante muros infelix Troilus. Ceteri vero qui non in prato mactati (quorum numerus ad quinque milia taxatur) a Francigenis interempti sunt. Qui ex vicino oppido confederatoribus amice confluere, occurencium hostium et fugatorum cetum fortiter et laxatis inibant habenis et quos non prompte occiderunt, invincularunt ipsi ac in carcerem iré cogerunt stipulare. Nomina autem (ut asseritur) ista sunt majo-

rum: Marchio Junior de Hochberg, Comes de Nassowe cognominatus dives, Antonius et Baldewinus de Burgundia Basthardi, de Fruteny, de Croye, de Orben, de Nuwenburg et Bikardus quidam prepotens. Hii aut comites aut barones existant omnes. De Nuwensstetti nobilis et non nulli alii torneatiles viri. Occisorum autem nomina Illustrium et Ingenuorum certitudinem prosapiarumque et eorum titulos profecto ignoramus. Intelleximus autem veritate in summa Burgundia plusquam ducentas generosas habere viduas, popularibus demptis. Solent quoque multi promere, a jam dictis Francigenis Karolum cum lancea per collum esse transfixum; alii vero ab aliis, et multo propinquius inter Nanshen et vicinum sibi cenobium quadam in fossa et concavitate, cespitante atque cadente equo suo Eleneo, diem clausisse extremum. Sed quid? Obiit mortem, et Nanshen quod vivus possidere longum non poterat, post mortem illic tumulatus, obtinuit in eternum. O! miserande princeps, quam inoppinate hac die vitam tuam effudisti, quam inerme ac inbecille hic Turne jaces! O profuge occisus, modo exsiccatus, totus gelidus, crudeli vulnere lesus, quot moriencium comites hodie habuisti, quibus hac ex peregrinacione prebuisti iter! Vide, quale spectaculum, et tu quomodo mori hac luce, divinis provisus, ducum more?! Quis te agonixantem catholicum exhortavit, fide confortavit, quis tibi palpebras clausit et pallida ora tua? O miserrime, hic in luto projectus hostique in predam relictus exul, ignotus, pauper, et pauperior Codro! Leteris an doleas orbata Burgundia nuncnunc occiso duce ignoro. Stillantne lacrimas, cum gemitu ex imo, lumina tua? esne mestis aut turbaris circa pectus tuum? Humanum est nempe misereri tam altigenitum, cum tot magnatibus et sublimibus viris occisum; sed justum, haud ducem sed seductorem, non humanum principem sed tyrannum et catholicorum sangwinum effusorem et totum degenerantem, ita succumbere, taliter jacere, sic quoque mori. Nam (juxta veritatis verbum) multo utilius infructuosum palmitem amputari, quam in perniciem bone vitis retineri. Neque propterea Burgundiona superillustris familia gloria et honore interibit, que tot clementes reges et

duces generavit, ut haud facile in medium adduci posset, num Gundovicus Burgundiorum Rex (Burgundia enim quondam regnum fuit) primus Gundebadum et Godegisilum sibi procreavit. E quo, nempe Gundebado, Sanctus Sigismundus martir et rex et Godemarus frater suus nati sunt, et postea plures alii reges et principes, qui eorum propter virtutes in memoria eterna habiti sunt. Eacidarum quippe decus Horestis infamia non exstinxit, nec splendorem Julie gentis Neronis turpitudo; neque Apostolorum senatus puritatem atque nitorem impurus et fetidus Judas maculare potuit. Nec primus est Karolus de Burgundionum principibus, quem Germania fugavit. Nam Burkardus Alamanie dux Rudolffum quondam Burgundionum regem apud Winterthurum (quod Suevorum oppidum est) nongentesimo decimo octavo anno victum fugavit. Et Otto tercius Imperator, Saxonus ille, Ludovico Burgundie regi eciam magnam provincie sue partem et ad Sequanam amnem usque penitus devastavit et non diu postea Galliam inferiorem petiit. Rara prosapia est, que non aliquando monstra peperit; in omni gente et in omni domo Cathilinam invenies et Cetegum; neque Davitica stirps, quam sue plebi dominus regnaturam elegit, suis plasphemis caruit, et inter nepotes Abraham Esau reprobatus est. Et si feminas licet inspicere in genealogia salvatoris cum Batsabe et Thamar adnumeratur et Rahab. Quid mirum si et Burgundionum domui. que jam plurimis seculis cum summis habita, unus inventus est Karolus qui majorum suorum exempla refugerit? Decet quidem hiis adversari, sicque debellare superbos. Sanctus David rex et divinus miles centurio hujusmodi bellis interfuisse leguntur, et Karolus magnus, beatus Heinricus Cesar et alii quamplures qui immo diademate coronati sunt, regnumque eternum cum divo Georio et sancta Thebeorum legione duce Mauricio eternis illis militibus gloriose possident. Similibus adversari non id theologus prohibet, nec jurium interpres, cum dicit: vim vi repellere licet, quod et Ovidius approbat: „Arma in armatos sumere jura sinunt". Quorum nempe doctrinam hodie secuti estis, Illustrissimi principes, magnifici et conscripti

patres, dum Nansshen restaurastis, Luthoringiam plantastis, inimicum et dragonem subegistis, vestramque non tantum salutem, sed et inimice Burgundie rempublicam augmentastis. Quare et vos, inimici, parcite parcite lubenter, nobiscum manibus plaudite vestris, ymnizantes, leta dicentes: Hec dies quam fecit dominus! exaltemus et letemur omnes in ea! Habetis modo, famatissimi triumphatores patresque conscripti, victoriam paucis enucleatam vestram, in qua summatim considerare quitis, juxta illud Machabeorum, non in multitudine exercitus vim belli existere. Unde ut Moyses ita et manus levate quoque vestras, quia vicistis et feliciter. Nolite propria in virtute confidere. Tales enim in momento peribunt. Nam dux eorum lucifer est, interitum eorum querit; accidit quoque illis illud Cathonis: victorem a victis sepe superari videmus, et illud Claudiani: sepius incaute nocet victoria turbe. Sed ita coadunatis remis, in victorie vestre navicula, hac summa in tranquilitate maris, transuehi curatote, ne in tempestate adversa palinuro submerso, hoc est unanimitate deficiente, naufragium (quod superi avertant!) aliquod paciamini. — Iterum valete, gloriosissimi victores, meque tenuum Capellanum vestrum, (fidum tamen) graciose commendatum habere haud dedignamini supplex oro! — Ex loco Heremitarum xij Kls. Aprilis Anno domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo, regnante Friderico Romanorum Imperatore ac semper Augusto et Austrie duce serenissimo, imperii ejus vigesimo sexto anno. Rader.

Vorbeschriebene History auf Deutsch aber mit verschiedenen Abänderungen.

Hie hept sich an die Vorred In die tütschen stritt Karoli, Ettwann Hertzogen zu Burgund vnd in sin ende.

Den durchlüchtigosten Fürsten vnd Herren, Herrn Sigmundenn zu Österrich vnd Reinhartten zu Luttringen vnd Hertzogen, minen genedigosten Herren vnd andren hoher tütschen Land des grossen pundts Regiereren vnd Rätten Hochgeachteten Herren vnd stridtbaren mannen, Ouch sinen besundern lieben Herren. Embüt Ich Albrecht von Bonstetten Dechan des loblichen gestiftes Vnser lieben Frowen zu Einsidelen min gehorsam vndertänig vnd früntlich willig dienst berait zuvor. Wie wol durchlüchtigen Fürsten Hochgeachteten genedigosten vnd lieben Herrn mir nit Zwyflet, dann dass der wolgeziert ring üwer Cantzlyen so gross geschichten gehandlota vnd gewürckte ding ouch üwer vsserharrten Kriege vorlangest klüglichen ingeschrieben vnd ewigen gedächtnissen bevohlen habe; Ye doch so tünd mich die Sorg, lieby vnd der Vlyss, so Ich zu üwern fürstlichen genaden üch all und üwern gemainen nutz trag yetz offt ermanen, das Ich ouch üwer gross Würckung, vnd sunder, wie Ir die Gallischen sitz vnd Wägen vmbkertt habennt, nach klayne myner sinnen mit schwigen nit fürginnge. Was ich aber tüge flücht mich In den dingen zwyfelhaftigen vnd unbestandnen. Züche Ich lasslichen ab, so wirde Ich mit schmächlicher masen vermerckt. Erhöhe Ich min haysre stimme, die federn erhebende, so bald wirden Ich dürstig gericht vnd vil ze gehertz min Jugent, vnd wirdt von vil schimpfierlichen gesprochen: Wer ist der nüwe Poet? von wannen kumpt die gaistlichait, vnd so vil hoher sinnen? Aber was achten Ich vil lüten rede! Mich bedünket vsserlesner sin, Ich werde In der hindersticher munde gebrucht, denn fuler trackait mackel geschuldigett. Und was mag ain vermalter

Buchstab schaden? Wirt mir ufgehept min kunst, und das Ich nit hab die genad wol beschribentz, so geduld Ich billich sollich gespötte. Ist aber die sach die gaistlichkait, so vermain Ich das mittel für mich genommen haben; dann Ich bin nit gaistlicher Josepho vnd andren Hystoriograffen, noch säliger dem hailigen Küng David, der in sinen Psalmodien nit allein Hystoriograffiert vnd strytt berüret, sunder wann das er ouch in stritten gewesen sye Ist claerer denn die lüchtend Sonne. Dardurch bewegt wie ich denn hette die Gedicht Virgilii, die Thulianeschen wolgespräche, vnd die besundern Gaben Minerva der künsten Göttin, so tätt ich myn Zytt in üwerm hohen lobe für war verzehren, vnd üwer Tittel vnd Julianeschen triumph vff gen dem Hymel erheben. O du küngklichs Osterrich, du vil loblichs Huse, des hailigen Römschen richs Regiererin, vnd ain milte mutter der gerechtigkait! Luttringen, o wie stätt ansichtig vnd trüw, der Hertzogen Zierde, vnd ain behende Hilff der verdruckten! Vnd Ir andren des grossen pundts verschribnen Vätter die da beschirment vor übrigen lästen, merende das gerecht, vnd wittwen, waisen behütende, Ir alle sind myn gestirn, klarhait vnd die ander Sunne! Harumb, übertreffenlichosten Fürsten genedigosten ouch sunder lieben Herren, vnd Ich denn des Gelüks Anfang mit dem Vssgang Karoli ettwan Hertzoge zu Burgund mit hohem gemüt betrachtet, hab ich vermaint wirdig sin, das ich syne strit mit üch gehalten, ouch sin Ende In Latin vnd vnser mütterlichen tütschen Zungen zum kurzosten beschribe. Vnd hab in diss werckli vnd Schiffung Gestad ze letst gelent, nit darumb das Ich ettwass clarers, höchers oder zierlichers denn ander anniem der Eren sollichen vber vff gemerttem Huffen zu leitte; aber das Ich üwern fürstlichen genaden vnd sunder Wyshait min trüw gemüt vnd liebi dardurch verkundte vnd offenbarte, und das Ir nach so vil diser welt hail vnd glück als von ainem betrübten end, nach sitten üwer Fordren, In vsserwelter trüw und angenomner liebi In fürsichtigkait vnd sunder In forcht des hohen Himmel besitzers Allmächtigen vnd ewigen gottes lebend, üwern gemainen nutz also mit grossem Vlysse zehan-

tieren fürsehen, das weder üch noch üwern nachkomen kain sollich end yemertt an dehainer ortten widerfare. Gott pfleg üwer fürstlichen Gnaden vnd üwer aller wol In gesunthaitt!

Hie hebt an die Hystory.

Von Burgen ist harkomen dem burgundischen Volk sin namen. Dann (als da sagent die Hystorien) zu Zitten Tyberii des elteren kaysers, derselb wie andre küngrich also regierte er ouch Galliam und Ausoniam, ist ain Volk komen vss ainer Insel, die da umbgeben wirt mit dem Occeanischen Mere. Der Vocabel ist Scandavia vnd sind vss namen des Lands Schathauer gehaissen. Und da sy hattend mit Iren wiben vnd kinden ettliche rych durchfaren vnd zu dem Rin kament, vnd daselbs durch bevelhnuss Thyberii des genanten Kaysers gefangen, wurdent sy bezwungen die Burg am Rine vil Jar ze behütten; da dannen sy die Burgunder geheissen sind. Der nachkomen habent nach Philippo Irem milten vnd klar durchlüchtigen Hertzogen, der synen stammen (als die Herolden redent) von dem künglichen franckorichischen aller cristanlichosten bluett genomen, Karolum sinen sun (warlicher Martis der kriege gotte) zu Hertzogen gehept. Und nach abgang sines vaters da der anfieng ze regieren, nam er für sich glich vil grimmer sachen, vnd sin hertz vnd gedürstig gemüt ergab sich strengklichen den waffen stritten vnd kriegen. Und als er mächtig was vnd vil Hertzogthum, Grafschaften vnd Herschaften Herre also das er mit ainem vberhohen Tittel gezieret ward, mittelmässig vynde vermaint er Im sin nit ain sach wirdig, sunder mit den mächtigosten küngen, fürsten, stetten vnd Gemeinden ze kriegen vnd vyentsch vngestümikaiten freyss mutenklich vssplassen frówt er sich. Zemal dann Im Anfang sines regiments do pflag er küng Ludwigs von Franckenrich sines Vetter, vnd des Lehenman er was, mit kriegen und strytten harttenklich vnd flaiss sich den ze schadgen vnd ze betrüben. Paris die da ist ain Hoptstatt sines rychs, vnd in der der künglich stule vnd das Parlament gehalten wirt tatt er uss der massen hart beligen vnd so vestigklich, das er den küng ett-

vmb zwanzigtusend guldin ald daby geprantschatzet. Diss alles wollt der Burgundisch kriegfürer rechen, In sinem hertzen ruminirende die wort Neptuni, als ob er sprach: Ich sol sy zutecken! Und nach anderm zoch er mit grossem Zuge von lūten Büchssen vnd anderm Geschütze zorneklich für Granson (das da ain Schloss ist daran ain klein Stättli), do zemal in der von Bern gewaltsame, vnd von denselben mit fünfthalb hundert vechtbaren mannen vnd andren dingen zu denselben gehörig zimlichen versehen. Er belag bald das Schloss vnd den sōldneren, die da in grosser Arbait warent, befugt er zu so vil widerwärtigkeit zu nötten, das inen ze letzt mangel der spis, geschütz vnd andren dingen zu der wehr notturftig sin begonde. Darumb sich ze beschirmen vfzehören wurdent sy bezwungen. Das merkte der Vynde, gebruchte sich Sinonis des troyanischen Verrätters listen, mit übersüssen worten, kam es ze letzt darzu, das er die sōldner vnd das schloss by fürstlichem versprechen vf genad empfienge. Dardurch die bewegt wurdent vnd verliessent das schloss mit hingeleiten Waffen, alle genaigt vnd gnad begerende, kament kalt erschrockenlich in sin lager; die all, für war! so er jetz hat zugesagt by leben lassen zebeliben, welche denn nit ertrenckt wurdent, tett er aber erhencken. O was Eneyischen Troum, do die von Kriechland die muren zu Troy ingenomen hattend, habent ir der nächst vergangenen Nacht gehept! mochtend üch die nit sin (üch layder vil Armen) ain vffenthalt vnd warnung? Und du aller grimmester Fürst, ein Hertzoge on all erbärmde, wer vnvernünfftiger hatt dich gesetzt ze sinde einen Hertzogen so aines grossen Volckes, der da nit hielte des Kriegs Pacten vnd Verhaisungen? vnd sol man nit dem Vynnt gelüpten halten? O wie wytt wirst du jetzt gesehen vsschlahen vss dem stammen diner vordren vnd vss Irem hohen blute! gehört das zu ainem Fürsten! Wārest du wissent gewesen vnd das du darnach in dryen tagen Davius*) buss soltest erlitten vnd getragen haben, du hettest die von Granson so tyrannisch vnd wider

*) Der Davus des Terenz.

din gegeben trüw nienert umbgericht! Denn indem warent verschriben die Aidgnossen, vnd mit der verwapnoten ainer grossen schar zusamen kommen, woltent Granson vnd da die iren von der Widerwärtikaitt vnd vnderdruckung erlösen vnd ze Hilff komen, ach laider vil zu spat ylende, vnd do sy der iren so schmächen tod vernomen, betrachtotend sy sich darumb bald rach zenemen vnd nit allain die Vyent in der ebne, sonnder ouch da die Wagenburg geschlagen wäry, vnd vff den giblen der bergen, ob sich das begeben wurd, gehertzlich anzegan, des gar ainmüttig vnd begierig warent sy all. Aber der Hertzog, der da noch nit Ir manlichait bericht wass, mit vngezemten gewalt in syner macht grymende wolte sich zu gen Bern vnd Fryburg ze ross vnd zu fuss, als man redt mit achtzig tusent mannen stridtbarer, genehert haben. Vnd des vfferhept stiessent by ainem schloss Famergü genant an ainem ortt des bergs gelegen baid tail vngevarlich in dem tale vff ain andren, diss beschach vff der altten Fassnacht abent Anno lxxvj. Nun war, lieber leser, da warent der Aidgnossen by zwaintzig tusent, mit iren Houptlütten grossen vnd gehertzen als Sarpedon, alda was zum ersten Zürich die küngklich statt mit sundren eren erschynende, darnach das mächtig vnd volkrich Berne, das stridtbar Lutzern, das starck Vry, das hochgemüt Switz, Vnderwalden das mannlich, Zug das vest, vnd das krieglustig Glariss, mit Basel, Fryburg, Solothurn vnd andern des punts wyt erkantten Stetten vnd landen, vnd was sag ich von des Hertzogen von Oesterrich, der von Strassburg vnd ander stetten vom Elsas Zuge, der aller Wäpner flissent sich den Aidgnossen bald zu ze ziehen, ylent vnd warend begirig trüwen bystand ze tunde, vnd vnerschrockenlich mit Inen in den Tod ze gan, vnd denen durch kürtz willen des Zits, das sy nit in dem stritt gegenwürtig warent, was ir grosstes laide. Sich zu, wie ergangen sin, als ich gehört habe. Ich will ouch nach minem Vermügen by der Warhait beliben, wie wol dass da vil, als allweg beschicht, vil redent. Ich kan ouch nit, bekenn ich, nach yeglichs hertzen, gunst, gemütt, willen vnd gesicht wolgefallenklich schriben. Schwitz das da

ist ain alt ortt des Punts als ich vor geredt hab hoch gemüt, fleiss sich vor allen an die Vyend ze zien han, demselben nach der gryme Ber vnd das trüw Fryburg, wie ain Hund ainem Hasen vff dem fusse, hubent an mit den Burgundischen ze stritten die Inen vngevarlichen begegnotend, in abwesen der andern puntgnossen, die da nit wissent warent das der starck Vynde also nach war. Nun hätt das Volck an im ain Gewonhait, ee das sy anhebent ze stritten, das sy sich knüwende mit zertanen armen in geliche des hailigen crütz dem obrosten überwinder mit irem gebett bevelhend. Als wir lesent Theodosium getan habe, do der sich sach vmbgeben sin mit den vynden, hub an ze betten, machende vor Im das hailig crütz, vnd verdient dardurch den sige; das ouch Constantinus pflag ze tünde, vnd behielt in krafft desselben hailigen crütz vil sigen. Do dis tattendt, als man redt, die Switzer vnd von den Vinden knüwent gesehn wurdent, vermaintend das sy genad begertind. Dieselben sy vnder Inen mit wortten abschlugent vnd sprachent, Sy alle müssen sterben vnd des striks wirdig ze sinde. Ha du unvernünfftiges menschengeschlecht, schätzest du diss Volck on gross strytt, not vnd angst gnad ze begeren? die gewonhait ist noch nit vnder Inen harkommen; das da bald vff stund gedorst mit dir nach vnd verr anheben ze strytten. Zum ersten widerstund der Hertzog vnd vestenklich die Burgundischen vnd ouch mit grossem geschray hub Ir Rossvolck in dryen Tailen vor dem Fussvolck mit vil büchsen vnd mengerley geschoss an ze strytten, ryttende oft in die Aidgnossen, doch vnderwilen hinder sich trettende, so lang das sy sachent die genannten Aidgnossen stan wie ainen Felssen vnbewegklich, vnd die andren Puntgenossen yetz hie sin mit hoher Hilffe, tattend sy Ir Fussvolk rugklingen hinnen abflüchen, vnd denen nach sich mit guter Ordnung absteln, biss sy (doch mit irem grossen schaden) öch entrünnen. Vnd in derselben Flucht habent die tütschen vil Sättel gelärt, vil hochgeachter Graven, ansichtige frye Herren, überstrenge Rittern. Vnd gar veste Edeling lagent da unter den gemainen Im Feld erschlagen, ain tail halben tod vnd übel verwunt, Ettliche in Zügen rachtz-

gende, Ettliché vsgezogen vnd ettlich wurdent gesechen yetzunt sterben; vnder denen was der Graf von Schättigöw vnd der von Lil ain Herre. Ha, Ha, vnd du bist geflohen, du der da bis har die Spitz diner Vynden hast alle durchridtten vnd gehalten bist worden für der strittbaren gotte, dem ze widerstan niemand was frisch genug, denn allain die frommen tütschen. Bist du geflohen? vnd was hast du ze letzin gelassen? Din allergröste ere vnd das du darnach nit mer hast mügen glorieren von diner stättigkait vnd das du nie geflohen syest. Zum ersten din hailigkaiten vom hailigen crütz, ain gross stück, mit anderm loblichen Hailtum von Harabischem gold vnd mit edelm gestain köstlich gefasset und gezieret, ouch dine schönen paner one Zuppfel, din fürstlich Halsband, vnd diner maiestat Sigel vnd Secret; den lüchtbaren diemant, ouch den edlen gestaintten Tegen. Was mer? Ain gross läger verschlossen mit karren vnd wägen, vollen richtum silbren becher vnd blatten, vssgefüllt mit Pfenningen, kostlichen clainot vnd klaider von Syden, Tammasch vnd Zambelot, Büchsen als die vässer hoch klepfende vnd vnzallich büchsen gross vnd klain vnd ander geschütz, waffen vnd spiswägen, Zeltten one Zal dero vil von Syden werent mit Fannen erlüchtende richlich von Cristallenknöpfen. Also dass du da nit als Panphilus ein schlechte ürtin, sondern dich by fünffmalen hundert tusent guldin wert verloren haben für war geacht wirst. Vnd da sind an dir die ersten Ritter worden, du hast ouch vil vff hütt diner Vinden mit dem ritterlichen gürttel gezieret. Sind nit hüt die erhenkten gerochen? dann du hast für sy ertrunkner vnd erschlagner wol Zwaytusent geben. Do das also glücklich beschechen vnd der Vinden schar hin und har verjagt was, zoch der gantz punde mit der gewunnen Habe mit grossem Triumph und hohen froyden wider haim ze huse. Aber der entschläffte Löw liess sinen gelidern nit lang ruw, nam sich an das (als Virgilius von Enea redt) das er mit siner angesicht ainer guten Hofnung baret, vnd doch verdruckt gross Smertzen In sinen hertzen; hatt nit benügen, ze beschowen sin rich, halten frid, anzereden sinen gemachel, vnd wonen by sinem Hofgesinde vnd dienern

in dem palaste, sunder da die feld geschlagen sind, alda angst vnd nott, vnd wa vergüssung des blutz vnd verliesung des lebens ist; wider das da geschriben stat: darumb sind die Fürsten gesetzt das sy dem Volk wol tügent vnd das merent. Und du der da gesetzt bist zu ainem Schirm, wie hast du die dinen beschirmpt im graben zu Nüss, vor Ellegurt im grünen felde, im Tale zu Gransse, vnd do du din Hirtzgehurn vor dem vesten Murten vferhübte? Du wart noch nicht ersettgett von vil wunden der dinen, du begertest grosser Schlachten ze sechen, Murtten woltest du haben, vnd in Murten din Verlurst zu Gransson wider gelten. Vnd was suchtest du in einem so klainem Gebüwe so grosse gaben? maintest du dahin die söllen behalten sin? Murten ist ain klaines Stättli so man get von Fryburg gen Losen, ain myl wegs vf der rechten Hand, am anfang eines See sines Namens, gar an ainem lustigen End vnd vf der Ebni gebuwen. Die Burger desselben stättlis habent lange Zit mit denen von Bern gehept ain trüwe bünttnus. Vnd won sy nach gesessen warent dem Viende der zu Losen vnd da umb sich nach der Schlacht zu Granson erlabet, vnd sy gantz umbkeren trote, tatten die von Bern mit Zwölfhundert stridtbar mannen vnd Adrion von Bubenberg Ritter ainem Houptmann die genanten von Murtten hoch versechen. Nun war, so kompt der febritzetiert löwe grimlichen vffspringen, begert sich an dem Bern ze rechen, was wider umb kommen zu der vile der waffen, tett wol mit sechtzig tusent mannen Murtten beligen, schlug umb sich ein Läger vnd Wagenburg vnd hub an die von Murten hertenklich ze noten, welhe Ir Werinan besetzen, Ir Porten beschliessen, die Türn verwalten vnd die Zünen bewaren, nach Ecktoreschen sitten endlich gesehen sind worden. Er ruckt bass hin zu, der Vinde; mit laitren, schirmen vnd schilten understund sich der gehertz die Statt ze stürmen. Aber die von Murtten, die do mit gewalt Im widerstrittend, behubent das schlosse, also das der Vindt wol tusent Im graben tod belibent vnd die andren in das Läger entrunnen. Ain solliche grosse Arbait Angst vnd nott wass bald dem gantzen pundt den Fürsten Landen vnd Stetten wytt vnd

nach ligende verkündett, die sich glich wappnoten, kamen schnell mit viertzig tusent mannen (der doch kum drüwtusent ze ross warent) zwischen Bern vnd Murtten mit fliegenden Fannen zu ain andren, vnd Murtten zu entschütten warent sy fast begirig. Alda was wie obstat der gantz punde vnd alle Zaichen die vormals vor Gransson gesehenn warent, zudem Hertzog Sigmunds von Österrich grosse erliche Ritterschaft; Reinhart der erzürnte Hertzog von Luttringen was selbs personlich alda. Ouch Strassburg vnd ander Stett mer des punds, schynende von Harnasch als der blitzge. Rattschlagotten vnd suchten vsserlesnen Funde, wie man den strydt wolt ordnen, vnd in was gestalt, wie vil spitzen, vnd der spitzen Houbtlüt, vnd wer der Ritterschaft Houbtmann sin sölte. Dann sy welten doch ye vff der Zehentusent Ritter tag anheben ze strytten, das was gemainlich beschlossen, vnd allen angesehen. Der punde Zoch an die Vyend die da sich lang enthielten in Iren Zeltten vngeloubhafftig des künftigen, vnd sonnder dass man vf den Tag von deswegen das es regnet nit mit ynen stritte. Mit gutter ordnung das rossvolk uf die lyngken sytten in zway tayl getailt. Im ersten hettest du gesehn des genantten Herzogen von Österrich rennvan erschinen, vnder demselben von Graven fryen Rittern vnd Knechten ain grosse schar, jetz wartende in ze gan den strydte, mit den Houptmannen Oswalden den grafen von Tierstain vnd Willhelmen Härter von Hertnegk rittern; in dem anderen gelide den vil genantten Hertzogen von Luttringen vnd syne diener, vnd der von Strasburg und Basel Ritter. Vf die rechten syten ist geordnet das Fussvolk in drü getailt, jetflich tail sinen Houptman in der vor- und nach hutt habende, im Mittel die Vennrich vnd obersten Houptlüt wesende. Do die Burgunder so ain ernstliche Ordnung gesachent, stiessent von Inen die spyse mit den tischen vnd tafflen, Sassent gewappnot vf Ire pfäridt vnd wurdent gesehen bald ylent vss iren werinen an die tütschen, nit mit unschicklicher noch vngestalter Ordnung denn ander zu dem strytte. Alda ist Reinhard der Hertzog der da yetz ingan wolt den strytt vor allenn Ritter geschlagen, ouch die

Graven von Liningen, von Bitsch, von Öttingen vnd von Gryers, ouch die fryen Herren von Brandis, von Castellwart, vnd vil ander von der Etsch, Elsass, Turgöw vnd Brissgöw vnd andren ortten des schwäbschenn Landes gutter Edling vnd ain grosse schar der Burgeren. Die Trummetter bliesent vff, vnd man hub an zu strytten, die raysigen ranten ain andern an, das Fussvolk traff, die Büchsen liessent vngestümklich vnd wurd ain gross geschnurr von dem geschütze, die Spiess brachent vnd die schilt, die Helm wurdent dunkel, die Armzüg prustblech vnd kürsot wurdent entlediget vnd zerstossen. Ouch nach gelärtten sätteln schruwent die Pfärid; ainer lag hie; der ander dort im Felde; der starb, der was tod oder bald vssgezogen. Mit dem hettest der Walchen fannen bald gesehen vndersincken und die übrigen mit Irem Hertzogen da hin fliehen. Für den Tod was kain Artznye wann die Flucht, dann die tütschen volgtend Inen nach vber ain mil, ain raisiger rannt den andern ab, den darnach bald erschlug der ruche meyger. Hie lagent vil vngewapnot, verwundt, enthoupttet vnd mit grossen Wunden versert; da begertten vil ewigklich gefangen sin, Ettliche gross gutt verhiessent, Ettlich ergabent sich ze *tod* zefallen, stigent vf die böm als die Vogel, ouch ain grosse Schar luffent in den see bis an das Kinn, rufftend frid mit vffgehobnen henden vnd hingeworfnen Waffen begerten sy Gnad. Aber der fürin Zorn erbarmet sich nit vber sy. Sy rüfftent gott an vnd tattend Ir end gott beuelhen; dann wer nit erschlagen ward der ist aber ertrenkt worden, vngeletzt entrann niemant. O Karole, vil zu vast ain grymmer fürste, gantz Neronisch, so vil böss ain ware Vrsach, mit was schanden fluchst du hüt zum andern mal, wie ellenklich verlast du hüt die dinen liggende in irem aignen Schwaisse! O wie vil hoher Lütten aller eren wirdig vnd ains Hertzogen vnd nit ains verfürers! o wie vil hast hüt lassen werden truriger Wittwan ze Burgunde, vss der massen vil edler vnd on Zal gemeiner! Ach wie vil Kinder noch sugende vnd noch schimpffende mit iren mütren die da verloren habent ire vätter vnd hüt ellenklich anheben ze wainen! Die Schwester clagt den Bruder, ain

bruder den andern, vnd ain Gesell sinen Freunde, dy schryent alle rach! O du vnsäliges Burgunde, du klagbares Prabant, du trurigs Lützelburg, du ellends Flandren, du verschicktes Holland, Artesia, Hannonia, Seeland, Rüssen vnd Mächelburg! O ir armen Saffoyer vnd Pedemontaner! Sechent zu, wie lyt üwer landschafft hie sterben, sechent die panerherren erschlagen, von vienden gewonnen üwere fan vnd üwer fordern vil schöne Zaichen! Wo sind üwere Wägen, aber mit spys geladen, mit silber und gold geschwäret? Es ist alles gewun des Vyends, Ir habent das alls mit dryssigtusent mannen tod im ellend gelassen. Der Hertzog kam mit vil lüten darvon; ouch vf die linggen syten der Graff von Remunt mit vier tusendt. In dem vflouff verliess der knecht den herren vnd hat niemant dem andren trüw; das selig Murtten belaib stan erlöst, vnder den totten Lichnamen. Da das aber was glücklichen vollbracht, der grosse punt Zoch wider haim ze hus mit grossem gut gewunnen, sich vast fröwende vnd vss der massen jubilierende. Do zuletzt der flüchtig gesach in tütschland im glück zerrunnen, vnd empfand diss volck sin ain ander geschlächt der Lütten, verliess tütsche land, flaiss sich aber Hertzog Reinharten ze schädigen, vnd durch sin Luttringen gewaltenklichen regnieren, vnd die armen ze berouben. Aber er hott darzu nit lang gelücke, dann er verlor balde wider das gewunnen Nanson. Die Burger wurdent wider bezwungen, vnd vndertänig gemacht. Nach dem nit lang do sich der Burgundisch Hertzog mer vnd ye mer hat erlabet vnd volk gesamlet, büchsen vnd ander Anrichtung zum krieg, hub aber an ze hoffertigen, vnd hat nit benügen an sinem Vnglück, viel noch gar in grosser lyden vnd Vngelück, der da meint Vnhail geflohen haben. Wie gieng es? Er flaiss sich aber vor Nansson ain feld ze schlahen, beliggen die vssgeterrten Statt vnd ze betrüben die trüwen burger. Ruckt hin zu den muren, wil die hochen Zinnen, Türn vnd Kamin durch stercke der büchssen niderschiessen, man entzundt das bulver; er grimpt, der vnmüte vnd ertzürnte Hertzog. Nun war, wil an siner aigen Zungen die tütschen (das ich nit red die cannensischen

strydt) rechen, der verzwyfflet Thurnuss. Nun war, so kumpt vnser Fürste Hertzog Reinhart, warff hin und har wider sine Ougen, do er verstanden hat den burgundischen Hertzogen wonende in dem roub der sinen, rüfft an mit hohem Vlysse des punts hilffe, was fast begirig sinen allerliebsten ze Hilff komen. Man erwirbt ring Hilff den verdruckten vnd denen die da sind gesetzt in dem vale; vnd das ain yettlicher puntgenoss begirig ze kriegen dem genanten Fürsten von Luttringen zuziehn müge, das verhengt man, vnd ward vss verkünt; denselben gibt er grossen sold vnd milte gaben. Harumb du billichen, vil milter, Fürst gelopt wurdest, vnd das du den dinen Hilf, trost vnd gnade ze bewisen so genaigt bist gewesen, vnd ze spysen die hungrigen, und nach der lere Cathonis umb din vätterlich land ze strytten. Es kam zusammen ain gross schar der Aidgnossen, vnd des Fürsten von Österrich strenge Ritterschaft mit der Nachpurschafft, Elsas, Suntgöw, Brissgöw vnd des Rines hohen Zierden Strassburg vnd Basel was aber da. Niemant was träg noch ful am schatten, sy wolten alle sterben, oder den vnbarmhertzigen vnd grymen vss Luttringen schlahen und gantz vssrütten. Der strydt ward geordiniert, die Herhorn bliesent vff, man schluge Ritter vnd hub an mit rechte ze strytten. Das was aber die form des strydts zum kürtzosten: Vff der hailigen dryen küngen aubent Anno cccc als vor vnd im Syben vnd Sybentzigosten Jaren ist das lang genött Nanssen erlöset worden von der belegung Karoli des Burgundischen Hertzogen. Und do derselbig Hertzog jetz den strydt gegenwürtig sach, vnd Im die Aidgnossen nachten, verliess er das Läger, vnd ruckt mit sinem Zuge darfür vff ain Ortt, vnd tett sich vornan har, da er dann vermaint den punt har Inn ze ziehen wellen, sich mit Büchsen anderm geschütze vnd mengerlay Vortails umbgeben. Do das Hertzog Reinhart sine Houptlüt, vnd der trüwen Aidgenossen Zug vermarckt, tattend dem gelich, als ob sy vornan zu an die Burgundner ziehen woltent, aber glich ruckten sy vff die linggen Hand, damit dass sy nit von der Vienden geschütz gewüst wurdent, zu ort, vnd durch die pfützen vnd schlipffrige äcker von vil graben

an ainem andren End, da die fient das allerminst überschlagen hattent, hubent sy an mit grossem fryssmutt ze strytten. Und do das Fussvolck mit wenig ze ross die denn Im ersten gelid warent, nit lang gefochten hattent, vnd der walchen ordnung gebrochen was, vnd Ir noch nit vil erschlagen, Ha! Karolus, der yetz künfftig was zu sterben, vnd die sinen all hubent aber an ze fliehen; den flüchtigen wird nachgeylt, vnd wurdent alle durchächtet, jetz fielent die, denn diss, vom Sattel wirt gerennt der Rütter, der Fussknächt wirt on arbait vnd rach erstochen, sy fluchent hin und herwider; wo vss entwisstenz nit; der falt in ainen graben, der ander leufft in die wäld zu den Heggen vnd poschen, vnd der dritte in ain Hüle, ouch der ware Mars viel selber ellenklich in der Flucht vnd ward erschlagen vor Nansson, der vnsälige Troilus; vnd die andern die da nit belibent vff der Waltstatt, der Zal doch by fünff tusenten geacht wirt, wurdent aber von den Frantzosen erstochen, die vss dem nächsten schlosse ouch vffbrachent ze Hilff Hertzog Reinharten vnd die Scharen der flüchtigen vienden, die Inen bekoment, mit verhengten Zöm kecklich anrannten vnd die sy nit glich erstochent, die fiengent aber sy. Der gefangnen Namen vnd der Namlichosten sind die: der jung Marggraff von Hochberg, der graff von Nassow, genant der rich, Anthoni vnd Baldewin Baschtarden von Burgunde, von Fruteny, von Croye, von Orben, von Nüwenburg vnd ain mächtiger Bickard; die alle sind grafen oder fryen, vnd ainer von Nüwensthätti, vnd ander vil mer edling, genoss dem schimpffe. Der erschlagnen namen hoher vnd nider, aigenschaft der geschlächten vnd iren Tittel waiss ich nit. Ich hab aber in der Warhait vernomen, allein Burgund haben über zwayhundert geborner wittwan, vssgenomen von gemainem Volcke. Ir pflegent ouch vil ze reden, von denselben Frantzosen Karolum mit einer glen durch den Hals gerent sin; aber ettlich, von den andern vnd der waltstatt neher zwüschent Nanson vnd ainem Closter vnfern darvon in ainem graben, mit sinem Eleoneschen pfärdt struchende, sin Leben haben vffgegeben. Was wil ich wie? er ist tod, vnd Nannson das er by Leben lang nit mocht besitzen, hatt

er nach sinem tod, alda begraben, ewenklich beholten. O du erbarmwirdiger Fürst, wie vnfürsehlichen hast du hüt din leben verloren, wie waffenen vnd blöd lyst du hie, Turne, o flüchtiger, erschlagen, jetz erdörret, gantz kalt, mit grosser wunden verwundt! wie vil hast du hüt weggefertten, denselben weg vorgefaren! Sich zu was ellender gestalt! vnd wie bist du vff hüt nach sitten der Fürsten mit dem Sacrament versehen? do du in Zügen lägst, wer ermant dich sin ainen Cristan, sterckende in dem gelouben? Wer beschloss dir dine fürstlichen Ougen vnd tett zu dinen blaichen munde? O du aller ermster, hie in den Bach geworffen, vnd zu ainem roube dinen fiend gelassen, ellend, vnerkant, arm vnd ermer denne Codrus! Frŏwest dich oder bist du trurig, Burgundia, yetz yetz so dir din Hertzog erschlagen ist? Giessent vss dine ögen trecheren mit ersüfftzen vss tüffe dines gemüts? Bist nit trurig oder bist betrübt umb din hertz? Es ist menschlich, (truren), ainen so hochgebornen Fürsten mit so vil gross geachten vnd hochen mannen erschlagen sin. Es ist aber gerecht, nit ainen Hertzogen sundern ainen verfürer, nit ainen menschlichen fürsten, sunder ainen Tyrannen vnd Cristenlichen blut vasgösser vnd gantz vss sinem geschlächt schlahende, also darnyder liggen vnd also sterben. Dann nach der warhait wort ist vil nützer ain vnfruchtbar Zwy ussrütten, dann zu schaden ainem guten reben behaltten. Ouch darumb so wirt der vberdurchluchtig stamm von Burgund nit abgan on lon, dass ainer vss sinen Fürsten erschlagen ist, der so vil milter Küngen vnd Hertzogen geboren hat, des die nit ring genempt möchtend werden. Gundovius der Burgundisch erste küng (dann Burgundia ist ettwann ein Küngrich gewesen) gebar im Gundebadum vnd Gottgisilum, von welhem Gundebado Sant Sigmund der hailig küng vnd martrer vnd Godemarus sin Bruder geboren sind; vnd darnach vil ander küng vnd fürsten, die da durch Ir aigne tugent vnd verdienen noch In ewiger gedechtnuss gehalten sind. Der Eacidischen gezierde vermocht Horrestis verlümdung nit erlöschen, noch den hochen schine des Julianischen geschlächtz Neronis wütterye vnderdrucken, vnd der

hailigen zwölff botten rainikait vnd glantz der valuter vnd vngeschmeck Judas vermassigen. Karolus ist ouch nit der erste vss den Fürsten von Burgund den Tütschland flüchtig gemacht hat. Dann Burkart ain Hertzog von Schwaben überwand vnd macht flüchtig Küng Rudolffen von Burgund by Winterthure, das ain stättli ist im Land ze Schwaben, do man Zalt nach Cristi gepurt Nünhundert vnd Achtzehen Jar; Kayser Ott der dritt ain Fürst von Sachssen gewan an küng Ludwigen von Burgund ain gross tail sines aignen küngrichs vnd zerstörte das bis an den Fluss genant der Sequan, vnd darnach bald zoch derselbig Otto gewaltenklich in Niderburgund. Es ist aber selten kain geschlächt so gutt, darinne ist etwas merwunders; vnder allen stammen findest du Cathelinam vnd Cethegum; das Davidisch geschlächt, das doch gott hatt erwellet ze regieren sin volck, manglet nit gottesschelter; vnder Abrahams Bruderkinden ward verworffen Esau. Und sollent wir dann frowen ansehen, so ward in dem geschlächt vnsers herren vnd behalters mit Betsabe und Thamar ouch gezelt Rahab. Soll es dann ain wunder sin, das in dem Burgundischen Huse, das da lang zitt yetz by den höchsten geholten ist, ainer Karole funden der da siner fordern gutte exempel geflohn hat? Es zimpt sich wider die ze fechten vnd ze bestrydten die hoffertigen. Der hailig Küng David vnd der gottlich Ritter Centurio werdent gelesen in söllichen strytten gewesen sin, und der gross Künig Karolus, der hailig Kaiser Hainrich, vnd der hailig Ritter Sant Gangolff vnd ander vil mer, die da yetz mit dem Dyadem verkrönt sind, vnd das ewig leben mit Sant Jörgen, Sant Mauritzen vnd siner gesellschafft von Thebea, den ewigen Rittern, on End besitzen. Sollichem ze sin widerwärtig verbüt nit der Theologus, noch der rechten Doctor, der da spricht: Es zimpt sich gewalt mit gewalt ze vertriben. Als öch approbiert Ouidius, redende: Sich wappnen gen den gewappnoten verhengent alle recht. Diser aller Fusspfad habent Ir hüt, durchlüchtigosten Fürsten Hochgeachten gnedigen vnd lieben Herren, nachgefolget, So Ir Nannsson widervmb entschütt hand, Luttringen gepflantzet, vnd den tracken üwern fiend vber-

wunden, ouch nit allain üwer hail, sonder der fienden von Burgund gemainen Nutz gemeret. Darumb Ir viend klar sechent vnd vergebent willenklich, plaudieren mit den Henden vnd singent frölich: das ist der tag den gott geschöpfft hat! Wir söllent jubilieren vnd fronlocken vff denselben! Ir habent nu, allerwyt-erscholnesten triumphierer vnd gesiger, üwern sig kurtz beschrieben; in denselben in ainer Summ Ir ring betrachtten mügen, nach dem als Machabeorum stät, die krafft des strydts nit an vile der lütten liegen. Darumb als Moyses hebent ouch vff gen dem Hymel üwere Hende, dann ir hand gesiget vnd seligklich, Ir sond ouch nit üwer aignen krafft vnd franstmütikait (?) ze vil vertrüwen; dann dieselbigen vergand glich, wann Ir Hertzog ist Lutzifer vnd begert selb sy darnider ze legen; Inen widerfert ouch das Catho redt: das der Vberwinder von den vberwundnen offt gesehen wirt vberwunden werden, vnd das als Claudianus spricht: Es schade offt ainem vnfürsichtigen Volck gesigen haben. Ir sond aber mit geebnotten Rudern in dem Schiffli üwers sigs in *diser* stille des meres also üch versehen vbergefürt werden, das Ir in widerwertigen zufällen der vngestümen fortunen, *so* palinurus der patron ertrincke, das ist das üch an trüw vnd ainhellckait gebräche, Ir kainen schiffbruch vnd vndersinkung, das gott lang wende, erliden müssen. Aber pfleg gott üwer fürstlichen genaden, hoch glorierendesten Fürsten, ouch gross geachten genedigosten vnd sonder lieben herren, vnd wellent üwern gehorsamen trüwen vnd genaigtten Capplan alltzit miltenklich bevolhen haben! Geben zu Einsideln, in der *Octaff* der hailigen österlichen zitt, do man zalt nach Cristi geburt Tusent vier hundert vnd in dem syben vnd sibentzigisten Jare, zu zytten Herren Fridrichs des römischen kaisers zu allen zytten merer des rychs vnd Hertzog ze Österrich, des allerdurchlüchtigosten, sines Kaysertumbs im sechs vnd zwaintzigisten Jaren. Rader.

Nachtrag.

Die vorstehende Beschreibung der Burgunderkriege von Bonstetten war bereits unter der Presse, als Bonstettens gelehrter Biographe, Herr P. Gall Morel in Einsiedeln, die Güte hatte, uns die von ihm selbst genommene Copie einer in Rom befindlichen Handschrift des nämlichen Werkes zur Benutzung zu übermitteln.

Ein Papiercodex der Bibl. Vallicellana (C. 75 in quarto) aus dem fünfzehnten Jahrhundert, vielleicht von Bonstettens eigener Hand geschrieben, enthält: 1) dessen Descriptio superioris Germaniae (S. Geschichtsfreund III. 28. und den Text selbst in den Mittheilungen der antiq. Gesellschaft in Zürich. III. 95.), 2) die obstehenden »proelia Karoli« und 3) einen Nachtrag zu den letztern, betitelt: »De provisione vacantis ducatus Burgundiae« — welche drei Schriften zusammen Bonstetten im Mai 1480 dem Papste Sixtus IV. übersandte. Voran steht, als Prolog, sein Zueignungsschreiben an den Papst vom 22. Mai 1480.

Die Beschreibung der Burgunderkriege in diesem Codex der Vallicellana stimmt mit dem obengegebnen Texte wörtlich überein, bietet aber hin und wieder (was wir noch benutzt haben) richtigere Lesarten, an andern Stellen weniger Richtiges dar. Natürlich findet sich übrigens nur der lateinische Text in dem Codex und es fehlt die Zueignung an die Herzoge Sigmund und Renat und die Obrigkeiten der Eidgenossenschaft, welche die Pariserhandschrift hat. Sodann ist der Text in mehrere Abschnitte mit ausführlichen Ueberschriften abgetheilt. Es sind vier Capitel. Das erste, von den Worten: »A Burgis Burgundione genti . . . . . villis circum circa jacentibus« (S. oben S. 285 bis S. 287. Z. 5.) trägt die Aufschrift: »Incipit de proeliis Karoli quondam Burgundie ducis contra confederatores Germaniae superioris et hic incipit ipsius libri capitulum primum, in quo aliqua de origine Burgundionum et de plurima felicitate ipsius ducis atque de hiis quae acta sunt coram castro Elecurt breviter tractantur.« — Das zweite Capitel ist überschrieben: »Incipit capitulum secundum, in quo tractatur de hiis quae acta sunt in campestri pugna coram castro Grandisono«; es umfasst die Worte: »Hiis commotus Burgundus . . . . . in suos lares remeavit« (S. oben S. 287. Z. 6 bis S. 290. Z. 2. v. u.). — Das dritte Capitel trägt die Ueberschrift: »Incipit capitulum tercium, in quo tractatur de hiis quae acta sunt coram oppido Moretense«; die Worte: »Sopitus vero leo . . . . . exultantes admodum atque plaudentes« (S. oben S. 290 Z. 2. v. u. bis

S. 294. Z. 9.). — Das vierte Capitel endlich umfasst die Worte »Videns tamen profugus . . . . . Arma in armatos sumere jura sinunt.« (S. oben S. 294. Z. 10. bis S. 297. Z. 2. v. u.) und ist überschrieben: »Incipit capitulum quartum et finale, in quo tractatur de hiis quae acta sunt coram urbe Nanze et de morte ipsius ducis Burgundie«. Am Ende steht: »Explicit liber secundus«. — Hierauf folgt jene dritte Schrift: »De provisione vacantis ducatus Burgundiae«.

Wir lassen das Zueigungsschreiben Bonstettens an Papst Sixtus IV. zu den genannten drei Werken und das dritte selbst, nach der uns gütigst mitgetheilten Copie, hier folgen.

1.

Incipit in tres libros subsequentes prologus.

Sanctissimo in Christo patri ac domino, domino Sixto quarto, Pontifici maximo, domino suo clementissimo, Albertus de Bonstetten, Decanus insignis loci Heremitarum, S. T. humilis atque perteméraria creatura, praemissis devotissimis prosternationibus usque ad pedum oscula beatorum! Res audens, Beatissime pater, et forsitan mira videbitur, quod sublimitatem tuam litteris meis perincomptis gravare praesumo, quoniam neque verbis neque quovis meritorum genere te apud notus sum, in tantumque a culmine radiantis solii tui ad imum positus, ut nullo nempe pacto de illo tum cogitare tum loqui deberem. Sed ipsa certo materia, quam nunc S. T. aggredior, me audentiorem efficit, quum eandem admirationi tuae accisire convenireque sperem neque injocundam fore. Quem vero superioris Alamaniae confederatorum mavortia gesta et exhausta bella latent? Quae ita nunc non solum in Europa, verum et Asia atque Africa, eandem in admirationem devenere, ut ad congeriei summam vix aliquid aut nichil superaddi possit. Quae regio in terris nostris non plena laboris bellorumque fama totum divulgatorum per orbem? Quis igitur non percupidus hanc gentem visere, ipsiusque terrarum morisve atque rerum gestarum brevia excerpta perterse intelligere? Tu quidem, Sanctissime pater, primarius ut es accipio, qui alias eandem provinciam prerogativeo favore et singulari gratia et confeder-

tione fidissima mirum in modum complecteris, Tu, divorum genus et coelorum claviger! Quas ob res animum induxi meum praefate S. T. istiusmodi regionis oram cum nonnullis ipsius gentis bellicositatibus conscribendam esse juxta situm et acta, meque summis precibus ad hoc instigarunt oratores tui, et benivoli illud opus nomini tuo nec quidem gratis patrari neque perditum iri[1]), sed ut rem acceptissimam in summam complacenciam, ut eo facilius in Jovino regno et (ut melius dicam) in petrina Kathedra tua, tamquam in coruscanti dyademate, de singulis ipsarum rerum conjectari possis et menti capescere vindemiam.

Hoc nunc a me, Pater clementissime, graciose accipe opus, supplex oro, quod fidelis in majestatem tuam sacravi, servitus mea proximis diebus perfulgentique culmini tuo effecit; fideliori nempe animo quam (equidem fateor) Ciceroneis flosculis vel Attica eloquentia vel Appellinea illineatura adornatum. Multaque majora (faxante deo) subindies nomini tuo sancto attemptabo, si hac laboriuscula mea Celsitudini tuae obfecisse intellexero.

Vale, Pontificum maxime et summum decus! Ex Heremitis. XI Kal. Junias Anno Domini M°CCC°LXXX^mo.

2.

Incipit tertius liber, in quo tractatur de provisione vacantis ducatus Burgundiae et de nonnullis quae circa illum acta sunt.

Defuncto Karolo Burgundiorum duce (non tetrarcha, sed principe amplissimo) orbata Burgundia sibi illico de futuro hero atque ductore provideri curabat. Princeps enim eius sine natis discesserat, nec post eum quempiam suo ex sanguine et legitimis facibus reliquerat, quam filiam unicam, totius honestatis atque virtutis specimen, domicellam Mariam, quae omnia parentis relicta sanguineo iure hereditabat. Sed quid de fe-

[1]) Scil. me certiorem fecerant.

mella tam pertenui tot provinciabus atque dominiis contra tantos diffidatos spei esse potuit? Cogitabamt igitur Burgundiones heram regiam iamque annis nubilibus plenam alicui principum desponsare, quo nempe agitaretur, ut ipsi et eorum posteri presenti atque futuro letarentur tutoribus.

Quomodo actum fuit? Ex principibus (quorum ingens fuit numerus), qui conthorale consortium Mariae concupivere, subditi eius, annuente domina et quondam vivente genitore itidem non longe respuente, Illustrissimum Maximilianum cesareum natum et Austriae ducem potentissimum in sponsum et ducem quoque Burgundiae cum omnibus sibi annexis principatibus (haud credo imprudenter) delegerunt, spemque eorum totam in eundem posuere Maximilianum, ac si omnes uno prompsissent ore: Tu nobis denique sufficis unus! Nec multum postea membris sauciata dat sponsa quietem sub pectore ruminando: Veni auster, veni inquam, perfla hortum meum! Veni dulcissime coniux, heus Maximiliane, dux ducum et dominus dominantium! Audiit iuvenis annorum princeps (in moribus tum atque sapientia etatem Mathusaleam habens) femineam vocem e Flandria in paternis menibus Austriae, et statim accinctus cum comitum atque Baronum ceterorumque nobilium magna stipante caterva ad Ararim equites festivi venere, ac dein per ipsum Renum „Vela dabant laeti et spumas salis aere ruebant", donec Agrippinam ac deinde ad coniugium solum applicuere. Fit illi principum ac clarissimorum magnatuum ingens occursus, fit quoque apparatuum maxima pompa. Venit et tandem Maria pleno ubere suum accipiens dicatum sponsum. Introducitur in cubiculum, regum more, intronizatur divumque matrimonium de presenti consummatur.

Plaudit Burgundia, gaudet Brabandia Flandriaque letatur, Hollandria, Selandia et Mavarti restituta Lutzelburga; exultat refocillata Lothoringia, iubilat et Limburgia, necnon Arthesia, Hannonia, Frisia, Salina et Mechelina inexplicabilibus leticiis iucundantur. Bruges immitissima aperitur, uno nutu femellae obediunt subnixe omnes, fidemque iuramento affirmant clamitantes lete: et facta est nobis redemtio ex Austria. O

quam felix et sanctum connubium, per quod tam grandis natio admodum orbata et exul facta defenditur atque tuetur et letissimo principi restituitur! O equissimi amplexus, ex quibus non solum prescripti principatus, verum omnis annexi laudatissime domus Austrie futurum herum et ductorem exspectant! O labra Ciceronea et e Marone redolencia, quae tale conglutinarunt conjugium, per quod amici amiciores effecti et inimici placati conservantur, et tam grande regnum! Non parum neque vulgare hoc matrimonium existit, in quo ducalis sanguis cesario filio coniunctus est. Vide queso, sodes lector, et quomodo pavo mirum in modum speculatus atque variis coloribus perornatus sua cauda fessam Burgundiam refocillavit atque umbram suam amenissimam totam fere super Europam extendit! O quam pulchrum spectaculum, o quam lucida visio et delectabilis Germaniae visendum! nam et huic nationi commodi atque honoris (est), ut unus ex principibus suis duorum ferme regum potentatibus dominandi habeat constringere atque laxare habenas.

Huiuscemodi tamen fortunae Ludovicus Francorum Rex christianissimus adversari summopere videtur eamque adeo exosam habere. Flandriam (ut credo) Brabantiamque feodali iure et comitatum Burgundie pariter impetere, eoque Maximilianum ad homagium hominisque ligamen astringere nititur regalis sublimitas, immemor compactatarum inter ipsum et extinctum Karolum Burgundiae ducem longe antea in circumvallatione Parisius, item pro successoribus, initarum. Sed quid? dux jam factus adultus soceri more servitutem abnegat et homagium et fidelitatem eam, qua tantum imperatoriae maiestati (ut summo principi) obligatur, regi nationi suae foraneo prestare. Quo factum est ut rex et dux ipsi quam illico ad diffidationem publicam pervenere.

Excitantur rursum arma Martisque fit fremitus et geritur impie bellum. Angustiatur Burgundia et reciprocam vicissitudinem cum talione accipit quoque regalis Francia. Interea autem Burgundiones ex eo, quod in publica diffidatione cum Illustrissimo Sigismundo archiduce Austriae et suis confederatoribus de liga magna altae Theutoniae (adhuc ob defuncti

Karoli incepta praelia) existebant, ambasiatores suos, signanter Reverendissimum in Christo patrem Karolum de Novocastro. Archipresulem Bizuntinum, cum aliis nonnullis prelatis magnatibus provinciae et oratoribus Thuregum ad regale bis aut (estimo) ter translegavere, imprecantes pacem et ex inimicis amicissimi fieri supplices postulantes, revolutantes corde (haud insipide) Francorum tumultui eo lenius posse resistere sedatis illis de federe, quam duplicatis inimicis; preterea maxime formidantes, quum sciebant Francorum regem ea in confoederatione existere, se aliquos de vallium incolis pro ipsius adiumento longe paratiores prestaturos.

Sed quid ad hoc Archidux ceterique de Liga? qui multum profecto sapientiae habent, tametsi pleri ex eorum senatoribus nunc huc nunc istuc animo quoque fluctuarent et in quam partem sententiam firmarent titubantes et inscii. Tandem neutralitas ab omnibus ferme delecta est (ac si Virgiliano dicerent ore:

„Solvite corde metum, Burgundi, secludite curas,
Res dura et regni novitas nos talia cogunt");

attento potissime, quia Maximilianus princeps germanicus et summi principis natus sit unicus, et multum quoque contra sacrum Romanum imperium foret (cui imprimis obedientia et fidelitate tenentur) regi adherere, atque inhumanum valde petenti veniam denegare; et contra, minus iuste regi contraire, ex eo quod (ut supra) de confederatione eiusdem ligae princeps unus existat, quodque ex eo sepius larga stipendia receperunt. Sedatique ita sunt archidux, confoederatores atque Burgundi et in pristinam reducti pacem. Veri[1]) inimici et ipsi tamen, ne incorrecti abscederent, in centum et quinquaginta milibus florenorum summa, tres ad terminos persolvenda, emendati sunt. Et dein publice edicitur, mandatur, ne quis ex confoederatione aliquo pacto etiam sub honorum rerumque privatione tam audax sit, ut quampiam predictarum partium foveat, manuteneat aut tenendum se immisceat. Nunc multae caedes inter regales atque ducales milites celebratae sunt, multi equi-

[1]) L. Verum.

tum occisi peditumque suspensi et submersi, ex illorum congeriebus armatorum, plura denique castra obtenta et oppida devastata atque combusta. Jam patitur Burgundia, jamque mutuo maxima cum ruina Francia, in suspenso ambae laborant partes et quod eis det finem vitrea fortuna marvortiter expectant.

Ecce huiuscemodi differentiae inter pretactos excellentissimos reges et principes ad spatium unius anni cum dimidio vel circa perdurarunt, donec treugae interpositae fuerunt annales, ea sub spe (ut fertur), quod domicella Kunigundis, venustissima serenissimi Friderici sepedicti Romanorum imperatoris et Augusti filia, primogenito praefati christianissimi Francorum regis Ludovici desponsaretur, quod, ut hoc tempore fama famat, multum prae manibus est atque hodie a plerisque auguriatur fore; quo nempe fieret, ut subditi eorum pace et perpetua tranquillitate secundis cum rebus fruerentur atque sic defensuros iri viderentur, ut illos a nemini quoque offendi et oppugnari esset possibile.

Nunc haud in medium ferre non possum et unde huic illustrissimae Domui Austriae et ex quibus causis talismodi fortuna et tam opulentissima merita proveniant. Sententiam nempe meam et opinionem (cum supportatione meliora intelligentium) paucis edicam, licet (non dubito) ipsa mea sententia a multis cohibendo risum anihiletur.

Fridericus olim dux Austriae magnanimus ex coniuge sua domina Anna, genere e ducali de Brunswig, filium unicum procreavit, videlicet Sigismundum, nunc archiducem Austriae et Tirolis comitem amplissimum. Is a teneris annis suis virtutibus insudavit, paci et tranquillitati mirum in modum operam dedit, ac ad constituendum se et principatum suum summam in pacis aciem cum suis hereditatis capitalibus quoque inimicis, videlicet pretactis magnificis confederatoribus, foedera pepigit et perpetuam inire pacem haud respuit et indulgere eisdem. Ha mirabile factu! Et quid denique tunc temporis Karolus, Burgundiae ductor sepius allegatus, eo quod fovebat partem Ruperti, Sanctae Coloniensis Ecclesiae archiepiscopi, contra ad-

versantes sibi in episcopatu, ex vi effrenata totum Romanum in se concitabat imperium? Se quoque praefato Sigismundo et complicibus suis opponere eisque ingentissimis bellis contraire non perhorruit, donec praetactorum adiumento et assistentia, post multa discrimina rerum que etiam ante perpessus, a Renato Lotharingiae duce, in Martis studio principe fortunatissimo, coram Nanze occisus fuit, sicut in aliis opusculis pro posse antea enucleavi. Is si non procubuisset bello, vix aut nunquam Australem familiam superillustrem ob accepta dampna principatibus suis superdominaturam (licet nonnulli contrarium asserere videntur) admisisset, non immemor despectus, et quod a Friderico pretacto Romanorum imperatore e castris Nuessiae vi ferme expulsus existebat; quibus aperte sequitur, ut filiam suam unicam Maximiliano filio suo nullo pacto sancitum ad thorum associasset. Vide quaeso, Beatissime Pater, quanta et quam inexplicabilia hic noster Sigismundus archidux domui Austriae nutu quasi unico effecerit! Non Fridericus olim rex Romanorum et Austriae dux per connubia filiae Jacobi Arragoniae regis, nec Rudolfus rex per coniugium Karoli Romanorum imperatoris quarti filiae, qui tamen comitatum Tirolensem ducatui dive adiunxit, nec Wilhelmus cum filia Karoli credo Poloniae regis, et vix Albertus Romanorum rex invictissimus et Austriae quoque dux per conjugium Elizabethae Sigismundi Imperatoris filiae, per quod se tamen Hungariae et Bohemiae regem (ut accipio) praefecit, pluraque alia quam opulentissima dominia Austriae domui suppeditavit[1]). Desponsationis potentiam regis Ladislaudis cum filia Karoli Francorum regis christianissimi subticeo.

Sit igitur iste Sigismundus Australi familiae semper honore summo celebrandus, plausu glorificandus et perpetuo in sinu gestandus! Rursus vale, Pater Beatissime, meique (pertenuae creaturae tuae) clementissime memor, et si quid ulterius libuerit oneris impone!

[1]) Hier sollte wohl als Schluss des Satzes folgen: tantum effecerunt, quam Sigismundus.

II.

Beiträge zur Geschichte des letzten Decenniums der alten Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

In der Absicht, auch der neuern Geschichte des Vaterlandes einen Abschnitt des Archives durch Mittheilung dazu dienlicher Materialien zu widmen, hat Herr Professor Hottinger in den beiden ersten Bänden dieser Sammlung eine Auswahl bedeutenderer schweizerischer Aktenstücke aus den Jahren 1789 bis 1798 zu veröffentlichen begonnen. Verschiedenartige Ursachen haben später ihn sowohl, als die jetzige (mit Band 7 eingetretene) Redaktion des Archives verhindert, jenes Unternehmen fortzusetzen. Erst 1858 gelang es, einen Theil des zwölften Bandes des Archives wiederum jener Epoche zu widmen, durch Mittheilung der Correspondenz des General Brune, die wir Herrn Moritz von Stürler verdanken; ein Beitrag zur Geschichte der letzten Tage der alten Eidgenossenschaft, dem freilich wenig andere an Interesse gleichkommen dürften und der daher auch die allgemeinste Aufmerksamkeit erregt hat. Es ist gegründete Aussicht vorhanden, für einen nächsten Band des Archives die Mittheilung ähnlicher inhaltreicher Correspondenzen aus jenem Zeitraume gewinnen zu können. Um inzwischen letztern auch hier nicht ohne Vertretung zu lassen, knüpfen wir an die in Band 1 und 2 begonnene Auswahl von Aktenstücken eine aus denselben Quellen entnommene Fortsetzung an, die wir von nun an möglichst regelmässig fortzuführen gedenken.

Zunächst folgen als Abschluss der dort mitgetheilten, das Bisthum Basel betreffenden eidgenössischen Verhandlungen fernere, auf denselben Gegenstand bezügliche Aktenstücke. Dieselben umfassen die Zeit vom Einrücken der österreichischen Truppen in's Bisthum (20. März 1791) bis zur Einnahme desselben durch die Franzosen (Ende April 1792). — Vergl. Monnard Geschichte der Eidgenossen Buch 2. Kapitel 8. (Band 12. der Fortsetzung Müller's) und die citirten Einzelnquellen.

Die Redaktion.

72. Cirkularschreiben der Vorsteher von Indrevillers in Frankreich an die benachbarten französischen Gemeinden, mitgetheilt an Puntrut. 20. März 1791.

Le Canton d'Indvillers, assemblé par ses Maires et Deputés pour deliberer sur le parti à prendre dans ces Circonstances critiques, ou il se trouve à raison de sa Situation, étant environné de toute part des Terres de la Principauté de Porrentruy, ma chargé de faire connoitre son voeu et sa facon de penser sur l'arrivée de trouppes étrangères dans le Pays, aux Cantons qui nous sont voisins et de demander les leurs, à fin de pouvoir agir uniformement, après avoir assisté à une Conference que ces Deputés, parmi les quels j'ai eu l'honneur de faire nombre, ont eu ensemble pour remplir le devoir qu'ils m'ont imposé, je voeux parler en leurs noms et rapporter la resolution qu'ils ont prise: C'est avec le regret le plus vif & une veritable crainte pour la suite, que nous voyons arriver des Trouppes Autrichiennes dans notre voisinage, quoique le nombre en soit petit, cela nous fait voir que le passage est frayé et ouvert à de nouvelles, qui pourroient y venir. Ces trouppes favoriseront nos Contrees réactionnaires, elles leurs formeront un foyer, d'ou ils pourront faire jouer leurs Machines et leurs manoeuvres iniques avec plus de succes que depuis l'Allemagne; ces trouppes sont autant d'ennemis pour ainsi dire dans notre Pays, ne cherchons point à nous dissimuler qu'elles sont envoyées par des hommes qui souhaitent de tout leur Coeur l'annéantissement de notre belle Constitution, qu'elles sont actuellement à la disposition de ceux qui ont le meme désir. Qui peut nous repondre, que ce n'est point une tentative pour se prouver et qu'après celle ci aucunes autres n'arriveront en plus grand nombre, aux quelles se joindront tous nos mécontents de France; vous nous dirés qu'alors on les repoussera, mais par le meme principe qu'on fait valoir actuellement pour nous deffendre d'agir, nous serons arretés; d'ailleurs il sera beaucoup plus difficile, et nous en serons tou-

jours, nous autres Cantons voisins, pour être le Theatre des Combats qu'il faudra livrer tandis qu'à present, sans coup férir, on pourroit facilement leur faire prendre la Route du Pays d'où elles viennent.

Nous sommes parfaitement assurés sur le mal et le desordre qu'on fait entrevoir si nous passions nos Limites, pour les raisons que nous apportons ci-après.

Presque tous les habitans de cette Principauté sont indignés de l'arrivée de ces Soldats comme il conste par la déliberation de tous leurs representants, qui nous a été reçemment addressée; c'est la volonté seule d'un Prince injuste qui les a conduit chez eux, le peuple n'at-il pas le droit de dire à ces Soldats, nous ne voulons point que vous habitiés dans notre Contrée, si vous y Sejournés malgrè nous, c'est une violence que nous tacherons de repousser par la force. Ce peuple agissant ainsi, est il Injuste et Rebelle? qui osera le dire, si non un fourbe, ou un homme, dont la Nature est depravée? Nos augustes representants n'ont ils pas etés dans le meme Cas, n'avons nous pas tous agis de même?

Ce peuple dans cette inconstance pour se soustraire à la fureur de ses Ennemis, nous demande du secours comme à ses frères en bons voisins; si en cette qualité nous leur en portons, serons nous ses aggresseurs? si nous lui aidons à repousser un Ennemi qui nous est commun avec lui, violerons nous son Territoire, lui donnerons nous sujet de rompre cette bonne Intelligence qui regne entre nous et lui? Non; au contraire, si nous sommes Sourds à ses Prieres, nous le mettrons hors d'Etat d'opposer une barriere à nos Ennemis que nous aurions toujours à notre Porte; dernierement que le bruit se repandit qu'on bruloit nos Villages et que nous etions hostilement attaqués, plusieurs habitans du Pays de Porentruy accoururent armés, entrerent en France, et se melerent avec nos gens gardes Nationales. Cette Action nous a pénetrés de reconnoissance, qui Vous a dit qu'ils avoient violé notre Territoire? les memes sont attaqués par des Ennemis autant à craindre que ceux qui bruloient leurs Villages; encore plus, puis qu'ils sont venus à

fin de les forcer d'accepter pour Loix la Volonté d'un veritable Despote et pour les obliger à supporter tel Joux qu'il lui plaira leur en imposer. De quel Oeuil regardrions nous des Trouppes qui par ordre du Roi sous pretexte de remettre la tranquillité en France & de conserver sa Personne, quoi qu'elle ne soit pas en danger, chercheroient à nous faire rentrer sous le Pouvoir absolu de ce Chef de notre Nation? Nous verserions jusqu' à la derniere goutte de notre Sang pour les vaincre; Nous conserverions dans nos Ames une eternelle reconnoissance pour ceux qui nous auroient aidés dans un pareil Cas. Nous nous trouvons dans un Cas entierement semblable envers les habitants de Porentruy, qui ont le meme droit *que* le peuple francois de se faire des Loix, pour leur gouvernement interieur; d'ailleurs nous sommes obligés par un Traité solemnel Art. 2. de leur preter Secours contre leurs Ennemis, et même dans le Cas ou leur tranquillité interieure seroit alterée, dès le moment meme qu'ils nous en requierent, et eux sont obligés de s'opposer à mains armées au passage des notres sur leur territoire, ce qu'ils seront dans l'impossibilité d'executer. On dira peut etre que c'est à la requisition du Prince, mais ce seroit dire, que ce sont tous de veritables Esclaves; Grace à Dieu on est revenu de ce fatal prejugé. Un Chef qui n'agit point de concert avec son Peuple et qui s'oppose à son bonheur n'est plus regardé que comme un Ennemi interieur, au lieu d'etre Père.

Nous ne nous livrons point aux insinuations des Mécontents de Porrentruy, mais aux Sentiments de nos Coeurs. Ceux qui ont manifesté une façon de penser tout à fait contraire à la notre se sont peut etre laissé induire en erreur et se sont livrés aux insinuations du petit nombre, qui ont interet à maintenir les vices et les abus du Gouvernement dè la Principauté.

Nous avons tous unaniment pensé, que les devoirs de reconnoissance, de Justice, et d'interêt nous obligent à favoriser et à procurer l'eloignement de ces Trouppes Autrichiennes, qu'en consequence au premier mouvement que les habitants de Porrentruy fairont, pour les faire evacuer leur pays, comme

frères et comme Voisins nous nous joindrons à eux, pour les aider, et que nous avertirons au premier bruit les Cantons qui courent le meme danger que nous. Nous ne doutons point, qu'aucun Corps administratif, ni aucun Agent du pouvoir executif ne peut ordonner cette demarche, mais de la faire de la maniere, que nous nous proposons, elle ne peut que vous etre d'une grande utilité, et prevenir probablement quelque chose de tres funeste pour nos Cantons. Nous n'agirons que de concert avec vous. Vous voyés notre façon de penser, ne manqués point de nous faire parvenir la votre au plus tot qu'elle soit; pour que cela soit plus prompt je vous envoye des Exprès; Vous en fairés de meme.

Copie collationée et conforme à l'Original, signé par Ordonnance J. J. Voisard, envoyé à l'addresse du Comité de la Ville de Pourrentruy et des Corps unis à Pourrentruy le 21 Mars 1791.

73. Der Rath zu Solothurn an denjenigen von Zürich. 22. März 1791.

Unser etc.

Nebst höflichster Verdankung Euers freundeidgenössischen Erlasses vom 12. diss, sollen wir Euch Tit. versprochener maassen die Nachrichten fortsezen, die wir seit unserem lezten Schreiben vom 16. von unseren Hrn. Ehrengesandten aus Pruntrut erhalten, dahin gehend, dass den 17. Sr. H. F. Gn. ein von der K. K. Regierung zu Freyburg abgefertigtes Schreiben behändiget worden, welches den würklichen Abmarsch der K. K. Truppen nach den Fürst-Bischof Baselischen Landen ankündigte, und dass an gleichem Tag wegen zurückkonfft einiger aller Orthen herum streichenden Abgeordneten von der Stadt zimmliche Bewegung in derselben verspührt worden; am 19. ward nach einer unter dem Presidio des Hrn. von Rengger, Hochfürstlichen Hof-Rath geheimen Cabinets-Secretar, und Syndic der Landständen mit den hizigsten Köpfen auf dem Rathhaus den 18. gehaltener Versammlung ein höchst Aufrührische,

und die Regierung schmerzlich beschimpfende Denkschrift von drey sich nennenden Deputierten Sr. F. Gn. mit widerholtem stolzen Hinzuthun abgeben, dass Sie keine Gnad, auch nicht Pardon, sondern Recht verlangten; diese Schrift ist auch sogleich den versammleten sammtlicher Hohen Ständen Ehrengesandtschaften vorgelegt worden, und enthaltete unter anderem, dass sie auf erhaltene Hochfürstliche Erklärung vom 14. Merzen in betreff des K. K. Truppen-Anmarsches für nothwendig erachtet, eine Gesandtschaft an die Nationalversammlung nach Paris mit dem Auftrag abzuordnen, um auch von daher die Absendung eines Commissarii, nebst einer denen kaiserlichen ähnlichen Anzahl französischer Truppen auszuwürken.

Der wegen Inhaftierung des Hrn. von Rengger in der dieses Vorfahls halber gehaltener Conferenz gethane Vorschlag, seye wegen aus Abgang des erforderlichen Militärs zu beförchtenden allgemeinen Aufstandes nicht für rathsam befunden worden, so, dass er noch den nemmlichen Tag zu dem neu erwehlten Metropolitan Hrn. von Lyda seinem Oheim nach Paris, um der Nationalversammlung die Anliegen dortiger Ständen vorzutragen, und erwünschte Remedur anzubegehren, abgereisst; nachdeme Er zuvor verschiedenen Versammlungen der Deputierten ihme drey oder vier derselben dahin mitzugeben, heftigst angehalten.

Sonntag den 20. in der Frühe um 8 Uhr seien ganz unvermuthet die erst auf Mittag erwartete K. K. Hilfsvölker bestehend in dem

Gemmingischen Obrist Bataillon von . . .	206 Mann
Ezernach Compagnie	217 „
Officiers, Fusiliers, Artilleristen und von Dragoneren 2 Stabs Escadrons und Officiers . .	33 „
	456 Mann,

nachdem Sie Abends vorher in Delsperg angekommen, nach einem die ganze Nacht fortgesetzten beschwerlichen Marsch in Pruntrut zu ungemeinem Trost der Regierung und ohne irgend widrigen Begegnusses eingetroffen. Wir sehen mit Be-

gierde den ferneren Nachrichten von daher entgegen, und werden unermanglen, Euch Tit. solche alsogleich freundvertraulich zu übermachen. Womit Euch etc.

74. Der Rath zu Basel an denjenigen von Zürich. 25. März 1791.

Unser etc.

Die von Euch Tit. gegen uns jeweilen erprobte viele Freundschaft lasst uns nicht verweilen mit gegenwertigem Euch Tit. zu eröfnen, dass unsere nach Pruntrut abgeordnet gewesene beide Hrn. Ehren-Deputierte lezteren Mitwochs den 23. diess Abends glücklich wieder bei Uns eingetroffen, und Uns anheute über Ihre dortige Verrichtung geziemende Relation abgestattet haben; Es hat sich unter andrerm daraus ergeben, dass die kaiserlichen Völker Sonntags den 20. diess Morgens Früh in der Fürstlichen Residenz-Stadt angelanget, und dass dieselbe Ihre ganze Marsch-Route durch das Bischöfliche ohne einiges Hinderniss haben fortsezen können; dise Ankonfft der Truppen wodurch Sicherheit für den Fürsten, und Kraft für die Regierung und Gesäze wider solle erzielt seyn, nebst der Betrachtung dass die Beschwerden des Volks nach dem Reichs Constitutionsmässigen Rechtspfad nunmehr werden erörteret werden, hat unsrer Hrn. Deputierte bewogen, allervorderst denen Hrn. Deputierten von Bern und Solothurn in Sessione die Eröffnung zu machen, dass Sie ihre Missiven für beendet ansehen, und also um so ehender nach Hause zu reisen gesonnen, da sie von uns den Ruf zur baldmöglichen Heimkehr würklich erhalten; die sammtliche Deputatschaften haben sich daher über Ihre Lage unterm 21. Merz reiflich berathen, und schlüsslich einmüthig gefunden, dass der Zweck der Berufung nach Pruntrut vollkommen erfült sey.

Infolge dessen begaben sich demnach die Hrn. Ehren-Deputierte aller 3 Ständen gemeinschaftlich zu Ihro Fürstlichen Gnaden, Hochwelchen über die gegenwertige günstigere Lage der Sachen durch den Ersten Hrn. Deputierten von Bern ge-

glückwünscht, im Nammen aller das befinden der Deputatschaft dass nemlich Ihre Berufung für erfült ansehen eröfnet, und unter Verdankung aller genossenen Höflichkeiten und Ehrenbezeugungen die Beurlaubung angezeigt und um Entlassung geboten ward.

Diese Aeusserung erwiederte der Fürst mit einem rührenden Dankkompliment so wohl gegen die Hohe Stände als die Hrn. Ehrendeputierte für die wichtigen Dienste so ihm bei diesem Anlaas geleistet worden, mit dem Ausdruck, Er werde nicht nur Selbsten stets dessen eingedenk verbleiben, sondern auch seinen Nachkommen die Nachricht davon in den Annalen hinterlassen.

Betreffend aber insbesondere die Abreise der Hrn. Ehrendeputierten, so eröffnete der Fürst, Er werde trachten denselben noch während ihrem Aufenthalt allhier den Plan dessen was in der Versammlung der Landstände tractiert werden solle, vorzulegen, und dero Gedanken darüber zu vernehmen, welches bisher wegen Besorgung der häuffigen Depeschen nicht habe geschehen können, ermanglenden Falls aber, werde Er solches an die Hohen Stände einsenden, und vor aller Verfügung dero Beyfall erwarten; die Herren Deputierte von Bern und Solothurn erwiederten hierauf, dass Sie erst jezt für die Einwilligung zu ihrer Heimreise und überschikung der Pferde nach Haus schreiben, und daher nicht glauben vor dem Anfang könftiger Woche verreisen zu können, indessen aber dasjennige gerne anhören wollen, was Ihro F. Gn. Ihnen zu communicieren belieben werden; unsere Hrn. Deputierte hingegen die sich bereits in der Möglichkeit zu verreisen befanden, und aus dem Vortrag des Fürsten verbunden mit den obwaltenden Umständen, und den eignen von seithen der Deputatschaft bey dem Fürsten im Nammen aller gethaner Aeusserung keinen Anstand zu etwas früherer Abreise ersahen, beurlaubten sich demnach für sich allein Dienstags den 22. Merz bei Sr. Hochfürstlichen Gnaden nochmals förmlich, Hochwelche dann auch wiederholt die wärmsten Empfindungen des Dankes vernehmen zu lassen beliebten, und eben so ware auch der

Abscheid bey denen Hrn. Ehren-Deputierten von Bern und Solothurn ganz freundschaftlich und ein angenehmer Anlaas einander gegenseitig für erwiesene Freundschaft und Eidgenössisches Vertrauen bestens zu danken.

Der über die Verrichtungen der 3 Stände zu Pruntrut abgefasste Abscheid selbst lautet dahin, dass diese Conferenz ein glückliches und Ehrenvolles Ende genohmen und das von Sr. H. F. Gn. unseren Hrn. Deputierten mitgegebene Recreditiv zeugt auch von Seite des Fürsten von dessen Zufriedenheit und gönstigen Gesinnungen.

Wir theilen Euch Tit. in Anlage eine Abschrift von disem Recreditiv mit, in der Beredung dass Euch der Innhalt desselben zu wissen vielleicht lieb sein möchte, und in der gleichen Betrachtung haben wir Euch die näheren Umstände wie die Schweizerische Deputierte zu Pruntrut ihre Conferenz beendet, überschrieben.

Wir sind es überdiss Euerem wahr Eidgnössischen Antheil an allen unseren Angelegenheiten schuldig, das Ende einer Sache Euch bekannt zu machen, während dessen Daur Ihr Euch so vielfältig bemühet, erfüllen auch dise unsere pflicht mit vergnügen und nochmahligem wärmsten Danke, und empfehlen übrigens uns sammtlich dem Schuz des Allmächtigen etc.

75. Copie eines Schreibens aus Rheinfelden. 25. März 1791.

Das Antwortschreiben von Ihro Kaiserlicher Majestät d. d. 27. Hornung auf die Vorstellung von L. Stand Basel d. d. 10. ejusdem befindet sich in hiesiger Gegend schon in mehreren Händen abschriftlich, und gibt anlaas zu vilen Critiquen und bemerkungen gegen Basel; auch wird selbiges nächster tagen in allen Zeitungen erscheinen, nachdemme solches durch die Regierung aus Freyburg an die betreffende Comptoire mitgetheilt werden.

Seit gestern ist der berühmte Advocat und Haubtwerbungs-Director M. Le Clerc von Colmar wiedrum allhier; vorgestern

Abends schon kam der Comte de Berrain mit drey Bedienten abermahl anhero, und gestern Abends kam eine Trouppe uniformiert und wohlgekleideter Musicanten von zehen Köpfen Hier an, welche dér Comte de Berrain für seine Domestiques ebenfahls aus und vorgiebt, dass heute seine Gemahlin auch anhero kommen, mit der Er hernach nacher Ettenheim (der dermahlige Aufenthaltsort diser Refugiers) wider retournieren werde. Allein die Sache scheint verdächtig, und man glaubt vielmehr dass sich dise Gäste wieder Hier einnisten werden. Diser Graf Berrain solle in Freyburg mit dem Hrn. Regierungsrath von Greiffenegg einen lauten Wortwechsel wegen der Exilierung aus hiesigen Landen gehabt haben. Er spricht seit demme laut und an Orten wo er gehör findet etwas umständlicher über die Handlungen von gedachtem Acte.

Das Regiment Neügebaur, sinthero fast beständig in Insprugg in Garnison gelegen, ist in 3 Colonnen und die leztere in voriger Wochen schon nach Freyburg abmarschiert; dises bleibet ganz daselbst, die hiesige Garnison aber wird mit einer andern Compagnie vom nemlichen Regiment nächstens verstärkt. Es befindet sich würklich ein Commissaire allhier, welcher auf dem Lande alle Stallungen beaugenscheiniget und aufzeichnet, wie viele Pferde in denselbigen untergebracht werden können.

Alle Lebensmittel und Fourage sind frischer Dingen im Lande mit engster Spehr angelegt, mithin wird es in unseren Landen bald volkreicher werden, weilen mehrere Regimenter zu Fuss und zu Pferdt schon auf dem Marsch sind etc.

76. Der Rath zu Solothurn an denjenigen von Zürich. 26. März 1791.

Unser etc.

Wir sollen unserm gethanen Versprechen gemäss ohne Verschub Euch Tit. die unterm 21. und 24. dises von Pruntrut erlassene besonders tröstliche Nachrichten in gewohnter Vertraulichkeit mitzutheilen ohnermanglen, vermög welchen wir

von unseren Hrn. Ehrengesandten behälliget worden seynd, dass vermittelst der alda einquartierten K. K. Hilfsvölkern der Sicherheit Sr. H. F. Gn. Hoher Persohn, der Ruhe Hochdero Landen, dessgleichen für den ordentlichen Gang der Justiz und Regierung, und endlichen durch bevorstehende Versammlung der Landesständen für die Aufrechthaltung der Constitution Reichsgesäzmässig gesorget seyn, Sie hiermit sich getrösten, den von Uns erhaltenen Auftrag nach unserer Willensmeinung vollzogen zu haben, so bliebe Ihnen nichts mehr übrig als insgesammt mit denen Hrn. Ehren-Gesandten der Hohen Ständen Bern und Basel bey Sr. H. F. Gn. nebst Erstattung des wärmsten Dankes für Ihnen erwiesenen Ehre, Zutrauen und Freundschafft die Eröffnung zu thun, dass Sie Anfangs könftiger Woche von Hochdenselben Urlaub zu nehmen gedenken, dass ein solches von Sr. H. F. G. über die maassen verbindlich aufgenommen, in den rühmlichsten ausdrüken verdanket, und auch höflichist auf die Verlängerung ihres Aufenthalts alda gedrungen worden, doch aber endlichen auf wiederholt gemachte zwekmässige Vorstellungen unter Aeusserung Hochderoselben gegen allseitige Hoheiten für den dissfahls geleisteten wesentlichen Beystand immer nährenden und auf dero Nachfolger fortpflanzenden aufrichtigsten Erkanntlichkeit und wahren Gegendienstes Eifer eingewilliget habe. Es seyen auch deme zufolg des Hohen Standes Basel Hrn. Ehren Gesandte den 23. dises abgereisst. Der wegen stürmischer Witterung den 21. abgehaltene wenig zahlreiche Jahrmarkt an welchem Einer oder zwey von den Aufwikleren des Abends in Verhaft gezogen worden, seye ansonsten ganz ruhig abgelauffen, und Sie verhoffen, dass vermittelst des dasigen vortrefflichen Militärs und dessen würksamen und klugen Anstalten, nunmehr alles in den behörigen Grenzen werde erhalten werden, obgleich an schrift — und mundlichen Drohungen von Seite der in das benachbarte Französische nun sich geflüchteten vormahlig so genannten Deputierten keineswegs Mangel seye. Wir bitten die göttliche Vorsicht, welche so augenscheinlich bis anhin über unser so theures Vaterland gewachet,

Sie wolle Ihren alles vermögenden Segen über Uns sammethafft ausgiessen, und alles Unheil noch ferners gnädigst abwenden, in deren Obhut wir Euch etc.

77. Der Rath zu Basel an denjenigen von Zürich. 28. März 1791.

Tit. etc.

Mit jedem Schreiben von Euch Tit. empfangen wir einen neuen Beweiss, wie sehr Ihr für unsere Beruhigung stets bemühet seyet! Wie uns dann auch Euere Zuschrift vom 19. d. M. die angenehme Versicherung gibt, dass Ihr Tit. unserem Ansuchen um Hrn. Representanten nicht nur willfährig entsprochen habt, sondern aus Euerem Ehren-Mittel selbs einen solchen zu verordnen, das gütige Belieben traget, welche Geneigtheit wir Euch Tit. verbindlich verdanken, und Euch zugleich berichten, dass wir auch in Gemässheit Euers Rathes unter heutigem dato das ansuchen an L. Stand Lucern gelangen lassen, uns erforderlichen fahls mit einem Hrn. Representanten ebenmässig an Hande zu gehen. Zwar ist dermahlen, Gott seye gedanket, keine augenscheinliche Gefahr vorhanden, die Umstände um uns herum aber, und die Bewegungen in beidseitigen Nachbarschaften sind immer bedenklich, und augenbliklicher Wendung unterworffen, so dass uns alsdann Eidgenössischer Rath von grosser Wichtigkeit werden möchte, zu welcher gemeineidgenössischer Bevollmächtigung die Benehmigung unserer übriger G. L. E. inzwischen wohl einkommen werden.

Ihr Tit. werdet bereits aus unseren Schreiben sowohl den Durchzug der K. K. Kriegsvölker über unser Gebieth, als auch derselben ungehinderte Ankonfft zu Pruntrut vernohmen haben; da aber dennoch ungewiss bleibt, ob nicht der längere Aufenthalt diser Truppen in den Bischöflichen, den Durchmarsch mehrerer und das Ansinnen darfür an Uns nach sich ziehen möchte, so wenden wir uns in diser allerdings wichtigen Angelegenheit an Euch Tit. mit der Ersuchen Euere kluge

Gedanken darüber walten zu lassen, die Gesinnungen übriger Lobl. Stände hierüber einzuhollen, und uns so dann in Eidgenössischer Vertraulichkeit zu eröfnen, wie von Euch Tit. und übriger Lobl. Orten ein solches allfahlsiges Begehren angesehen werde? auch uns freundbrüderlichen Rath zu ertheilen, wie wir uns dissorts zu benehmen hätten? Wir zweiflen nicht, so wie Ihr bis dahin alle unsere Besorgnisse beherziget habet, so werdet Ihr auch dise Anfrage Euerer Aufmerksamkeit würdigen, und uns durch euere Antwort best möglichst beruhigen, die wir Euch Tit. etc.

78. Derselbe an denselben. 29. März 1791.

In geziemender Fortsezung des zwüschen Euch Tit. und Uns obwaltenden freundvertrauten Briefwechsels, sollen wir allervorderst in Ansehung der Rückkonft unserer Hrn. Deputierten uns auf das Schreiben Unserer Gn. Hrn. und Oberen vom 25. dises beziehen, und für die willfährige Entsprechung unsers Ansuchens um die Ernammsung gemein Eidgenössischer Representanten wolten wir anmit den Danksagungen Unserer Gn. Hrn. und Oberen vom 28. diss durch gegenwärtiges auch an unserem Ort insbesondere beyzustimmen nicht länger in Verzug sezen. Worbey wir nicht umhin können, Euch Tit. die freundvertrauliche Eröfnung zu thun, dass unseren Hrn. Deputierten sowohl von dem Fürst-Bischof selbst, als von dem Commandierenden Officier der K. K. Hilfstruppen in einer particular Conferenz und gleichsamm nur gesprächsweise, die Anzeige beschehen, dass bey dem Durchmarsch diser Truppen noch ungefähr Hundert Mann in Rheinfelden zurükgeblieben, denen mann erforderlichen Falls den ungehinderten Durchzug ohne einigen Anstand nach Aufsehen zugestatten sich, wie Sie hoffen, keineswegs entziehen werde; wir glauben aber die Umstände nicht so beschaffen, dass dieser Nachzug von seits des Fürsten noch begehrt werden wird; indem laut zuverlässigen Berichten aus dem Bischöflichen sich dermalen alles in zimmlicher Ruhe und Stille befindet.

Auch in den benachbarten Vorlanden lassen wir von Zeit zu Zeit über das allda Vorgehende vertraute Bericht einziehen, und die von daher erhaltene Nachrichten werdet Ihr Tit. aus beykommendem Extract eines Schreibens aus Rheinfelden zu entnehmen belieben.

Was die dermalige Bewegungen in dem Elsass betrifft, so können wir Euch Tit. nur so viel sagen, dass die Truppen in dieser Provinz sich einigermaassen vermehren, die Vestung Hüningen in wehrbaren Stand gestellt, und die Canonen aufgepflanzt werden.

Diess ist alles was wir Euch Tit. zu berichten haben, so dass uns dermalen nichts anders übrig bleibt, als uns die geneigte Fortdauer Euerer gegen uns hegenden freundeidgenössischen Gesinnungen fernerhin bestens auszubitten, und sofort Euch etc.

79. Gutachten des Geheimen Rathes in Zürich an den Grossen Rath daselbst. 31. März 1791.

Als M. G. H. unterm 19. d. M. dem Ansuchen des Lobl. Standes Basel um Bereithaltung zweyer Eidgenössischer Representanten entsprochen, und sich für dero Hohen Stand zu Absendung eines derselben willfährig erzeigten, so standen Hochdieselben in der Ueberzeugung, dass durch das Einrucken kaiserlicher Truppen in das Bisthum Basel dem Geschäft diejenige günstige Wendung gegeben worden sei, welche zur Beruhigung der benachbarten lobl. Stände dienen, und weitaussehende Rathschläge überflüssig machen dürfte.

Hochdieselben wurden darin durch ein Schreiben des lobl. Standes Basel vom 25. d. M. besteifnet, enthaltend die Anzeige, dass vermittelst der erhaltenen Militärunterstützung die Sicherheit des Fürst-Bischofs erzielet, die Ausübung der Gesetze und der Justiz in Kraft erhalten, die Beschwerden der Unterthanen zu Reichsverfassungsmässiger Erörterung verwiesen, die Verhandlungen der eidgenössischen Gesandtschaften beendiget, und von diesen die Beurlaubung genommen worden sei.

Allein unterm 28. d. M. erschienen die Besorgnisse des lobl. Standes Basel neuerdingen aufgeweckt, und derselbe glaubte sich hinlänglich begründet, auf den Fall, dass die im Pruntrutischen liegende Truppen verstärkt, und Er um einen neuen Durchzug angesucht werden sollte, den eidgenössischen Rath und Anleitung, wie Er sich zu verhalten habe, vorläufig einzuholen.

Soviel aus seinem Schreiben, und besonders aus einem demselben beigefügten Geheimen Raths Schreiben ersichtlich ware, so beruhete Ihre Veranlassung einerseits auf der von dem Commandanten der kaiserlichen Truppen zu Pruntrut gemachten Voreröffnung, dass ohngefähr Hundert Mann zu seinem Corps gehörig zu Rheinfelden zurückgeblieben seien, die auf den Fall der Nothwendigkeit zu ihnen stossen sollten; und anderseits auf der Beobachtung, dass sowohl im Elsass, als den österreichischen Vorlanden, die Truppen vermehrt, und in Bewegung gesetzt werden, wo alsdann der eidgenössische Rath dem dortigen L. Stand von grosser Wichtigkeit sein dörfte.

Die Unbestimmtheit dieses Begehrens, die Vermischung zweier von einander ganz unabhängig scheinender Ereignussen, und die Ungewissheit, ob und in welcher Gestalt der einte oder andere dieser gesetzten Fälle sich zutragen möchte, hat den Rathschlag der Hrn. geheimen Räthe einigermaassen erschwert.

Ist es nur um den ersten, nämlich den Durchmarsch einiger zurückgebliebener Mannschaft zu thun, so ist solcher von geringem Belang, bedarf keiner Correspondenz mit den eidgnössischen Ständen, ligt schon in den von diesen angenommenen Grundsätzen, ist in dem gemeinsam ertheilten Rath mitbegriffen, und vorzüglich stimmt Er mit dem Endzweck überein, dass diese Mannschaft lediglich zu Erhaltung der inneren Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Bistum diene.

Sollte aber dieses geringe Truppen-Corps der gegebenen

kaiserlichen Zusicherung und aller Wahrscheinlichkeit zuwider mitunter zu Beförderung einer anderen verborgenen und weitaus sehenden Absicht bestimmt sein, und einigen Zusammenhang mit den Bewegungen längst dem Rhein haben, so wäre höchst nöthig, eine nähere Kenntnuss der Dingen zu erlangen, ehe ein angemessener Rathschlag zu Sicherstellung und Beruhigung des lobl. Standes Basel abgefasst werden kann, und es schiene allerdings bedenklicher, durch voreilende Berathung eines ungewissen in seinen Umständen ganz unbekannten Falls, unnöthiges Aufsehen zu erwecken, als dass einiger Nachtheil aus fernerer Verzögerung entspringen sollte. Dieser letzte Grund besonders müsste der lobl. Eidgenossenschaft so sehr einleuchten, dass kaum von einem lobl. Stand eine bestimmte Antwort auf eine solche schwankende Einfrage erfolgen wurde.

Wann nun die Hrn. geheime Räthe diese Beschaffenheit der Sachen reiflich erwogen haben, so gehen Ihre gutächtlichen Gedanken dahin, dass dem L. Stand Basel die Gründe eröffnet werden möchten, warum man diess Orts unthunlich finde, sein Ansuchen der L. Eidgnossschaft mitzutheilen, sonder für besser halte, den ferneren Erfolg abzuwarten; alles nach Maassgabe des beiliegenden Entwurfs, der Euch M. G. Hrn. zur Beurtheilung ehrerbietig hinterbracht wird. —

80. Der Grosse Rath in Zürich an Basel. 4. April 1791.

Unser etc.

Gleich wie wir uns bisdahin bestrebt haben, Eueren in den bekannten Angelegenheiten geäusserten Sorgen, mit freundvertraulicher Theilnahme zu begegnen, so haben wir auch Euere unterem 28. Merz uns vorgelegte Frage, wie Ihr Euch auf den Fall, dass das Ansuchen um den Durchpass mehrerer kaiserlicher Truppen, zu Verstärkung derjenigen die bereits in den bischöflichen Landen liegen, widerholt wurde, verhalten sollet? redlich beherziget.

Wir gestehen gern, dass die auf dem Einmarsch der Ersteren uns zugekommene tröstliche Nachrichten von der daselbst bevestigten guten Ordnung und hergestellten Krafft der Gesätze uns hoffen liesen, dass ein solcher Rathschlag entbehrlich, und die Euch Tit. jüngsthin zugefertigte gemeineidgnössische Zuschrift zu Euerer Anleitung hinreichend sein wurde.

Sie enthaltet diejenigen Gründe, welche die L. Stände bewogen haben, Sich die Beruhigung der benachbarten Reichs Lande, auf eine für letztere würksame und verfassungsmässige, und für jene wenigst beschwerliche Weise, angelegen sein zu lassen. Besonders bestimmt sie die bei dem Durchmarsch der Truppen zu gebrauchenden Vorsorgen, und den einigen und eigentlichen Endzweck derselben, und dieser ist in dem kaiserlichen Schreiben feyrlich anerkannt.

Wann demnach die Umstände wider Vermuthen es nöthig machen sollten, den Nachzug einiger zurückgebliebener Mannschaft, unter den obigen Bedingen, bei Euch Tit. anzusuchen, so glauben wir, dass die von der L. Eidgnosschaft geäusserte Grundsätze, und der von Ihro in dem ersten Fall bereits ertheilte Rath, Euch Tit. genugsame Anleitung geben, ohne darüber in eine weitläufige und verzögerende Correspondenz eintreten zu müssen.

Sollte aber, wie wir es kaum glauben, sonder die diessfällig erhaltene und dem französischen Ministerio mitgetheilte kaiserliche Erklärung gänzlich beruhigend finden, dieses geringe Truppen-Corps ungleiche Gedanken über seine Bestimmung und den Verdacht bei der Nachbarschaft erregen, als ob es einigen Zusammenhang mit anderwärtigen Bewegungen hätte, so wäre uns eine nähere Kenntniss der Dingen nothwendig, um einen angemessenen Antrag an die lobl. Eidgenossenschaft machen zu können, indemme wir uns von Ihrer Seite keiner bestimmten Antwort auf einen solchen ungewüssen Fall, versprechen dörften, und es allerdings uns bedenklicher bedunkt, durch voreilende Berathung eines unwahrscheinlichen, und in seinen Umständen ganz unbekannten Ge-

genstandes, unnöthiges Aufsehen zu erregen, als den näheren Erfolg abzuwarten.

Uebrigens überlassen wir Euch Tit. von den durch die lobl. Eidgenossschaft Euch ertheilten und Bundesmässigen Zusicherungen, welche allein auf Euere Beruhigung abzielen, nach Nothdurft der Umstände, den gutfindenden Gebrauch zu machen, und versicheren Euch, dass wir in den bisherigen freundeidgenössischen Gesinnungen unwandelbar verbleiben, mit welchen wir Euch Tit. nebst uns etc.

81. Der Rath zu Solothurn an denjenigen von Zürich. 6. April 1791.

Unser etc.

Gemäss unseres unterm 26. hingewichenen Merzen an Euch Tit. gethanen Versprechens, machen wir es uns zur angenehmen Pflicht als einen Nachtrag dessen, was wir Euch von Zeit zu Zeit in freundeidgnössischem Vertrauen in Bezug auf die Unruhen in den Fürst-Bischof Baselischen Landen allbereits mitgetheilt haben, Euch des ferneren zu melden, dass unsere nach dem eingelangten dringendsten Ansuchen in grösster Eil den 16. Hornung an S. H. F. G. den Fürst-Bischofen abgeordnete Ehrengesandtschaft gleich jenen der Benachbarten und an das Fürstenthum Basel angrenzenden Hohen Ständen Bern und Basel, nachdemme dieselben nach vollendeten ihrer gemeinsammen Mission bei Sr. H. F. Gn. sich beurlaubt, vor einigen Tagen glücklich wider naher Haus gekehrt seien, und bis zu ihrer Abreise von Pruntrut daselbsten nichts von Wichtigkeit vorgefallen seie; das Uns heute von ermelt unseren Hrn. Ehrengesandten über dieses ganze Geschäft erstattete umständliche Hinterbringen enthalt auch nichts von Wichtigkeit, das Euch Tit. nicht allbereits schon mitgetheilt worden; daher in Erwartung dessen was zu dauerhafter Beruhigung erwähnter Landen des ferneren von der Regierung aus, Reichs-Constitutionsmässig, wird vorgenommen werden, wovon der Fürst-Bischof uns die geflissene Mittheilung geneigtest zugesagt hat, und diese so-

gleich an Euch Tit. beschehen soll, anders uns nichts übrig bleibt, als nur der eiferige Wunsch, dass die durch göttlichen Beistand nunmehr in diesen benachbarten Landen hargestellte Ruhe und Ordnung von langer Dauer seie. Gott gebe es, dessen Mächtigem Schutz wir Euch etc.

82. Der k. k. Resident, Herr von Tassara, an den Stand Basel. 12. April 1791.

Wiewohlen gegenwärtig dem Vernehmen nach in den Bischöflich-Baselischen Reichs-Landen alles ganz ruhig ist, So dörfte doch der auf den ersten Mey ausgeschriebene Landtag gegen besseres Vermuthen neue Irrungen oder wohl gar würkliche Thätlichkeiten veranlassen, und die schleunige Absendung der zu Rheinfelden befindlichen Compagnie von dem lobl. k. k. Baron von Gemmingischen Infanterie-Regiment naher Pruntrut zu Verstärkung des daselbst bereits in Besatzung liegenden k. k. Militär-Commando von besagtem Regiment nothwendig machen.

Um nun auf solchen Fall an der Zeit nichts zu verlieren, habe ich mit letzter Wiener Post den allerhöchsten Auftrag erhalten, schon dermalen die erforderliche Einleitung zu treffen, damit oberwähnte Verstärkung, wofern es würklich darauf ankommen sollte, sodann ohne weitere Rückfrage und nur auf die hievon vorgängig zu machende mündliche Anzeige, unaufgehalten und ungehindert von Rheinfelden aus durch hiesige Lande nach ihrer Bestimmung abgehen könne; daher Meine Hochgeachtesten Herren von der Güte sein wollen, schon von nun an nicht allein die hierzu erforderlichen Befehle ergehen, sondern auch mich von dem Erfolge gefälligst verständigen zu lassen, um meinem Allerhöchsten Hofe hierüber den allerunterthänigsten Bericht erstatten zu können.

Da übrigens schon in dem gegenwärtigen Augenblick dem k. k. Pruntruter Commando einige benöthigte Montierungsstück mittels Vorspann und unter Bedeckung von höchstens zweien Commandierten zugeschickt werden sollen; So gebe ich mir

die Ehre einen Hochweisen Rath noch weiters geziemend dahin anzugehen, nicht nur diesen, sondern auch alle derlei künftigen Transports Zoll und Mauth frei passieren lassen, hingegen von unserer freundschaftlichen Zurückgabe bei allen nur immer thunlichen Gelegenheiten überzeugt sein zu wollen.

Ich meines Orts werde jede, die sich mir darbietet, mit dem lebhaftesten Vergnügen ergreiffen um Beweise jener vollkommenen Hochachtung und wahren Ergebenheit abzulegen, womit ich allstets zu verharren die Ehre habe.

83. Der Rath zu Basel an denjenigen von Zürich. 13. April 1791.

Unser etc.

Ohne allen Verzug übersenden wir Euch Tit. eine Abschrift von einem uns zugekommenen Schreiben von dem k. k. Hrn. Residenten, worin die Anzeige geschieht, dass noch eine Compagnie von dem in Rheinfelden liegenden k. k. Gemmingischen Infanterie-Regiment dem bereits zu Pruntrut in Besatzung befindlichen Militär-Commando nächstens nachfolgen solle.

Die Berathung hierüber haben wir unseren geheimen Räthen überwiesen, welche den Euerigen das fernere desselben berichten werden. Mittlerweile empfehlen wir Euch Tit. sammt Uns etc.

84. Der Grosse Rath zu Basel an denjenigen von Zürich. 18. April 1791.

Unser etc.

Es ist unterm 13. diess E. U. G. L. E. Innerem Rath von dem Unsrigen die freundeidgnössische Nachricht mitgetheilt worden, welcher gestalten unsere Vermuthung wegen fernerem Durchzug einiger k. k. Völker über eine Strecke unserer Landschaft in die Bistum Baselische Lande sich durch das Ansuchen des k. k. Residenten wegen Durchmarsch einer noch in Rheinfelden liegenden Compagnie von dem Gemmingischen

Infanterie-Regiment erwahret hat; gleichwie aber aus Euerem Tit. unterm 4. dieses Uns zu übermachen beliebten Schreiben die klugen Vorstellungen und triftigen Gründe uns belehren, dass dermalen überflüssig sein wurde, dass hierüber gesammt lobl. Ständen Gutbefinden eingeholt wurde, als haben wir in unser heutigen Grossen Rathsversammlung, ungeachtet wir von dem Fürsten Bischof zu unserem Befremden desshalben noch nicht angegangen worden, erkannt, dass dem k. k. Hrn. Residenten entsprochen, und also diese Compagnie mit gewöhnlicher Vorsicht, auf näheres Begehren durchgelassen werden könne, wovon wir hiemit Euch Tit. zu Handen gesammt lobl. Eidgenossenschaft (falls Ihr es gutfinden werdet) gehörige Anzeige zu thun nicht entstehen wollen. Falls aber wider alles Verhoffen noch mehrere beträchtliche Begehren von dieser Art, welche die in dem an uns erlassenen k. k. Schreiben geäusserte Ausdrücke übersteigen würden, an uns beschehen wurden, als glaubten wir alsdann uns in die Nothwendigkeit gesetzt zu befinden, die von Euch Tit. und U. G. L. Miteidgnossen L. Stands Luzern gütigst zugesicherten HH. Repräsentanten zu uns zu bitten, um Ihres gemeinsamen guten Raths zu pflegen; Indessen widerhollen wir unseren lebhaften Dank, dessen wir uns Euch Tit. für die vielfach verursachten Bemühungen schuldig erkennen, und fügen nebst Versicherung unserer getreu Eidgnössischen Dienst Begierde, den Wunsch bei, dass der Allerhöchste unser gesammt werthes Vaterland in Ruhe und Frieden erhalten wolle, als dessen Obsorg wir uns sammtlich etc.

85. Beschluss des Rathes in Zürich. 23. April 1791.

Da Lobl. Stand Basel unterm 18. hujus anzeiget, dass Er den Durchpass einer dritten Compagnie kaiserl. Truppen nach Pruntrut bewilliget habe; auf den Fall aber mehrerer beträchtlichen Ansuchen, dieser Ort die Absendung der Hrn. Repräsentanten verlangen müsste, so solle auf Gefallen M. Gn. Hrn. Räth und Burger, Hochwelchen dieses und das letzte Schrei-

ben von Basel bei erster Versammlung vorzulegen ist, geantwortet werden, dass man die gegebene Nachricht verdanke, im Nothfall, den man jedoch noch nicht vorsehe, mit Absendung des hiesigen Hrn. Repräsentanten entsprechen und sobald der Durchmarsch der dritten Compagnie für sich gehen werde, der lobl. Eidgenossenschaft die schuldige Mittheilung machen werde.

86. Der Fürstbischof von Basel an den Stand Basel. 25. April 1791.

Tit. etc.

Gleich wie wir uns immer zur angenehmsten Pflicht rechnen werden, unseren Hochgeehrten Herren von allen in Bezug auf Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes in unsrer Botmässigkeit vorgehenden merkwürdigen Begebenheiten, die vertrauliche Nachricht mitzutheilen, also geben wir Uns dermalen die Ehre denenselben von der wieder unseren Hofrath und geheimen Raths-Secretarium Rengger von der Leimen vorgestrigen Tags erlassenen Edictal-Citation eine Abschrift hiebei zu überschicken, und unseren Hochgeehrten Herren auch anbei zu vermelden, dass der Vorder-Österreichische k. k. Regierungsrath Herr von Greiffenegg am 23. hujus, nicht zwar als ein kaiserl. Commissarius, sonder mit Allerhöchstem Auftrag die Umstände der allhiesigen Unruhen zu untersuchen, und darüber allerunterthänigsten Bericht abzustatten, unerwartet dahier angelangt, sofort aber in desselben Gegenwart, anheut beschlossen worden seie, den Landtag auf Montag den 16. Mey proximi würklich auszuschreiben.

Sobald also dissfallsige Convocations-Circolare ausgefertiget und abgedrückt worden sein werden, werden wir nicht ermanglen, solches U. H. H. ebenfalls mitzutheilen, um denenselben bei all nur ersinnlichen Anlässen darzuthun, dass wir nichts sehnlicher wünschen, als deroselben schätzbarestes Zutrauen stets beizubehalten, und U. H. H. die unwandelbare Begierde zu bethätigen, womit wir denenselben zu Erweisung

aller von uns abhangenden freundnachbarlichen Dienstgefälligkeiten immer so willig als bereit verbleiben.

Schloss Pruntrut den 25. April 1791.

Von Gottes Gnaden Joseph Bischof zu Basel, des Heiligen Römischen Reichs Fürst etc.

87. Derselbe an denselben. 26. April 1791.

Tit.

Unserem beschehenen Versprechen gemäss, geben wir uns die Ehre unseren Hochgeehrten Herren das gestrigen Tags erlassene Landständische Convocations-Rescript hiebei anzuschliessen. Dieselben werden daraus gefällig abzunehmen haben, dass wir alljenes, was zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes dienlich sein mag, und der hieländischen Verfassung oder unseren Hohen Gerechtsammen nicht widrig sein wird, bei dem Landtag in Vortrag kommen zu lassen, bereit seien.

Wie wir nun unseren getreuen Unterthanen andurch ein untrügliches Merkmal unserer zu ihrem wahrhaften Wohlstand stets abgemessenen Landesväterlichen Liebe mittheilen, also wollen wir unter der Obwacht des Allerhöchsten einen glücklichen Erfolg verhoffen, Uns aber anbei all angenehmer Anlässe erwünschen, um unseren Hochgeehrten Herren die beständige Begierde zu widerholen, wormit wir denenselben zu Erweisung all von Uns abhangender freundnachbarlicher Dienstgefälligkeit immer so willig als bereit verbleiben.

88. Der Rath zu Basel an denjenigen von Zürich. 30. April 1791.

Unser etc.

Ohne den mindesten Verzug übersenden wir Euch Tit. abschriftlich zwei von dem Fürst-Bischof zu Pruntrut uns zugekommene Schreiben nebst derselben Beilagen, betreffend die Citation Sr. F. Gn. Hofraths und geheimen Raths-Secretarii Renggers von der Leimen und der auf den 16. des nächst bevorstehenden Monats angesetzte Landtag zu Behandlung der

obwaltenden Misshelligkeiten. Zugleich werdet Ihr Tit. aus diesen Schreiben wahrnehmen, dass es dermalen nicht um mehrere militärische Hülfe zu thun sein muss, weil in Keinem derselben hievon nicht die mindeste Ahndung geschehen.

Unter sehnlichstem Wunsche, dass die vorhabenden Verhandlungen, Frieden und Ruhe herstellen möchten, empfehlen uns beiderseits der Himmlischen Gnaden Bewahrung etc.

89. Der geheime Rath zu Bern an denjenigen zu Basel. 4. Mai 1791.

Unser etc.

Es hat Sr. H. F. Gn. dem Hrn. Bischofen von Basel gefallen, dem hiesigen Stande durch zwei abgeordnete Gesandte auf die verbindlichste Weise für den Antheil zu danken, welche derselbe an den bedenklichen Umständen genommen hat, die vor Kurzem in den Hochfürstlichen Landen obschwebten, und eben diese Gesandte werden mit dem nämlichen Auftrag sich auch zu Euch Tit. verfügen.

Aus der Darstellung der diessmaligen Lage der Sachen, haben wir uns überzeugt, dass so wichtig und heilsam die Ankonft der k. k. Truppen zu Wiederherstellung der Ruhe in Pruntrut und zu der Sicherheit der das Bistum Basel begränzenden Eidgenössischen Staaten gewesen, eben so nothwendig und unentbehrlich seie auch die fernere Gegenwart derselben zu ihrer Erhaltung.

Wir glaubten uns daher verpflichtet, diese unsere Gesinnung in den Recreditiv-Schreiben, welches denen Bischof Baslischen Hrn. E. Gesandten mitgegeben wird, Sr. H. F. Gn. bekannt zu machen, und wollten nicht anstehen, Euch Tit. dasselbe in dieser Rücksicht abschriftlich mitzutheilen, damit Ihr Tit. falls Ihr, wie wir nicht zweiflen, hierüber mit uns gleich denkt, das angemessen scheinende gleich verfügen könnet, welche übereinstimmende Aeusserungen der angränzenden lobl. Stände wahrscheinlicher Weise von dem Wienerischen Hofe nicht mit Gleichgültigkeit wurden angesehen werden. Ueber diese

unsere vertrauliche Mittheilung, bitten wir uns Euere Tit. Gedanken aus. Indessen empfehlen etc.

90. Der Rath zu Bern an den Fürstbischof von Basel. 4. Mai 1791.

Das schätzbare Zutrauen, welches Ewr. H. F. Gn. zu uns und den übrigen dero Lande begränzenden Schweizerischen Staaten, aus Anlass jener bedenklichen Umstände, welche die Ruhe in Ewr. H. F. Gn. Landen zu bedrohen schienen, getragen haben, forderte Uns auf, zu beweisen, wie erwünscht uns dieses Zutrauen ware, und wir freuten uns dieser Gelegenheit, Hochdieselben von der nachbarlichen Freundschaft zu überzeugen, die wir denenselben unveränderlich gewidmet haben.

Es ware uns also sehr angenehm, durch die Gesandte, welche Ewr. H. F. Gn. an uns abzuordnen das Belieben getragen haben, durch den Hochwürdigen und Wohlgebornen Herren Franz Xavery von Maler, des Hohen Bischof Baselischen Domstifts Capitularen und Deputierten und durch den wohlgebornen Hrn. Xavery Billieux von Ehrenfelden E. F. G. würklichen Hofrath und geheimen Raths-Secretair, mittelst der sehr verbindlichen Aeusserungen, welche Sie in dero Namen vor unseren gn. Herren und Oberen eröffnet haben, die Versicherung zu erhalten, dass Hochdieselben unsere in dieser wichtigen Angelegenheit gethane Schritte, als dieser Absicht entsprechend, angesehen haben.

Eben diese Freundschaft wird E. F. G. keinen Zweifel übrig lassen, dass wir mit dem grösten Vergnügen, aus der Erzählung, welche Hochdero Abgesandte vor unserem geheimen Rath gemacht haben, den Ruhestand vernomen, in welchem sich gegenwärtig das Bistum Basel befindet. So gross der Einfluss der Ankonfft der k. k. Truppen zu seiner Wiederherstellung ware, so sehr müssen wir uns auch überzeugen, dass ihre fernere Gegenwart zu Beibehaltung und Befestigung derselben nothwendig und unentbehrlich seie, und die Willfärigkeit, womit Sr. k. k. Majestät dem ersten Ansuchen E. F. G.

gehör gabe, lasst uns hoffen, Allerhöchstdieselben werden diese nachdruckliche und Reichs-Constitutionsmässige Unterstützung so lang in Hochdero Landen lassen, als E. F. G. ihre Gegenwart nöthig finden werden.

Wir wünschen eiferig, dass die Versammlung der Landstände, welche E. H. F. G. uns in dero verbindlichen Zuschrift vom 25. April letzhin angekündet haben, alle Anstände heben möge, welche bis jetzt einen Theil von deroselben Unterthanen von ihrem gütigen Landesvater entfernten, und sehen mit Verlangen dem wie wir hoffen nahen Zeitpunkt entgegen, wo das gegenseitige Zutrauen vollkommen hergestellt seie, und E. H. F. Gn. das Glück und die Ruhe eines weisen und gerechten Regenten in vollem Maasse wieder geniessen werden etc.

91. Der Rath zu Basel an den Fürstbischof von Basel. 9. Mai 1791.

Tit.

Da gestern Abends die Herren E. Gesandte von Ewr. Hochfürstlichen Gnaden der Hochwürdige und Wohlgeborne Herr Franz Xaverj von Maler, des Hohen Bischof Baselischen Domstiffts Capitular, und der wohlgeborne Hr. Xaverj Billieux von Ehrenfelden, Ewr. Hochfürstlichen Gnaden wirklicher Hofrath und geheimer Raths-Secretarius, allhier angekommen und bei unseren Ehrenden Hrn. Standes-Häubteren noch den nemlichen Abend Ihren Besuch abgelegt, und zugleich ein Creditiv von Ewr. H. F. Gnaden übergeben; woraus Hochderselben geneigte Gesinnungen gegen das Benehmen unsers Standes in den so bedenklichen Angelegenheiten in Euer H. Fürstlichen Gnaden Landen auf das wohlwollendeste hervorleuchten; da auch zu gleicher Zeit bemelte Hochwürdige und Hochgeachte Hrn. E. Gesandte den Wunsch geäusseret, wegen dringenden Geschäften so wenig als möglich aufgehalten zu werden, die Zusammenberufung eint oder anderer Raths-Versammlung mehrere Zeit erfordert hätte, so sind zu Beschleunigung der Sache ermelte Hrn. E. Gesandte, deren längeren

Aufenthalt wir allerdings gewünscht hätten, diesen Morgen in unsern geheimen Rath abgeholt und allda mit Vergnügen angehört worden, indem wir aus Ihrem mündlichen Vortrag des mehreren zu vernehmen hatten, wie dass Ewr. H. F. Gn. die verbindlichsten Aeusserungen gegen uns zu eröffnen beliebten. Wir werden unermangelt sein, bei nächster Versammlung, unserem Grossen Rathe vorzubringen, auf welche verbindliche Weise Ewr. H. Fürstlichen Gnaden Ehrengesandtschaft sich Ihres Auftrags entlediget, da dann Unsere gnädigen Herren und Obere nicht ermanglen werden, Euer H. Fürstlichen Gnaden Hochderoselben Gesinnungen über diese Ehre in angemessener Rückantwort zugehen zu lassen; indessen wir nicht ermanglen wollten, Euer H. Fürstlichen Gnaden vorläuffig hievon zu benachrichtigen, die wir benebens unter Darbietung unserer stäten Dienstbegierde, Hochdieselben zum Genuss alles Fürstlichen Wohlergehens göttlicher Obhut bestens empfehlen etc.

92. Der geheime Rath zu Basel an denjenigen von Bern. 10. Mai 1791.

Unser etc.

Aus Euerem Tit. Schreiben vom 4. huj. haben wir zu entnehmen gehabt, was maassen die von Sr. Fürstlichen Gnaden dem Hrn. Bischof von Basel an Eueren Lobl Stand Abgeordnete Hrn. Ehrengesandte der Hochwürdige Herr Dom-Capitular von Maler, und der Hochgeachte Hr. Hofrath Billieux bei Eueren gn. Herren und Oberen empfangen, hierauf in Euerem geheimen Rath die Lage und Bedürfnisse ihres Landes mit mehrerem geschilderet, und dann mit einem Recreditiv, wie Ihr Tit. uns solches abschriftlich mitgetheilt habet, entlassen worden.

Nun ist eben diese E. Gesandtschaft Sonntags Abends den 8. hujus allhier eingetroffen, und hat in dem ersten Besuche bei unseren Ehrenden Hrn. Häubteren mit übergebung des Hochfürstlichen Creditifs eröffnet, wie dass Sie ihre baldige

Rückkonft in ihrem Lande wegen herannahendem Landtage, und anderen dringenden Geschäften wänschen; um nun ihrem geäussérten Verlangen zu entsprechen, und dieselben nicht lange aufzuhalten, haben wir den Weg eingeschlagen, Sie mit ihrem Anbringen in unsrer geheimen Rathsversammlung anzuhören; diesem nach wurden diese Herren Gesändte Morgens darauf den 9. hujus durch vier Hrn. Deputierte aus unsrem Mittel in den geheimen Rath abgeholt, allwo dieselben im Namen ihres Fürsten eine verbindliche Danksagung gegen unseren lobl. Stand für den Hochdemselben in jenen unruhigen Zeiten erwiesenen Rath und Beistand ablegten, wobei Sie aber der gegenwärtigen Lage in den Bischöflichen Landen keine Erwähnung thaten.

Nachdem nun diese Ehrengesandten selbigen Tags von Standes wegen mit einer Mittagsmahlzeit bewirthet worden, sezten Sie noch den nämlichen Abend ihre Reise weiter fort, mit einem vorläufigen Recreditiv versehen, wie Copia hievon hier beiligt. Der ganze Verlauff dieser Sache wird bei erster Versammlung Unsern gn. Herren und Oberen vorgelegt, und allda die förmliche Beantwortung des Bischöflichen Creditivs gut befunden werden; welches alles wir Euch Tit. in Beantwortung Euers obangeführten Schreibens zu berichten in keinen Verzug setzen wollten, die wir uns sammtlich göttlicher Obhut wohl empfehlen etc.

93. Der Rath zu Basel an denjenigen von Zürich. 10. Mai 1791.

Unser etc.

Wir fahren fort in vertraulicher Mittheilung der Bischof Baselischen Angelegenheiten Euch Tit. zu benachrichtigen, dass des Fürst-Bischofen Hr. Abgeordnete nach denen bei den lobl. Ständen Bern und Solothurn gehabten Verrichtungen abgewichenen Sonntags den 8. dieses Nachmittags auch Hier eingetroffen, und bei abgelegtem Besuch bei unseren Ehrenden Hrn. Häubteren nebst abgelegtem Compliment sich geäusseret

welcher Gestalten wegen bevorstehendem Landtag Sie Ihre Rückreise zu beschleunigen gemüssiget seien. Wann nun in dieser Betrachtung wir auch unsers Orts der Zeit Rechnung zu tragen, nicht umhin können, als haben wir den Morgen darauf zu Anhörung der fürstlichen Hrn. Deputierten bestimmt, welche dann mit gewöhnlichem Ceremoniale in unseren Geheimen Rath eingeführt worden, allwo der Erste derselben, in einer in der französischen Sprache gehaltenen Anrede Namens Sr. F. Gn. sowohl für die abgesandte Deputatschaft, Theilnahme an denen das Bistum betreffenden Angelegenheiten, und hierdurch bezeugte freundnachbarliche Gesinnung, die verbindliche Danksagung bezeuget, welches Ihme von unserem Ehrenden Hrn. Amts-Burgermeister in deutscher Sprache nebst Versicherung alles gut nachbarlichen Vernehmens beantwortet worden; nachdemme die Herren Deputierte mit einem Recreditiv nach beigehender Abschrift versehen, und mit einer Mittagsmalzeit bewirthet worden, sind Sie den gleichen Abend wiederum abgereiset und in Arlesheim übernachtet.

Bei diesem Anlass wollen wir auch nicht entstehen Euch Tit. annoch dasjenige abschriftlich mitzutheilen, so uns über diesen Gegenstand von Eines Lobl. Standes Bern Hrn. Geheimen Räthen zugekommen, Euch Tit. sammt Uns göttlicher Gnaden Bewahrung etc.

94. Der Grosse Rath zu Basel an den Fürstbischof von Basel. 17. Mai 1791.

Tit.

Es ist uns in unserer heutigen Rathsversammlung von dem Geheimen Rath der Bericht erstattet worden, welcher Gestalten unterm 9. diss der Hochwürdige und Wohlgeborne Herr Franz Xaveri von Maler, des Hohen Domstiffts Capitular, und der wohlgeborne Herr Xaveri Billieux von Ehrenfeld Ewr. F. G. würklicher Hofrath und geheime Raths-Secretarius, als Abgeordnete E. F. G. bei uns eingetroffen, und Ihnen zu unseren Handen die geneigte Gesinnungen E. F. G. gegen unseren Stand und Hochdero Dank für diejenige Theilnahme bezeuget, welche wir

an der befürchteten gefährlichen Lage Hochdero Lande nommen haben.

So geneigt wir nun damalen, als E. H. F. G. uns mit Zutrauen beehrten, Ihrem Begehren entsprochen, so verdanken wir die uns durch Hochdero abgeordnete E gesandte bezeugte Ehre, versicheren E. F. G. unserer daurenden aufrichtigen Ergebenheit und freundnachbarl Gesinnungen, und wünschen dass nunmehr durch den ver melten Landtag diejenigen Maassregeln möchten *festge* werden, welche in Hochdero Landen Ruhe und Einigkeit zielen und befestigen könnten; womit Ewr. fürstlichen *Gn* zum Genuss etc.

95. Der Fürstbischof zu Basel an den Stand *Ba* 6. Juni 1791.

Tit.

Da wir Uns stäts zur Pflicht machen unsere H. *G. Her* von allen das Vaterland bedrohenden wiedrigen Vorfallenh ten die vertrauliche Nachricht mitzutheilen, so übersend wir denenselben eine Relation hiebei, woraus U. H. H. den 31. Mey auf denen französischen Grenzen sich ereigneten wid Uns angestellten bis in unsere Bottmässigkeit eingedrungene gefährlichen Auflauff zu ersehen belieben werden. Ongeacht der von denen benachbarten Districten und Municipalitäte vorgekehrten Anstaltungen, und von Uns ertheilten Versiche rungen ihre Gränzen zu bewachen, um all weiteren Ausbruch nach bester Möglichkeit zu verhinderen, so vernehmen Wi gleichwohlen, dass die französischen Briganten ihr Vorhaben noch nicht aufgegeben haben, sondern einen neuen Einbruch zu versuchen willens seien.

Wir haben inzwischen diese Sach bei dem königlichen Hof um Erlangung kräftigerer Abhelfsmittlen, durch unseren Minister Hrn. Abbé de Baze also gleich anzeigen lassen, und wollen U. H. H. anbei nicht bergen, dass wir vermittelst der von den anwesenden Österreichischen Truppen gemachten so

tapfer als entschlossenen Vorkehrungen wider alle üblen Folgen eines weiteren Anfalls verwahrt und gesichert zu sein glauben.

Der wir untereinst zu Erweisung aller von Uns abhangenden freundnachbarlichen Dienstgefälligkeiten immer so bereit als willig verbleiben. U. H. H.

dienstwilliger Freund
Joseph Bischof zu Basel.

N. S.

Bei Beschliessung dieses Schreibens vernehmen Wir, dass ein Theil unserer eigenen Unterthanen, und zwar namentlich aus der Probstey St. Ursiz sich mit Waffen versehen, und im Fall eines Einbruchs, denen französischen Briganten sich zuzuschlagen entschlossen haben. Gleichwohlen hoffen wir durch die Tapferkeit der Österreichischen Truppen allem Ungemach vorzukommen.

(Ein gleichlautendes Schreiben unter Mittheilung derselben Relation (S. Nr. 97.) erliess der Fürstbischof an den Stand Bern.)

96. Der Rath zu Basel und ebenso der Rath zu Bern an denjenigen von Zürich. 8. Juni 1791.

Beide theilen abschriftlich das erhaltene Schreiben des Fürstbischofs von Basel vom 6. d. M. mit; Bern auch die Relation, welche Basel erst am 10. nachsandte. An letzterm Tage theilte auch Solothurn die nämlichen Zuschriften des Bischofs dem Rathe in Zürich mit.

97. Relation de l'attentat commis pendant la Nuit du 30. au 31. May dernier contre le Prince Evêque de Bâle, les Troupes de S. M. J. qui sont à Pourentruy et contre les habitans et la Ville du dit lieu.

A peine le premier et principal auteur de nos troubles, Joseph Ant. Rengguer de la Lime, vit-il arriver le moment où les dites Troupes Imperiales alloient entrer dans cette Ville, qu'il prit la fuite, en emportant avec lui non seulement les

regrêts de n'avoir pû consommer les trames, perfidies, et trahisons, dont il s'etoit rendu coupable, mais aussi toutes les furies de la vengeance dont il etoit tourmenté depuis longtemps; muni d'un mandat qu'il avoit eu l'adresse par la plus infame supercherie de faire signer par aucuns Députés de certaines Villes et Communautés, en leur persuadant, qu'ils ne signoient qu'une Copie de Requête à presenter à S. A. Il se transporta droit à Paris à la faveur d'une procuration de cette espece et paré de fausses qualités de Syndic Mandataire et Deputé des Etats de l'Eveché de Bâle, il se présente à l'assemblée Nationale du Royaume de France pour y accuser le Prince son Maitre d'infraction aux Traittés d'Alliance concluses en années 1739 et 1780 entre S. M. T. C. et le dit Prince, et à la faveur de cette fausse et odieuse imputation en obtenir une force capable de contrebalancer celle, que S. M. J. avoit trouver bon d'envoyer pour calmer les Orages menaceants qui se faisoient sentir dans un Etat dépendant du St. Empire. Rebuté de cette Auguste Assemblée qui sçut bientôt démeler les Traits saillants du fourbe et de l'Imposteur, Rengguer dans les fureurs de son désespoir songe à se retourner. Il scavoit qu'à ses partisans les plus devoués l'ainsi nommé Club des Patriotes Suisses avoit déja dans le courant de fevrier dernier, adressé des lettres, pour souffler le feu de l'insurrection dans ce *pais* et pour les animer à une Revolution, où il ne s'agissoit pas moins que de ravir au legitime Seigneur Evêque de Bâle tous les Droits Regaliens dans les quels il est investi par l'Empereur et l'Empire, de s'approprier de tous ses biens domainiaux, Rentes, et Revenus, de le depouiller de sa Puissance temporelle, de borner toute son Autorité au Spirituel, et de le réduire à une Pension annuelle, et d'enlever au Grand Chapitre de la Cathédrale de Bâle le Droit incontestable d'élire l'Evêque, pour l'attribuer au Peuple, qui au mepris de sa Religion et de son Serment et à la faveur d'une pretendue liberté la plus audacieuse et la plus cruelle deviendroit le seul Maitre et Dominants de l'Etat; ce fut donc à ce Club propagateur des maximes si dangereuses et si propres à allumer le

flambeau de la discorde dans un Etat tranquille, que Rengguer prit son recours. Pourroit'il s'addresser mieux pour opérer la fatale révolution qu'il avoit vainement tenté d'effectuer par l'esprit de revolte et de Sedition qu'il avoit inspiré aux Sujets du Prince? Ce Club l'écoute favorablement et pour flatter ses fureurs et lui donner incessament une preuve de son zèle et dévouement, il fait partir une letre signée le Club des patriotes Suisses, et par J. M. F. Castella, President, dans la quelle en l'addressant aux Sujets de l'Eveché de Bâle sous la qualité de chers amis et freres ils s'expriment entr'autre dans les Termes suivants:

„Braves et mille fois braves chers amis et frères, continuès et vous parviendrès à repousser à chasser le Despotisme „de votre patrie, il faut de la fermeté et du Courage, il faut „repousser la force tyrannique par la force et l'énergie de la „liberté, armés vous, arborés le signe de la liberté, emparés „vous de toutes les armes de toutes les Munitions qui sont „dans votre pais, formés des batteries au Sommet de vos Montagnes, emparés vous de tous les passages pour empêcher „l'entrée des Autrichiens, si on les a laissés entrer, emparés „vous des Chefs de l'Armée, c'est à dire de tous les Officiers; „quand les Soldats n'auront plus de chefs, il vous sera facile „de les désarmer, faites les sortir sans armes; elles vous serviront pour repousser ceux qui auroient la témerité de faire „entrer une seconde Armée, si vos Deputés et l'Assemblee „nationale ne sont point encore partis, qu'ils viennent en diligence, nous les assisterons de tout notre pouvoir, nous les „présenterons aux Deputés patriotes, nous reclamerons d'eux „leur protection qui nous est assurée à bien de titres, faites „en fin usage du contenû de cette Letre, qui vous instruira „de tout ce que vous devés faire pour votre bonheur et le „salut de votre patrie, plus vous aurés de fermeté et d'energie, et plus vous occuperés vos Aristocrates Suisses dans „leurs foyers, les Peuples des Cantons suivront votre exemple, „et la Suisse encore une fois sera liberée et pour toujours."

Cette Letre fut envoyée aux Deputés fauteurs et suppôts

de Rengguer, fugitifs comme lui, mais qui se tiennent sans cesse sur les frontieres de l'Alsace, pour être toujours à portée d'agir et d'exécuter les impulsions qu'ils en recoivent, elle fut par leurs Organes repandue dans le public pour y preparer les voyes au cruel attentat, dont on fait ici la narration.

Le Club des prétendus patriotes suisses conjointement avec Rengguer avoit besoin d'un homme qui fut en état de se metre à la tete et assés hardi pour entreprendre et diriger cet horrible forfait, il fut bientot trouvé dans la personne du nommé Chancy soidisant Officier de la garde Nationale et Commissaire du Comité de Correspondance.

Ce Chef déterminé d'un parti si deshonorant crût, qu'il falloit commencer à se faire connoitre et reveler le courage de ceux qu'il devoit commander, dans cet objet il mit au bas de la dite Letre un P. S. signé de sa main et conçu en ces termes:

„Genereux guerriers, vous allés exposer vos vies pour „des causes étrangères; que ne devés vous pas oser pour la „liberté de votre patrie! dans le premier cas vous vendès comme „les Suisses votre sang pour de l'argent, dans le second vous „defendés votre cause et celle de la posterité, vous revendi„qués vos droits naturels et imprescriptibles; qu'elle de ces „causes est digne de votre courage? La question n'est pas „douteuse, si quelques uns de nous peuvent vous être utiles, „il y en aura de très disposés, qui ont acquis des con„noissances, et qui ont l'experience militaire prets à voler à „votre secours; entre autre le soussigné."

Signé Chancy, Officier de la Garde nationale et Commissaire du Commité de Correspondance.

Il n'eut pas plustôt fait cet offre de sa personne pour commander les partisans de Rengguer, qu'il concerta avec ce fameux seducteur et le dit Club, le plan d'operations et des crimes projettés; ce fait, il partit de Paris pour se rendre à Delle ville d'Alsace sur les frontierres, ou les principaux auteurs de la rebellion du pais après Rengguer se trouvoient

fugitifs et rassemblés pour l'attendre et combiner avec lui les mesures à prendre pour assurer les succès de l'entreprise; ne connoissant ni le site, ni les avenues, ni les entours de la ville, il s'y transporta lui même pour les connoitre et former le plan de ses attaques. De retour à Delle il convoqua son Conseil de guerre composé de paisans rebelles fugitifs du pais; il y fut d'abord résolu, que ce seroit pendant la Nuit du 30. au 31. May dernier, que l'on viendroit à force ouverte surprendre la Ville de Pourrentry, y attaquer détruire et disperser les Troupes Autrichiennes et en suite bruler la Ville, la piller, s'emparer de la Personne du Prince, massacrer les ainsi nommés aristocrates, en un mot en disposer à discretion comme d'une Ville prise d'assaut. Il falloit pour exécuter ce cruel projet avoir de troupes superieures à celles que S. M. J. y a envoyées; les Municipalités d'Alsace ne pouvoient et ne vouloient en fournir pour cause de deffenses, qu'ils en avoient reçues de leurs superieurs, et par Crainte de se compromettre avec les Troupes Imperiales et de s'exposer aux suites fatales, qui auroient pû en résulter; il ne restoit donc à Chancy et à ses adherans, que les troupes qui pourroient se former parmi le nombre des revoltés du pais. Ces adherans sçavoir les fugitifs premiers fauteurs des troubles lui persuadèrent, qu'ils viendroient à bout par leurs intrigues, de lui procurer un nombre de leurs partisans suffisants pour composer une Armée capable d'exécuter ses pernicieux desseins, mais on lui fit entendre, que dans cet objet, il ne falloit pas se dévoiler avant le moment de l'exécution même; que si on les avertissoit seulement un jour d'avance pour se preparer, il étoit dangereux, qu'il n'y ait quelque indiscret, qui reveleroit le Complot, soit à S. A. soit à ses Ministres, soit à quelques autres Officiers de sa Cour, et que d'ailleurs il étoit dangereux que les Sujets invités à prendre part à la horde, n'ayent le temps de faire des réflexions qui pourroient les détourner d'y prendre part; qu'en conséquence il étoit à propos de ne les avertir du projet formé, qu'au moment même qu'on auroit besoin deux pour l'exécuter, mais prevoyant, que pour les determiner si subitement à

prendre les armes contre leur Prince et l'Etat, et à se rendre coupable d'un crime si horrible et si énorme, il n'y avoit d'autre moyen, que de les flatter d'un coté, que c'étoit une armée francoise qui venoit à leurs secours pour les delivrer de la prétendue oppression, sous la quelle ils gemissoient, et de l'autre de les intimider par les menaces de leur ravir la vie, et d'incendier leurs maisons et domiciles, s'ils hesitoient un moment de marcher avec eux. Ce fut dans l'objet de remplir l'un et l'autre de ces desseins premedités, que Chancy et ses adherans pour assurer les sujets à séduire et debaucher, firent courir et accreditèrent le faux bruit, qu'il étoit nouvellement arrivé dans Pourrentruy une armée de dix milles hommes Autrichiens, qui comme il étoit aisé de présumer, ne pouvant être destinés à la sureté d'une Ville incapable de les loger et de les entretenir, ne pouvoient y avoir été envoyés qu'à l'effet de se servir de cette Armée pour pénétrer en Alsace et y commetre les hostilités les plus dangereuses, qu'en consequence, il étoit de la prudence de toutes les Municipalités riveraines, d'assembler les troupes de la Nation pour tirer un Cordon sur les frontieres, et empêcher leur entrée dans l'Alsace; il avoit par ces fausses nouvelles engagé les dites Municipalités à se rassembler au son de la Cloche pendant la même nuit du 30. au 31. May dernier; il étoit tout naturel, qu'une démarche de cette espece devoit persuader aux sujets de S. A. que la nation francoise s'armoit en leur faveur et que cette consideration fixeroit et dissiperoit l'irrésolution dans la quelle pourvoient se trouver les dits sujets d'attaquer leur propre patrie, mais pour achêver de les conduire au precipice il falloit encore les aveugler par l'appas des espérances les plus flatteuses, et ce fut dans cet objet que le dit Chancy redigea une piece en forme de manifeste, espèce d'invitation la plus insidieuse pour les captiver, dans la quelle en même tems il indiquoit le lieu du rendésvous, les points de réunion, la qualité des armes, qu'ils devoient prendre, le plan d'attaque, et l'ordre qu'ils devoient observer, pour obtenir le succès qu'il leur promettoit, en y joignant en même tems l'assurance de s'y trouver avec

mille hommes bien armés et avec du Canon. Le tout tel qu'il en conste par la dite pièce originale dont la teneur s'en suit:

„Il est tems enfin mes chers compatriotes de chasser de vos terres les satellites que votre tyrann y à fait entrer, votre bonheur en dépend, le salut de vos proprietés l'exige, il faut se reveiller de l'engourdissement ou l'arrivée de ces Troupes vous a plongé. Lundi au Soir tout le Pais s'arme pour se porter vers Pourrentruy, pour en chasser les Autrichiens, nos braves et genereux voisins nous donneront du secours, et nous serons au moins au nombre de dix mille hommes; je suis arrivé de Paris Mercredi dernier pour me mettre à la tête des Francois et pour vous diriger dans cette entreprise, je veux vous venger, je veux vanger l'honneur des Francois et celui de mon Ami Mr. Rengguer; c'est pour votre bonheur, que j'ay fait ce voyage, si vous reculés vous êtes perdus sans resource, et vous verrés que votre pais sera le théatre de la guerre, que vos maisons seront incendiées, et que vos recoltes seront brulées.

Il faut etre rendus Lundi au Soir 30. du courant au bois de Montaigre près de Creugenat à minuit, c'est le point de réunion de l'Armée pour marcher vers Pourrentruy, il faudra que tous ceux qui ont servis, soyent armés de fusils le plus qu'il sera possible, on en formera un Ploton, ou plusieurs, qui marcheront à la tête sur trois de file, les autres qui n'auront pas des fusils, seront armés de haches, de pioches, de trams et de faux, qu'il faudra metre au bout d'une perche facile à manier de six à huit pieds, ces derniers marcheront après les Plotons qui seront armés de fusils, les premiers arrivés resteront en Bataille pour attendre les autres et crieront encore une fois: qui vive, et on leur repondra Patriote, puis ils seront avancés à l'ordre pour recevoir le mot d'ordre.

Je compte sur le zèle de tous les bons patriotes du pais et je répond du succès de notre entreprise; s'ils veuillent me seconder, je m'y trouverai avec quelque mille hommes fort bien

armés et avec du Canon. Fait le 29. May 1791 et l'an 2e. de la liberté francoise.

(L. S.) Chancy Officier de la garde Nationale de l'Armée Parisienne."

Il en fit expédier plusieurs copies, les remit à ses Emmissaires et Satellites et les fit marcher à l'entrée de la dite nuit dans les communautés des quelles il esperoit tirer l'armée qui devoit agir sous ses ordres, en leur ordonnant de se présenter dans les maisons des habitans des dits lieux le pistolet à la Main, et de menacer tous ceux qui fairoient le moindre refus de marcher à leur suite, de les massacrer, et de bruler leurs maisons.

A la faveur de toutes ces precautions Chancy se persuadoit, qu'il formeroit une Armée de plusieurs mille hommes, qui devoient être partagés de maniere à pouvoir attaquer *la* Ville de trois cotés tout à la fois; quel affreux carnage n'auroit'il pas occasioné & combien de sang n'auroit il pas fait repandre, si le succés avoit repondu à ses espérances! Pendant que les Emmissaires s'étoient transportés en partie dans la Preveté de St. Vrsanne et en partie dans le Baillage d'Ajoye qu'ils exécutoient ses Ordres et faisoient à force de menaces les plus atroces marcher à leur suite, le pistolet sur la gorge, une quarantaine de sujets au point de réunion qui leur avoit eté indiqué pres du torrent de Creugenat, on en vit une autre troupe d'environ 50 arriver auprès du Village de Chevenez les uns et les autres armés du fusils, de haches, de faux, et autres pareils instruments tranchants, les quels ne voyants aucune Armée pour les secourir, ny Chefs pour les commander, connoissants enfin les crimes, qu'on vouloit leur faire commettre, et les malheurs qui en étoient inséparables, prirent incessament le parti de retourner chez eux, et virent dans leurs passage, que toutes les troupes nationales des municipalités riveraines étoient en mouvement et faisoient batre la caisse de tous cotés, pour se rassembler et former le Cordon dont il a été parlé cy dessus.

Pendant que les choses se passoient ainsi du coté meridio-

nal et occidental de la Ville de Pourentruy, Chancy Chef de ces Brigands s'etoit réservé la partie orientale d'icelle; le lieu de Boncour, terre de la Principauté de Bâle et Village distant d'un quart de lieu de Delle, fut par luy choisi pour être un autre point de réunion; il y arriva vers les onze heures de la nuit désesperé de n'y trouver que 23. hommes, la rage dans le coeur, il fait arracher un particulier du lieu de sa maison, le fait traîner jusqu'au pied du cabaret, mais que faire d'un seul homme, il le relache, c'est une multitude qui lui faut, pour la faire accourir, il prend le parti d'appeller incessament tout le voisinage pour suivre ses entendans, et dans cet objet il se transporte avec ses partisans premierement dans la maison du Marguillier de l'endroit et ensuite dans celle du Curé pour avoir les Clefs de l'Eglise, il en vint à bout par la force des menaces et la violence qu'il exerca, et fait sonner le toxin avec deux Cloches pendant l'espace d'une heure entière, pendant la quelle il ne cessa de faire lacher des coups de fusils & de pistolets, pour engager tout le voisinage par le son de ces Cloches et ses Armes, d'en faire autant, d'accourir et de le suivre dans ses expeditions.

Touts ces attentats se commettoient ainsi sans que Chancy ait pû prevoir qu'on en eut le moindre indice dans la Ville de Pourentruy. Cependant sa Trame n'avoit pas été si secretement ourdie, qu'il n'en eut transpiré quelques particularités dans cette Capitale. Pour connoitre l'Etat des choses, un petit detachement composé de cinq hommes seulement, se transporta pendant la nuit jusqu'au lieu de Boncour pour s'assurer par eux memes de la realité du fait; on ne vit pas plus tot cette petite troupe de Soldats autrichiens dans le lieu dit Boncour, que Chancy et ses 23 hommes prirent brusquement la fuite, en se retirant sur les terres de France voisine. C'est par cette fuite precipitée que se terminèrent tous les perils et dangers que cette nuit orageuse presageoit aux habitans de Pourentruy. L'on y étoit sur ses gardes, pret et disposé à opposer la plus vigoureuse defense, lorsqu'on apprit de toute part que l'orage etoit dissipé. L'on ne peut assés louer les sages

précautions que les districts & municipalités voisines du Royaume de France prirent pour empecher le retour d'une pareille Scene et en prevenir les suites; l'on apprit même qu'à Delle on avoit arreté et ensuite élargi Chancy, que bien tot après il a eté chassé de l'endroit non seulement avec la femme et famille de Rengguer, mais aussi avec tous les fugitifs rebelles de ce pais, comme gens aussi dangereux dans leur azile, qu'ils l'étoient dans leur patrie; l'on apprend cependant que du depuis ils sont tous retournés à Delle et dans les environs, et qu'ils y sont tolérés. Si leur sejour n'est propre qu'à troubler le repos dont nous devrions jouir à l'ombre de la protection de S. M. J. il servira aussi à nous rendre plus attentifs et a redoubler nos précautions. Veuille le ciel les bénir et nous accorder toujours de plus en plus cette protection si marquée, dont nous avons deja ressentis les effets, et dont nous continuerons d'implorer la continuation du plus profond de nos coeurs.

à Porrentruy le 5. Juin 1791.

98. Der bischöflich-basel'sche Amtmann Farine in Seignelégier an die bischöflichen Räthe in Pruntrut.

11. Juni 1791.

Messeigneurs.

A ce matin à dix heures & un quart sont entrés au Village de Saigne-Legier une Troupe d'environ 50 hommes armés, partie Comtois, partie inconnus, qui se sont postés devant la Châtellaine et y sont entrés au nombre de six et ont demandé de parler à Mr. le Grand-Baillif; l'ayant rancontré dans le corridore l'ont requis de se rendre à eux et ont dit, qu'ils étoient venus comme patriotes pour delivrer le peuple de la Tirannie; ayant étés requis de produire leurs ordres et commissions l'un d'eux a mis la main sur Mr. le Grand-Baillif pour l'obliger à les suivre, mais ses gens l'ayant debarrassé de leurs mains, ils ont quittés la maison et ensuite Mr. le Grand-Baillif s'est retiré. On a sonné le tocsin pour avoir du

monde en secours, et ils se sont retirés à Muriaux, ou ils se sont à ce moment pour engager les sujets à se joindre à eux: et ont dit qu'ils iroient contre le Noirmont. Dans cette circonstance, j'ai cru être de mon devoir essentiel de vous en informer pour recevoir vos ordres pour votre direction en cas de retour ulterieur. J'ai l'honneur d'être.

Seignelégier le 11. Juin 1791.

Votre tres humble et
Farine, Greffier.

99. Der bischöfliche Gross-Baillif von Kempfen, an ebendieselben. 12. Juni 1791.

Pour ne pas arrêter long temps l'express, qu'il vous a plû d'envoyer avec votre rescript à l'adresse de Mr. le Conseiller & Greffier Farine, je me bornerai cette fois 1° à faire à S. A. notre très gracieux Prince & Seigneur ains qu'à vous Messieurs, mes très humbles & très sinceres remerciemens pour les ordres que vous avés bien voulu donner, à fin de nous procurer du secours, si contre toute attente le cas se renouvelloit d'en avoir encore besoin. 2° à vous informer tres humblement, que nous sommes à present très tranquiles & suivant toute apparence hors de danger. Les Brigands ne se sont arretés à Segnelegier qu'environ une demie heure, ou 40 minutes au plus; aussi tost qu'ils on vû, que le monde accouroit, et se disposer à leur resister on à les massacrer, ils ont pris le parti de se retirer comme ils ont pû; à leur retour par Meuriaux tous les gens de l'endroit, hommes & femmes, se sont presenté pour leur faire face, fermement résolus de les exterminer au moindre signe d'hostilité qu'ils auroient donné; cette brave contenance les a tellement intimidés, qu'ils ont passé leur chemin sans faire le moindre desordre; on ajoute meme que plusieurs ont demandé pardon, ils n'ont pas été au Noirmont, quoique leur premier projet ait été d'y diner à ce qu'on debite, mais comme chacun se plait à faire de contes, il est difficile de debrouiller le vrai du faux. Le Chef & Commandant des

brigands qui d'une main tenoit son Epée nue, et de l'autre m'a saisi par le colet de mon habit, doit être à ce qu'on croit Parisien, et le meme qui a répandu la letre d'invitation & de menace à Soubey, Epauvillers etc. Parmi la Bande plusieurs Personnes ont très bien reconnu Joseph Biry de Pourentruy le Notaire de la Ville de Chevenney, un Vuillat ou Voyat d'Halle, et Nicolas Brahier du Chauffour. On dit, que plusieurs des cydevant Deputés d'Ajoye se tiennent aux Pleins, dans le Comté de Bourgogne, & que c'est là, qu'ils forment leurs Complots, & s'associoient toute la Canaille qu'ils trouvoient pour faire leurs excursions.

J'ai jour & nuit une garde de six hommes à la Chatellenie, toutes les communautés font des Patrouilles, & l'on a pris généralement toutes les mesures possibles pour opposer une vigoureuse défense à ces Bandits, si l'envie les prenoit de revenir à la charge. A leur retour par Gemois ils doivent avoir dit, qu'ils se retiroient pour quelque Tems du Coté de Delle; au reste il est possible, que ce n'est qu'une feinte, aussi ne s'y fiera-t-on pas.

J'ai fait tout de suite partir la letre de son Altesse pour Bienne; j'aurai l'honneur Messr. de vous informer très exactement de tout ce qui pourra passer de remarquable dans la suite.

Ma retraite n'a pas été longue, je n'ai resté qu'une heure environ dans une maison voisine, à sept heure et demie, je fus déjà de retour à la Chatellenie aussi tranquile & rassuré qu'avant l'arrivée des brigands. Ils ont menacé l'Abbaye de Bellelay, de quoi j'ai aussitot donné avis à Mr. Souprieur de cette maison.

Je suis avec beaucoup de respet etc.

100. Der Fürstbischof von Basel an den geheimen Rath in Bern. 13. Juni 1791.

Tit.

Wir säumen nicht, unsern Tit. von dem in unserem Freyenberg vorgestrigen Tags sich ereigneten ohnerwarteten Vorfall,

durch die zween Anschlüsse vom 11. & 12. hujus die ohnverweilte Communication mitzutheilen, und denenselben zugleich zu vermelden, dass der eingekommenen Nachricht zufolg, die sich zusammen ziehende, durch einen Theil unserer flüchtigen Unterthanen selbst angeführte Briganten nicht nur bedroht haben, unseren Hof-Brunnen zu vergifften, sondern, dass sie auch Willens waren, unser auf der Morgen Seite gelegenes Schloss Kurff in Brand zu stecken, und während der Zeit, als mann zu dessen Rettung von Hier hinaus geloffen wäre, die hiesige Stadt auf der Mittag Seite zu überfallen.

Die allmögende Vorsicht und Güte Gottes hat zwar die Wirkung dieser Bedrohungen zereitelt, jedoch ist ganz gewiss, dass die Feinde des Friedens keinen Augenblick rasten, um Unruhe zu stifften, und ihr bosshafftes Absehen, durch alle nur immer mögliche Wege durchzubringen.

Der Himmel erhalte unsere Tit. bei stäter Wohlfahrt. Die wir indessen zu Erweisung aller von uns abhangenden freund-nachbarlichen Dienstgefälligkeiten in wahrer Hochachtung immer so willig als bereit verbleiben.

Beide obige abschriftlich erhaltene Schreiben Nr. 99 und 100 theilte der Rath zu Basel am 15. Juni an Zürich mit.

101. Der Rath in Zürich an denjenigen in Basel und Bern. 15. Juni 1791.

Unser etc.

Das bedenkliche Ereigniss, welches Ihr Tit unterm 8. huj. uns berichtsweise mitzutheilen (und unterm 10. huj. durch eine umständliche Relation zu bestätigen) beliebet habet, ist ein Beweiss, dass obschon der gröste Theil der Gemüther in den bischöflich-baslischen Landen die Erhaltung der Inneren Ruhe wünschet, dennoch durch freche äussere Anstiftungen, deren Quelle uns verborgen ist, ein Theil von Jenen Irre geführt werden könnte. Wir zweiflen nicht, dass dieses mitten im friedlichsten Ruhestand gewagte gewaltthätige Unternehmen die Sorgfalt der bischöflichen Regierung und die Wachsamkeit

der dortigen Truppen verdoppeln, so wie auch überdiess die angrenzende L. Eidgnössischen Stände selbst auf ähnliche Versuche dieser Bösewichter gegen die Eidgnössische Lande aufmerksam machen werde.

Unter aufrichtiger Verdankung Euerer Tit. gethanen vertraulichen Communication und mit den eifrigsten Wünschen, dass der Wiederholung solcher frecher Thaten für die Zukunft vorgebogen werden möge, empfehlen wir Euch Tit. nebst uns dem Schutz der göttlichen Vorsehung etc.

102. Der Rath zu Bern an denjenigen von Zürich. 15. Juni 1791.

Unser etc.

Von der L. Stadt Biel erhielten wir gestern Nachricht eines unangenehmen Vorfalls der sich am 11. diess an den Erguelischen Gränzen zugetragen, da nämlich das Dorf St. Legier auf den Freybergen von 50 bis 60 bewaffneten Männeren überfallen worden ist, welche den dortigen Bischof-Baselischen Amtmann misshandleten, und ohne einige andere Gewaltthätigkeiten zu verüeben, sich über den Doub zurückgezogen. Dieser Vorfall hat die L. Stadt Biel bewogen 600 Mann aufzubieten, wozu Sie nachdem es bereits geschehen war, durch den Fürst-Bischof aufgefordert worden ist; dieselbe hat uns obgleich nach ihren eignen Ausdrücken die Gefahr für einmal vorüber ist, um ein treues Aufsehen und nöthigenfalls auch um thätige Hilfe angesprochen, welche wir derselben, der beiliegenden Antwort zufolge, zugesagt, für einmal keine weitere Verfügungen nöthig gefunden haben.

Diesen neuen Vorfall der so eben durch ein von dem Fürst-Bischof eingelangtes Schreiben bestätigt wird, wollen wir nicht unterlassen, Euch Tit. bekannt zu machen, und werden nicht unterlassen, Euch alles dasjenige mitzutheilen, was uns diess Orts bekannt werden wird. Indessen empfehlen wir Euch etc.

103. Derselbe an die Stadt Biel. 15. Juni 1791.

Tit.

Jener Ueberfall von 50 bis 60 bewaffneten Männeren in das Bischof Baselische Dorf Seignelégier auf den Freybergen, die Misshandlung des Fürstlichen Amtmanns, und insbesonders auch die geringe Entfernung des Erguels von dem Ort an welchem sich diese Scene zugetragen hat, verdient billig unsere Aufmerksamkeit, und die Bekanntmachung derselben durch Euer Tit. freundvertrauliche Zuschrift vom 13. diess gereichet uns zu besonderer Dankverpflichtung.

Bei dieser Gelegenheit haben wir mit innigem Vergnügen Eueren thätigen Eifer für die Erhaltung der Ruhe unsers gemeinsamen Vaterlandes und die Bereitwilligkeit bemerkt, Sr. Fürstlichen Gnaden dem Hrn. Bischof von Basel im Nothfall thätig beizustehen, die Ihr Tit. durch das Aufgebott von 600 Mann so nachdrücklich zu erkennen gegeben habet. Wir machen uns daher zur Pflicht, Euch in Widerhollung der Euch von unseren fürgeliebten Miträthen, den letzten Winter nach Pruntrut abgeordnet gewesenen Ehrengesandten, gegebenen Versicherung unser freundnachbarliches und getreues Aufsehen zuzugestehen, und wurden nicht unterlassen, Euch, falls es je nothwendig werden sollte, mit thätiger und Bundesmässiger Hilfe beizuspringen.

Damit wir aber von der eigentlichen Lage der Sachen stets genau unterrichtet bleiben, und im Stand seien, die nach den Umständen nöthigen Verfügungen unverweilt anzuordnen, so ersuchen wir Euch Tit. uns von allen Ereignussen, die sich dortiger Enden zutragen möchten, die unverweilt Nachricht zu geben, wormit etc.

104. Beschluss des Rathes in Zürich. 18. Juni 1791.

Gleichwie Lobl. Stand Solothurn den sub 31. May auf den französischen Gränzen bei Delle ereigneten Vorfall bestätiget, so ertheilen nun mehr des Lobl. Stands Bern geheimer Rath und des Lobl. Stands Basel unterm 15. hujus die Nachricht

von einem zweiten Ueberfall des Bischof Baselischen Dorfs St. Legier, welches einiges herumschweifendes von aufrührischen bischöflichen Unterthanen angeführtes Gesindel den 11. h. verübt hat, aber sogleich abgetrieben worden ist. So widrig dergleichen Versuche in der Nachbarschaft sind, so ist von hier aus nichts anders zu verfügen, als den gedachten Lobl. Ständen ihre vertrauliche Mittheilung zu verdanken.

Obige abgegebene Recepisse sind mit der Erkanntnuss übereinstimmend eod. dato abgegeben worden.

105. Der Fürstbischof von Basel an den Rath in Basel. 20. Juni 1791.

Tit.

Da die Feinde unserer Ruhe von einem zum anderen Abgrund neigen, so haben Sie unter dem fälschlich angenommenen Namen der Allgemeinheit des Pruntruter Landes, die Uns und unsere Landstände sehr schimpflich angreiffende, in Abschrift hiebei kommende Somation schon am ersten dieses laufenden Monats in offentlichem Druck ergehen lassen.

Das Datum dieser Lasterschrift lasst Uns vermuthen das selbige um den vom Auflauff des 31. Mey letzthin sich versprochenen Triumph zu krönen abgesehen ware: weil aber das Unternehmen so wie jenes vom 11. hujus für die Rebelle und Briganten sehr unglücklich ausgefallen ist, indemme de berüchtigte Officier Chancy sammt unserem bisharigen Hof Kammerrath Moser und seinem Sohn bei Ihrem Rückzug vo Saignelegier zu St. Hypolit in der Franche Comté gefänglic eingezogen worden, und allda wirklich noch im Arrest sitzer so wird gläublich um desswillen denen Rebellen der Lust ver gangen sein, diese Lasterschrift, wovon Uns ein einziges ge drucktes Exemplar bishar zugekommen ist, weiter auszu streuen.

Indessen hat unser nachgesetztes Hofraths-Collegium de nenjenigen die den Rengger einlieferen werden, 50 Louisd'o versprochen, und auf jeden Kopf verschiedener anderer flüch

tiger Rebellen eine Belohnung von 20 Louisd'or gesetzt, wodurch man dieses schädliche Gesindel entweder einzuziehen, oder wenigstens doch zu entfernen verhoffet.

Wir machen uns immer ein neues und wahres Vergnügen Unseren Hochgeehrten Herren von allen Uns und das gemeinsame Vaterland angehenden Angelegenheiten die vertrauliche Nachricht zu ertheilen, wie wir dann dereinsten von dem Ausschlag des stäts noch anhaltenden Landtags denenselben die ebenfallsige Nachricht zu geben, nicht ermanglen werden, inzwischen aber U. H. G. H. zu Erweisung aller von Uns abhangenden freundnachbarlichen Dienstgefälligkeiten ohnabänderlich so bereit als willig verbleiben.

Sommation à Mons. l'Evêque de Bâle par la Generalité du Pays de Pourrentruy.

Nous citoyens du Pays de Pourrentruy nous nous sommes armés, non pour marcher en Ennemis vers Pourrentruy mais pour reclamer nos justes Droits, et pour vous sommer de faire retirer incessament les troupes Autrichiennes que vous y avès fait entrer contre notre voeu.

Vous aves trompès nous, votre Peuple, en nous assurant le 7. Fevrier dernier, que vous alliès incessament nous accorder une assemblée des Etats et que c'étoit de nous memes, de vos fideles sujets, que vous attendiès le concours des moyens propres à assurer la transquillité et la liberté des suffrages, et c'est dans ce meme moment que vous tramiés pour forger de nouveaux fers à votre peuple, et que vous faisiès approcher les Trouppes Imperiales pour nous asservir, pour nous amener des troubles, pour égarer la liberté des Suffrages par l'aspect des bajonetes et pour nous ruiner.

Vous aves trompés les cantons Suisses, en complottant avec eux par le passage des Autrichiens par le Territoire de Bâle, démarche impolitique, démarche d'un Tyran & d'un Despote, qui est desaprouvé de l'Europe entiere.

Vous avès lachement brigué et cabalé pour arracher de

nous un desaveu des démarches loyales qu'a fait notre vertueux Syndic à Paris Joseph Ant. Rengguer de la Lime, nous ne connoissons point d'autres; nous desavouons, nous protestons contre tout ce qui pourroit être fait par d'autres; c'est pour le bonheur et le Salut de la Patrie.

Quelques uns de nous intimidés & forcés par les bajonetes, ont eu la foiblesse de signer; mais nous déclarons aux yeux de tout l'univers, que nous approuvons tout ce qu'il a fait, & tout ce qu'il faira encore.

Nous citoyens du Pays de Pourrentruy munis d'armes formidables et de munitions suffisantes, que nous ont fournis les sentiments de l'oppression & le devoir de nous en affranchir, nous demandons que l'assemblée inconstitutionelle, actuellement seante à Pourrentruy soit incessament dissoute et que le Pays soit entierement delivré des Troupes Autrichiennes; l'Empereur vouloit les rappeler, mais les Deputés pervers de cette assemblée illegalement convoqués par la force, ont demandé continuation de leur presence; ces vils flatteurs ont fait le serment perfide de nous le laisser ignorer, mais nous le sçavons; tremblès vils Esclaves, devant un Peuple justement irrité; tremblès vils Bramines bien dignes de porter le fer que vous vous forgès memes.

Nous vous declarons à vous Joseph Roggenbach que vous vous êtes rendû indigne de regner sur nous & nous jurons tous, que si l'une & l'autre de notre petition ne nous sont promptement accordées, que nous prendrons les mesures necessaires pour nous delivrer du Joug tyrannique qui nous asservit.

Fait & passé le 1er Juin 1791 & l'an 2d. de la liberté Françoise.

La generalité des citoyens du Pays de Pourrentruy.

Diese Aktenstücke theilte der Rath in Basel am 22. Juni demjenigen von Zürich mit, der den Empfang verdankte.

106. Adresse der Mitglieder der fürstbischöflich-basel'schen Ständeversammlung an ihre Comittenten. 9. Juli 1791.

Messieurs!

Si vous nous avès confié le Soutien de vos Interêts, notre devoir est aussi de vous rendre compte de notre conduite, et de vous faire connoitre, que nous ne nous sommes jamais écartés de notre commission, et que nos Travaux auroient eté et seroient encore tous infructueux s'ils n'etoient protegés par notre tres gratieux Prince notre Pere commun; c'est de lui que nous nous sommes approchés avant de commencer nos travaux, c'est de sa bouche, que nous avons entendu les assurances flatteuses qui vous sont connues par son discours; c'est après cette confiance qu'il inspire à tous ceux qui l'approchent, que nous avons commencé nos penibles occupations. Le premier travail qui devoit nous occuper, étoit incontestablement l'organisation de l'assemblée, nous avons donc examiné en premier lieu le Directoire de l'année 1752, et comme nous avons cru y appercevoir des entraves à nos occupations en l'examinant nous avons fait nos observations et ensuite nos representations à S. A., nous avons entre autre remarqué qu'une des grandes causes de vos pleintes étoit la rareté des assemblées periodiques de 10 à 12 ans. Ce travail qui nous a occupé pendant passé huit Jours, a eté agrée par S. A. & lorsque vous le connoitrès par le recès à intervenir vous en apperceverès facilement toute son importance.

Vous sçavès Messieurs combien nous avons eû peu de tems pour nous instruire des affaires qui concernent les Etats; avant de deliberer, il etoit donc de notre devoir de prendre les connoissances necessaires; nous nous sommes en consequence occupés pendant plusieurs Seances de l'examen de l'Administration des deniers des Etats & ou elle nous a paru vicieuse, nous avons pris les mesures convenables à fin que ces abus ne se commettent plus; nous avons aussi examiné la liquida-

tion de la Dette de l'Etat & cet objet joint à l'examen de l'administration de nos finances nous a occupé pendant quelques semaines; ce n'étoit pas tant pour l'examen de cette Dette, que nous avons employé tant de Tems, mais bien pour poser les Principes d'après les quels ils etoit important de regler desormais notre Depense.

L'Impot de l'accise tel qu'il existoit nous ayant parû sujet a des inconvenients, nous y avons sous la ratification de S. A. apporté les remedes, que nous avons trouvés necessaires pour le repartir d'une maniere juste et égale. Nous nous sommes en suite occupé de la securité publique, et nous avons adopté un Plan, que nous presenterons à S. A. & qui est proportioné au Pays et à sa pauvreté: comme ce Plan exige de certains fonds, nous avons cherché un moyen enfin qu'ils soient fournis par tous ceux qui en profitent selon leur faculté.

Nous avons aussi examiné les petits mois & nous avons cherché, toujour sous la ratification de S. A., un moyen, que cet impot soit distribué d'une maniere plus egale et moins sensible au Peuple.

L'agriculture a eté aussi une de nos occupations, et nous avons adopté un Plan, qui peu à peu sans sapper pour le moment les vices qui empechent son amelioration, les detruira infalliblement pour la suite & egalisera peut etre ce pays aux Suisses, nos laborieux Voisins. Nous n'avons pas dans ce Plan oublié la mendicité. Nous avons aussi pris les moyens pour empecher la Disette des grains, dont nous avons ressenti les funestes effets.

La chasse le premier & le plus reel de vos griefs a aussi eté l'objet principal de nos occupations, nous n'avons rien negligé, pour trouver des moyens suffisants, qui vous assurent à jamais contre les fleaux du gibier, et qui nous mettent dans le cas, de vous imputer à vous meme le dommage qu'il pourroit vous occasioner dans la suite. Nous avons lieu de tout esperer de la bienfaisance & de la Justice de notre gracieux

Prince, surtout après les motifs que nous lui avons très humblement exposés & que nous communiquerons à requisition.

Tels sont à peu près et en gros les Objets de nos Occupations. Elles vous seront encore mieux connues par le recès & la ratification de S. A. qui n'interviendra que lorsque l'emsemble de nos Occupations lui aura eté communiqué.

Nous avons aussi lû les cahiers des differents Deputés & nous avons trouvé, qu'il restoit encore une quantité d'articles, dont l'assemblée devoit s'occuper, soit pour faire des representations, soit pour prendre des Deliberations. Ces objets nous ont parû etre susceptibles d'une ample discussion qui occuperoit fort longtems l'assemblée & augmenteroit par là considerablement les frais de sa Tenue.

Nous avons d'ailleurs aussi prevû, que si tous ces objets, tant ceux dont nous nous sommes occupés, que ceux qui nous restent encore, étoient presentés ensemble au Prince, il ne pourroit d'abord donner sa ratification, d'où il resulteroit, que nous serions pendant quelque tems sans occupation, & cependant aux fraix de l'Etat; l'experience nous a aussi fait connoitre, que les objets preparés par des comités mettoient l'assemblée mieux à meme de prendre des Deliberations dans moins de tems, & avec beaucoup moins de difficultés. Nous avons donc crû, que le meilleur parti seroit, de nommer une Commission, qui prepareroit les objets dont nous devons encore nous occuper & avec la permission de S. A., nous revenons tous au milieu de vous, pour nous réunir de nouveau le 5. Sept. prochain au plus tard, à fin de continuer et terminer dans peu de Tems nos travaux.

Nous espérons Messieurs que les motifs que nous venons de vous exposer vous persuaderont aisement, que vos Interets ont etés la premiere cause de cette Suspension de nos Occupations, vous serés à ce que nous espérons aussi convaincus, que nous fairons toujours tous nos efforts, pour continuer avec le meme Patriotisme, qui nous a animé jusqu'icy, notre penible Commission à contribuer de toutes nos forces au bonheur de la Patrie, qui consiste principalement, ainsi que vous le con-

noitrès avec nous, dans l'attachement à la Constitution, & dans la fidelité au Souverain.

Collationé à Pourentruy ce 9e Juillet 1791.

Signé Delefils Syndic des Etats.

Am 16. Juli von Basel mitgetheilt an Zürich.

107. Der fürstbischöflich-basel'sche Bevollmächtigte, Abbé de Raze in Paris an den königlichen Minister Grafen von Montmorin. 22. Juli 1791.

Monsieur le Comte!

J'ai l'honneur de vous envoyer une Petition du Sr. Rengguer et de trois de ses adhérans, presentée à l'assemblée nationale et que le Club des Suisses distribue dans toutes les maisons.

Vous verrès Mons. le Comte! par la deliberation des Etats et la Liste des membres qui les composent, que le Sr. Rengguer et ses trois adhérans, dont l'un se dit Syndic des Etats, et les autres Deputés, cherche à surprendre la Religion de l'assemblée Nationale en prenants ces qualités. Ce sont eux, le Sr. Rengguer surtout, qui sont les principaux autheurs des troubles qui ont désolé jusqu'ici l'Eveché de Bâle; le Prince Eveque de Bâle est trop flatté de l'honneur de son Alliance avec la France, qui lui sera toujours tres precieuse, pour qu'il veuille jamais y donner aucune atteinte, comme ils osent l'avancer dans leur Petition. C'est par une suite de cette Alliance, qu'il entretient au Service du Roi le Regiment Suisse de Reinach, et que tous les sujets lui sont devoués.

C'est egalement par respect pour cette Alliance que, comme il me le marque par sa Letre du 13e. Juin, il n'a fait jusqu'ici aucune demarche vis-à-vis la Diete de l'Empire pour ses Droits et Possessions en Alsace. S. A. desire bien sincerement que par la voye des negotiations il soit possible de trouver quelque heureux temperament, qu'il puisse maintenir la paix et la bonne Intelligence qui subsistent depuis un grand nombre d'années entre la France et l'Empire. Ce sera le veri-

table moyen d'éviter une guerre facheuse, à la quelle vous n'ignorés pas sans doute, que l'Empereur est vivement sollicité, mais qu'en consideration de son Alliance avec la France, par son Amitié particuliere pour le Roi, et son amour pour la paix, il a cherché jusqu'ici à eviter. L'assemblée nationale secondant dans sa Sagesse les vues pacifiques de S. M. Imperiale ne sera point retardée dans sa marche penible et laborieuse et pourra parvenir sans eprouver aucun obstacle étranger à l'achevement de sa Constitution qu'elle espère et assure devoir faire le bonheur de la France.

J'ai l'honneur d'etre etc.

108. Derselbe an den Fürstbischof von Basel.

24. Juli 1791.

Monseigneur! J'ai eu l'honneur de mander à V. A., que Mons. l'Eveque de Lydda etoit allé au Club des Jacobins pour appuyer la Petition du Sr. Rengguer et de ses adhérans. Il est venu ces jours derniers à l'assemblée pour le meme objet. Elle verra ce qui s'est passé, & le Parti qu'on a pris dans le Journal que je joins icy. Elle le verra plus particulièrement encore dans le Logographe qu'elle doit recevoir. Elle est en état de dire de bonnes raisons à Mons. De Verac, ou à telle autre personne qui Lui sera envoyée. Sa Sureté personnelle est interessée à conserver chez elle les Autrichiens; ce ne sont point de Troupes ennemies, et le Traité d'Alliance n'est point violé par leur introduction dans l'Evechè, comme je l'ai dit et écrit plusieurs fois à Mr. le Comte de Montmorin, qui n'aura pas manqué d'en instruire le Comité Diplomatique de l'Assemblée. Mais les Resolutions de la Diete de l'Empire, rendent tout suspect et on se prepare à la guerre. Au reste la conduite de Mr. l'Eveque de Lydda indigne tous les honnêtes gens, mais ils sont peu écoutés dans les circonstances presentes; c'est un cruel Tems pour traiter les affaires. Il est toujours prudent et convenable aux Interets de V. A. d'instruire

la Cour de Vienne et les Cantons voisins ses alliés de toutes les nouvelles difficultés qu'on lui fait éprouver etc.

P. S. Je joins ici Copie de la Letre que j'ai écrite à Mr. Le Comte de Montmorin.

109. Der Fürstbischof von Basel an den Rath in Basel. 28. Juli 1791.

Tit.

Aus den beiliegenden Abschriften eines Schreibens von Unserem beim königlich-französischen Hof stehenden Minister, und dessen Beilag, werden U. Hg. H. dess mehreren ersehen, was inmassen nach widerholten Vorstellungen unsers ehemaligen Suffraganei und Bischofs von Lydda in der Nationalversammlung am 23. currentis unter anderem der Schluss gefasst worden seie, einen Unterhändler oder Commissair anharo zu schicken, und die Vollziehung unsers Bundvertrags mit der Krone Frankreich vom Jahr 1780 vermög wessen die Einlassung feindlicher Truppen in beidseitige Staaten verboten seie, anzuruffen. Obschon wir nun vollkommen bereit und verfasst sind, dem französischen Commissaire, so wie der ganzen Welt darzuthun, dass durch Anflehung des Allerhöchsten kaiserlichen Schutzes, dem gedachten Vertrag am allergeringsten nicht zuwidergekommen worden, und die zur Beschützung eines benachbarten Reichsstandes, und dessen innere Ruhe anhero geschickte kaiserliche Truppen, ohne falsche Erfindung niemals und von Niemandem als Feinde angesehen werden können, so ist jedoch dieser von unserem ärgsten Rebellen angezettlete Vorfall für Uns und das gemeinsame Vaterland von solcher Wichtigkeit, dass wir nicht anstehen sollen, U. H. G. H. eilends die vertrauliche Anzeige davon mitzutheilen, und Uns deroselben hierüber führende räthlich und freundnachbarliche Gesinnungen nebst dero Uns so oft schon verliehenem Beistand auszubitten.

Wir werden in Folge dieses Geschäfts auch nicht ermangeln, U. H. H. die weitere Unterhandlungen bekannt zu machen,

und Uns im übrigen ohne deroselben Theilnahme gegen den französischen Commissair, in Nichts, was die Sicherheit und Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes berühren mag, einlassen, wobei wir denenselben anmit auch ohnverhalten, welcher Gestalten wir die diessfällige Anzeige an das k. k. Ministerium unter einem durch Extra-Estaffetam zugehen lassen, und Uns von dort die beliebige Allerhöchste Weisung ausbitten; da wir indessen U. H. G. H. zu Erweisung aller von Uns abhangenden freundnachbarlichen Dienstgefälligkeiten stets so bereit als willig verbleiben.

Am 30. Juli von Basel an Zürich mitgetheilt und von diesem am 6. August verdankt.

110. Der Stand Basel an den Fürstbischof von Basel. 4. August 1791.

Die Sorgfalt mit welcher E. F. G. Uns den Fortgang dero Angelegenheiten mitzutheilen belieben, und wovon uns die verehrliche Zuschrift vom 28. July, sammt deren Beilagen eine frische Probe gelieferet, verpflichtet uns billich neuerdingen zu Erstattung unsers verpflichttesten Dankes.

Wir ersehen aus dieser Zuschrift mit wahrer und aufrichtiger Theilnahme die Ew. F. Gn. angekündete Begegnuss, und in den gleichen freundnachbarlichen Gesinnungen, welche E. F. Gn. laut dero Erlass von uns erwarten, und die auch Hochdenenselben allstets gewiedmet verbleiben sollen, werden wir jeweilen alle die wichtige Ereignissen vernehmen, die E. F. G. uns fernerhin wissen zu lassen geruhen mögen.

Wann aber E. F. G. dermalen über den vorliegenden Gegenstand um unsern Rath und bereits bewiesenen Beistand anzusuchen belieben, so befinden wir uns wirklich ausser Stand, in diesem Augenblick, wo alles davon abhangt was für eine Wendung die Sachen gewinnen, Hochdenselben zu entsprechen. Wir überlassen also billich denen weisen Einsichten und der bekannten Klugheit von E. F. G. und Hochdero Räthen, welche den Sinne des Tractats von 1780 und die Bestim-

mung der k. k. Truppen jedermann selbst zu erklären, sich nach unserem Ermessen am besten im Falle befinden, sich diess Orts auf die schicklichste Weise nach Belieben zu benehmen, und solche Mittel ausfündig zu machen, Hochdero Angelegenheiten den gedeylichsten Ausgang zu verschaffen.

Die Erzielung eines friedlichen Ruhestandes, woran auch uns mehr als Viel gelegen, ist der erste unserer Wünsche; mit ungemeinem Vergnügen wurden wir die Nachricht hievon wie eher wie lieber vernehmen, und erflehen daher den Allmächtigen, dass derselbe die die Herzen so lenken möchte, dass Friede und Eintracht einander begegnen, und das Glück der Nationen hierdurch befestiget werden könne.

Womit E. F. G. besonders zum Genuss alles wahren Guten der Obsorge Gottes empfehlen etc.

111. Der königlich französische Minister d. a. A., Graf von Montmorin. an den Fürstbischof von Basel.

4. August 1791.

Monseigneur!

Il est à présumer que V. A. a eté informé par son Ministre à Paris, du decret qui à eté rendu par l'assemblée nationale au sujet des Traités subsistants entre la France et la Principauté de Pourrentruy. Quoique l'assemblée n'ait Monseigneur aucun doute sur Vos dispositions à l'égard de ces Traités, Elle a neanmoins jugé devoir, dans les circonstances actuelles, s'en assurer d'une maniere particulière. C'est là Mgr. l'objet de la Mission du Sr. Bacher, chargé des affaires de France auprès des cantons helvetiques. Je prie V. A. de l'écouter et de metre confiance dans ce qu'il lui dira: il l'assurera de l'affection de la Nation Françoise, & de son Intention de maintenir les Traités dont il est question.

Je ne doute pas, que la réponse de V. A. ne soit analogua à ses assurances & qu'elle exprime dans les Termes les plus précis la resolution invariable de remplir de son Coté avec exactitude les obligations qui la concernent. J'éprouve

d'avance une veritable Satisfaction d'etre l'interprète de vos sentiments auprès de l'assemblée nationale, et je prie V. A. d'en etre aussi persuadée que de l'attachement sincere et respectueux avec le quel j'ai l'honneur d'etre etc.

112. Der Fürstbischof von Basel an den Grafen von Montmorin. 12. August 1791.

Monsieur le Comte!

J'ai recû la letre que V. E. m'a fait l'honneur de m'écrire le 4. du mois courant & Mr. Bacher qui me l'a remise m'en a expliqué plus particulierement le motif et le but. Je ne saurois trop exprimer à V. E. l'étonnement & la douleur que m'a causé le doute, qui a eté manifesté sur mes veritables dispositions à l'égard de la France, et je me felicite de me trouver en mesure de le détruire; Je vous prie instamment Mons. d'assurer l'assemblée nationale que mon attachement pour la Nation Françoise, comme pour le Roi, est invariable, que les liens qui subsistent entre la France et ma Principauté me sont infinement precieux, que je regarde comme sacrées les obligations qu'ils m'imposent, et que je m'empresserai dans toutes les occasions de prouver ma fidelité à les remplir.

Tels sont Mons. mes veritables sentimens, ils sont invariables, et je prie V. E. d'en etre l'Interprête tant auprès de l'assemblée nationale qu'auprès de sa Majesté.

Mon Ministre à Paris ne m'a pas laissé ignorer les differentes motions qui ont eté faites nommément celle d'occuper dés aprésent les gorges des Montagnes qui sont dans ma Principauté. Si vous voulès bien Mons. vous donner la peine, de relire le Traité, sur le quel on a appuyé cette étrange motion, vous vous convaincrès, qu'elle porte entierement à faux. Les obligations qui me sont imposées supposent, que la France a des Ennemis ou des adversaires à combatre; ors il n'en existe point dans ma Principauté, et je ne vois aucune disposition à portée de moi qui en indique. S'il en est d'intention, cette intention simplement presumée ne suffit point, pour établir ce

qu'on nomme le casus foederis. Dés que le cas existera, le moment de remplir mes engagements existera également et je le repète, je serai fidele à les remplir.

Ces reflexions Mons. auroient etés plus décentes de la part de Mr. l'Eveque de Lydda que le rôle de Délateur dont il a cru devoir se charger. J'avoue que les Inculpations qu'il s'est permis m'ont d'autant plus affecté, que je dois lui supposer d'autres sentiments pour moi, que ceux qu'il a manifestés. Il a dû son existence à mes Predecesseurs et il a joui pendant 7 à 8 annees de mes bienfaits et de ma confiance. Mais il me paroit que Mr. l'Eveque de Lydda a cru devoir briser les liens, qui sans doute le genoient depuis longtemps; c'est vraisemblablement pour le meme motif, qu'il a taché de rendre suspecte la Cour de Vienne dont il a dans tous les temps eté le Protegé. Je vous demande pardon Mons. de cette épisode; je l'aurois epargnée à V. E. si je n'avois jugé devoir faire connoitre l'homme qui s'est constitué mon accusateur, qui me calomnie, et qui oubliant le caractère dont il est revêtu, n'a pas rougi de surprendre la religion de l'assemblée nationale.

J'ai l'honneur d'etre etc.

Nr. 111 und 112 theilt der Fürstbischof am 14. August an Basel und dieses am 17. August an Zürich mit, das am 24sten dafür dankt.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung zur Abhandlung I. S. 19 u. ff. oben.

Die Thatsache dass mehrere Herrschaften in der Landgrafschaft Kleinburgund den Blutbann gehabt haben, ist in meinem Aufsatz über das öffentliche Recht der Landschaft Kleinburgund damit erklärt worden, dass, da die Erwerbungsart nicht bekannt sei, eine eigenmächtige Erwerbung desselben seitens der Grundherrn angenommen werden müsse.

Diese Ansicht dürfte aber kaum richtig sein, und muss aufgegeben werden, sobald ein Rechtsgrund gefunden wird, welcher die Thatsache erklärt.

Die Mehrzahl der Herrschaften, welche den Blutbann gehabt haben, waren unmittelbares Eigenthum, Eigengut oder Allodialgut, der Herzoge von Zähringen. — So Worb, Münsingen, Diesbach, Landshut. In dieser Eigenschaft waren diese Güter und nachmaligen Herrschaften der Gewalt des dem Landesherrn untergeordneten Grafen entzogen. Sei es dass die Herzoge selbst zu Gericht sassen, sei es dass besondere Amtsleute sie vertraten, so ist es nur eine allgemeine Erscheinung, dass die Grafengewalt d. h. der Blutbann auf den Allodien des Landesherrn nicht ausgeübt wurde. — In diesem Zustand der Exemtion sind die Eigengüter auf die Grafen von Kyburg übergegangen, und unter ihnen und ihren Nachbesitzern verblieben.

Dass die Herzoge zu einer solchen Beschränkung der Grafengewalt befugt gewesen seien, daran lässt sich gar nicht zweifeln. Sie waren Landesherrn und die Belehnung mit der Grafengewalt ging von ihnen aus; sie konnten dieselbe also nach ihrer Willkühr beschränken.

Ein urkundliches Zeugniss, dass die Herzoge von Zähringen die Gerichtsbarkeit auf ihren Eigengütern ausgeübt haben, ist die Urkunde v. 1146. Zeerleder I. nr. 41., wo angeführt wird, dass Herzog Conrad in Worb zu Gericht gesessen habe... (in presentia ducis Conradi apud Worwo ubi sedit in judicio). Es heisst nun freilich nicht, was für ein Gericht er gehalten habe. Die Thatsache dass der Herzog selbst die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, führt aber jedenfalls zum Schluss, dass da wo der Herzog selbst richtete, die Gerichtsbarkeit des ihm untergeordneten Grafen unzulässig gewesen ist, und ausgeschlossen war.

Bei solchen Herrschaften, welche den Blutbann hatten ohne dass sie erweislichermaasen landesherrliche Allodien waren, lässt sich immerhin annehmen, dass sie vom Landesherrn eximiert worden seien; wenn auch die Exemtion keine vollständige war, so mochte sie doch auch in der Weise, wie sie

in diesen Herrschaften zu Tage tritt, auf Verfügung der Herzoge als Rektoren beruhen. Dass dieselben dazu befugt waren, ergiebt sich aus ihren landesherrlichen Befugnissen, (Vertrag mit Friedrich I. Ao. 1152. Zeerled. I. nr. 44), und aus ihren Stadtegründungen, welche immer eine Eximierung von der Grafengewalt in sich begriffen.

Vielleicht erklärt sich auch aus diesem Grunde die Erscheinung, dass auf dem linken Aarufer, im südlichen Theil der ehemaligen Grafschaft Bargen sich keine urkundlichen Spuren der Grafengewalt finden. Dieser Theil war früher königlich burgundisches Krongut gewesen, und wurde in dieser Eigenschaft von den Rektoren innegehabt — deswegen mochte auch wohl dieses Gebiet der Grafengewalt entzogen gewesen sein. E. v. W.

Berichtigungen zur Abhandlung II. oben.

S. 121. Zeile 1 von unten. Statt 1309 lies: 1311.

S. 122. Zeile 9—12 von unten. Lies: Dass damit die hoheitlichen Rechte des Hauses Habsburg abgethan waren, gibt selbst Kopp Eidgenöss. Bünde II. 326 zu. Denn die Grafschaftsrechte erfuhren durch die Theilung von 1232 keine Veränderung und wurden von beiden Zweigen gemeinschaftlich ausgeübt, wie die Landgrafschaft im Elsass. Beweis dafür liefern die Urkunden, vergl. Blumer I. 89. und das Auftreten der ältern Linie Habsburg gegen die Länder. Allein nach Kopp und nach Andern soll der Kaiser u. s. f.

W.

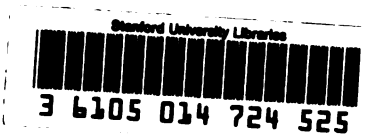

DQ
54
A7
v.13
1862

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

APR 27 2006
MAY 2 2 2006